This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600014735Q

22051 d 7.

600014735Q

22051 d7.

RÖMISCHE CHRONOLOGIE

VON

LUDWIG HOLZAPFEL.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1885.

Neuer Verlag von B. G. Teubner in Leipz

1885.

Beer, Rudolphus, Spicilegium Iuvenalianum. Access
Pithoeani simulacrum. [82 S. u. 1 photolith. Tafel in
gr. 8. geh. n. ℳ 2.80.

Bobrik, R., Horaz. Entdeckungen und Forschungen.
Teil. [VI u. 498 S.] 4. geh. n. ℳ 28.— [In Komm

Catulli Veronensis liber. Recensuit et interpretatus est A
Baehrens. Voluminis II commentarium continentis fa
prior. [II u. 320 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 6.40.

Gelzer, Heinrich, Sextus Julius Africanus und die
tinische Chronographie. Zweiter Theil, erste Abth
Die Nachfolger des Julius Africanus. [VIII u. 425 S.]
geh. n. ℳ 12.80.

Gemoll, Dr. **Wilh.,** Direktor des städtischen Gymnasiums in
burg O.S., Übungsbuch zum Übersetzen ins Griechi
Anschluß an Herodot für die Sekunda der Gymnasien.
Für Obersekunda. [VI u. 136 S.] geh. ℳ 1.50.

Gilbert, Dr. **Otto,** a. o. Professor u. Kustos der Univ.-Bi
zu Göttingen, Geschichte und Topographie der
Rom im Altertum. Zweite Abteilung. [IV u. 456 S.
geh. n. ℳ 8.—

Imhoof-Blumer, F., Porträtköpfe auf antiken
hellenischer und hellenisierter Völker. Mit Z
der Dynastien des Altertums nach ihren Münzen.
Bildnissen in Lichtdruck. [IV, 95 S. Text u. 8 Tafeln.
kart. n. ℳ 10.—

Koch, Dr. **Ernst,** K. S. Professor und ritterschaftl. livländ. G
direktor a. D., griechische Schulgrammatik auf G
Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung. Elfte
[XVI u. 396 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 2.80.

Lexicon Homericum composuerunt F. Albracht, C.
A. Eberhard, E. Eberhard, B. Giseke, V. H. Koch,
bauer, Fr. Schnorr de Carolsfeld. Edidit H. Ebelin
minis I. fasciculi XVII et XVIII. [S. 913—1024.] g
geh. à Fasc. n. ℳ 2.—

RÖMISCHE

CHRONOLOGIE

VON

LUDWIG HOLZAPFEL.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1885.

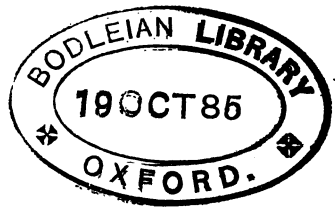
BODLEIAN LIBRARY
19 OCT 85
OXFORD.

Vorrede.

Das vorliegende Buch zerfällt, wenn auch nicht seiner äufseren Gliederung, so doch seinem Inhalt nach in drei Hauptteile, von welchen der erste die Reduktion der römischen Jahre auf solche der christlichen Ära, der zweite die verschiedenen im Altertum gebräuchlichen römischen Ären und der dritte den Gang des römischen Kalenders bis auf Cäsars Reform zum Gegenstand hat.

Die Lösung der ersten Aufgabe konnte bei der Unsicherheit der meisten historischen Synchronismen und dem Mangel sonstiger direkter Anhaltspunkte nur erreicht werden durch Feststellung der ursprünglichen Eponymenliste sowie der ziemlich zahlreichen Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins. Die Überlieferung, auf die wir bei dieser letzteren Untersuchung angewiesen sind, ist allerdings getrübt durch mannigfache Entstellungen, die die ursprüngliche Tradition im Laufe der Zeit erfahren hat. Es tritt dieses Verhältnis nirgends klarer hervor, als wenn man die Episode über die Gallierkriege bei Polybius mit den entsprechenden Berichten der späteren Annalen vergleicht. Andrerseits kann es indessen keinem Zweifel unterliegen, dafs wenigstens für die auf den gallischen Brand folgende Periode die konsularischen Antrittstermine in der Stadtchronik durchgängig angegeben waren und nicht nur die etwa erfundenen Triumphaldaten, sondern auch die Angaben des Livius über die Zeit der Konsuln- und Tribunenwahlen, soweit sie nicht auf annalistischen Notizen beruhen, jenen Daten angepafst sind. Es ist daher unmethodisch, ausschliefslich die Triumphaldaten zu verwerten, wie es neuerdings in Seecks „Kalendertafel der Pontifices“ geschehen ist, während sowohl von anderen Forschern als auch von Mommsen, auf dessen Vorgang sich Seeck sehr mit Unrecht beruft, der richtige Weg vorgezeichnet war. Für die jenseits des gallischen Brandes liegende Periode der Republik ist bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung eine genaue Zeitreduktion unthunlich; doch fehlt es nicht an Anhaltspunkten, die für eine längere Periode eine auf ein Jahr genaue Zeitbestimmung ermöglichen. Zu den so gewonnenen Resultaten treten einige historische Synchronismen, deren Beschaffenheit nunmehr mit gröfserer Sicherheit erkannt

werden kann, sowie verschiedene physische Synchronismen als bestätigende Instanzen hinzu. Sollten die auf diesem Wege erzielten Ergebnisse sich als stichhaltig erweisen, so würde dies nicht nur von Wichtigkeit sein für die Chronologie selbst, sondern nicht minder auch für die Beurteilung der Überlieferung, deren chronologische Daten alsdann an Glaubwürdigkeit entschieden gewinnen dürften.

Die Konstruktion der einzelnen Ären ist, da dieselben auf der Magistratsliste und eventuell auch auf einer Berechnung der durch die Jahresverkürzungen in Wegfall kommenden Zeit beruhen, von der ersten Untersuchung abhängig. Ich habe mich hier durchgängig darauf beschränkt, mit Faktoren zu operieren, die entweder bekannt oder durch die vorhergehende Untersuchung gegeben waren. Die verhältnismäfsig grofse Ausdehnung des die Zeitrechnung des Fabius behandelnden Abschnittes wird man bei der Fülle schwieriger und auch für die Beurteilung der Überlieferung wichtiger Fragen, die die hier in Betracht kommende gallische Episode des Polybius bietet, wohl gerechtfertigt finden. Bei der Untersuchung der römischen und der albanischen Königsliste schien es mir notwendig, die verschiedenen uns vorliegenden Verzeichnisse nach ihrer Verwandtschaft zu ordnen.

Den Gang des römischen Kalenders habe ich nicht durch apriorische Konstruktionen, sondern auf Grund historischer Zeugnisse festzustellen gesucht. Die Abhandlungen L. Langes de viginti quattuor annorum cyclo intercalari commentatio, Leipzig 1884 und G. F. Ungers, über den römischen Kalender in den Jahren 218—215 und 63—45 v. Chr. (Jahrb. f. klass. Phil. 1884, p. 545—590 und 745—765), die ich glücklicherweise beide noch benutzen konnte, haben diesen Teil meiner Arbeit in hohem Mafse gefördert, was ich um so eher glaube hervorheben zu müssen, als meine Ansichten von denen der beiden genannten Forscher in manchen wesentlichen Punkten abweichen.

Zum Schlufs fühle ich mich gedrungen, meinem Kollegen P. Harzer für die Berechnung der Sonnenfinsternis des 12. Juni 391 v. Chr., die nun hoffentlich für die des Ennius gelten wird, und nicht minder Herrn Dr. F. K. Ginzel in Wien für zahlreiche anderweitige mir sehr wertvolle astronomische Berechnungen und Mitteilungen hiermit meinen herzlichen Dank zu sagen.

Leipzig, den 16. Juli 1885.

Ludwig Holzapfel.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Angebliche Anhaltspunkte für Ermittlung der wahren Zeitrechnung	6
II. Die Magistratstafel	17
III. Das Amtsjahr vom gallischen Brand bis zum Beginn einer gesicherten Zeitrechnung	79
IV. Synchronismen aus der im vorhergehenden Abschnitt behandelten Periode	107
V. Die Sonnenfinsternis des Ennius	125
VI. Chronologie der vor dem varronischen Jahr 354 liegenden Periode der Republik	133
VII. Die offizielle Ära	164
VIII. Die Zeitrechnung des Fabius	182
IX. Die sonstigen Ären	229
X. Die römische Königsliste	250
XI. Die albanische Königsliste	259
XII. Der römische Kalender bis auf Cäsar	280
Anhang I. Über die Zeit des ersten zwischen Rom und Karthago abgeschlossenen Handelsvertrages	345
Anhang II. Über die lateinischen Annalen des Fabius	351
Anhang III. Über die Zählweise in Intervallangaben	353
Nachträge und Berichtigungen	357
Register	360

Einleitung.

Wenn wir ein Ereignis der römischen Geschichte nach Jahren der Stadt oder nach Jahren vor Christi Geburt datieren, so pflegen wir hierbei die varronische Ära zu Grunde zu legen. Nach einer von T. Pomponius Atticus um 46 v. Chr. angestellten Berechnung, welche nachher durch M. Terentius Varro Geltung erlangte und daher in der Regel auch diesem zugeschrieben wird, fand die Gründung Roms statt Ol. 6, 3 = Juli 754 bis Juni 753 v. Chr.[1]) Da der Gründungstag nach einer feststehenden Überlieferung der 21. April war, so ist das varronische Datum der 21. April 753 v. Chr. Das Jahr 1 der Stadt erstreckte sich hiernach genau genommen vom 21. April 753 bis zum 20. April 752 v. Chr.; da es also zum gröfsten Teile mit Ol. 6, 4 (Juli 753 bis Juni 752) zusammenfällt, so mufs es von denjenigen, die die varronischen Jahre auf die Olympiadenära reducieren wollen, diesem Jahre gleichgesetzt werden.

Die verschiedenen bei den Römern gangbaren Berechnungen des Gründungsjahres der Stadt beruhten alle darauf, dafs auf Grund einer Magistratsliste das erste Jahr der Republik und von

1) Dafs Atticus der Urheber dieser Berechnung ist, wird man einesteils folgern müssen aus Solin I, 27 Romam . . placet conditam . . . . Pomponio Attico et M. Tullio olympiadis sextae anno tertio, andernteils daraus, dafs Cicero in dem 46 v. Chr. abgefafsten Brutus an einer Stelle, wo er sich der ihm sonst nicht geläufigen varronischen Jahrzählung bedient (§ 72), sich hierfür ausdrücklich auf Atticus beruft, der kurz zuvor eine die gesamte römische Geschichte in der Form von Zeittafeln darstellende Schrift verfafst hatte (ibid. § 14 ff., vgl. Schäfer, Quellenkunde zur röm. Gesch. p. 61 und H. Peter, Historicorum Romanorum fragmenta, Leipzig 1883, p. 214 ff.). Die Schrift De gente populi Romani, in welcher Varro seine Zeitrechnung darlegte, ist, wie aus Arnobius adversus nationes V, 8 hervorgeht, erst in dem 43 v. Chr. fallenden Konsulat des Hirtius und Pansa abgefafst (Varro . . . in librorum quattuor primo, quos de gente conscriptos Romani populi dereliquit, curiosis computationibus edocet, ab diluvii tempore . . . ad usque Hirti consulatum et Pansae annorum esse milia nondum duo).

RÖMISCHE CHRONOLOGIE

VON

LUDWIG HOLZAPFEL.

LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER
1885.

Erster Abschnitt.

Angebliche Anhaltspunkte für Ermittlung der wahren Zeitrechnung.

Aus der früheren Periode der Republik liegen einige teils historische, teils astronomische Synchronismen vor, unter welchen nach Mommsens Ansicht drei für die Beurteilung der römischen Zeitrechnung maſsgebend sein sollen. Der erste dieser Synchronismen ist ein astronomischer. Cicero gedenkt nämlich in seiner Schrift de republica einer bei Ennius und in den annales maximi erwähnten Sonnenfinsternis, die sich ungefähr im 350. Jahre nach Roms Erbauung an den Nonen des Juni zugetragen habe.[2]) Aus den von Cicero angeführten Worten des Ennius, wonach diese Finsternis bei Sonnenuntergang eingetreten zu sein scheint, hat man gefolgert, daſs dieselbe identisch sei mit der vom 21. Juni 400 v. Chr., bei welcher nach einer von Zech[3]) ausgeführten Berechnung die Bedeckung der Sonne bei ihrem Untergang (7 U. 36 M. r. Z.) 10,02 Zoll (10 Zwölftel des Sonnendurchmessers) betrug, wofür Oppolzer[4]) später 8,2, Ginzel aber

1) Römische Chronologie p. 201 ff.

2) I, 25: id autem postea ne nostrum quidem Ennium fugit, qui ut scribit anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam „Nonis Junis soli luna obstitit et nox". Atque in hac re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo. Im vaticanischen Palimpsest ist allerdings die Ziffer CCC erst nachträglich über quinquagesimo hinzugesetzt; doch ist man darum noch nicht berechtigt, mit Unger (Deutsche Litteraturzeitg. 1884, Sp. 944) anzunehmen, daſs dieselbe von einem Korrektor, der die ihm vorliegende Zahl quinquagesimo für zu gering gehalten habe, aufs Geratewohl zugefügt worden sei.

3) Astronomische Untersuchungen über die wichtigsten Finsternisse, welche von den Schriftstellern des Altertums erwähnt werden, Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft, Leipzig 1853, p. 59.

4) Syzygientafeln für den Mond, Leipzig 1881, p. 35.

ganz neuerdings 9,92 Zoll gefunden hat.[1]) Mommsen vermutet nun, dafs die von Cicero gegebene Jahreszahl trotz des hinzugesetzten fere, da dasselbe nur auf das Schwanken der Ära Bezug nehmen solle, genau zu nehmen sei, und gelangt so, indem er weiter voraussetzt, dafs Cicero nach capitolinischer Ära rechne, zu der Gleichung

351 varr. = 400 v. Chr.

Den zweiten Synchronismus findet Mommsen in einer Angabe des Dionys, wonach die gallische Invasion, welcher Rom erlag, von den Geschichtschreibern fast einstimmig in das erste Jahr der 98. Olympiade = 388/7 v. Chr. gesetzt wurde.[2]) Mommsen gleicht hiernach dieses Jahr mit dem der Einnahme Roms durch die Gallier (364 varr.). Der dritte Synchronismus endlich ist gegeben durch die nicht anzufechtende Gleichung des Jahres 490 varr., in welchem der erste punische Krieg seinen Anfang nahm, mit Ol. 129, 1 = 264/3 v. Chr.[3])

Nach diesen drei Gleichungen würde die Differenz zwischen der Zählung nach Jahren der Stadt und einer Berechnung nach natürlichen Jahren nicht so bedeutend sein, als die zahlreichen Verkürzungen der Amtsjahre erwarten lassen. Der durch dieselben bewirkte Ausfall an Zeit würde nach Mommsens Annahme sogar bei weitem aufgewogen durch die ziemlich häufigen Interregna. Da dieselben in den Fasten nicht besonders angemerkt sind, so glaubt Mommsen, dafs man sie, um eine durchgängige Zählung nach Amtsjahren zu ermöglichen, prinzipiell beseitigt, zum Ersatz aber für den nach Abzug der Jahresverkürzungen verbleibenden Zeitüberschufs die fünf Jahre der Anarchie (379 bis 383) und die vier Diktatorenjahre 421, 430, 445 und 453 eingeschoben habe.[4]) Hiernach müfste der Überschufs, den die

---

1) Vgl. Francken, de zoneclips van Ennius (Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, 3de Reeks, Deel I), Amsterdam 1884, p. 7.

2) Dion. Hal. I, 74: *ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἑάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος.*

3) Polyb. I, 5, 1.

4) R. Chr. p. 197 und 203 ff. Neuerdings hat Mommsen diese Ansicht insoweit modificiert, als er im Anschlufs an Nitzsch (Röm. Annalist. p. 235) in der bei Diodor begegnenden Ansetzung der Anarchie zu einem Jahre die ursprüngliche Überlieferung erblicken zu müssen glaubt (Röm. Forsch. II, 363 ff., 377, 380).

Interregna ergaben, 9 Jahre mehr betragen haben, als das durch die Jahresverkürzungen entstandene Defizit. Den Umstand, dafs der gallische Brand nach dem griechischen Synchronismus anscheinend 388/7 v. Chr., nach römischer Zählung dagegen zwei Jahre früher fällt, erklärt Mommsen dadurch, dafs die zwischen 378 und 384 eingelegte Füllung auf einen längeren Zeitraum berechnet gewesen sei und dafs man die fünf Anarchiejahre nur deshalb, weil eine genaue Unterbringung nicht thunlich schien, alle zusammen an der nämlichen Stelle eingeschaltet habe, wodurch für die unmittelbar vorhergehende Periode eine Verschiebung bedingt worden sei.[1])

Diese Ansicht, die sich durch ihre Einfachheit sehr zu empfehlen scheint, erweist sich bei näherer Prüfung als unhaltbar, da sie auf ungegründeten Voraussetzungen beruht. Mit Recht macht Unger geltend, dafs Livius, dessen Darstellung uns bis 461 varr. vollständig vorliegt, die Interregna, in welchen die Annalisten wichtige Ereignisse erblickten, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle angemerkt haben wird.[2]) Die Summe der für diese Periode bezeugten Interregna kann nun aber nicht viel mehr als zwei Jahre betragen haben,[3]) während sich nach

1) A. a. O. p. 204 ff.

2) Die römische Stadtära (in den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. Wiss. I. Cl., XV. Bd., 1. Abth.) 1879, p. 10.

3) Die Interregna 271/2 (Dionys. VIII, 90), 274/5 (ibid. IX, 14), 364/5 (Liv. VI, 1, 8), 402/3 (Liv. VII, 22, 2), 413/4 (VIII, 3, 5), 433/4 (IX, 7, 15), 455/6 (X, 11, 10) haben die gewöhnliche Dauer von 10 Tagen, wogegen auf 357/8 (V, 17, 4), 362/3 (V, 31, 8) und 366/7 (VI, 5, 6) je 15 Tage kommen. Für die Interregna 304/5 (III, 55, 1), 410/11 (VII, 28, 10), 453/4 (X, 5, 14) sowie für das mitten in das Jahr 310 fallende Interregnum (IV, 7, 7, Dionys. XI, 62) werden wohl ebenfalls nur je 10 oder 15 Tage zu rechnen sein, da im anderen Falle die längere Dauer der Zwischenregierungen jedenfalls ausdrücklich bemerkt sein würde. Hierzu kommt nun weiter mit 25 Tagen das Interregnum 421/2 (Liv. VIII, 17, 5), mit 40 das von 398/9 (VII, 17, 11), mit 55 401/2 (VII, 21, 2) und mit 70 427/8 (VIII, 23, 17). Es ergiebt sich hiernach, wenn man die vier Interregna, deren Dauer nicht angegeben ist, zu je 15 Tagen veranschlagt, die Summe von 365 Tagen. Aufserdem ist noch in Anschlag zu bringen das über ein halbes Jahr dauernde Interregnum 333/4 (IV, 43, 8) sowie das vielleicht ebensolange von 291/2 (III, 8, 2). Die Gesamtdauer der bezeugten Interregna beträgt hiernach höchstens etwas über zwei Jahre. Selbst nach der viel zu hoch gegriffenen Berechnung von Matzat, Römische Chronologie I, Berlin 1883, p. 239 beträgt der durch die Interregna bewirkte Zeitüberschufs nach Abzug der Jahresverkürzungen nur 2 Jahre, 8 Monate.

Mommsens Annahme für den Zeitraum vom Beginn der Republik bis zum Anfang des ersten punischen Krieges nach Abzug der Jahresverkürzungen ein Überschufs von neun (bezw. acht)[1]) Jahren ergeben müfste. Ferner fragt es sich, ob das Interregnum überhaupt als ein für sich bestehender Zeitabschnitt betrachtet wurde und nicht vielmehr, je nachdem die voraufgehenden Eponymen vor oder nach dem Ablauf der gesetzmäfsigen Frist zurücktraten, einen Teil des vorhergehenden oder folgenden Amtsjahres ausmachte, in welchem Fall die Interregna einen Überschufs an Zeit überhaupt nicht erzeugt haben würden. Es kann auf diese Frage erst im weiteren Verlauf unserer Untersuchungen eingegangen werden.

Von den drei Synchronismen ferner, auf die sich Mommsen stützt, sind die beiden ersten keineswegs sicher. Die Annahme, dafs die Sonnenfinsternis des Jahres 350 der Stadt mit der vom 21. Juni 400 v. Chr. identisch sei, beruht, wie Unger richtig bemerkt, eben auf der Voraussetzung, dafs die römische Ära keine bedeutende Fehlerweite in sich schliefse,[2]) während dies doch erst bewiesen werden sollte. Auch ist es in doppelter Hinsicht willkürlich anzunehmen, dafs das Jahr der Finsternis, welche nach Cicero ungefähr in das 350. Jahr der Stadt fiel, das 350. der capitolinischen Ära (= 351 varr.) sei. Allerdings bedient sich Cicero mitunter auch bei ganz genauen Zeitangaben der Partikel fere oder circiter, um damit anzudeuten, dafs die Ära, der er folgt, einen kleinen Fehler in sich schliefsen könne;[3]) aber daneben ist doch immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dafs eine runde Zahl durch die Hinzusetzung jener Partikel als abgerundet bezeichnet werden soll.[4]) Ferner ist es eine entschieden

1) Wenn man, wie Mommsen es nunmehr thut (s. p. 7, A 4), die einjährige Anarchie Diodors für historisch hält. Übrigens scheint Mommsen die Ansicht, wonach die übrigen Anarchiejahre zum Ersatz für ausgefallene Interregna hätten dienen sollen, jetzt selber aufgegeben zu haben, indem er Röm. Forsch. II, 380, A 130 sich dahin äufsert: „wann und warum die Erweiterung der Anarchie stattgefunden hat, vermag ich nicht zu sagen".

2) Römische Stadtära p. 16.

3) Z. B. de rep. II, 57, wo es von der Errichtung des Volkstribunats heifst: id, quod fieri natura rerum ipsa cogebat — sexto decimo fere anno, Postumo Cominio Sp. Cassio consulibus, secutum. Ebenso II, 60: gratamque etiam illam legem quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules de multa et sacramento Sp. Tarpejus et A. Aternius consules — tulerunt.

4) Als Beleg hierfür möge angeführt werden Tusc. disp. I, 3, wo das erste Auftreten des Livius Andronicus (514 varr.) gesetzt wird annis fere

irrige Annahme, dafs Cicero in der Schrift de re publica der capitolinischen Ära folge. Die dort angewandte Jahrzählung, deren nähere Darlegung einem späteren Abschnitt vorbehalten werden mufs, ist vielmehr von der capitolinischen wesentlich verschieden.[1]) Vorläufig kann also nur das eine als sicher gelten, dafs die Sonnenfinsternis des Ennius in das Jahr 345—355 nach einer noch unbekannten Ära fiel. Was ferner den zweiten Synchronismus betrifft, so wurde der gallische Brand von den Alten, wie die übereinstimmenden Angaben des Polybius, Diodor, Justin und Orosius beweisen, nicht 388/7, sondern gleichzeitig mit dem antalkidischen Frieden 387/6 gesetzt.[2]) Die Angabe des Dionys, wonach fast alle Autoren den Anmarsch (ἔφοδος) der Gallier 388/7 setzten, ist also, wie Büdinger[3]) und Unger[4]) richtig bemerken, vielmehr auf die Invasion der Gallier in Etrurien zu beziehen. Für eine Prüfung der römischen Ära kann aber die Gleichsetzung des gallischen Brandes mit dem antalkidischen Frieden aus dem Grunde nicht verwertet werden, weil bei keinem Synchronismus, der nicht auf einem wirklichen Zusammenhang römischer und hellenischer Begebenheiten beruht, der Verdacht einer Berechnung ausgeschlossen ist.

Einen weiteren Prüfstein für die Richtigkeit der römischen Jahrzählung glaubt nun aber Mommsen zu finden in der capitolinischen Nagelschlagung.[5]) Nach einer von Livius überlieferten Angabe des Cincius,[6]) unter welchem jedenfalls der zur Zeit des hannibalischen Krieges lebende Geschichtschreiber zu

---

CCCC⟨C⟩X post. R. c. Auf jeden Fall ist diese Zahl abgerundet, da Cicero hier entweder nach varronischer Ära zählt, nach der er in dem ein Jahr vor den Tusculanen verfafsten Brutus das nämliche Ereignis bestimmt (§ 72), oder sich seiner sonst angewandten Zählung bedient, wonach ihm 311 varr. das 312. und 414 varr. das 415. der Stadt ist (ad fam. IX, 21, 2), also sich für 514 varr. unmöglich 510 ergeben kann.

1) Als Beweis hierfür möge einstweilen angeführt werden, dafs das varronische Jahr 300 de rep. II, 60 als das 54. post primos consules bezeichnet wird.

2) Polyb. I, 6. Diod. XIV, 113. Justin. VI, 5, 1. Orosius III, 1.

3) Bursians Jahresbericht I, p. 1182.

4) Römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhos (in den Sitzungsberichten der philos.-philol.-hist. Kl. der K. bayr. Ak. d. Wiss. 1876) p. 535 ff.

5) R. Chron. p. 176 ff.

6) Liv. VII, 3, 3 ff. Über Mommsens Annahme, wonach der von Livius citierte Cincius nicht der alte Annalist, sondern der Grammatiker der augusteischen Zeit war, siehe unten.

verstehen ist, wurde in dem Tempel des capitolinischen Jupiter seit seiner im ersten Jahre der Republik erfolgten Weihung durch den Konsul Horatius alljährlich am 13. September als dem Tage der Dedikation ein Nagel eingeschlagen. Der Zweck dieser Einrichtung soll der gewesen sein, die Zahl der verflossenen Jahre zu bestimmen. Nach einer alten Satzung (lex vetusta) mufste die Nagelschlagung vorgenommen werden von dem jeweiligen höchsten Beamten (praetor maximus). Wie Livius weiter berichtet, wurde die Ceremonie anfangs vollzogen von den Konsuln, deren erster Horatius war, später aber den mit einem majus imperium ausgerüsteten Diktatoren überwiesen. Nachdem dann der Brauch einige Zeit aufser Übung gekommen war (intermisso deinde more), sah man sich im Jahre 391 durch eine schon zwei Jahre andauernde Pest veranlafst, einen dictator clavi figendi causa zu bestellen, indem man sich erinnerte, dafs früher einmal eine Pest infolge einer diktatorischen Nagelschlagung aufgehört habe. Aufser der eben erwähnten diktatorischen Nagelschlagung finden wir bei Livius noch zwei solche unter den Jahren 423 und 441,[1]) ferner eine in den capitolinischen Fasten unter 491.

Gegen die von uns angeführte Darstellung des Livius macht nun Mommsen geltend, es sei kaum glaublich, dafs eine jedenfalls erst in republikanischer Zeit aufgekommene Ceremonie schon vor 391 lange Zeit (?) unterlassen worden und in Vergessenheit gekommen sei, und noch weniger glaublich, dafs man Jahr für Jahr, wie es Livius darstelle, einen Dictator clavi figendi causa ernannt habe. Ganz unmöglich aber sei es, dafs man jenen Brauch, nachdem man ihn 391 wieder aufgenommen, nicht blofs seiner ursprünglichen Bedeutung, sondern auch seiner herkömmlichen Fristen beraubt habe, indem nun die Nagelschlagung nicht mehr alljährlich, sondern in ganz willkürlicher und beliebiger Weise vorgenommen worden sei. Mommsen glaubt diese Schwierigkeiten nur beseitigen zu können durch die Annahme, dafs die Nagelschlagung schon von Haus aus nicht alljährlich, sondern in bestimmten längeren Intervallen wiederholt worden sei, dafs also die Darstellung des Livius auf einer mifsverständlichen Auffassung beruhe. Da nun unter dem Jahre 291, also genau ein Jahrhundert vor der Nagelschlagung von 391, eine Pest erwähnt wird,[2]) so

1) VIII, 18, 2 und IX, 28, 6.
2) Liv. III, 6.

nimmt Mommsen an, nach dem Erlöschen dieser Pest habe die römische Gemeinde ihren Göttern gelobt, im folgenden Jahre am 13. September als dem Stiftungstage des capitolinischen Tempels und fortan in jedem hundertsten Jahre einen Nagel in diesem Tempel einzuschlagen. Die Ceremonie sei alsdann von den Konsuln des Jahres 292, die am 11. August ihr Amt antraten,[1]) vollzogen und hierbei zugleich die Bestimmung getroffen worden, dafs nach je hundert Jahren der jedesmalige höchste Beamte der Gemeinde den gleichen Akt zu vollziehen habe. Um nun hinsichtlich des höchsten Beamten ja nichts zu versehen, habe man 391 zu diesem Zweck einen Diktator bestellt. Für diese Annahme scheint allerdings der Umstand zu sprechen, dafs 491 in den capitolinischen Fasten wiederum ein Dictator clavi figendi causa begegnet. Die Einschiebung der fünf Anarchiejahre erklärt nun Mommsen dadurch, dafs es nothwendig gewesen sei, zwischen dem Jahre des Gelübdes 292 und dem der Erfüllung 391, für welchen Zeitraum das Beamtenverzeichnis nur 95 eponyme Kollegien ergab, fünf Jahre einzuschalten. Man habe nun diese Schaltung vermutlich deshalb nach 378 angebracht, weil in diesem Jahre der Urheber (?) der Revolution, C. Licinius Calvus, das Kriegstribunat verwaltete und wohl auch um jene Zeit ein ungewöhnlich langes Interregnum stattgefunden haben möge. In ganz analoger Weise dienten nach Mommsens Annahme die vier Diktatorenjahre 421, 430, 445 und 453 dazu, das folgende saeculum voll zu machen.[2]) Dafs die römische Zählung nicht ganz zu den griechischen Synchronismen stimmt, würde hiernach allerdings nicht mehr auffallen.

Dafs diese Hypothese wohl durchdacht ist, wird man gerne anerkennen, aber auch hier erweist sich, wie Unger[3]) richtig erkannt hat, die Grundlage wieder als unsicher. Was zunächst die Nagelschlagung des Jahres 391 betrifft, so bietet die Überlieferung nicht den mindesten Anhalt dafür, dafs dieselbe eine säkulare war. Die frühere Nagelschlagung, der man die Beseitigung einer Pest zuschrieb, kann unmöglich in das Jahr 292 hinaufgerückt werden, da sich 391 die älteren Leute an jene Pest noch erinnerten (repetitum ex seniorum memoria dicitur, pesti-

---

1) Liv. III, 8, 3.
2) R. Chr. p. 205.
3) Der römische Jahresnagel, Philol. XXXII, 531—540.

lentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam).[1]) Im anderen Falle würde es auch von den alten Annalisten, die das Wesen der Einrichtung noch kennen mufsten, jedenfalls hervorgehoben worden sein, dafs seit der früheren Nagelschlagung gerade ein Jahrhundert verflossen war. Um die angeblichen Mifsverständnisse in der Darstellung des Livius zu erklären, ist Mommsen zu der Annahme genötigt, dafs der von Livius an dieser Stelle benutzte Cincius nicht der alte Geschichtschreiber, sondern der Grammatiker der augusteischen Zeit sei,[2]) obwohl Livius sonst niemals Antiquare, sondern immer nur Annalisten citiert. Auch könnten jene Mifsverständnisse nur erklärt werden unter der Voraussetzung, dafs die Nagelschlagung bald nach dem hannibalischen Kriege aufser Gebrauch kam. Aber abgesehen davon, dafs die um jene Zeit erfolgte thatsächliche Beseitigung der Diktatur, die nach Mommsen die Aufhebung des Instituts zur Folge gehabt haben soll, für die Abschaffung einer ursprünglich von den Konsuln vollzogenen Ceremonie, die aus religiösen Gründen sehr bedenklich gewesen wäre, keinen genügenden Anlafs bot, will es zu jener Annahme nicht stimmen, dafs unter den Vorrechten des capitolinischen Jupitertempels, die 752 auf den neuen Tempel des Mars Ultor übertragen wurden, auch die Nagelschlagung mit inbegriffen war.[3]) Ferner widerstreitet es der Hypothese Mommsens, dafs nach Livius die Nagelschlagung nicht nur 391 und 491, sondern auch 423 und 441 von einem Diktator vorgenommen wurde.[4]) Mommsen hält allerdings diese beiden letzteren Nagelschlagungen nicht für hinreichend beglaubigt, weil Livius seinem Bericht über die angebliche Giftmischerei der Matronen und die hierdurch veranlafste Bestellung eines dictator clavi figendi causa selber die Worte „nec omnes auctores sunt“ hinzufüge und der Diktator des Jahres 441 C. Pötelius Libo Visolus in den Fasten als rei gerundae causa ernannt bezeichnet werde.[5]) In dem ersten Fall sind aber die Worte „nec omnes auctores sunt“ doch augenscheinlich nur auf die Nachricht zu beziehen, dafs die zahlreichen Todesfälle, welche nach einer anderen Version infolge einer pestartigen Krankheit eintraten, vielmehr durch Giftmischerei

1) Liv. VII, 3, 3.
2) R. Chr. p. 315 ff.
3) Dio Cass. LV, 10.
4) Liv. VIII, 18, 12 und IX, 28, 6.
5) p. 176, A 342.

veranlafst worden seien. Die Bestellung eines dictator clavi figendi causa stand hiernach aufser Zweifel; nur darüber schwankte die Überlieferung, ob man diese Mafsregel, ebenso wie 391, getroffen habe, um eine Pest zu beseitigen, oder ob es sich vielmehr darum handelte, innere Wirren beizulegen. Was den zweiten Fall betrifft, so ist es allerdings fraglich, ob 441 C. Pötelius Visolus dictator clavi figendi oder rei gerundae causa war; für die erstere Annahme scheint es jedoch zu sprechen, dafs nach Diodor,[1]) auf dessen Bericht Mommsen mit Recht viel Gewicht legt,[2]) die militärischen Operationen von dem Diktator Q. Fabius geleitet wurden. Es ist hiernach sehr wohl möglich, dafs C. Pötelius vor oder nach der Diktatur des Fabius zum dictator clavi figendi causa ernannt wurde und dafs erst die spätere Tradition ihm die von Fabius errungenen Erfolge zuschrieb. Wie dem aber auch sein möge, soviel ist jedenfalls sicher, dafs die von Livius benutzten Autoren die Nagelschlagung nicht als einen säkularen, sondern als einen alljährlich von dem Oberbeamten vorzunehmenden Akt betrachteten. Die Bestellung eines Diktators erscheint durchgängig als eine aufserordentliche Mafsregel, zu der man dann schritt, wenn es galt, Unheil vom Staate abzuwenden. Während es sich 391 und 441 um die Beseitigung einer Pest handelte, schwankt hinsichtlich der Diktatur des Jahres 423 die Überlieferung, ob auch in diesem Falle eine pestartige Krankheit oder eine die Existenz des Staates bedrohende Verschwörung die Veranlassung war. Natürlich hatten die Annalisten nur dann Ursache, einen alljährlich stattfindenden Akt zu erwähnen, wenn derselbe aufsergewöhnlicher Weise nicht durch einen der vorhandenen Oberbeamten, sondern durch einen eigens zu diesem Zwecke bestellten Diktator vorgenommen wurde. Die Angabe des Livius, dafs nach Einsetzung der Diktatur die Nagelschlagung von den Konsuln auf die Diktatoren übertragen worden sei, kann nur den Sinn haben, dafs in Befolgung des Grundsatzes, wonach die Nagelschlagung dem höchsten Beamten zustand, ein etwa vorhandener Diktator, falls er sich am 13. September in Rom befand, vor den Konsuln den Vorzug hatte. Die einzige jetzt noch verbleibende Schwierigkeit liegt in der Unterlassung des Brauches vor 391; dieselbe könnte sich jedoch wohl

1) XIX, 101.
2) Römische Forschungen II, 242.

erklären unter der Voraussetzung, dafs während der Jahre 379 bis 383 in der That keine Oberbeamten vorhanden waren. In diesem Falle mochte man Bedenken tragen, die Ceremonie durch einen Interrex vornehmen zu lassen und nach Beendigung der Anarchie erschien es vielleicht unthunlich, den einmal fallen gelassenen Brauch wieder aufzunehmen. Für diese Annahme spricht es, dafs bei Erwähnung der 370 ausgebrochenen Pest, die noch das folgende Jahr andauerte,[1]) einer Unterlassung der Nagelschlagung nicht gedacht wird; dieselbe war also damals noch nicht aufser Übung gekommen.

Wir haben hiernach keinen Grund, die Überlieferung, wonach die Nagelschlagung alljährlich erfolgte, in Zweifel zu ziehen. Auch die Angabe, dafs diese Einrichtung den Zweck hatte, die Zahl der verflossenen Jahre zu bestimmen, verdient allen Glauben. Da die Dauer der Verträge mit anderen Staaten ohne Zweifel, wie es auch bei den Griechen trotz der Verschiedenheit des Kalenders in den einzelnen Staaten durchgängig der Fall war,[2]) nach Sonnenjahren berechnet wurde,[3]) mit welchen sich die Magistratsjahre nicht deckten, so mufste man notwendig ein Hilfsmittel haben, um die Zahl der seit einem bestimmten Termin abgelaufenen Jahre festzustellen. Durch alljährliche Einschlagung eines Nagels am Stiftungstage des capitolinischen Jupitertempels konnte dieser Zweck vollkommen erreicht werden, vorausgesetzt, dafs die Kalenderjahre im Durchschnitt die Dauer eines Sonnen-

1) Liv. VI, 20, 15 und 21, 6.

2) Den deutlichsten Beweis hierfür liefert der 446/5 v. Chr. (Diod. XII, 7) zwischen Athen und Sparta auf 30 Jahre geschlossene Friede (vgl. Thuk. I, 115, 1), dessen fünfzehntes Jahr nach Thuk. II, 2, 1 in das Archontat des Pythodoros = 432/1 v. Chr. fällt. Ferner mag bemerkt werden, dafs der dreifsigjährige Friede zwischen Sparta und Argos, welcher jedenfalls gleichzeitig mit dem 451 (Krüger, historisch-philologische Studien I, 203) zwischen Athen und Sparta auf fünf Jahre vereinbarten Waffenstillstand (Thuk. I, 112, 1) abgeschlossen wurde, im Jahre 422/1 im Ablaufen begriffen war (Thuk. V, 14, 4).

3) Die von Mommsen (R. Chr. p. 48) und Matzat (R. Chr. II, 56) acceptierte Annahme Niebuhrs, dafs man nach Jahren von zehn Mondmonaten (= 295 Tage) gerechnet habe (R. Gesch. I, 314), stützt sich namentlich darauf, dafs der von den Römern 329 varr. mit Veji geschlossene zwanzigjährige Waffenstillstand schon 347 ablief (vgl. Liv. IV, 35, 2 mit 58, 1 ff.); nach jener Ansicht müfste dies indessen, wenn keines der in diese Periode fallenden Magistratsjahre eine Verkürzung erfuhren, schon 345 oder spätestens Anfang 346 geschehen sein.

jahres hatten, was in der älteren Zeit allerdings der Fall gewesen zu sein scheint.[1]) Während nun in der Regel einer alten Satzung gemäfs der Nagel von dem jeweiligen höchsten Beamten eingeschlagen wurde, bestellte man hierfür in besonderen Fällen, wenn es galt, Pest oder innere Fehden vom Staate abzuwenden, einen Diktator, indem man sich an frühere Fälle erinnerte, in denen die zufällig von einem Diktator vollzogene Nagelschlagung sich gegen solche Übel wirksam erwiesen hatte. Dafs uns gerade 100 Stadtjahre nach 391 in den Fasten wiederum ein dictator clavi figendi causa begegnet, beruht jedenfalls nur auf einem Spiel des Zufalls, welches um so weniger Bedeutung hat, als auch aus den zwischen beiden Terminen liegenden Jahren 423 und 441 diktatorische Nagelschlagungen gemeldet werden.

Von der Undurchführbarkeit der von Mommsen aufgestellten Hypothese hat sich auch Matzat überzeugt, doch setzt derselbe, um die gleiche Dauer der zwischen 391, 441 und 491 liegenden Intervalle zu erklären, an die Stelle jener Vermutung die nicht weniger mifsliche Ansicht, dafs die Nagelschlagung in Fristen von je 50 Mondjahren, die durchgängig die Länge von 12 Mondmonaten (= 354 Tage) hatten, sich wiederholt habe.[2]) Es stimmt dies allerdings ungefähr zu den von Matzat angestellten Berechnungen, wonach die Iden des September des varronischen Jahres 292 mit dem 5. Juni 457 v. Chr., Id. Sept. 391 mit dem 30. Oktober 361, Id. Sept. 441 mit dem 6. Januar 311 und Id. Sept. 491 mit dem 2. März 263 zusammenfielen, so dafs 391 varr. das hundertste, 441 das hundertfünfzigste und 491 das zweihundertste Mondjahr der mit Id. Sept. 292 beginnenden Reihe bilden würde. Nun ruhen aber diese Berechnungen auf sehr unsicheren Prämissen, namentlich insofern, als die ihnen zu Grunde liegende Vorstellung von dem Gange des römischen Kalenders, auf die erst später eingegangen werden kann, sich als unhaltbar erweist. Auch ist die Ansicht Matzats, abgesehen davon, dafs mit ihr die Angabe des Cincius, wonach die Nagelschlagung alljährlich stattfand, in Widerspruch steht, auch aus dem Grunde bedenklich, weil einesteils die 423 stattgehabte Nagelschlagung, die auch Matzat nicht in Abrede stellt, als eine aufserordentlicher Weise verfügte Mafsregel betrachtet werden müfste, andernteils aber

1) Vgl. hierüber den zwölften Abschnitt.

2) Römische Chronologie I, Berlin 1883, p. 241 ff. und 251 ff.

ein zwölfmonatliches Mondjahr ohne zeitweilige Einschaltung nicht wohl vorausgesetzt werden kann.

Da hiernach weder die beiden Synchronismen, auf welche Mommsen das meiste Gewicht legt, für die Zeitbestimmung einen sicheren Anhalt ergeben, noch auch die capitolinische Nagelschlagung in diesem Sinne verwertet werden kann, so bleibt, zumal auch die sonstigen etwa noch zu ermittelnden Synchronismen für sich allein zu keinem befriedigenden Resultat führen dürften, nichts übrig, als zu versuchen, ob sich nicht die Verschiebungen des Amtsneujahrs vollständig ermitteln lassen. Für die auf den gallischen Brand folgende Periode ist die Beschaffenheit der Überlieferung der Art, dafs ein solcher Versuch recht wohl unternommen werden kann. Es ist Ungers Verdienst, diesen Weg zuerst eingeschlagen zu haben.[1]) Durch seine mit Umsicht und Sorgfalt angestellten Untersuchungen hat er jedenfalls die Forschung in vielfacher Hinsicht gefördert, wenn es ihm auch nicht gelungen ist, überall zu überzeugenden Resultaten zu gelangen. Ferner mufs die der Jahrzählung zu Grunde liegende Eponymenliste geprüft und hierbei namentlich die bisher noch nicht eingehend genug behandelte Frage entschieden werden, ob und inwieweit die Anarchie und die Diktatorenjahre auf Interpolation beruhen. Wir halten es für das zweckmäfsigste, mit der Prüfung der Eponymenliste zu beginnen.

Zweiter Abschnitt.

Die Magistratstafel.

Das Beamtenverzeichnis, auf welchem die herkömmliche Jahrzählung beruht, sind, wie wir schon früher bemerkten, die in ansehnlichen Bruchstücken erhaltenen capitolinischen Fasten, von welchen die uns geläufige varronische Ära nur insofern abweicht, als dieselbe für die Königszeit statt 243 Jahren 244 ansetzt.[2]) Auf die nämliche Quelle wie die capitolinischen Fasten geht zurück die Magistratsliste des Chronographen von 354,[3]) die lateinischen Fasten des Idatius und das mit den letzteren im wesentlichen übereinstimmende griechische Verzeichnis der Paschal-

1) In seiner p. 8 citierten Abhandlung über die römische Stadtära.

2) Vgl. p. 2.

3) S. p. 2.

chronik.[1]) Diese Listen sind für uns insofern von Wert, als wir mit ihrer Hilfe den capitolinischen Text, wo er nicht erhalten ist, rekonstruieren können. Vollständig ist von sämtlichen Listen, was die Zahl der Kollegien betrifft, nur die des Chronographen, welche übrigens, wie die zahlreichen Namensentstellungen beweisen, von einem des Lateinischen kaum kundigen Menschen angefertigt sein mufs. In den mit grofser Fahrlässigkeit redigierten Fasten des Idatius und der Paschalchronik ist eine nicht geringe Anzahl von Konsulnpaaren weggelassen; aufserdem fehlen sämtliche Kriegstribunen-Kollegien, während bei dem Chronographen von den letzteren durchgängig blofs zwei Mitglieder namhaft gemacht sind.

Nach Mommsens Ansicht stand die Magistratsliste, wie sie uns vorliegt, schon zur Zeit des hannibalischen Krieges in allem Wesentlichen fest.[2]) Nur in einigen Punkten sollen die für sich geführten Magistratslisten von der Jahrzählung der durch die Geschichtschreiber überlieferten Fasten abgewichen sein. In jenen zählten nämlich, wie Mommsen annimmt, die nach seiner Ansicht interpolierten Diktatorenjahre 421, 430, 445 und 453 von Haus aus mit, während sie von den Geschichtschreibern, die sie nicht hätten brauchen können, übergangen worden seien. Hinsichtlich der Anarchiejahre nimmt Mommsen an, dafs dieselben in den älteren Chroniken ebenfalls noch fehlten, in den Fasten dagegen von Anfang an verzeichnet gewesen seien.[3]) Ferner sollen die Fasten und Chroniken noch darin von einander abweichen, dafs das Regiment der zweiten Decemvirn, welches neunzehn Monate dauerte,[4])

1) Die Fasten der Paschalchronik im Chron. Pasch. ed. Bonn. I, 309 ff., die des Idatius ibid. II, 147 ff.

Früher war Mommsen der Ansicht, dafs die Listen des Chronographen, des Idatius und des Chronicon paschale aus den capitolinischen Fasten geradezu ausgezogen seien (R. Chr. p. 112 ff.), doch hat er sich später (C. I. L. I, 483 ff. und Röm. Forsch. II, 81) richtiger dahin entschieden, dafs jene Fasten nicht aus den capitolinischen abgeleitet sind, wohl aber mit denselben zusammen eine Familie bilden.

2) Röm. Chron. p. 132.

3) Röm. Chron. p. 209.

4) Die zweiten Decemvirn, die über die gesetzmäfsige Zeit hinaus fungierten, hatten ihr Amt angetreten am 15. Mai (Liv. III, 36, 2 u. 38, 1. D. Hal. X, 59). Ihre Abdankung mufs kurz vor den 10. Dezember des nächsten Jahres fallen, da für die Volkstribunen seitdem dieser Termin als Antrittstag feststand und die Erneuerung des Tribunats unmittelbar auf den Rücktritt der Decemvirn folgte.

in jenen zu einem, in diesen dagegen zu zwei Jahren gerechnet wurde.[1])

Gegen diese Aufstellungen ist zunächst zu bemerken, dafs eine Scheidung der Magistratsliste nach Fasten und Chroniken nicht durchführbar ist. Die Diktatorenjahre 421, 430 und 445, die in den Chroniken übergangen sein sollen, fehlen bei Diodor zwar in der Magistratsliste,[2]) werden jedoch in der Geschichtserzählung mitgerechnet. Es ergiebt sich dies, wie Unger[3]) richtig bemerkt, nicht nur aus der Angabe, dafs der zweite Samniterkrieg (428—450 varr.), in welchen die beiden Diktatorenjahre 430 und 445 fallen, 22 Jahre 6 Monate gedauert habe,[4]) sondern auch daraus, dafs das Jahr 436 als das neunte dieses Krieges bezeichnet wird.[5]) Hieraus geht zugleich hervor, dafs wenigstens an dieser Stelle die Geschichtserzählung Diodors aus einer anderen Quelle stammt, als die Fasten, wodurch die bisher fast allgemein geltende, neuerdings von Mommsen[6]) wiederum ausgesprochene Ansicht, wonach beide auf die nämliche Quelle zurückgehen sollen, eine Einschränkung erfährt. Ferner stimmt es nicht zu Mommsens Annahme, dafs Diodor für die zweiten Decemvirn, auf die die Chroniken zwei Jahre gerechnet haben sollen, nur eines ansetzt.

Ebensowenig können wir uns mit der Ansicht einverstanden erklären, dafs die Eponymenliste in allem Wesentlichen seit der

---

1) A. a. O. p. 119 und 128.

2) Das Jahr 453 fällt in den nicht mehr erhaltenen Teil des Diodorischen Werkes.

3) Römische Stadtära p. 66.

4) XX, 101, 5.

5) XIX, 10, 1. Matzat (R. Chr. II, 138, A 8), welcher Unger vorwirft, die Sache am verkehrten Ende angefafst zu haben, sucht die zuerst erwähnte Angabe dadurch zu erklären, dafs der Anfang des Krieges in Wirklichkeit schon 426 stattgefunden habe und erst von den Annalisten, die die Diktatorenjahre 430 und 445 zählten, auf 428 verschoben worden sei; doch will es hierzu wieder nicht stimmen, dafs Diodor das Jahr 436 als das neunte des Krieges bezeichnet. Fränkel, Studien zur römischen Geschichte I, Breslau 1884, p. 114 ff., welcher ohne zwingenden Grund annimmt, dafs Diodor den Krieg bereits 427 beginnen lasse, kann seine Ansicht, dafs derselbe die Diktatorenjahre nicht mitzähle, nur aufrecht erhalten, indem er XX, 101, 5, wonach der Krieg 22 Jahre und 6 Monate gedauert haben soll, ἔτη εἴκοσι δύο καὶ ἓξ μῆνας in ἔτη εἴκοσι καὶ ἓξ μῆνας ändert, was jedenfalls unzulässig ist.

6) Röm. Forsch. II, 270, A 68.

hannibalischen Zeit festgestanden habe. Mommsen wird hieran jetzt selber nicht mehr festhalten, nachdem er darauf hingewiesen, dafs bei Diodor sich nach 297 und 326 je ein in den anderen Fasten nicht vorkommendes Konsulnpaar findet,[1]) welche Abweichungen nicht etwa, wie Mommsen früher annahm,[2]) in willkürlicher Einschiebung oder in Versehen ihren Grund haben können, sondern vielmehr auf eine von den gangbaren Fasten verschiedene Magistratstafel zurückgeführt werden müssen. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, dafs in den von Dionys benutzten censorischen Protokollen, die sich von alters her vom Vater auf den Sohn fortgeerbt hatten, das zweite Jahr vor der Einnahme Roms durch die Gallier (362 varr.) als das 119. nach Vertreibung der Könige bezeichnet wurde.[3]) Diese Zählung, wonach der gallische Brand in das 121. Jahr der Republik fiel, während die gangbaren Fasten bis zu diesem Termin einschliefslich nur 120 eponyme Kollegien zählen, beruht augenscheinlich auf älteren officiellen Fasten, an deren Stelle erst später die capitolinische Liste trat.

Die Differenz zwischen der älteren und der späteren officiellen Liste scheint sich am einfachsten zu erklären durch die Annahme, dafs in jener die Regierung der Decemvirn zu drei, in dieser nur zu zwei Jahren gerechnet war. Bei näherer Untersuchung wird sich indes zeigen, dafs noch andere Abweichungen stattfanden.

Die ältere officielle Zählung ist uns noch in ausreichender Weise überliefert durch Livius.[4]) Seine Daten bis zum gallischen Brand sind folgende:

---

1) Röm. Forsch. II, 260 ff.

2) R. Chr. 125.

3) D. Hal. I, 74: *δηλοῦται .... ἐκ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρὸς καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται τοῖς μετ' αὐτὸν ἐσομένοις ὥσπερ ἱερὰ πατρῷα παραδιδόναι — ἐν οἷς εὑρίσκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει τῆς ἁλώσεως τίμησιν ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ἣ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος· Ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἑνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει.'*

4) Die vielbesprochene Frage nach der von Livius befolgten Zeitrechnung ist seit Glareanus und Sigonius noch zu keinem befriedigenden Abschlufs gebracht worden, auch nicht von C. Peter (über die Chronologie des Livius, in der Zeitschr. f. Altertumswiss. 1839, p. 625—637), der aber immerhin vieles richtig gestellt hat.

	nach Varro	nach Livius
Letztes Jahr der Könige	244	244[1])
also erstes Jahr der Republik	245	245
erstes Decemviraljahr	303	302[2])
erste Konsulartribunen	310	310[3])
gallischer Brand	364	365[4])
analog	399	400[5])

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dafs Livius ebenso wie die älteren officiellen Fasten von der Gründung der Republik bis zum gallischen Brand 121 Kollegien zählt; wir sind daher zu der Annahme berechtigt, dafs seine Zeitrechnung sich auf jene Liste gründet. Sehen wir nun, in wieweit die Zählung des Livius sich von der gewöhnlichen unterscheidet.

Die erste Abweichung besteht darin, dafs Livius von der Gründung der Republik bis zum ersten Decemviraljahr eine Stelle weniger zählt. Es fragt sich nun, welches Kollegium bei ihm fehlt. In dem uns vorliegenden Text finden wir für die Konsuln der Jahre 247 und 248 nur ein Kollegium; ferner fehlen die Eponymen von 264 und 265. Diese beiden letzteren Kollegien sind aber bei der Jahrzählung augenscheinlich mitgerechnet, da das Jahr 297, in welchem zum ersten Male zehn Volkstribunen gewählt wurden, als das 36. nach den ersten Volkstribunen (261) bezeichnet wird.[6]) Die Weglassung der beiden Kollegien in der

1) Die Gesamtdauer der Königszeit wird ausdrücklich auf 244 Jahre angegeben I, 60, 3: regnatum Romae ab condita urbe ad liberatam annos ducentos quadraginta quattuor, wozu auch die Einzelansätze stimmen.

2) III, 33, 1: anno trecentesimo altero quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis ab consulibus ad decemviros. Die Annahme, dafs hier das Jahr der Wahl, nicht das des Amtsantritts zu verstehen sei (Peter a. a. O. p. 632), ist mit Recht zurückgewiesen worden von Mommsen R. Chr. p. 121, A 209. Es ist doch augenscheinlich, dafs mit jenem Satz ein neuer Jahresabschnitt beginnt, ebenso wie IV, 7, 1: anno trecentesimo decimo, quam urbs Roma condita erat, primum tribuni militum pro consulibus magistratum ineunt, und VII, 18, 1: quadringentesimo anno, quam u. R. condita erat — patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere.

3) IV, 7, 1.

4) V, 54, 5: trecentesimus sexagesimus quintus urbis annus, Quirites, agitur.

5) VII, 18, 1.

6) III, 30, 7: tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt. Die ersten Volkstribunen wurden erst gewählt nach dem Antritt der Konsuln des Jahres 261, der während der secessio plebis erfolgt war (Liv. II, 33, 4. Cic. de republ. II, 57). Sigonius, der die Wahl der ersten Volks-

Geschichtserzählung dürfte ihren Grund wohl nicht in einer Lücke des Textes haben, obwohl eine solche allerdings vorzuliegen scheint, sondern vielmehr darin, dafs Livius in der Darstellung der Coriolansage erst einem Autor folgt, der den zweijährigen Feldzug Coriolans gegen Rom 263 beginnen liefs, für die Ereignisse des zweiten Kriegsjahres aber einen anderen Annalisten benutzte, der den Krieg 265 und 266 setzte, wodurch die Jahre 264 und 265 in Wegfall kamen.[1])

---

tribunen irrtümlich 260 setzt und in der obigen Angabe Einrechnung des Anfangs- und Endtermins annimmt, mufs allerdings die beiden Kollegien von 264 und 265 als ausgefallen betrachten. Die Regierung der ersten Decemvirn würde hiernach nicht in das Jahr 302, sondern 301 der Stadt fallen, welche Schwierigkeit Sigonius nur durch die unmögliche Erklärung beseitigen kann, dafs anno trecentesimo altero mit anno trecentesimo primo gleichbedeutend sei. Dafs die 36 Jahre von 261 ab zu rechnen sind und dieser Termin auszuschliefsen ist, hat schon Peter a. a. O. p. 628 richtig hervorgehoben.

1) Dafs der Text an der Stelle, wo Livius auf die Begebenheiten des Jahres 266 übergeht (II, 39, 9), eine Lücke hat, wird man schwerlich in Abrede stellen können; denn die an der Spitze dieser Jahresbeschreibung stehenden abgerissenen Worte „Sp. Nautius jam et Sex. Furius consules erant" machen doch ganz den Eindruck, als ob ein mit cum beginnender Vordersatz ausgefallen sei (vgl. II, 51, 1: cum haec accepta clades est, jam C. Horatius et T. Menenius consules erant). Gleichwohl ist es unzulässig, den Wegfall der Kollegien von 264 und 265 auf eine Lücke des Textes zurückzuführen, da die Darstellung der Begebenheiten des Jahres 266 sich so eng an das Vorhergehende anschliefst, dafs ein Wegfall von zwei Kriegsjahren nicht angenommen werden kann. Vielmehr ist das Fehlen der beiden Konsulnpaare bedingt durch eine chronologische Abweichung in der Darstellung der Coriolansage bei den Annalisten. Während bei Livius der Feldzug des Coriolan gegen Rom schon 263 beginnt, nimmt er bei Dionys zwei Jahre später seinen Anfang (VIII, 1 ff.). Beide stimmen aber darin überein, dafs sie denselben sich auf zwei Jahre erstrecken lassen. Man wird hiernach anzunehmen haben, dafs der Krieg Coriolans mit den Römern der ursprünglichen Überlieferung zufolge eine zweijährige Dauer hatte, der Zeitpunkt aber, um welchen er seinen Anfang nahm, nicht feststand. Man hatte nun die Wahl, den Beginn des Krieges an die Verbannung Coriolans (263), oder sein Ende an den 266 ausgebrochenen Volskerkrieg (Liv. II, 40, 12 ff. D. H. VIII, 73 ff.) heranzurücken, wodurch sich die verschiedenen Ansätze des Livius und des Dionys erklären. Wenn nun Livius erst einem Autor folgte, der den Krieg 263 beginnen liefs, das zweite Kriegsjahr aber im Anschlufs an die von Dionys benutzten Quellen 266 setzte, so mufsten die Jahre 264 und 265 notwendig ausfallen. Mit der eben besprochenen chronologischen Differenz hängt es übrigens zusammen, dafs die nach Livius in das Jahr 263 fallende Instauration der ersten ludi magni (II, 36, 1) bei

Dagegen kann mit Sicherheit behauptet werden, dafs Livius für die beiden varronischen Jahre 247 und 248 nur ein Jahr zählt. Während Dionys für 247 als Konsuln P. Valerius Poplicola und M. Horatius Pulvillus[1]) und für 248 Sp. Larcius und T. Herminius[2]) nennt, welche Namen auch in den capitolinischen Fasten gestanden haben müssen,[3]) ist bei Livius für beide Jahre nur ein Kollegium angeführt, nämlich Sp. Lucretius und P. Valerius Publicola.[4]) Mommsen glaubt allerdings nachweisen zu können, dafs in dem ursprünglichen Text des Livius die von Dionys angeführten Konsulnpaare standen und die Konsuln des Jahres 247 nur durch die Schuld der Abschreiber unmittelbar hinter denen des Jahres 246 (II, 8, 9) ausgefallen seien.[5]) Es sei dies deshalb anzunehmen, weil Dionys den Krieg mit Porsenna unter 247 und die Rückgabe des von den Römern abgetretenen Gebietes unter 248 erzähle,[6]) während bei Livius die Erzählung des Krieges sich gleich an die Erwähnung der Konsuln von 246 anschliefse[7]) und nachher der Antritt neuer Konsuln und die Wiedererlangung des ver-

---

Dionys das folgende Jahr, welches durch die Verschiebung der Feldzüge des Coriolan auf 265 und 266 ereignislos geworden, ausfüllt (VII, 68 ff.). Für die Überlieferung, welche die ludi magni 263 setzte, scheint die Erwägung zu sprechen, dafs alsdann zwischen dem Gelöbnis derselben, welches nach Dionys 258 vor der Regillusschlacht stattfand (VI, 10), und der Ausrichtung der Feier das bei solchen Gelübden öfter eingehaltene Intervall von fünf Jahren (vgl. Marquardt R. Staatsv. III, 476, A 7) liegen würde.

1) V, 21.

2) V, 46.

3) Es ist dies deshalb anzunehmen, weil Idatius und der Chronograph von 354 hier mit Dionys übereinstimmen. Idatius nennt für das Jahr 247, indem er die Namen im Ablativ anführt, Publicola II. et Publilio (= Pulvillo), während die Konsuln von 248 ebenso wie die des nächsten Jahres offenbar nur aus Nachlässigkeit übergangen sind. Bei dem Chronographen, welcher für 247 als Konsuln Publicola und Pulbillus (= Pulvillus) nennt, heifsen die nächsten Konsuln Aquilinus und Rufus, welches letztere cognomen dem Sp. Larcius wohl beigelegt wurde, um ihn von Sp. Larcius Flavus (cos. 264, s. Dionys VII, 68) zu unterscheiden.

4) II, 15, 1.

5) In seiner Abhandlung über die Chronik des Cassiodorus Senator (in den Abhandlungen der philol.-hist. Kl. der K. Sächs. Ges. d. Wiss., Bd. 3, 1861), p. 555 ff.

6) V, 21 ff. und 36 fin.

7) II, 8 fin. ff.: inde P. Valerius iterum, T. Lucretius consules facti. Jam Tarquinii ad Lartem Porsinam perfugerant.

lorenen Gebietes gemeldet werde.[1]) Der ursprüngliche Text des Livius müsse demnach II, 8, 9 wohl gelautet haben: haec post reges exactos domi militiaeque gesta primo anno, inde P. Valerius iterum, T. Lucretius ⟨mox P. Valerius tertium, M. Horatius⟩ consules facti, worauf die Geschichtserzählung bis zum Schluſs von cap. 14 und sodann cap. 15, 1 die Namen der Konsuln von 248 gefolgt seien. Da der von Livius im allgemeinen abhängige Cassiodor nach den Eponymen von 246 als Konsuln Sp. Largus (= Larcius) und T. Herannius (= Herminius) nennt, welche von Dionys unter 248 angeführt werden, so nimmt Mommsen an, daſs dieselben Namen 15, 1 in dem ursprünglichen Texte des Livius gestanden hätten, indem er vermutet, daſs Spurius Lucretius aus Spurius Larcius entstellt sei. Einen Beweis dafür, daſs bei Livius von Haus aus neben Sp. Larcius T. Herminius als Konsul genannt war, erblickt Mommsen darin, daſs II, 15, 1 in zwei der geringeren Familie angehörigen Handschriften, dem Florentinus S. Marci und dem Leidensis I, folgende Namen angeführt werden: publius lucretius inde et titus hermenius p. valerius publicola. Die Entstehung dieser Lesart führt Mommsen zurück auf die im fünften Jahrhundert nach Christus von Nicomachus vorgenommene Recension. Da in dem dem Nicomachus vorliegenden Exemplar die Konsuln des Jahres 247 P. Valerius und M. Horatius bereits gefehlt hätten, Nicomachus aber unter 250 (II, 16, 2) den P. Valerius als quartum consul erwähnt gefunden habe, so habe er, um dessen vier Konsulate voll zu machen, II, 15, 1 nach den Namen des Sp. Lucretius und T. Herminius den des P. Valerius hineinkorrigiert, während er vielmehr das ausgefallene Konsulat von 247 hätte ergänzen sollen.

Gegen diese Hypothese ist zunächst einzuwenden, daſs der Name des Herminius in dem Florentinus und dem Leidensis I auch auf Interpolation beruhen kann. Für einen aufmerksamen Leser, welcher bemerkte, daſs Dionys und Cassiodor als Kollegen des Sp. Larcius nicht den P. Valerius Poplicola, sondern den T. Herminius nannten, lag es nahe, diesen Namen neben dem des Larcius am Rande zu notieren. Mommsen hält diese Annahme allerdings aus dem Grunde für unzulässig, weil der Name Herminius

---

1) II, 15, 1: Sp. Lucretius inde et P. Valerius Publicola consules facti ..... (§ 6) agrum Vejentem foedere ad Janiculum icto ademptum restituit.

sonst nur bei Dionys und Cassiodor vorkomme und nicht leicht eine dieser Quellen einem Abschreiber des Mittelalters zu Gebote gestanden haben könne. Es ist indessen immerhin möglich, dafs jener Name schon in einem alten von den Schreibern des Florentinus und des Leidensis I benutzten Exemplar am Rande angemerkt war und auf diese Weise in den Text eindrang. Die Annahme ferner, dafs II, 8, 9 die Konsuln des Jahres 247 ausgefallen seien, wird dadurch widerlegt, dafs II, 11, 8 in der Erzählung der Kämpfe mit Porsenna, die nach Mommsen 247 fallen müfsten, der Konsul des Jahres 246 T. Lucretius ausdrücklich als Konsul bezeichnet und sein Kollege P. Valerius neben ihm als Heerführer genannt wird,[1]) während von einem Kommando des M. Horatius nirgends die Rede ist. Hierzu kommt noch, dafs Plutarch ganz im Einklang mit Livius den Beginn des Krieges in das zweite Konsulat des Poplicola, also 246, setzt.[2]) Auf diese Übereinstimmung ist um so mehr Gewicht zu legen, weil Plutarch nicht etwa den Livius benutzt, sondern einer anderen Relation folgt, die die Kämpfe mit Porsenna auf das zweite und dritte Jahr der Republik verteilte,[3]) während nach Livius bereits 246 Friede geschlossen wurde.[4]) Auch steht Plutarch insofern mit Livius in Einklang, als er auf das dritte Konsulat des Valerius Poplicola gleich die Konsuln des Jahres 249 folgen läfst.[5]) Mit Plutarch stimmt Zonaras, der ebenfalls abweichend von Livius den Krieg mit Porsenna in das zweite und dritte Jahr der Republik setzt und dann gleich auf das Jahr 249 übergeht.[6]) Die von Livius einerseits und von Plutarch und Dio-Zonaras andrerseits benutzten Quellen stimmen also, obwohl sie in der chronologischen Anordnung der Ereignisse von einander abweichen, doch darin überein, dafs sie von dem varronischen Jahre 245 bis 249 einschliefslich nur vier eponyme Kollegien zählen. Man kann nun weder die Konsuln des Jahres 247 noch die von 248 als das bei Livius fehlende Kollegium bezeichnen; vielmehr liegt die Sache so, dafs der eine der von Livius unter dem dritten Jahr der

1) Consulum alter T. Lucretius porta Naevia cum aliquot militum manipulis egressus, ipse Valerius Caelio monte cohortes delectas educit.

2) Plut. Poplicola 16.

3) Ibid. 17 in.

4) Liv. II, 13, 4.

5) Plut. Poplic. 20.

6) Zon. VII, 12.

Republik genannten Konsuln, Sp. Lucretius, identisch ist mit dem von Dionys unter 248 angeführten Sp. Larcius, während der andere, P. Valerius Poplicola, bei Dionys unter 247 verzeichnet ist. Es fehlt also nicht ein Konsulnpaar, sondern aus den von Dionys unter 247 und 248 angeführten Kollegien je ein Konsul, nämlich M. Horatius und T. Herminius. Hiernach steht es aufser allem Zweifel, dafs Konsularfasten existierten, in welchen zwischen den eponymen Kollegien der varronischen Jahre 246 und 249 nur ein Konsulnpaar verzeichnet war, und dafs die Zeitrechnung des Livius, welche von der Gründung der Republik bis zu den ersten Decemvirn ein Jahr weniger zählt als die varronische Ära, auf einer solchen Magistratsliste fufst. Wenn Cassiodor in Übereinstimmung mit Dionys vor den Eponymen des Jahres 249 den Sp. Larcius und T. Herminius als Konsuln nennt, so ist dies wohl dadurch zu erklären, dafs er, obwohl er im allgemeinen dem Livius folgte, sich hier an die später gangbare Magistratstafel hielt. Dafs er auch sonst sich nicht durchweg an Livius anschlofs, geht namentlich daraus hervor, dafs er für die Anarchie statt fünf Jahren nur vier und nachher bis zu dem Konsulat des Licinius und Sextius statt vier Kollegien von Konsulartribunen nur drei zählt.[1])

---

1) Mommsen a. a. O. p. 552 sucht dies dadurch zu erklären, dafs Cassiodor ebenso wie Obsequens aus einem Auszug des Livius geschöpft habe, in welchem aus Versehen für die Anarchie vier Jahre angesetzt worden seien (vgl. R. Chr. p. 204, A 393), wodurch sich auch der nämliche Ansatz bei Vopiscus, Eutrop, Sex. Rufus und Pseudo-Idatius erkläre. Hier liegt jedoch nicht Entstellung, sondern eine abweichende Überlieferung vor, da die vierjährige Anarchie auch bei Fabius Pictor begegnet, der auch insofern mit Cassiodor übereinstimmt, als er das zwischen der Anarchie und dem ersten plebejischen Konsulat liegende Intervall zu drei Jahren rechnet (Gell. N. A. V, 4, vgl. die später folgenden Bemerkungen über die Dauer der Anarchie). Eine bemerkenswerte Abweichung von Livius, die nur durch Benutzung anderer Quellen erklärt werden kann, findet sich auch unter dem Jahre 524. Es heifst dort: his consulibus Hamilcar Hannibalis pater in Hispania bellum Romanis parans occisus est. Nach Livius kann Hamilkar, der nach Beendigung des ersten punischen Krieges (513) erst fünf Jahre in Libyen und dann neun Jahre in Spanien den Oberbefehl geführt haben soll (XXI, 2, 1), erst 527 gestorben sein. Trotz dieser Abweichungen soll aber nicht in Abrede gestellt werden, dafs die Konsularliste Cassiodors, die sonst in überraschender Weise mit Livius übereinstimmt, bis zum Jahre 745, mit welchem das livianische Geschichtswerk endigte, auf einer nur mit wenigen anderweitigen Zusätzen versehenen Epitome desselben beruht. Es spricht hierfür

Eine vollkommene Bestätigung des von uns gewonnenen Ergebnisses liefert die Jahrzählung Ciceros in der Schrift de re publica. Die Einsetzung der Volkstribunen fällt nach ihm in das Konsulat des Postumus Cominius und Sp. Cassius (261 varr.), welches als das sechszehnte Jahr der Republik bezeichnet wird,[1]) während es nach der gewöhnlichen Zählung das siebenzehnte ist. Augenscheinlich ist also auch hier für 247 und 248 varr. nur ein Jahr gerechnet. In analoger Weise setzt Cicero die erste Diktatur, welche nach Dionys 256 varr. fällt, 10 Jahre[2]) und die 300 varr. gegebene lex Aternia Tarpeja 54 Jahre[3]) nach den ersten Konsuln, während das Intervall nach der gangbaren Ära,

---

nicht nur der Umstand, dafs Valerius Poplicola ebenso wie in der Epitome L. Valerius, bei Livius selbst aber P. Valerius heifst, sondern auch die durchgängig vorkommende Form Paeto sowie die Namensform Labeon unter dem Jahre 571, welche auf die Benutzung eines kurzen Abrisses hinweisen, in welchem den einzelnen Jahresabschnitten die Namen der Konsuln im Ablativ vorangestellt zu werden pflegten.

1) Cic. de rep. II, 57: sed id quod fieri natura rerum ipsa cogebat, ut plusculum sibi juris populus adsciscerat liberatus a regibus, non longo intervallo, sexto fere decimo anno Postumo Cominio Sp. Cassio consulibus secutum est. Die gewöhnliche Zählung findet sich dagegen pro Cornel. p. 75 Halm, wo die erste secessio des Plebs in das 16. und die Wahl der Volkstribunen in Kuriatkomitien in das 17. Jahr der Republik gesetzt wird.

2) de rep. II, 56.

3) de rep. II, 60: gratamque etiam illam legem quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules de multa et sacramento Sp. Tarpejus et A. Aternius consules .... tulerunt. Das Jahr der ersten Konsuln ist hier ausgeschlossen, ebenso wie bei Livius II, 30, 7, wo die Vermehrung der Volkstribunen auf zehn in das 36. Jahr nach den ersten Volkstribunen gesetzt wird (s. p. 21, A 6), das erste Tribunenkollegium nicht mitzählt. Die Partikel circiter soll ebenso wie das an der vorhergehenden Stelle hinzugefügte fere augenscheinlich nur darauf hinweisen, dafs noch andere Jahrzählungen existierten.

Wenn Cicero de rep. II, 56 die erste Diktatur ungefähr zehn Jahre nach den ersten Konsuln (decem fere annis post primos consules) setzt, so fragt es sich, welches Jahr er hier im Sinne hat. Nach Livius fiel die Errichtung der Diktatur 253 (II, 18, 4), nach einer anderen durch Dionys vertretenen Überlieferung, auf welche auch Livius Bezug nimmt, dagegen erst 256 (V, 70 ff.). Da Cicero 247/8 nur als ein Jahr rechnet, so ergab sich für ihn, wenn er das erste Jahr der Republik ausschlofs, im ersten Falle das siebente, im zweiten das zehnte nach den ersten Konsuln. Dafs er sieben Jahre zu zehn abgerundet, ist schwerlich anzunehmen, er folgt also wohl der zweiten Version, in welchem Falle die Partikel fere nur auf die Abweichungen der verschiedenen Aren hinweisen würde.

wenn man den Anfangstermin ausschliefst, in beiden Fällen ein Jahr mehr beträgt. Mit der Zeitrechnung des Cicero und Livius stimmt auch Eutrop, der die Errichtung des Volkstribunats in das 16. und analog die Verbannung Coriolans in das 18. Jahr der Republik setzt.[1]) Dafs für 247 und 248 nur ein Jahr gerechnet ist, erhellt aus einer anderen Zeitangabe dieses Autors, wonach der in den Annalen unter 249 gemeldete siegreiche Sabinerkrieg in das vierte Jahr der Republik fällt.[2]) Den Krieg mit Porsenna läfst Eutrop ebenso wie Livius im zweiten Jahr nach Vertreibung der Könige beginnen.[3])

Die Verschiebung des Krieges mit Porsenna von 246 auf 247 bei Dionys ist wohl dadurch zu erklären, dafs ein Annalist die Wahl des Sp. Larcius zum Konsul mit dessen ruhmvoller Beteiligung an der Verteidigung des pons sublicius (Liv. II, 10, 6) in unmittelbare Verbindung brachte. Wer also nach den späteren Fasten das Konsulat des Sp. Larcius in das vierte Jahr der Republik setzt, mufste den Krieg mit Porsenna um ein Jahr herabrücken. Eine weitere Folge der Verschiedenheit der Magistratslisten war die, dafs der Tod des Tarquinius Superbus, der nach einer alten Überlieferung in das vierzehnte Jahr der Republik fiel,[4]) sich bei Dionys von 259 auf 258 verschob (vgl. Liv. II, 21, 5 mit Dionys VI, 21). Worin die Abweichung der Fasten selbst ihren Grund hat, wird später gezeigt werden.

Während das Jahr 303, in dem die ersten Decemvirn ihr Amt antraten, nach Livius das 302. der Stadt ist, so bezeichnet er das Jahr der ersten Kriegstribunen in Übereinstimmung mit der varronischen Ära als das 310. Wie längst erkannt worden ist, hat dies darin seinen Grund, dafs er das 2 Jahre 7 Monate dauernde Regiment der Decemvirn,[5]) für welches in den gewöhnlichen Fasten nur zwei Jahre angesetzt waren, zu drei Jahren rechnete. Auch hier stimmt Cicero wieder mit Livius überein, indem er die Zeit, welche die zweiten Decemvirn über die gesetzliche Frist hinaus im Amte blieben, als einen tertius annus

---

1) I, 13 und 15.

2) I, 11.

3) ibid.

4) Eine Entstellung dieser Überlieferung liegt vor bei Eutrop I, 11: tertio anno post reges exactos Tarquinius — Tusculum se contulit — atque ibi per quattuordecim annos privatus cum uxore consenuit.

5) vgl. p. 18, A 4.

decemviralis bezeichnet.[1]) Den in dieses Jahr fallenden Tod der Verginia setzt er in Übereinstimmung mit seinen früheren Zeitangaben in das 60. Jahr post libertatem receptam[2]) (245 varr. = 1,[3]) 247/8 = 3, 249 = 4, erstes Decemviraljahr 303 = 58, drittes Decemviraljahr also = 60), während sich, falls 247/8 doppelt gerechnet wird, das 61. ergiebt.

Für den folgenden Zeitraum bis zum gallischen Brand mufs Livius ein eponymes Kollegium mehr gezählt haben als die gewöhnlichen Fasten, da ihm 310 varr. ebenfalls das 310., das Jahr des gallischen Brandes dagegen 364 varr. das 365. ist. Sigonius sucht die Zählung des Livius durch die Annahme zu erklären, dafs er das lange andauernde Interregnum 333/4[4]) als ein besonderes Jahr gerechnet habe. Das überzählige Jahr des Livius ist aber vielmehr zu suchen in dem von Mommsen[5]) beanstandeten Konsulat des Jahres 310. Zu Beginn dieses Jahres sollen nach Livius und Dionys Kriegstribunen fungiert haben, die aber wegen fehlerhafter Wahl im dritten Monat ihrer Amtsführung abdanken mufsten. Es trat hierauf ein Interregnum ein, in welchem L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus für den Rest des Jahres zu Konsuln gewählt wurden.[6]) Im folgenden Jahre (311) wurden wiederum Konsuln gewählt, die nach

---

1) de rep. II, 63: tertius est annus decemviralis consecutus.

2) de fin. II, 66.

3) Dafs 245 hier mitzählt, zeigt der der eben citierten Stelle unmittelbar vorhergehende Satz: stuprata per vim Lucretia a regis filio . . . causa civitati libertatis fuit, ob ejusque mulieris memoriam primo anno et vir et pater ejus consul est factus.

4) Liv. IV, 43, 8. C. Peter, Zeitschrift f. Altertwiss. 1839, p. 629 verwirft die Annahme des Sigonius, läfst aber selbst die Frage, woher Livius sein überzähliges Jahr hat, unbeantwortet. Mommsen R. Chr. p. 120 ff. ist der Ansicht, dafs Livius bis zum vierten Buch, also bis zum Jahre 350 capitolinisch, dagegen vom fünften an varronisch zähle, indem er das dritte Decemviraljahr einrechne. Diese Hypothese empfiehlt sich schon aus dem Grunde nicht, weil die capitolinische oder varronische Zählung eben wegen der Einrechnung des dritten Decemviraljahres bei Livius nicht wohl vorausgesetzt werden kann; auch ist die Annahme einer Änderung der Zählweise erst dann statthaft, wenn sich die Jahreszahlen unter der Voraussetzung einer einheitlichen Zeitrechnung nicht erklären lassen.

5) R. Chr. p. 93 ff.

6) Livius IV, 7, D. Hal. XI, 62.

Dionys am 13. Dezember antraten.[1]) Die Konsulartribunen des vorhergehenden Jahres hatten demnach an dem nämlichen Tage ihre Amtsführung begonnen, wozu es sehr wohl stimmt, dafs die unmittelbar nach der Abdankung der zweiten Decemvirn und noch vor der Bestellung neuer Konsuln gewählten Volkstribunen am 10. Dezember ihr Amt antraten. Da es zur Wiederherstellung des Konsulats einer tribunicischen Rogation bedurfte,[2]) die erst ein Trinundinum (17 Tage) nach der Promulgation eingebracht werden konnte, so werden die Konsuln des Jahres 305, die am Tage der Wahl (extemplo)[3]) ihre Amtsführung begonnen, Ende Dezember[4]) angetreten sein. Im nächsten Jahre mufste alsdann, da der regelmäfsige Antrittstermin nur auf die Kalenden oder Iden eines Monates fallen konnte und die Konsuln auf keinen Fall länger als ein Kalenderjahr fungieren durften, das Amtsneujahr sich notwendig auf den 13. Dezember verschieben.

Nach Dionys dankten die Konsulartribunen des Jahres 310 ab am 73. Tage ihrer Amtsführung, also am 27. Februar.[5]) Wahrscheinlich ist hier ein 15tägiges Interregnum vorausgesetzt, in welchem Falle die während desselben gewählten Konsuln an den Iden des März ihr Amt angetreten haben würden. Livius bemerkt, dafs die Namen der Konsuln sich weder in den alten Annalen noch in den Magistratslisten (libri magistratuum) fänden, nach der Angabe des Licinius Macer jedoch in dem foedus Ardeatinum und in den in dem Tempel der Juno Moneta befindlichen libri lintei verzeichnet seien. Etwas abweichend giebt Dionys an, die Namen der Kriegstribunen und Konsuln ständen nicht in allen römischen Chroniken (*χρονογραφίαι*), sondern in den einen seien die Kriegstribunen, in den anderen die Konsuln allein angeführt, während solche Chroniken, in welchen sich beide Kollegien fänden, nicht zahlreich seien. Er entscheide sich für diese letzte Kategorie, indem er sich auf das Zeugnis der heiligen und geheimen Aufzeichnungen verlasse (*αἷς ἡμεῖς ... συγκατατιθέμεθα πιστεύοντες ταῖς ἐκ τῶν ἱερῶν τε καὶ ἀποθέτων*

1) D. Hal. XI, 63.

2) Liv. III, 54, 15.

3) Dafs extemplo hier notwendig in diesem Sinne zu fassen ist, wird richtig bemerkt von Fränkel, Studien zur römischen Geschichte I, p. 27.

4) Nicht Mitte Dezember, wie Unger, Röm. Stadtära p. 38, annimmt.

5) Nicht am 28. Februar, wie Mommsen R. Chr. p. 93, A 142 irrtümlich annimmt.

βίβλων μαρτυρίαις). Die von Dionys hier angeführten Schriften sind augenscheinlich identisch mit den von Livius erwähnten libri lintei, die, wie aus anderen Angaben des Livius hervorgeht, eine fortlaufende Magistratsliste enthielten.[1])

Diodor erwähnt nur die Kriegstribunen, dagegen müssen in den capitolinischen Fasten, deren Text uns hier nicht vorliegt, beide Kollegien verzeichnet gewesen sein, da von Idatius die Konsuln, von dem Chronographen aber die Kriegstribunen (T. Clölius) Siculus und (L. Atilius) Luscinus angeführt werden.

Mommsen beanstandet nun das Konsulat des Jahres 310 nicht blofs deshalb, weil es nicht hinreichend beglaubigt sei, sondern auch aus dem Grunde, weil der Bericht des Livius und des Dionys, wonach die Konsulartribunen und die an ihre Stelle gewählten Konsuln zusammen ein Kalenderjahr lang fungierten, ein gesetzlich fixiertes Amtsneujahr voraussetze, was für die ältere Zeit nicht zutreffe. Diese letztere Bemerkung ist allerdings gerechtfertigt. Wie die bis zu dem Kriege mit Pyrrhus sehr häufigen Schwankungen[2]) des konsularischen Antrittstages beweisen, hat in dieser Periode ein gesetzlich fixiertes Amtsneujahr nicht bestanden; es ist also überhaupt nicht einzusehen, warum ein Kollegium nur für den Rest eines nicht abgelaufenen Amtsjahres hätte gewählt werden sollen, wie dies z. B. 711, wo der 1. Januar fester Antrittstag war, nach dem Tode der Konsuln Hirtius und Pansa geschehen ist.[3]) Vielmehr mufs logischer Weise angenommen werden, dafs in der älteren Zeit, eben weil kein gesetzlich fixierter Antrittstermin existierte, jedes Kollegium, gegen dessen Amtsführung sich nicht religiöse oder sonstige Bedenken geltend machten, ein volles Jahr zu fungieren hatte, dafs also subrogierte Kollegien, wie sie die spätere Republik kennt, überhaupt nicht vorkommen konnten.[4]) Da nun aber die fraglichen

1) Vgl. Liv. IV, 20, 8: qui si in ea re sit error, quod tam veteres annales quodque magistratuum libri quos⟨que⟩ linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, septimo post demum anno (nach 317) cum T. Quinctio Penno A. Cornelium Cossum consulem habeant, s. auch c. 23, 1 ff.

2) Es möge an dieser Stelle genügen, auf von Mommsen R. Chr. p. 86 ff. gegebene Übersicht zu verweisen, aus der hervorgeht, dafs der Antrittstermin bis zur Zeit des zweiten punischen Krieges beständigen Schwankungen unterlag.

3) S. Fischer, Röm. Zeittafeln, p. 323.

4) Hiergegen hat allerdings Unger, R. Stadtära p. 38 ff. Widerspruch

Konsuln in dem foedus Ardeatinum angeführt waren, so nimmt Mommsen an, dafs dieser Vertrag dem Jahre 338 angehöre, unter welchem zwei bis auf die Vornamen gleichnamige Kriegstribunen in den Fasten begegnen. Dann müfste die Versetzung des Ver-

---

erhoben, indem er geltend macht, dafs auch den auf fehlerhafte Weise gewählten Konsuln von 361 und 592 für den Rest des Amtsjahres neue Konsuln subrogiert worden seien, und daraus die Regel ableitet, dafs von jeher nach einer Abdankung wegen vitiöser Wahl die Nachfolger als blofse Ersatzkonsuln angesehen worden seien. Diese Annahme ist entschieden irrig. Von den Konsulartribunen des Jahres 357 sagt Livius ausdrücklich, dafs sie wegen fehlerhafter Wahl (vitio creatos) zum Rücktritt gezwungen worden seien (V, 17, 2 ff); nichtsdestoweniger gelten ihre Nachfolger als eponyme Magistrate. Unger sucht diesen seiner Ansicht zuwiderlaufenden Fall zu erklären durch die Annahme, dafs man die Regierung jener Konsulartribunen als gottverhafst und ihre Wahl als fehlerhaft angesehen habe, ohne dies jedoch beweisen zu können, dafs sie daher auf eine Linie gestellt worden seien mit solchen Oberbeamten, die wegen unglücklicher Kriegführung vor der Zeit abdankten, um ein anderes eponymes Kollegium an ihre Stelle treten zu lassen. Aber darauf kommt es doch nicht an, ob die Wahl in Wirklichkeit fehlerhaft war oder nicht, und ob sich hierfür wirklich Beweise beibringen liefsen, sondern lediglich darauf, ob sie — etwa auf Grund eines Gutachtens der Augurn — für fehlerhaft gehalten wurde. War dies der Fall, so mufste die Regierung der betreffenden Magistrate so behandelt werden, wie die jedes anderen wegen vitiöser Wahl zur Abdankung gezwungenen Kollegiums. Der besprochene Fall beweist also, dafs an die Stelle von Oberbeamten, die wegen fehlerhafter Wahl abdankten, nicht ein für den Rest des Jahres subrogiertes Kollegium trat, sondern eponyme Magistrate, mit deren Amtsführung ein neues Jahr begann. Ein ganz analoger Fall findet sich unter dem Jahre 362 (Liv. V, 31, 7 ff.), in welchem wegen Erkrankung der Konsuln Erneuerung der Auspicien durch ein Interregnum beschlossen wurde (consulibus morbo implicitis placuit per interregnum renovari auspicia). Aus der Erkrankung beider Konsuln zog man also die Folgerung, dafs ihre Regierung den Göttern nicht genehm sei und bei der Einholung der Wahlauspicien wohl ein Fehler vorgekommen sein müsse. Aber obwohl sie als vitio creati galten, begann mit dem Antritt der an ihre Stelle gewählten Kriegstribunen ein neues Amtsjahr. Die Fälle aus den Jahren 361 und 592, auf die sich Unger stützt, lassen eine andere Beurteilung zu. Unter dem erstgenannten Jahr waren in den Fasten zwei Kollegien verzeichnet; es ist aber nicht ersichtlich, ob das erste Kollegium nicht schon vor Beginn seiner Amtsführung, wie Mommsen annimmt, zum Rücktritt genötigt wurde, in welchem Falle die Abdankung nicht blofs durch die nachträgliche Entdeckung eines bei der Wahl vorgekommenen Fehlers, sondern auch durch eine Anklage bewirkt worden sein kann. Unger bezeichnet es freilich als unwahrscheinlich, dafs man in die Liste Leute aufgenommen habe, die in dem betreffenden Jahre garnicht fungierten. Dieser Einwand wird aber nicht blofs dadurch wider-

trages in das Jahr 310 und die Annahme, dafs die beiden abschliefsenden römischen Oberbeamten Konsuln gewesen seien, auf einer nicht ganz leicht zu erklärenden falschen Kombination beruhen, während Licinius Macer, der die Namen der Konsuln in den libri lintei an der Stelle, die ihnen Livius anweist, gefunden zu haben behauptete, sich einer „unverzeihlichen Lüge" schuldig gemacht haben würde.

Solcher Annahmen, gegen die schon Unger mit vollem Recht Widerspruch erhoben hat,[1]) bedarf es indessen nicht. Aus der Jahrzählung des Livius ergiebt sich vielmehr, dafs Fasten existierten, in welchen sowohl für die Kriegstribunen, als auch für die Konsuln des Jahres 310 ein besonderes Jahr gerechnet war.

Eine Bestätigung hierfür liefert wieder Cicero, dessen Zeitrechnung, wie wir bisher gesehen haben, mit der des Livius durchaus übereinstimmt. Das Jahr 311 varr., für welches die Konsuln von 310 zu Censoren gewählt wurden, bezeichnet er in dem Briefe ad fam. IX, 21, dessen Abfassungszeit nicht bekannt ist, als das 312. post Romam conditam.[2]) Es ist also klar, dafs in den von Cicero hier benutzten Fasten,[3]) in welchen die

---

legt, dafs die für 689 gewählten, aber noch vor ihrem Amtsantritt wegen ambitus verurteilten Konsuln P. Cornelius Sulla und P. Autronius Pätus, wie die Anführung bei dem Chronographen von 354 beweist, in den Fasten verzeichnet waren, sondern auch dadurch, dafs die capitolinischen Fasten unter 303 die für dieses Jahr designierten Konsuln Ap. Claudius und T. Genucius, die noch vor Beginn ihrer Amtsführung zurücktraten, um den Decemvirn Platz zu machen (D. Hal. X, 56, vgl. Hartmann, der römische Kalender, Leipzig 1882, p. 257 f.), ausdrücklich anführen. Von den für 592 gewählten Konsuln steht es allerdings fest, dafs sie erst nach dem Antritt ihres Amtes wegen fehlerhafter Wahl zur Abdankung gezwungen wurden (Cic. de deor. nat. II, 12, Val. Max. I, 1, 3). Wenn ihre Nachfolger, für deren Amtsführung nach älterem Recht ein besonderes Jahr hätte gerechnet werden müssen, als ein subrogiertes Kollegium behandelt werden, so beweist dies eben, dafs in dieser Periode der 15. März, mit dem seit 532 das Amtsjahr begann, ebenso wie seit 601 der 1. Januar, gesetzlich fixierter Antrittstag war, wofür sich uns später noch eine Bestätigung ergeben wird.

1) R. Stadtära p. 39—41.

2) Die Jahreszahl ist jedenfalls richtig überliefert, da in demselben Briefe das varronische Jahr 414 in analoger Weise als das 415. post R. c. bezeichnet wird.

3) Dafs Cicero die in diesem Briefe vorkommenden Angaben einem in Buchform herausgegebenen Beamtenverzeichnis entnahm, in dem nicht blofs die Namen der Magistrate, sondern auch die laufenden Jahre der Stadt angeführt waren, ist wohl an sich evident. Eine Magistratsliste be-

Konsuln des Jahres 310 angeführt waren, für dieselben ein besonderes Jahr gerechnet war. Es wird dies bestätigt durch de republ. II, 60: gratamque etiam illam legem quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules de multa et sacramento Sp. Tarpejus et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt. annis post ea XX ex eo, quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Julii P. Papirii consulum constitutast. Der Text dieser Stelle erregt in doppelter Hinsicht Anstofs, einmal durch das schleppende ex eo vor quod L. Papirius P. Pinarius censores, sodann aber insofern, als das Intervall zwischen dem Konsulat des Sp. Tarpejus und A. Aternius (300 varr.) und dem des C. Julius und P. Papirius (324 varr.) in runder Zahl auf 20 Jahre angegeben wird, während Cicero unmittelbar vorher den viel gröfseren Zeitabstand zwischen dem ersten Konsulat und der lex Aternia Tarpeja nach der älteren Jahrzählung genau durch quarto et quinquagesimo anno bezeichnet. Beiden Mängeln wird abgeholfen, wenn man nach der Zählung der alten Fasten, in welchen für das Decemvirat 3 und für 310 varr. 2 Jahre angesetzt waren, herstellt: annis post ea vicesimo sexto, quod...

In den dem Livius selbst vorliegenden Fasten waren allerdings die Konsuln nicht mehr verzeichnet,[1]) während dies in der capitolinischen Liste der Fall gewesen sein mufs. Wenn nun Livius für ein Kollegium, welches er in seinen Fasten nicht angeführt fand und irrtümlich als ein subrogiertes betrachtete (suffectis iis consulibus), gleichwohl ein Jahr in Ansatz bringt, so kann dies nur dadurch erklärt werden, dafs er seine Jahres-

---

nutzte er auch ad Att. XII, 5, 5: Tubulum praetorem video L. Metello, Q. Maximo consulibus.

1) Liv. IV, 7, 10: qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur. — magistratuum libri werden auch, abgesehen von sonstigen Fällen, in denen eine direkte Benutzung durch Livius zweifelhaft sein könnte, angeführt XXXIX, 52, 2, wo von dem Ankläger des Scipio Aemilianus, M. Nävius, bemerkt wird: hic Naevius in magistratuum libris est tribunus plebis P. Claudio, L. Porcio consulibus, sed iniit tribunatum Ap. Claudio, M. Sempronio consulibus. Zum augenscheinlichen Beweise dafür, dafs Livius ebenso wie Cicero ein buchmäfsiges Verzeichnis benutzte, dient IX, 18, 12: paginas in annalibus magistratuumque fastis (so Mommsen, R. Chr. p. 208 für das überlieferte annalibus magistratuum fastisque) percurrere licet consulum dictatorumque.

zahlen einem Autor entnahm, dem noch die alte offizielle Magistratsliste vorlag. Da nun Livius seine Kenntnis von dem Konsulat des Jahres 310 lediglich dem Zeugnis des Licinius Macer verdankt, so ist anzunehmen, dafs die bisher besprochenen und auch die sonst noch vorkommenden Jahrzahlen des Livius, soweit sie zu der von uns eruierten Zeitrechnung stimmen, von diesem Geschichtschreiber, der sich seinerseits an die Zählung der alten offiziellen Fasten angeschlossen haben mufs, entlehnt sind. Eine Bestätigung hierfür darf man darin erblicken, dafs Livius, wenigstens in der ersten Dekade, allem Anschein nach auch die Namen der Oberbeamten aus Licinius Macer entnommen hat, dessen Zeugnis überall da, wo Livius hinsichtlich der Eponymen im Zweifel ist und die einander widersprechenden Autoren mit Namen nennt, angeführt wird.[1])

Licinius Macer, der ohne Zweifel auch von Dionys benutzt ist, hat also für die Konsuln von 310 ein besonderes Jahr gerechnet. Auffallend bleibt es nun freilich, dafs er sie gleichwie die consules suffecti der späteren Zeit mit dem Ablauf der ihren Vorgängern gesetzlich zustehenden Frist zurücktreten läfst. Dafs der Annalist hier etwa die zu seiner Zeit bestehende Ordnung auf die ältere Republik übertragen habe, ist schwerlich anzunehmen. Wenn, wie man aus dem vorliegenden Falle folgern darf, Macer sich überhaupt um die Antrittstermine der Magistrate kümmerte, so mufste er wissen, dafs bis in das fünfte Jahrhundert das Amtsneujahr noch nicht fixiert war, dafs also die Konsuln von 310, wenn sie am 15. März antraten, bis zur Wieder-

1) Vgl. aufser dem schon besprochenen Falle IV, 20, 8 (ann. 317): qui si in ea re sit error, quod tam veteres annales quodque magistratuum libri quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, septimo post demum anno cum T. Quinctio Penno A. Cornelium Cossum consulem habeant, existimatio omnibus communis est und IV, 23, 2, wo der Angabe des Licinius über die Eponymen von 320 das Zeugnis des Antias und Tubero gegenübergestellt wird. Valerius Antias, dem Livius sonst häufig folgt, wird in der ersten Dekade aufser an der eben erwähnten Stelle nirgends angeführt, Piso nur in einem Falle, in welchem er zwei in der Magistratstafel verzeichnete Konsulate überging (IX, 44, 3). Für unsere Annahme spricht aufserdem noch der Umstand, dafs an solchen Stellen, wo von den Wahlen der Magistrate die Rede ist, Licinius öfter als irgend ein anderer Annalist citiert wird (vgl. VII, 9, 3, IX, 38, 15 und 46, 2, X, 9, 10; jedenfalls stammt aus Macer auch die IV, 13, 7 mitgeteilte Angabe der von Livius selbst nicht eingesehenen libri lintei über die Wahl des L. Minucius zum praefectus annonae für 314 und 315).

kehr dieses Tages im Amte zu bleiben hatten, falls sie nicht infolge aufserordentlicher Umstände zu einer vorzeitigen Abdankung genötigt wurden, wofür jedoch die Überlieferung keinen Anhalt bietet. Dafs der Geschichtschreiber die ältere Ordnung in der That kannte, beweist seine Angabe, wonach im folgenden Jahre Papirius und Sempronius zum Ersatz für die Verkürzung des Konsulats (ut parum solidum consulatum explerent), zu Censoren gewählt wurden;[1]) er wufste also, dafs die Konsuln auf ein volles Amtsjahr Anspruch machen konnten. Wahrscheinlich beruht die Darstellung des Licinius Macer blofs auf einer irrigen Kombination. Da nach dem Sturz der Decemvirn die noch vor der Bestellung neuer Konsuln gewählten Volkstribunen am 10. Dezember antraten, so mufste der Annalist annehmen, dafs in der unmittelbar folgenden Periode die eponymen Magistrate, abgesehen von den Konsuln des Jahres 305, deren Amtsantritt erst gegen Ende Dezember erfolgt sein kann, ihre Amtsführung am 13. Dezember begannen. Da er nun weiter diesen Termin für 352[2]) und vielleicht auch für 331[3]) überliefert fand, so lag die Folgerung nahe, dafs derselbe während der ganzen Periode von 305 bis 352 bestanden habe. Die Konsuln von 311 mufsten demnach ebenso wie die für 310 gewählten Kriegstribunen am 13. Dezember ihre Amtsführung begonnen haben.

Hierdurch erklärt es sich einigermafsen, wie Licinius Macer für die Konsuln von 310 wohl ein besonderes Jahr rechnete, sie aber gleichwohl nur bis zum Ablauf der ihren Vorgängern gesetzlich zustehenden Frist fungieren liefs. Durch diese Darstellung konnten Livius und Dionys, die sich blofs an die Geschichtserzählung ihres Gewährsmannes hielten, ohne dessen Zeitrechnung zu berücksichtigen,[4]) und überdies von der älteren Ordnung

---

1) IV, 8, 7.

2) V, 9, 3.

3) IV, 37, 3, falls hier nicht eine blofse Übertragung des 352 bestehenden Antrittstermins auf 331 vorliegt.

4) Wie Livius die Jahreszahlen ohne Nachdenken aus seinen Quellen herübernahm, zeigt namentlich folgender Fall. Bei Erzählung der die Grenzstreitigkeiten zwischen Aricia und Ardea betreffenden Verhandlungen (308 varr.) legt Livius (III, 71, 6) dem Veteranen Scaptius die Äufserung in den Mund, dafs er jetzt 83 Jahre alt sei, zur Zeit der Belagerung Coriolis aber (261 varr.) in seinem zwanzigsten Dienstjahr gestanden habe. Er war mithin damals, da der Kriegsdienst mit dem siebzehnten Lebensjahre begann (Gell. n. A. X, 28), 36 Jahre alt. Das Intervall zwischen

keine klare Vorstellung mehr hatten, leicht dazu verleitet werden, jene Konsuln im Sinne der späteren Zeit als ein subrogiertes Kollegium zu betrachten.[1])

Wir haben nunmehr die Zeitrechnung des Livius bis auf den gallischen Brand festgestellt. Es ergab sich hierbei, dafs die Jahrzahlen des Livius, Cicero und Eutrop mit einander durchaus übereinstimmen, dafs sie also auf der nämlichen Magistratsliste beruhen müssen. Wir fanden indessen, dafs Livius diese Fasten nicht selbst vor Augen hatte, sondern dafs er seine Jahrzahlen einem älteren Annalisten entnahm, dem jene Liste noch vorlag. Es dürfte nun zweckmäfsig sein, die Daten, auf denen unsere Ergebnisse beruhen, noch einmal übersichtlich zusammenzustellen, um auf diese Weise anschaulich zu zeigen, in wieweit sich unsere Kombinationen auf Überlieferung stützen. Zu diesem Zweck lassen wir eine die Jahrzählung des Livius, Cicero und Eutrop veranschaulichende Tabelle folgen, in der die direkt überlieferten Zahlen durch fetten Druck hervorgehoben sind.

Jahr der Stadt nach Varro.	Jahr der Stadt nach Livius und Cicero.	Jahr der Republik nach Cicero und Eutrop.
244	**244**[2])	—
245	245	1

---

beiden Terminen beträgt demnach 47 Jahre, was zu der capitolinischen oder varronischen Ära stimmt, nicht aber zu der oben dargelegten Jahrzählung des Livius, bei welcher wegen der Ansetzung des Regiments der Decemvirn auf drei Jahre sich ein Jahr mehr ergeben würde. Hier folgt also Livius nicht dem Licinius Macer, sondern einem Annalisten, der ebenso wie die capitolinischen Fasten auf die Decemvirn nur zwei Jahre rechnete.

1) Liv. IV, 7, 11: credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis iis consulibus praetermissa nomina consulum horum. D. Hal. XI, 62: *αὗται δύο κατὰ τὸν αὐτὸν ἐνιαυτὸν ἀρχαὶ Ῥωμαίων αἱ τὸ μέγιστον ἔχουσαι κράτος ἐγένοντο.*

2) Liv. I, 60, 3. Die von dieser Ära abweichenden Angaben Ciceros über die Regierungszeiten der Könige, auf die später noch eingegangen werden soll, beruhen nicht auf römischen Fasten, sondern auf der abweichenden Zeitrechnung des Polybius (Cic. de rep. II, 27 und § 18, wo das von Polybius angenommene Gründungsdatum acceptiert ist).

Den Jahren 247 und 248 varr. entspricht bei Livius nur ein eponymes Kollegium, also:

249	248	**4**
256	255	**11**
261	260	**16**

256 varr. = 10 post primos consules, also 11 der Republik Cic. de rep. II, 56.

261 varr. = 16 der Republik Cic. de rep. II, 57, Eutrop I, 13.

263	262	**18**[1])

Das Intervall zwischen 261 und 297 varr. beträgt nach Livius III, 30, 7 36 Jahre; die in der Geschichtserzählung des Livius fehlenden Kollegien von 264 und 265 varr. zählen also mit. Demnach ist

297	296	52
300	299	**55**

300 varr. = 54 post primos consules (Cic. de rep. II, 60), also 55 der Republik

303	**302**[2])	58
304	303	59
	304	**60**

Ein tertius annus decemviralis gerechnet von Cicero de rep. II, 63. Tod der Verginia im 60. Jahre post libertatem receptam Cic. de fin. II, 66.

305	305	61
310	**310**[3])	66
	311	67
311	**312**[4])	68
313	314	70

Das Intervall zwischen 300 und 324 varr. beträgt nach Cic. de rep. II, 60 26 Jahre[5])

364	**365**[6])	121
399	**400**[7])	156
414	**415**[8])	171.

1) Eutrop I, 13.
2) Liv. III, 33, 1. Eutrop. I, 18.
3) Liv. IV, 7, 1.
4) Cic. fam. IX, 21, 2.
5) Vgl. p. 34.
6) Liv. V, 54, 5.
7) Liv. VII, 18, 1.
8) Cic. fam. IX, 21, 2.

Mit dieser Zählung stimmt auch Lydus in der Schrift de magistratibus insofern überein, als er die Diktatur des Mam. Aemilius (317 varr.) in das 74. und den Beginn der Anarchie (379 varr.) in das 136. Jahr der Republik setzt.[1])

Wir glaubten die der Zeitrechnung des Livius und Cicero zu Grunde liegende Magistratsliste mit den alten offiziellen Fasten identifizieren zu dürfen, weil dieselbe ebenso wie die alten von Dionys[2]) erwähnten censorischen Protokolle von der Begründung der Republik bis zum gallischen Brand einschliefslich 121 Stellen zählt. Für diese Annahme spricht aufserdem noch der Umstand, dafs Cicero für jene Zählung nirgends eine Autorität anführt, während er in dem 708 abgefafsten Brutus, in welchem er die später herrschende Ära acceptiert, sich ausdrücklich auf den Vorgang des Atticus beruht.[3]) Es mufs also die von Cicero sonst angewandte Zählung die allgemein übliche und offiziell feststehende gewesen sein.

Wir sind nunmehr in der Lage, mit Hilfe der Zeitangaben des Livius die alte offizielle Zählung auch für den folgenden die Anarchie und die Diktatorenjahre umfassenden Zeitraum festzustellen. Was zunächst die Anarchie betrifft, so war dieselbe, da für Livius 364 varr. 365 und analog 399 400 der Stadt ist,[4]) ebenso wie in den capitolinischen Fasten zu fünf Jahren gerechnet,[5]) welche Dauer auch von Livius in der Geschichtserzählung angenommen wird,[6]) während sie bei Fabius, dem die Späteren zum Teil folgen, als vierjährig erscheint.[7]) Hinsichtlich

1) I, 38. Für die vor dem Decemvirat liegende Periode folgt er der gewöhnlichen Ära, da ihm 261 varr. das 17., 267 das 23. und 272 das 28. Jahr der Republik ist (ibid.).

2) I, 74.

3) § 72: atqui hic (Livius) primus fabulam C. Claudio Caeci filio et M. Tuditano consulibus docuit — anno — post Romam conditam — quartodecimo et quingentesimo, ut hic ait, quem nos sequimur.

4) S. p. 38.

5) Aus den angeführten Zahlen ergiebt sich zugleich, dafs das bei Livius wohl nur aus Versehen weggelassene Kollegium von 378 mitzählt. Dieser Fall beweist aufs neue, dafs Livius seine Jahrzahlen aus dem Annalisten, dem er folgte, herübernahm, ohne sich darum zu kümmern, ob seine Eponymenliste zu der angenommenen Zählung stimmte.

6) Liv. VI, 35, 10.

7) Dafs Fabius für die Anarchie vier Jahre rechnete, ergiebt sich aus einem Fragment des ihm mit Unrecht abgesprochenen lateinischen Geschichts-

der Diktatorenjahre 421, 430, 445 und 453 glaubt Mommsen annehmen zu müssen, dafs sie bei Livius sämtlich übergegangen seien.[1]) Bei näherer Prüfung erweist sich indessen diese Ansicht als unrichtig.

Es finden sich allerdings bei Livius Zeitangaben, aus denen man jene Folgerung ziehen könnte. Da Livius das varronische Jahr 505 als das 502.[2]), 554 als das 551.[3]) und 601 als das 598.[4]) der Stadt bezeichnet, während ihm 399 varr. das 400.

werkes (s. hierüber Anhang II) bei Gellius noct. Att. V, 4: quapropter tum ex plebe alter consul factus est duo et vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt. An das Jahr der Wahl, auf welches Mommsen, R. Forsch. II, p. 378, A. 2, die Angabe bezieht, ist hier nicht zu denken, vielmehr ist ebenso wie Liv. III, 33, 1 das folgende Amtsjahr gemeint, zu welchem nunmehr übergegangen werden soll, wie ja auch sonst der Ausdruck consules facti sunt an unzähligen Stellen mit Beziehung auf das nächste Amtsjahr gebraucht wird, z. B. Liv. II, 8, 9: haec post exactos reges domi militiaeque gesta primo anno, inde P. Valerius iterum T. Lucretius consules facti. II, 15, 1 Sp. Lucretius inde et P. Valerius Publicola consules facti. eo anno ... legati a Porsina venerunt. VII, 25, 1: tertio anno post Satricum restitutum a Volscis M. Valerius Corvus iterum consul cum C. Poetelio factus. Was die Zählweise betrifft, so ist anzunehmen, dafs der terminus a quo nach dem in älterer Zeit herrschenden Brauche ausgeschlossen ist (vgl. Anhang III). Fabius zählte also von dem gallischen Brand bis zum ersten plebejischen Konsulat zwei Stellen weniger als die capitolinischen Fasten. Matzat, R. Chron. I, 104, gelangt auf Grund einer Berechnung, die zwei sich kompensierende Fehler enthält, zu dem nämlichen Resultat, und glaubt daher annehmen zu müssen, dafs Fabius statt fünf Anarchiejahren drei gezählt habe. Vielmehr ist aber die Zählung des Fabius dadurch zu erklären, dafs er ebenso wie Eutrop (II, 3) und Cassiodor für die Anarchie vier Jahre und statt der vier nachher in den Fasten folgenden Kollegien von Kriegstribunen nur drei rechnete. Diese letztere Abweichung von den gewöhnlichen Fasten findet sich auch bei Diodor. Warum bei demselben die Anarchie als einjährig erscheint, wird später gezeigt werden. Die Berechnung der Anarchie zu vier Jahren begegnet uns aufserdem noch bei Zonar. VII, 24, Vopiscus Tac. 1, Rufus brev. 2 und Idatius.

1) Röm. Chr. p. 121.

2) Epit. XLVIIII werden die während des ersten punischen Krieges gefeierten Säkularspiele, die nach Censorin 17, 10 505 varr. stattfanden, in das Jahr 502 der Stadt gesetzt.

3) XXXI, 5, 1, wo die angegebene Zahl mit Mommsen notwendig herzustellen ist nach der Lesart des Bambergensis anno quingentesimo q̃ | dragensimo uno.

4) Vgl. epit. XLVII consules anno quingentesimo nonagesimo octavo ab urbe condita magistratum ⟨Kal. Jan.⟩ inire coeperunt mit Cassiodor, wonach dies 601 varr. geschah.

ist,[1]) so hat Mommsen, wie es scheint mit Recht, den Schluſs gezogen, daſs sämtliche Diktatorenjahre fehlen. Die sonstigen Daten fügen sich jedoch dieser Annahme nicht. Das dem Beginn des ersten punischen Krieges vorhergehende Jahr (489 varr.) ist für Livius 487.[2]) In analoger Weise wird das Jahr 560, in welchem die Senatoren bei den ludi Romani zum ersten Male abgesonderte Sitze erhielten, als das 558. der Stadt bezeichnet.[3]) Ein Fehler im Text ist hier nicht anzunehmen, da die nämliche Zahl in einer offenbar aus jener Stelle des Livius entnommenen Nachricht bei Valerius Maximus wiederkehrt.[4]) Hiermit stimmt es weiter, daſs Livius den Anfang des dritten punischen Krieges, der nach seiner Auffassung im varronischen Jahre 604 begann, in das Jahr 602 der Stadt setzt.[5])

---

1) S. oben.

2) Dies folgt mit Notwendigkeit aus der Angabe (XXXI, 1, 4): in mentem venit tres et sexaginta annos — tot enim sunt a primo Punico ad secundum bellum finitum — aeque multa volumina occupasse mihi quam occupaverint quadringenti octoginta septem anni a condita urbe ad Ap. Claudium consulem, qui primum bellum Carthaginiensibus intulit. Die Zahl 487 beruht allerdings nur auf schlechteren Handschriften, ihre Richtigkeit wird aber auſser Zweifel gesetzt durch die offenbar aus einer Vertauschung der Einer und Zehner entstandene Lesart des Bambergensis quadringenti septuaginta octo (vgl. Mommsen R. Chr. p. 121, A. 210). Mommsen glaubt nun die Stelle so auffassen zu müssen, daſs Livius das Jahr 490 varr., in welchem der erste punische Krieg seinen Anfang nahm, als das 487. der Stadt bezeichne. Die Einteilung des Stoffes in den periochae beweist jedoch, daſs Livius das fünfzehnte Buch mit dem dem Beginn des ersten punischen Krieges voraufgehenden Jahre abschloſs; 489 varr. ist ihm also 487. Wenn Livius für den Zeitraum von 490 bis zum Ende des zweiten punischen Krieges (553 varr.), welcher 64 Jahresbeschreibungen enthält, nur 63 Jahre rechnet, so hat er hier, ebenso wie XXX, 44, 2, wo das Ende des zweiten punischen Krieges in das 17. Jahr nach 536 gesetzt wird, das zwischen beiden Terminen verflossene Zeitintervall im Auge.

3) XXXIV, 54, 6.

4) Val. Max. II, 4, 3.

5) Epit. XXXXIX in.: Tertii Punici belli initium altero et sescentesimo ab urbe condita anno, intra quintum annum quam erat coeptum consummati. Da Livius den dritten punischen Krieg sich auf fünf Magistratsjahre erstrecken läſst, so muſs er, wie C. Peter, Ztschr. f. Altertwiss. 1839, p. 639 bemerkt, den Anfang desselben nicht 605, sondern 604 gesetzt haben. Hiermit stimmt überein Plin. N. Hist. XXXIII, 55, der den Krieg 7 Jahre nach 597 beginnen läſst. Die Feindseligkeiten begannen allerdings erst 605; Livius und Plinius haben aber den Zeitpunkt der Kriegserklärung im Sinne,

Livius rechnet also von der dritten Dekade an nach zwei verschiedenen Ären, die um ein Jahr von einander abweichen — ein augenscheinlicher Beweis, dafs seine Jahrzahlen nicht auf einer ihm eigenen Zeitrechnung beruhen, sondern aus den Annalisten, denen er folgt, entnommen sind. Es fragt sich nun, welche von beiden Jahrzählungen der in der ersten Dekade von Livius befolgten Ära angehört.

Die Entscheidung kann nur gesucht werden einesteils in der ersten Dekade des Livius selbst, andernteils bei Cicero. Das Jahr der Schlacht bei Sentinum (459 varr.) wird von Livius bezeichnet als das 46. seit dem Konsulat des M. Valerius und A. Cornelius, mit welchem die Samniterkriege begannen (411 varr.[1]). Nach der gewöhnlichen Zeitrechnung würde die Schlacht bei Sentinum, wenn man den terminus a quo, wie es Livius augenscheinlich hier thut, einschliefst, in das 49. Jahr nach Beginn des Krieges fallen. Livius rechnet also für diesen Zeitraum, innerhalb dessen sich die vier Diktatorenjahre sämtlich befinden, drei Jahre weniger als die capitolinischen Fasten;[2]) eines der Diktatorenjahre zählt demnach mit. Auch bei Cicero, der das Intervall zwischen dem ersten und dem letzten Konsulat des M. Valerius Corvus (406—455) auf 46 Jahre angiebt,[3]) mufs dies der Fall sein. Unter diesen Umständen verdient es Beachtung, dafs der Chronograph von 354 wohl die drei ersten Diktatorenjahre als magistratslos bezeichnet,[4]) dagegen unter dem vierten (453)

---

nach deren Erwähnung von Livius erst die Konsuln des Jahres 605 genannt werden.

1) Liv. X, 31, 10: Supersunt etiam nunc Samnitium bella, quae continua per quartum jam volumen annumque sextum et quadragensimum a M. Valerio, A. Cornelio consulibus, qui primi Samnio arma intulerunt, agimus.

2) Dies erkannten schon Glareanus und Sigonius. Da beide jedoch an der Voraussetzung festhielten, dafs alle vier Diktatorenjahre übergangen seien, so nahm Sigonius seine Zuflucht zu der Annahme, dafs nach 420 ein einjähriges Interregnum stattgefunden habe, während Glareanus zwischen 438 und 439 eine Jahresdiktatur einschob.

3) Cic. de senectute 60: M. quidem Valerium Corvinum accepimus ad centesimum annum vitam perduxisse .... cujus inter primum et sextum consulatum sex et quadraginta anni interfuerunt. Ebenso Valerius Maximus VIII, 13, 1 und Plinius nat. hist. VII, 157, die augenscheinlich aus Cicero schöpfen.

4) Unter den Jahren 421, 430 und 445 wiederholt sich die Bemerkung: hoc anno dictatores non fuerunt. Der Ausdruck dictatores hat hier, was

als eponyme Beamte Corvus und Rullianus anführt. Der Chronograph folgt hier augenscheinlich einer von Livius erwähnten Überlieferung, wonach der für dieses Jahr ernannte Diktator M. Valerius Corvus sich den Q. Fabius Rullianus zum magister equitum wählte.[1])

Wir müssen hiernach annehmen, dafs die Diktatur des M. Valerius Corvus in den der Zeitrechnung des Livius und Cicero zu Grunde liegenden Fasten als besonderes Jahr zählte, die Diktaturen von 420, 430 und 445 dagegen nicht gerechnet wurden. Wenn also Livius und Cicero den gallischen Brand

---

bisher übersehen worden ist, die allgemeine Bedeutung „oberste Beamte". Dafs der Chronograph das Wort in diesem Sinne gebraucht, ergiebt sich aus der unter dem Jahre 705 zugefügten Bemerkung: hoc usque dictatores fuerunt, womit doch nur gesagt sein soll, dafs nunmehr die republikanische Magistratur aufhörte zu existieren. In ganz dem nämlichen Sinne findet sich das Wort dictator in der 334 n. Chr. abgefafsten Stadtchronik, in welcher die nach Anführung der Könige namhaft gemachten bedeutenden Männer, von denen einige die Diktatur, die meisten aber nur das Konsulat bekleideten, ohne Unterschied unter der Bezeichnung dictatores zusammengefafst werden (item nomina dictatorum: P. Cornelius, Scipio Africanus, Fabius Maximus . . ., s. das Verzeichnis bei Mommsen, Abhdlgn. d. K. Sächs. G. d. W. II, Leipzig 1850, p. 645). Als weiterer Beleg für diese Anwendung des Wortes dictator möge angeführt werden eine Stelle im Chronicon paschale (I, p. 317, Bonn.): *Σκιπίων Ἀφρικανὸς Ῥωμαίων δικτάτωρ κορθήσας τὴν Καρχηδόνα Ἀφρικὴν μετωνόμασεν.*

1) Liv. X, 3, 3 itaque propter eos tumultus dictus M. Valerius Maximus dictator magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paulum. id magis credo quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subjectum. Dafs der von Livius hier als Diktator genannte M. Valerius Maximus mit M. Valerius Corvus identisch ist, ergiebt sich, wie Mommsen Corp. inscr. lat. I, 566 richtig bemerkt, aus X, 5, 14, wonach im nächsten Jahre M. Valerius von der Diktatur zum Konsulat gelangte (consul ex dictatura factus M. Valerius). Hier kann nur Valerius Corvus gemeint sein, dessen Konsulat in diesem Jahre nicht nur durch den Chronographen, Idatius und die Paschalchronik bezeugt, sondern auch von Cicero, der den Valerius sechsmal dieses Amt bekleiden läfst (de senectute 60), vorausgesetzt wird. In den capitolinischen Fasten war nach Mommsens einleuchtender Restitution (C. I. L. I, 566) ebenfalls M. Valerius Corvus als Diktator und Q. Fabius Maximus Rullianus als magister equitum genannt. Nach dem letzteren war jedoch noch ein zweiter magister equitum, nämlich der von Livius erwähnte M. Aemilius Paulus angeführt, was den während der Diktatur erfolgten Rücktritt des Fabius voraussetzt. Wie Klinger, de decimi Livii libri fontibus, Lipsiae 1884, p. 10, richtig bemerkt, liegt hier eine Kombination der beiden von Livius erwähnten abweichenden Überlieferungen vor, von welchen die eine den Q. Fabius, die andere aber den M. Aemilius als magister equitum nannte.

statt 364 der Stadt 365 setzten, so fiel für sie der Beginn des ersten punischen Krieges statt 490 auf 488. Diese Zählung stimmt mit den oben besprochenen Stellen des Livius, an welchen varr. 489 als 487, 560 als 558 und 604 als 602 der Stadt bezeichnet wird. Hier folgt also Livius wieder dem an der älteren offiziellen Zählung festhaltenden Licinius Macer, während die anderen hiervon um ein Jahr abweichenden Daten (505 varr. = 502, 554 = 551, 601 = 598) einem Annalisten entnommen sein mögen, der wie Polybius die Gründung Roms ol. 7, 2,[1]) also 3 Jahre später als Varro setzte. Die Jahrzählung des Livius und Cicero findet sich aufser bei Eutrop, der derselben häufig folgt,[2]) auch bei Dionys, welcher das varronische Jahr 523 als das 521.[3]) und analog 747 varr. als das 745.[4]) der Stadt bezeichnet. Ferner begegnet sie in zwei vereinzelten Fällen bei dem sonst der varronischen Ära folgenden Plinius, der die 452 varr. erfolgte Dedikation des Tempels der Salus[5]) in das Jahr 450[6]) und in entsprechender Weise den 474 varr. fallenden Beginn des Krieges mit Pyrrhus in das Jahr 472 setzt,[7]) ebenso einmal bei Vellejus, der das Jahr 705 varr., in welchem der Bürgerkrieg zwischen Pompejus und Cäsar begann, als das 703. der Stadt bezeichnet.[8])

1) Dionys. I, 74.

2) Die varronischen Jahre 489, 664, 683, 691, 692, 695 und 699 sind ihm 487 (so zu schreiben statt 477), 662, 681, 689, 690, 693 und 697.

3) Vgl. II, 25 fin., wo bemerkt wird, dafs die erste Ehescheidung in Rom, nachdem 520 Jahre lang kein solcher Fall vorgekommen sei, sich in dem Konsulat des M. Pomponius und C. Papirius zugetragen habe. Nach der Zeitrechnung des Dionys ist mithin dieses Konsulatsjahr, welches nach der gewöhnlichen Zählung das 523. Jahr der Stadt ist, das 521.

4) I, 3 sagt Dionys von dem fortwährenden Wachsen der römischen Macht: *ταῦτα δὲ πέντε καὶ τετταράκοντα ἤδη πρὸς ἑπτακοσίοις ἔτεσίν ἐστιν εἰς τοὺς ὑπάτους Κλαύδιον Νέρωνα τὸ δεύτερον ὑπατεύοντα καὶ Πίσωνα Καλπούρνιον* (747 varr.).

5) Liv. X, 1, 9.

6) Plin. n. h. XXXV, 19: apud Romanos quoque honos mature huic arti (picturae) contigit, siquidem cognomina ex ea Pictorum traxerunt Fabii clarissimae gentis, princepsque ejus cognominis ipse aedem Salutis pinxit anno urbis conditae CCCCL. Hier ist jedenfalls vorausgesetzt, dafs die Ausmalung des Tempels erst im Jahre der Dedikation erfolgte; Valerius Maximus VIII, 14, 6 läfst dieselbe sogar erst nach diesem Akt stattfinden.

7) Plin. n. h. VIII, 16: elephantos Italia primum vidit Pyrri regis bello — anno urbis CCCCLXXII.

8) Vellej. II, 49, 1.

Auch in den Fasten Diodors, in welchen die drei ersten Diktatorenjahre fehlen, hat das vierte, welches dem nicht mehr erhaltenen Teile des diodorischen Werkes angehört, jedenfalls mitgezählt. Aus Polybius mufste Diodor wissen, dafs der Anfang des ersten punischen Krieges ol. 129, 1 (= 264/3 v. Chr.) fiel.[1]) Wenn er nun das varronische Jahr 450 mit ol. 119, 1 (= 304/3 v. Chr.[2]) gleicht, so zählt er von da bis 490 varr. ebenso viel Jahre als die capitolinischen Fasten, rechnet also das vierte Diktatorenjahr mit.

Das nämliche gilt für den alten Annalisten Gellius (um 146 v. Chr.), der das Jahr nach der gallischen Katastrophe (365 varr.) als das 363.,[3]) dagegen das Jahr 593 varr., in welchem die lex Fannia sumptuaria beantragt wurde, als das 588. bezeichnet,[4]) mithin zwischen beiden Terminen drei Stellen weniger zählte als die capitolinischen Fasten. Dieselbe Zeitrechnung mufs auch bei L. Cassius Hemina (ebenfalls um 146 v. Chr.) vorausgesetzt werden, für welchen ebenso wie für Gellius das varronische Jahr 365 das 363. der Stadt ist.[5]) Ebenso rechnet Appian eines der vier Diktatorenjahre mit, wenn er den siegreichen Feldzug des P. Cornelius Scipio Nasica (599 varr.) gegen die Illyrier in das 232. Jahr nach dem gallischen Brande (364) setzt.[6])

---

1) Nach I, 4, 7 müfste Diodor allerdings das Jahr, in welchem Cäsar seine Feldzüge in Gallien begann (696 varr. = 58 v. Chr.) mit ol. 180, 1 (= 60 v. Chr.) geglichen haben, doch ist hier, da für die Zeit des Geschichtschreibers selbst eine derartige Irrung nicht angenommen werden kann, statt *ὀλυμπιάδος τῆς ἑκατοστῆς καὶ ὀγδοηκοστῆς κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος* jedenfalls zu schreiben *ὀλ. τ. ἑκ. κ. ὀγδ. κατὰ τὸ τρίτον ἔτος*.

2) Vgl. XX, 91.

3) Macrob. Sat. I, 16, 22: Gellius annalium libro quinto decimo et Cassius Hemina historiarum libro secundo referunt: anno ab urbe condita trecentesimo sexagesimo tertio a tribunis militum Virginio Manlio Aemilio Postumio collegisque eorum in senatu tractatum, quid esset propter quod totiens intra paucos annos male esset afflicta res publica.

4) ibid. III, 17, 3: post annum vicesimum secundum legis Orchiae Fannia lex data est anno post Romam conditam secundum Gellii opinionem quingentesimo octogesimo octavo. Unger, welcher annimmt, dafs hier der Verfasser der noctes Atticae gemeint sei, der bekanntlich nach varronischer Ära rechnete, ist genötigt, die entsprechende Jahreszahl quingentesimo nonagesimo tertio einzusetzen (Röm. Stadtära p. 65); die Worte secundum Gellii opinionem beweisen aber augenscheinlich, dafs hier eine von der gewöhnlichen Zeitrechnung abweichende Datierung vorliegt.

5) S. Anmerkung 3.

6) Illyr. 5: *Ῥωμαῖοι δ' ἔχοντες ἤδη δεύτερον καὶ τριακοστὸν ⟨καὶ*

Dafs die drei ersten Diktatorenjahre in den Fasten von Haus aus fehlten, ergiebt sich mit Sicherheit aus einer dem fünften Jahrhundert der Stadt angehörigen Urkunde, durch welche zugleich die officielle Anwendung der bei Livius und Cicero nachgewiesenen Jahrzählung aufser allen Zweifel gesetzt wird. Von Cn. Flavius, der 450[1]) die curulische Ädilität bekleidete, wird berichtet, dafs er in dieser Magistratur der Concordia eine Kapelle weihte und an derselben auf einer Erztafel eine Inschrift anbringen liefs, wonach die Weihung stattgefunden habe CCIIII annis post Capitolinam dedicatam.[2])

διακοσιοστὸν〉 ἔτος ἀπὸ τῆς πρώτης ἐς Κελτοὺς πείρας καὶ ἐξ ἐκείνου πολεμοῦντες αὐτοῖς ἐκ διαστημάτων ἐπιστρατεύουσι τοῖς Ἰλλυριοῖς ἡγουμένου Λευκίου Σκιπίωνος ἤδη τῶν τε Ἑλλήνων καὶ Μακεδόνων προστατοῦντες. Dafs der Konsul des Jahres 599 P. Cornelius Scipio Nasica gemeint ist, zeigt die Vergleichung mit Liv. epit. XLVII: eandem gentem (scil. Illyrios) Cornelius Nasica consul domuit und der Triumphaltafel: (P. Cornelius) P. f. C(n. n. Scipio Nasica cos. II de) Del(mateis).

1) Matzat I, 272 ff. nimmt freilich an, dafs die Ädilität des Cn. Flavius bereits 444 zu setzen sei, weil sie bei Diodor XX, 36, 6 unter diesem Jahre in Verbindung mit der Censur des Ap. Claudius Cäcus erwähnt werde. Wir haben es aber hier jedenfalls nur mit einer Anticipation zu thun, wie sich solche bei Diodor nicht blofs in der griechischen, sondern auch in der römischen Geschichte finden. So schliefst Diodor XII, 25 an den Sturz der Decemvirn gleich das 306 beantragte plebiscitum Trebonium (vgl. Liv. III, 65, 3 ff.) und die drei Jahre später fallende Rogation des Canulejus (Liv. IV, 1 ff.), an die Einnahme Vejis (358 varr.) die zwei Jahre später (Liv. V, 28, vgl. V, 26) erfolgte Absendung eines Weihgeschenkes nach Delphi (XIIII, 93), an die Wiederherstellung Roms nach dem gallischen Brande die in das folgende Jahr fallenden Kämpfe mit den Etruskern und Volskern (XIV, 117, vgl. Liv. VI, 2 ff.) an. Das weitere Argument Matzats, dafs 450 nach dem Turnus ein patricisches Ädilenkollegium habe fungieren müssen, beruht auf der irrigen später zu widerlegenden Annahme, dafs die Ädilen nicht mit den Konsuln gleichzeitig antraten, sondern immer ein Kalenderjahr lang fungierten.

2) Plin. nat. hist. XXXIII, 19. Die Zahl CCIIII kann jetzt als sicher überliefert gelten, da die hieraus verschriebene Ziffer CCCIIII sich auch in der Bamberger Handschrift findet, als deren Lesart früher irrtümlich CCIII angegeben wurde. Überdies wird, wie Unger (R. Stadtära p. 68) bemerkt, jeder Zweifel beseitigt durch die von Plinius hinzugefügte Bemerkung: ita CCCCXXXXVIIII a condita urbe gestum est. Da Plinius sich sonst der varronischen Ära zu bedienen pflegt, so kann seine hierzu nicht stimmende Jahreszahl nur dadurch erklärt werden, dafs er zu dem Jahre der Tempelweihe 245 die in der Inschrift verzeichnete Zahl 204 addierte. Matzat R. Chr. I, 270 f. fafst die Datierung des Plinius so auf, dafs er die Tempelweihe 449 volle Jahre nach der Gründung Roms, also in das Stadt-

Wie Mommsen richtig bemerkt, geht aus dieser Inschrift hervor, dafs die römische Jahrzählung von Haus aus weder mit der Gründung der Stadt, noch mit dem Anfang der Republik, sondern mit der Weihung des capitolinischen Jupitertempels begann.[1]) Die ältere Überlieferung setzt diesen Akt, dessen Vollziehung einstimmig dem Konsul Horatius zugeschrieben wird, in das erste Jahr der Republik;[2]) doch scheint es nicht gerade glaublich, dafs die Begründer der Republik den von Tarquinius gebauten Tempel fertig vorfanden und nur noch die Dedikation vorzunehmen brauchten. Ferner spricht gegen jene Angabe auch die Beschaffenheit der Eponymenliste. Nach dem weitaus ältesten Zeugnis, welches auf dem Wortlaut des ersten römisch-karthagischen Handelsvertrages beruht,[3]) war Horatius gleichzeitig Konsul mit Brutus, während er in der uns vorliegenden Magistratsliste als der an die Stelle des Brutus gewählte Kollege des P. Valerius Poplicola erscheint. Zwischen dem Konsulat des Horatius und des Valerius Poplicola also, in welches die Überlieferung einstimmig die Dedikation des capitolinischen Tempels

jahr 450 setze, welche Annahme dem durchaus feststehenden Brauche, nach welchem die Zählung ab urbe condita stets das laufende Stadtjahr bezeichnet, widerstreitet.

1) Röm. Chr. p. 198. Unger, R. Stadtära p. 22, macht für die Ursprünglichkeit der Zählung nach Vertreibung der Könige allerdings geltend, dafs in dem von Dionys I, 74 erwähnten Censorenprotokoll von 362 varr. dieses Jahr als das 119. nach Vertreibung der Könige bezeichnet werde. Es ist indessen sehr fraglich, ob wir es hier mit gleichzeitigen und nicht vielmehr mit später veranstalteten Aufzeichnungen zu thun haben, die im Vergleich mit den uns vorliegenden Fasten freilich immerhin noch ein bedeutendes Alter haben mögen.

2) Wir finden diese Überlieferung bei dem alten Annalisten Cincius (Liv. VII, 3, 8) und bei Polyb. III, 22, ferner bei Liv. II, 8, 6 und Plut. Popl. 14, während die abweichende Angabe, wonach die Tempelweihe in das in den älteren Fasten überhaupt nicht vorkommende zweite Konsulat des Horatius fällt, erst bei Dionys (V, 35) und Tacitus (hist. III, 72) begegnet. Wie diese Überlieferung, für die sich Unger nicht hätte entscheiden sollen (R. Stadtära p. 22), entstanden ist, wird später gezeigt werden.

3) Polyb. III, 22, 1: *γίνονται τοιγαροῦν συνθῆκαι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πρῶται κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου.* Dafs dieser Vertrag in den Anfang der Republik und nicht etwa in eine spätere Zeit gehört, wird Anhang I gezeigt werden, ebenso dafs die Namen der Konsuln in der Urkunde selber verzeichnet gewesen sein müssen.

setzt,[1]) und dem den Anfang der Republik bezeichnenden Konsulat des Brutus und Tarquinius Collatinus lag noch das in unseren Fasten nicht mehr angeführte Konsulat des Brutus und Horatius. Wir haben uns demnach mit Mommsen zwischen dem Beginn der Republik und dem Jahre der capitolinischen Tempelweihe, mit welchem die Eponymenliste beginnt, ein unbestimmtes Intervall zu denken.[2]) Das letztere Ereignis wurde jedenfalls erst dann an die Königsflucht herangerückt, als sich das Bestreben nach einer fortlaufenden Jahrzählung ab urbe condita[3]) geltend machte. Das Konsulat des Brutus und Collatinus wurde nun mit dem des Poplicola und Horatius zu einem Amtsjahr vereinigt, in der Art, dafs man die Verbannung des Collatinus, die

1) Dafs Valerius Poplicola zur Zeit der Tempelweihe das Konsulat bekleidete, kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil er bei den Annalisten, gleichviel ob sie jenen Akt in das erste oder in das dritte Jahr der Republik setzen, als der Kollege des Horatius erscheint. Polybius schreibt die Vollziehung der Dedikation allerdings den Konsuln Brutus und Horatius zu, dies hat aber seinen Grund wohl lediglich darin, dafs er in der Urkunde des ersten römisch-punischen Vertrages als Kollegen des Horatius, mit dessen Namen jenes Ereignis verknüpft war, den Brutus erwähnt fand und die Weihung eines Heiligtums als einen im Namen der beiden Konsuln vorgenommenen Akt auffafste, welche Anschauung den staatsrechtlichen Prinzipien durchaus entsprach (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 1, p. 604 ff.).

2) R. Chr. p. 204, wo diese Ansicht allerdings in ganz anderer Weise begründet wird. Der von Matzat unternommene Versuch, die Eponymenliste der ersten Jahre der Republik auf die Weise herzustellen (R. Chr. I, 246 ff.), dafs für fünf Konsulate immer wieder die Namen Brutus, Horatius und Valerius herhalten müssen, mufs jedem, der unsere Auffassung von der Beschaffenheit der Magistratstafel teilt, von vornherein unthunlich erscheinen. Überdies entbehrt seine Annahme, dafs Brutus und Horatius die ersten Konsuln gewesen seien, der urkundlichen Gewähr. Polybius konnte aus dem Vertrage überhaupt nicht ersehen, in dem wievielten Jahre der Republik er geschlossen wurde, sondern nur das eine, dafs er in das Konsulat des Brutus und des Horatius fiel; weil nun Brutus an der Spitze der Eponymenliste steht, glaubte er den Vertrag in das erste Jahr der Republik setzen zu müssen.

3) Diese Zählung findet sich, wenn man von der vagen Zeitangabe des Ennius bei Varro de re rust. III, 1, 2 absieht, zuerst bei dem Annalisten Piso, der das Jahr 596 varr. als das 601. der Stadt bezeichnete (Censorin. de die natali 17, 13). Jedenfalls bestand aber die Ära ab urbe condita schon zu Beginn der römischen Geschichtschreibung. Nachdem einmal die Dauer der Königszeit ungefähr festgestellt war, was zur Zeit des Fabius bereits der Fall war, mufste das Bestreben, die Jahre von der Erbauung der Stadt zu zählen, sich alsbald geltend machen.

sicher erst nach dem Ablauf seines Amtsjahres erfolgte, schon während desselben stattfinden und Poplicola an seine Stelle treten liefs, während Brutus schon in seinem ersten Konsulat fallen mufste, um dem Horatius Platz zu machen.[1]) Der aufserordentlichen Magistratur, welche P. Valerius Poplicola zwischen der Gründung der Republik und der capitolinischen Tempelweihe, mit der sein erstes in den Fasten verzeichnetes Konsulat zusammenfällt, bekleidet haben mufs und in der man wohl eine Diktatur zu erblicken hat,[2]) konnte nur noch insofern Rechnung getragen werden, als man ihn seine grundlegenden Gesetze als consul sine collega beantragen liefs, obwohl dies mit dem ursprünglichen Wesen der auf dem Prinzip der Kollegialität beruhenden republikanischen Magistratur unvereinbar war.[3])

Es ist nun klar, dafs die Zählung post aedem Capitolinam dedicatam mit dem Jahre der Tempelweihe selbst und nicht etwa erst mit dem folgenden Konsulat begann, da die Anzahl der Jahre doch jedenfalls der der urkundlich verzeichneten eponymen Kollegien entsprechen sollte. Das varronische Jahr 245 mufs also als das erste der Ära betrachtet werden. Ebenso leuchtet es ein, dafs in der Inschrift des Flavius dem stehenden Brauche gemäfs das laufende Jahr der Ära genannt war; der Wortlaut war also wohl nicht CCIIII annis post Capitolinam dedicatam,

---

1) Der Name des an der Vertreibung der Könige beteiligten Sp. Lucretius wurde wohl erst später in die Magistratsliste eingefügt; wenigstens existierten zur Zeit der älteren Annalisten noch Fasten, in welchen er fehlte (Liv. II, 8, 5: apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem).

2) Dies wird gut entwickelt von Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M. 1847, p. 43 ff., der jedoch ohne Grund das Konsulat erst nach der Diktatur eingeführt werden läfst.

3) Die Thatsache, dafs Valerius eine Zeit lang allein die oberste Magistratur bekleidete, war den Späteren wohl durch die blofs seinen Namen tragenden Gesetze über die Provokation und die Ahndung der affectatio regni (Liv. II, 8, 1 ff.) überliefert. Es steht nichts der Annahme im Wege, dafs diese Gesetze, ebenso wie der erste Handelsvertrag mit Karthago, noch in späterer Zeit urkundlich erhalten waren. Die von E. Meyer gebilligte Ansicht Mommsens, wonach die Namen des Valerius Poplicola und des Tarquinius Collatinus wohl erst im siebenten Jahrhundert in die Fasten des ersten Jahres der Republik „hineingelogen" sind (Mommsen, R. Chr., p. 88. E. Meyer, Rh. Mus. 1882, p. 626), beruht lediglich auf dem zwischen dem Zeugnis des Polybius und der Magistratsliste anscheinend bestehenden Widerspruch, den wir nunmehr beseitigt zu haben glauben.

sondern CCIIII anno post Cap. ded.[1]) Nach varronischer Ära würde nun das Jahr 450, in welchem Flavius die Kapelle der Concordia weihte, das 206. von 245 an einschliefslich gerechnet sein, während die Fasten des Flavius zwei Jahre weniger zählen. Mit dieser letzteren Zählung stimmen Livius und Cicero vollkommen überein, da sie bis zum gallischen Brand ein Jahr mehr als die späteren Fasten, für den folgenden Zeitraum bis 450 drei Jahre weniger, im ganzen also zwei Jahre weniger rechnen, — ein augenscheinlicher Beweis, dafs die Zählung des Flavius auf denselben Fasten beruht, wie die des Cicero und Livius, dafs also die drei ersten Diktatorenjahre schon in der ursprünglichen Magistratstafel fehlten.

Diese drei Jahre beruhen hiernach auf einer erst später vorgenommenen Interpolation, die im weiteren Verlauf unserer Untersuchungen ihre Erklärung finden wird. Hinsichtlich des vierten Diktatorenjahres steht dagegen fest, dafs dasselbe in den Fasten des Gellius und des Diodor, des Livius und des Cicero mitzählt; auch wird man für die Fasten des Cn. Flavius, deren Jahrzählung von 245 bis 450 mit der des Livius und des Cicero stimmt, das nämliche voraussetzen dürfen.

Gleichwohl könnte es fraglich erscheinen, ob wir es nicht auch hier mit einer wenn auch sehr alten Interpolation zu thun haben. Wenn der Diktator, wie Mommsen annimmt, als Kollege der Konsuln zu betrachten ist,[2]) so war eine Diktatur ohne Konsulat staatsrechtlich unmöglich und müfste das vierte Diktatorenjahr alsdann ebenfalls auf eine Fiktion zurückgeführt werden. Jene Auffassung ist aber, abgesehen davon, dafs sie sich auf kein altes Zeugnis stützt, aus verschiedenen Gründen unhaltbar. Schon Unger[3]) hat mit Recht auf die Angaben des Polybius, Dionys, Appian und Plutarch hingewiesen, nach welchen mit der Ernennung des Diktators alle anderen Gewalten aufser dem Volkstribunat erloschen.[4]) Die Zeugnisse der drei zuletzt ge-

1) Dies wird richtig bemerkt von Matzat, R. Chr. I, 271.

2) Röm. Staatsr. II, 1, 146 ff.

3) R. Stadtära p. 69.

4) Polyb. III, 87, 9: *οὗ καταστα θέντος παραχρῆμα διαλύεσθαι συμβαίνει τὰς ἀρχὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ πλὴν τῶν δημάρχων.* Dionys läfst in der That bei der Bestellung des ersten Diktators die Konsuln abdanken (V, 70 und 72) und ist überhaupt der Ansicht, dafs dies verfassungsmäfsiger Brauch gewesen sei (V, 77), worin Plutarch mit ihm übereinstimmt (Anton. 8. quaest.

nannten Autoren haben allerdings, insoweit sie nicht aus älteren römischen Quellen entlehnt sind,[1]) wenig Gewicht, desto mehr mufs dagegen die Ansicht eines Polybius in Betracht gezogen werden, dem in Fragen der römischen Verfassung ein Irrtum nicht wohl zugetraut werden kann. Mommsen macht allerdings geltend, dafs kein römischer Schriftsteller die Ansicht des Polybius teile. Diese Behauptung ist indessen irrig. Aus verschiedenen Angaben des Livius geht klar hervor, dafs auch nach der Darstellung der römischen Annalisten der Diktator von Haus aus befugt war, die Konsuln zur Abdankung zu zwingen, und dieses Recht in der älteren Zeit in einigen Fällen thatsächlich ausübte.[2]) Man kann wohl geradezu mit Unger behaupten, dafs nach älterem Rechte mit der Diktatur das Fortbestehen des Konsulats unvereinbar war,[3]) und die römischen Annalisten haben das Verhältnis zwischen beiden Ämtern auch in der That so aufgefafst.[4]) Nur unter dieser Voraussetzung erklären sich die nicht seltenen Fälle, in welchen einer der Konsuln selber zum Diktator oder magister equitum ernannt wurde.[5]) Nach Mommsens Ansicht müfste eine Kumu-

---

Rom. 81). Nach App. Hann. 12 wurde 537 der Konsul Cn. Servilius von dem Diktator Q. Fabius Maximus zur Abdankung gezwungen.

1) Dies könnte namentlich der Fall sein bei den Angaben des Dionys über die erste Diktatur sowie bei der Nachricht Appians über die Abdankung des Konsuls Cn. Servilius.

2) So meldet Liv. III, 29, 2 unter dem Jahre 296 den auf Geheifs des Diktators L. Quinctius Cincinnatus erfolgten Rücktritt des Konsuls L. Minucius, womit Dionys X, 25 und Val. Max. II, 7, 7 übereinstimmten. Ferner finden wir Liv. V, 9, 6 unter dem Jahre 352 die Angabe, dafs der Kriegstribun C. Servilius Ahala seinen Kollegen M'. Sergius und L. Verginius, die ihr Amt nicht vor Ablauf der gesetzmäfsigen Frist niederlegen wollten, mit der Ernennung eines Diktators gedroht habe, der sie zur Abdankung zwingen würde.

3) Röm. Stadtära p. 68 ff.

4) Dies erhellt deutlich aus der von Liv. II, 21, 3 unter dem Jahre 258 mitgeteilten Nachricht: apud quosdam invenio, A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse, dictatorem inde dictum.

5) Ernennung eines Konsuls zum Diktator findet sich 253 (Liv. II, 18, 5) oder 256 (D. Hal. V, 72), 258 (Liv. II, 21, 3. D. Hal. VI, 2), 415 (Liv. VIII, 12, 13), 547 (Liv. XXVIII, 10, 1). Als Beleg dafür, dafs der Konsul auch zum magister equitum bestellt werden konnte, läfst sich anführen ein allerdings nicht sicher beglaubigter Fall aus dem Jahre 255 (Liv. II, 19, 2, anders D. H. V, 58) und die unter 434 stehende Angabe der capitolinischen Fasten, wonach der Konsul L. Papirius Cursor zum Reiterführer ernannt wurde, worauf auch Livius IX, 15, 9 Bezug nimmt. Mommsen (R. Staatsr. I,

lation des Konsulats mit einem dieser beiden Ämter angenommen werden; aber wie ist es denkbar, dafs derselben Person zwei Stellen eines Kollegiums übertragen werden? Vielmehr ist das Verhältnis der Diktatur zum Konsulat dahin aufzufassen, dafs der Diktator die Funktionen der beiden Konsuln in sich vereinigte, wodurch ein Fortbestehen des Konsulats ausgeschlossen war. Dafs die Alten sich das Wesen der Diktatur nicht anders dachten, geht klar hervor aus Cic. de leg. III, 9: ast quando duellum gravius, discordiae civium escunt, oenus ne amplius sex menses, si senatus creverit, idem juris quod duo consules teneto.[1]) Wenn demnach der Diktator als Stellvertreter der beiden Konsuln

---

496, A 1) beanstandet diese Angabe wohl mit Unrecht, denn nach Livius scheint nur das streitig gewesen zu sein, ob die Siege bei Caudium und Luceria von den beiden Konsuln oder von dem Diktator A. Cornelius und dem von diesem zum Reiterführer ernannten L. Papirius Cursor erfochten worden seien. Die zuerst erwähnte Überlieferung mag vorausgesetzt haben, dafs Cornelius zum Diktator und L. Papirius zum magister equitum bestellt wurden, aber alsbald wieder zurücktreten mufsten. Für diese Annahme spricht es, dafs unter demselben Jahre in den Fasten nach Papirius noch ein weiterer Diktator, T. Manlius Torquatus, angeführt wird. Wie dem aber auch sein möge, so scheint aus den beiden besprochenen Angaben, gleichviel ob sie sicher beglaubigt sind oder nicht, doch soviel hervorzugehn, dafs man die Ernennung eines Konsuls zum magister equitum nicht für unstatthaft hielt. Das Gegenteil glaubt Mommsen allerdings aus Dio XXXXIII, 33, 1 folgern zu müssen, wo die 708 erfolgte Wahl des Konsuls M. Aemilius Lepidus zum Reiterführer als verfassungswidrig (*παρὰ τὰ πάτρια*) bezeichnet wird; der Tadel bezieht sich aber nicht darauf, dafs Lepidus während seines Konsulats zu diesem Amte gelangte, sondern vielmehr auf die gegen das Herkommen von ihm selber vorgenommene Ernennung, die überdies nur dem Diktator zugestanden hätte (*αὐτὸς ἑαυτὸν ἐν τῇ ὑπατείᾳ ἐπειπὼν ἵππαρχον*).

1) Gegen diese Definition darf nicht eingewandt werden, dafs alsdann zwischen dem Diktator und dem consul sine collega kein Unterschied mehr bestehen würde (Mommsen, R. Staatsr. II, 1, 147, A 3). Die diktatorische Kompetenz ist der konsularischen durchaus gleichartig und unterscheidet sich von derselben nur insofern, als dem Diktator gegenüber weder Provokation noch tribunicische Intercession zulässig ist. Ursprünglich war aber auch das Konsulat von diesen beiden Beschränkungen frei. Man kann mithin die Diktatur auffassen als die auf eine Person übertragene ungeschmälerte konsularische Gewalt. Am leichtesten läfst sich der Charakter dieser Magistratur erklären, wenn ihre Einsetzung nicht nur der des Volkstribunats, sondern auch der Einführung der Provokation vorherging. Es bedarf alsdann nur der Annahme, dafs die Diktatur gleich bei der Begründung jener Einrichtungen von den Beschränkungen, die das Konsulat durch dieselben erlitt, ausgenommen wurde.

zu betrachten ist, so erklärt sich hierdurch auch die Übertragung des Amtes durch einen der Konsuln selbst. Die unverkennbare Analogie dieses Aktes mit der Ernennung des Interrex durch seinen Vorgänger ist bereits dem Dionys aufgefallen,[1]) und auch Mommsen kann nicht umhin, auf dieselbe hinzuweisen.[2]) Ferner stimmt es zu unserer Auffassung sehr wohl, dafs der Diktator gerade soviel Liktoren mit sich führt, als die beiden Konsuln zusammen,[3]) während die letzteren auf Geheifs des Diktators ihre Liktoren entlassen müssen[4]) — ein augenscheinlicher Beweis, dafs die konsularische Gewalt vollständig auf den Diktator übergeht. Es leuchtet nun auch ein, weshalb der die Befugnisse beider Konsuln in sich vereinigende Diktator höchstens ein halbes Jahr fungieren durfte;[5]) ebenso ist es begreiflich, dafs er als Stellvertreter der beiden Konsuln nicht über die denselben gesetzlich zustehende Frist hinaus im Amte bleiben konnte.[6])

1) V, 72 fin.

2) R. Staatsr. I, 635.

3) Dafs der Diktator 24 Liktoren hatte, während auf jeden der Konsuln nur 12 kamen, ist sicher bezeugt durch Polyb. III, 87, 7. Andere Belege bei Mommsen, R. Staatsr. I, 367, A 2 Die Liv. epit. LXXXIX stehende Angabe, wonach Sulla der erste Diktator war, der mit 24 Liktoren erschien, ist mit Mommsen wohl darauf zurückzuführen, dafs bis dahin die Diktatoren sich in der Stadt mit 12 Liktoren zu begnügen pflegten.

4) Vgl. Liv. XXII, 11, 5 und Plut. Fab. 4, wonach 537 der Diktator Q. Fabius Maximus, bevor er bei dem Heere des Konsuls Cn. Servilius eintraf, denselben aufforderte, seine Liktoren zu entlassen und als Privatmann (ἰδιώτης) vor ihm zu erscheinen.

5) S. die Zeugnisse hierfür bei Mommsen, R. Staatsr. II, 1, 152, A 1.

6) Dies ist zwar nirgends überliefert, doch dienen, wie Mommsen, R. Staatsr. II, 1, 153 richtig bemerkt, zum unzweifelhaften Beweise hierfür die zahlreichen durch Verhinderung der Wahlen bedingten Interregna, die sonst durch Bestellung eines dictator comitiorum causa hätten vermieden werden können. Als speciellen Beleg führt Mommsen noch an, dafs der 552 ernannte dictator comitiorum causa C. Servilius, nachdem er an der Abhaltung der Wahlen öfter durch Gewitterstürme gehindert worden sei, gleichzeitig mit den Konsuln habe zurücktreten müssen. Hier liegt aber vielmehr der einzige Fall vor, in welchem eine Ausnahme von der Regel stattfand. Livius sagt allerdings XXX, 39, 5: itaque cum pridie idus Martias veteres magistratus abissent, novi suffecti non essent, res publica sine curulibus magistratibus erat. Diese Bemerkung bezieht sich indessen nur auf die ordentlichen Magistrate. Der Diktator blieb noch über den 15. März hinaus im Amte, denn er hielt nicht nur die auf den 19. April fallenden Cerialien ab (c. 39, 8), sondern teilte auch nachher den in Rom angelangten karthagischen Gesandten auf Geheifs des jedenfalls von ihm berufenen

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, dafs während der Diktatur das Konsulat ruhen mufste.[1]) In der Regel blieb aber der Diktator nur bis zur Vollendung seines Auftrages im Amte, sodafs nach kurzer Unterbrechung die Konsuln ihre Funktionen wieder aufnehmen konnten. Dieselben waren demnach nur auf unbestimmte Zeit suspendiert und galt alsdann die Diktatur als ein Teil des Konsulatsjahres. Es ist nun aber auch der Fall denkbar, dafs Konsuln, deren Amtsführung Anlafs zur Unzufriedenheit gab, nicht nur zur Ernennung eines Diktators, sondern zugleich zum definitiven Rücktritt gezwungen wurden. Alsdann mufste die Diktatur, auch wenn sie sich nicht über die den Konsuln gesetzlich zustehende Frist hinaus erstreckte, als ein besonderes Amtsjahr gerechnet werden, da das konsularische Amtsjahr mit dem Rücktritt der Konsuln schon faktisch beendigt war. Auf diese Weise ist es zu erklären, dafs die Diktatur des Jahres 453, obwohl sie erst nach dem 5. August begonnen[2]) und sich höchstens bis zum 1. Dezember, welcher damals Amtsneujahr war,[3]) erstreckt haben kann, nicht nur in der capitolinischen Magistratsliste, sondern auch in den älteren Fasten als ein besonderes Amtsjahr zählt. Eine Bestätigung dafür, dafs die Konsuln des Jahres 452 nach der Ernennung des M. Valerius Corvus zum Diktator zurücktraten, darf man erblicken in einer von Livius erwähnten Nachricht, wonach M. Valerius Corvus während eines Interregnum für das folgende

Senates mit, dafs die neuen Konsuln sie im Senate empfangen würden. Hierauf wurden die Komitien gehalten (40, 4), in welchen ohne Zweifel der Diktator den Vorsitz hatte. Hier ist also in der That durch eine Diktatur comitiorum causa das Interregnum vermieden worden; aber es verdient auch hervorgehoben zu werden, dafs von dieser Zeit bis auf Sulla kein Diktator mehr ernannt wurde; die Ausnahme bestätigt also die Regel.

1) Auch Mommsen, R. Staatsr. II, 1, 148, kann nicht umhin, diese Thatsache anzuerkennen, indem er bemerkt: Indes ist es nicht unwahrscheinlich, dafs in älterer Zeit die Konsuln sich für den Kreis der diktatorischen Kompetenz gleichsam als suspendiert betrachteten und also der Regel nach der Kriegführung sich enthielten; wenigstens führt hierauf, dafs es nicht üblich gewesen zu sein scheint, die Konsuln als Unterfeldherrn des Diktators zu verwenden.

2) Es geht dies daraus hervor, dafs der gleichzeitig mit den vorhergehenden Konsuln fungierende Diktator C. Junius Bubulcus an dem angegebenen Tage der Salus einen Tempel weihte (vgl. Liv. X, 1, 9 mit Cic. ad Att. IV, 1, 4).

3) S. den dritten Abschnitt. Dafs der Diktator bis Ende November im Amte blieb, beweist sein auf den 21. Nov. fallender Triumph.

Jahr zum Konsul gewählt wurde.[1]) Dieses Interregnum hätte allerdings vermieden werden können, wenn man den Diktator nach seinem am 21. November begangenen Triumphe die Komitien hätte abhalten lassen; doch würde es gegen das Herkommen verstofsen haben, wenn M. Valerius unter seinem eigenen Vorsitz zum Konsul gewählt worden wäre. Es war daher, da keine Konsuln vorhanden waren, der Eintritt eines Interregnum notwendig. Was andererseits die Diktaturen der Jahre 420/1, 429/30 und 444/5 betrifft, so ist aus der Darstellung des Livius noch deutlich zu erkennen, dafs durch dieselben die Amtsführung der Konsuln nur unterbrochen wurde.[2]) Die fraglichen Diktaturen müssen daher, wie dies auch in den älteren Fasten geschehen ist, den konsularischen Amtsjahren zugerechnet werden.

Es lassen sich nun aber dafür, dafs die Diktatur von 453 von Haus aus für ein besonderes Amtsjahr galt, abgesehen von der Jahrzählung der Fasten auch noch andere Beweise bei-

1) Liv. X, 5, 14: consul ex dictatura factus M. Valerius. non petentem atque adeo absentem creatum tradidere (so Duker für das handschriftliche credidere) quidam et per interregem ea comitia facta.

2) Von den Konsuln des Jahres 420/1 wird geradezu gesagt, dafs sie erst einige Zeit nach dem Rücktritt des Diktators ihr Amt niederlegten. Livius berichtet nämlich VIII, 17, 4 zunächst die wegen fehlerhafter Wahl erfolgte Abdankung des Diktators und des magister equitum und bemerkt hierauf: et quia pestilentia insecuta est, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis res ad interregnum rediit. Das Interregnum trat also nicht gleich nach der Abdankung des Diktators ein, sondern erst infolge der nachher entstandenen Pest. Es wird demnach vorausgesetzt, dafs die Konsuln nach dem Rücktritt des Diktators ihre Funktionen wieder aufnahmen und erst nachher, als die mittlerweile ausgebrochene Pest eine Erneuerung sämtlicher Auspicien notwendig erscheinen liefs, zur Abdankung gezwungen wurden. Dafs Livius die Diktatur des Jahres 420/1 als einen Teil des konsularischen Amtsjahres betrachtet, erhellt aus VIII, 17, 8, wo unter dem Jahre 422 mit Bezug auf die 420/1 noch vor der Bestellung des Diktators in Samnium ausgebrochenen Unruhen (17, 2) bemerkt wird: Samnium quoque jam alterum annum turbari novis consiliis suspectum erat. Dafs das Jahr 429/30 mit dem Rücktritt des Diktators L. Papirius Cursor noch nicht zu Ende war, geht hervor aus Liv. VIII, 37, 4, wonach die Samniten auf die Kunde von jenem Ereignis den soeben abgeschlossenen Waffenstillstand noch in diesem Jahre brachen. Von dem Konsul des Jahres 444/5 Q. Fabius Maximus, der unter 446 wieder als Konsul in den Fasten verzeichnet ist, sagt Livius (IX, 41, 1) ausdrücklich: Fabio continuatur consulatus, also auch hier wird die Diktatur dem konsularischen Amtsjahr zugerechnet. Übrigens mufs bemerkt werden, dafs Fabius dem Brauche der älteren Zeit entgegen während der Diktatur ein Heer befehligte.

bringen, welche jeden Zweifel beseitigen. Ein ganz sicheres Kriterium wird uns an die Hand gegeben durch eine im Jahre 412 getroffene Bestimmung, wonach niemand innerhalb zehn Jahren das nämliche Amt bekleiden sollte.[1]) Diese Bestimmung ist, wie Mommsen richtig bemerkt,[2]) so aufzufassen, dafs zwischen dem Ablauf der ersten und dem Antritt der zweiten Magistratur eine Frist von zehn Amtsjahren liegen mufste.[3]) Da diese Verordnung lange Zeit mafsgebend war,[4]) so sind wir leicht im stande zu ermitteln, ob die Diktatur von 453 von den damals lebenden Römern selbst als ein besonderes Amtsjahr betrachtet wurde oder nicht. Es ist hierzu weiter nichts erforderlich, als die in dem nächsten Decennium nach 453 vorkommenden Fälle von wiederholter Bekleidung des nämlichen Amtes zusammen zu stellen, was hiermit geschehen soll:

455 M. Valerius Corvus consul suffectus bekleidete 454 sein fünftes Konsulat, während das vierte bereits 419 fällt.

457 Q. Fabius Maximus Rullianus IV. P. Decius Mus III. Beide zusammen Konsuln 446. Aufs neue gewählt für 459.

458 Ap. Claudius Caecus II. L. Volumnius Flamma Violens II. Beide zum erstenmal Konsuln 447.

460 L. Postumius Megellus II. Sein erstes Konsulat fällt 449, das dritte 463.

---

1) Liv. VII, 42, 2 unter dem angegebenen Jahre: aliis plebi scitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet.

2) R. Staatsr. I, 500 ff.

3) Es geht dies am deutlichsten daraus hervor, dafs Cäsar, der das Konsulat zum ersten Male 695 bekleidete, sich wiederum um dasselbe für 706 bewarb, indem er hierbei ausdrücklich erklärte, die gesetzmäfsige Zeit abgewartet zu haben (Caes. b. c. I, 32, 2 und III, 1). Clason, Röm. Gesch. II, 196, A 166, bemerkt hiergegen, Cäsar habe nur geltend gemacht, dafs seine Bewerbung nicht mit dem Intervallgesetz in Widerspruch stehe, es folge also hieraus noch nicht, dafs das Jahr 706 der früheste zulässige Termin gewesen sei. Jeder Zweifel hieran ist indessen ausgeschlossen durch bell. civ. III, 1, wo es von diesem Jahre ausdrücklich heifst: is enim erat annus, quo per leges ei consulem fieri liceret. Hätte Cäsar sich schon für das vorhergehende Jahr um das Konsulat bewerben dürfen, so hätte er dies jedenfalls auch gethan. Er hätte alsdann, da seine Statthalterschaft erst am 1. März 705 ablief und ihm durch das 702 durchgegangene Plebiscit die Erlaubnis erteilt war, sich abwesend um das Konsulat zu bewerben (Suet. Caes. 26), bis zu seinem Amtsantritt in Gallien bleiben können; die ganze „Rechtsfrage" wäre also weggefallen.

4) Vgl. die von Mommsen, R. Staatsr. I, 501, A 2 angeführten Belege.

Das Gesetz ist hiernach auf jeden Fall vernachlässigt worden. 455, 459 (zweimal) und 463.

Für 457 (zwei Fälle), 458 (zwei Fälle) und 460 liegt die Sache so, dafs, falls 453 nicht mitzählt, die in Frage kommenden Konsulate jedesmal nur durch neun Jahre von einander getrennt wären. Alsdann wäre das Gesetz in dem Zeitraum von 454—463 nicht weniger als neunmal vernachlässigt worden, während sich für das Gegenteil — abgesehen von dem überaus langen und daher anderweitig zu erklärenden Intervall zwischen dem vierten und fünften Konsulat des M. Valerius Corvus (419—454) — kein einziger Beleg anführen liefse. Am allerauffallendsten aber wäre es, dafs in fünf Fällen die Wiederwahl nur ein Jahr vor dem gesetzlichen Termin stattgefunden hätte. Bringt man dagegen das Diktatorenjahr 453 bei der Berechnung in Anschlag, so ergiebt sich das viel annehmbarere Resultat, dafs das Gesetz fünfmal beobachtet und viermal vernachlässigt wurde. Die verhältnismäfsig immer noch zahlreichen Ausnahmen finden ebenso wie sonst in den Zeitumständen ihre Erklärung, da die fortdauernden Kämpfe mit den Samniten, Etruskern und anderen Grenznachbarn die Wiederwahl erprobter Feldherrn noch vor Ablauf des gesetzlichen Intervalls notwendig machten.

Es ist hiernach anzunehmen, dafs die Diktatur von 453 von Haus aus als ein besonderes Amtsjahr betrachtet wurde. Zur Bestätigung hierfür dient eine Angabe Ciceros in der Schrift de senectute, wonach zwischen dem ersten und zweiten Konsulat des Ap. Claudius (447—458) eine Frist von gerade zehn Jahren lag.[1]) Diese Angabe kann nicht etwa durch die Annahme erklärt werden, dafs Cicero hier überhaupt die Diktatorenjahre zähle, da er an einer anderen Stelle der nämlichen Schrift die drei ersten Diktatorenjahre übergeht,[2]) also ebenso wie in dem Werke de re publica sich an die alten Fasten hält. Wenn hiergegen Livius berichtet, dafs Q. Fabius Maximus das ihm für 457 angetragene Konsulat anfänglich aus dem Grunde abgelehnt habe, weil seit seinem letzten Konsulat (446) noch nicht zehn Jahre verflossen seien,[3]) so erklärt sich diese Darstellung, wie

1) de senectute § 16: cum inter duo consulatus anni decem interfuissent. Cicero will hier augenscheinlich sagen, dafs Appius sein zweites Konsulat gleich nach Ablauf des gesetzlichen Intervalls bekleidete.

2) Vgl. p. 42, A 3.

3) Liv. X, 13, 8.

H. Peter richtig bemerkt,[1]) durch die Benutzung des Piso, in dessen Fasten die Konsulate von 447 und 448 fehlten.[2])

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit des von uns gewonnenen Resultats ergiebt sich aus folgender Erwägung. Mommsen hat auf Grund einer nach den Angaben des Livius und anderer Quellen hergestellten Liste der kurulischen Ädilen nachgewiesen, dafs von 450 bis mindestens 593 in den ungeraden Jahren varronischer Zählung patrizische, in den geraden dagegen plebejische Kollegien fungierten.[3]) Aus diesem fest eingehaltenen Turnus ergiebt sich mit Sicherheit, dafs die kurulischen Ädilen nicht etwa ein Kalenderjahr lang fungierten, wie Mommsen früher irrtümlich annahm[4]) und Matzat auch jetzt noch voraussetzt,[5]) sondern vielmehr jedesmal mit den Konsuln ihr Amt antraten,[6]) da im anderen Falle infolge der Veränderungen des konsularischen Antrittstermins alsbald eine Verschiebung hätte eintreten müssen.

Falls nun das Diktatorenjahr 453 nicht mitzählte, so müfsten, da 450 plebejische Adilen fungierten,[7]) in der folgenden Periode die geraden Jahre varronischer Ära patrizische und die ungeraden plebejische Kollegien haben, während das Gegenteil der Fall ist. Hieraus ergiebt sich also unzweifelhaft, dafs die Diktatur von 453 von Haus aus als ein Amtsjahr für sich betrachtet wurde und während derselben ein besonderes Ädilenkollegium fungierte. Das vorhergehende Kollegium hatte also nach der Ernennung des Diktators gleichzeitig mit den Konsuln, für deren Amtsjahr es bestellt worden war, zurücktreten müssen. Nach verfassungsmäfsiger Ordnung hätte, da während der Diktatur alle Gewalten aufser dem Volkstribunat ruhen mufsten, überhaupt kein neues Kollegium gewählt werden dürfen. Wenn dies dennoch geschah, so war wohl lediglich die Rücksicht auf die

---

1) Hist. Rom. fr. I, p. CLXXXXVIIII.

2) Liv. IX, 44, 3.

3) Röm. Forsch. I, 97 ff., vgl. Röm. Staatsr. II, 1, 472.

4) Röm. Forsch. I, 101, A 70.

5) R. Chr. I, 273.

6) Dies nimmt jetzt auch Mommsen an (R. Staatsr. II, 1, 473).

7) Nach Liv. IX, 46, 1 bekleidete in diesem Jahre der Plebejer Cn. Flavius die kurulische Ädilität. Sein Kollege war, wie Plin. n. h. XXXIII, 17 berichtet, Q. Anicius Prānestinus, also ebenfalls ein Plebejer.

in die Diktatur fallenden ludi Romani[1]) maſsgebend, deren Ausrichtung nicht unterlassen werden konnte. Jedenfalls wurden die neuen Ädilen unter dem Vorsitze des Diktators gewählt, bevor derselbe sich auf den Kriegsschauplatz begab. Mit dem Amtsantritt der neuen Konsuln trat alsdann wieder ein anderes Kollegium an ihre Stelle. Wenn Piso unter 455 ein plebejisches Kollegium aufführt, während nach einer anderen Version, die mit dem bei Livius sonst durchgeführten und jedenfalls richtig überlieferten Turnus in Einklang steht, in diesem Jahre die Patrizier Q. Fabius Maximus und L. Papirius Cursor zur Ädilität gelangten,[2]) so hat dies augenscheinlich darin seinen Grund, daſs Piso für die Jahre 452 und 453, die zusammen nicht mehr als ein Kalenderjahr ausmachten,[3]) irriger Weise nur ein Ädilenkollegium rechnete, wodurch sich die aus einer besonderen Liste entnommenen Ädilennamen bei ihrer Eintragung in die Annalen um je eine Stelle vorwärts verschieben muſsten.

Beachtung verdient endlich noch die Thatsache, daſs bei Einrechnung des Diktatorenjahres 453 zwischen den Lustren der Jahre 451 und 455 vier Jahre liegen, welches Intervall in der älteren Zeit das normale war.[4])

Es kann hiernach nicht mehr dem mindesten Zweifel unterliegen, daſs in der ursprünglichen Jahrtafel die drei ersten Diktatorenjahre fehlten, das vierte dagegen von Haus aus als ein besonderes Amtsjahr galt. Wir hätten nun noch die Frage zu beantworten, um welche Zeit die drei ersten Diktatorenjahre interpoliert wurden. In der offiziellen Magistratstafel fanden sie jedenfalls erst Aufnahme, als die alten Fasten, die bis zum Ende der Republik in Geltung gewesen sein müssen, durch die zwischen 718 und 724 abgefaſste capitolinische Liste ersetzt wurden.[5]) In

1) Die Diktatur dauerte etwa von Mitte August bis Ende November (s. p. 54), während die ludi Romani im September stattfanden.

2) Liv. X, 9, 10 ff: Q. Fabium . . . . . Macer Licinius ac Tubero tradunt . . . . . aedilem curulem cum L. Papirio Cursore factum. id ne pro certo ponerem, vetustior annalium auctor Piso effecit, qui eo anno aediles curules fuisse tradit Cn. Domitium Cn. f. Calvinum et Sp. Carvilium Q. f. Maximum. Die Richtigkeit des durch Livius überlieferten Turnus ist gegen jeden Zweifel gesichert durch die terenzischen Didaskalien, wonach 588 und 594 plebejische, 589, 591 und 593 dagegen patrizische Kollegien fungierten; Pisos Angabe beruht demnach jedenfalls auf Irrtum.

3) S. p. 54.

4) Mommsen, Staatsr. II, 1, 331 ff.

5) Wie Mommsen, Röm. Forsch. II, 75 ff. zeigt, wurden die capito-

anderweitigen Magistratsverzeichnissen begegnen aber die drei Fülljahre schon seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., da der von Diodor für die Samniterkriege benutzte Annalist, der wohl nicht für jünger gelten kann, dieselben bereits rechnet.[1]) Ebenso geschieht dies bei Valerius Antias, wie die auf ihn zurückgehende Reihe von Säkularspielen (406, 505 und 605 varr.) beweist.[2]) Auch in den von Censorin erwähnten Kommentarien der Quindecimvirn, wonach 298, 408 und 518 Säkularspiele stattfanden,[3]) zählen die interpolierten Jahre mit; doch wissen wir nicht, wann diese Kommentarien, die aufser bei Censorin nirgends erwähnt werden, abgefafst sind. Von desto gröfserer Wichtigkeit ist die Thatsache, dafs bereits in den von M. Fulvius Nobilior (cons. 565, cens. 575) im Tempel des Herkules und der Musen aufgestellten Fasten[4]) die Fülljahre mitzählten. Man mufs dies folgern aus einer Angabe des Macrobius, wonach in jenen Fasten bemerkt war, dafs der Konsul M'. Acilius (563 varr.) im 562. Jahre der Stadt ein Gesetz über die Schaltung beantragt habe.[5]) Die Annahme, dafs diese mit der capitolinischen Ära stimmende Jahreszahl etwa von Macrobius selber, der nach dieser Ära rechnete,[6]) hinzugefügt worden sei, ist ausgeschlossen, da Macrobius sonst ein Ereignis niemals nach Jahren der Stadt datiert, aufser wenn es ihm um die Berechnung eines Intervalls zu thun ist,[7]) oder die Datierung in der ihm vorliegenden Quelle

linischen Fasten jedenfalls vor 724 an der Fronte der von Cn. Domitius Calvinus 718 neu erbauten Regia eingegraben, was ohne Zweifel auf Anordnung des Domitius selber geschah. Die Annahme, dafs die mit der alten Regia verbrannten Fasten etwa schon die capitolinische Liste enthalten haben könnten, wird dadurch ausgeschlossen, dafs die alte Zählung allem Anschein nach noch zu Ciceros Zeit die anerkannt gültige war (s. p. 39).

1) S. p. 19.

2) Censorin. de die nat. 17, 10 ff. Die Lesung der Jahrzahlen ist nach Lachmanns Vorgang festgestellt von K. L. Roth (über die römischen Säkularspiele), Rh. Mus. N. F., Bd. 8, p. 371. Auf die Mitzählung der Diktatorenjahre bei Valerius Antias hat schon Unger, Röm. Stadtära p. 67 hingewiesen.

3) Censorin. ibid.

4) Macrob. Sat. I, 12, 16.

5) ibid. I, 13, 21: Fulvius . . id egisse M'. Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico.

6) Vgl. comm. in somn. Scip. II, 11, 16, wo das Jahr der Zerstörung Karthagos (608 varr.) als das 607. der Stadt bezeichnet wird.

7) Wie dies an der in A 6 citierten Stelle der Fall ist.

bereits gegeben war.[1]) Es steht hiernach fest, dafs die uns erhaltenen capitolinischen Fasten auf einer weit älteren Magistratsliste beruhen, die vielleicht von Fulvius Nobilior selber abgefafst und mit dem von ihm veröffentlichten Kalender zusammen im Tempel des Herkules und der Musen aufgestellt worden sein mag. Das Vorhandensein einer gemeinsamen Quelle, auf der die Fasten des capitolinischen Exemplars, des Idatius und der Paschalchronik beruhen müssen,[2]) ist hiermit nachgewiesen. Eine weitere Bestätigung dafür, dafs die capitolinische Jahrzählung schon längere Zeit vor ihrer offiziellen Reception im Gebrauch war, bietet eine Stelle aus der von Cicero 689 varr. gehaltenen Rede pro Cornelio, an welcher die erste secessio plebis in das 16. und die Wahl von Volkstribunen in Kuriatkomitien in das folgende, also in das 17. Jahr der Republik gesetzt wird.[3]) Hier hat also Cicero gegen seine sonstige Gewohnheit[4]) in Übereinstimmung mit den capitolinischen Fasten für 247/8 zwei Jahre gerechnet.

Die drei ersten Diktatorenjahre sind hiernach schon mindestens ein Jahrhundert vor dem Ende der Republik in die Fasten eingeschoben worden, wenn auch diese Interpolation in die offiziellen Fasten zunächst noch keinen Eingang fand.

Die Anarchie ist, wie wir bereits oben gesehen haben,[5]) in den der Ära des Cicero und Livius zu Grunde liegenden Fasten zu fünf Jahren angesetzt, womit die Jahrzählung des Cn. Flavius übereinstimmt,[5]) während sie bei Fabius als vierjährig erscheint.[6]) Mommsen hält es für undenkbar, dafs der römische Staat vier bis fünf Jahre ohne Oberbeamte habe existieren können, und glaubt daher, in den seiner Ansicht nach aus Fabius entnommenen Fasten Diodors, in welchen für die Anarchie nur ein Jahr angesetzt ist, die ursprüngliche Überlieferung erblicken zu müssen.[7]) Die anderen vier Jahre müfsten alsdann eingelegt sein, um ein chronologisches Defizit zu decken. Es fragt sich indessen, woher ein solches Defizit hätte kommen

1) Z. B. I, 16, 22 und III, 17, 3 (s. p. 45, A 3 u. 4).
2) S. p. 17 ff.
3) pro Cornel. p. 75 Halm, vgl. p. 27, A 1.
4) Vgl. p. 37 ff.
5) S. p. 46 ff.
6) S. p. 39.
7) R. Forsch. II, 380, A 130.

sollen. Die Annahme, dafs durch die überschüssigen Anarchiejahre ein Ersatz für ausgefallene Interregna habe beschafft werden sollen, kann, wie wir gezeigt haben, nicht aufrecht erhalten werden.[1]) Auch Mommsen hat diese Ansicht nunmehr aufgegeben,[2]) ohne jedoch eine andere befriedigende Hypothese an ihre Stelle zu setzen. Unter diesen Umständen mufs die Annahme, dafs von den fünf Anarchiejahren vier interpoliert seien, von vornherein mifslich erscheinen. Die einzige Stütze für diese Ansicht bleibt die Einjährigkeit der Anarchie bei Diodor. Dafs dessen Fasten aus Fabius stammen, glauben auch wir annehmen zu müssen.[3]) Da nun aber Fabius, wie sich aus einem Fragment seiner lateinischen Annalen unzweifelhaft ergiebt, für die Anarchie vier Jahre rechnete,[4]) so mufs deren Ansetzung zu einem Jahre bei Diodor, wie schon Unger vermutet,[5]) durch die bei demselben herrschende chronologische Konfusion bedingt sein, was sich im weiteren Verlauf unserer Untersuchung bestätigen wird. Auch spricht die eine fünfjährige Anarchie voraussetzende Zählung des Flavius entschieden gegen die Annahme, dafs nach der ursprünglichen Überlieferung die Anarchie nur einjährig gewesen sei. Ferner erscheint uns diese Ansicht noch aus dem Grunde bedenklich, weil man über die Dauer einer erweiterten Anarchie eine feststehende Überlieferung, nicht ein Schwanken zwischen vier und fünf Jahren erwarten sollte. Endlich ist es überhaupt nicht wahrscheinlich, dafs man, falls wirklich vier Fülljahre notwendig waren, eine durch Verhinderung der Wahlen von seiten der Volkstribunen bedingte einjährige Anarchie auf fünf Jahre gebracht und hierdurch Anlafs zu einer aus politischen Gründen höchst bedenklichen Fiktion gegeben haben sollte, während man denselben Zweck ebenso gut durch Einlegung von Jahresdiktaturen hätte erreichen können.

Wenn nun Mommsen geltend macht, dafs eine vier- oder fünfjährige Anarchie an sich undenkbar sei, so ist diese Be-

1) S. p. 8 ff.

2) Vgl. p. 9, A 1.

3) Für diese später näher zu begründende Ansicht spricht, wie hier vorläufig bemerkt werden soll, der Umstand, dafs Diodor in Übereinstimmung mit Fabius auf die Anarchie nur drei Kollegien von Kriegstribunen folgen läfst, während die gewöhnlichen Fasten noch ein viertes hinzufügen. Vgl. p. 39, A. 7.

4) S. ibid.

5) Röm. Stadtära p. 50.

hauptung, wie Unger mit Recht bemerkt,[1]) keineswegs zutreffend. Ein solcher Zustand mufste sich allerdings empfindlich fühlbar machen nicht nur durch das Ruhen der Civilprozesse, deren Leitung den Konsuln zustand, sondern auch insofern, als eine Berufung des Senats oder des Volkes ohne die Tribunen nicht möglich war. Die Herbeiführung derartiger Verhältnisse war aber eben notwendig, um den hartnäckigen Widerstand, den die Patrizier den licinischen Rogationen entgegensetzten, zu brechen. Der Mangel einer militärischen Oberleitung konnte, so lange der Friede gewahrt blieb, nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Nach einer sehr glaubwürdigen Angabe des Livius war es der Ausbruch eines Krieges mit Veliträ, der der Anarchie ein Ende machte.[2]) Wir haben hiernach keinen Grund, die vier- bis fünfjährige Anarchie für eine Fiktion zu halten; um so weniger, als ihre Dauer durch zwei von einander unabhängige Überlieferungen verbürgt ist. Warum die solitudo magistratuum in den offiziellen Fasten zu fünf, bei Fabius dagegen zu vier Jahren angesetzt ist, wird sich später zeigen.

Nachdem wir so die ursprüngliche Jahrzählung festgestellt, ist noch zu ermitteln, worin die Abweichungen der capitolinischen Fasten von der alten Magistratstafel ihren Grund haben. Was zunächst die Interpolation der drei Diktatorenjahre 421, 430 und 445 betrifft, so wird dieselbe erst dann, wenn es uns gelungen ist, die wahre Zeitrechnung bis zum gallischen Brand und der Sonnenfinsternis des Ennius hinauf herzustellen, ihre Erklärung finden können. Die auch in den diodorischen Fasten begegnende Ansetzung der Regierung der zweiten Decemvirn zu einem Jahre statt zu zwei Jahren hängt offenbar zusammen mit der in der Tradition hervortretenden Auffassung, dafs die Decemvirn nach Ablauf eines Jahres, da sie nicht aufs neue gewählt waren, nicht mehr Magistrate, sondern privati gewesen seien.[3]) Hiernach konnte die Zeit, während welcher sie gesetzwidriger Weise das imperium usurpiert hatten, nicht als Magistratsjahr gerechnet

1) Röm. Stadtära p. 52 ff.

2) Liv. VI, 36, 1 ff.

3) Liv. III, 38, 1: idus Majas venire, nullis subrogatis magistratibus, privati pro decemviris ... prodeunt, vgl. 49, 5: jam pro imperio Valerius discedere a privato (scil. Appio) lictores jubebat und 51, 13: decemviri deponerent insignia magistratus ejus, quo anno jam ante abissent.

werden. Jene Voraussetzung, dafs die zweiten Decemvirn nur ein Jahr lang wirkliche Magistrate gewesen seien, erweist sich indessen als unrichtig. Dafs sie als solche auch während der letzten sieben Monate ihrer Amtsführung anerkannt waren, ergiebt sich nicht nur, wie Mommsen richtig bemerkt, daraus, dafs sie, bevor es zum Interregnum kommen konnte, durch einen Senatsbeschlufs zur Abdankung gezwungen werden mufsten,[1]) sondern auch aus der Thatsache, dafs die von ihnen während der secessio plebis gelobten Spiele im Jahre 313 ausgerichtet wurden,[2]) wozu im anderen Falle die Gemeinde nicht verpflichtet gewesen wäre. Jedenfalls wufsten die Decemvirn, wie Mommsen geltend macht,[3]) ihr Bleiben im Amte über den Antrittstermin hinaus damit zu rechtfertigen, dafs sie als konstituierende Behörde überhaupt an keine bestimmte Frist gebunden seien, sondern ihre Amtsführung erst mit der Vollendung der ihnen übertragenen Gesetzgebung endigen könne,[4]) während andererseits bei einer Magistratur, die zugleich allem Anschein nach dazu bestimmt war, definitiv an die Stelle des Konsulats zu treten, die Jährigkeit als selbstverständlich angenommen und wohl eben darum nicht ausdrücklich festgesetzt worden sein mag. Da nun das Magistratsjahr, auf welchem die Jahrzählung der Fasten beruhte, seinem Wesen nach niemals die Dauer eines Kalenderjahres überschreiten konnte, so mufsten für die 19monatliche Amtsführung der zweiten Decemvirn, auch wenn eine abermalige Wahl nicht stattgefunden hatte, notwendig zwei Jahre angesetzt werden.

Eine weitere Differenz zwischen der älteren und jüngeren Magistratsliste besteht, wie wir sahen, darin, dafs in den capitolinischen Fasten für die Kriegstribunen des Jahres 310 und die auf dieselben folgenden Konsuln statt zwei Jahren blofs eines gerechnet wird.[5]) Es liegt hier jedenfalls die irrige Voraussetzung zu Grunde, dafs während der ganzen Periode von 305

1) Liv. III, 54, 5: factum senatus consultum, ut decemviri se primo quoque tempore magistratu abdicarent. Von dem Eintritt des Interregnum ist erst 55, 1 die Rede. Vgl. Mommsen, R. Staatsr. II, 1², 696.

2) Liv. IV, 12, 2.

3) a. a. O.

4) Liv. III, 40, 11 ff., wo in einer Senatsdebatte L. Cornelius Maluginensis seine Ansicht dahin äufsert: placere .... jam nunc ita se parare Ap. Claudium, ut .... sciat sibi rationem reddendam esse, utrum in annum creati sint an donec leges quae deessent perferrentur. Vgl. 51, 13.

5) S. p. 29 ff.

bis 352 varr. der Antrittstermin unverrückt auf dem 13. Dezember verharrt habe. In diesem Falle war allerdings die Annahme notwendig, dafs die vor der Zeit zurückgetretenen Konsuln des Jahres 310 mit ihren Nachfolgern zusammen gerade ein Kalenderjahr fungiert hätten.[1]) Hieraus zog man alsdann die weitere Folgerung, dafs die Konsuln, weil sich ihre Amtsführung blofs auf den Rest des Jahres erstreckt habe, nicht eponyme Magistrate, sondern consules suffecti gewesen seien und die Zeit ihrer Amtsführung daher noch dem Magistratsjahr ihrer Vorgänger zugerechnet werden müsse.

Schliefslich bleibt noch die Frage zu beantworten, warum in den späteren Fasten an die Stelle der bei Livius unter dem dritten Jahre der Republik genannten Konsuln Sp. Larcius und P. Valerius Publicola die beiden Konsulnpaare M. Horatius, P. Valerius Publicola und Sp. Larcius, T. Herminius getreten sind.[2]) Augenscheinlich hängt diese Abweichung zusammen mit der in den späteren Annalen begegnenden Verschiebung der capitolinischen Tempelweihe von dem ersten in das dritte Jahr der Republik.[3]) Da dieses Ereignis mit dem Namen des Konsuls Horatius verknüpft war, so mufste dessen Name, wenn man die Tempelweihe in das dritte Jahr der Republik bringen wollte, an dieser Stelle in die Magistratsliste eingesetzt werden. Wenn nun Horatius mit Valerius Publicola zusammengestellt wurde, so mufste für den nun alleinstehenden Sp. Larcius ein neuer Kollege gesucht werden. In diesem Falle konnte nichts näher liegen, als ihm den T. Herminius, der mit ihm zusammen dem Horatius Cocles bei der Verteidigung des pons sublicius gegen die anstürmenden Etrusker beigestanden hatte,[4]) zuzugesellen.

Zu erklären ist nun aber noch, worin die Verschiebung der Tempelweihe selber ihren Grund haben mag. Wahrscheinlich ist dieselbe dadurch bedingt, dafs der an der Spitze der Eponymenliste stehende Horatius, der vorher schon einmal das Konsulat bekleidet haben mufs, in der Weiheinschrift als iterum consul verzeichnet war. Die Späteren zogen hieraus den richtigen Schlufs, dafs die Dedikation des Tempels mit dem Anfang der Republik nicht zusammenfallen könne, und glaubten dieselbe

1) Vgl. p. 36 ff.
2) S. p. 23—28.
3) Vgl. p. 47, A. 2.
4) Liv. II, 10, 6. Dionys V, 23.

daher, da ihnen der Zweck jener Gleichsetzung nicht mehr bekannt war, herabrücken zu müssen. Sollte nun ein zweites Konsulat des Horatius an einer späteren Stelle der Fasten eingefügt werden, so mufste er, da Valerius Publicola der feststehenden Überlieferung[1]) zufolge zur Zeit der Tempelweihe das Konsulat bekleidete, notwendig diesen zum Kollegen haben. Man konnte hiernach die Tempelweihe in das zweite, dritte oder vierte Konsulat des Publicola (246, 247, 250) verlegen. Wenn man sich für das zweite entschied, so mochte hier wohl die Erwägung mafsgebend sein, dafs in diesem Falle eine etwa auf die späteren Fasten gestellte Zählung post aedem Capitolinam dedicatam, wenigstens für den nach den Diktatorenjahren fallenden Zeitraum, mit der auf den alten Fasten beruhenden von dem ersten Jahre 245 ausgehenden Zählung stimmte. Der Widerspruch zwischen der capitolinischen Weiheinschrift und der alten annalistischen Überlieferung tritt noch unvermittelt zu Tage bei Tacitus, der die Tempelweihe zwar 245, aber doch in das zweite Konsulat des Horatius setzt.[2])

Während die capitolinische Liste sich lediglich als eine spätere Redaktion der alten offiziellen Magistratstafel erwiesen hat, so bieten hiergegen die Fasten Diodors, welche erst von dem Jahre 268 an vorliegen, ein ganz eigenartiges Eponymenverzeichnis.[3]) Dasselbe unterscheidet sich von der offiziellen Liste nicht nur dadurch, dafs es zwei überschüssige Konsulnpaare nach 297 und 326 enthält,[4]) sondern auch insofern, als auf die Anarchie

---

1) S. p. 48, A. 1.

2) Tac. hist. III, 72: pulsis regibus Horatius Pulvillus iterum consul dedicavit — isdem rursus vestigiis situm est, postquam interjecto quadringentorum quindecim annorum spatio L. Scipione C. Norbano consulibus (671 varr.) flagraverat. Statt CCCCXV ist hier jedenfalls mit Lipsius zu schreiben CCCCXXV. Wie Violet, der Gebrauch der Zahlwörter in Zeitbestimmungen bei Tacitus, Leipzig 1882, p. 190 richtig bemerkt, mufs die Stelle dahin verstanden werden, dafs zwischen dem Jahre der Tempelweihe und 671 425 Magistratsjahre liegen, wonach also Tacitus, der abwechselnd nach capitolinischer und varronischer Ära rechnete (German. 37 ist ihm 641 varr. 640, dagegen Annal. XI, 11 setzt er die 800 varr. gefeierten Säkularspiele ebenfalls 800), die Dedikation des Heiligtums 245 setzte.

3) Dionys kommt hier nicht in Betracht, da seine Magistratsliste, wie sich später ergeben wird, teils auf den alten, teils auf den späteren offiziellen Fasten beruht.

4) Vgl. p. 20.

statt vier Kollegien von Kriegstribunen nur drei folgen.[1]) Mit dieser letzteren auch bei Eutrop und Cassiodor begegnenden Abweichung[2]) hängt es jedenfalls zusammen, dafs Zonaras, der für die Anarchie ebenfalls nur vier Jahre rechnet,[3]) zwar die fünfte Diktatur des Camillus (387 varr.) in Übereinstimmung mit der sonstigen Überlieferung der Wahl des ersten plebejischen Konsuls unmittelbar voraufgehen läfst,[4]) dagegen die vierte, welche nach den anderweitigen Berichten dem Jahre 386 angehört,[5]) mit den 369 durch Manlius Capitolinus erregten Unruhen in Verbindung bringt.[6]) Die Tradition, dafs Camillus im ganzen fünfmal die Diktatur bekleidete, stand also fest; nur war es zweifelhaft, in welches Jahr die vierte Diktatur fiel. Man wird das Schwanken der Überlieferung eben dadurch zu erklären haben, dafs Fasten existierten, in welchen das Jahr 387 fehlte. Für die hierdurch in Wegfall kommende fünfte Diktatur des Camillus mufste alsdann eine andere Stelle gefunden werden. Es lag nun nichts näher, als die unterzubringende Diktatur mit dem Prozefs des Manlius in Beziehung zu setzen und hierdurch den Verdiensten, die sich Camillus um Rom erworben, noch ein weiteres hinzuzufügen. Infolge dieser Versetzung wurde die vierte unter 386 angemerkte Diktatur des Camillus zur fünften und mufste nun, da das Jahr 387 weggefallen, die Durchbringung der licinischen Rogationen und der bei Livius unter 387 erzählte Sieg des Camillus über die Gallier auf 386 gesetzt werden.

Eine weitere Abweichung der diodorischen Fasten von der offiziellen Magistratsliste besteht darin, dafs das unter 310 in den offiziellen Fasten angeführte Konsulat bei Diodor ebenso wie in anderen Chroniken fehlt. Endlich rechnet Diodor für die Regierung der Decemvirn blofs zwei Jahre, während dieselbe in der offiziellen Magistratsliste zu drei Jahren angesetzt wird.

Nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist es, ob das bei Diodor übergangene Konsulat des Jahres 272 in seiner Quelle fehlte oder von ihm aus Nachlässigkeit weggelassen worden ist. Für die letztere Annahme scheint es zu sprechen, dafs der

1) S. p. 39, A. 7.
2) ibid.
3) Zonar. VIII, 24.
4) ibid.
5) Liv. VI, 38, 4. Plut. Camill. 39.
6) Zonar. VIII, 24.

Archon von ol. 82, 1 fehlt, ohne daſs die Reihe der Konsuln eine Unterbrechung erfährt. Wesseling vermutet, daſs hier in dem Texte des Diodor eine Lücke vorliege, in welchem Falle nach 296 varr. in den Fasten des Diodor ein überzähliges Konsulat angeführt gewesen sein müſste. Viel näher dürfte doch wohl die Annahme liegen, daſs Diodor die Konsuln des Jahres 272 aus Versehen übergangen und, um diesen Fehler wieder gut zu machen, später einen Archon weggelassen hat, wodurch die sich entsprechenden Konsuln und Archonten wieder neben einander zu stehen kamen.

Ebenso wie die diodorischen Fasten enthielten die im Tempel der Juno Moneta aufbewahrten libri lintei, deren Glaubwürdigkeit Mommsen mit Unrecht verdächtigt hat,[1]) ein von den offiziellen Fasten abweichendes Beamtenverzeichnis. Den Beweis hierfür liefern die Angaben des Livius über die Eponymen des Jahres 320.[2]) Hiernach berichtete Licinius Macer unter Berufung auf die libri lintei, daſs die Konsuln des vorhergehenden Jahres C. Julius und L. Verginius wieder gewählt worden seien, während Antias und Tubero als Konsuln vielmehr M. Manlius und Q. Sulpicius anführten. Tubero behauptete ebenfalls, daſs die von ihm genannten Konsuln in den libri lintei verzeichnet seien. Nach dem Zeugnis der alten Geschichtschreiber fungierten aber, wie Licinius und Tubero ausdrücklich bemerkten, in diesem Jahre Kriegstribunen. Mit dieser letzteren Version stimmt Diodor, bei welchem als Kriegstribunen aufgeführt werden *Μάρκος Μάνιος* (= Manlius), *Κόϊντος Σουλπίκιος Πραιτέξτατος*, *Σερούλιος* (entstanden aus Ser. = Sergius) *Κορνήλιος Κόσσος*.[3]) Die capitolinischen Fasten sind an dieser Stelle nicht erhalten; doch läſst sich ihre Angabe aus den zu der nämlichen Familie gehörigen[4]) Listen des Chronographen, des Idatius und der Paschalchronik entnehmen. Der Chronograph nennt als Eponyme Capitolinus und Cossus, Idatius und die Paschalchronik dagegen Capitolinus und Camerinus.[5]) Der in beiden Auszügen verzeichnete Capitolinus ist augenscheinlich identisch mit dem bei Diodor genannten

1) S. p. 31 ff.

2) Liv. IV, 23, 1 ff.

3) XII, 53, 1. Die Namen sind angeführt nach der von Mommsen, Röm. Forsch. II, 223 angegebenen Lesung der alten Handschrift von Patmos.

4) S. p. 17 ff.

5) S. Chron. Pasch. ed. Bonn. II, 149 und I, 315.

M. Manlius. Den an zweiter Stelle von Diodor erwähnten Kriegstribunen Q. Sulpicius Prätextatus erkennt man wieder in dem von Idatius und der Paschalchronik angeführten Camerinus, welches cognomen den patrizischen Sulpiziern eigentümlich war, während der zuletzt genannte Ser. Cornelius Cossus sich bei dem Chronographen findet. Hiernach waren in den capitolinischen Fasten offenbar M. Manlius Capitolinus, Q. Sulpicius Prätextatus und Ser. Cornelius Cossus als Kriegstribunen verzeichnet, und ist in den auf der nämlichen Redaktion beruhenden Auszügen, in welchen überhaupt immer nur zwei Eponyme angeführt werden, entweder der zweite oder der dritte Name weggefallen.[1]) Wie erklärt es sich nun aber, dafs in den libri lintei statt der Kriegstribunen Konsuln verzeichnet standen und Macer und Tubero, obwohl sie verschiedene Konsulnpaare nannten, sich dennoch beide auf dieses Verzeichnis beriefen? Der Grund dieser letzteren Thatsache kann nur der sein, dafs in den libri lintei zwischen 319 und 321 zuerst das von Macer und sodann das von Antias und Tubero genannte Kollegium angeführt war. Antias, dessen Zeitrechnung mit der der späteren offiziellen Fasten übereinstimmte, konnte von diesen beiden Kollegien nur eines brauchen und entschied sich für das zweite, während Macer, um die Jahrzählung der alten offiziellen Fasten, die hier ebenfalls nur ein Kollegium boten, festhalten zu können, dem ersten den Vorzug gab. Kombinieren wir die verschiedenen Zeugnisse, welches Verfahren hier wohl das einzig richtige ist, so ergiebt sich, dafs die Konsuln von 319 zunächst wieder gewählt wurden, hierauf aber die bei Diodor und in den capitolinischen Fasten verzeichneten Kriegstribunen als Oberbeamte fungierten. In den libri lintei hat sich nun das in den offiziellen

1) Bei Idatius, der die tribunicischen Kollegien durchgehend nur der Zahl nach anführt, ohne Namen zu nennen, erscheinen allerdings die beiden ersten Kriegstribunen als Konsuln, was Mommsen (R. F. II, 223) zu der Annahme bestimmt hat, dafs dieselben ebenso wie bei Antias und Tubero auch im capitolinischen Text als Konsuln verzeichnet gewesen seien. Aber alsdann erklärt sich nicht, warum der Chronograph an zweiter Stelle statt des Camerinus den Cossus anführt. Die Angabe des Idatius beruht augenscheinlich, wie schon Hübner vermutet (vgl. Mommsen, R. F. II, 224, A 5), nur auf Versehen. In der dem Idatius unmittelbar vorliegenden Liste waren wohl an dieser Stelle nur die Cognomina der Kriegstribunen in den Ablativformen Capitolino Camerino Cosso angeführt. Es lag alsdann für Idatius sehr nahe, Cosso für cos. zu nehmen und das tribunizische Kollegium zu einem konsularischen zu machen.

Fasten ausgefallene konsularische Kollegium, von den darauf folgenden Kriegstribunen aber nur die beiden ersten Namen erhalten, während in den capitolinischen Fasten und bei Diodor umgekehrt die Kriegstribunen vollständig als solche verzeichnet sind, die Konsuln dagegen fehlen. Dasselbe mufs wohl auch für die alten offiziellen Fasten, die zwischen 319 und 321 nur ein Jahr gezählt haben können, vorausgesetzt werden, wodurch es sich erklären würde, dafs die Kriegstribunen einesteils in der späteren Redaktion der offiziellen Magistratstafel, andernteils aber auch bei den von Macer und Tubero eingesehenen alten Autoren, zu welchen Fabius gehört, angeführt waren.

Wir haben es also hier mit einem Fall zu thun, in welchem die libri lintei und die offiziellen Fasten sich gegenseitig ergänzen. In der offiziellen Magistratstafel waren hiernach die der Zeit vor dem gallischen Brand angehörigen Kollegien nur unvollständig verzeichnet, was wohl darauf zurückzuführen sein wird, dafs bei der gallischen Zerstörung die urkundlichen Aufzeichnungen, auch wenn sie die Katastrophe überdauerten, jedenfalls erhebliche Beschädigungen erfahren haben.[1]) Hierdurch ist es auch zu erklären, dafs die beiden bei Fabius-Diodor nach 297 und 326 verzeichneten Konsulnpaare in den offiziellen Fasten fehlen. Wir haben keinen Grund, eines dieser beiden Kollegien als interpoliert zu betrachten.

Von Bedeutung ist der Umstand, dafs bei Diodor nach 297 M. Fabius Vibulanus als Konsul angeführt wird. Wenn hier die diodorischen Fasten den Namen eines in der gewöhnlichen Magistratsliste übergangenen Fabiers enthalten, so spricht dies entschieden dafür, dafs das von Diodor überlieferte Beamtenverzeichnis auf Fabius zurückgeht. Nun steht aber, wie Mommsen richtig bemerkt,[2]) die Anführung jenes Konsuls in Widerspruch mit der später weit verbreiteten Überlieferung, wonach in der Schlacht an der Cremera (277 varr.) alle Angehörigen des

---

1) Livius setzt sogar voraus, dafs damals die meisten Aufzeichnungen zu Grund gegangen seien. Vgl. VI, 1, 2: quae (litterae) in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleraeque interiere, vgl. § 10: ir primis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri quae conparerent jusserunt. Diese Ansicht teilt auch der mit Ovid gleichzeitige Historiker Clodius Licinius (Plut. Numa 1)

2) Röm. Forsch. II, 261.

fabischen Hauses mit Ausnahme eines einzigen, der damals noch im Knabenalter stand, umkamen.[1]) Der überlebende Fabier müfste hiernach, wie auch Livius ausdrücklich sagt,[2]) Q. Fabius Vibulanus (cos. 287, 289, 295) gewesen sein, der aber unmöglich für den Vater des 21 Jahre nach jener Niederlage zum Konsulat gelangten M. Fabius gehalten werden kann. Mommsen, der jene Nachricht auf Traditionen des fabischen Geschlechtes zurückführen zu müssen glaubt,[3]) nimmt an, dafs in den uns vorliegenden Fasten gerade mit Rücksicht auf diese Darstellung das bei Diodor nach 297 stehende Konsulat gestrichen worden sei, während die ältere unbefangene Annalistik sowohl die Geschichte von dem einen überlebenden Fabier erzählt, als auch die beiden fabischen Konsulate von 287 und 297[a] angeführt habe.[4]) Es ist indessen schwer einzusehen, wie jene Erzählung gerade in dem fabischen Hause, in welchem sich die Erinnerung an das nach 297 ausgefallene Konsulat am meisten erhalten mufste, aufkommen konnte. Diese Erwägung spricht entschieden gegen die Annahme, dafs wir es hier mit einer fabischen Überlieferung zu thun haben. Am meisten sollte man alsdann erwarten, jene Nachricht bei Diodor zu finden, der dieselbe jedoch nicht erwähnt. Sein Schweigen kann hier nicht zufällig sein, denn die ganze Darstellung Diodors, wonach an der Cremera nicht die gens Fabia für sich, sondern ein ganzes römisches Heer mit dem Feinde kämpfte,[5]) schliefst die auf der ersteren Version beruhende Überlieferung geradezu aus. In der Quelle Diodors stand augenscheinlich weiter nichts, als dafs von der Katastrophe an der Cremera das fabische Geschlecht vorzugsweise hart betroffen wurde, indem 306 seiner Angehörigen fielen.[6]) Die Geschichte

---

1) Liv. II, 50, 11: trecentos sex perisse satis convenit, unum propter impuberem aetatem relictum stirpem genti Fabiae. Vgl. Ovid fasti II, 239.

2) Liv. III, 1, 1.

3) R. F. II, 258.

4) a. a. O. p. 261.

5) Diod. XI, 53, 6: *κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαίοις πρὸς Οὐηιεντανοὺς ἐνστάντος πολέμου μεγάλη μάχη συνέστη περὶ τὴν ὀνομαζομένην Κρεμέραν. τῶν δὲ Ῥωμαίων ἡττηθέντων συνέβη πολλούς ⟨τε ἄλλους⟩ αὐτῶν πεσεῖν, ὥς φασί τινες τῶν συγγραφέων, καὶ τοὺς Φαβίους τοὺς τριακοσίους συγγενεῖς ἀλλήλων ὄντας καὶ διὰ τοῦτο μιᾷ περιειλημμένους προσηγορίᾳ.* Über die Lesart vgl. Mommsen, Röm. Forsch. II, 246.

6) Matzat, R. Chr. I, 220, der die Überlieferung von dem einen überlebenden Fabier mit Mommsen für fabisch hält, dagegen den Fabius nicht

von dem einen überlebenden Fabier, die in der Litteratur erst spät begegnet, beruht offenbar nur auf einer Kombination, zu der die offiziellen Fasten Anlafs gaben. Wer dieselben betrachtete, konnte allerdings leicht darauf verfallen, den Stammbaum sämtlicher in der Magistratsliste verzeichneten Fabier auf den Konsul von 287 zurückzuführen.

Bei genauerer Untersuchung ergiebt sich, dafs zwischen 324 und 329 nicht nur das von Diodor nach 326 angeführte Konsulat, sondern auch noch andere Kollegien ausgefallen sind. Unter dem Jahre 324 meldet Livius, dafs die Aequer einen Waffenstillstand auf 8 Jahre erhielten.[1]) Unter 329 heifst es sodann: Vejentibus annorum viginti indutiae datae et Aequis triennii, cum plurium annorum petissent.[2]) Diese letztere Angabe setzt offenbar voraus, dafs der früher mit den Aequern geschlossene Waffenstillstand im Ablaufen begriffen war, während nach den uns vorliegenden Fasten die Frist sich bis 332 erstreckt haben müfste. Die schon an sich höchst unwahrscheinliche Annahme, dafs der Waffenstillstand schon drei Jahre, bevor er zu Ende ging, um drei weitere Jahre, also bis 335, verlängert worden sei, ist dadurch ausgeschlossen, dafs die Feindseligkeiten 332 wieder begannen,[3]) ohne dafs die Aequer, die dieselben eröffnet haben sollen, einer Verletzung des Waffenstillstands beschuldigt

---

als Quelle Diodors gelten lassen will, nimmt an, dafs das in der offiziellen Liste fehlende Konsulat von Fabius mit Rücksicht auf jene Erzählung gestrichen und nach 271, wo bei Diodor ein fabisches Konsulat fehlt, gesetzt worden sei. Diese Ansicht ist, abgesehen davon, dafs die Erzählung von dem überlebenden Fabier nicht fabischen Ursprungs sein kann, in doppelter Hinsicht unwahrscheinlich, da einestheils dem Fabius die voreilige Streichung eines fabischen Konsulats am wenigsten zugetraut werden, anderntheils aber auch nicht leicht vorausgesetzt werden kann, dafs eine von Fabius blofs im Hinblick auf eine Tradition der gens Fabia vorgenommene Änderung in die offiziellen Fasten Eingang gefunden haben sollte.

1) IV, 30, 1: Aequorum legati ... indutias annorum octo impetraverunt.

2) Liv. IV, 35, 2. Wir haben keinen Grund, die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, obwohl sich dieselben auf den vor der gallischen Zerstörung liegenden Zeitraum beziehen, anzuzweifeln, da die Verträge mit auswärtigen Staaten auf dem Capitol aufbewahrt wurden, welches von dem gallischen Brand nicht betroffen wurde.

3) Liv. IV, 42, 10: non diutius fortuna Aequis indulsit, qui ambiguam victoriam Volscorum pro sua amplexi fuerant. Hiernach fanden also 332 schon Feindseligkeiten statt, wenn auch eine regelrechte Kriegführung erst mit dem nächsten Jahre begann (IV, 43, 1 ff.).

werden. Es ist hiernach sicher, dafs bei dem Ablauf des ersten Waffenstillstands, welcher 329 zu Ende ging, eine Waffenruhe auf weitere drei Jahre vereinbart wurde, nach deren Ablauf der Krieg wieder seinen Anfang nahm. Den fünf zwischen 324 und 329 liegenden Magistratsjahren entsprechen also acht Kalenderjahre. Mit der Annahme, dafs die Fristen nach zehnmonatlichen Mondjahren (= 295 Tage) bemessen worden seien, ist hier nicht auszukommen, da alsdann der erste Waffenstillstand frühestens gegen Ende 330 und der zweite erst 333 hätte ablaufen können. Es ist also klar, dafs in der Magistratstafel an dieser Stelle eine Lücke vorliegt, indem nicht weniger als drei eponyme Kollegien ausgefallen sind. Eines der fehlenden Kollegien finden wir in den bei Diodor nach 326 angeführten Konsuln, deren Echtheit nunmehr aufser Zweifel steht. Wenn Diodor den 324 geschlossenen Waffenstillstand bereits 322 stattfinden läfst,[1]) so erklärt sich dies dadurch, dafs Fabius, dem Diodor hier augenscheinlich folgt, die Angabe von der achtjährigen Dauer des Waffenstillstandes mit den sonstigen Daten nicht zu vereinigen vermochte und daher den Abschlufs des Waffenstillstandes 322 setzen zu müssen glaubte, in welchem Falle sich nach seinen Fasten für die bis 329 reichende Frist eine achtjährige Dauer ergab.

Für die Richtigkeit des von uns gewonnenen Ergebnisses bietet die Überlieferung noch einen anderweitigen Beweis. Im Jahre 323 wurden von dem Diktator A. Postumius Tubertus während eines schweren Krieges mit den Aequern und Volskern ludi magni tumultus causa gelobt,[2]) die 330 ausgerichtet wurden.[3]) Man ist wohl zu der Frage berechtigt, warum die Feier gerade in diesem Jahre stattfand und nicht vielmehr nach der schon 324 erfolgten siegreichen Beendigung des Krieges.[4]) Wir haben

1) Diod. XII, 64, 3 (*Αἴκλοι*) *διὰ τὴν ἧτταν καταπεπληγμένοι τοῖς Ῥωμαίοις ὑπετάγησαν.*

2) Liv. IV, 27, 1.

3) Liv. IV, 35, 3: annum insequentem (330) — ludi bello voti celebrem — fecere.

4) Liv. IV, 30, 1 (ann. 324): Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent et pro foedere deditio ostentaretur, indutias annorum octo impetraverunt. Volscorum res super acceptam in Algido cladem inter pacis bellique auctores in jurgia et seditiones versa. undique otium fuit Romanis. Es müssen damals die Volsker ebenfalls um Frieden nachgesucht haben, da unter den nächsten Jahren bis 331 von ihnen keine Rede mehr ist.

es hier augenscheinlich mit einer Feier zu thun, die erst nach dem Ablauf einer bestimmten Frist stattfinden sollte. Zu derartigen Gelübden sahen sich römische Magistrate öfter veranlafst zu Beginn eines bedeutenderen Krieges, namentlich aber in Zeiten schwerer Bedrängnis, in welchen die Existenz des Staates gefährdet schien. Es wurden alsdann für den Fall, dafs der römische Staat während der nächsten fünf oder zehn Jahre in seinem Bestand keine Einbufse erleiden würde (si res publica decem annos in eodem statu fuisset,[1]) dem Jupiter grofse Spiele gelobt. Die Ausrichtung der Spiele mufste alsdann, wenn diese Eventualität nicht eintrat, in dem Jahre erfolgen, mit welchem die Frist ablief. Bei der Bemessung dieser Frist mufste, wenn man sich an den Wortlaut des Gelübdes hielt, das Jahr, in welchem die Feier gelobt worden war, ausgeschlossen werden; mitunter rechnete man jedoch dasselbe, um ja nichts zu versehen, mit ein. Wir finden Gelübde dieser Art mehrmals im Laufe des zweiten punischen Krieges,[2]) ebenso zu Beginn des Krieges mit Philipp (554[3]) und vor dem Krieg mit Perseus (582), in welchem letzteren Falle sich die Frist auf zehn Jahre erstreckte.[4]) Die aus der älteren Zeit überlieferten ludi votivi sind, wenn nicht alle, so doch meistens auf derartige Gelübde zurückzuführen.

---

1) Liv. XXXXII, 28, 8.

2) Erstes Gelübde 537, Lösung und Erneuerung 541, wo also der Anfangstermin eingeschlossen ist, abermalige Lösung und Erneuerung 546. Die Ausrichtung dieses Gelübdes, welches nicht mehr erneuert wird, soll 551 stattfinden, verzögert sich aber bis 552. Vgl. Liv. XXII, 9, 10 (ann. 537): Jovi ludos magnos — vovendos, si bellatum prospere esset resque publica in eodem quo ante statu permansisset. Dafs dieses Gelübde 541 ausgerichtet wurde, ergiebt sich aus XXVII, 33, 8 (ann. 546): senatus — ludos magnos facere dictatorem jussit, quos M. Aemilius praetor urbis C. Flaminio Cn. Servilio consulibus (537) fecerat et in quinquennium voverat. tum dictator et fecit ludos et in insequens lustrum vovit. So kann Livius unmöglich geschrieben haben; es ist augenscheinlich zu emendieren: quos M. Atilius praetor urbis (ann. 541, s. XXIV, 44, 2) C. Flaminio Cn. Servilio consulibus ⟨votos⟩ fecerat et in quinquennium voverat. Erneuerung dieser Feier 551 angeordnet: XXX, 2, 8, geschieht aber erst 552: XXX, 27, 11.

3) Liv. XXXI, 9, 5 ff.: civitas religiosa — ne quid praetermitteretur, quod aliquando factum esset — ludos Jovi donumque vovere consulem — jussit — § 9 werden diese Spiele ausdrücklich als fünfjährige bezeichnet: vovit in eadem verba consul praeeunte maxumo pontifice, quibus antea quinquennalia vota suscipi solita erant.

4) Liv. XXXXII, 28, 8.

Schon die ersten ludi magni, über deren Zeit die Angaben schwanken, scheinen von den Annalisten zu dieser Kategorie gerechnet worden zu sein. Wer dieselben, wie Livius, 263 setzte,[1]) ging hierbei ohne Zweifel von der Voraussetzung aus, dafs die Spiele, welche der Diktator A. Postumius vor dem Beginn der Regillusschlacht (258) gelobt haben soll,[2]) fünfjährige gewesen seien; wer dagegen, wie Fabius, Gellius und Cölius, die ersten ludi maximi noch während des Latinerkrieges (253—258) stattfinden liefs,[3]) mochte wohl annehmen, dafs es sich hier um zehnjährige Spiele gehandelt habe, die gleich nach der Vertreibung des Tarquinius gelobt worden seien. Die von den zweiten Decemvirn (304 varr.) während der secessio plebis gelobten Spiele, die 313 ausgerichtet wurden,[4]) sind jedenfalls als zehnjährige zu betrachten. Zählt man das Jahr 310, für welches die alten Fasten zwei eponyme Kollegien anführten,[5]) doppelt, so beträgt das zwischen dem Gelübde und dessen Lösung liegende Intervall genau zehn Magistratsjahre. Als fünfjährig müssen offenbar angesehen werden die von dem Diktator Camillus im Jahre der Einnahme Vejis (358) gelobten Spiele, die 362, also nach fünfjährigem Intervall mit Einschlufs des Anfangstermins, abgehalten wurden.[6]) Zu derselben Kategorie gehört nun offenbar auch die 323 gelobte Feier. Rom befand sich damals in

1) Liv. II, 36, 1.

2) Dionys. VI, 10.

3) Cic. de div. 1, § 55: omnes hoc historici, Fabii, Gellii, sed proxime Coelius: cum bello Latino ludi votivi maxumi primum fierent, civitas ad arma repente est excitata.

4) Liv. IV, 12, 2 (ann. 313): ludi ab decemviris per secessionem plebis a patribus ex senatus consulto voti eo anno facti sunt.

5) Vgl. p. 29 ff.

6) Liv. V, 19, 6 und 31, 2. An der zuerst angeführten Stelle heifst es allerdings von Camillus: ludos magnos ex senatus consulto vovit Vejis captis se facturum aedemque Matutae matris refectam dedicaturum; aber alsdann müfste die Ausrichtung der Spiele, ebenso wie die Dedikation des gleichzeitig gelobten Tempels (V, 23, 7), noch im Jahre der Einnahme Vejis stattgefunden haben. Livius hat sich demnach augenscheinlich geirrt. Wie er selber berichtet, erfolgte das Gelübde zu einer Zeit, in der eher Rom als Veji gefährdet schien (V, 18, 11: his tumultuosiora Romae. jam castra ad Vejos oppugnari, jam partem hostium tendere ad urbem — crediderant, concursumque in muros est et matronarum — obsecrationes in templis factae precibusque ab dis petitum, ut exitium ab urbis tectis templisque ac moenibus Romanorum arcerent); es kann also kein Zweifel sein, dafs wir es hier mit fünfjährigen Spielen zu thun haben.

äufserst kritischen Verhältnissen. Durch eine verheerende Pest, die während der letzten fünf (oder vielmehr sechs) vergangenen Jahre angedauert hatte,[1]) war ein grofser Teil der waffenfähigen Mannschaft weggerafft worden.[2]) Diesen Zeitpunkt benutzten die Aequer und Volsker, um das zudem noch durch einen vierjährigen Krieg mit Veji (316—319) erschöpfte Rom unter Aufbietung aller Kräfte anzugreifen.[3]) Bei dieser drohenden Gefahr, die durch inneren Hader noch gesteigert wurde,[4]) mufste die Gelobung fünf- oder zehnjähriger Spiele mehr denn jemals angemessen scheinen. Also auch diese Erwägung führt zu dem Resultat, dafs zwischen 323 drei Magistratsjahre mehr liegen, als in den gewöhnlichen Fasten verzeichnet sind.

Die libri lintei, in welchen das in den anderen Fasten nach 319 ausgefallene Konsulat verzeichnet war, scheinen auch an dieser Stelle eine vollständigere Liste enthalten zu haben. In der bekannten Erörterung des Livius über die spolia opima des A. Cornelius Cossus, die derselbe nach der Darstellung der Annalisten 317 als gewöhnlicher Kriegstribun, nach der von Augustus gelesenen Weiheinschrift aber als Konsul (326) erbeutete,[5]) wird bemerkt, dafs das Konsulat des Cossus erst geraume Zeit nach seinem Kriegstribunat falle: quod tam veteres annales quodque magistratuum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, septimo demum post anno cum T. Quinctio Penno A. Cornelium consulem habeant. Nach den gewöhnlichen Fasten betrug das Intervall zwischen 317 und 326 neun, oder wenn man, was aber bei Livius seltener geschieht, beide Termine einschliefst, zehn Jahre, weshalb Sigonius nono und Glareanus decimo anno lesen wollte.

---

1) Die Pest begann 318 und erlosch 322; sie erstreckte sich also, wenn man das nach 319 ausgefallene Konsulat mitzählt, auf sechs Magistratsjahre. Angaben über ihr Auftreten: Liv. IV, 21, 2 (318): pestilentia populum invasit. 21, 6 (319): pestilentior inde annus. 25, 3 (321): pestilentia eo anno aliarum rerum otium praebuit. 26, 6 (322): eo anno vis morbi levata.

2) Liv. IV, 26, 5: aliquantum Romanae juventutis morbo absumptum erat.

3) Liv. IV, 26, 3: lege sacrata, quae maxima apud eos vis cogendae militiae erat, dilectu habito utrimque validus exercitus profecti in Algidum convenere . . . intentiorque quam umquam ante muniendi (castra) exercendique militem cura ducibus erat. eo plus nuntii Romam terroris attulere.

4) Liv. IV, 26, 6 ff.

5) Liv. IV, 20, 8.

Wenn aber die libri lintei hier mit den gewöhnlichen Fasten stimmten, so hatte Licinius Macer, wie Matzat richtig bemerkt,[1]) keine Veranlassung, sie besonders anzuführen. Wir sahen schon, dafs gerade an dieser Stelle die libri lintei von der officiellen Magistratstafel abweichen, insofern sie nach 319 ein in derselben fehlendes Kollegium enthielten. Macer erwähnte also wohl deswegen die libri lintei, weil nach ihnen das zwischen 317 und 326 liegende Intervall noch gröfser war als nach den gewöhnlichen Fasten. Nimmt man nun in diesem Sinne eine Änderung vor, so liegt es paläographisch am nächsten, XII statt VII zu schreiben, auf welchen Gedanken auch Matzat auf Grund ganz anderer Kombinationen gekommen ist.[2]) Hiernach würden also die libri lintei zwischen 317 und 326 drei Kollegien mehr angeführt haben als die uns vorliegenden Fasten. Eines von diesen Kollegien war das nach 319 stehende Konsulat, während die beiden anderen, wenn unsere Kombination richtig ist, zwischen 324 und 326 ihren Platz gehabt haben müssen. Ein Indicium dafür, dafs an dieser Stelle die officielle Jahrtafel nur lückenhafte Aufzeichnungen enthielt, könnte man erblicken in der den Eponymen des Jahres 325 zugefügten Notiz: nihil dignum dictu actum iis consulibus,[3]) die in der ganzen annalistischen Darstellung bis zum Jahre 254 hinauf ihres Gleichen nicht findet. Wenn, was sehr wohl möglich ist, in den libri lintei das bei Fabius nach 326 stehende Konsulat ebenfalls angeführt war, so würden dieselben für einen Zeitraum, in welchem die übrigen Fasten bedeutende Lücken enthielten, ein noch vollständiges Verzeichnis geboten haben.

Eine weitere Lücke von zwei Stellen weisen die Fasten auf zwischen 329 und 347, in welchem letzteren Jahre der 329 zwischen den Römern und Vejentern abgeschlossene zwanzigjährige Waffenstillstand ablief.[4]) Das Intervall zwischen beiden Terminen beträgt nach den Fasten nur 18 Jahre; mithin müssen zwei Kollegien ausgefallen sein.[5])

---

1) R. Chr. p. 202.

2) ibid. p. 203.

3) Liv. IV, 30, 4.

4) Liv. IV, 35, 2 (ann. 329): Vejentibus annorum vigenti indutiae datae. IV, 58, 1 (ann. 347): Eo anno, quia tempus indutiarum cum Vejenti populo exierat, per legatos fetialesque res repeti coeptae.

5) Matzat, der auf Grund ganz unzulänglicher Argumente die Kollegien

Wir sind hiermit zu dem Resultat gelangt, dafs die uns erhaltene Magistratstafel, soweit sie über den gallischen Brand hinaufreicht, mehrere zum Teil bedeutende Lücken enthält, was sich später bei Betrachtung der Synchronismen bestätigen wird. Andrerseits gewinnt aber das auf uns gekommene Beamtenverzeichnis entschieden an Zuverlässigkeit durch die Thatsache, dafs es in drei von einander unabhängigen Redaktionen überliefert war. Das zwischen den libri lintei einerseits und Fabius und den officiellen Fasten andrerseits bestehende Verhältnis tritt am deutlichsten zu Tage in den Angaben über die auf 319 folgenden Eponymen, die sich gegenseitig ergänzen. Stimmen hier die officiellen Fasten mit der dem Fabius vorliegenden Liste, so stehen sie andrerseits mit den libri lintei wieder insofern im Einklang, als sie die Regierung der Decemvirn, für die Fabius nur zwei Jahre rechnete, zu drei Jahren ansetzen und die bei Fabius fehlenden Konsuln, die auf die Kriegstribunen von 310 folgten, ebenfalls anführen, wofür sich jedoch bei Fabius nach 297 und 326 je ein überzähliges Kollegium findet, von welchen das letztere vielleicht auch in den libri lintei verzeichnet war.

Erweisen sich hiernach die drei Fastenredaktionen als von einander unabhängig, so ist anzunehmen, dafs sie etwa um die nämliche Zeit entstanden sind, weil man im anderen Falle sicher nicht versäumt haben würde, die Lücken der einen Liste aus der anderen zu ergänzen. Am nächsten dürften der ursprünglichen Jahrtafel die libri lintei stehen, die allem Anschein nach von 317 bis 330 ein vollständiges oder bis auf eine Stelle vollständiges Beamtenverzeichnis enthielten, während die von Fabius benutzten Fasten und die officielle Jahrtafel sich ungefähr auf gleicher Linie befunden haben mögen. Man kann die Entstehung der drei Fastenredaktionen wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Anfang des fünften Jahrhunderts der Stadt setzen. Der Tempel der Gedächtnisgöttin wurde 410 dediciert;[1]) es liegt sehr

der Jahre 331—335 für Doubletten hält (I, 198 ff.), vermag hier selbst mit der Annahme, dafs die Waffenstillstandsfrist nach zehnmonatlichen Mondjahren von 295, 3 Tagen bemessen worden sei, nicht zurecht zu kommen, da das zwischen 329 und 347 liegende Intervall alsdann 16 Jahre betragen müfste, während sich nach Wegfall jener fünf Kollegien nur 13 ergeben. Er verschiebt daher willkürlicher Weise den Beginn des Waffenstillstandes, dessen Ende er ohne Grund mit der 348 erfolgten Wiedereröffnung der Feindseligkeiten zusammenfallen läfst, auf 327 (II, 62, A 5).

1) Liv. VII, 28, 6.

nahe, hiermit die Redaktion der libri lintei in Verbindung zu bringen und die beiden anderen Magistratslisten als um die nämliche Zeit entstanden zu denken.

Dritter Abschnitt.

Das Amtsjahr vom gallischen Brand bis zum Beginn einer gesicherten Zeitrechnung.

Unsere Untersuchung der Magistratstafel hat zu dem Resultat geführt, dafs von den vier Diktatorenjahren die drei ersten interpoliert sind, während die vier- oder fünfjährige Anarchie als sicher überliefert zu betrachten ist. Wir können nun nach Erledigung dieser Frage an die Aufgabe herantreten, die Chronologie der auf den gallischen Brand folgenden Periode der Republik festzustellen. Es kann dies nur geschehen auf Grund einer möglichst sorgfältigen Untersuchung der Verschiebungen des Amtsjahres vom gallischen Brand bis zu der Periode, in der der Antrittstag der Konsuln gesetzlich fixiert wurde. Sehen wir zunächst, welche Anhaltspunkte uns die Überlieferung bietet.

Die Antrittstage der Jahresbeamten werden von Livius überhaupt nur selten angegeben; in dem Zeitraum, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, geschieht dies nur in einem einzigen Fall.[1]) Dagegen bietet sich uns ein überaus wertvolles Hilfsmittel in den Daten der Triumphaltafel, welche in den bisherigen Untersuchungen des Amtsjahres von Bredow,[2]) Mommsen[3]) und Unger[4]) in gebührender Weise berücksichtigt worden sind. Da in weitaus den meisten Fällen die Triumphe gegen das Ende des Amtsjahres stattfanden, so ist man, wenn die Triumphe mehrerer Jahre immer wieder in die nämliche Jahreszeit fallen, zu der Annahme berechtigt, dafs in der betreffenden Periode das Amtsjahr alsbald nach den Triumphen seinen Anfang nahm. Während man die Triumphaldaten bisher in dieser Weise gewissenhaft zu verwerten suchte, nimmt der neueste Bearbeiter

1) Unter dem Jahre 425, für welches der 1. Juli angegeben wird.

2) Zu welcher Zeit traten die römischen Konsuln ihr Amt an? (Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Geschichte, Geographie und Chronologie. Altona 1800. I, 138—184).

3) Römische Chronologie p. 85—104.

4) In seiner Abhandlung über die römische Stadtära.

der römischen Chronologie, H. Matzat, einen ganz anderen Standpunkt ein, indem er alle derartigen Angaben, die seinen in der Regel sehr unsicheren Konstruktionen zuwiderlaufen, kurzweg als Fälschungen bezeichnet, wodurch er in die Lage kommt, ein gutes Drittteil der aus dieser Periode überlieferten Triumphe zu streichen.[1]) Dafs eine solche Masse erdichteter Triumphe in den officiellen Fasten Aufnahme gefunden haben sollte, ist von vornherein höchst unwahrscheinlich.[2]) Zudem ist in Erwägung

1) S. namentlich I, 165 ff. und 178 ff., wo die Triumphe der Jahre 393—408 fast alle und von den 26 aus 430—474 gemeldeten Triumphen 8 beseitigt und nur 10 als unverdächtig anerkannt werden.

2) Wenn Matzat I, 169 sich hierfür auf die bekannten Klagen des Livius (VIII, 40, 4 ff.) und Cicero (Brutus § 62) über Erfindung falscher Triumphe beruht, so läfst er aufser Acht, dafs diese Äufserungen zunächst zu beziehen sind auf die in Leichenreden und den Inschriften von Ahnenbildern vorkommenden Fälschungen der geschichtlichen Wahrheit. Dafs derartige Fälschungen auch in die officielle Jahrtafel eindrangen, sagt Cicero nicht, und Livius spricht dies nur als Vermutung aus, wenn er bemerkt: vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis — inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa. Da Livius sich mit dem Studium der öffentlichen Urkunden überhaupt nicht befafst hat, so kann auf diese Äufserung unmöglich Wert gelegt werden. Um Gründe ist allerdings Matzat, wo es einen Triumph zu beseitigen gilt, niemals verlegen; doch dürften seine Argumente wohl niemandem, der ein selbständiges Urteil hat, imponieren. Wenn er z. B. den unter 397 gemeldeten Triumph des Diktators C. Marcius Rutilus über die Privernaten streicht, weil die Römer nach Diodor (XVI, 31, 7) nur einen unbedeutenden Krieg mit den Faliskern geführt hätten, so trägt er dem Umstand keine Rechnung, dafs Diodors Nachrichten über römische Geschichte überhaupt sehr dürftig sind, sein Schweigen daher unmöglich von Bedeutung sein kann. Ebenso unzulässig ist es, den 453 von dem Diktator M. Valerius Corvus am 21. November begangenen Triumph über die Etrusker deshalb zu streichen, weil einige Gewährsmänner des Livius behaupteten: sine ullo memorabili proelio pacatam ab dictatore Etruriam esse seditionibus tantum Arretinorum compositis et Cilnio genere cum plebe in gratiam reducto (X, 5, 13). Die Angabe unbekannter Autoren, deren Glaubwürdigkeit wir nicht beurteilen können, darf uns doch nicht bestimmen, das Zeugnis einer officiellen Urkunde ohne weiteres zu verwerfen. Zudem hat Matzat nicht erwogen, dafs die Feldherrn öfter auch ohne bedeutende Siege, in der älteren Zeit sogar mitunter gegen den Willen des Senats auf eigene Kosten triumphierten (Mommsen, Staatsr. I², 131). Die gesetzliche Bestimmung, dafs kein Triumph begangen werden solle, wenn nicht mindestens 5000 Feinde in einem Treffen gefallen seien (Val. Max. II, 8, 1), stammt wahrscheinlich erst aus der Zeit des älteren Cato (Lange, Röm. Altt. II³, 262). Ähnlich wie mit den beiden besprochenen Triumphen steht es in einer

zu ziehen, dafs auch die Daten gefälschter Triumphe nicht ohne Wert sein würden, da man wohl annehmen mufs, dafs die Urheber derartiger Interpolationen es nicht unterlassen haben, die in den Annalen angegebenen Verschiebungen des Amtsneujahrs zu berücksichtigen.[1])

Mit den Triumphaldaten sind alsdann zu kombinieren die Nachrichten des Livius über vorzeitigen Rücktritt der Oberbeamten und den Eintritt von Interregnen. Hinsichtlich der letzteren steht nicht immer fest, wodurch sie bedingt wurden, ob durch vorzeitige Abdankung der Konsuln oder durch Verhinderung der Neuwahlen von seiten der Volkstribunen, in welchem letzteren Falle sie erst nach Ablauf des vollen Amtsjahres eintraten. Eine Entscheidung wird hier nur auf Grund der Triumphaldaten möglich sein, die aber leider für manche Perioden nicht vorliegen.

Von grofser Wichtigkeit ist nun die Frage, ob ein Interregnum, wie seit Niebuhr allgemein angenommen wurde, als ein für sich bestehender Zeitabschnitt oder nach einer von Unger

---

ganzen Reihe von anderen Fällen. Ganz verkehrt ist es, eine Anzahl von Triumphen über die Gallier deshalb zu beseitigen, weil Polybius in seinem Bericht über die Kämpfe der Römer mit den Galliern (II, 18 ff.) unter dem entsprechenden Jahre überhaupt keine Feindseligkeiten erwähne, als ob der von Polybius benutzte Autor notwendig aller in den Annalen überlieferten Kämpfe habe gedenken müssen! Unter den Triumphen, die Matzat aus dem zuletzt angeführten Grunde beseitigt, befindet sich auch der unter 396 verzeichnete des Diktators C. Sulpicius Peticus, dessen Echtheit, wie Unger, R. Stadtära, p. 58 richtig bemerkt, durch ein von dem siegreichen Feldherrn auf dem Kapitol aufgestelltes, jedenfalls mit einer Inschrift versehenes Weihgeschenk gegen jeden Zweifel gesichert ist. Zudem wird sich später zeigen, dafs die zweite von Polybius erwähnte gallische Invasion nach dessen Zählung gerade in das angegebene Jahr fällt. Als die äufserste Willkür müssen wir es bezeichnen, wenn Matzat I, 180 den 429/30 von dem Diktator L. Papirius Cursor am 5. März kurz vor dem Ablauf des Amtsjahres (Liv. VIII, 37, 1) gefeierten Triumph blofs aus dem Grunde streicht, weil die Zeit des Triumphes seinen chronologischen Konstruktionen widerstreitet.

1) Es ist zu bedauern, dafs auch Fränkel in seiner Untersuchung über den Amtsantritt der römischen Konsuln in dieser Periode (Studien zur römischen Geschichte I, 39 ff.) den Triumphaldaten zu wenig Wert beimifst. Von den aus der Zeit von 390—460 gemeldeten Triumphen erklärt er nicht weniger als neun für gefälscht (1. August 394, 7. Mai 396, 6. Mai 398, 17. Februar 404, 15. März 419, 13. August 442, 13. August 443, 29. Okt. 450, 21. Nov. 453), ohne dafs hierfür zwingende Beweise beigebracht werden.

neuerdings aufgestellten Ansicht, je nachdem es vor oder nach Ablauf des alten Jahres eintrat, als ein Teil des vorhergehenden oder folgenden Amtsjahres zu betrachten ist.[1]) Nach der letzteren Annahme würde ein nach Ablauf des Amtsjahres eingetretenes Interregnum für die Dauer keine Verschiebung des Antrittstages zur Folge gehabt haben. So würde z. B., wenn der 1. Juli bisher Amtsneujahr war und die im Interregnum gewählten Konsuln am 15. Juli antraten, das nächste Konsulatsjahr, weil das Interregnum für einen Teil des Amtsjahres galt, wiederum mit dem 1. Juli begonnen haben. Im anderen Falle dagegen müfste der 15. Juli nunmehr Antrittstag geblieben sein. Ein Interregnum von nur 10 Tagen würde aber auch hier keinen Einfluſs gehabt haben. Traten nämlich die Konsuln, statt auf die nächsten Iden zu warten, wie es gewöhnlich geschah,[2]) ihr Amt gleich nach der vom zweiten Interrex vollzogenen Wahl, also am 10. Juli an, so mufste das nächste Konsulatsjahr, da aufser nach einem

1) Röm. Stadtära, p. 6 ff. Hier ist allerdings nur die Rede von den nach Ablauf des Amtsjahres eingetretenen Interregnen, während die Frage, in welcher Weise die durch vorzeitige Abdankung bedingten Interregna gerechnet wurden, erst in der Spezialuntersuchung über den Gang des Amtsjahres nach dem gallischen Brande bei Besprechung einzelner hierher gehöriger Fälle ihre Beantwortung findet (p. 46). Die alte Ansicht wird gegen Unger wiederum verteidigt von Lange de diebus ineundo consulatui sollemnibus interregnorum causa mutatis commentatio, Lipsiae 1881, Matzat I, 155—160 und Fränkel, Studien zur röm. Gesch. I, 29—38, wogegen Unger die von Lange vorgebrachten Argumente in einer zweiten Abhandlung (Interregnum und Amtsjahr, Philologus Supplementbd. IV, 281—333) zu entkräften sucht.

2) Dafs es Brauch war, die Konsuln nach Interregnen ebenso wie sonst an einem Kalenden- oder Identag antreten zu lassen, wird allerdings von Mommsen, R. Staatsr. I², 573 und Unger, R. Stadtära, p. 7 in Abrede gestellt, weil nach einem Interregnum die Konsuln ihre Amtsführung in der Regel noch am Tage der Wahl begonnen hätten, wodurch die Kalenden und Iden, an denen keine Komitien stattfinden konnten, ausgeschlossen seien. Die Fälle, in welchen der Amtsantritt der Konsuln sofort nach der Wahl erfolgte (Liv. III, 55, 1. VI, 1, 9 und IX; 8, 1), erweisen sich indessen, eben weil Livius es für nötig hält, dies ausdrücklich zu bemerken und zudem IX, 8, 1 den sofortigen Antritt der Konsuln durch einen Senatsbeschluſs motiviert, als Ausnahmen (vgl. Lange p. 7 und 9 und Matzat p. 157). In der Regel werden also die in einem Interregnum gewählten Konsuln die Kalenden oder Iden abgewartet haben und wird die Zahl der Interreges in der Art bestimmt worden sein, dafs der Rücktritt des letzten Interrex kurz vor dem in Aussicht genommenen Antrittstag der Konsuln erfolgte (vgl. Lange, p. 12).

Interregnum der Amtsantritt immer an den Kalenden oder Iden eines Monats zu erfolgen hatte und die Konsuln nicht über ein Jahr fungieren durften, wieder am 1. Juli beginnen.

Die Ansicht, dafs das Interregnum nicht für einen Teil des Amtsjahres gegolten haben könne, stützt sich namentlich darauf, dafs die Konsuln das Recht gehabt hätten, ein volles Jahr im Amte zu bleiben.[1]) Es fragt sich indessen, ob dieser Satz, der nach der Fixierung des Antrittstermins auf einen ein für allemal feststehenden Tag keine Geltung mehr haben konnte, nicht auch in der früheren Periode gewissen Einschränkungen unterworfen war. Für einen Fall wird dies ja allgemein zugegeben, indem man einstimmig annimmt, dafs Konsuln, welche z. B. ausnahmsweise ihr Amt statt an den Iden des Juli bereits am 10. Juli antraten, nicht ein volles Jahr, sondern nur bis zum 29. Juni im Amte bleiben durften. Wenn also hier das Recht der Konsuln auf ein volles Amtsjahr durch das Bestreben, das Amtsneujahr auf einen Kalenden- oder Identag zu bringen, eine Einschränkung erfährt, so kann bei der Kollision mit anderen Rücksichten das Gleiche geschehen sein. Es ist sehr wohl möglich, dafs das Bestreben, welches später zur definitiven Fixierung des Antrittstages führte, auch in der früheren Periode in gewissem Mafse vorhanden war, indem man sich bemühte, wenigstens in solchen Fällen, in denen das Interregnum nach Ablauf des alten Jahres eintrat, eine Verschiebung der Epoche zu vermeiden.

Das für die herrschende Ansicht geltend gemachte Argument ist hiernach nicht entscheidend. Dagegen spricht für die Annahme, dafs ein Interregnum zu dem vorhergehenden oder folgenden Amtsjahre gerechnet wurde, nicht nur die Auffassung der Annalisten,[2]) sondern auch die Thatsache, dafs während der

---

1) Vgl. Niebuhr, R. Gesch. I^5, 294, Lange a. a. O. p. 14, Fränkel, Studien z. röm. Gesch. I, 29, wo auf Liv. V, 9, 3 verwiesen wird.

2) Das nach 333 wegen Verhinderung der Wahlen eingetretene Interregnum wird von Livius (IV, 43, 8) zum folgenden Jahre gerechnet: cum pars major insequentis anni per novos tribunos plebi et aliquot interreges certaminibus extracta esset, wozu es stimmt, dafs die Annalisten den 13. Dezember, der für 352 als Antrittstag überliefert war (Liv. V, 9, 3), auch für 331 als solchen voraussetzten (Liv. IV, 37, 3). Ebenso rechnet der von Lydus de mag. I, 38 benutzte Autor das auf 271 folgende Interregnum zum nächsten Konsulatsjahr: *τῷ δὲ ὀγδόῳ καὶ εἰκοστῷ τῶν ὑπάτων ἔτει, διαφερομένων τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς, Αὖλος Σεμπρώνιος προσηγορεύθη δικτάτωρ, ὃς ἐκ μὲν τῆς βουλῆς Γάιον Ἰούλιον, ἐκ δὲ τοῦ δήμου Κόιντον Φάβιον*

Jahre 397—401 der Antrittstermin trotz des etwa 40tägigen nach Ablauf von 398 eingetretenen Interregnums[1]) keine Verschiebung erfuhr. Es ergiebt sich dies aus den konstant auf die nämliche Zeit hinweisenden Triumphaldaten dieser Periode (396 Non. Maj. Id. Maj., 397 Kal. Jun., 398 prid. Non. Maj., 400 III Non. Jun.), welche augenscheinlich beweisen, dafs damals der Antrittstag unverrückt auf den 1. Juli fiel.[2]) Die entgegengesetzte Ansicht findet hiergegen in der Überlieferung der auf den gallischen Brand folgenden Periode nirgends eine Stütze.[3])

χειροτονήσας ὑπάτους ἀπέθετο τὴν δικτατοῦραν. Wie die Vergleichung mit Dionys VIII, 90 zeigt, war A. Sempronius Interrex, wofür Lydus die seiner Ansicht nach gleichbedeutende Bezeichnung *δικτάτωρ* (I, 38 fin.) braucht. Hinsichtlich der Jahreszahl kann kein Zweifel sein, dafs dieselbe auf 272 varr. zu beziehen ist, da Lydus in dem nämlichen Kapitel die Wahl der ersten Volkstribunen (261 varr.) in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Zählung in das 17. Jahr der Republik setzt. Zu dem vorhergehenden Amtsjahr wird dagegen gezogen das auf 455 folgende Interregnum: Liv. X, 11, 10: eo anno nec traditur causa — interregnum initum.

1) Liv. VII, 17, 11.

2) Dafs das Amtsjahr in dieser Zeit in dem Hochsommer begann, hat bereits Mommsen, R. Chr. p. 99 aus den angeführten Daten geschlossen.

3) Lange de diebus p. 20 ff. erblickt allerdings einen Beweis für die Richtigkeit der herrschenden Ansicht darin, dafs infolge des 40tägigen Interregnum 398/9 (Liv. VII, 17, 10 ff.), des 55tägigen von 401/2 (VII, 21, 2) und des 10tägigen von 402/3 (VII, 22, 1 ff.) das Amtsneujahr vom 1. Dezember auf den 1. März verschoben worden sei. Dafs 405 der 1. März Antrittstag war, beweist, wie Bredow in der p. 79, A 2 citierten Abhandlung p. 162 gezeigt hat, der 404 an den Quirinalien (17. Februar) unmittelbar vor den Komitien gefeierte Triumph des Konsuls M. Popillius Länas (vgl. Liv. VII, 24, 10). Dagegen widerstreitet die Annahme, dafs vor 399 der Amtsantritt am 1. Dezember stattgefunden habe, den Triumphaldaten dieser Periode, welche entschieden auf ein in den Hochsommer fallendes Amtsneujahr hinweisen. Auch geht aus der Darstellung des Livius (VII, 17, 9 ff.) deutlich hervor, dafs der 398 von dem Diktator C. Marcius Rutilus am 6. Mai begangene Triumph kurz vor die Komitien fiel. Fränkel, Studien z. röm. Gesch. I, 47 ff. glaubt seinerseits beweisen zu können, dafs durch das 70tägige Interregnum 427/8 (Liv. VIII, 23, 17) der Amtsantritt vom 1. Juli, der für 425 als Amtsneujahr bezeugt ist (Liv. VIII, 20, 3) auf den 1. oder 13. September verschoben worden sei. Er folgert dies daraus, dafs 429/30 L. Papirius Cursor, der spätestens 20 Tage nach Beginn des Amtsjahres zum Diktator ernannt worden sei, am 5. März triumphierte, also seine höchstens sechsmonatliche Amtsführung frühstens im September begonnen haben könne. Das zwischen dem Antritt der Konsuln und der Ernennung des Diktators liegende Intervall mufs indessen bedeutend länger gewesen sein, als Fränkel annimmt. Die zu Beginn des Jahres beantragte lex de bello Vestinis indicendo

Versuchen wir nunmehr, die seit dem gallischen Brande eingetretenen Verschiebungen des Amtsneujahrs festzustellen.[1]) Für das Jahr 363 ist der 1. Juli als Antrittstermin bezeugt.[2]) In dem folgenden Zeitraum bis zur Anarchie (379), für welchen die Triumphaldaten fehlen, scheint eine Änderung nicht eingetreten zu sein. Es werden aus dieser Periode nur zwei Interregna gemeldet, nämlich nach 364[3]) und 366.[4]) Das erste dieser beiden Interregna fand, wie Livius ausdrücklich bezeugt, erst nach Vollendung des voraufgehenden Amtsjahres statt[5]) und hin-

---

(Liv. VIII, 29, 6) erforderte von Rechtswegen allein eine Frist von 30 Tagen. Alsdann begaben sich die Konsuln mit ihren Heeren auf den Kriegsschauplatz und verhinderten die Vereinigung der feindlichen Streitkräfte. Erst nach der Erkrankung des Konsuls L. Furius Camillus wurde Papirius Cursor zum Diktator ernannt, was 2—3 Monate nach dem Beginn des Amtsjahres geschehen sein mag.

Die aus der Periode vor dem gallischen Brand als Beweis für die eine oder andere Interregnentheorie angeführten Fälle kommen für uns nicht in Betracht, da für einen Zeitraum, in welchem die Magistratsliste selber erhebliche Lücken aufweist (p. 72 ff.), eine sichere Überlieferung der Antrittstage nicht vorausgesetzt werden kann. Gleichwohl könnten die Angaben des Livius und des Dionys von Wert sein, wenn sich aus ihnen ermitteln ließe, ob die Annalisten das Interregnum für sich oder zum vorhergehenden bezw. folgenden Amtsjahr zu rechnen pflegten. Eine bestimmte Auffassung ist jedoch, wenn wir von den oben (p. 83, A 2) erwähnten Angaben des Lydus und Livius über die Interregnen 271/2 und 333/4 absehen, in den Berichten der Alten nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Tradition, wie später gezeigt werden soll, durchaus widerspruchsvoll, wodurch es sich erklärt, daß auf Grund der von Livius und Dionys überlieferten Daten sowohl die eine wie die andere Interregnentheorie nur mit den größten Schwierigkeiten durchzuführen ist.

1) In den nun folgenden Ausführungen konnte auf die Untersuchungen Ungers, die oft zu den nämlichen, oft aber auch zu abweichenden Ergebnissen führen, nur gelegentlich Bezug genommen werden, da eine durchgängige Berücksichtigung zu viel Raum in Anspruch genommen haben würde. Mit Matzats und Fränkels Ansetzungen stimmen die meinigen fast nirgends überein, was teils in der verschiedenen Berechnung der Interregna, teils in der abweichenden Beurteilung der Triumphaldaten seinen Grund hat. Bei dieser Verschiedenheit der Grundanschauungen glaube ich auf eine Polemik gegen einzelne Aufstellungen um so mehr verzichten zu müssen.

2) Liv. V, 32, 1.

3) Liv. VI, 1, 8.

4) Liv. VI, 5, 6.

5) Wie Livius (VI, 1, 3) bemerkt, legte Camillus seine Diktatur erst mit Ablauf des Jahres (anno circumacto) nieder, wobei doch wohl, wie auch Weißenborn annimmt, an das Amtsjahr der Kriegstribunen zu denken

sichtlich des zweiten steht nichts im Wege, das Gleiche anzunehmen.[1]) Einen Beweis dafür, dafs auch in den nächsten Jahren der Amtsantritt im Hochsommer erfolgte, darf man darin erblicken, dafs Livius als letztes Ereignis des Jahres 370, in welchem der Kalender mit den Jahreszeiten noch ziemlich in Einklang gestanden haben mufs,[2]) eine schlechte Ernte meldet,[3]) wozu es sehr wohl stimmt, dafs vor der Abhaltung der Wahlen für 373 ein neues Kriegsjahr seinen Anfang nahm.[4]) Durch die heftigen

---

ist. Die Angabe Plutarchs (Camill. 31): ἡ βουλὴ τὸν μὲν Κάμιλλον οὐκ εἴασε βουλόμενον ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ἐντὸς ἐνιαυτοῦ beruht augenscheinlich auf Mifsverständnis. Unger (R. Stadtära p. 47) vermutet allerdings, dafs unter dem von Livius gebrauchten Ausdruck annus die für die Diktatur festgesetzte Maximalfrist von sechs Monaten zu verstehen sei. Dies ist jedoch aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil Livius sonst die Amtszeit eines Diktators niemals in dieser Weise bezeichnet. Gegen die andere Auffassung macht Unger geltend, dafs Camillus schon vor der Abdankung der Kriegstribunen zurückgetreten sein müsse, weil sonst die Wahlen für das nächste Jahr, die man durch die Kriegstribunen, in deren Amtsjahr Rom genommen worden, nicht abhalten lassen mochte (Liv. VI, 1, 5), durch den Diktator hätten vollzogen werden können. Am nächsten liegt es aber wohl, das Interregnum dadurch zu erklären, dafs man nach dem Ablauf eines so unglücklichen Jahres eine Erneuerung der Auspizien für geboten hielt. Nach einer Erzählung Plutarchs (Camill. 33) müfsten die 365 fungierenden Kriegstribunen schon vor den Nonen des Quinctil, an welchen die Römer während der in dieses Jahr fallenden dritten Diktatur des Camillus durch einen glücklichen Überfall den Latinern eine Niederlage beigebracht haben sollen, ihr Amt angetreten, das Interregnum also schon vor Ablauf des vorhergehenden Amtsjahres begonnen haben; doch kann gegenüber der bestimmten Angabe des Livius diese Darstellung, die augenscheinlich nur auf einer Erklärung des in verschiedener Weise gedeuteten Namens Nonae Capratinae beruht, nicht in Betracht kommen.

1) Die Worte des Livius (VI, 5, 6) in civitate plena religionum . . . . . ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit lassen es unentschieden, ob man die Kriegstribunen des Jahres 366 vor der Zeit zurücktreten oder das Interregnum erst nach Ablauf der Frist eintreten liefs.

2) S. den zwölften Abschnitt.

3) Liv. VI, 21, 1: pestilentiam inopia frugum et volgatam utriusque mali famam anno insequente multiplex bellum excepit. Nach Varro de re rust. I, 32 pflegte die Ernte stattzufinden zwischen dem Sommersolstitium und dem Aufgang des Hundssterns (nach den späteren Kalender VIII Kal. Jul. — XIII Kal. Aug., vgl. Plin. nat. hist. XVIII, 264 mit Censorin de die nat. 21, 10).

4) Liv. VI, 22, 4 (ann. 372): ex senatus consulto populique jussu bellum Praenestinis indictum, qui conjuncti Volscis anno insequente Satricum . . . . . vi expugnarunt foedeque in captis exercuere victoriam. eam

Parteikämpfe, welche nach Diodor den Wahlen für 377 vorhergegangen sein sollen,[1]) kann möglicherweise ein Interregnum herbeigeführt worden sein, welches jedoch, insofern es erst nach Ablauf des alten Jahres eingetreten sein könnte, eine Verschiebung des Amtsneujahrs nicht zur Folge gehabt haben würde. Von der grofsen Anarchie (379—383) mufs dies aber jedenfalls angenommen werden. Einen Beweis hierfür liefert die Thatsache, dafs der Tempel, welchen Camillus 387 vor der Durchbringung der licinischen Rogationen der Concordia gelobte, am 16. Januar dediciert wurde[2]) und hierauf alsbald die Wahlen für das nächste Jahr stattfanden.[3]) Hiernach mufs das Jahr um diese Zeit mit dem Frühling begonnen haben. Nach den Triumphaldaten des Jahres 393 ([Quiri]nalibus = 17. Februar und [Ma]rt) wird man den 1. März als Antrittstag annehmen dürfen. Hierzu stimmt es auch, dafs in den auf die Anarchie folgenden Jahren die Wahlen der Kriegstribunen sehr bald, aber doch nicht unmittelbar nach denen der am 10. Dezember antretenden Volkstribunen stattfanden,[4]) ebenso die Thatsache, dafs die zehn Tribunatsjahre

---

rem aegre ferentes Romani M. Furium Camillum sextum tribunum militum creavere, worauf die Angaben über die übrigen Wahlen folgen. Dafs anno insequente nicht auf das nächste Amtsjahr gehen kann, welches erst nach den im Folgenden berichteten Wahlen seinen Anfang nahm, hat Unger, Röm. Stadtära p. 49 richtig erkannt, der jenen Ausdruck auf das altrömische mit dem 1. März beginnende Kalenderjahr beziehen möchte; doch liegt es entschieden näher, an ein mit dem Frühling anfangendes neues Kriegsjahr zu denken. Eine Bestätigung dafür, dafs die von Livius benutzten Annalisten die Zeit mitunter nach solchen Kriegsjahren bestimmten, wird sich uns später (in diesem Abschnitt unter ann. 433) ergeben.

1) Diod. XV, 61, 1: *παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἱρεῖσθαι. ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἱρεῖσθαι ἕξ.* Es liegt nahe, den Ausdruck *ἀναρχία* auf ein längeres Interregnum zu beziehen, doch kann derselbe auch in dem weiteren Sinne von inneren Wirren gefafst werden. Livius VI, 31 ff. meldet zwar nichts von heftigen Wahlagitationen, doch ist bei ihm von anderweitigen inneren Unruhen die Rede.

2) Vgl. Plut. Camill. 42 mit Ovid. fast. I, 637 ff.

3) Plut. Camill. 42.

4) Am deutlichsten erhellt dies aus Liv. VI, 42, 2 (ann. 386): refecti decumum idem tribuni Sextius et Licinius de decemviris sacrorum ex parte de plebe creandis legem pertulere. creati quinque patrum, quinque plebis . . . hac victoria contenta plebes cessit patribus, ut in praesentia consulum mentione omissa tribuni militum crearentur. creati A. et M. Cornelii iterum . . . . Lange de diebus ineundo consulatui sollemnibus p. 19, A 3

des Licinius und Sextius sich auf elf Stadtjahre (377—387) erstreckten. Die Anarchie ging hiernach vier Monate vor dem Jahrestag ihres Beginns zu Ende. Wenn dieselbe nun in den officiellen Fasten zu fünf, bei Fabius dagegen nur zu vier Jahren angesetzt wird,[1]) so erklärt sich dies augenscheinlich dadurch, dafs ihre Dauer 4 Jahre 8 Monate betrug und diese letzteren in den officiellen Fasten einem ganzen Jahre gleichgesetzt wurden, während Fabius sie zum vierten Anarchiejahre schlug. Fabius verfuhr hier analog wie bei der Berechnung des Decemvirats, bei welcher er die sieben Monate, während deren das zweite Kollegium sich über den Ablauf der Frist hinaus im Amte behauptete,[2]) zum zweiten Decemviraljahr rechnete,[3]) wogegen in den Fasten für diesen Zeitraum wieder ein besonderes Jahr angesetzt wurde.

Zwischen 394 und 397 mufs der Antrittstag sich vom 1. März auf den 1. Juli verschoben haben, auf welchen Termin die Triumphaldaten der Jahre 396—400 entschieden hinweisen.[4]) 395 scheint noch der alte Jahresanfang bestanden zu haben, da sich die Triumphaldaten des vorhergehenden Jahres (K. Sext., Non. Sept.)

irrt also, wenn er behauptet, dafs Licinius und Sextius ihr zehntes Tribunat erst 387 angetreten hätten und hiernach den Beginn des konsularischen Amtsjahres auf den 1. Dezember setzt. Andrerseits ergiebt sich aus der angeführten Stelle, dafs die Kriegstribunen nicht unmittelbar nach den Volkstribunen gewählt wurden und demnach nicht schon am 13. Dezember ihr Amt angetreten haben können, wie Unger früher (Röm. Stadtära p. 53 ff.) annahm. Auch der 1. Januar, an welchen Unger jetzt denkt (Philog. Suppl. IV, p. 323), dürfte, abgesehen davon, dafs die Triumphaldaten und der Stiftungstag des Tempels der Concordia nicht für diesen Termin sprechen, dem Amtsantritt der Volkstribunen noch zu nahe liegen. Dafs die Komitien der Volkstribunen vor denen der Konsulartribunen stattfanden, ergiebt sich auch aus VI, 38, 1: plebis tribunos eosdem — plebes reficiebat, tribuni militum creati T. Quinctius . . . (ann. 385). Wenn daher Livius VI, 36, 7 unter dem Jahre 385, indem er von der erfolglosen Belagerung Veliträs durch die Kriegstribunen zu den Agitationen der Volkstribunen übergeht, dieselben als octavum refectos bezeichnet, so darf hieraus nicht gefolgert werden, dafs die Volkstribunen erst nach den Kriegstribunen gewählt worden seien, sondern die Stelle ist vielmehr dahin zu verstehen, dafs Licinius und Sextius zur Zeit jener Agitationen ihr achtes Tribunat bekleideten.

1) S. p. 39.

2) S. p. 18, A 4.

3) Dies geschieht bei Diodor (sp. 19), dessen Fasten aus Fabius stammen (s. p. 62 u. 70).

4) S. p. 84.

eher mit einem in den Frühling als mit einem in den Hochsommer fallenden Jahreswechsel vereinigen lassen. Vermutlich erfuhr das Jahr 396 eine Verkürzung, indem der Senat infolge der schmälichen Niederlage, die der Konsul C. Fabius durch die Tarquinienser erlitt,[1]) sich veranlafst sehen mochte, die Neuwahlen statt im Juni schon im Februar anzuberaumen.

Das nach Ablauf des Jahres 398 eingetretene etwa 40tägige Interregnum hatte, wie wir schon oben (p. 84) aus den Triumphaldaten geschlossen, keine Veränderung des Antrittstages zur Folge. Ebenso konnte das auf 401 folgende von 11 Verwesern geführte Interregnum auf die Jahresepoche keinen Einfluſs ausüben, da es gleichfalls erst nach Ablauf des Amtsjahres eintrat.[2]) Dagegen muſs zwischen 402 und 404 wiederum eine Verschiebung des Antrittstages erfolgt sein. Das letztere Jahr schloſs nämlich, wie zuerst von Bredow bemerkt worden ist,[3]) mit dem Februar, da als Datum des Triumphes, welchen der Konsul M. Popilius Länas über die Gallier unmittelbar vor dem Amtsantritt der neuen Konsuln gefeiert haben soll,[4]) der 17. Februar angegeben wird. Das Jahr 405 begann demnach mit dem 1. März.

Wann die Verschiebung des Antrittstermins stattfand, läſst sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Das nach 402 durch Wahlkämpfe herbeigeführte etwa 10tägige Interregnum[5]) trat wohl ebenso wie die nächstvorhergehenden Interregna erst nach Vollendung des Amtsjahres ein. Nicht unwahrscheinlich ist die Vermutung Ungers,[6]) daſs 404 wegen Erkrankung der beiden Konsuln die Neuwahlen vor der Zeit anberaumt wurden.

Der neue Termin hat allem Anschein nach bis 413 bestanden. Es spricht hierfür, wie Unger bemerkt,[7]) nicht nur der am 1. Februar 408 abgehaltene Triumph des Konsuls M. Valerius

1) Liv. VII, 15, 9 ff.

2) Liv. VII, 21, 2: prolatandis igitur comitiis, cum dictator magistratu abisset, res ad interregnum rediit . . . ad undecimum interregem seditionibus certatum est.

3) S. die p. 79, A 2 citierte Abhandlung p. 162.

4) Liv. VII, 25, 1: priusquam inirent novi consules magistratum, triumphus a Popilio de Gallis actus. Ob dieser Triumph wirklich stattgefunden hat oder, wie sich später ergeben wird, auf Erfindung beruht, ist für die Verwertung des Datums durchaus gleichgiltig.

5) Liv. VII, 22, 1: temptatum domi per dictatorem, ut ambo patricii consules crearentur, rem ad interregnum perduxit.

6) Röm. Stadtära p. 60.

7) a. a. O. p. 59.

Corvus, sondern auch der Umstand, dafs 411, nachdem die Konsuln am 21. und 22. September triumphiert hatten, die römischen Truppen in Capua Winterquartiere bezogen, die sie erst im folgenden Jahre verliefsen.[1]) Ferner verträgt es sich wohl mit dem Jahreswechsel im Frühling, dafs in dem knappen Bericht des Livius über die Ereignisse des Jahres 410 an erster Stelle die auf den 1. Juni[2]) fallende Dedikation des Tempels der Juno Moneta erwähnt wird.[3]) Das auf 410 folgende Interregnum, dessen Grund Livius nicht anzugeben vermag,[4]) ist also erst nach Ablauf des Amtsjahres eingetreten. Wahrscheinlich war es, wie die Wahl zweier patricischer Konsuln für das nächste Jahr vermuten läfst, durch heftige Wahlkämpfe herbeigeführt worden.[5])

Unter dem Jahre 413 wird ein vorzeitiger Rücktritt der Konsuln gemeldet, welchem ein etwa zehntägiges Interregnum folgte.[6]) Wie Unger mit grofser Wahrscheinlichkeit annimmt,[7]) begann das Amtsjahr nunmehr im Herbste. Es spricht hierfür einesteils der Umstand, dafs 414 auf den am 18. Mai von dem Konsul T. Manlius Torquatus gefeierten Triumph über die Latiner und Campaner noch ein mehrmonatlicher Krieg mit den Antiaten folgte,[8]) andernteils aber die Erwägung, dafs der Triumph, welchen 415 der Konsul Q. Publilius Philo am 13. Januar vor

1) Vgl. Liv. VII, 38, 5 mit VII, 39, 1.

2) Macrob. Sat. I, 12, 30.

3) Liv. VII, 28, 6.

4) Liv. VII, 28, 9: et res haud ulla insigni ad memoriam causa ad interregnum rediit.

5) Matzat, der auf Grund seiner irrigen Interregnentheorie für 388 bis 398 als Antrittstag den 1. Januar oder den 1. März, für 399 den 13. Februar oder 13. April, für 402 den 1. Mai oder den 1. Juli, für 403—410 den 15. Mai oder 15. Juli erhält und sich schliefslich im Hinblick auf die ziemlich zu Beginn des Jahres 410 erfolgte Dedikation des Tempels der Juno Moneta (1. Juni) für die erstere Reihe entscheidet (I, 165—172), mufs, um seine Ansätze festhalten zu können, nach 399 nicht nur den Ausfall eines von zwei Verwesern geführten Interregnums annehmen, sondern auch die Triumphe der Jahre 393, 394, 396, 397, 398, 404, deren Daten sich mit seinen Ergebnissen nicht vereinigen lassen, für Fälschungen erklären, womit er wohl selber den besten Beweis für die Unhaltbarkeit seiner Resultate geliefert haben dürfte.

6) Liv. VIII, 3, 4: jussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur .... interregnum initum. duo interreges fuerunt.

7) Röm. Stadtära p. 62 ff.

8) Liv. VIII, 12, 3. Matzat I, 174, der für 411—420 den 1. Juni als Antrittstag annimmt, hat dies übersehen.

seiner Ernennung zum Diktator beging, einige Zeit nach dem Beginn, aber noch lange vor dem Schluſs des Amtsjahres stattgefunden haben muſs.[1]) Einen noch bestimmteren Anhalt gewähren die den Komitien fast unmittelbar voraufgehenden[2]) Triumphe des Jahres 416, die auf den 27. und 29. September fallen. Man wird hiernach mit Unger[3]) den Antrittstermin wohl auf den 15. Oktober setzen können. Im Jahre 419 hat dieser Termin allem Anschein nach noch bestanden, da nach dem Triumph des Konsuls M. Valerius Corvus (15. März) noch Zeit zu einem Feldzug gegen die Sidiciner blieb.[4])

Für 425 ist dagegen der 1. Juli als Antrittstag bezeugt.[5]) Die Verschiebung des Termins ist augenscheinlich bedingt durch den vorzeitigen Rücktritt der Konsuln des Jahres 420/21.[6]) Das auf 427 folgende 70tägige Interregnum konnte, da es durch Wahlkämpfe herbeigeführt war[7]) und demnach erst nach Ablauf des Amtsjahres eingetreten sein muſs, eine Verrückung des Jahresanfangs nicht zur Folge haben. Daſs der Antrittstermin noch der nämliche war, wie vorher, zeigen die Begebenheiten des folgenden Jahres. Livius meldet zunächst einen siegreichen Feldzug der Konsuln in Samnium und sodann die nach längerem Intervall erfolgte Einnahme von Paläopolis durch den Prokonsul Q. Publilius Philo,[8]) der hierauf am 1. Mai triumphierte.[9]) Als ein

1) Der dem Triumphe vorhergehende Feldzug des Q. Publilius Philo gegen die Latiner (Liv. VIII, 12, 5 ff.) war augenscheinlich rasch beendigt; dagegen ist anzunehmen, daſs die unter heftigem Kampfe erfolgte Durchbringung der drei Gesetze, welche Publilius nachher als Diktator beantragte (Liv. VIII, 12, 14 ff.), ungleich mehr Zeit erforderte.

2) Liv. VIII, 13, 9: additus triumpho honos, ut statuae equestres eis — ponerentur. priusquam comitiis in insequentem annum consules rogarent, Camillus de Latinis populis ad senatum rettulit.

3) Röm. Stadtära p. 63. Fränkel p. 42 nimmt den 1. November an.

4) Liv. VIII, 16, 11. Daſs alsbald nach dem Triumph ein Diktator zur Abhaltung der Komitien ernannt ward (§ 12), darf nicht auffallen. Es muſste dies schon jetzt geschehen, weil die Konsuln bis zum Ablauf des Jahres durch den Krieg mit den Sidicinern in Anspruch genommen werden konnten und alsdann die Ernennung eines Diktators eventuell auſserhalb des ager Romanus hätte stattfinden müssen, was man wo möglich zu vermeiden suchte. Ein ganz ähnlicher Fall liegt vor Liv. XXVII, 5, 14 ff.

5) Liv. VIII, 20, 3.

6) Liv. VIII, 17, 4, vgl. p. 55, A 2.

7) Liv. VIII, 23, 13—17.

8) Liv. VIII, 25, 2—26, 7.

9) Den Triumph erwähnt auch Liv. VIII, 26, 7.

weiteres Ereignis der äufseren Geschichte wird noch erwähnt der Anschlufs der Lucaner und der Vestiner an die Samniten.[1]) Derselbe mufs ganz zu Ende des Jahres stattgefunden haben, da der von den Römern hierauf unternommene Einfall in das Gebiet der Vestiner erst zu Beginn des nächsten Jahres erfolgte.[2]) Wenn daher der 1. Mai vom Beginn des neuen Jahres nicht weit entfernt liegt, so sind wir zu der Annahme berechtigt, dafs der 1. Juli damals noch als Antrittstag bestand.[3]) Hierzu stimmt es sehr wohl, dafs der im folgenden Jahre 429/30 kurze Zeit nach dem Antritt der Konsuln bestellte Diktator L. Papirius Cursor nach einem langen Feldzug in Samnium[4]) am 5. März triumphierte. Wie Livius berichtet, hielt der Diktator gleich nach dem Triumph die Komitien für das nächste Jahr und legte hierauf sein Amt nieder.[5]) Aus der frühzeitigen Anberaumung der Wahlen braucht nicht etwa gefolgert zu werden, dafs die Konsuln vor dem Ablauf ihres Amtsjahres zurückgetreten seien; vielmehr dürfte der Grund jener Mafsregel darin zu suchen sein, dafs die Konsuln, von denen der eine krank war und der andere im Vestinergebiet Krieg führte,[6]) voraussichtlich nicht im stande waren, die Wahlen rechtzeitig vorzunehmen, wodurch der Senat sich veranlafst sehen mochte, den Diktator noch vor seinem Rücktritt die Komitien abhalten zu lassen. Dafs zwischen der Abdankung des Diktators und dem Jahresschlufs noch einige Zeit verstrich, geht hervor aus der noch unter diesem Jahre stehenden Nachricht, dafs die Samniten auf die Kunde von dem Rücktritt des Diktators den eben mit den Römern geschlossenen Waffenstillstand gebrochen hätten.[7]) Auch die Triumphe des

1) Liv. VIII, 27 und 29, 1.

2) Liv. VIII, 29, 6.

3) Über Fränkels Ansicht, wonach infolge des 70tägigen Interregnum 427/8 der Antrittstermin sich vom 1. Juli auf den 1. oder 13. September verschoben haben soll, vgl. p. 84, A 3.

4) Liv. VIII, 29, 9—36, 12.

5) Liv. VIII, 37, 1: dictator triumphans urbem est ingressus et, cum se dictatura abdicare vellet, jussu patrum priusquam abdicaret consules creavit C. Sulpicium Longum iterum, Q. Aemilium Cerretanum.

6) Liv. VIII, 29, 8 u. 11.

7) Liv. VIII, 37, 2. Unger a. a. O. p. 72 ff. mufs natürlich, da er die Diktatur des L. Papirius Cursor als ein besonderes Amtsjahr rechnet und demnach Abdankung der Konsuln nach der Ernennung des Diktators annimmt, das Jahr 431 gleich nach dem Triumph des Diktators, also mit dem 15. März beginnen lassen.

Jahres 432 (17. Februar und XII. Kal. Mart.) lassen sich mit dem Amtsantritt am 1. Juli wohl vereinigen.

Eine erhebliche Verschiebung wurde wiederum bewirkt durch die vorzeitige Abdankung der Konsuln des Jahres 433, die den caudinischen Vertrag mit den Samniten abgeschlossen hatten. Nach einer Zwischenregierung von zwei Interregen traten die neuen Konsuln ihr Amt gleich am Tage der Wahl an.[1]) Da die konsularischen Triumphe der nun folgenden Periode bis 450 sämtlich zwischen den 29. Juni und den 13. November fallen[2]) und aus diesem ganzen Zeitraum keine vorzeitige Abdankung gemeldet wird, so ist die Annahme kaum abzuweisen, dafs während dieser Periode als Antrittstag der 1. Dezember feststand.[3]) Eine Bestätigung hierfür gewährt der 444/45 am 13. November von dem Konsul Q. Fabius Maximus gefeierte Triumph, der nach der Darstellung des Livius unmittelbar vor den Komitien stattgefunden haben mufs.[4]) Zu unserer Annahme stimmt es auch sehr wohl, dafs die Konsuln des Jahres 441 ihr Amt antraten, während die Truppen in den Winterquartieren lagen.[5]) Wenn Livius von den Konsuln des Jahres 437 sagt, dafs sie am Ende des Jahres (exitu anni) ihre Legionen dem Diktator L. Ämilius, der erst von den folgenden Konsuln ernannt wurde, übergeben hätten,[6]) so ist hier, falls nicht blofse Ungenauigkeit des Ausdrucks vor-

1) Liv. IX, 7, 12—8, 1. Vgl. Zon. VII, 26: *τοὺς δ' ὑπάτους μὲν παραχρῆμα ἔπαυσαν, ἑτέρους δ' ἀνθελόμενοι βουλὴν ἐποιήσαντο.*

2) Die Triumphaltage sind folgende: 435 21. August, 440 1. Juli, 442 13. August, 443 5. u. 13. August, 444/5 15. Oktober (diktatorischer Triumph) u. 13. November, 448 29. Juni, 449 5. Oktober, 450 24. September und 29. Oktober. Der 444/45 am 13. November von dem Konsul Q. Fabius Maximus gefeierte Triumph ist in den Fasten, in welchen er unter das Diktatorenjahr 445 gesetzt werden mufste, natürlich als ein prokonsularischer bezeichnet.

3) Auch Unger R. Stadtära p. 79 nimmt wenigstens für 446—452 diesen Tag als Amtsneujahr an, während Fränkel p. 73 ff. in völligem Widerspruch mit den Triumphaldaten den Amtsantritt während der ganzen Periode am 15. Juli erfolgen läfst.

4) Liv. IX, 40, 20 ff.

5) Liv. IX, 28, 1 ff. (unter 440): consules .... ad Bovianum oppugnandum legiones ducunt ibique hiberna egerunt, donec ab novis consulibus ... nominatus dictator C. Poetelius ... exercitum accepit. Es ist nicht nötig, aus dieser Stelle mit Unger R. Stadtära p. 76 und Fränkel p. 107 zu folgern, dafs das neue Jahr mit dem Frühling begonnen habe.

6) Liv. IX, 21, 1. Dafs die Diktatur des L. Amilius dem Jahre 438 angehört, wird durch die capitolinischen Fasten bezeugt.

liegt, ebenso wie an einer früher besprochenen Stelle[1]) an das mit dem Frühling beginnende Kriegsjahr zu denken, mit dessen Ende die ersten Monate des konsularischen Amtsjahres zusammenfielen. Dafs die Konsuln des Jahres 434 ihr Amt Anfang Dezember antraten, setzt auch der von Livius benutzte Annalist voraus, wenn er den Konsul Sp. Postumius den Antrag stellen läfst, die beiden am caudinischen Vertrag beteiligten Volkstribunen L. Livius und Q. Mälius den Samniten auszuliefern, sobald ihre Amtszeit abgelaufen sei.[2]) Hierauf konnte man doch

1) Vgl. p. 86, A 4. Die Vermutung, dafs ein mit dem Frühling beginnendes Jahr gemeint sei, ist zuerst von Unger R. Stadtära p. 75 ausgesprochen worden, der hier ebenso wie in dem früher besprochenen analogen Falle an das altrömische Kalenderjahr denkt. Auffallend ist es, dafs während des ganzen Jahres 438 der Diktator L. Ämilius in Samnium den Oberbefehl führte (vgl. Liv. IX, 21, 1 mit 22, 1). Die Annahme, dafs das konsularische Amtsjahr auf die Dauer einer Diktatur reduciert worden sei, ist unzulässig, da Livius (22, 1) ausdrücklich sagt: anno circumacto bellum deinceps ab dictatore Q. Fabio gestum est. Man wird daher mit Unger p. 76 annehmen müssen, dafs Ämilius nach dem Ablauf seiner Diktatur, die sich höchstens auf 6 Monate erstreckt haben kann, gleichsam als Prodiktator bis zum Eintreffen des Nachfolgers beim Heere blieb. In analoger Weise ist die sich ebenfalls auf ein ganzes Jahr erstreckende Heerführung des 439 bestellten Diktators Q. Fabius (vgl. Liv. IX, 22, 1 mit 24, 1) zu erklären.

2) Liv. IX, 9, 1. Dafs die beiden Volkstribunen als solche, nicht etwa, wie man nach der Darstellung des Livius (IX, 8, 13 ff.) glauben könnte, vor ihrem Amtsantritt als Kriegstribunen oder als Quästoren bei dem Abschlufs des caudinischen Vertrages mitwirkten, ergiebt sich klar aus einer Angabe Ciceros de off. III, 109, wonach aufser den Konsuln nur noch die Volkstribunen als verantwortlich für den Frieden galten und daher mit jenen den Samniten ausgeliefert wurden, während der an der sponsio beteiligten Offiziere, die nach Livius IX, 9, 10 ff. dasselbe Los traf, keine Erwähnung geschieht. Schon Niebuhr III, 257 hat aus der Mitwirkung der Volkstribunen bei dem Vertrage den Schlufs gezogen, dafs derselbe durch die Gemeinde genehmigt worden sei. Es liegt hierfür auch noch ein ausdrückliches Zeugnis vor in einer von Niebuhr übersehenen, wohl auf Fabius zurückgehenden Angabe des Eutrop II, 9: pax tamen a senatu et populo soluta est, quae cum ipsis (mit ihrer eigenen Einwilligung) propter necessitatem facta fuerat. Die Genehmigung des Friedens durch einen Volksbeschlufs würde auch ohne eine solche Nachricht angenommen werden müssen, da nach den Ausführungen Nissens (Rh. Mus. N. F. XXV, p. 61, vgl. p. 24) nicht mehr daran gezweifelt werden kann, dafs die Römer die Friedensbedingungen wirklich erfüllten, indem sie Fregellä und Luceria den Samniten auslieferten, was doch ohne Befragung des Volkes nicht wohl geschehen sein kann. Wenn Cicero von den Tribunen sagt, sie seien den Samniten ausgeliefert worden, quod eorum auctoritate pax erat facta, so

nur dann warten, wenn das Ende des am 9. Dezember ablaufenden Tribunats nahe bevorstand. Übrigens können die Konsuln des Jahres 434, welche noch am Tage der Wahl ihre Amtsführung begannen, nicht am 1. Dezember in Funktion getreten sein, da dieser Tag kein dies comitialis war. Es ist daher anzunehmen, dafs die Konsuln zwischen dem 2. und 9. Dezember ihr Amt antraten und erst im folgenden Jahre dem Grundsatz gemäfs, nach welchem der regelmäfsige Antrittstag auf die Kalenden oder Iden eines Monates fallen mufste, der 1. Dezember Amtsneujahr wurde.

Eine Bestätigung der hinsichtlich des Zeitraums von 411 bis 433 gewonnenen Ergebnisse darf man wohl erblicken in einer von Livius in der Darstellung der caudinischen Katastrophe den römischen Soldaten in den Mund gelegten Äufserung, deren überlieferter Wortlaut folgender ist: modo ad hostem pervenire liceat, quem per annos jam prope triginta vincimus.[1]) Die samnitischen Kriege nahmen, wie die beiden ersten auf dieselben bezüglichen Triumphaldaten beweisen,[2]) ihren Anfang in der ersten Hälfte des Jahres 411. Von da bis Anfang 433 verstrichen nach der herkömmlichen Rechnung 22 Jahre, welche Zeit unmöglich als nahezu 30jährig bezeichnet werden kann. Augenscheinlich ist triginta verschrieben für viginti. Rechnen wir nun nach Amtsjahren, so würde das Intervall nach Wegfall

---

bezeichnet auctoritas hier die legislatorische Initiative, wie auch der Ausdruck auctor von dem gebraucht wird, der einen Antrag stellt (z. B. Liv. XXIV, 43, 9: auctore Q. Fabio consule designati consules Romam arcessiti). Wir müssen uns demnach den Verlauf der Verhandlungen wohl in der Weise zurechtlegen, dafs, während die Konsuln und das Heer noch kriegsgefangen waren, jene beiden Tribunen in der Versammlung der Plebs den Abschlufs des Friedens beantragten und diese Rogation, gegen die bei der Lage der Dinge nicht leicht Widerspruch erhoben werden konnte, angenommen wurde. Alsdann gaben die Samniten das Heer und die Konsuln frei, behielten aber als Geiseln noch 600 Ritter zurück, die erst nach der Räumung Lucerias und Fregellas von seiten der Römer entlassen wurden. Nur durch eine solche Annahme kann es erklärt werden, dafs die Volkstribunen sich allein der Aufhebung des Friedens widersetzten. Dafs das Verhalten der Tribunen in manchen Zügen an das des Ti. Gracchus bei den Verhandlungen über das foedus Numantinum erinnert, ist allerdings von Nissen p. 54 richtig bemerkt worden; doch berechtigt dies noch nicht, das Auftreten der Volkstribunen überhaupt auf spätere Erfindung zurückzuführen.

1) Liv. IX, 3, 2.

2) S. p. 90.

der Diktatorenjahre 421 und 430 genau 20 Jahre betragen, das hinzugefügte prope also unpassend sein. Dagegen erklärt sich die Zeitangabe des Livius in durchaus befriedigender Weise unter der Voraussetzung, dafs nach Kriegsjahren gerechnet ist. Wenn unsere Ansätze richtig sind, so begann 411 mit dem 1. März, 414 am 15. Oktober, 422 am 1. Juli. Es würden hiernach, wenn man den Beginn der Samnitenkriege mit Anfang 411 zusammenfallen läfst, mit dem Ende des Jahres 432 19 Jahre 4 Monate, und zur Zeit der caudinischen Katastrophe, welche in dem November des nächsten Jahres, etwa 4 Monate nach dem Amtsantritt der Konsuln stattfand, 19 Jahre 8 Monate verlaufen sein, und ist alsdann die Zeitangabe vollkommen zutreffend. Wir hätten hiermit schon den dritten Fall einer Zeitbestimmung nach Kriegsjahren konstatiert.[1]) Jedenfalls mufs der von Livius benutzte Annalist eine Magistratstafel vor sich gehabt haben, in welcher die Jahresanfänge angemerkt waren, da sonst eine Berechnung nach wahrer Zeit überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

Im Jahre 452, für welches noch der 1. Dezember als Antrittstermin vorauszusetzen ist, mufsten die Konsuln vor der Zeit abdanken. An ihre Stelle trat der Diktator M. Valerius Corvus, für dessen Amtszeit ein besonderes Jahr (453) gerechnet wurde.[2]) Da der noch gleichzeitig mit den vorhergehenden Konsuln fungierende Diktator C. Junius Bubulcus am 5. August der Salus einen Tempel weihte,[3]) so kann M. Valerius Corvus erst nachher zum Diktator ernannt worden sein. Der Triumph, welchen er am 21. November feierte, mufs nach der Darstellung des Livius[4]) unmittelbar vor die Komitien fallen. Der Diktator blieb hiernach, obwohl er eponymer Magistrat war, nicht über den Ablauf des seit dem Antritt der Konsuln verflossenen Kalenderjahres im Amte, was er als Stellvertreter der Konsuln, die ihn ernannt hatten, nicht gedurft hätte.[5]) Zweifelhaft ist es nur, ob sich seine Amtsführung bis zum 29. November erstreckte oder schon unmittelbar nach dem Triumph endigte. Nach der Angabe einiger Autoren, die zu bezweifeln kein Grund vorliegt, sollen nämlich die Wahlen für das nächste Jahr während eines Inter-

1) Über die beiden früheren Fälle s. p. 86 u. 94.
2) S. p. 50—59.
3) Vgl. Liv. X, 1, 9 mit Cic. ad Att. IV, 1, 4.
4) Liv. X, 5, 13 ff.
5) S. p. 53.

regnum stattgefunden haben.[1]) Dieses Interregnum, dessen Ursache und Dauer nicht angegeben wird, kann entweder begonnen haben alsbald nach dem Triumph des Diktators, etwa am 22. November, oder erst nach dem Ablauf der dem Diktator zustehenden Frist, also am 1. Dezember. Im letzteren Falle würde, da ein nach Ablauf des alten Jahres eingetretenes Interregnum als ein Teil des neuen Konsulatsjahres galt, der Jahresanfang sich ebenso wie früher wieder auf den 1. Dezember gestellt haben. Dasselbe ist aber auch anzunehmen für den Fall, dafs das Interregnum schon früher begann. Alsdann mufste nämlich das Interregnum, soweit es noch vor den Ablauf der dem Diktator zustehenden Frist fiel, zu dem Diktatorenjahr 453, der sich etwa hierüber hinaus erstreckende Rest aber zu dem folgenden Jahre gerechnet werden, wodurch wiederum der 1. Dezember Antrittstag wurde. Die Diktatur des Jahres 453 hatte hiernach nur eine Verkürzung des vorhergehenden Konsulats zur Folge, ohne dafs für die nächste Zeit der konsularische Antrittstermin eine Veränderung erfuhr. Das dem Antritt der neuen Konsuln voraufgehende Interregnum ist, wie wir bereits bemerkten,[2]) dadurch zu erklären, dafs der Diktator, der seine Wahl zum Konsul voraussehen mochte, nicht unter seinem eigenen Vorsitz gewählt zu werden wünschte.

Aus den Daten der folgenden Jahre ergiebt sich, dafs der 1. Dezember noch bis 460 als Antrittstermin bestand. Wie schon Unger[3]) hervorgehoben hat, triumphierte 456 der Konsul Cn. Fulvius Centumalus am 13. November unmittelbar vor den Komitien;[4]) die nächsten Konsuln müssen also am 1. Dezember ihr Amt angetreten haben. Die Konsuln des Jahres 455, von welchen M. Fulvius Pätinus am 24. September über die Samniten und Nequinaten triumphierte, müssen allerdings, da Livius das hierauf folgende 10tägige Interregnum noch diesem Jahre zurechnet,[5])

---

1) Liv. X, 5, 14: consul ex dictatura factus M. Valerius. non petentem atque adeo etiam absentem creatum credidere (tradidere: Duker) quidam et per interregem ea comitia facta.

2) S. p. 55.

3) Röm. Stadtära p. 84.

4) Liv. X, 13, 1: Fulvius consul de Samnitibus triumphavit. cum comitia consularia instarent, fama exorta Etruscos Samnitesque ingentes conscribere exercitus.

5) Liv. X, 11, 10 (unter 455) eo anno — nec traditur causa — interregnum initum. interreges fuere Ap. Claudius, dein P. Sulpicius. is [comitia

vor der Zeit zurückgetreten sein. Da jedoch keine Verschiebung des Antrittstages erfolgte, so ist anzunehmen, dafs die Konsuln erst gegen den 20. November abdankten, so dafs das Interregnum sich gerade bis zum Ende dieses Monats erstreckte. Dafs auch 458 der 1. Dezember noch Antrittstag war, ergiebt sich daraus, dafs die am 3. Juni gelieferte Schlacht, in welcher die Konsuln Ap. Claudius und L. Volumnius die vereinigten Etrusker und Samniten besiegten,[1]) mit dem Ablauf des den früheren Konsuln auf ein halbes Jahr prorogierten Imperium ungefähr zusammenfiel.[2]) Da die Wahlen für das nächste Jahr, wie man aus der Ausdrucksweise des Livius schliefsen mufs, zur gewöhnlichen Zeit stattfanden,[3]) so ist auch für 459 der 1. Dezember als Antrittstag anzunehmen, wozu die aus diesem Jahre überlieferten Daten sehr wohl stimmen. Der Tempel, welchen der Konsul Q. Fabius Maximus in der Schlacht bei Sentinum dem Jupiter Victor gelobte,[4]) wurde am 13. April dediciert;[5]) mithin mufs die Schlacht, da die Dedikation ohne Zweifel am Jahrestag des Gelübdes stattgefunden haben wird,[6]) auf den nämlichen Tag gesetzt werden. Eine Bestätigung hierfür gewährt die Angabe des Livius, dafs zur Zeit, als der Feldzug begann, der Winter noch nicht ganz abgelaufen war.[7]) Da der römische Kalender in dieser Periode

---

consularia habuit] creavit L. Cornelium Scipionem Cn. Fulvium consules, principio hujus anni oratores Lucanorum ... venerunt.

1) Liv. X, 18 und 19. Der Tag dieser Schlacht, in welcher Ap. Claudius der Bellona einen Tempel gelobte (Liv. X, 19, 17), war nach einem neuerdings von Gaston Boissier veröffentlichten Kalendarium (Revue de philol. 1884, p. 55 ff.) der 3. Juni, an welchem nach Ovid. fast. VI, 199 ff. auch die Dedikation des Tempels stattfand.

2) Liv. X, 20, 2, vgl. 16, 1.

3) Liv. X, 21, 13: ob haec et — jam adpetebat tempus — comitiorum causa L. Volumnius consul Romam revocatus.

4) Liv. X, 29, 14.

5) Ovid. fast. IV, 621.

6) Einen Beweis für diese Annahme, falls es eines solchen bedarf, liefert die Thatsache, dafs die Stiftung des Tempels, welchen der Konsul Ap. Claudius 458 während einer den Etruskern und Samniten gelieferten Schlacht gelobte, am Jahrestage derselben erfolgte (vgl. A 1), nicht minder der Umstand, dafs die Regillusschlacht, in welcher der Diktator A. Postumius den Dioskuren einen Tempel gelobte, auf den nämlichen Tag gesetzt wird, an welchem die Dedikation des Heiligtums erfolgte (Liv. II, 20, 12. 42, 5. Dionys. VI, 13).

7) Liv. X, 25, 10: fiebant autem itinera, quanta fieri sinebat hiemps

den Jahreszeiten etwa um zwei Monate voraus war,[1]) so fällt der Anfang der Operationen, welcher nach Polybius (II, 19, 5 ff.) kurze Zeit vor die Schlacht bei Sentinum, also nach dem damaligen Kalender ungefähr Ende März oder Anfang April zu setzen ist, noch in das Ende des Winters (etwa Anfang Februar). Die von Livius erwähnte Angabe einiger Annalisten, nach welcher die Konsuln gleich nach ihrem Amtsantritt den Feldzug begonnen haben sollen,[2]) erweist sich demnach als falsch. Da mithin der Anfang der Operationen gegen den 1. April stattfand, nach dem Triumphe aber, welchen Fabius am 4. September feierte, noch Zeit zu weiteren Unternehmungen in Samnium und Etrurien blieb,[3]) so ist man berechtigt, auch für dieses Jahr den 1. Dezember als Antrittstag anzunehmen.

Im Jahre 460 mufs dagegen, wie Unger richtig bemerkt,[4]) der Amtsantritt sich wiederum verschoben haben. Die beiden Konsuln dieses Jahres triumphierten nacheinander am 27. und 28. März. Die Komitien waren aber schon vor den Triumphen anberaumt, denn der Konsul M. Atilius Regulus wurde von dem Kriegsschauplatz nach Rom berufen, um die Komitien abzuhalten.[5]) Der Senat hatte in der That Grund, die Konsuln vor der Zeit zur Abdankung zu bestimmen, da Regulus in Samnium sehr grofse Verluste erlitten und L. Postumius Megellus eigenmächtig einen Einfall in Etrurien unternommen hatte.[6]) Beiden

---

hauddum exacta — vere inde primo relicta secunda legione ad Clusium — Romam ipse ad consultandum de bello rediit.

1) Es ergiebt sich dies, wie Fränkel p. 107 richtig bemerkt, daraus, dafs der am 13. Februar 461 von dem Konsul L. Papirius Cursor begangene Triumph mit der Zeit, um welche die Schneefälle begannen (Liv. X, 46, 1), also Anfang oder Mitte Dezember, zusammenfällt.

2) Liv. X, 26, 5: invenio apud quosdam extemplo consulatu inito profectos in Etruriam Fabium Deciumque. Fränkel p. 65 irrt also, wenn er glaubt, dafs Livius hier einer besseren Quelle folge. Dafs die vielen Verhandlungen, von welchen Livius X, 25 und 26 erzählt, auf zuverlässiger Überlieferung beruhen, soll hiermit natürlich nicht behauptet werden. Vielleicht sind dieselben erfunden von einem Annalisten, welcher in der Voraussetzung, dafs der Kalender damals mit den Jahreszeiten in Einklang stand, das zwischen dem Ende des Winters und dem 13. April liegende Intervall ausfüllen zu müssen glaubte.

3) Liv. X, 30, 9—31, 7.

4) Röm. Stadtära p. 86 ff.

5) Liv. X, 36, 18: consul .... comitiorum causa Romam est profectus.

6) Liv. X, 36, 19 u. 37, 7.

wurde aus diesem Grunde der Triumph, um den sie nachsuchten, verweigert,[1]) so dafs sie denselben schliefslich auf eigene Kosten begehen mufsten.[2]) Unger nimmt an, dafs die neuen Konsuln ihr Amt bereits am 1. April angetreten hätten.[3]) Hiergegen spricht indessen folgende Erwägung. Die konsularischen Triumphaltage der nächsten Periode bis 531 fallen, wenn man von drei durch Sommerfeldzüge bedingten Triumphen absieht, sämtlich zwischen den 13. Dezember (476) und den 13. April (502).[4]) Ein am 1. April gehaltener Triumph begegnet bereits 473. Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtigt, dafs der Amtsantritt während dieser ganzen Periode am 1. Mai erfolgte.[5]) Die Wahlen für 461 konnten sich, wenn sie auch ursprünglich auf den März anberaumt gewesen sein mögen, sehr wohl bis zur zweiten Hälfte des April verzögern, da die Konsuln, bevor sie ihre Triumphe gefeiert, keine Ursache hatten, dieselben zu beschleunigen.[6]) Der

1) S. die beiden in der vorigen Note angeführten Stellen.

2) Von dem Konsul L. Postumius Megellus wird dies ausdrücklich bezeugt (Liv. X, 37, 8 ff.) und wird daher von seinem Kollegen das nämliche angenommen werden müssen.

3) Röm. Stadtära p. 86 ff.

4) Die Daten sind folgende:

461 13. Jan. 13. Febr.
472 5. März.
473 1. April.
474 1. Febr.
476 13. Dezbr.
477 5. Jan.
478 17. Febr.
479 ... Febr. u. 1. März.
481 17. Febr.
482 ?
486 ?
487 23. Jan.
488 26. Sept. 5. Okt. 1. Febr. 5. Febr.
490 1. Nov.
491 17. März.
494 1. Schaltmonat.
495 11. März.
497 17. Jan. (prätorischer Triumph) und VIII. ...?
498 VII. ...?
501 1. April.
502 13. April.
513 1. u. 4. März.
518 13. Schaltmonat.
519 10. März.
520 1. April.
521 1. Febr. u. 15. März.
523 5. März.
529 5. März.
531 10. u. 12. März.

Unter diesen Triumphen sind durch Sommerfeldzüge bedingt: 488 26. Sept. und 5. Okt. und 490 1. Nov.

5) Dafs die Triumphaldaten auf den 1. Mai hinweisen, hat zuerst Bredow (in der p. 79, A 2 citierten Abhandlung p. 165 ff.) bemerkt, der jedoch irriger Weise annimmt, dafs dieser Termin schon seit 433 bestanden habe.

6) Fränkel, welcher für die Periode von 434 bis 461 den 15. Juli als Antrittstermin annimmt (p. 77 ff.), macht hierfür p. 68 geltend, dafs als Stiftungstag des Quirinustempels, welchen 461 der Konsul L. Papirius Cursor

einzige Grund, welcher sich gegen unsere Annahme geltend machen läfst, ist die Reihenfolge der Triumphe des Jahres 474. Zunächst ist in der Tafel verzeichnet der am 1. Februar gefeierte Triumph des Konsuls Ti. Coruncanius über die Vulsinienser und Vulcienter und sodann der auf den 10. Juli fallende Triumph des Prokonsuls L. Ämilius Barbula über die Tarentiner, Samniten und Sallentiner. Hiernach könnte es allerdings unzulässig scheinen, den Jahresanfang zwischen den 1. Februar und den 10. Juli zu setzen. Mommsen und Unger nehmen daher an, dafs erst nach 474 der 1. Mai Antrittstag geworden sei.[1]) Dann müfste aber

---

nach seinem am 13. Februar begangenen Triumphe über die Samniten weihte (Liv. X, 46, 7), in einer Inschrift (C. I. L. I, p. 395) III. K. Jul. angegeben werde (es ist dies nicht, wie Fränkel glaubt, der 29. Juni, der nach Macrob. Sat. I, 14, 9 erst von Cäsar eingelegt wurde, sondern, wie auch aus der Ausdrucksweise Ovids fast. VI, 795 deutlich hervorgeht, der 28.; die Datierung ist also die des vorcäsarischen Kalenders). Es fragt sich indessen, ob dieses Datum auf den von Papirius Cursor geweihten Tempel und nicht vielmehr auf einen etwa nach dem Brande von 705 vorgenommenen Neubau (vgl. Becker Röm. Altert. I, 571, A 1207) zu beziehen ist. Hinsichtlich des 461 dedicierten Tempels, welcher, wie Becker vermutet, an der Stelle des von Numa erbauten Tempels errichtet wurde, liegt die Annahme am nächsten, dafs er ebenso wie der alte Tempel (vgl. Ovid. fast. II, 511) an den Quirinalien (17. Februar) geweiht wurde. Alsdann erfolgte die Dedikation unmittelbar nach dem am 13. Februar gefeierten Triumph. Die Angabe des Livius, dafs Papirius das Heer nachher in die Winterquartiere geführt habe (X, 46, 9), stimmt hierzu vollkommen, da in diesem Jahre der Februar in den Anfang des Winters fiel (s. p. 99, A 1).

1) Mommsen Chron. p. 101 läfst diesen Termin bestehen seit 478, Unger R. Stadtära p. 92 seit 476, indem er für 470—475 den 15. Juli annimmt. Er glaubt dies, abgesehen von anderen Argumenten, die sich durch unsere Ausführungen von selbst erledigen werden, daraus folgern zu müssen, dafs die Römer 475 erst kurz vor der Schlacht bei Asculum, welche gegen das Ende der guten Jahreszeit stattfand, auf dem Kriegsschauplatz erschienen seien, was nur dadurch erklärt werden könne, dafs das Amtsjahr damals erst mit dem Spätsommer (15. Juli) begonnen habe. Aus der Darstellung des Zonaras (VIII, 5) folgt aber keineswegs, dafs bis zur Schlacht bei Asculum kein römisches Heer dem Pyrrhus gegenüberstand, sondern nur soviel, dafs die Konsuln, ebenso wie Q. Fabius Maximus im Jahre 537, längere Zeit eine Schlacht zu vermeiden suchten und daher dem Könige nicht entgegentraten. Da der Abzug des Pyrrhus aus Italien, welcher zwei Jahre vier Monate nach seiner vor Frühlingsanfang erfolgten Landung stattfand (Diod. XXII, fr. 8, 1), in das Jahr 478 fällt (Eutrop. II, 14), die Konsuln dieses Jahres also vor dem Spätsommer ihr Amt angetreten haben müssen, so ist Unger zu der Annahme genötigt, dafs ihre Vorgänger vor der Zeit abgedankt hätten, wofür die Überlieferung jedoch keinen Anhalt bietet.

der Jahresanfang, der 461 unzweifelhaft in den Frühling fiel, sich vor 474 erheblich verschoben haben, um bald nachher, etwa um 478, wieder auf denselben Zeitpunkt zurückzukehren, während weder die Triumphaldaten der vorhergehenden noch die der unmittelbar folgenden Jahre eine Schwankung erkennen lassen (472 5. März, 473 1. April, 476 13. Dezember, 477 5. Januar, 478 17. Februar), sondern vielmehr konstant auf einen in den Frühling fallenden Antrittstermin hinweisen. Betrachtet man nun die über die Ereignisse des Jahres 474 selbst vorliegende Überlieferung, so ergiebt sich, dafs die Reihenfolge, in der die beiden Triumphe in den Fasten angeführt sind, nicht die richtige sein kann. Was zunächst den Triumph des Konsuls Ti. Coruncanius über die Vulsinienser und Vulcienter (1. Februar) betrifft, so fand derselbe jedenfalls erst geraume Zeit nach der Schlacht bei Heraklea statt. Wie Zonaras meldet, wurde Coruncanius, der bis dahin in Etrurien Krieg führte, auf die Nachricht von der bei Heraklea erlittenen Niederlage nach Rom berufen, um die Stadt, die durch Pyrrhus bedroht schien, zu decken. Vor seinem Abzug gelang es ihm noch, die mit Rom im Krieg begriffenen etruskischen Städte zur Annahme eines Vertrages zu zwingen,[1]) wodurch er sich wohl den Anspruch auf einen Triumph erworben haben mag. Da Coruncanius alsbald nach seiner Ankunft in Rom dem Pyrrhus entgegenrücken mufste,[2]) so wird für ihn zur Veranstaltung einer Siegesfeier keine Zeit gewesen sein; vielmehr kann dieselbe erst stattgefunden haben, nachdem der König den Angriff auf Rom aufgegeben und Winterquartiere bezogen hatte.[3]) Die Konsuln müssen nun aber ihr Amt spätestens gleichzeitig mit der Überfahrt des Pyrrhus, die kurz vor Frühlingsanfang (10. März) erfolgte,[4]) angetreten haben, da Lävinus

1) Zon. VIII, 4.

2) Zon. VIII, 4.

3) Nach Zon. VIII, 4 mufs der Rückzug des Pyrrhus gegen das Ende der guten Jahreszeit stattgefunden haben, da nach den noch folgenden resultatlosen Verhandlungen mit den Römern, die nicht viel Zeit in Anspruch genommen haben können, der Winter seinen Anfang nahm (VIII, 4 fin.: *ἐν μὲν οὖν τῷ χειμῶνι παρεσκευάζοντο ἄμφω*).

4) Zon. VIII, 3: *ὁ δὲ Πύῤῥος οὐδὲ τὸ ἔαρ ἀναμείνας ἀπῆει.* Hier ist unter dem Frühlingsanfang jedenfalls der Termin zu verstehen, mit welchem die Schiffahrt eröffnet zu werden pflegte. Nach Vegetius IV, 39 war dies der 10. März des julianischen Kalenders. Auf den nämlichen Zeitpunkt ist wohl auch die Angabe des Clodius Tuscus, wonach das Ende des Winters auf den 11. März fällt (Lydus de ostent. 61), zu beziehen.

alsbald nach der Ankunft des Königs, noch ehe derselbe die Kontingente der Bundesgenossen an sich ziehen konnte,[1]) in Lucanien erschien. Dafs die Überfahrt des Pyrrhus erst nach dem Antritt der Konsuln des Jahres 474 erfolgte, wird auch bezeugt durch Orosius und Zonaras, die die Niederlage des Pyrrhus bei Benevent (479) in das fünfte Jahr nach seiner Ankunft setzen.[2]) Da die Konsuln des Jahres 474 vor der Überfahrt des Pyrrhus noch nicht erwähnt werden, so ist anzunehmen, dafs sie ihre Amtsführung erst kurz vor diesem Ereignis, also ebenfalls gegen das Ende des Winters, begonnen haben. Der Triumph des Ti. Coruncanius fällt also, da er jedenfalls nach dem Ablauf der guten Jahreszeit stattfand, erst in die zweite Hälfte des Amtsjahres. Wer nun die Reihenfolge, in der die beiden Triumphe in den Fasten verzeichnet sind, festhält, mufs, wenn der 1. Februar, an welchem Coruncanius triumphierte, in die zweite Hälfte des Amtsjahres fallen soll, die von dem Prokonsul L. Ämilius Barbula begangene Siegesfeier (10. Juli) ganz an das Ende des Amtsjahres setzen und demnach dasselbe etwa mit dem 15. Juli, welchen Termin Unger annimmt,[3]) beginnen lassen. Dann müfste aber der Juli des damaligen Kalenders etwa dem letzten Monat des Winters entsprochen haben, was unmöglich angenommen werden kann. Da 461 und 496 der Kalender den Jahreszeiten etwa um zwei Monate voraus war,[4]) so mufs für 474 das analoge Verhältnis vorausgesetzt werden, und fällt hiernach das Ende des Winters vielmehr mit dem von uns als Antrittstermin angenommenen 1. Mai zusammen. Die Reihenfolge der Triumphe ist also in den Fasten, wohl durch ein Versehen des Koncipienten, dem das spätere Kalenderjahr vorschweben mochte, umgekehrt worden. Der Triumph des Prokonsuls L. Amilius Barbula (10. Juli) rückt nunmehr in den Anfang des Amtsjahres, welchem er auch aus dem Grunde angehören mufs, weil Ämilius, der im Winter vor der Überfahrt des Pyrrhus in Apulien befehligte, nachher

---

1) Plut. Pyrrh. 16.

2) Oros. IV, 2. Zonar. VIII, 6.

3) R. Stadtära p. 87 ff.

4) Über das Verhältnis des Kalenders zu den Jahreszeiten im Jahre 461 s. p. 99, A 1. Dafs auch 496 der Kalender um etwa zwei Monate voraus war, zeigt Polyb. I, 24, 9, wonach zur Zeit, als die neu ernannten Konsuln auf den Kriegsschauplatz abgingen (1. Mai), die Karthager noch in Panormus in den Winterquartieren lagen.

nicht mehr erwähnt wird.[1]) Das Imperium ist ihm also wohl blofs prorogiert worden, damit er bis zum Eintreffen seines Nachfolgers den Oberbefehl führen könnte. Der Triumph des Konsuls Ti. Coruncanius (1. Februar) fällt nach unserer Zeitreduktion in den Anfang des Winters, was der Darstellung des Zonaras vollkommen entspricht.

Zu unserer Annahme, dafs das Amtsjahr gegen das Ende des Winters begann, stimmt es auch, dafs die Wahl der für 476 bestellten Konsuln C. Fabricius Luscinus und Q. Ämilius Papus während der Wintermonate stattfand.[2]) Eine weitere Bestätigung erhält unsere Ansicht dadurch, dafs die 475 um die Zeit der Wintersonnenwende[3]) gefeierten Saturnalien (*Κρόνια*) nicht lange vor den Amtsantritt der neuen Konsuln fielen.[4]) Endlich ist es ausdrücklich bezeugt, dafs der 472 unmittelbar vor dem Amtsantritt der neuen Konsuln[5]) an den römischen Gesandten in Tarent verübte Frevel zur Zeit der Dionysien,[6]) die im Frühling begangen zu werden pflegten, stattfand.

Durch die vorzeitige Abdankung der Konsuln des Jahres 531, welche unmittelbar vor ihrem Rücktritt am 10. und 12. März triumphierten,[7]) verschob sich der Antrittstermin vom 1. Mai auf den 15. März[8]) und schliefslich 601 auf den 1. Januar,[9]) wo

1) Dies wird richtig bemerkt von Fränkel p. 23.

2) Zonar. VIII, 5: *ἔπειτα* (nach der Schlacht bei Asculum) *οἱ μὲν (Ῥωμαῖοι) εἰς τὴν Ἀπουλίαν ἐχείμασαν, ὁ δὲ Πύῤῥος τἆλλα τε ἡτοιμάζετο καὶ οἴκοθεν στρατιὰν καὶ χρήματα μετεπέμψατο. μαθὼν δὲ τὸν Φαβρίκιον καὶ τὸν Πάππον ὑπάτους ᾑρημένους καὶ εἰς τὸ στρατόπεδον ἀφιγμένους, οὐκ ἐπὶ τῆς αὐτῆς μεμένηκε γνώμης.*

3) Da die Saturnalien, mit welchen die Einstellung der Feldarbeit gefeiert wurde, bis zum Jahre 537, in welchem sie auf den 17. Dezember fixiert wurden (Liv. XXII, 1, 19 ff.), ein konzeptives Fest waren (Hartmann, der röm. Kalender p. 205), so konnten sie trotz der Abirrungen des Kalenderjahres vom Sonnenjahr stets zur naturgemäfsen Zeit begangen werden.

4) Plut. Pyrrh. 20 fin. und 21 in. Vgl. Appian Samn. 10.

5) Dionys. XIX, 6.

6) Dio Cass. fr. 39, 5.

7) Plut. Marcell. 4.

8) Zum erstenmal ist dieser Termin bezeugt für 537 (Liv. XXII, 1, 5), ferner für 539 (Liv. XXIII, 30, 18), 543 (XXVI, 1, 1), 544 (XXVI, 26, 5), 545 (XXVII, 7, 7), 553 (XXX, 39, 5), 555 (XXXII, 1, 1), 566 (XXXVIII, 35, 7), 570 (XXXIX, 52, 5), 574 (XL, 35, 2), 576 (XLI, 6, 2), 577 (XLI, 8, 4), 583 (XLII, 22, 7), 586 (XLIV, 19, 1). Vgl. Mommsen, R. Chr. p. 102.

9) Cassiodor p. 616, Momms. unter 601: Q. Fulvius et T. Annius. hi primi conss. Kal. Januariis magistratum inierunt propter subitum Celtiberiae

er von nun an verharrte. Unger nimmt mit Zustimmung Langes an, dafs erst der 1. Januar gesetzlich fixierter Antrittstag gewesen sei;[1]) doch mufs dies, wie Mommsen richtig gesehen hat,[2]) auch schon vom 15. März gelten. Ein entschiedener Beweis hierfür liegt darin, dafs nachdem die für 592 gewählten Konsuln nach dem Abgang in ihre Provinzen hatten abdanken müssen, ihre Nachfolger nicht ein volles Kalenderjahr, sondern nur bis zur Wiederkehr des bisherigen Antrittstages im Amte blieben, was mit Notwendigkeit deshalb anzunehmen ist, weil sie in den Fasten als ein subrogiertes Kollegium verzeichnet sind.[3]) Ferner mufs der 15. März auch aus dem Grund als gesetzlich feststehender Termin betrachtet werden, weil die Konsuln des Jahres 552, obwohl sie ihr Amt erst nach dem Rücktritt des unter den vorhergehenden Konsuln ernannten Diktators C. Servilius, der über den 19. April hinaus fungierte,[4]) angetreten hatten, dasselbe gleichwohl nur bis zu jenem Termin bekleideten. Mit der Fixierung des Amtsantritts auf den 15. März ist wohl, wie Matzat bemerkt,[5]) das Fest der Anna Perenna, welches an diesem Tage gefeiert wurde,[6]) in Verbindung zu bringen.

Es erübrigt nun, auf Grund der von uns ermittelten Verschiebungen des Amtsneujahrs die den varronischen Jahren entsprechenden Jahre der christlichen Ära zu bestimmen. Da der gegen Frühlingsanfang erfolgte Übergang des Pyrrhus nach Italien, jedenfalls nach der Angabe griechischer Gewährsmänner, ol. 124, 4 = 281/80 v. Chr. gesetzt wird[7]) und der Anfang des mit dem 1. Mai beginnenden Jahres 474 mit diesem Zeitpunkt zusammenfällt,[8]) so

---

bellum. Vgl. Liv. epit. XLVII: consules anno quingentesimo nonagesimo octavo ab urbe condita (= 601 varr., vgl. p. 40) magistratum ⟨Kal. Jan.⟩ inire coeperunt.

1) Unger, R. Stadtära p. 94 ff. — Lange de diebus ineundo consulatui sollemnibus . . . commentatio, p. 5.

2) R. Chr. p. 103, vgl. R. Staatsr. I, 79 Dafs der 15. März gesetzlich fixierter Antrittstag war, wird auch von Matzat I, 25 und Fränkel p. 35 angenommen.

3) Vgl. p. 31, A 1.

4) Liv. XXX, 39, 8, vgl. p. 53, A 6.

5) R. Chr. I, 25.

6) Ovid fast. III, 523 ff.

7) Vgl. Polyb. II, 20, 6, wonach die Überfahrt des Pyrrhus zwei Jahre vor die Vernichtung der Gallier bei Delphi fiel, welche nach Paus. X, 23, 14 ol. 125, 2 = 279/8 v. Chr. stattfand.

8) S. p. 103 ff.

ergeben sich hiernach folgende Jahresanfänge, deren Kalenderdaten allerdings von 461 an um 2 Monate gegen die wirkliche Zeit voraus sind,[1]) während in der vorhergehenden Periode die Differenz, je näher man der Zeit des gallischen Brandes kommt, um welche der Kalender noch mit den Jahreszeiten in Einklang stand,[2]) desto mehr abnehmen mag. Um zu zeigen, wie weit unsere Ansetzungen von der gewöhnlichen Zeitrechnung abweichen, mögen den varronischen Jahren in Parenthese die sich aus der üblichen Reduktion ergebenden Jahre der christlichen Ära beigefügt werden.

	364 varr.	(390)	1. Juli 383	v. Chr.
Anarchie	379 „	(375)	1. Juli 368	„
	383 „	(371)	1. Juli 364	„
	384 „	(370)	1. März 363	„
	396 „	(358)	1. März 351	„
	397 „	(357)	1. Juli 351	„
	404 „	(350)	1. Juli 344	„
	405 „	(349)	1. März 343	„
	413 „	(341)	1. März 335	„
	414 „	(340)	15. Okt. 335	„
	420/21 „	(334/3)	15. Okt. 329	„
	422 „	(332)	1. Juli 328	„
	429/30 „	(325/4)	1. Juli 321	„
	433 „	(321)	1. Juli 318	„
	434 „	(320)	1. Dez. 318	„
	444/45 „	(310/9)	1. Dez. 308	„
	452 „	(302)	1. Dez. 301	„
	453 „	(301)	Aug. 300	„
	454 „	(300)	1. Dez. 300	„
	460 „	(294)	1. Dez. 294	„
	461 „	(293)	1. Mai 293	„
	474 „	(280)	1. Mai 280	„

Es leuchtet ein, dafs bei solchen Untersuchungen, die auf Grund einer mangelhaften Überlieferung geführt werden, auch wenn man alle Momente berücksichtigt, die Möglichkeit eines Irrtumes keineswegs ausgeschlossen ist. Eine Verschiebung des Antrittstages kann uns in dem einen oder anderen Falle sehr wohl entgangen sein. Um so mehr Wert ist darauf zu legen, dafs ein römischer Annalist, der jedenfalls die Jahresverkürzungen

1) S. p. 99, A 1 und 103, A 4.

2) S. den Abschnitt über das Kalenderwesen.

berücksichtigte, zu ganz den nämlichen Ansetzungen gelangte. Nach einer Angabe des Lydus begann die Anarchie, für die fünf Jahre gerechnet werden, mit dem Anfang der 103. Olympiade (*τρίτης καὶ ἑκατοστῆς ὀλυμπιάδος ἐνισταμένης*),[1]) also 368/7 v. Chr., was genau zu unserer Zeitreduktion stimmt. Einen Beweis dafür, dafs der von Lydus hier benutzte Autor bei seiner Zeitrechnung ebenso wie wir die alten offiziellen Fasten zu Grunde legte, darf man darin erblicken, dafs er in Übereinstimmung mit denselben die Anarchie (379 varr.) in das 136. Jahr der Republik setzt.

Es ist nunmehr zu untersuchen, inwieweit die der eben behandelten Periode angehörigen Synchronismen mit unseren Ansätzen übereinstimmen. Sollten sich unter diesen Synchronismen, deren Zahl nur gering ist, einige finden, die mit unseren lediglich auf der römischen Überlieferung beruhenden Daten in Einklang stehen, so wird man hierin wohl eine weitere Bestätigung für die Richtigkeit der letzteren erblicken dürfen.

Vierter Abschnitt.

Synchronismen aus der im vorhergehenden Abschnitt behandelten Periode.

An erster Stelle kommen hier in Betracht die Angaben über die Zeit der Einnahme Roms durch die Gallier. Nach einer weit verbreiteten Tradition, die sich bei Polybius, Diodor, Justin und Orosius findet,[2]) fiel dieselbe in das Jahr des antalkidischen Friedens (ol. 98, 2 = 387/6 v. Chr.).[3]) Anscheinend steht hiermit in Widerspruch die Zeitrechnung des Dionys, welcher den gallischen Brand ol. 98, 1 setzt und von diesem Datum ausgehend das erste Jahr der Republik und das Gründungsjahr Roms berechnet.[4]) Dionys macht für jene Zeitangabe geltend: *ἡ Κελτῶν*

1) de mag. I, 38.

2) Polyb. I, 6. Diod. XIV, 113. Justin. VI, 6, 5. Orosius III, 1.

3) Dafs der Antalkidasfriede in das Jahr 387/6 fällt, wird allerdings nur bezeugt von Diodor (XIV, 110), dessen Ansetzungen häufig unrichtig sind. Hier kann indessen sein Zeugnis für zuverlässig gelten, weil nach zwei hierzu stimmenden Angaben die Hellenika des Kallisthenes, welche den dreifsigjährigen Zeitraum vom Antalkidasfrieden bis zum Beginn des heiligen Krieges umfafsten, mit 387/6 begannen und mit 357/6 endigten (Diod. XIV, 117, 7, XVI, 14, 4).

4) Dionys. I, 74.

ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἑάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος. Mit der Ansicht des Dionys stimmt es jedoch nicht, dafs die sonst am meisten verbreitete Uberlieferung die Einnahme Roms ein Jahr später setzt. Jedenfalls liegt bei Dionys, wie Büdinger und Unger bemerkt haben,[1]) ein Mifsverständnis vor. In den Quellen war augenscheinlich, wie aus den Worten des Geschichtschreibers selbst ersichtlich ist, ol. 98, 1 als Zeitpunkt der Invasion (ἔφοδος) in Etrurien bezeichnet, während die Einnahme Roms erst in das folgende Jahr gesetzt wurde. Zur Bestätigung hierfür dient der Bericht Diodors. Hiernach begann die gallische Invasion in Etrurien während der Belagerung Rhegions durch Dionys und zwar zu der Zeit, als die Stadt aufs ärgste bedrängt war.[2]) Jedenfalls ist hier der elfte Monat der Belagerung gemeint, in welchem in Rhegion die Not ihren höchsten Grad erreicht hatte.[3]) Nun mufs aber, wie Unger richtig gesehen hat,[4]) die Belagerung Rhegions schon ol. 97, 4 (389/88 v. Chr.) ihren Anfang genommen haben, da Dionys erst längere Zeit nach dem Beginn derselben die olympischen Spiele beschickte.[5]) Die Belagerung, welche elf

1) Büdinger in Bursians Jahresbericht I, p. 1182. Unger, römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhos p. 535 ff. (in den Sitzungsber. d. philos.-philol.-hist. Kl. der k. bair. Ak. d. Wiss. 1876). Vgl. p. 10.

2) Diod. XIV, 113, 1: καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν, ἐκβαλόντες τοὺς κατοικοῦντας Τυῤῥηνούς.

3) Diod. XIV, 111, 1.

4) A. a. O. p. 548.

5) Diod. XIV, 108, 6 ff.: χρονιζούσης δὲ τῆς πολιορκίας .... Διονύσιος τὰς μὲν δυνάμεις συνεῖχεν ἐν ταῖς καθ' ἡμέραν προσβολαῖς καὶ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρόθεσιν οὐκ ἐγκατέλειπε, τῶν δ' Ὀλυμπίων ἐγγὺς ὄντων, ἀπέστειλεν εἰς τὸν ἀγῶνα τέθριππα. Hier ist ausdrücklich gesagt, dafs Dionys die Olympien während der Belagerung Rhegions beschickte; nichts desto weniger stellt Matzat I, 116 dies in Abrede, indem er geltend macht, dafs Diodor alsdann die Belagerung Rhegions, soweit sie vor die Olympien fiel, unter ol. 97, 4 erzählt haben würde. Eines solchen Argumentes wird sich niemand, der Diodors chronologische Methode kennt, bedienen. Wie wenig Diodor auch in diesem Teile seines Werkes sich eine richtige Datierung der Ereignisse angelegen sein liefs, zeigt seine Ansetzung der Einnahme Hipponiums durch Dionys auf 388/87 (XIV, 107, 2) und der Wiederherstellung der Stadt durch die Karthager auf 379/78 (XV, 24, 1), während nach Dionys XX, 7 zwischen beiden Ereignissen ein Intervall von 12 Jahren liegt;

Monate dauerte, endigte demnach ol. 98, 1, während Polybius (I, 6) dieselbe irrtümlich sich noch auf das folgende Jahr erstrecken läfst. Der von Diodor benutzte Autor setzte also ebenso wie die dem Dionys vorliegenden Quellen den Beginn der gallischen Invasion ol. 98, 1. Wenn Diodor denselben ebenso wie die Einnahme Roms unter dem folgenden Jahre erzählt, so hat dies seinen Grund wohl darin, dafs er in seinem chronologischen Parapegma als Datum für die Einnahme Roms 387/6 angegeben fand und alsdann seiner Gewohnheit gemäfs auch den Beginn der Invasion unter das nämliche Jahr brachte. Die dem Diodor und Dionys vorliegende Überlieferung findet sich auch bei Appian, der die gallische Invasion nach Verlauf von 97 Olympiaden stattfinden läfst.[1])

Es ergiebt sich hieraus, dafs nach einer zur Zeit des Dionys allgemein verbreiteten Überlieferung, der schon die Quelle Diodors folgte, die gallische Invasion gegen das Ende der Belagerung Rhegions ol. 98, 1 (= 388/87 v. Chr.) begann, während die Einnahme Roms nach der seit Polybius am häufigsten begegnenden Datierung in das folgende Jahr fiel. Nun fand aber nach einer wohl auf die römischen Annalen zurückgehenden Angabe des Cornelius Nepos[2]) die Einnahme der nördlich vom Po gelegenen Stadt Melpum durch die Insubrer, Bojer und Senonen, welche jedenfalls mit dem Beginn der Invasion in das eigentliche Etrurien zusammenfiel,[3]) gleichzeitig statt mit der Eroberung Vejis

---

ebenso die Erwähnung der 384 gefeierten Olympien unter ol. 98, 3 = 386/85 v. Chr. (XV, 7, 2).

1) App. Gall. 2: *ὀλυμπιάδων τοῖς Ἕλλησιν ἑπτὰ καὶ ἐνενήκοντα γεγενημένων .... ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν.*

2) Plin. hist. nat. III, 125: interiere et Caturiges Insubrum exsules et Spina supra dicta, item Melpum opulentia praecipuum, quod ab Insubribus et Bois et Senonibus deletum eo die quo Camillus Vejos ceperit Nepos Cornelius tradidit.

3) Es ist dies deshalb anzunehmen, weil die Bojer und Senonen sich in dem nördlich vom Po befindlichen Gebiet, in welchem Melpum jedenfalls gelegen haben mufs, nicht lange aufgehalten haben können, da sie dort schon alles von den früher eingewanderten gallischen Stämmen besetzt fanden (Liv. V, 35, 2). Die Lage von Melpum scheint allerdings auf den ersten Blick keine nähere Bestimmung zuzulassen, da Plinius diese Stadt zwar in der Beschreibung der regio transpadana nennt, unmittelbar vorher jedoch Spina erwähnt, welches der südlich vom Po gelegenen achten Region angehörte (vgl. § 120). Dafür, dafs Melpum nördlich vom Po zu suchen ist, spricht indessen einesteils die Erwägung, dafs dasselbe in der ausführlichen

durch Camillus (358), also 6 Magistratsjahre vor der Schlacht an der Allia. Hierzu stimmt eine Nachricht des Livius, wonach gegen das Ende des Jahres 357 an der Grenze Etruriens eine bisher noch unbekannte gallische Völkerschaft erschienen war, von der man noch nicht wufste, ob sie sich friedlich oder feindselig verhalten würde.[1]) Augenscheinlich sind hier die Bojer und Lingonen gemeint, welche vor den zuletzt kommenden Senonen die Alpen überschritten und zunächst nördlich vom Po Wohnsitze suchten, als sie hier jedoch keinen Platz mehr fanden, die Etrusker und Umbrer aus dem nordöstlich vom Apennin liegenden Landstriche vertrieben.[2]) Da nach diesen sich gegenseitig stützenden Zeugnissen, auf die neuerdings Unger hingewiesen hat,[3]) zwischen

Aufzählung der Städte der sechsten und achten Region fehlt, während Spina in der Beschreibung der letzteren genannt wird, andernteils der Umstand, dafs die Insubrer, welche nördlich vom Po verharrten, bei der Einnahme Melpums mitwirkten.

Über die Wanderungen der Gallier nach Italien im allgemeinen mufs hier bemerkt werden, dafs dieselben nicht etwa erst 388/7, wie Unger aus der stark zusammengezogenen Darstellung bei Polyb. II, 17 und Diod. XIV, 113 folgert (Röm.-griech. Synchr. p. 545), die Alpen überschritten und in einem gewaltigen Ansturm in Italien einbrachen, sondern dafs vielmehr gallische Stämme schon seit der Zeit des Tarquinius Superbus in Oberitalien ansässig waren. Nach Livius (V, 34) nahmen die Wanderungen der Gallier nach Italien schon zur Zeit des Tarquinius Priscus ihren Anfang. Unger a. a. O. p. 552 will diesen Bericht darauf zurückführen, dafs die Gallier zwar um die angegebene Zeit nach dem Süden aufbrachen, jedoch über 200 Jahre in Südfrankreich verblieben. Diese Annahme wird jedoch widerlegt durch die von Unger übersehene, jedenfalls aus einem griechischen Autor stammende Angabe des Dionys (VII, 3), wonach die am jonischen Meer wohnenden Etrusker, welche ol. 64 = 524/3 v. Chr. Cumä angriffen, kurz vorher von den Galliern aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden waren. Dafs dieselben sich nach ihrem um 600 v. Chr. erfolgten Aufbruch einige Zeit in Südfrankreich aufhielten, wird man nach den Ausführungen Ungers, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, immerhin zugeben müssen.

1) Liv. V, 17, 7 ff., wonach die Mehrzahl der damals in dem Heiligtum der Voltumna versammelten Vertreter der etruskischen Städte das Ansuchen, den Vejentern zu Hilfe zu kommen, ablehnte, indem sie geltend machte: maxime in ea (?) parte Etruriae gentem invisitatam novos accolas Gallos esse, cum quibus nec pax satis fida nec bellum pro certo sit.

2) Liv. V, 35, 2: Poeninon deinde (nach den Salluviern) Boji Lingonesque transgressi, cum jam inter Padum atque Alpes omnia tenerentur, Pado ratibus trajecto, non Etruscos modo, sed etiam Umbros agro pellunt; intra Appeninum tamen sese tenuere. tum Senones recentissimi advenarum ab Utente flumine usque ad Aesim fines habuere.

3) Unger, röm.-griech. Synchr. p. 543 ff.

dem Beginn der gallischen Invasion und der Einnahme Roms 6 römische Magistratsjahre liegen und auch Polybius ein längeres Intervall voraussetzt,[1]) so mufs eine der oben besprochenen Zeitangaben falsch sein. Um die Glaubwürdigkeit der beiden Synchronismen zu beurteilen, ist es von Wichtigkeit, die Quellen, auf die sie zurückgehen, zu ermitteln.

Den ersten Synchronismus, nach welchem der Beginn der gallischen Invasion mit dem Ende der Belagerung Rhegions (ol. 98, 1) zusammenfällt, hat Diodor augenscheinlich nicht aus seinem auf den Ansetzungen des Eratosthenes beruhenden chronologischen Parapegma, sondern aus dem Autor, nach dem er vorher die Belagerung Rhegions erzählte, also ohne Zweifel Timäus, entnommen. Hätte er jene Zeitangabe in seinem chronologischen Grundrifs gefunden, wo sie unter ol. 98, 1 hätte stehen müssen, so würde er wohl nicht verfehlt haben, den Beginn der gallischen Invasion unter diesem Jahre zu erzählen. Die nun folgende Darstellung des Zuges gegen Clusium stammt natürlich aus einer römischen Quelle. Wir haben keinen Grund, dem Zeugnis eines Autors, dessen Lebenszeit sich noch in das vierte Jahrhundert v. Chr. hinein erstreckt, den Glauben zu versagen, zumal es von vornherein wahrscheinlich ist, dafs der Anfang einer Invasion, welcher zahlreiche griechische und etruskische Städte erlagen, von der griechischen Überlieferung frühzeitig fixiert wurde. Dafür, dafs hier wirklich Überlieferung vorliegt, spricht auch die auffallende Genauigkeit der Zeitangabe: *καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος*. Ferner gewinnt dieser Synchronismus dadurch an Glaubwürdigkeit, dafs der älteste römische Annalist die Einnahme Roms ol. 99, 3 (= 382/81 v. Chr.) setzte.[2]) Ohne Zweifel soll ol. 98, 1 den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Gallier den Po überschritten,

1) Polyb. II, 18, 1 ff., wo nach Erzählung der Einwanderungen der verschiedenen gallischen Stämme, unter welchen auch die zuletzt gekommenen Senonen erwähnt werden, bemerkt wird: *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς οὐ μόνον τῆς χώρας ἐπεκράτουν, ἀλλὰ καὶ τῶν σύνεγγυς πολλοὺς ὑπηκόους ἐπεποίηντο. μετὰ δέ τινα χρόνον μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους .... κατέσχον αὐτὴν τὴν Ῥώμην πλὴν τοῦ Καπετωλίου.*

2) Es ist dies deshalb anzunehmen, weil Diodor, dessen Fasten ohne Zweifel aus Fabius stammen, die Kollegien der varronischen Jahre 360—364 wiederholt, was nur darin seinen Grund haben kann, dafs nach Fabius, mit dessen Chronologie Diodor in Einklang zu kommen suchte, die gallische Katastrophe erst 5 Jahre nach dem antalkidischen Frieden stattfand.

nicht etwa die Zeit des Alpenübergangs der zuletzt in Oberitalien eingewanderten Bojer, Lingonen und Senonen, da das nördlich vom Po gelegene Gebiet von den früher gekommenen gallischen Stämmen besetzt war[1]) und daher das Erscheinen eines neuen Stammes nördlich vom Po keine so grofse Bedeutung haben konnte, wie eine Invasion in das eigentliche bisher noch verschont gebliebene Etrurien.

Der zweite Synchronismus, wonach der gallische Brand in das Olympiadenjahr des antalkidischen Friedens fiel (ol. 98, 2 = 387/6 v. Chr.), stammt, da er seit Polybius am meisten verbreitet war, jedenfalls von einem Autor, dessen chronologische Ansetzungen für die Späteren meist mafsgebend waren. Da nun Polybius im Anschlufs an Eratosthenes die Gründung der Stadt ol. 7, 2 setzt,[2]) so ist anzunehmen, dafs er bei jener Zeitbestimmung demselben Gewährsmann folgt. Für die Zurückführung des fraglichen Synchronismus auf Eratosthenes spricht ferner der Umstand, dafs Diodor, bei welchem sich die nämliche Ansetzung findet,[3]) seine chronologischen Angaben einem von Eratosthenes abhängigen Autor entlehnt hat. Geht hiernach die Gleichsetzung des gallischen Brandes mit dem antalkidischen Frieden auf Eratosthenes zurück, so begreift man, warum dieselbe von den Späteren meist angenommen wurde. Dieser Synchronismus scheint aber nun, obwohl er auf der Autorität eines angesehenen Forschers

1) Liv. V, 35, 2, vgl. p. 109 A 3 und p. 110.

2) Dionys I, 74: *οὐ γὰρ ἠξίουν, ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι.* Dafs diese Ansetzung von Eratosthenes stammt, zeigt Solin I, 27: Romam — placet conditam — Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus olympiadis septimae anno secundo placet. Vgl. Cic. de rep. II, 18: nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma condita est secundo anno olympiadis septimae. Niebuhr R. G. I, 298, A 700 macht allerdings geltend, dafs Eratosthenes, da er nach Serv. Verg. Aen. I, 273 den Romulus als einen Enkel des Äneas bezeichne, die Gründung nicht ol. 7, 2 gesetzt haben könne, und glaubt daher die obige Stelle des Solin, wonach Nepos sich an Eratosthenes und Apollodor angeschlossen haben soll, dahin verstehen zu müssen, dafs Nepos für die Einnahme Trojas die eratosthenische Epoche 1184/3 v. Chr. acceptierte. Wie indessen Unger Rh. Mus. XXXV, p. 19 richtig gesehen hat, gehörte Eratosthenes zu denjenigen Autoren, welche zwei verschiedene Gründungen Roms (vgl. Dionys I, 73) und somit zwei verschiedene Romulus annahmen. Über den Grund dieser Ansicht vgl. den elften Abschnitt.

3) Diod. VII, 3 (aus Syncell. I, 366 Bonn).

beruht, doch insofern unhaltbar, als nach unserer Untersuchung der gallische Brand, der nach der herkömmlichen Gleichung 390 v. Chr. fällt, mindestens um 7 Jahre herabgerückt werden mufs. Bei näherer Prüfung wird man finden, dafs die Zeitangabe des Eratosthenes nicht auf Überlieferung, sondern auf einer sehr naheliegenden Berechnung beruht. Wenn Eratosthenes den gallischen Brand ol. 98, 2 (387/6 v. Chr.) und die Gründung Roms ol. 7, 2 (351/50 v. Chr.) setzte, so beweist dies, dafs er von der römischen Überlieferung, nach der das zwischen beiden Ereignissen liegende Intervall genau oder ungefähr das nämliche war, Kenntnis hatte. Er wufste augenscheinlich, wieviel Jahre die Königszeit umfafste und wieviel eponyme Kollegien vom Beginn der Republik bis zu dem Jahre des gallischen Brandes fungierten, und berechnete nach diesen Daten von ol. 98, 2 rückwärts das Gründungsjahr.[1]) Dann ist aber auch anzunehmen, dafs ihm die Zahl der eponymen Kollegien, die von der Wiederherstellung Roms (365 varr.) bis zur Überfahrt des Pyrrhus (474 varr.) fungierten, nicht unbekannt war. Scheidet man die interpolierten Diktatorenjahre 421, 430 und 445 aus, so zählt die Eponymenliste von 365—474 varr., beide Termine eingeschlossen, 107 Stellen. Eratosthenes mufste hiernach, wenn er das varronische Jahr 474 mit dem Olympiadenjahr ol. 125, 1 (= 280/79 v. Chr.), mit welchem es zum gröfsten Teil zusammenfiel,[2]) gleichsetzte und die Magistratsjahre, deren Verkürzungen ihm nicht wohl bekannt sein konnten, durchgängig als voll rechnete, den gallischen Brand (364 varr.) auf ol. 98, 2 (387/6 v. Chr.) bringen. Dafs diese Datierung auf einer auf Grund der römischen Eponymenliste angestellten Berechnung beruht, ist hiermit aufser Zweifel gestellt. Eine Überlieferung über die Zeit der Einnahme Roms nach Olympiadendatierung hat also dem Eratosthenes nicht vorgelegen. Der Synchronismus, wonach der Beginn der gallischen Invasion ol. 98, 1 (388/7 v. Chr.) fiel, war ihm gewifs bekannt, doch entging es ihm, dafs zwischen diesem Zeitpunkt und

1) Es wird dies an einer späteren Stelle näher dargelegt werden; hier kommt es blofs darauf an, zu konstatieren, dafs die römische Überlieferung über die Dauer der Königszeit und des vom Beginn der Republik bis zum gallischen Brand verflossenen Zeitraums dem Eratosthenes bekannt war. Es ist möglich, dafs er diese Daten dem Timäus verdankt, von dem wohl anzunehmen ist, dafs er nicht blofs Lavinium (Dionys I, 67), sondern auch Rom besucht hat.

2) S. p. 106, vgl. p. 103.

der Einnahme Roms ein Intervall von mehreren Jahren lag (p. 109 ff.), was er nur bei einer genaueren Kenntnis der römischen Überlieferung, die ihm jedenfalls nicht zu Gebote stand, hätte wissen können.

Sehen wir nun, in wieweit die allem Anschein nach auf sicherer Tradition beruhende Ansetzung des Beginns der gallischen Invasion auf ol. 98, 1 (388/7 v. Chr.), mit welchem Zeitpunkt demnach die 358 varr. stattgehabte Einnahme Vejis zusammenfallen würde (p. 109 ff.), zu dem von uns für den gallischen Brand berechneten Jahre 383 v. Chr. stimmt. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, die zwischen 358 und 364 varr. erfolgten Verschiebungen des Amtsneujahrs zu ermitteln. Für 363 varr. ist der 1. Juli als Antrittstag bezeugt.[1]) Die Konsuln des vorhergehenden Jahres hatten, weil man ihre Wahl für fehlerhaft hielt, vor der Zeit zurücktreten müssen.[2]) Da Livius unter den Jahren 359 und 360, deren Begebenheiten er ziemlich ausführlich darstellt, die Wahlen der neuen Oberbeamten unmittelbar nach denen der Volkstribunen erwähnt,[3]) so ist anzunehmen, dafs das zwischen dem Amtsantritt der letzteren und dem der kurulischen Beamten liegende Intervall jedenfalls weniger als ein halbes Jahr betrug.[4]) Ein weiterer Anhaltspunkt ergiebt sich daraus, dafs die Konsuln des Jahres 357, welche ihr Amt nicht lange nach dem um den Frühaufgang des Hundssterns[5]) (20. Juli jul.)[6]) erfolgten Austreten des Albanersees antraten, einige Zeit nach der Latinerfeier[7]), welche um die Frühlingsnachtgleiche stattzufinden pflegte, wegen

1) Liv. V, 32, 1.

2) Liv. V, 31, 7.

3) Liv. V, 25, 13 und 29, 1 ff.

4) Dafs das kurulische Amtsneujahr schon auf den 13. Dezember fiel, wie Unger R. Stadtära p. 45 annimmt, wird man aus den oben erwähnten Angaben des Livius, die immerhin einen gewissen Spielraum lassen, nicht folgern dürfen.

5) Dionys. XII, 10.

6) Censorin de die nat. 21, 10, ebenso Plin. n. h. XVIII, 269.

7) Liv. V, 17, 1 ff. Mommsen, welcher voraussetzt, dafs die feriae Latinae nicht um Frühlingsanfang, wie man bisher annahm (Becker-Marquardt IV, 443), sondern alsbald nach dem Amtsantritt der Konsuln hätten stattfinden müssen (Röm. Forsch. II, 104), zieht allerdings aus den in einem Fragment der Jahrtafel des latinischen Festes (C. I. L. VI, 2011[a]) überlieferten Daten, nach welchen 358 die Feier von dem Diktator Camillus am 31. Oktober und von den Kriegstribunen des nächsten Jahres am 2. oder 3. August oder am 2. oder 3. September (.. Non. S. ..) veranstaltet wurde,

fehlerhafter Wahl abdanken mufsten. Man wird demnach den Amtsantritt der neuen Konsuln etwa auf den 13. April oder den 1. Mai zu setzen haben. Für das Jahr 362 ergiebt sich hiernach, da das nächste Amtsjahr bereits mit dem 1. Juli begann, eine Dauer von nur 2—2½ Monaten; doch lassen sich die von Livius

---

den Schlufs, dafs 358 die Oberbeamten ebenso wie 353 (Liv. V, 9, 8) am 1. Oktober antraten, jedoch wegen eines bei der Latinerfeier begangenen Fehlers vor der Zeit zurücktreten mufsten (Röm. Forsch. II, 111). Hierbei ist jedoch nicht beachtet, dafs bereits 355 der 1. Oktober nicht mehr Amtsneujahr gewesen sein kann, da dasselbe, wie Liv. V, 13, 4 zeigt, damals in den Frühling fiel. Eine weitere Schwierigkeit entsteht bei Mommsens Annahme dadurch, dafs nach Livius nicht die Kriegstribunen des Jahres 358, sondern die des vorhergehenden Jahres wegen fehlerhafter Wahl vor der Zeit abdanken mufsten (V, 17, 3). Die Ansicht Mommsens, wonach die feriae Latinae zu Beginn des konsularischen Amtsjahres abgehalten werden mufsten, beruht nun lediglich darauf, dafs die erste Latinerfeier des Jahres 305, welches bald nach dem am 10. Dezember erfolgten Amtsantritt der Volkstribunen begonnen haben mufs (Liv. III, 54, 14), auf den 10. Januar gesetzt wird. Da aber das Latinerfest in diesem Jahre aufserdem noch zweimal, nämlich am 3. Februar und 1. Mai, von den vorher fungierenden zweiten Decemvirn aber, deren Amtszeit zwei Frühlinge umfafste (15. Mai bis 10. Dezember des nächsten Kalenderjahres, vgl. Liv. III, 38, 1 mit 54, 5), überhaupt nicht begangen worden sein soll, so liegt es aufserordentlich nahe, die erste und zweite Feier als Nachholungen der früheren Versäumnis und die dritte als die eigentliche Feier des laufenden Jahres zu betrachten. Ob jene Daten auf Überlieferung oder auf späterer Konstruktion beruhen, wie Mommsen a. a. O. p. 102 ff. annimmt, ist für die Frage, um die es sich hier handelt, gleichgiltig. Dafs die sonstigen Daten dafür sprechen, den Frühlingsanfang als die übliche Zeit der Feier anzusehen, wird auch von Mommsen p. 104 anerkannt. Namentlich stimmt es zu dieser Ansicht sehr wohl, dafs das Fest in den Jahren 537—542 und 552, in welchen der Kalender den Jahreszeiten um 1—2 Monate voraus gewesen sein mufs (s. den zwölften Abschnitt), in der zweiten Hälfte des April oder im Mai begangen wurde (nach den Angaben der Jahrtafel C. I. L. VI, 2012 und 2013 537 ... Maj., 538 ... Maj., 539 .. Jun., 540 .. Non. Maj., 541 ... K. Maj., 542 ... Maj., 552 .. Jun.). Den evidentesten Beweis für die Richtigkeit jener Annahme enthält aber eine Nachricht des Livius, wonach 583, damit die Konsuln recht frühzeitig in ihre Provinzen abgehen könnten (quo maturius in provincias magistratus proficiscerentur), die Feier am 1. Juni abgehalten wurde (XLII, 35, 3). Nach der Annahme Mommsens müfste sich die Ausrichtung der Feier, da die Konsuln bereits am 15. März ihr Amt angetreten hatten, in diesem Jahre sehr verspätet haben, während Livius augenscheinlich voraussetzt, dafs dieselbe verhältnismäfsig frühzeitig stattfand. Es kann dies nur dadurch erklärt werden, dafs die Frühlingsnachtgleiche, welche damals, da der 4. September 586 varr. dem 22. Juni 168 v. Chr. entspricht (s. Fischer, röm. Zeittaf. p. 114), auf Anfang bis

berichteten Ereignisse[1]) (Dedikation des Tempels der Juno Regina, ein geringfügiger Krieg mit den Äquern, ein Einfall der Volsinienser und Salpinaten in das römische Gebiet und das gleich hierauf folgende 15tägige Interregnum) bequem in diesem Zeitraum unterbringen.

Es ergeben sich hiernach, wenn man unserer Annahme zufolge das varronische Jahr 364 mit dem 1. Juli 383 v. Chr. beginnen läfst, folgende Jahresanfänge:

363 1. Juli 384 v. Chr.
362 13. April — 1. Mai 384 v. Chr.
358 13. April — 1. Mai 388 v. Chr.

Das Jahr 358 der Stadt, in welchem die gallische Invasion begann, dauerte hiernach vom Frühling 388 bis Frühling 387 v. Chr., fällt also zum gröfsten Teil zusammen mit dem Olympiadenjahr ol. 98, 1 (388/87 v. Chr.), in welchem nach dem griechischen Synchronismus die Invasion ihren Anfang nahm. Wir haben hiermit nicht nur für die Richtigkeit unserer Ansetzungen, die an und für sich noch manchen Bedenken unterliegen konnte, eine Bestätigung, sondern zugleich auch einen Beweis dafür gewonnen, dafs die römische Überlieferung, auf der allein unsere Ergebnisse beruhen, Glauben verdient.

Wir haben oben gesehen, dafs dem Eratosthenes über die Zeit des gallischen Brandes keine Überlieferung mehr vorlag und er daher darauf angewiesen war, das Olympiadenjahr durch Berechnung zu finden.[2]) Es erscheint hiernach sehr fraglich, ob sich überhaupt irgendwo in der griechischen Litteratur eine

---

Mitte Juni des römischen Kalenders gefallen sein mufs, die für die Feier feststehende Zeit war. Die sehr frühzeitige Feier des Latinerfestes im Jahre 586 (prid. Kal. Apr., s. Liv. XLIV, 22, 16) wird ausdrücklich damit motiviert, dafs die Konsuln ohne Verzug nach ihren Provinzen abzugehen gedachten. Dafs 358 die Feier im Herbst stattfand, erklärt sich zur Genüge daraus, dafs die von den Konsulartribunen des vorhergehenden Jahres veranstaltete Feier, weil deren Wahl für fehlerhaft galt, als nicht rite vollzogen betrachtet wurde (Liv. V, 17, 2) und deshalb instauriert werden mufste (V, 19, 1, vgl. V, 16, 11). Die nächste Feier, welche gegen das Ende des Jahres 358 im März oder April hätte stattfinden müssen, mag sich durch den Triumph des Camillus, die hierauf folgenden Verhandlungen und die Wahlen für das nächste Jahr (Liv. V, 23, 4—24, 1), sowie durch die hiernach eingetretenen Kriegsereignisse (V, 24, 2—3) bis zum August oder September verzögert haben.

1) Liv. V, 31.

2) S. p. 113.

sichere Überlieferung über die Zeit jenes Ereignisses erhalten hat. In dem wahrscheinlich auf einen Exkurs des Theopomp zurückgehenden Bericht des Justin[1]) über die Kriege des älteren Dionys mit den Karthagern und den griechischen Städten Unteritaliens, in welchem die Einnahme Roms durch die Gallier beiläufig erwähnt wird, ist aber noch die Spur einer solchen Kunde zu erkennen. Nach diesem Bericht unternahm nämlich Dionys, nachdem er die Karthager aus Sicilien vertrieben (396/95),[2]) seinen ersten Feldzug (prima militia) gegen die griechischen Städte Unteritaliens,[3]) über dessen Verlauf Justin nach Einlegung eines Exkurses über die Vorgeschichte Groſsgriechenlands folgendes meldet: igitur Dionysius tyrannus, quem supra a Sicilia exercitum in Italiam trajecisse bellumque Graecis intulisse memoravimus, expugnatis Locris Crotonienses vix vires longo otio ex prioris belli clade resumentes adgreditur; qui fortius cum paucis tanto exercitui ejus quam antea cum tot millibus Locrensium paucitati restiterunt. Tantum virtutis paupertas adversus insolentes divitias habet, tantoque insperata interdum sperata victoria certior est. Es heiſst alsdann weiter: Sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum, qui ante menses Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt: gentem suam inter hostes ejus positam esse magnoque usui ei futuram vel in acie bellanti vel de tergo intentis in proelium hostibus adfirmant. Grata legatio Dionysio fuit. Ita pacta societate et auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro restaurat.[4]) Nach einem Exkurs über die gallische Invasion in Italien fährt Justin fort: Sed Dionysius in Siciliam adventus Carthaginiensium revocavit, qui reparato exercitu bellum, quod lue deseruerant, auctis viribus repetebant.[5])

Die Einnahme Roms durch die Gallier fällt hiernach zwischen

---

1) Justin XX, 1—5. Daſs Justin hier dem Theopomp folgt, welchen er auch sonst häufig benutzt, kann deshalb mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, weil dieser Geschichtschreiber, ebenso wie es an der vorliegenden Stelle geschieht, die Einnahme Roms nur ganz gelegentlich in der Darstellung der Geschichte eines anderen Volkes erwähnte. Anders kann wenigstens die Angabe des Plinius, nat. hist. III, 57: Theopompus, ante quem nemo rationem habuit (Romanorum), urbem dumtaxat a Gallis captam dicit, nicht verstanden werden.

2) Diod. XIV, 75.

3) Justin. XX, 1, 1—4.

4) Justin. XX, 5, 1—6.

5) Justin. XX, 5, 10.

einen Feldzug des Dionys gegen die Krotoniaten und einen Krieg des Tyrannen mit den Karthagern. Unter dem Feldzug gegen die Krotoniaten kann nur, wie Matzat richtig bemerkt,[1]) der Krieg gegen die unter der Führung Krotons[2]) stehenden griechischen Städte Unteritaliens gemeint sein, welcher nach Diodor 390/89 begann und, wie sich aus der Vergleichung des diodorischen Berichtes mit einem Fragment des Dionys von Halikarnafs ergiebt, mit der Einnahme Hipponiums, Krotons und Rhegiums (388/87) seinen Abschlufs fand.[3]) Der von Justin gemeldete Sieg der Krotoniaten ist jedenfalls identisch mit dem Seesieg, welchen sie nach Diodor (XIV, 100) 390/89 erfochten. Die Nachricht von der Eroberung Lokris durch Dionys mufs, da diese Stadt während des Krieges auf der Seite des Tyrannen stand[4]) und ihn sogar

1) R. Chr. I, 135.

2) Dafs die Krotoniaten an der Spitze der Symmachie standen, zeigt Diod. XIV, 103, 4: *τῆς δὲ τῶν Κροτωνιατῶν πόλεως μάλιστα πολυοχλουμένης καὶ πλείστους ἐχούσης Συρακοσίους φυγάδας, τούτοις τὴν ἡγεμονίαν τοῦ πολέμου παρέδωκαν* (389/88). Über den Abschlufs des Bundes vgl. XIV, 91, 1 (unter 393/92). Dafs die Führung schon vor 389/88 den Krotoniaten zustand, geht hervor aus XIV, 100, 3 (unter 390/89): *οἱ δ' Ἰταλοὶ πυθόμενοι τὴν τοῦ Διονυσίου διάβασιν ἐπὶ τὸ Ῥήγιον, ἀπέστειλαν ἐκ Κρότωνος ναῦς ἑξήκοντα.*

3) Über den Anfang des Krieges s. Diod. XIV, 100. Dafs die Belagerung Rhegiums sich von 389/8 bis 388/7 erstreckte, ist bereits p. 108 ff. bemerkt worden. Mithin mufs die dem Angriff auf Rhegium voraufgehende Einnahme Hipponiums, die Diodor XIV, 107, 2 unter 388/7 erzählt, ein Jahr höher gesetzt werden. Die Eroberung Krotons ist bei Diodor übergangen. Dafs diese Stadt von Dionys während des 390/89 bis 388/7 geführten Krieges genommen wurde, ergiebt sich aus Dionys. XX, 7, wonach erst der Tyrann die Italioten in einer grofsen Schlacht besiegte, unter welcher augenscheinlich die von Diod. XIV, 104 ff. erzählte Schlacht am Flusse Heloros gemeint ist, und hierauf in einem zweiten Feldzuge Hipponium, Kroton und Rhegium eroberte. Die hieran sich schliefsende Angabe, dafs Dionys sich 12 Jahre lang im Besitze dieser drei Städte behauptet habe (vgl. p. 108, A 5), hat Unger, Röm.-griech. Synchr. p. 565 ff. und Röm. Stadtära p. 14 irriger Weise dahin aufgefafst, dafs die Herrschaft des Tyrannen über die genannten Städte erst mit seinem 368/7 erfolgten Tode geendigt habe, und hiernach aufser dem Kriege, welchen Dionys 390/89 bis 388/7 mit den Italioten führte, noch einen zweiten 380/79 fallenden Feldzug angenommen, auf welchen Justins Worte Crotonienses — adgreditur zu beziehen seien, wogegen bereits Matzat I, 130 ff. Widerspruch erhoben hat.

4) Vgl. Diod. XIV, 106, 3 und 107, 2, wonach die Lokrer 389/88 das Gebiet von Kaulonia und im folgenden Jahre das von Hipponium von Dionys zum Geschenk erhielten. Wie Strabo VI, p. 261 berichtet, wurde ihnen auch von dem Gebiet der zu Kroton gehörigen Stadt Skylletion ein Teil zugewiesen. Nach Diod. XIV, 100, 2 diente Lokri dem Dionys bei

zu der Unternehmung gegen Grofsgriechenland veranlafst hatte,[1]) auf Mifsverständnis beruhen. In der von Trogus benutzten Quelle war vielleicht, ohne dafs der Anschlufs der Lokrer an Dionys ausdrücklich erwähnt wurde, nur von einer Landung des Dionys im Gebiet von Lokri die Rede.[2])

Was nun den von Justin nachher erwähnten Krieg mit den Karthagern betrifft, so hat man die Wahl zwischen drei Kriegen, welche von Diodor unter 383/2, 379/8 und 368/7 erzählt werden.[3]) Einen näheren Anhaltspunkt gewährt die Angabe des Justin, dafs die Karthager den vorhergehenden Krieg mit Dionys infolge einer Pest hätten aufgeben müssen. Dieser Fall trat zweimal ein, nämlich 396/5 und 379/8 (nach berichtigter Chronologie 376/5);[4]) wir hätten also zu wählen zwischen den Kriegen von 383/2 und 368/7. Gegen die Annahme Meltzers[5]) und Ungers,[6]) dafs der letztere Krieg gemeint sei, spricht, wie Matzat (I, 136) richtig bemerkt, der Umstand, dafs nach Diodor die Karthager 368/7 von Dionys angegriffen wurden, während sie 383/2, obwohl Dionys selber einen Angriff plante, ihm hiermit zuvorkamen.

Die Gesandtschaft der Gallier an Dionys fällt demnach zwischen den Krieg mit den Italioten (ca. 390/89 bis 388/87) und den ca. 383/2[7]) ausgebrochenen karthagischen Krieg. Matzat nimmt nun an, dafs der Krieg, während dessen die Unterhandlungen der Gallier mit Dionys stattfanden (sed Dionysium bellum gerentem legati Gallorum ..... adeunt), in Unteritalien spiele.[8]) Er glaubt daher, da der Tyrann nach Diodor 386/5 bis 384/3

---

seiner Unternehmung gegen die Italioten als Operationsbasis (*περαιώσας δὲ τὴν δύναμιν ἐπὶ τοὺς ὅρους τῆς Λοκρίδος, ἐκεῖθεν διὰ τῆς μεσογείου τὴν πορείαν ἐποιεῖτο*).

1) Dionys. XX, 7.

2) Vgl. p. 118, A 4.

3) Diod. XV, 15—17. 24. 73.

4) Über die beiden Epidemieen vgl. Diod. XIV, 70, 4 und XV, 24, 2. Der von Diodor unter 379/8 erzählte Krieg ist 3 Jahre später zu setzen, weil die zu Beginn desselben erfolgte Wiederherstellung Hipponiums durch die Karthager nach Dionys. XX, 7 zwölf Jahre nach 388/7 fällt.

5) Geschichte der Karthager I, 312 ff. und 515.

6) Röm.-griech. Synchr. p. 567, A 19.

7) Da Diodor die 384 fallende Olympienfeier zwei Jahre und die Wiederherstellung Hipponiums durch die Karthager (376/5) drei Jahre zu früh ansetzt (p. 108, A 5), so liegt die Annahme nahe, dafs auch der unter 383/2 erzählte Krieg des Dionys mit den Karthagern etwas herabzurücken ist.

8) Röm. Chron. I, 137.

einschliefslich anderweitig beschäftigt war, indem er sich teils in Sicilien aufhielt, teils Expeditionen nach Illyrien und Etrurien unternahm,[1]) dafs unter dem fraglichen Kriege nur der Feldzug des Dionys gegen die Italioten gemeint sein könne, welcher 388/7 mit der Belagerung Rhegiums seinen Abschlufs fand. Aber es ist durchaus nicht notwendig, die Worte bellum gerentem, wofür in der griechischen Quelle vielleicht *πολεμοῦντα* stand, auf einen in Unteritalien spielenden Krieg zu beziehen, da ebenso gut die Unternehmungen in Illyrien (385/4) oder der Raubzug nach Etrurien (384/3), bei welchem Dionys die zu Cäre (Agylla) gehörige Hafenstadt Pyrgoi plünderte,[2]) verstanden werden kann. Auch steht nichts im Wege, an den um 383/2 ausgebrochenen Krieg mit den Italioten zu denken, der sehr wohl schon, bevor die Karthager mit denselben ein Bündnis abschlossen,[3]) begonnen haben kann. Einen Beweis dafür, dafs der von Trogus benutzte Autor die Verhandlungen mit den Galliern erst nach dem Raubzug des Dionys nach Etrurien (384/3) setzte, darf man wohl mit Unger[4]) erblicken in den ihnen in den Mund gelegten Worten: gentem suam inter hostes ejus (Dionysii) positam, welche Bemerkung für den vorhergehenden Zeitraum, in dem Dionys sich überhaupt noch nicht nach dem Norden gewandt hatte, nicht zutrifft. Wenn nun weiter, wie Diodor meldet, Dionys nach jenem Raubzug nach Etrurien Söldner aus mannigfachen Ländern anwarb, um mit Karthago Krieg zu führen,[5]) so liegt die Annahme sehr nahe, dafs hier in erster Linie das von Justin erwähnte „Bündnis" (societas) mit den Galliern gemeint ist, welches doch wohl nur darin bestanden haben mag, dafs die Gallier sich dem Dionys als Söldner zur Verfügung stellten. Die Worte bellum gerentem und das nachher folgende ita pacta societate .... bellum velut ex integro restaurat sind allem Anschein nach nicht auf einen einzelnen Feldzug, sondern auf die kriegerischen Unternehmungen des Dionys im allgemeinen zu beziehen, die nun nach der Anwerbung der gallischen Söldner mit gröfserer

---

1) Diod. XV, 6—7. 13—14.

2) Diod. XV, 14.

3) Diod. XV, 15.

4) Röm. Stadtära p. 14.

5) Diod. XV, 14, 4: *εὐπορήσας δὲ χρημάτων, ἐμισθοῦτο στρατιωτῶν παντοδαπῶν πλῆθος καὶ δύναμιν ἀξιόλογον συστησάμενος φανερὸς ἦν πολεμήσων Καρχηδονίοις.*

Energie geführt werden konnten. Da nun der Raubzug des Dionys nach Etrurien, welchen Dionys 384/3 setzt, wohl um 1—2 Jahre herabzurücken ist,[1]) so dürfen wir in dem bei Justin vorliegenden Synchronismus eine Bestätigung unseres Ergebnisses, wonach der gallische Brand 383/2 stattfand, erblicken. Wenn, wie wir annahmen, der Bericht Justins aus einem Exkurs der Philippika Theopomps stammt,[2]) so kann es auch nicht auffallen, dafs der in demselben gegebene Synchronismus von Eratosthenes, der an einer so entlegenen Stelle schwerlich einem solchen zu begegnen hoffen konnte, für die Zeitbestimmung des gallischen Brandes nicht verwertet wurde.

Mit dem von uns gewonnenen Ergebnis lassen sich ferner sehr wohl vereinigen die teils auf griechischer, teils auf römischer Datierung beruhenden Angaben über die Zeit der Unternehmungen des Königs Alexander von Epirus in Unteritalien. Nach der griechischen Überlieferung, deren Daten zunächst festzustellen sind, können dieselben nicht vor 336/5 begonnen haben, da Alexander, der vor seinem Feldzuge nicht wieder nach Griechenland zurückkehrte, sich erst in diesem Jahre mit der Tochter seiner Schwester Olympias verheiratete.[3]) Andrerseits mufs seine Landung einige Zeit vor die im Maimakterion 333/2[4]) (= November 333) gelieferte Schlacht bei Issus fallen, da Tauriskus, welcher dem Harpalus kurz vor dieser Schlacht zur Flucht riet, sich selber gleichzeitig zu Alexander nach Italien flüchtete.[5]) Die Ankunft Alexanders in Unteritalien fällt hiernach zwischen Spätsommer 336 und Herbst 333. Sein Tod mufs, da Alexander der Grofse nach der Bestattung des Darius (Juli 330) davon Kunde erhielt und die Athener kurz vor der Rede des Äschines gegen Ktesiphon anläfslich jenes Ereignisses eine Beileidsgesandtschaft an ihn schickten,[6]) mit Unger 331/30 gesetzt werden.

Bei Livius wird die Landung des Königs gemeldet unter varr. 413,[7]) der von ihm bald hierauf erfochtene Sieg über die

1) Vgl. p. 119, A 7.

2) S. p. 117, A 1.

3) Diod. XVI, 91, 4.

4) Arrian II, 11, 11.

5) Arrian III, 6, 7.

6) Justin XII, 1 u. 3. Aesch. Ctes. § 242. Unger, Röm.-gr. Synchr. p. 572.

7) Liv. VIII, 3, 6: eo anno Alexandrum Epiri regem in Italiam classem appulisse constat. Obwohl diese Notiz den Angaben über die Wahlen für 414 folgt, so mufs dieselbe doch, wie Unger, Röm.-griech. Synchr. p. 579 ff.

vereinigten Samniten und Lucaner unter 422[1]) und sein Tod unter 427[2]). Nach den beiden letzteren Daten würde, selbst wenn man das Jahr des gallischen Brandes (364 varr.) mit 387/6 gleichsetzen wollte, der Sieg und der Tod des Königs viel zu spät fallen, indem sich, wenn man für 420/21 ein Jahr rechnet, für jenes Ereignis 330/29, für dieses aber 325/4 ergeben würde. Nach varronischer Ära (364 varr. = 390 v. Chr.) würde der Tod Alexanders 327/6, also ebenfalls noch zu spät fallen, während sein Sieg sich auf 332/1 stellen würde. Auch dieses letztere Datum liegt wohl noch etwas zu tief, da nach der Darstellung des Livius die Schlacht, welche die Samniten und Lucaner dem König lieferten, alsbald nach dessen Landung (spätestens Herbst 333) stattgefunden zu haben scheint. Die Nachrichten des Livius, wonach der Sieg Alexanders 422 varr. und sein Tod 427 varr. fällt, beruhen also augenscheinlich auf einer falschen Berechnung.

Desto mehr Glauben verdient der Bericht, welcher die Landung des Königs in das Jahr 413 setzt. Für diese Datierung spricht schon die Ausdrucksweise des Livius: eo anno Alexandrum Epiri regem in Italiam classem appulisse constat. Wie Unger mit Recht bemerkt, konnte Livius diese Zeitangabe nur dann für feststehend erklären, wenn er oder vielmehr sein Gewährsmann dieselbe in der von den römischen Annalisten gemeinsam benutzten Stadtchronik gefunden hatte.[3]) Zu der Eintragung jenes Ereignisses in die annales maximi konnte der von Justin

---

richtig bemerkt, als zur vorhergehenden Jahresbeschreibung gehörig betrachtet werden. Es spricht hierfür nicht nur der Umstand, dafs auch sonst die Synchronismen am Ende der Jahresbeschreibungen zu stehen pflegen (vgl. IV, 29, 8 und 44, 12), sondern namentlich auch die Vergleichung mit IV, 37, 1 und VIII, 24, 1, wo auswärtige Ereignisse, die augenscheinlich noch dem vorhergehenden Jahre angehören, ebenfalls erst nach den Wahlen erwähnt werden.

1) Liv. VIII, 17, 9: ceterum Samnites bellum Alexandri Epirensis in Lucanos traxit, qui duo populi adversus regem escensionem a Paesto facientem signis conlatis pugnaverunt (die Schlacht fand hiernach kurze Zeit nach der Landung des Königs in Pästum statt). eo certamine superior Alexander, incertum qua fide culturus, si perinde cetera processissent, pacem cum Romanis. So ist zu schreiben mit dem Mediceus, nicht nach den anderen Handschriften, pacem cum Romanis facit oder fecit, was der Konstruktion zuwiderlaufen würde.

2) Liv. VIII, 24, 1.

3) Röm.-griech. Synchr. p. 581.

erwähnte Freundschaftsvertrag des Königs mit den Römern[1]) sehr wohl Anlafs geben. Da die Samniten sich vereint mit den Lucanern gegen Alexander wandten,[2]) so begreift man, warum sie die gleichzeitig erfolgte Unterwerfung Latiums durch die Römer nicht hinderten. Nach unseren Ansetzungen[3]) erstreckt sich nun das Stadtjahr 413 vom 1. März bis zum 14. Oktober 335 v. Chr. Es stimmt das zu den obigen Daten, wonach die Landung Alexanders zwischen Spätsommer 336 und Herbst 333 stattfand.

Es fragt sich nun noch, wie Livius dazu kam, den Sieg Alexanders über die Samniten und Lucaner unter 422 und seinen Tod unter 427 zu erzählen. Es kann dies nur erklärt werden durch die Benutzung einer Chronik, in welcher als Gründungsjahr ol. 5, 3 = 758/7 v. Chr. vorausgesetzt war.[4]) In diesem Falle war das Olympiadenjahr 331/30, in welches der Tod Alexanders fiel, das 427. der Stadt. Wenn nun in einer solchen Chronik die Magistratsjahre statt durch Anführung der Konsuln blofs durch Jahrzahlen bezeichnet waren, so lag eine falsche Übertragung sehr nahe. Für Livius mufste sich, wenn er eine derartige Chronik in dieser Weise benutzte, der Tod Alexanders auf 427 varr. stellen, da dieses Jahr auch nach seiner Zeitrechnung das 427. der Stadt war. Ohne Zweifel beruht die andere Nachricht, nach welcher die Landung des Königs 422 stattfand, auf der nämlichen Quelle. Für dieses Ereignis ergiebt sich hiernach das Jahr 336/5 v. Chr. Es stimmt dies sehr wohl zu unseren Ansetzungen, nach denen das varronische Jahr 413, in welches Alexanders Ankunft in Italien fällt, sich vom 15. März bis zum 14. Oktober 335 v. Chr. erstreckte. Wenn daher Livius das Stadtjahr 413 mit der Zeit Alexanders des Grofsen zusammenfallen läfst, so wird an dessen Regierungsantritt zu denken sein. Die Vermutung Ungers, dafs der Epirotenkönig, bevor er sich nach Italien wandte, den Ausgang des ersten Jahresfeldzugs Alexanders des Grofsen in Asien abgewartet habe, wozu ihn politische Erwägungen allerdings bestimmen konnten,[5]) hat aus

1) Justin. XII, 2. Auf das Bestehen eines Vertrags ist auch bei Liv. VIII, 17, 9 hingewiesen. Vgl. p. 122, A 1.

2) Liv. VIII, 17, 9.

3) S. p. 106.

4) Die Annahme einer derartigen Ära ist wohl statthaft, da Piso, wie sich aus der später noch näher zu besprechenden Angabe Censorins de die nat. 17, 13 ergiebt, die Gründung Roms sogar noch ein Jahr höher setzte.

5) Röm.-griech. Synchr. p. 575 ff.

dem Grunde wenig Wahrscheinlichkeit, weil von Justin ausdrücklich auf die Eile, mit der Alexander seine Unternehmung ins Werk setzte, hingewiesen wird.[1])

Einen weiteren Synchronismus darf man vielleicht erblicken in einer bei Livius unter den Jahren 405 und 406 der Stadt begegnenden Nachricht, wonach damals griechische Flotten die Küste Latiums verheerten.[2]) Welchem Volke die Seeräuber angehörten, war nicht überliefert. Livius vermutet, dafs die Raubzüge von sicilischen Tyrannen unternommen worden seien, während Niebuhr[3]) an die Söldner des spartanischen Königs Archidamus denkt, der 346/5 bis 338/7 v. Chr. mit den Lucanern Krieg führte.[4]) Am nächsten liegt es wohl, die Nachricht auf die Söldner des jüngeren Dionys zu beziehen, die nach der 343/2 erfolgten Vertreibung des Tyrannen[5]) darauf angewiesen waren, auf andere Weise ihren Unterhalt zu suchen. Das Stadtjahr 405 erstreckt sich nach unserer Annahme vom März 343 bis Februar 342 v. Chr., fällt also mit dem Olympiadenjahr 343/2 gröfstenteils zusammen. Es ist wohl kein Zufall, dafs in dem auf die Vertreibung des Dionys folgenden Jahre (406 varr.) die Karthager mit den Römern einen neuen Handelsvertrag schlossen.[6])

Ferner kommen noch in Betracht die Nachrichten über die Unternehmungen des spartanischen Königs Kleonymus in Italien, welche nach Livius in das Stadtjahr 452, nach Diodor aber 303/2 v. Chr. fallen.[7]) Es stimmt dies nicht ganz zu unseren Ansetzungen, wonach das Stadtjahr 452 vom Dezember 301 bis August 300 v. Chr. dauerte. Die Differenz ist aber wahrscheinlich nur dadurch bedingt, dafs die Unternehmungen des Kleonymus in Italien sich auf mehrere Jahre erstreckten und Diodor seiner Gewohnheit folgend alles unter dem Jahre erzählte, in welchem Kleonymus zum ersten Male an der Küste Italiens landete.[8])

---

1) Justin. XII, 2, 1: Alexander ... ita cupide profectus fuerat, veluti in divisione orbis terrarum Alexandro Olympiadis, sororis suae, filio oriens, sibi occidens sorte contigisset.

2) Liv. VII, 25, 4 u. 26, 13 ff.

3) Röm. Gesch. III, 100.

4) Diod. XVI, 63, 1 und 88, 3.

5) Diod. XVI, 70.

6) Diod. XVI, 69, 1. Liv. VII, 27, 2, vgl. Polyb. III, 24.

7) Liv. X, 2. Diod. XX, 104—105.

8) In analoger Weise wird der Tod, welchen der spartanische König Archidamus 338/7 in einem den Lucanern gelieferten Treffen fand (Diod.

Die nicht bei allen römischen Annalisten vorkommende Nachricht, dafs Kleonymus von dem Konsul M. Ämilius im Gebiete der Sallentiner in die Flucht geschlagen worden sei,[1]) fehlt bei Diodor; dagegen stimmt der von demselben gegebene Bericht über die Niederlage, welche der König einige Zeit nachher bei einer Landung im Gebiet der Pataviner erlitt, mit dem des Livius, welcher hier wohl einer patavinischen Tradition folgt, im wesentlichen überein, so dafs kein Grund vorliegt, die beiden Berichte auf verschiedene Unternehmungen zu beziehen, wie es Unger thun zu müssen glaubt.[2])

Zum Schlufs möge noch bemerkt werden, dafs nach unseren Ansetzungen die Pest in Karthago, welche nach Diodor 379/8, in Wirklichkeit aber erst 376/5 ausbrach,[3]) mit der in den römischen Annalen unter varr. 370 und 371 (= Juli 377 bis Juni 375 v. Chr.) gemeldeten Epidemie[4]) zusammenfällt.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also, dafs die zwischen 364 und 474 varr. fallenden Synchronismen unseren Ergebnissen teils zur Bestätigung gereichen, teils sich mit denselben ohne Schwierigkeit vereinigen lassen. Es fragt sich nun, ob sich auch aus der Sonnenfinsternis des Ennius, die wir bisher unberücksichtigt gelassen haben, ein zu unseren Ansetzungen stimmender Synchronismus gewinnen läfst.

Fünfter Abschnitt.

Die Sonnenfinsternis des Ennius.

Nach Cicero soll die Sonnenfinsternis, welche bei Ennius und in den annales maximi erwähnt war,[5]) um das Jahr 350 der Stadt (anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam) an den Nonen des Juni eingetreten sein. Die Jahreszahl ist wohl nicht aus Ennius entnommen, sondern augenscheinlich

XVI, 88, 3), von Diodor gleich im Anschlufs an seine Landung in Tarent unter 346/5 gemeldet (XVI, 63, 1).

1) Liv. X, 2, 2.

2) Röm.-griech. Synchr. p. 533; R. Stadtära p. 80 ff.

3) Nach Diod. XV, 24 brach die Pest aus nach der Wiederherstellung Hipponiums durch die Karthager, welche, wie wir p. 119, A 4 bemerkten, erst 376/5 erfolgte.

4) Liv. VI, 20, 15. 21, 6.

5) Cic. de rep. I, 25. Der Wortlaut der Stelle ist bereits p. 6, A 2 angeführt.

aus den annales maximi, deren Zählung Cicero ohnehin zu folgen pflegt.[1]) Eine Verwertung der Finsternis für die Chronologie ist aber nur dann möglich, wenn es gelingt, ihre Zeit nach römischer Ära, die mit der Jahreszahl 350 nur ungefähr gegeben ist,[2]) genau zu bestimmen.

Einen Anhalt hierfür gewährt, wie Matzat gesehen hat,[3]) die Angabe Ciceros, dafs man von der bei Ennius und in den annales maximi verzeichneten Finsternis ausgehend die früheren Finsternisse bis zu der, bei welcher Romulus verschwand, durch Zurückberechnung gefunden habe.[4]) Jedenfalls bediente man sich hierbei einer von den Chaldäern gemachten Beobachtung, nach welcher die nämlichen Finsternisse sich in Perioden von 223 synodischen Monaten (= 18 julianische Jahre und 11 Tage) wiederholten.[5]) Nun wird ausdrücklich bezeugt, dafs die varronische Ära sich auf die Zurückberechnung von Finsternissen gründete.[6]) Wenn nun Varro auf diese Weise von der Finsternis

1) S. p. 39. Dafs die Jahreszahl aus den annales maximi stammt, nimmt auch Matzat I, 351 an.

2) Vgl. p. 9 ff.

3) I, 342.

4) De rep. I, 25: atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo.

5) Plin. N. H. II, 56: defectus CCXXIII mensibus redire in suos orbis certum est. Matzat I, 342 nimmt wohl mit Recht an, dafs C. Sulpicius Gallus (cos. 588), der eine besondere Schrift über Finsternisse veröffentlichte und die Mondfinsternis vom 21. Juni 168 v. Chr. vorhersagte (Plin. N. H. II, 53, Liv. XLIV, 37, 6 ff., vgl. Cic. de senect. 49), von dieser Periode Kenntnis hatte.

6) Censorin. de die nat. 21: hic enim (Varro) tria discrimina temporum esse tradit, primum ab hominum principio ad cataclysmum priorem .... secundum a cataclysmo priore ad olympiadem primam .... tertium a prima olympiade ad nos, quod dicitur historicon ..... de tertio autem tempore fuit quidem aliqua inter auctores dissensio in sex septemve tantummodo annis versata, sed hoc quodcunque caliginis Varro discussit, et pro cetera sua sagacitate nunc diversarum civitatium conferens tempora, nunc defectus eorumque intervalla retro dinumerans eruit verum lucemque ostendit, per quam numerus certus non annorum modo, sed et dierum perspici possit. Es ist klar, dafs die das tertium tempus betreffenden Abweichungen sich nicht etwa beziehen auf das Intervall zwischen ol. 1 und einem feststehenden Termin der späteren Zeit, sondern vielmehr auf den zwischen ol. 1 und der Gründung Roms liegenden Zeitraum, hinsichtlich dessen nach den gangbaren Ansetzungen der Erbauung Roms, welche zwischen ol. 6, 4 und 8, 2 schwankten, die angegebene Differenz von 6—7 Jahren bestand.

des Ennius ausgehend diejenige, bei welcher Romulus verschwand, berechnete, so können wir, da uns für dieses letztere auf die Nonen des Quinctil gesetzte Ereignis das 38. Jahr der varronischen Ära gegeben ist,[1]) mit Hilfe des von Varro zu Grunde gelegten Cyklus umgekehrt das varronische Jahr finden, in welches die Finsternis des Ennius fiel. Es fragt sich nur, in welcher Weise Varro die Periode von 223 Monaten angewandt hat. Soviel ist sicher, dafs er, auch wenn er seine Ära erst nach der Einführung des julianischen Kalenders festgestellt zu haben scheint,[2]) jenen Zeitraum nicht zu 18 Jahren 11 Tagen gerechnet haben kann. Hätte er dies gethan, so würde hiernach das Intervall zwischen dem Tode des Romulus (p. u. c. 38) und der dem Jahre 350 p. u. c. zunächst liegenden cyklischen Sonnenfinsternis 17 Perioden von 223 synodischen Monaten = 306 Jahre 187 Tage betragen haben, während zwischen diesen beiden Ereignissen, die auf Non. Quinct. und Non. Jun. fallen, nach Varros Rechnung eine bestimmte Anzahl von ganzen Jahren plus 11 Monate liegen mufs. Rechnen wir 18 derartige Perioden (324 Jahre 198 Tage), so bleibt die nämliche Schwierigkeit, abgesehen davon, dafs wir hiermit schon auf varr. 362 = ann. max. 363 kommen, auf welches Jahr die Zeitangabe Ciceros anno trecentesimo quinquagesimo fere post R. c. nicht mehr bezogen werden kann. Augenscheinlich beruht, wie Matzat richtig erkannt hat,[3]) die varronische Berechnung auf der Voraussetzung, dafs je 12 Monate der chaldäischen Periode einem Sonnenjahre gleich seien, und ist hiernach dieser Zeitraum zu 18 Jahren 7 Monaten gerechnet. 17 solche Perioden

1) Dafs Varro für Romulus nicht etwa, wie dies in den dem Diodor, Eusebius und Syncellus vorliegenden Listen der Fall ist, 38, sondern 37 Jahre rechnete und demnach seinen Tod in das 38. Regierungsjahr setzte, darf man einesteils daraus folgern, dafs die Ansetzung der Regierung des Romulus zu 37 Jahren im letzten Jahrhundert der Republik überhaupt die übliche war (Cic. de rep. II, 17. Liv. I, 21, 6. Dionys. II, 56), andernteils aber daraus, dafs Plutarch, der den Varro gerade für seine chronologischen Angaben als Quelle benutzt (Rom. 12, vgl. H. Peter, die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, Halle 1865, p. 153 ff.), den Romulus in seinem 38. Regierungsjahre sterben läfst (Rom. c. 29 fin.). Hierzu kommt noch, dafs Solin I, 19, der hier augenscheinlich aus dem § 17 citierten Varro schöpft, für die Regierung des Romulus 37 Jahre giebt.

2) Es spricht hierfür Arnob. V, 8, wonach Varro die Resultate seiner Berechnungen erst in der 711 verfafsten Schrift de gente populi Romani darlegte. Vgl. Mommsen, R. Chr. p. 147.

3) Röm. Chron. I, 343 ff.

betragen 315 Jahre 11 Monate, wonach sich für die Sonnenfinsternis des Ennius, wenn man von Non. Quinct. 38 varr. ausgeht und die Stadtjahre, wie dies die varronische Ära voraussetzt, als volle Kalenderjahre rechnet, Non. Jun. 354 varr. ergiebt. Die bisher herrschende Annahme, dafs die Finsternis des Ennius mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identisch sei,[1]) kann nun auf keinen Fall mehr aufrecht erhalten werden,[2]) da die Fehlerhaftigkeit der varronischen Ära, die nach der Gleichung 354 p. u. c. = 400 v. Chr. gerade richtig sein würde, allgemein anerkannt ist. Andererseits leuchtet es aber ein, dafs Varro, wenn er den Tod des Romulus ol. 16, 1 (= 716/5 v. Chr.) und hiernach die Erbauung der Stadt ol. 6, 3 (= 754/3 v. Chr.) setzte, bei dieser Berechnung eben von der Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr., die er wohl bei einem sicilischen Autor unter ol. 94, 4 erwähnt fand,[3]) ausgegangen sein mufs.[4]) Sind diese Ausführungen richtig,

1) Vgl. p. 6.

2) Matzat I, 344 nimmt, um dieser Konsequenz auszuweichen, zu der Annahme seine Zuflucht, dafs man die Finsternis, deren wahre Zeit (ol. 94, 4) bekannt gewesen sei, von dem Jahre 350 varr., unter welchem sie in den annales maximi verzeichnet gewesen sei, auf 354 varr. gebracht habe. Den Beweis dafür, dafs die Finsternis in den Annalen unter 350 varr. erwähnt war, ist indessen Matzat schuldig geblieben. Auch hätte er, um seine Annahme irgendwie plausibel zu machen, wenigstens erklären müssen, wie denn Varro dazu hätte kommen sollen, die Finsternis von dem Stadtjahr, dem sie angehörte, um vier Stellen zu entfernen. Statt diese Frage zu beantworten, begnügt sich Matzat I, 344 mit der Bemerkung: „man hat also .... ruhig die Finsternis von ihrem Jahreskollegium getrennt“ und äufsert sogar p. 346 die Vermutung, dafs dies dem Atticus, den er neben Tarutius (vgl. Plut. Rom. 12) für den Begründer der varronischen Ära hält, vielleicht gar nicht einmal zum Bewufstsein gekommen sei! Eine solche Hypothese, die nicht nur jedes Beweises ermangelt, sondern geradezu das Unwahrscheinliche voraussetzt, richtet sich doch wohl selber!

3) Da diese Finsternis nach einer neuerdings von F. K. Ginzel in Wien ausgeführten Berechnung beim Sonnenuntergang auf 9° ö. L. (von Greenwich) und 44 n. B. total war (vgl. Francken, de zoneclips van Ennius, Amsterdam 1884, p. 3), so erreichte sie auch in Sicilien eine bedeutende Phase. Dafs die sicilischen Geschichtschreiber die Finsternisse nicht aufser Acht liefsen, zeigt Plin. n. h. II, 180: apud Arbilam magni Alexandri victoria luna defecisse noctis secunda hora est prodita eademque in Sicilia exoriens.

4) Matzat I, 342 ff. nimmt an, dafs der mit Cicero und Varro befreundete Mathematiker L. Tarutius aus Firmum, der auf Varros Wunsch die Stunde der Konception und der Geburt des Romulus sowie der Erbauung der Stadt bestimmte (Plut. Rom. 12), den Todestag des Romulus in der oben angegebenen Weise ermittelt habe. Da indessen Tarutius von

so muſs sich eine andere Finsternis finden lassen, die ebensogut wie die vom 21. Juni 400 v. Chr. der Angabe des Ennius „Nonis Junis soli luna obstitit et nox“ Genüge leistet.

Sehen wir zunächst, welchem Jahre vor Christus das Stadtjahr 354 nach unseren Ansetzungen entspricht. Wie oben gezeigt worden ist, begann varr. 358 im Frühling 388 v. Chr.,[1]) 357 aber einige Zeit nach dem Hochsommer 389 v. Chr.[2]) Andererseits steht fest, daſs das Jahr 355, dessen Magistrate vor der Zeit zurücktraten,[3]) um den Beginn der guten Jahreszeit seinen Anfang nahm.[4]) Die Kriegstribunen dieses Jahres fungierten hiernach etwa von Frühling bis Herbst 390. Da der 353 als Antrittstermin aufgekommene 1. Oktober[5]) bereits 355 nicht mehr bestand, so müssen auch die Konsulartribunen des Jahres 353 oder 354 vor der Zeit abgedankt haben. Unger hat sich im Hinblick darauf, daſs 353 heftige innere Kämpfe stattfanden,[6]) während von solchen unter 354 keine Rede ist, mit Recht für die erstere Annahme entschieden.[7]) Wenn hiernach das Jahr 354 voll zu rechnen ist, so würde sich dasselbe von Frühling 391 bis Frühling 390 v. Chr. erstreckt haben.

Nun fand am 12. Juni 391 v. Chr. eine Sonnenfinsternis statt, auf die die Angabe des Ennius vollkommen paſst. Die Worte Nonis Junis soli luna obstitit et nox, mit welchen der Satz vermutlich noch nicht zu Ende war,[8]) lassen eine doppelte

---

Cicero (de div. II, 98) als in primis Chaldaicis rationibus eruditus bezeichnet wird, so dürfte die falsche Anwendung der chaldäischen Periode wohl eher dem Varro als jenem zuzutrauen sein.

1) S. p. 116.

2) S. p. 114.

3) Dies geht hervor aus Plut. Camillus 2, wonach die Kriegstribunen, die vor dem zweiten Kriegstribunat des Camillus (356) fungierten, wegen lässiger Kriegführung ihres Amtes enthoben wurden.

4) Unger röm. Stadtära p. 42 folgert dies mit Recht aus Liv. V, 13, 4, wonach der auf den kalten Winter des Jahres 354 folgende heiſse und ungesunde Sommer bereits dem nächsten Amtsjahr angehörte. Das nämliche ergiebt sich aus V, 14, 3.

5) Liv. V, 9, 8.

6) Liv. V, 10—12.

7) Röm. Stadtära p. 42 ff.

8) Im anderen Falle müſsten die Worte dahin erklärt werden, daſs Mond und Nacht die Sonne bedeckt hätten. Von der Nacht, die selbst erst durch eine Bedeckung der Sonne entsteht, kann aber ein solcher Ausdruck nicht wohl gebraucht werden und es dürfte sich ein anderweitiger Beleg

Deutung zu. Entweder kann man, wie Unger bemerkt,[1]) denken an eine am hellen Tage eingetretene totale Sonnenfinsternis, die nachtähnliche Dunkelheit zur Folge hatte, oder an eine Sonnenfinsternis, die dem Einbruch der wirklichen Nacht unmittelbar vorausging. Im letzteren Falle ist es, wie Hansen richtig bemerkt,[2]) nicht nötig, eine totale Sonnenfinsternis anzunehmen; es kann auch eine partielle gemeint sein; nur mufs der Grad der Verfinsterung derart gewesen sein, dafs man von selbst auf die Erscheinung aufmerksam wurde. Für die Sonnenfinsternis des 21. Juni 400 v. Chr., welche nach der neuesten Berechnung von Ginzel für Rom ein Maximum von 9,92 Zoll (1 Zoll = $^1/_{12}$ des Sonnendurchmessers) erreichte,[3]) trifft dies zu; nicht minder aber für die vom 12. Juni 391, welche ebenfalls gegen Sonnenuntergang eintrat.

Mein Kollege Dr. Harzer hat die Freundlichkeit gehabt, den Verlauf dieser Finsternis, auf die ich zuerst durch die Tafeln von Pingré aufmerksam wurde,[4]) zu berechnen. Da sich bei solchen Berechnungen, je nachdem man empirische Korrektionen anwendet oder nicht, erhebliche Differenzen ergeben können, so hat Dr. Harzer die Finsternis sowohl auf die eine als auf die andere Weise bestimmt. Jede von diesen beiden auf Oppolzers Syzygientafeln für den Mond fufsenden Berechnungen ist, um Irrtümer zu vermeiden, zweimal unabhängig ausgeführt. Im ersten Falle begann die Finsternis $7^h\ 4^m\ 8$ (nach wahrer Zeit für Rom), indem der Mondrand zuerst $265^0\ 9$ vom Nordpunkte der Sonne durch Ost gerechnet die Sonne berührte. Das Maximum der Verfinsterung, welches 10,32 Zoll betrug, trat ein $7^h\ 52^m\ 9$ w. Z., dasselbe war also, da die Sonne bereits $7^h\ 32^m\ 8$ w. Z. unterging, für Rom unsichtbar. Die gröfste sichtbare Phase fiel hier mit dem Sonnenuntergang zusammen. Aus den angeführten Daten ergiebt sich, dafs im Moment des Sonnenuntergangs der Sonnendurchmesser zu $^7/_{12}$, die Sonnenscheibe aber nahezu zur Hälfte vom Monde bedeckt war. Bei der gegen Sonnenuntergang

hierfür auch schwerlich finden lassen. Ich vermute daher, dafs auf nox noch die Worte facta est oder orta est folgten.

1) Röm. Stadtära p. 15 ff.

2) Darlegung der theoretischen Berechnung der in den Mondtafeln angewandten Störungen, 2. Abteilung, p. 388 (im VII. Bd. der Abhdlgn. der math.-phys. Kl. der K. Sächs. G. d. W., Leipzig 1864).

3) Vgl. p. 7.

4) L'art de vérifier les dates, Paris 1819. I, p. 212.

ohnehin eintretenden Lichtabnahme mufste diese Erscheinung gewifs auffallen, und sind hiermit die Worte des Ennius, wenn man nox auf die dem Sonnenuntergang folgende Dunkelheit bezieht, die bei der immer noch zunehmenden Verfinsterung der Sonne rascher als gewöhnlich hereinbrechen mufste, in durchaus befriedigender Weise erklärt.

Nach der zweiten Berechnung, welche ohne Anwendung empirischer Korrektionen ausgeführt ist, erreichte die Finsternis $7^h\ 26^m$ 2 w. Z., also 6,6 Minuten vor Sonnenuntergang, in Rom das Maximum von 11,48 Zoll und war mithin nahezu total. In diesem Fall können, da bei einer Phase von 10 Zoll schon oft die gröfseren Sterne sichtbar werden,[1]) die Worte des Ennius geradezu so aufgefafst werden, dafs die Finsternis nachtähnliche Dunkelheit zur Folge hatte.

Wenn es auch an und für sich nicht notwendig ist, die Stelle in diesem Sinne zu verstehen, so möchte ich doch das zweite Resultat aus dem Grunde für das richtigere halten, weil bei einer Zurückberechnung der Finsternis, bei welcher Romulus verschwand, eine totale oder nahezu totale Sonnenfinsternis sich am meisten zum Ausgangspunkt eignete.[2])

Die Finsternis des 12. Juni 391 v. Chr. bietet hiernach, da sie nicht nur der Angabe des Ennius Genüge leistet, sondern auch gerade in das Jahr fällt, auf welches unsere Berechnungen führen, für die Richtigkeit derselben eine vollkommene Bestätigung. Ein Zweifel würde höchstens dann statthaft sein, wenn in dem auf 400 v. Chr. folgenden Decennium etwa noch andere Finsternisse in Betracht kämen; es findet sich jedoch in dieser Periode keine einzige, die sich irgendwie mit der des Ennius identificieren liefse, da die sonstigen um jene Zeit stattgehabten Finsternisse teils in andere Jahreszeiten fielen, teils in Rom unsichtbar oder nur schwer bemerkbar waren.[3]) Die von uns ganz

1) Hansen in dem p. 130, A 2 citierten Werke p. 386.

2) Nach einer später von Francken de zoneclips van Ennius (vgl. p. 7, A 1) mitgeteilten Berechnung von Ginzel (p. 7) erreichte die Finsternis bei Sonnenuntergang ($7^h\ 32^m$ 8 w. Z.) die Phase von 8,15 Zoll und betrug das $7^h\ 47^m$ 5 eingetretene Maximum 10,5 Zoll.

3) Dieses letztere gilt von der am 2. Juni 390 v. Chr. gegen Mittag eingetretenen Sonnenfinsternis, welche Unger, Röm. Stadtära p. 17 in der irrtümlichen Voraussetzung, dafs dieselbe für Rom total gewesen sei, für die des Ennius halten zu müssen glaubt. Nach den Angaben von Pingré, l'art de vérifier les dates I, 212, kann diese Finsternis, wie schon Matzat

unabhängig von der Finsternis des Ennius gewonnene Gleichung 354 varr. = Frühling 391 bis Frühling 390 v. Chr. kann nunmehr für vollkommen gesichert gelten.

Dafs in der Stadtchronik unter dem varronischen Jahre 354 eine Sonnenfinsternis verzeichnet war, haben wir bisher lediglich durch Berechnung festgestellt; doch kann hierfür nunmehr auch ein direktes Zeugnis angeführt werden. Nach einer Beobachtung der Alten soll auf eine im Zeichen der Zwillinge oder der Wage oder des Wassermanns eingetretene Sonnenfinsternis Pest und Hungersnot folgen.[1]) Für die im Zeichen der Zwillinge stattgehabte Sonnenfinsternis des 5. Juni 354 varr. trifft beides zu, indem der hierauf folgende furchtbare Winter, in welchem die Fruchtbäume zum Teil bis in die Wurzel erfroren und eine grofse Menge Vieh zu Grunde ging,[2]) ohne Zweifel Hungersnot bewirkte, zu der sich im nächsten Sommer (355) eine verderbliche Pest gesellte.[3]) Wenn nun Livius bei den Wahlagitationen für 356 die Patricier darauf hinweisen läfst, dafs die im vorhergehenden Jahre (354) eingetretenen Prodigien, mit denen der harte Winter auf eine Linie gestellt werden könne, nunmehr in dem laufenden Jahre durch die Pest ihre Erfüllung gefunden hätten,[4]) so wird unter den Prodigien in erster Linie die der Pest voraufgehende Sonnenfinsternis gemeint sein. Livius oder der von ihm benutzte Annalist hat es also blofs unterlassen, diese Finsternis unter dem Jahre 354, wo sie in den Annalen angemerkt war, zu erwähnen, kann aber doch nicht umhin, auf dieselbe nachträglich Bezug zu nehmen.

R. Chr. II, 406 bemerkt, in Rom nur die Stärke von etwa 1 Zoll erreicht haben. Da indessen Pingrés Berechnungen jetzt bei weitem nicht mehr für zuverlässig gelten können, so bat ich Dr. Harzer, die fragliche Finsternis aufs neue zu bestimmen. Nach einer von demselben freundlichst ausgeführten Berechnung erreichte die Finsternis, wenn empirische Korrektionen angewandt werden, um $12^h\,11^m$ 6 w. Z. ein Maximum von 2,25 Zoll, während im anderen Falle die gröfste Phase 2,34 Zoll betrug und bereits $11^h\,26^m$ 2 eintrat. Der Grad der Verfinsterung war hiernach so gering, dafs die Erscheinung, zumal sie um die Mittagszeit stattfand, kaum oder gar nicht bemerkt worden sein wird.

1) Lydus de ostent. 9.

2) Liv. V, 13, 1. Dionys. XII, 8.

3) Liv. V, 13, 4 ff. Dionys. XII, 9.

4) Liv. V, 14, 3: priore anno intolerandam hiemem prodigiisque divinis similem coortam, proxumo non prodigio, sed jam eventus, pestilentiam agris urbique inlatam haud dubia ira deum ....

Den Römern lag es nun allerdings, wenn sie die Magistratsjahre als volle Jahre rechneten, weit näher, die Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr. (= Ende ol. 94, 4) mit der des Stadtjahres 354 zu identificieren. In diesem Falle mufste das letztere Jahr, da es im Frühling begann und sich demnach zum gröfsten Teil in das in dem nächsten Sommer anhebende Olympiadenjahr hineinerstreckte, mit ol. 95, 1 geglichen werden. Nach den älteren officiellen Fasten, in welchen die drei Diktatorenjahre 421, 430 und 445 fehlten, hätte nun freilich, wenn auf jedes Magistratsjahr ein Olympiadenjahr gerechnet wurde, das varronische Jahr 354 nicht mit ol. 95, 1, sondern mit ol. 95, 4 gleichgesetzt werden müssen. Es ist hiernach klar, dafs jene Diktatorenjahre, die wir als zweifellos interpoliert erkannt haben, eben zu keinem anderen Zwecke eingeschoben worden sind, als um die Sonnenfinsternis des Jahres 354 auf ol. 95, 1 zu bringen.

Zum Schlufs möge noch auf zwei Thatsachen, die sich aus dem von uns gewonnenen Synchronismus ergeben, hingewiesen werden. Einmal folgt aus der Gleichung Non. Jun. 354 varr. = 12. Juni 391 v. Chr., dafs der römische Kalender damals mit den Jahreszeiten soweit in Einklang stand, als dies bei einem Mondsonnenjahr überhaupt verlangt werden kann. Andrerseits ergiebt sich aber die wichtige Konsequenz, dafs die von vornherein vielleicht nicht gegen jeden Zweifel gesicherten Daten der römischen Annalen, auf die sich in erster Linie unsere Ergebnisse stützen, nun als zuverlässig betrachtet werden können.

Sechster Abschnitt.

Chronologie der vor dem varronischen Jahr 354 liegenden Periode der Republik.

Nachdem die Chronologie des auf 354 varr. folgenden Zeitraumes festgestellt ist, wäre zu versuchen, ob ein Gleiches nicht für die vorhergehende Periode der Republik möglich ist. Unger glaubt auch hier die durch vorzeitigen Rücktritt der Magistrate bedingten Jahresverkürzungen ermitteln zu können und gelangt so schliefslich zu dem Resultat, dafs der Amtsantritt der ersten Konsuln am 1. Januar 498 v. Chr. erfolgt sei. Bei eingehender Prüfung der Überlieferung wird man jedoch finden, dafs eine so genaue Fixierung der einzelnen Magistratsjahre unthunlich ist.

Auf den ersten Blick macht zwar die Beschaffenheit der Tradition einen keineswegs ungünstigen Eindruck. Die Antrittstage der Oberbeamten werden sogar noch häufiger angemerkt, als in der folgenden Periode (245 1. Januar,[1]) 261 1. September,[2]) 278 und 291 1. August,[3]) 292 11. August,[4]) für die Zeit der Decemvirn der 15. Mai,[5]) für 311 der 13. Dezember, der nun für die nächsten vier Decennien als stehender Antrittstermin vorausgesetzt wird,[6]) 353 der 1. Oktober[7]). Auch werden mehrere teils vor, teils nach Ablauf des Amtsjahres eingetretene Interregna erwähnt. Zu der ersten Kategorie gehören 274/5,[8]) 291/2,[9]) 304/5,[10]) 310,[11]) zur zweiten 271/2[12]) und 333/4.[13]) Vorzeitiger Rücktritt der Beamten ohne Interregnum war ferner erwähnt unter 260,[14]) 302[15])

1) Plut. quaest. Rom. 19. Denselben Antrittstermin setzt Dionys V, 1 voraus, vgl. Unger R. Stadtära p. 23 ff.

2) Dionys. VI, 49.

3) Dionys. IX, 25 in. Liv. III, 6, 1. Hierzu stimmt auch Dionys. IX, 35 fin. und 61 fin., wonach das Ende der Jahre 279 und 289 mit der Reife des Getreides zusammenfiel.

4) Liv. III, 8, 3.

5) Liv. III, 36, 3. 38, 1.

6) Für 311 ist dieser Termin bezeugt Dionys. XI, 63, für 331 Liv. IV, 37, 3, für 352 Liv. V, 9, 3.

7) Liv. V, 9, 8.

8) Dionys. IX, 13.

9) Liv. III, 8, 2. Dionys. IX, 69.

10) Liv. III, 55, 1. Der Rücktritt der Decemvirn kann, wenn dieselben auch über die ihnen zustehende Frist hinaus im Amte blieben, doch insofern als ein vorzeitiger betrachtet werden, als die nicht ganz siebenmonatliche Zeit ihres usurpierten Regiments (15. Mai bis 10. Dezember) in den älteren offiziellen Fasten als ein besonderes Amtsjahr gerechnet wird. Das alsdann eingetretene Interregnum, dessen Anfang mit dem Amtsantritt der neugewählten Volkstribunen (10. Dezember) zusammenfiel, mufste folgerichtig als ein Teil des vorhergehenden vor der Zeit beschlossenen Magistratsjahres angesehen werden.

11) Liv. IV, 7, 10. Dionys. XI, 62.

12) Dionys. VIII, 90. Dafs das hier erwähnte Interregnum erst nach Ablauf des alten Amtsjahres eintrat, folgt aus der p. 83, A 2 besprochenen Angabe des Lydus.

13) Liv. IV, 43, 8.

14) Dionys. VI, 49.

15) Dionys. X, 54. Es wird zwar hier nicht ausdrücklich gesagt, dafs die Konsuln des Jahres 302 vor der Zeit zurücktraten, doch mufs dies im Hinblick darauf, dafs die Komitien für das nächste Jahr viel früher als sonst gehalten worden sein sollen, notwendig angenommen werden. Die neu gewählten Konsuln Appius Claudius und T. Genucius kamen überhaupt

und 352.[1]) Hierzu kamen noch die in ziemlicher Anzahl überlieferten Tage von Triumphen,[2]) Schlachten[3]) und Tempeldedikationen.[4]) Es könnte hiernach scheinen, als ob es recht wohl möglich sei, auf Grund so mannigfacher Anhaltspunkte die jedesmal eingetretenen Verschiebungen des Amtsneujahrs zu ermitteln.

Bei genauerer Betrachtung findet man indessen, daſs die uns überlieferten Zeitangaben sich nicht selten einander widersprechen und daſs gerade die Antrittstage, welche Unger für „das Verlässigste in der gesamten Tradition der älteren Zeit Roms seit dem Beginn der Jahresregierungen“ erklärt,[5]) am wenigsten für sicher bezeugt gelten können.

Schon gleich das erste Jahr der Republik macht Schwierigkeiten. Nach der dem Dionys und Plutarch vorliegenden Tradition traten die ersten Konsuln ihr Amt am 1. Januar an.[6]) Hiermit verträgt es sich aber nicht, daſs der Tod des Brutus auf den 28. Februar gesetzt wird.[7]) In diesem Falle müſste Brutus, der nach Macrobius der dea Carna auf dem Cälius am

---

nicht dazu, als solche zu fungieren, sondern verzichteten auf das ihnen übertragene Amt, noch bevor sie dasselbe angetreten hatten, um hierauf unter die Decemvirn gewählt zu werden. Vgl. Hartmann (der römische Kalender p. 249 ff.), der allein den Bericht des Dionys richtig aufgefaſst hat.

1) Liv. V, 9, 1 ff.

2) Die uns noch überlieferten Triumphaldaten aus dem Zeitraum von 245—354 sind: 250 .. Non. Maj., 251 3. und 4. April, 268 1. Juni, 279 1. Mai, 280 15. März, 295 7. und 12. Mai, 296 13. Sept., 305 13. und 24. August, 311 5. Sept., 317 13. August (vgl. die Triumphalfasten).

3) So ist für die Schlacht im Walde Arsia (245) der 28. Februar überliefert (Plut. Popl. 9), für die am Regillus (255 oder 258) der 15. Juli (Dionys. VI, 13), für die an der Cremera (277) der 13. Februar (Ovid. fast. II, 195), wogegen Livius (VI, 1, 11) und Tacitus (hist. II, 91) dieses Ereignis ebenso wie die Schlacht an der Allia auf den 18. Juli fallen lassen, während Plutarch Camillus 19 und Macrobius Sat. I, 16, 23 beide Ereignisse auf den 16. Juli setzen, für den Sieg des Diktators A. Postumius Tubertus am Algidus (323) der 18. Juni (Ovid. fast. VI, 721), falls dieses Datum nicht auf den nachher gefeierten Triumph zu beziehen ist.

4) Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, führe ich folgende Daten an: Tempel des capitolinischen Juppiter 13. Sept. 245 (Liv. VII, 3, 5 ff., vgl. II, 8, 6) oder 247 (Dionys. V, 35), des Mercur am 15. Mai 259 (Liv. II, 21, 7), der Fortuna muliebris am 6. Juli 269 (Dionys. VIII, 55), des Castor am 15. Juli 270 (Liv. II, 42, 5) und des Dius Fidius am 5. Juni 288 (Dionys. IX, 60).

5) Röm. Stadtära p. 27

6) S. p. 134, A 1.

7) Plut. Popl. 9.

1. Juni ein Opfer ausrichtete[1]) und nach Livius auch noch zur Zeit der Ernte als Konsul fungierte,[2]) sein Amt über ein Jahr bekleidet haben. Unger kann diesen Widerspruch nur durch die Annahme beseitigen, dafs am 28. Februar alljährlich eine Totenfeier für Brutus stattgefunden habe und hiernach die Schlacht, in welcher Brutus fiel, irrtümlich auf diesen Tag gesetzt worden sei.[3]) Wir haben bereits gesehen, dafs Brutus das Konsulat mindestens zweimal bekleidet hat, dafs aber seine beiden Konsulate vor die capitolinische Tempelweihe fallen.[4]) Da die annalistischen Aufzeichnungen erst mit diesem Ereignis beginnen, so wird für die vorhergehende Periode eine Überlieferung bestimmter Daten überhaupt nicht vorausgesetzt werden können.

Weitere Widersprüche treten zu Tage in der Darstellung der auf die erste secessio plebis folgenden Decennien. Nach Dionys traten die während der secessio gewählten Konsuln des Jahres 261 ihr Amt am 1. September an.[5]) Da die Konsuln des Jahres 274 zwei Monate vor Ablauf der Frist abdankten,[6]) so müfste der Antrittstermin, auf den weder das zehntägige erst nach Ablauf des Jahres 271 eingetretene Interregnum[7]) noch das ebenfalls zehntägige Interregnum 274/5[8]) einen Einfluſs haben konnte, sich auf den 1. Juli verschoben haben; doch finden wir statt dieses Termins in der nächsten Periode vielmehr den 1. August.[9]) Unger bleibt hier nichts übrig, als die Annahme, dafs 261—274 vielmehr der 1. Oktober Antrittstag gewesen sei;[10]) er mufs also, wenn er die Überlieferung selbst nicht beanstanden will, einen Irrtum des Dionys annehmen,[11]) was nicht weniger mifslich ist. Wer das Interregnum nicht als einen Teil des vorhergehenden oder folgenden Amtsjahres, sondern als einen für

1) Macrob. Sat. I, 12, 31.

2) Liv. II, 5, 3.

3) Röm. Stadtära p. 24.

4) S. p. 47 ff.

5) Dionys. VI, 49.

6) Dionys. IX, 13 fin.

7) Dionys. VIII, 90, vgl. p. 134, A 12.

8) Dionys. IX, 14 in.

9) Für 278 bezeugt von Dionys. IX, 25, für 291 Liv. III, 6, 1.

10) Röm. Stadtära p. 24 ff.

11) In dem Aufsatz „Interregnum und Amtsjahr“ (Philol. Supplbd. IV, p. 298 ff.) vermutet Unger, dafs die Konsuln des Jahres 261 am 1. September gewählt worden seien und Dionys diesen Tag mit dem des Amtsantritts verwechselt habe.

sich bestehenden Zeitraum betrachtet, wird allerdings unter der Voraussetzung, dafs sowohl 271/2 als auch 274/5 der erste Interrex nicht gleich mit dem Beginn des Interregnum, sondern erst einige Tage nachher in Funktion trat, die Verschiebung des Antrittstermins vom 1. September auf den 1. August erklären können.[1]) Da indessen die Überlieferung für eine derartige Berechnung der Interregna sonst keinen Anhalt bietet, so ist es nicht statthaft, die Daten auf diese Weise in Einklang zu bringen. Wir stehen also hier vor einer nicht zu beseitigenden Schwierigkeit, die nur in der Unzuverlässigkeit der Tradition ihren Grund haben kann. Dafs die Überlieferung hier überaus unsicher und schwankend ist, zeigen einige andere Angaben des Dionys, welche für die betreffende Periode vielmehr einen in den Frühling fallenden Antrittstermin voraussetzen. Unter dem Jahre 262 begegnen wir der Nachricht, dafs die Römer wegen einer Hungersnot Gesandte nach Syrakus geschickt hätten, um von dort die Stadt mit Getreide zu versorgen. Durch stürmisches Wetter seien die Gesandten genötigt worden, um Sicilien herumzusegeln und hätten alsdann, da sie erst nach einigem Aufenthalt in Syrakus von dem dort regierenden Tyrannen zugelassen worden sein, daselbst überwintert.[2]) Ihre Rückkehr läfst Dionys übereinstimmend mit Livius erst nach dem Antritt der nächsten Konsuln erfolgen.[3]) Der hier von Dionys benutzte Annalist nimmt also augenscheinlich an, dafs das Amtsjahr damals im Frühling begann; denn dafs die Gesandten bis zum Herbst unterwegs geblieben seien, kann er doch nicht vorausgesetzt haben. Der Annahme, dafs die Konsuln im Frühling ihre Amtsführung begannen, begegnen wir auch unter dem Jahre 276, dessen Anfang sich unmittelbar an das Ende des vorhergehenden Winters anschliefst.[4])

---

1) Vgl. Lange de diebus ineundo consulatui sollemnibus interregn. causa mutatis comm. p. 31 ff., Matzat I, 157.

2) Dionys. VII, 2 .... *καὶ τὴν χειμερινὴν διατρίψαντες ὥραν μετὰ τὸ θέρος ἐπανῆλθον εἰς Ἰταλίαν πολλὰς κομίζοντες ἀγοράς.* Für *μετὰ τὸ θέρος*, was unmöglich richtig sein kann, haben Sylburg und Portus *κατὰ τὸ θέρος* vorgeschlagen.

3) Dionys. VII, 20, vgl. Liv. II, 34, 7.

4) Dionys. IX, 15 fin. und 16 in.: *ὁ μὲν χειμὼν ἐκεῖνος οὕτως ἐτελεύτα. Τῷ δὲ κατόπιν ἔτει Λευκίου τε Αἰμιλίου καὶ Γαίου Σερουιλίου τὴν ὑπατείαν παρειληφότων* ... Unger, R. Stadtära p. 27, der hier zur Annahme einer Korruptel genötigt ist, vermutet, dafs statt *χειμών* zu schreiben sei *ἐνιαυτός*, welche Änderung doch zu gewaltsam sein dürfte.

Hinsichtlich des Antrittstermins in der Periode 261—276 schwanken also die Annalisten derart, dafs einige denselben in den Herbst, andere aber in den Frühling setzen. Die erstere Annahme beruht offenbar nur auf der Voraussetzung, dafs die ersten Volkstribunen ebenso wie dies später geschah, ihr Amt am 10. Dezember angetreten hätten;[1]) man glaubte daher den Antritt der Konsuln des Jahres 261, welcher noch während der secessio plebis erfolgt sein soll,[2]) einige Zeit früher setzen zu müssen. Andere dagegen mochten wohl im Hinblick auf das an den Iden des März stattfindende Fest der Anna Perenna[3]) dazu geneigt sein, diesen Tag, welcher während des zweiten punischen Krieges und noch lange nachher stehender Antrittstermin war,[4]) auch für die ersten Decennien der Republik als solchen anzunehmen. Mit dem 1. Januar, an welchem nach Dionys und Plutarch die ersten Konsuln ihr Amt angetreten haben sollen,[5]) hat es jedenfalls eine analoge Bewandtnis. Es ist möglich, dafs die nahezu um ein halbes Jahr abweichenden Datierungen der Schlacht an der Cremera (13. Februar und 18. Juli),[6]) die sowohl nach Livius als nach Dionys noch in der ersten Hälfte des Amtsjahres stattgefunden haben mufs, mit den zwischen Frühling und Herbst schwankenden Ansetzungen des Amtsneujahrs in Zusammenhang stehen. Die Annalisten, die jene Schlacht am 18. Juli stattfinden liefsen, mochten den Jahresanfang wohl in den Frühling verlegen, während das andere Datum sich eher mit einem in den Herbst fallenden Amtsneujahr vereinigen liefs. Jedenfalls ist die Abweichung in der Datierung der Cremeraschlacht ein neuer Beweis für die Unsicherheit der Überlieferung in dieser Periode.

Nicht minder widerspruchsvoll zeigt sich die Tradition hinsichtlich des Jahres 291. Nach Livius brach alsbald nach dem

---

1) Dionys. VI, 89.

2) Liv. II, §3, 3. Dionys. VI, 49.

3) Ovid. fast. III, 145—148.

4) S. p. 104.

5) S. p. 134, A 1.

6) Der 18. Juli (Liv. VI, 1, 11, Tac. hist. II, 91) ist aus dem Grunde verdächtig, weil an diesem Tage auch die Schlacht an der Allia stattgefunden haben soll. Für die Richtigkeit des anderen von Ovid fast. II, 195 bezeugten Datums kann allerdings, wie Mommsen, Röm. Forsch. II, 255, A 42 bemerkt, geltend gemacht werden, dafs das fabische Geschlechtsfest, mit welchem die Niederlage an der Cremera zusammenfiel (Dionys. IX, 19), die am 15. Februar stattfindenden Lupercalien gewesen sein mögen.

Amtsantritt der Konsuln, der damals auf den 1. August fiel,[1]) in Rom eine verheerende Pest aus, der die beiden Konsuln kurz nach einander erlagen.[2]) Hiermit stimmt Dionys insofern überein, als er den Beginn der Epidemie auf den 1. September setzt. Nach dem Tode der beiden Konsuln trat, wie Livius meldet, ein längeres Interregnum ein, während dessen die Seuche allmählich nachliefs.[3]) Von den während des Interregnums neu gewählten Konsuln wird berichtet, dafs sie ihr Amt am 11. August angetreten hätten.[4]) Es fällt auf, dafs trotz des während der Amtsführung erfolgten Todes der Konsuln des Jahres 291 der Antritt ihrer Nachfolger erst nach dem bisher feststehenden Termin erfolgte; doch liefse sich dies vielleicht erklären durch die Annahme, dafs das Interregnum aufsergewöhnlich lang gedauert habe, wofür auch die Nachricht sprechen könnte, dafs die Ädilen der Plebs einige Zeit die Stelle der Oberbeamten versahen.[5]) Aber die Darstellung des Livius schliefst insofern einen bedenklicheren Widerspruch in sich, als die Pest in der heifsen und drückenden Jahreszeit zum Ausbruch gekommen,[6]) nach deren Ablauf aber erloschen sein soll. Nach dieser letzteren Angabe müfsten also die Konsuln des Jahres 292 ihr Amt bereits in dem Spätherbst des nämlichen Kalenderjahres angetreten haben, während bei Livius der 11. August des nächsten Kalenderjahres als Antrittstag angemerkt wird. Augenscheinlich liegen dem Bericht des Livius zwei verschiedene Darstellungen zu Grunde, eine, welche, wie es bei Dionys der Fall ist, die Pest sich auf ein volles Jahr erstrecken[7]) und die Wahl der neuen Konsuln erst nach dem Aufhören der Epidemie erfolgen liefs, und eine zweite, wonach die Seuche nur den Spätsommer und Frühherbst

---

1) Liv. III, 6, 1.

2) Liv. III, 6, 8 u. 7, 6.

3) Liv. III, 8, 1 ff.: inde paulatim, seu pace deum impetrata seu graviore tempore anni jam circumacto, defuncta morbis corpora salubriora esse incipere versisque animis jam ad publicam curam, cum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat, consules creat L. Lucretium Tricipitinum et T. Veturium Geminum — ante diem tertium Idus Sextiles consulatum ineunt jam satis valida civitate ....

4) S. die vorhergehende Note.

5) Liv. III, 6, 9.

6) Liv. III, 6, 2: grave tempus et forte annus pestilens erat.

7) Dionys. IX, 67: *ἤρξατο ... ἡ νόσος περὶ τὰς καλάνδας τοῦ Σεπτεμβρίου μηνός· διέμεινε δὲ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ὅλον.*

hindurch andauerte und die neuen Konsuln bald nach dem Nachlassen der Pest, etwa im Spätherbst oder zu Beginn des Winters, ihr Amt antraten.

Dafs die Decemvirn an den Iden des Mai ihre Amtsführung begannen,[1]) darf als feststehende Überlieferung gelten; doch schwanken die Berichte hinsichtlich des Zeitpunktes, um welchen dieser Antrittstermin aufkam. Nach der Darstellung des Dionys müfste man annehmen, dafs das Amtsneujahr bis 302 auf den 1. August fiel und sich infolge des vorzeitigen Rücktrittes der in diesem Jahre fungierenden Konsuln auf den 15. Mai verschob;[2]) Livius setzt jedoch, wenn er bei dem Übergang zum zweiten Decemviraljahr schlechtweg bemerkt idus tum Majae sollemnes ineundis magistratibus erant,[3]) augenscheinlich voraus, dafs dieser Termin schon längere Zeit bestand.

Wie wenig im allgemeinen die uns aus dieser Periode überlieferten Antrittstermine für beglaubigt gelten können, ist namentlich daraus ersichtlich, dafs die beiden unter 310 in den Fasten angeführten Kollegien, für deren Amtsführung in der älteren offiziellen Magistratsliste und auch von dem von Livius benutzten Annalisten zwei Jahre gerechnet werden, zusammen nur ein Kalenderjahr fungiert haben sollen, was dem älteren Brauche durchaus widerstreitet.[4]) Die Annalisten, welche diese Darstellung gaben, trifft aber darum kein Vorwurf, da es überaus nahe lag, den 13. Dezember, der für 352 und die nächstvorhergehenden Jahre als Antrittstermin in den Annalen angemerkt war und auch für die auf 305 folgenden Jahre als solcher angenommen werden mufste,[5]) überhaupt als stehenden Antrittstag der ganzen Periode 306—352 zu betrachten, in welchem Falle für die Kriegstribunen des Jahres 310, deren vorzeitige Abdankung wohl in der Stadtchronik angeführt war,[6]) und ihre Nachfolger zusammen nur ein Kalenderjahr gerechnet werden konnte.

---

1) Liv. III, 36, 3. 38, 1. Dionys. X, 59.

2) Vgl. Hartmann, der römische Kalender p. 247 ff. und oben p. 134, A 15.

3) Liv. III, 36, 3.

4) S. p. 31.

5) Vgl. p. 36.

6) Dafs wir es in diesem Falle mit wirklicher Überlieferung zu thun haben, scheint mir nicht zweifelhaft. Eine vorzeitige Abdankung der ersten Kriegstribunen wegen angeblich fehlerhafter Wahl ist nicht nur an sich sehr glaublich, sondern es macht auch die Angabe des Dionys, dafs ihre Amtsführung 73 Tage gedauert habe, durchaus den Eindruck einer authen-

Bei dieser Beschaffenheit der Überlieferung kann es nicht Wunder nehmen, dafs als Antrittstag der ersten Volkstribunen der 10. Dezember angenommen wird,[1]) während dieser Termin doch erst seit dem Rücktritt der Decemvirn bestand.

Es ist hiermit wohl zur Genüge bewiesen, dafs die konsularischen Antrittstage noch bis über das Decemvirat hinaus wenigstens zu einem grofsen Teile nicht auf sicherer Überlieferung beruhen. Wenn Unger für die Zuverlässigkeit der Tradition geltend macht, dafs die Daten der Amtsgeschichte alle in den grofsen Annalen verzeichnet zu werden pflegten,[2]) so läfst er hierbei die gallische Katastrophe aufser Acht, bei der die Stadtchronik, wenn sie nicht vollständig zu Grunde ging, wenigstens erheblichen Schaden gelitten haben mufs. Es wird dies nicht nur von den Annalisten vorausgesetzt, die die Unsicherheit der Tradition der vor dem gallischen Brand liegenden Periode durch die damals stattgefundene Zerstörung der meisten schriftlichen Aufzeichnungen erklärten,[3]) sondern es dient hierfür auch die Beschaffenheit der Überlieferung zur Bestätigung. Die Angabe Ciceros, wonach von der um das Jahr 350 (genau 354 varr.) nach Roms Erbauung an den Nonen des Juni stattgehabten Sonnenfinsternis die früheren Finsternisse zurückberechnet wurden,[4]) berechtigt zu der Folgerung, dafs diese Finsternis die erste war, die in der Stadtchronik verzeichnet stand.[5]) Auch die falsche Einreihung des von A. Cornelius Cossus in seinem Konsulat (326)[6]) über die Vejenter erfochtenen Sieges unter das Jahr 317 oder 328[7]) sowie das Schwanken der Überlieferung über die Zeit der ersten Diktatur, der Regillusschlacht und der Feldzüge Coriolans gegen Rom beweist, dafs den Späteren aus der Zeit vor dem gallischen Brande

tischen Überlieferung. Die Möglichkeit, dafs neben den unbeglaubigten Antrittsdaten auch einzelne vorkommen, die auf alten Aufzeichnungen beruhen, wird jedenfalls zugegeben werden müssen im Hinblick auf die Thatsache, dafs sogar die Namen der 291 an der Pest gestorbenen Priester überliefert sind (Liv. III, 7, 6).

1) Dionys. VI, 89.

2) Röm. Stadtära p. 46.

3) Liv. VI, 1. Plut. Numa 1.

4) Cic. de rep. I, 25.

5) Diesen Schlufs hat bereits Schwegler (Röm. Gesch. I, 10) gezogen.

6) Dafs Cossus diesen Sieg als Konsul davontrug, ergiebt sich aus der Weiheinschrift der von ihm gestifteten spolia opima (Liv. IV, 20, 6).

7) Die erstere Version findet sich bei Livius IV, 19, 1 ff., die zweite bei Diodor XII, 80, 6 ff.

keine vollständigen annalistischen Aufzeichnungen vorlagen,[1]) wofür die in einem früheren Abschnitt von uns nachgewiesene Lückenhaftigkeit der Magistratsliste[2]) noch einen weiteren Beleg bietet. Durch den Nachweis, dafs die Tradition an manchen Stellen lückenhaft und widerspruchsvoll ist, ist allerdings noch nicht ausgeschlossen, dafs einige Daten, wie z. B. die Tage von Tempeldedikationen und der eine oder andere Antrittstermin, auf alten Aufzeichnungen beruhen; doch dürfte eine Scheidung der Fälle, in welchen wir es mit alter Überlieferung oder mit der Kombination eines Annalisten zu thun haben, nicht wohl durchzuführen sein.[3]) Für die beiden letzten dem gallischen Brande voraufgehenden Decennien, deren hauptsächlichste Begebenheiten bei einer Wiederherstellung der alten Annalen in Ermanglung zuverlässiger Aufzeichnungen leicht nach dem Gedächtnis eingetragen werden konnten, wie es vielleicht bei der Sonnenfinsternis des Jahres 354 der Fall gewesen sein mag, darf aber wohl schon eine im wesentlichen zuverlässige Tradition vorausgesetzt werden.

Ein Versuch, die Chronologie der vor 354 varr. liegenden Periode durch Fixierung der einzelnen Jahresanfänge herzustellen, mufs nach dem Gesagten aussichtslos erscheinen. Dagegen ist es möglich, einzelne zwischen je zwei Magistratsjahren liegende Intervalle, die eine längere oder kürzere Reihe von Jahren umfassen, wenigstens ihrer wahren Zeitdauer nach auf ein Jahr genau zu bestimmen. Einen Anhaltspunkt hierfür bieten die schon früher in diesem Sinne verwerteten Angaben des Livius

1) Vgl. Mommsen, Röm. Forsch. II, 241. Die dort aufgestellte Annahme, dafs schon vor dem Beginn einer Historiographie der Sieg des Cossus in den annales maximi irriger Weise unter 328 eingetragen worden sei, halten wir nicht für wahrscheinlich. Das Schwanken der Überlieferung über die Zeit dieses Ereignisses spricht eher dafür, dafs dasselbe in der Stadtchronik überhaupt keine Aufnahme gefunden hat.

2) S. besonders p. 72 ff.

3) Die hier aufgestellte Ansicht entfernt sich eben so weit von der Auffassung Ungers (Röm. Stadtära p. 27 u. 46) und Hartmanns (der röm. Kalender p. 234 ff.), wonach die Antrittstermine alle oder doch überwiegend auf authentischen Aufzeichnungen beruhen, als von der Annahme Nitzschs, der diese Data fast ausschliefslich auf Licinius Macer zurückführen zu müssen glaubt (Röm. Annalistik p. 28 ff., 125 ff., vgl. p. 237, A 3). Dagegen befinden wir uns in Übereinstimmung mit Mommsen, der ebenfalls die Zuverlässigkeit der älteren Antrittsdata bezweifelt und einen Teil derselben als möglicherweise erfunden bezeichnet (R. Chr. p. 81).

über den Beginn und den Ablauf von Waffenstillstandsfristen, aus welchen wir einen Beweis für das Vorhandensein von Lücken in der Magistratstafel entnahmen. Aus der Nachricht, wonach der 329 mit den Vejentern auf 20 Jahre vereinbarte Waffenstillstand 347 ablief, zogen wir die Folgerung, dafs zwischen diesen beiden Terminen ein Intervall von 20 Sonnenjahren lag und die Fasten demnach an dieser Stelle zwei Kollegien zu wenig zählen.[1]) In analoger Weise stellten wir fest, dafs das Jahr 329, in welchem der 324 mit den Äquern auf 8 Jahre abgeschlossene Waffenstillstand um 3 Jahre verlängert ward, worauf die Feindseligkeiten 332 wieder begannen, 8 Sonnenjahre nach 324 fallen mufs. Eine Bestätigung hierfür ergab sich einesteils daraus, dafs die 323 gelobten ludi magni, die jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren stattzufinden hatten, statt 333, wie man erwarten sollte, bereits 330 gefeiert wurden, andernteils aber aus den Fasten Diodors, welche nach 326 ein in den gewöhnlichen Fasten fehlendes Kollegium anführen und somit einen positiven Beweis für die Unvollständigkeit der Magistratstafel an dieser Stelle liefern.[2])

Der Zeitraum von 323—347 umfafst hiernach im ganzen $20 + 8 = 28$ Jahre. Da für das Jahr 354, in welches die Sonnenfinsternis des Ennius fällt, die Zeitgleichung feststeht, so ist es jetzt möglich, die Chronologie der vorhergehenden Periode bis 323 hinauf wenigstens annähernd richtig herzustellen. Aus der Gleichung 354 varr. = Frühling 391 bis Frühling 390 v. Chr.[3]) und der wohl noch auf sicherer Überlieferung beruhenden Angabe des Livius, wonach 353 die Konsulartribunen am 1. Oktober, 352 aber am 13. Dezember antraten,[4]) ergiebt sich, dafs 352 varr. am 13. Dezember 393 v. Chr. seinen Anfang nahm. Da weiter hinauf eine genaue Zeitreduktion aus den oben entwickelten Gründen unthunlich ist, so begnügen wir uns, 352 varr. schlechthin mit 392 v. Chr. gleichzusetzen. Es ergiebt sich hiernach, wenn man auf je ein Magistratsjahr ein Kalenderjahr rechnet:

347 varr. = 397 v. Chr.
329 varr. = 417 v. Chr.
324 varr. = 425 v. Chr.

1) S. p. 77.
2) Vgl. p. 72—76.
3) S. p. 129.
4) Liv. V. 9, 3.

Die Richtigkeit dieser bloſs auf der römischen Überlieferung beruhenden Gleichungen erhält durch einige griechische Synchronismen eine überraschende Bestätigung. Bei Livius finden wir unter dem Jahre 323 die Angabe, daſs damals die Karthager zum ersten Male mit einem Heere nach Sicilien übergesetzt seien.[1]) Da die Karthager schon zur Zeit der Perserkriege auf der Insel festen Fuſs gefaſst hatten, nach ihrer Niederlage bei Himera aber (481/80 v. Chr.) sich bis 410/9 v. Chr. ruhig verhielten, so muſs ihre Erwähnung auf einem Irrtum beruhen. Augenscheinlich liegt hier, wie Niebuhr[2]) gesehen hat, eine Verwechslung vor mit den Athenern, die auf das Ansuchen der von Syrakus bedrängten Leontiner im Spätsommer 427 zum ersten Male eine Flotte nach Sicilien sandten, wo sie bis zum Sommer 424 mit den Syrakusanern Krieg führten.[3]) Nach unseren Ansetzungen würde das Jahr 323 varr. 426 v. Chr. entsprechen, also gerade mit dem Aufenthalt der Athener in Sicilien zusammenfallen.[4]) Für die Römer, die, wie namentlich das zwischen dem römischen und sicilischen Gewicht bestehende gerade Verhältnis beweist, schon seit der Begründung der Republik mit Sicilien in intimen Handelsbeziehungen gestanden haben müssen und in Fällen von Hungersnot daselbst Getreide aufkauften,[5]) war das Auftreten einer fremden Macht auf der Insel so wichtig, daſs es in der That verdiente, in der Stadtchronik angemerkt zu werden. Der

---

1) Liv. IV, 29, 8: insigni magnis rebus anno additur nihil tum ad rem Romanam pertinere visum, quod Carthaginienses tanti hostes futuri tum primum per seditiones Siculorum ad partis alterius auxilium exercitum in Siciliam trajecere.

2) Röm. Gesch. II, 635 ff.

3) Vgl. Thuc. III, 86 mit IV, 65, 2.

4) Für Unger, der die Vermutung Niebuhrs verwirft und die Nachricht der Annalen auf den von den Karthagern 410 v. Chr. unternommenen Feldzug beziehen zu müssen glaubt, wozu es einer sehr miſslichen Hypothese bedarf (Röm. Stadtära p. 19 ff.), war lediglich die Erwägung maſsgebend, daſs nach Niebuhrs eigener Berechnung das Stadtjahr 323 mit ol. 89, 2 = 423/2 v. Chr. hätte gleichgesetzt werden müssen, wodurch die Annahme, daſs die Athener gemeint seien, allerdings an Evidenz verlor.

5) Es geschah dies 321, also nur zwei Jahre vor dem in den Annalen gemeldeten Auftreten der Athener in Sicilien (Liv. IV, 25, 4) und 343 (Liv. IV, 52, 6). Die angebliche Hungersnot des Jahres 262, bei der die Römer auch Getreide in Sicilien gekauft haben sollen (Liv. II, 34. Dionys. VII, 1), ist, wie Niebuhr R. G. II, 110 A 200 und Schwegler R. G. II, 367 richtig bemerken, lediglich eine von 343 herübergenommene Doublette.

Name der Athener wird in derselben wohl auch ausdrücklich genannt gewesen und die Verwechslung mit den Karthagern nur auf die Leichtfertigkeit eines mit der Geschichte Siciliens unbekannten Annalisten zurückzuführen sein. Was die römischen Geschichtschreiber in dieser Hinsicht zu leisten fähig waren, zeigt die von Dionys gerügte Verwechslung des Gelon mit Dionys, die sich Gellius, Licinius Macer und andere Autoren zu Schulden kommen liefsen.[1])

Zu diesem Synchronismus kommt nun noch ein zweiter, der zwar nicht als solcher überliefert ist, sich jedoch aus einer unabweisbaren Kombination mit Notwendigkeit ergiebt. Unter dem Jahre 318 meldet Livius den Ausbruch einer Pest, welcher sofort die Einstellung der gegen die Vejenter und Falisker geplanten gröfseren Unternehmungen zur Folge hatte.[2]) Im folgenden Jahre trat die Seuche noch heftiger auf, so dafs die Römer selbst von den kleineren Streifzügen in das feindliche Gebiet, die bisher noch stattgefunden hatten, abliefsen und erst durch einen Angriff der Vejenter und Fidenaten aus ihrer Unthätigkeit aufgerüttelt wurden.[3]) Unter dem Jahre 320 ist von der Pest keine Rede, was auf ein zeitweiliges Erlöschen oder Nachlassen der Krankheit schliefsen läfst. Dagegen wird unter 321 bemerkt, dafs wegen der Pest die sonstigen Angelegenheiten hätten ruhen müssen und dem Apollo pro valetudine populi ein Tempel gelobt worden sei. Die Sterblichkeit war namentlich in diesem Jahre sehr grofs.[4]) Im nächsten Jahre hörte die Epidemie auf.[5]) Nachträglich bemerkt noch Livius, dafs die Pest einen beträchtlichen Teil der römischen Jugend hinweggerafft habe.[6])

Man gewahrt sofort, dafs diese Epidemie die gröfste Ähnlichkeit hat mit der Pest, welche in Athen im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges zum Ausbruch kam. Beide Epidemieen gleichen sich nicht nur in ihren verheerenden Wirkungen, sondern auch insofern, als der Verlauf durchaus der nämliche ist. In Athen dauerte die Pest nach ihrem ersten 430 erfolgten Auftreten zwei Jahre lang an. Nachdem sie alsdann nachgelassen,

1) Dionys. VII, 1.
2) Liv. IV, 21, 1—5.
3) Liv. IV, 21, 6—9.
4) Liv. IV, 25, 3 ff.
5) Liv. IV, 25, 6.
6) Liv. IV, 26, 5: aliquantum Romanae juventutis morbo absumptum erat.

brach sie zu Beginn des Winters 427/6 wiederum heftiger aus, um nach einem Jahre zu erlöschen.[1]) In Rom finden wir ganz die nämliche Erscheinung. Auch hier dauert die Pest nach ihrem ersten Ausbruch zwei Jahre lang an (318 und 319 varr.), pausiert hierauf, wie man aus dem Schweigen des Livius schliefsen darf, ein Jahr (320), um im nächsten Jahre (321) noch einmal heftiger aufzutreten, worauf sie endlich (322) erlischt. Dieses merkwürdige, unmöglich auf Zufall beruhende Zusammentreffen, sowie die Thatsache, dafs die athenische Pest sich westlich bis nach Libyen hin erstreckte,[2]) läfst nicht den mindesten Zweifel zu, dafs die beiden Epidemieen, wie schon Niebuhr und neuerdings wieder Matzat bemerkt hat,[3]) identisch sind.

Der ganz gleiche Verlauf der Pest in Rom und in Athen kann nur dadurch erklärt werden, dafs dieselbe in beide Städte von einem dritten Orte, etwa Karthago, gleichzeitig importiert wurde. Hiernach ist also 318 varr. mit 430 v. Chr. gleichzusetzen. Für 323 varr., welches Jahr nach der oben angestellten Berechnung mit 426 v. Chr. zusammenfallen würde, ergiebt sich jetzt 425 v. Chr. Diese beiden auf ganz verschiedenem Wege gewonnenen Ergebnisse stimmen also bis auf ein Jahr — ein Beweis, dafs die Voraussetzungen, auf denen unsere frühere Berechnung beruhte, richtig waren. Die kleine Differenz von einem Jahre ist dadurch zu erklären, dafs unsere auf zwei Waffenstillstandsfristen fufsenden Ansetzungen, auch wenn sie das zwischen zwei Magistratsjahren liegende Intervall nach ganzen Kalenderjahren richtig angeben, doch insofern einen kleinen Fehler in sich schliefsen, als etwaige Verschiebungen des Amtsneujahrs nicht berücksichtigt werden konnten. In jedem einzelnen Falle mufs also mit der Möglichkeit gerechnet werden, dafs die Zeitgleichung um einen Bruchteil eines Jahres abirrt, wodurch bei Wiederholung des nämlichen Fehlers im ganzen eine Differenz von einem Jahre entstehen kann. Zur Veranschaulichung stellen wir unseren ursprünglichen Gleichungen, die wir mit I bezeichnen, folgende mit II bezeichnete zur Seite, die wohl das Richtige treffen mögen:

---

1) Thuc. III, 87, 1 ff.

2) Thuc. II, 48, 1: *ἤρξατο δὲ τὸ μὲν πρῶτον, ὡς λέγεται, ἐξ Αἰθιοπίας τῆς ὑπὲρ Αἰγύπτου, ἔπειτα δὲ καὶ εἰς Αἴγυπτον καὶ Λιβύην κατέβη καὶ ἐς τὴν βασιλέως γῆν τὴν πολλήν.*

3) Niebuhr, Röm. Gesch. II, 573, Matzat I, 212 ff.

varr.	v. Chr. I	II	
318 =	431	430	
323 =	426	425	
324 =	425	424	achtjähriger Waffenstillstand mit den Äquern Anfang 424 bis Anfang 416.
329 =	417	417/6	
347 =	397	397	20jähriger Waffenstillstand mit Veji Ende 417 bis Ende 397.

Das varronische Jahr 323, unter welchem in den Annalen das erste Auftreten der Athener in Sicilien angemerkt war, würde hiernach zusammenfallen mit dem Zeitpunkt, um welchen die Athener, die den Krieg mit Syrakus während der beiden ersten Jahre nur mit geringen Streitkräften geführt hatten, zum ersten Male eine bedeutendere Flotte nach Sicilien sandten.[1]) Wenn 318 varr. dem Jahre 430 und 323 varr. dem Jahre 425 v. Chr. entspricht, so können auf die Konsuln des Jahres 319, die nach den libri lintei für das nächste Jahr wiederum gewählt worden sein sollen, während sie in den anderen Fasten fehlen,[2]) nicht wohl zwei Kalenderjahre gerechnet werden. Es steht indessen der Annahme nichts entgegen, dafs die genannten Konsuln zum zweiten Male nur kurze Zeit fungierten, indem sie entweder im Hinblick darauf, dafs zur Beseitigung der Pest eine Erneuerung der Auspicien notwendig scheinen mochte, oder deshalb, weil sie sich dem Geiste der republikanischen Verfassung zuwider unter ihrem eigenen Vorsitze abermals zu Konsuln hatten wählen lassen, vor der Zeit zum Rücktritt gezwungen wurden, in welchem Falle ihre Amtsführung bei unserer Berechnung, die nur ungefähr zutreffende Gleichungen ergeben soll, vernachlässigt werden kann.

Nach den Gleichungen 318 varr. = 430 v. Chr. und 323 varr. = 425 v. Chr. würde das varronische Jahr 321, in welchem die Römer, um einer Hungersnot abzuhelfen, Getreide aus Sicilien kommen liefsen,[3]) mit 427 v. Chr. zusammenfallen. Dieses Resultat ist sehr annehmbar, da der Krieg der Athener mit Syrakus, der jedenfalls eine Unterbrechung des zwischen Rom und Sicilien

1) Während der beiden ersten Kriegsjahre befanden sich in den sicilischen Gewässern blofs 20 athenische Schiffe (Thuc. III, 86, 1), denen im Frühling 425 ein geringer Nachschub (Thuc. III, 115, 5), gegen Ende des Sommers 425 aber eine Verstärkung von 40 Schiffen folgte (vgl. Thuc. IV, 2, 2 mit IV, 48, 6).

2) S. p. 68 ff.

3) Liv. IV, 25, 4.

bestehenden Verkehrs zur Folge haben mufste, erst im Spätsommer 427 seinen Anfang nahm.[1])

Sehr wohl läfst sich mit unseren Ansetzungen auch vereinigen eine Nachricht des Livius, wonach die Römer, als sie bei einer im Jahre 343 herrschenden Hungersnot auswärts Getreide aufkaufen wollten, in Capua und Cumä von den dort ansässigen Samniten zurückgewiesen, dagegen von sicilischen Tyrannen in bereitwilliger Weise unterstützt wurden.[2]) Unter den Tyrannen ist in erster Linie jedenfalls Dionysius zu verstehen. Es ergiebt sich dies aus folgender Kombination. Unter dem Jahre 262 berichten Livius und Dionys ebenfalls von einer Hungersnot.[3]) Auch damals sollen die von den Römern zum Ankauf von Getreide abgeschickten Gesandten in Cumä abgewiesen worden sein, in Sicilien dagegen freundliche Aufnahme gefunden haben. Beide Fälle zeigen auch insofern Ähnlichkeit, als die Römer sowohl das eine wie das andere Mal von den am tyrrhenischen Meere und am Tiberflufs gelegenen etruskischen Ortschaften Zufuhr erhielten. Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dafs die frühere Hungersnot lediglich eine Rückspiegelung der des Jahres 343 ist. Nach einer Angabe des Dionys setzten Gellius, Licinius Macer und andere römische Annalisten voraus, dafs die 262 stattgehabte Hungersnot mit der Tyrannis des älteren Dionys in Syrakus zusammengefallen sei. Dieser Irrtum ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, dafs während der Hungersnot des Jahres 343, die später fälschlich auf 262 übertragen wurde, Dionys in Syrakus regierte[4]) und die Römer mit Getreide unterstützte.

Nach unseren Ansetzungen würde das Stadtjahr 343, je nachdem die zwischen 329 und 347 ausgefallenen zwei Kollegien[5]) vor oder nach demselben ihre Stelle hatten, entweder mit 401/400 oder mit 403/2 v. Chr. zusammenfallen. In dem einen wie in dem anderen Falle ergiebt sich für eine römische Gesandtschaft nach Sicilien eine geeignete Zeit, da von 403/2 bis 397/6 auf der Insel Friede herrschte, während sowohl in den ersten Regierungsjahren des Dionys (406/5—404/3) als auch in der auf 397/6 folgenden Periode fast ohne Unterbrechung Kriege mit den Kar-

1) Thuc. III, 86, 1.
2) Liv. IV, 52, 6.
3) Liv. II, 34. Dionys. VII, 1 ff.
4) Vgl. Niebuhr R. G. II, 110, A 200 und Schwegler R. G. II, 367.
5) S. p. 77.

thagern oder innere Kämpfe stattfanden. Die in den römischen Annalen unter 342 varr. (= 404/3 oder 402/1 v. Chr.) gemeldete Pest[1]) steht vielleicht in Zusammenhang mit der verheerenden Epidemie, welche 406/5 v. Chr. das in Sicilien stehende karthagische Heer befiel[2]) und sich nach dem im nächsten Jahre erfolgten Abzug desselben auch nach Libyen verbreitete, woselbst sie noch längere Zeit angedauert zu haben scheint.[3]) Eine Übertragung dieser Seuche nach Italien war sehr leicht möglich, da in dem karthagischen Heere campanische Söldner dienten,[4]) die nach dem Ausbruch der Pest wohl zu einem grofsen Teil ihre Heimat aufgesucht haben mögen.

Über das Stadtjahr 318 hinaus gewährt die römische Überlieferung für sich betrachtet keine direkten Anhaltspunkte mehr; dagegen bietet sich gleich zu Beginn der Republik ein Synchronismus, der, insofern er auf einem wirklichen Zusammenhang von Begebenheiten beruht, nicht angefochten werden kann.

Wie Livius unter dem Jahre 246 meldet, unternahm, nachdem Porsenna mit den Römern Frieden geschlossen, dessen Sohn Arruns einen Angriff auf Aricia, erlitt jedoch eine empfindliche Niederlage durch die zur Verteidigung der Stadt aus Cumä herbeigeeilten Hilfstruppen, worauf die Trümmer des geschlagenen Heeres, dessen Führer selber gefallen war, in Rom Zuflucht suchten.[5]) Dionys, der einer jüngeren Version folgend den Krieg sowie den Friedensschlufs mit Porsenna auf 247[6]) und den Krieg des Arruns mit den Aricinern, für welchen er zwei Jahre rechnet, auf 247/8 hinabrückt,[7]) gedenkt dieses letzteren Ereignisses noch einmal in seinem unter dem Jahre 262 eingelegten Bericht über die Tyrannis des Aristodemus von Cumä,[8]) der wenige Tage

---

1) Liv. IV, 52, 2 ff.: pestilentia coorta, minacior tamen quam perniciosior ..... defuncta civitate plurimorum morbis, perpaucis funeribus, pestilentem annum inopia frugum ... excepit.

2) Diod. XIII, 86, vgl. 114.

3) Diod. XIV, 41, 1 wird unter dem Jahre 399/8 bemerkt, dafs Dionys damals in seinem Vorhaben, die Karthager mit Krieg zu überziehen, bestärkt worden sei durch die Nachricht, dafs die Pest in Libyen grofse Verheerungen angerichtet habe.

4) Diod. XIII, 110, 5.

5) Liv. II, 14, 5 ff.

6) Dionys. V, 21—35. Über die Ursache der Versetzung vgl. p. 28.

7) Dionys. V, 36.

8) Dionys. VII, 2—12.

nach der Schlacht bei Aricia, in welcher er die von Cumä den Aricinern gesandten Hilfstruppen befehligt hatte, seine Gewaltherrschaft begründete.[1]) Dieser höchst wertvolle Bericht, dessen Glaubwürdigkeit Niebuhr mit Unrecht in Zweifel zieht,[2]) geht, wie sowohl der Inhalt als auch die mit der sonstigen Zeitrechnung des Dionys nicht stimmenden Datierungen nach Olympiaden beweisen, offenbar zurück auf einen griechischen Autor. Am nächsten liegt die von Niebuhr nur vermutungsweise, von A. Schäfer aber mit Bestimmtheit aufgestellte Ansicht, dafs Dionys dem Timäus folgte,[3]) der seinerseits aus einer cumäischen Chronik geschöpft haben mag. Den Anfang der Tyrannis des Aristodemus setzt Dionys in das 20. Jahr nach einem vergeblichen Angriff der Etrusker auf Cumä, welcher Olymp. 64 stattgefunden hatte.[4]) Diese Zeitangaben lassen eine verschiedene Auffassung zu. Unter ol. 64 kann das erste Jahr der genannten Olympiade, ebensogut aber auch der ganze Zeitraum, den die Olympiade umfafst, verstanden werden. Das Intervall ferner, welches bis zum Beginn der Tyrannis des Aristodemus verfloſs, kann, je nachdem hierbei der terminus a quo und der terminus ad quem oder nur einer von beiden Terminen eingeschlossen ist, 19 oder 20 Jahre betragen. In welchem Sinne hier die Zeitangabe zu nehmen ist, läfst sich nach dem in dieser Hinsicht durchaus schwankenden Sprachgebrauch des Dionys[5]) nicht entscheiden; doch kann nach

1) Dionys. VII, 7.

2) Niebuhr R. G. I, 615 hält die Überlieferung über die erwähnten Vorgänge aus dem Grunde für unsicher, weil nach einer Angabe des Plutarch (de mul. virt. c. 26) Aristodemus vielmehr die Römer gegen die die Wiedereinsetzung des Tarquinius betreibenden Etrusker unterstützt haben soll. Auf diese Abweichung ist indessen kein Gewicht zu legen, da nach einer wohl beglaubigten Nachricht der römischen Annalen Tarquinius schliefslich bei Aristodemus Aufnahme fand (Liv. II, 21, 5, vgl. 34, 4. Dionys. VI, 21, vgl. VII, 2. Der Sturz des Aristodemus wird bei Plutarch allerdings ganz anders erzählt, als bei Dionys; dagegen stimmen diese beiden so verschiedenartigen Relationen hinsichtlich der Begründung und der Art und Weise der Gewaltherrschaft im wesentlichen überein, worin man einen Beweis dafür erblicken darf, dafs hier wirklich ein Kern geschichtlicher Überlieferung vorliegt, in welchem eben die chronologischen Angaben einen wesentlichen Bestandteil bilden.

3) Niebuhr a. a. O. Note 24. Schäfer, Quellenkunde zur römischen Geschichte p. 6.

4) Vgl. VII, 3 in. mit VII, 5 in.

5) S. Anhang III.

einer anderen sich ebenfalls auf die Tyrannis des Aristodemus beziehenden Stelle hierüber kein Zweifel bestehen. Wenn Dionys das varronische Jahr 262, welches er mit ol. 72, 2 = 491/90 v. Chr. gleichsetzt, als das 14. der Tyrannis bezeichnet,[1]) so mufs er den Beginn derselben ol. 69, 1 = 504/3 v. Chr., die 19 oder 20 Jahre vorher stattgehabte gallische Invasion aber ol. 64, 2 = 523/2 oder 64, 1 = 524/3 v. Chr. gesetzt haben, in welchem letzteren Falle das Datum ol. 64 in engerem Sinne das erste Jahr dieser Olympiade bezeichnen würde. Da nach der von Dionys befolgten Ära das varronische Jahr 248, unter welchem er die Niederlage des Arruns bei Aricia erzählt, mit ol. 68, 4 = 505/4 zusammenfällt, so ist es klar, dafs die anderen soeben besprochenen Zeitangaben, nach welchen sich für dieses Ereignis 504/3 v. Chr. ergiebt, nicht, wie Niebuhr vermutet, auf einer Berechnung des Dionys selbst beruhen,[2]) sondern ebenfalls der griechischen Quelle entnommen sind. Da ferner nach der älteren Uberlieferung die Schlacht bei Aricia 246 varr. stattfand, so ist dieses Jahr mit 504/3 und 245 demnach mit 505/4 v. Chr. gleichzusetzen.

Wenn hiernach 245 varr. mit 505/4, 354 varr. aber mit 391/90 (genau Frühling 391 bis Frühling 390)[3]) zusammenfällt, so umfafst das zwischen beiden Jahren liegende Intervall, Anfangs- und Endtermin eingeschlossen, 115 Kalenderjahre, während sich für denselben Zeitraum nach den capitolinischen Fasten nur 110, oder nach den älteren offiziellen Fasten, in welchen 247/8 nur einfach, 304 und 310 dagegen doppelt zählen,[4]) 111 Magistratsjahre ergeben, von welchen einige noch erhebliche Verkürzungen erfuhren. Es ist dies ein neuer Beweis für die Lückenhaftigkeit des Beamtenverzeichnisses.

Nach den Gleichungen 245 varr. = 505/4 und 318 varr = 430 v. Chr. kommen nun auf den zwischen beiden Jahren liegenden Zeitraum, wenn man den Anfangs- und den Endtermin einrechnet, 75—76 Kalenderjahre, welchen nach den capitolinischen Fasten 74, nach den älteren officiellen Fasten aber 75 Magistratsjahre entsprechen. Die ältere Magistratsliste scheint also hier nahezu die erforderliche Anzahl von Jahreskollegien zu enthalten. Eine etwa noch bestehende Lücke kann ausgefüllt werden durch

1) VII, 12 in.
2) Röm. Gesch. I, 615.
3) S. p. 129 u. 132.
4) S. die auf p. 38 gegebene Tabelle.

das bei Diodor zwischen 297 und 298 varr. angeführte Konsulat.[1]) Andererseits ist jedoch in Erwägung zu ziehen, dafs das in den älteren Fasten besonders gerechnete dritte Decemviraljahr nur 7 Monate umfafst und die Konsulartribunen des Jahres 310, für die die älteren Fasten ebenfalls ein ganzes Jahr zählen, nach einer allem Anschein nach zuverlässigen Angabe nur $2\frac{1}{2}$ Monate fungierten.[2]) Aufserdem mufs noch berücksichtigt werden, dafs in dieser Periode auch noch sonstige Magistratsjahre, wie das Jahr 291, in welchem beide Konsuln von einer Seuche weggerafft wurden,[3]) Verkürzungen erfahren haben mögen. Bringt man dies alles in Anschlag, so dürfte die Zahl der eponymen Kollegien zur Ausfüllung des entsprechenden Zeitraums doch nicht ganz hinreichen.

Es ist nunmehr noch zu untersuchen, ob nicht vielleicht auch in dieser Periode sich einige physische Synchronismen bieten, durch die für einzelne Magistratsjahre eine genauere Zeitbestimmung und hiermit zugleich für die Beschaffenheit der Eponymenliste innerhalb gewisser Zeitabschnitte feste Anhaltspunkte gewonnen werden könnten.

Unter dem Jahre 271 meldet Livius, dafs am Himmel sich Wundererscheinungen gezeigt hätten, durch die die Gemüter fast Tag für Tag in Besorgnis versetzt worden seien. Man habe den Zorn der Götter, auf den man diese Zeichen zurückführte, schliefslich dadurch zu sühnen gesucht, dafs man eine Vestalin, die eines Incestes überführt worden war, hierfür bestrafte.[4]) Nach Orosius, der blofs dieses letztere Faktum erwähnt, wurde dieselbe lebendig begraben.[5]) Die nämliche Angabe findet sich bei Dionys, nach welchem die Wunderzeichen in ungewöhnlichen Stimmen und Erscheinungen bestanden.[6]) Augenscheinlich liegt hier eine Notiz der annales maximi vor, wofür auch der Umstand spricht,

---

1) Vgl. p. 20 und 66.

2) Dionys. XI, 63. Liv. IV, 7, 3. Vgl. p. 140, A 6.

3) S. p. 139.

4) Liv. II, 42, 10: accessere ad aegras jam omnium mentes prodigia caelestia prope cotidianas in urbe agrisque ostentantia minas, motique ira numinis causam nullam aliam vates canebant .... quam haud rite sacra fieri. qui terrores tandem (so zu schreiben für tamen) eo evasere, ut Opillia virgo vestalis damnata incesti poenas dederit.

5) Orosius II, 8 fin.

6) Dionys. VIII, 89.

dafs der Name der Vestalin überliefert ist.[1]) Am nächsten würde es liegen, die Nachricht von den sich fast täglich wiederholenden Wunderzeichen auf das Erscheinen eines Kometen zu beziehen; doch ist uns nicht bekannt, dafs ein solcher in dieser Periode sichtbar war. Man wird also eher an gröfsere Sonnen- oder Mondfinsternisse zu denken haben. Die ersteren kommen, da sie seltene Erscheinungen sind, während gröfsere Mondfinsternisse ziemlich häufig stattfinden, vorzugsweise in Betracht.

Setzen wir voraus, dafs die Magistratsliste für die Jahre 271—318 varr. vollständig überliefert ist, so würde das Intervall zwischen beiden Terminen, wenn man das bei Diodor zwischen 297 und 298 stehende Konsulat, das sieben Monate umfassende dritte Decemviraljahr und den sich für 310 ergebenden Zeitüberschufs von drei Monaten, andererseits aber den durch Verkürzung des einen oder anderen Amtsjahres entstandenen Ausfall von einigen Monaten in Anschlag bringt, ungefähr 48 Jahre betragen. Hiernach würde 271 varr. mit 478 v. Chr. zusammenfallen. Während nun in der Periode 480—470 v. Chr. gröfsere Mondfinsternisse in Rom ziemlich häufig sichtbar waren, fanden Sonnenfinsternisse, die in Rom eine bedeutendere Phase erreichten, viel seltener statt.[2]) Bei weitem die auffallendste unter den Sonnenfinsternissen ist die des 17. Februar 478 v. Chr., die in Rom um 10 Uhr 5 Minuten Vormittags (nach astronomischer Datierung

1) Nach Oros. II, 8 hiefs dieselbe Popillia, woraus sowohl der in den Handschriften des Livius überlieferte Name Oppia als auch die Form Ὀπιμία bei Dionys hervorgegangen ist.

2) Ich lasse hier eine Zusammenstellung der in dem angegebenen Zeitraum in Rom überhaupt sichtbaren Sonnen- und Mondfinsternisse folgen. Die nachstehenden Daten beruhen auf den Berechnungen, welche dem „Kanon der Finsternisse", den Herr Prof. von Oppolzer in Wien demnächst zu veröffentlichen gedenkt, zu Grunde liegen. Ich verdanke die Mitteilung dieser Angaben der Freundlichkeit des Herrn Dr. Ginzel in Wien.

Sonnenfinsternisse.

Datum.		Lauf der Kurve, für welche die Finsternis central war.
2. Oktober	480 v. Chr.	von Aden durch die grofse Sahara nach dem südwestlichen Marokko.
16. Februar	478 „	durch das nordwestliche Kleinasien über den Peloponnes nach Tunis.
1. August	477 „	von Nordmadagaskar durch Mittelafrika nach dem Sudan.
25. November	474 „	Südafrika.
12. September	470 „	Südafrika.

am 16. Februar $22^h\ 5^m$) das Maximum von 10,26 Zoll erreichte.[1]) Es ist dies die nämliche Finsternis, welche nach Herodot VII, 37 in Sardes beobachtet,[2]) in der dem Herodot vorliegenden Tradition jedoch fälschlich mit dem Auszug des Xerxes nach Griechenland gleichzeitig gesetzt wurde. Da bei einer Finsternis, die die Phase von 10 Zoll erreicht, das Sonnenlicht bereits in auffallender Weise geschwächt wird, so konnte eine solche Erscheinung, die die Römer jener Zeit schwerlich zu erklären im stande waren, allerdings als ein Prodigium angesehen werden. Die an und für sich nicht sehr auffallende Mondfinsternis des 27. August 478 v. Chr., die vielleicht noch dem nämlichen Amtsjahr angehört, mufste den Eindruck, den jenes Phänomen auf die Gemüter gemacht haben wird, wohl noch verstärken. Da nun nach unseren Ansetzungen, die zu der Gleichung 271 varr. = 478 v. Chr. führen, sich ein Zusammenfallen der Sonnenfinsternis mit den von Livius berichteten Prodigien ergiebt, so dürfte hierin eine Bestätigung unserer Ergebnisse liegen. Allerdings wird angenommen werden müssen, dafs über die Finsternisse der vor 354 varr. liegenden Periode den Späteren keine bestimmte Überlieferung mehr vorlag und diese Erscheinungen daher in den Annalen schlechtweg als prodigia caelestia angeführt waren. Im anderen Falle würde es nicht erklärlich sein, warum man bei der Zurückberechnung der früheren Sonnenfinsternisse erst von der des varronischen Jahres 354 ausging.

Mondfinsternisse.

Datum.		Stunde.	Gröfste Phase.
24. März	480 v. Chr.	$11^h\ 38^m$ (0 h = 12 Uhr mittags).	0,9 Zoll (1 Zoll = $^1/_{12}$ des Monddurchmessers).
7. September	479 „	$5^h\ 34^m$	18,5 Zoll. In Rom nur knapp sichtbar.
27. August	478 „	$10^h\ 9^m$	9,3 Zoll.
31. Dezember	476 „	$5^h\ 31^m$	20,8 „
20. Dezember	475 „	$7^h\ 9^m$	7,6 „
18. Oktober	472 „	$11^h\ 44^m$	17,9 „

1) Die in der vorhergehenden Note angegebene Kurve dieser Finsternis ist von Herrn Dr. Ginzel bestimmt worden auf Grund neuer Korrektionen, durch die in zwangloser Weise der Anschlufs der Finsternisse des Mittelalters an die des Altertums zu Wege gebracht wird (vgl. die „astronomischen Untersuchungen über Finsternisse“ in den Sitzungsberichten der Kais. Ak. d. Wiss. zu Wien, math.-phys. Kl. 1883 u. 1884).

2) Das Maximum, welches dort 11 U. 38 M. eintrat, betrug nach Herrn Dr. Ginzels Berechnung 11,34 Zoll.

Unsere Annahme, wonach das Jahr 271 varr. mit 478 v. Chr. zusammenfällt, gewinnt bedeutend an Wahrscheinlichkeit durch folgende Kombination. Unter dem Stadtjahre 282, welches nach jener Gleichung dem Jahre 467 v. Chr. entsprechen würde, sind in den Annalen wiederum besorgniserregende Prodigien gemeldet.[1]) Nun begegnen wir bei griechischen Autoren, worauf neuerdings Matzat hingewiesen hat,[2]) der Nachricht, dafs eben in dem Jahre 467 v. Chr., auf welches unsere Ansetzungen führen, 75 Tage lang ein grofser Komet zu sehen war,[3]) dessen auch die chinesischen Annalen unter dem nämlichen Jahre gedenken.[4]) Da der nach dieser Erscheinung in Aegospotamoi erfolgte Meteorsteinfall in dem Marmor Parium auf ol. 78, 1, bei Plinius aber ein Jahr später gesetzt wird,[5]) so ist wohl mit Matzat anzunehmen, dafs der 75tägige Zeitraum, während dessen der Komet sichtbar war, dem Ende des Olympiadenjahres 468/7 angehört. Da in den römischen Annalen zwischen den Stadtjahren 271 und 290 keine weiteren Prodigien gemeldet werden,[6]) so wird man die Nachricht von den Wunderzeichen des Jahres 282 wohl mit Matzat in erster Linie auf das Erscheinen des Kometen zu beziehen haben, welchem in Rom vielleicht, ebenso wie es in Aegospotamoi der Fall war, ein Meteorsteinfall gefolgt sein mag. Die Gleichung 271 varr. = 478 v. Chr. gewinnt jetzt, insofern sie durch die sich unabhängig von ihr ergebende zweite Gleichung 282 varr. = 467 v. Chr. gestützt wird, einen festeren Halt. Ferner stimmen beide Gleichungen zu dem Synchronismus 246 varr. = 504/3 v. Chr. bis auf ein Jahr. Bei der Beschaffenheit der Magistratsliste steht der Annahme, dafs zwischen 246 und 271 varr. ein Kollegium ausgefallen ist, nichts im Wege.

Es dürfte nun zweckmäfsig sein, alle die Ansetzungen, die sich uns für die dem gallischen Brande vorhergehende Periode ergaben, in Form einer Tabelle zusammenzustellen. Da dieselbe nicht blofs eine Übersicht der Resultate enthalten, sondern zugleich auch veranschaulichen soll, in wieweit unsere Ergebnisse

1) Dionys. IX, 40 in.

2) Röm. Chr. I, 261 ff.

3) Plut. Lys. 12. Aristot. meteor. I, 7, 9. Über die Zeit s. A 5.

4) John Williams, observations of comets from B. C. 611 to A. D. 1640, extracted from the Chinese annals, London 1871, p. 2.

5) Marm. Par. epoch. 57. Plin. nat. hist. II, 149.

6) Über die Prodigien des Jahres 290 vgl. Liv. III, 5, 14.

sich auf Zeugnisse stützen, so werden in jedem einzelnen Falle die Belege noch einmal angeführt.

varr.		v. Chr.	
246	Niederlage des Arruns bei Aricia (Liv. II, 14, 5 ff.).	= 504/3	(nach der von Dionys VII, 5 ff. benutzten griechischen Quelle, vgl. p. 149 ff.).

Zwischen 246 und 271 mufs ein Kollegium ausgefallen sein, da auf 247/8 nur ein Jahr zu rechnen ist.

varr.		v. Chr.	
271	prodigia caelestia (Liv. II, 42, 10, vgl. Dionys. VIII, 69).	= 478	Sonnenfinsternis 17. Febr. 478. Mondfinsternis 27. August 478.
282	Prodigien (Dionys. IX, 40).	= 467	Grofser Komet zu Beginn des Sommers 467, darauf in Aegospotamoi Meteorsteinfall (marm. Par. epoch. 47, Plin. n. h. II, 149).

Zwischen 297 und 298 varr. ist bei Diodor (XII, 3) ein in den sonstigen Fasten fehlendes Konsulat angeführt. Für 304 varr. sind 19 (vgl. p. 18) und für 310 varr. 15 Monate in Anschlag zu bringen (vgl. p. 29 ff.); dagegen ist das Jahr 291, in welchem beide Konsuln einer Pest erlagen, schwerlich voll zu rechnen.

varr.		v. Chr.	
318	Pest in Rom (Liv. IV, 21).	= 430	Pest in Athen (vgl. Thuk. II, 47 ff. mit III, 87).
319[1]		= 429	
320	Unter diesem Jahre ist in den Annalen von der Pest keine Rede.	= 428	In Athen Nachlassen der Epidemie von Sommer 428 bis zum Anfang das Winters 427/6, wo die Pest noch einmal heftiger auftritt, um nach einem Jahre (zu Anfang des Winters 426/5) zu erlöschen (Thuk. III, 87).
321	Die Pest tritt wiederum heftiger auf (Liv. IV, 25, 3), Getreideankauf in Sicilien (IV, 25, 4).	= 427	

1) Über das in den libri lintei zwischen 319 und 320 angeführte Konsulat vgl. p. 68 ff.

varr.		v. Chr.	
322	Aufhören der Pest (Liv. IV, 25, 6).	= 426	
323	Athener zum ersten Male in Sicilien (Liv. IV, 29, 8). Gelöbnis von ludi magni (Liv. IV, 27, 2).	= 425	Die Athener führen zum ersten Male in Sicilien Krieg von Spätsommer 427 bis Sommer 424 (vgl. Thuk. III, 86 mit IV, 65, 2), doch treten sie daselbst erst 425 mit bedeutenderen Streitkräften auf (s. p. 147, A 1).
324	Abschluſs eines achtjährigen Waffenstillstandes mit den Äquern (Liv. IV, 30, 1).	= 424	

Zwischen 324 und 329 müssen drei Kollegien ausgefallen sein, von welchen eines noch bei Diodor in dem zwischen 326 und 327 angeführten Konsulat (XII, 77) erhalten ist.

varr.		v. Chr.
329	Verlängerung des mit den Äquern 324 geschlossenen Waffenstillstandes um weitere 3 Jahre. 20jähriger Waffenstillstand mit Veji (Liv. IV, 35, 2).	= 417/6
330	Ausrichtung der 323 jedenfalls auf 10 Jahre gelobten ludi magni (Liv. IV, 35, 3). Vgl. p. 73 ff. und 143.	= 416/5
332	Die Äquer beginnen wiederum die Feindseligkeiten (Liv. IV, 42, 10), worauf es im nächsten Jahre zu einem förmlichen Kriege kommt (Liv. IV, 43).	= 414/3

Zwischen 332 und 347 müssen zwei Kollegien ausgefallen sein.

varr.		v. Chr.
342	Pest in Rom (Liv. IV, 52, 2).	= 404/3 oder 402/1.

varr.			v. Chr.
343	Die Römer werden bei einer Hungersnot von Dionys I. von Syrakus mit Getreide unterstützt (Liv. IV, 52, 6, vgl. p. 148).	=	403/2 oder 401/400. 406/5 wird das in Sicilien stehende karthagische Heer von einer Pest befallen (Diod. XIII, 86, vgl. 114), die sich nachher nach Libyen verbreitete und dort noch länger angedauert zu haben scheint (vgl. p. 149).
347	Der mit den Vejentern 329 auf 20 Jahre geschlossene Waffenstillstand läuft ab (Liv. IV, 58, 1).	=	397
352		=	13. Dezember 393 bis 29. Sept. 392 (Liv. V, 9, 3 u. 8).
353		=	1. Oktober 392 bis Frühling 391.
354	Sonnenfinsternis Non. Jun. Das Datum ist durch Cic. de rep. I, 25 überliefert, das Jahr dagegen berechnet (s. p. 128).	=	Frühling 391 bis Frühling 390 (vgl. p. 129). Sonnenfinsternis am 12. Juni 391.
355	Vorzeitiger Rücktritt der Konsulartribunen. Plut. Camill. 2.	=	Frühling bis Herbst 390. Dafs 355 mit dem Frühling begann, ergiebt sich aus Liv. V, 13, 4 und 14, 3. Hiernach mufs also 353 oder 354 eine Verkürzung erfahren haben. Wir entschieden uns für die erstere Annahme aus dem p. 129 angeführten Grunde.
356		=	Herbst 390 bis Herbst 389. Dafs das Amtsneujahr jetzt in den Herbst fällt, kann man daraus schliefsen, dafs bald nach dem 356 um den Aufgang des Hundssternes (20. Juli) erfolgten Austreten des Albanersees (Dionys. XII, 10) die neuen Konsuln ihre Amtsführung begannen.

varr.		v. Chr.	
357	Die Konsulartribunen werden, weil sie infolge fehlerhafter Wahl die (um die Frühlingsnachtgleiche fallende) Latinerfeier nicht rite vollzogen, zur Abdankung gezwungen. Erscheinen bisher unbekannter gallischer Stämme an der etruskischen Grenze (Liv. V, 17).	=	Herbst 389 bis April 388.
358	Eroberung Vejis.[1]) Gleichzeitig Einnahme Melpums durch die Insubrer, Bojer und Senonen (Plin. nat. hist. III, 125). — Vor der Einnahme Vejis Instauration der Latinerfeier durch Camillus am 31. Oktober (s. p. 114, A 7).	=	April 388 bis April 387. In das Olympiadenjahr 388/7 setzt nach Dionys I, 74 die Überlieferung fast einstimmig den Beginn der gallischen Invasion in Etrurien (vgl. p. 108). Auf das nämliche Olympiadenjahr führt der auf Timäus zurückgehende Synchronismus (Diod. XIV, 113, 1), wonach der Anfang der gallischen Invasion mit dem Ende der Belagerung Rhegiums durch Dionys zusammenfiel (vgl. p. 111).
362	Vorzeitiger Rücktritt der Konsulartribunen (Liv. V, 31), wodurch sich	=	April 384 bis 29. Juni 384.
363	der Antrittstermin auf den 1. Juli verschiebt (Liv. V, 32).	=	1. Juli 384 bis 29. Juni 383

1) Wenn Livius V, 22, 8 die Belagerung Vejis, deren Beginn er 349 setzt (IV, 61, 2), zehn Sommer und ebensoviele Winter andauern läfst, so sind hier die zehn Magistratsjahre 349—358 schlechtweg zehn Kalenderjahren gleichgesetzt, während ihnen in Wirklichkeit etwa 8 1/2 Kalenderjahre entsprechen. Diodor XIV, 93, 2 läfst die Belagerung im elften Jahre endigen, indem er vom Jahre 348 an rechnet, in welchem die Kriegserklärung erfolgte (Diod. XIV, 16, 5. Liv. IV, 58, 8 ff. 60, 9).

varr.		v. Chr.	
364	Einnahme Roms durch die Gallier	=	1. Juli 383 bis 29. Juni 382. In das nämliche Jahr wird der gallische Brand gesetzt von einem von Lydus de mag. I, 38 benutzten Autor, der für den Beginn der Anarchie (379 varr.) ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr. angab. Nach dem auf eine alte griechische Quelle zurückgehenden Bericht des Justin (XX, 5, 5) fiel die Gesandtschaft, die die Gallier einige Monate nach der Einnahme Roms an Dionys schickten, bald nach dem um 384/3 stattgehabten Raubzug des Tyrannen nach Etrurien (Diod. XV, 14) und noch vor den von Diodor 383/2 gesetzten Krieg zwischen Dionys und den Karthagern.

Wie man sieht, beruht sowohl die Bestimmung der zwischen 324 und 329 varr. und 329 und 347 varr. liegenden Intervalle als auch der von 353—363 eingetretenen Verschiebungen des Amtsneujahrs auf einfachen aus der römischen Überlieferung gezogenen Folgerungen. Unsere Annahme, wonach die ausdrücklich bezeugten Verkürzungen der Jahre 355, 357 und 362 varr. im ganzen einen Ausfall von nahezu zwei Jahren bewirkten, wird dadurch bestätigt, dafs nach den sich hieraus ergebenden Ansetzungen die Sonnenfinsternis des Ennius, deren Stadtjahr wir auf Grund einer cyklischen Berechnung bestimmten,[1]) mit der des 12. Juni 391 v. Chr., mit der sie allein identisch sein kann,[2]) zusammenfällt. Andrerseits ergab sich aus dem unzweifelhaften Synchronismus 318 varr. = 430 v. Chr. und der durch Zurückberechnung gewonnenen Gleichung 347 varr. = 397 v. Chr., dafs unsere ursprünglichen Ansetzungen, nach welchen zwischen 324 und 329 varr. acht und zwischen 329 und 347 varr. zwanzig

1) S. p. 126 ff.
2) S. p. 129 ff.

volle Jahre liegen, in beiden Fällen bis auf den Bruchteil eines Jahres richtig waren. In der vor 318 varr. liegenden Periode der Republik, in der die römische Überlieferung keine unmittelbaren Anhaltspunkte zur Zeitbestimmung mehr bot, gelang es uns, die drei Synchronismen 246 varr. = 504/3 v. Chr., 271 varr. = 478 v. Chr., 282 varr. = 467 v. Chr. zu ermitteln, von welchen die drei letzten nicht nur unter sich, sondern auch wiederum zu der früher festgesetzten Gleichung 318 varr. = 430 v. Chr. stimmten. Um den ersten jedenfalls sicher beglaubigten Synchronismus 246 varr. = 504/3 v. Chr. mit den anderen Ansetzungen vollkommen in Einklang zu bringen, bedurfte es nur der bei der Beschaffenheit der Überlieferung keineswegs unwahrscheinlichen Annahme, dafs in den offiziellen Fasten zwischen 246 und 271 varr. ein Kollegium ausgefallen ist.

Unsere Ansetzungen können hiernach, da sie nicht nur mit der römischen Überlieferung, sondern auch mit den griechischen Synchronismen in Einklang stehen und aufserdem sehr wohl zu einander stimmen, für sicher gelten. Es wäre hiermit also erwiesen, dafs die römische Eponymenliste innerhalb des von 246 bis 347 varr. reichenden Zeitraumes im ganzen einen Ausfall von acht Kollegien erfahren hat, von welchen die nach 297 und 326 fehlenden Konsulate sich in den diodorischen Fasten und das nach 319 ausgefallene Konsulat in den libri lintei erhalten hat, während von den übrigen 5 fehlenden Kollegien eines zwischen 246 und 271, 2 vielleicht auch in den libri lintei[1]) angeführte zwischen 324 und 329 und 2 zwischen 329 und 347 zu suchen sind. Wie wir schon in einem früheren Abschnitt konstatiert haben, ist das zwischen der offiziellen Magistratstafel, den diodorischen Fasten und den libri lintei bestehende Verhältnis derart, dafs keine von diesen Listen ein vollständiges Beamtenverzeichnis bietet, sondern alle drei sich vielmehr gegenseitig ergänzen,[2]) was dazu nötigt, die Entstehung dieser Listen ungefähr in die nämliche Zeit zu setzen.[3]) Die Thatsache, dafs aus der dem gallischen Brande voraufgehenden Periode keine vollständige Eponymenliste vorliegt, kann nur dadurch erklärt werden, dafs die annales maximi bei dem gallischen Brande Schaden gelitten haben. Zu dieser Annahme führt auch die sich bis über die

1) Vgl. p. 76 ff.
2) S. p. 66, 68—70, 78.
3) Vgl. p. 78.

Periode des Decemvirats hinaus erstreckende Unsicherheit der Überlieferung über die Zeit des Amtsneujahrs,[1]) sowie der Umstand, dafs die 354 varr. stattgehabte Sonnenfinsternis des Ennius die erste in den Annalen verzeichnete war;[2]) ferner aber auch die Thatsache, dafs wichtige Ereignisse, wie die Einsetzung des ersten Diktators, die Regillusschlacht, die Feldzüge Coriolans gegen Rom und der von dem Konsul A. Cornelius Cossus 326 über die Vejenter erfochtene Sieg nicht in die Stadtchronik eingetragen waren.[3]) Andererseits kann aber auch eine völlige Vernichtung der Annalen bei dem gallischen Brande trotz der Angabe des Livius, dafs damals die meisten öffentlichen und Privataufzeichnungen zu Grunde gegangen seien,[4]) auf keinen Fall angenommen werden. Die Thatsache, dafs die Eponymenliste für einen Zeitraum von 122 Jahren (504/3—383/2 v. Chr.) bis auf acht ausgefallene Kollegien vollständig überliefert ist, würde in diesem Falle nicht zu erklären sein. Die später aus der Zeit vor dem gallischen Brande erhaltenen Verträge und Gesetze boten allerdings, wenn in denselben die Namen der fungierenden Konsuln angeführt waren, zu einer Restitution der Eponymenliste einiges Material; doch hätte man auf diese Weise, da Verträge und Gesetze in der ältesten Zeit nicht sehr häufig begegnen, wohl nur den kleinsten Theil des Verzeichnisses herstellen können. Noch weniger mochten die sonstigen Aufzeichnungen, welche sich etwa in den commentarii pontificum[5]) und anderen lediglich das geistliche Recht betreffenden Priesterschriften fanden, hierfür ausreichen. Reichlicheres Material war wohl aus Privataufzeichnungen, an denen es in jener Zeit wohl auch nicht gefehlt haben mag, zu gewinnen; doch würde es immerhin schwer fallen, zu erklären, wie auf Grund derartiger aus verschiedenen Quellen entnommener zeitloser[6]) Notizen, deren Benutzung im Hinblick auf die zu befürchtenden Fälschungen[7]) ohnehin bedenklich gewesen

1) S. p. 133—142.

2) Vgl. p. 141.

3) S. p. 141.

4) Liv. VI, 1, 2.

5) Nach Liv. VI, 1, 2 sollen dieselben ebenfalls bei der gallischen Katastrophe zu Grunde gegangen sein.

6) In den Grabschriften wenigstens, die hier in erster Linie in Betracht kommen, pflegten nur die Magistraturen selbst ohne Angabe der Stadtjahre, in welche sie fielen, angemerkt zu werden.

7) Vgl. Cic. Brut. 62, wo es von den in den Archiven vornehmer

wäre, ein chronologisch wohl geordnetes Beamtenverzeichnis hergestellt werden konnte. Es bleibt demnach nichts übrig, als die Annahme, dafs den Späteren aus der Zeit vor der gallischen Katastrophe noch eine fortlaufende, nur an einzelnen Stellen unterbrochene Magistratsliste vorlag. Fraglich kann es nun allerdings noch erscheinen, ob diese Liste ein für sich geführtes Verzeichnis war, oder auf den annales maximi, in welchen die Magistrate eines jeden Jahres namhaft gemacht zu werden pflegten,[1]) beruhte. Entscheidend ist hier die Thatsache, dafs verschiedene noch weit vor den gallischen Brand fallende Ereignisse, wie der Heereszug des Porsenna, die unter 271 und 282 gemeldeten Prodigien, die unter 318, 319 und 321 erwähnte Pest, sowie das unter 323 berichtete Auftreten der Athener in Sicilien, augenscheinlich an der richtigen Stelle eingetragen sind. Wir sind hierdurch notwendig zu der Folgerung gezwungen, dafs den Späteren aus der Zeit vor dem gallischen Brande nicht nur eine nahezu vollständige Eponymenliste, sondern in Verbindung mit derselben auch annalistische Aufzeichnungen von Begebenheiten erhalten waren, oder, um dasselbe mit anderen Worten auszudrücken, dafs die Stadtchronik, die eben auf diesen beiden Bestandteilen beruhte,[2]) die gallische Katastrophe überdauert hat. Unbeschädigt ist sie aus derselben, wie die Beschaffenheit der Tradition zeigt, allerdings nicht hervorgegangen. Es ist möglich, dafs die Regia zwar in Brand geriet, die hölzernen Tafeln aber, auf denen der Oberpontifex die Begebenheiten der einzelnen Jahre zu verzeichnen pflegte, sich in einem dem Feuer schwer zugänglichen Raume befanden[3]) und nur einzelne Stücke durch herabfallende Steine ihren Gypsüberzug, auf dem die Schrift eingegraben war, einbüfsten. Hierdurch würde sich einesteils der Wegfall einiger eponymer Kollegien, andernteils aber auch die Thatsache erklären, dafs die Verschiebungen des Amtsneujahrs nicht mehr

---

Familien aufbewahrten Leichenreden heifst: multa .. scripta sunt in eis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus.

1) Serv. ad Verg. Aen. I, 373: ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam pontifex maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies.

2) S. die vorhergehende Note.

3) Diese Annahme gewinnt dadurch einige Wahrscheinlichkeit, dafs bei dem Brande der Regia im Jahre 605 varr. das sacrarium verschont blieb (Jul. Obseq. prodig. lib. 19).

vollständig überliefert und manche wichtige Begebenheiten chronologisch nicht fixiert sind. Die Annahme, dafs einzelne Tafeln der Annalen Beschädigungen erlitten haben, empfiehlt sich auch insofern, als in der Magistratsliste die bedeutendsten Lücken nicht in den ersten Decennien der Republik, sondern erst nach dem Decemvirat begegnen, während man nach der Vorstellung, die man sich gewöhnlich von der Beschaffenheit der Überlieferung macht, das Umgekehrte erwarten sollte. Die ärgsten Beschädigungen haben wohl die Tafeln erfahren, auf welchen die Begebenheiten der Jahre 319—329 verzeichnet waren, indem an dieser Stelle nicht weniger als vier Kollegien fehlen, wozu noch die höchst auffallende, bis in das erste Decennium der Republik hinauf ihres Gleichen nicht mehr findende Erscheinung kommt, dafs unter dem Jahre 325 blofs die Konsuln angeführt werden.

Bei der Rekonstruktion der alten Annalen sind nun verschiedene Wege eingeschlagen worden. Die Redaktoren der offiziellen Eponymenliste scheinen sich darauf beschränkt zu haben, die erhaltenen Aufzeichnungen in der richtigen Folge zusammenzustellen, ohne Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen.[1]) Namentlich wird man dies daraus schliefsen müssen, dafs kein Versuch gemacht worden ist, die zwischen 324 und 329, sowie zwischen 329 und 347 bestehenden Lücken, deren Vorhandensein nicht unbemerkt bleiben konnte, auszufüllen. In anderer Weise verfuhren die Verfasser der libri lintei und der diodorischen Eponymenliste. In diesen beiden Verzeichnissen sind allerdings einige fehlende Kollegien nachgetragen, was vermutlich auf Grund von Privataufzeichnungen berühmter Geschlechter geschehen sein mag. Wenigstens scheint hierfür die Thatsache zu sprechen, dafs dem ersten der beiden bei Diodor eingefügten Kollegien L. Quinctius Cincinnatus, dem zweiten aber dessen Sohn angehört.

Siebenter Abschnitt.

Die offizielle Ära.

Die älteste uns bekannte amtliche Urkunde, in der sich eine Datierung nach Magistratsjahren findet, ist die Weiheinschrift,

1) Die von Mommsen Röm. Forsch. II, 225—236 nachgewiesene Interpolation einer Anzahl von Kriegstribunen, die in der diodorischen Liste noch fehlen, gehört jedenfalls erst einer späteren Zeit an.

welche Cn. Flavius im 450. Jahre der Stadt als kurulischer Ädil an der von ihm gestifteten Kapelle der Concordia anbringen liefs. Es war in derselben das Jahr, in welchem Flavius die Ädilität bekleidete, bezeichnet als das 204. post aedem Capitolinam dedicatam.[1]) Wie wir bereits gesehen haben, beruht diese Zählung auf den nämlichen Fasten, welche der Zeitrechnung des Cicero und Livius zu Grunde liegen,[2]) indem Flavius ebenso wie diese Autoren von dem varronischen Jahre 245, welches das erste seiner Ära war, bis 364 einschliefslich 121 und für die folgende Periode bis 450 einschliefslich, in der die drei erst später interpolierten Diktatorenjahre 421, 430 und 445 nicht mitzählten, statt 86 Jahren 83 rechnete. Insofern findet allerdings zwischen der Zählung des Flavius und der des Livius ein Unterschied statt, als die letztere von der Gründung der Stadt, jene aber von der Weihung des capitolinischen Tempels ausgeht. Die von Flavius angewandte Zählung gehört augenscheinlich einer Periode an, in der die Dauer der Königszeit überhaupt noch nicht fixiert war. Das Jahr der capitolinischen Tempelweihe wurde ohne Zweifel deshalb als Ausgangspunkt gewählt, weil die Reihe der urkundlich verzeichneten Konsulate, deren Zahl durch die Datierung angegeben werden sollte, erst mit diesem Zeitpunkt begann. Als dann später die Dauer der Königszeit festgestellt ward, rückte man die Dedikation des capitolinischen Tempels, die von der Vertreibung der Könige durch ein nicht zu bestimmendes Intervall getrennt war, an dieses letztere Ereignis heran, um auf diese Weise eine fortlaufende Zählung nach Jahren der Stadt zu ermöglichen.[3])

Wer nun nach den offiziellen Fasten das Olympiadenjahr der Erbauung Roms bestimmen wollte, konnte hierbei entweder so verfahren, dafs er je ein Stadtjahr einem Kalenderjahre gleichsetzte, oder bei der Berechnung die Verkürzungen, welche verschiedene Magistratsjahre durch vorzeitigen Rücktritt der Beamten erfuhren, in Anschlag brachte. Nach dem ersten Verfahren, welches seiner Einfachheit halber in den Augen der meisten entschieden den Vorzug verdienen mochte, ergab sich für den gallischen Brand, da in der darauf folgenden Periode die drei interpolierten Diktatorenjahre in Wegfall kommen, statt ol. 97, 3

1) Plin. nat. hist. XXXIII, 19, vgl. p. 46—50.
2) Vgl. p. 50.
3) Vgl. p. 48.

(= 390/89 v. Chr.), worauf die varronische Zeitrechnung führt, vielmehr ol. 98, 2 (= 387/6 v. Chr.), und für das erste Konsulat statt ol. 67, 4 (= 509/8 v. Chr.) ol. 68, 2 (= 507/6 v. Chr.). Das erste Regierungsjahr des Romulus stellt sich hiernach, wenn die Königszeit, ebenso wie es bei Livius und Cicero geschieht, zu 244 Jahren gerechnet wurde, auf ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr. Da nun aber die Gründung Roms, mit welcher streng genommen das erste Jahr der Stadt begann, nach einer feststehenden Tradition am 21. April, also gegen das Ende des mit dem Hochsommer beginnenden Olympiadenjahres stattfand, so mufste man dieselbe, um das erste Regierungsjahr des Romulus seinem gröfsten Teile nach mit ol. 7, 2 zusammenfallen zu lassen, auf ol. 7, 1 = 752/1 v. Chr. setzen.

Auf die angegebene Weise ist allem Anschein nach Cato verfahren. Nach Dionys setzte derselbe die Erbauung Roms, ohne hierfür ein Olympiadenjahr anzugeben, 432 Jahre nach der Einnahme Trojas.[1]) Nimmt man für dieses Ereignis das am meisten verbreitete Datum des Eratosthenes 1184/3 v. Chr. an, was Dionys auch für Cato voraussetzt, so würde dessen Zeitangabe gerade auf das von uns berechnete Jahr ol. 7, 1 = 752/1 v. Chr. führen. Es stimmen hierzu auch die offenbar auf Cato zurückgehenden Einzelansetzungen des Dionys, indem derselbe für die Zeit von der Gründung der Republik bis zum gallischen Brand 121, für die Königszeit aber 244 Jahre rechnet,[2]) während andererseits

---

1) Dionys. I, 74: *Κάτων δὲ Πόρκιος Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὁρίζει χρόνον, ἐπιμελὴς δὲ γενόμενος, εἰ καί τις ἄλλος, περὶ τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογουμένης ἱστορίας ἔτεσιν ἀποφαίνει δυσὶ καὶ τριάκοντα καὶ τετρακοσίοις ὑστεροῦσαν τῶν Ἰλιακῶν.*

2) Über die Berechnung der bis zum gallischen Brand reichenden Periode der Republik vgl. Dionys. I, 74. Die Dauer dieses Zeitraums wird hier auf 120 volle Jahre angegeben; doch zählt Dionys 121 eponyme Kollegien, da in den censorischen Protokollen, auf die er sich beruft, das varronische Jahr 362 als das 119. nach Vertreibung der Könige bezeichnet war. Im folgenden Kapitel wird die Königszeit nach den uns geläufigen Einzelansetzungen, die Dionys ebenfalls bei Cato vorgefunden haben wird, zu 244 Jahren gerechnet. Dionys begeht allerdings, indem er auf Grund dieser Ansetzungen die Richtigkeit der catonischen Ära nachzuweisen sucht, insofern einen Fehler, als er den gallischen Brand aus Mifsverständnis in das den Beginn der gallischen Invasion bezeichnende Jahr ol. 98, 1 = 388/7 setzt (vgl. p. 108), wodurch das erste Regierungsjahr des Romulus, welches Dionys irrtümlich mit dem Gründungsjahr zusammenfallen läfst, sich auf ol. 7, 1 statt auf ol. 7, 2 stellt.

sich für die Regierungen der albanischen Könige aus den Einzelposten die angegebene Summe von 432 Jahren ergiebt.[1]) Dieser letztere Umstand spricht entschieden gegen die Annahme Mommsens, dafs Cato bei der Intervallangabe den terminus a quo und den terminus ad quem ausgeschlossen und demnach die Gründung Roms ebenso wie Polybius ol. 7, 2 = 751/50 gesetzt habe.[2]) Es ist dies auch aus dem Grunde wenig wahrscheinlich, weil bei derartigen Datierungen nur selten beide Termine ausgeschlossen werden.[3]) Wenn Mommsen weiter geltend macht, dafs die Berechnung der Königszeit zu 244 Jahren dem ganzen siebenten Jahrhundert der Stadt noch fremd sei, so wird diese Annahme, von der Mommsen nunmehr selbst zurückgekommen ist, widerlegt durch die Thatsache, dafs bereits die Fasten des Cicero und Livius, die jedenfalls schon dem Licinius Macer vorgelegen haben müssen, diese Berechnung voraussetzen.[4]) Ebensowenig begründet ist die von Unger neuerdings aufgestellte Ansicht, wonach Cato, indem er die Gründung Roms nach der Einnahme Trojas datierte, für dieses letztere Ereignis das von Sosibius berechnete Jahr 1172/1 v. Chr. angenommen haben soll.[5]) In diesem Falle wäre es schwer zu begreifen, wie Dionys, dem die Einzelansetzungen Catos jedenfalls vorlagen, das von diesem berechnete Gründungsjahr zwölf Jahre zu hoch setzen konnte, ohne seinen Irrtum alsbald einzusehen. Einen positiven Beweis für seine Ansicht glaubt

1) Vgl. I, 64—71, wo folgende Ansetzungen gegeben werden: Aneas 3 + 3, Ascanius 38, Silvius 29, Aneas Silvius 31, Latinus Silvius 51, Alba 39, Capetus 26, Capys 28, Calpetus 13, Tiberinus 8, Agrippa 41, Allodius 19, Aventinus 37, Procas 23, Amulius 42, Numitor 1. Das erste Jahr des Numitor, welches nach diesen Ansetzungen das 432. nach der Einnahme Trojas ist, wird mit dem Gründungsjahre Roms gleichgesetzt. Man hat die Angabe des Dionys, wonach die Gründung stattfand τῷ ἑξῆς ἔτει τῆς Νεμέτορος ἀρχῆς (I, 71), allerdings so aufgefafst, als ob Dionys dieselbe in das zweite Jahr des Numitor setze (Mommsen Chron. p. 159, A 312), was mit seinen sonstigen Ansetzungen entschieden in Widerspruch stehen würde. Die Stelle ist vielmehr so zu verstehen, dafs Rom gegründet wurde in dem auf den Sturz des Amulius folgenden, der Regierung des Numitor angehörenden Jahre. Dafs die Worte den Sinn, den man ihnen sonst beilegt, nicht haben, hat auch Reiske gefühlt, der nach ἀρχῆς eine Ordinalzahl wie πρώτῳ oder δευτέρῳ vermifste.

2) Röm. Chr. p. 154.

3) S. Anhang III.

4) Mommsen nimmt jetzt (Röm. Forsch. II, 379, A 129) sogar an, dafs dieselbe sich schon bei Polybius finde.

5) Die römischen Gründungsdata, Rh. Mus. XXXV, 27 ff.

Unger allerdings einer Stelle des Servius entnehmen zu können, nach welcher Cato die Gründung Roms 70 Jahre nach der Karthagos, die letztere aber 360 Jahre nach der Einnahme Trojas setzte.[1]) Unger setzt nun voraus, dafs seit Timäus für die Gründung Karthagos das Jahr 814/13 v. Chr. festgestanden habe, und gewinnt so, indem er die von Cato angegebenen Zahlen 70 und 360 als abgerundet für 74 und 358 ansieht, für die Einnahme Trojas das von Sosibius berechnete Datum 1172/1 v. Chr. Cato würde demnach, wenn er die Gründung Roms von diesem Termin aus datierte, dieselbe auf 740/39 v. Chr. gesetzt haben. Dann wäre es aber bei dem hohen Ansehen, welches Cato genofs, höchst auffallend, dafs uns dieses Gründungsdatum sonst nur noch bei Ausonius[2]) begegnet, bei dessen Zeitrechnung überdies

---

1) Servius zu Verg. Aen. I, 267 bemerkt, dafs nach der Darstellung Catos Äneas mit seinem Vater nach Italien gekommen sei, mit Turnus gekämpft und mit diesem zugleich seinen Tod gefunden habe, worauf Ascanius und Mezentius den Krieg erneuert und schliefslich durch einen Zweikampf entschieden hätten. Hinsichtlich des Ascanius wird alsdann eine Angabe Cäsars angeführt, wonach derselbe nach jenem Zweikampf, in welchem er den Mezentius tötete, den Namen Iulus erhalten haben soll. Nachdem hierauf noch eine Bemerkung Cäsars über die Entstehung dieses Namens Erwähnung gefunden, wendet sich Servius zu der Darstellung Vergils, über die er sich folgendermafsen äufsert: ab hac autem historia ita discedit Vergilius, ut aliquibus locis ostendat, non se per ignorantiam, sed per artem poëticam hoc fecisse. Ut illo loco „quo magis Italia mecum laetere reperta“ (VI, 718). Ecce ἀμφιβολικῶς dicit, ostendit tamen Auchisen ad Italiam pervenisse. Hic (so Unger richtig für sic) autem omnia contra hanc historiam ficta sunt, ut illud (I, 338), ubi dicitur Aeneas vidisse Carthaginem, cum eam constet ante LXX annos urbis Romae conditam; inter excidium vero Trojae et ortum urbis Romae anni inveniuntur CCCLX. Es ist klar, dafs unter dem zweimal mit den Worten haec historia bezeichneten geschichtlichen Bericht, von welchem sich Vergil entferne, nur die Darstellung Catos gemeint sein kann, aus welcher zu Beginn der ganzen Auseinandersetzung eben die Vergil (vgl. IV, 427) widerstreitende Nachricht angeführt wird, dafs Anchises nach Italien gekommen sei (vgl. Serv. ad IV, 427). Gehen aber die von Servius am Ende der Stelle angeführten Zeitangaben auf Cato zurück, so kann die Zahl 360 nicht das zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Roms liegende Intervall bezeichnen, sondern es ist hier, wie Unger gesehen hat, augenscheinlich der zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Karthagos verflossene Zeitraum gemeint und mufs demnach statt inter excidium vero Trojae et ortum urbis Romae vielmehr geschrieben werden inter exc. v. Tr. et ortum illius urbis.

2) Sein Konsulat (1132. varr.) setzt er p. 51 Bip. in das 1118. Jahr der Stadt, also liegt sein Gründungsdatum 14 Jahre tiefer als das varronische.

der Verdacht nicht ausgeschlossen ist, dafs sie lediglich auf einer fahrlässig redigierten Magistratsliste beruht, in der ebenso wie in den Fasten des Idatius eine Anzahl von Konsulaten aus blofser Nachlässigkeit weggelassen sein mag.[1]) Erweist sich hiernach Ungers Ansicht als wenig wahrscheinlich, so wird man auch die ihr zu Grunde liegende Voraussetzung, dafs Cato die Gründung Karthagos 814/3 v. Chr. gesetzt habe, fallen lassen müssen. Die Annahme, dafs dieses Datum seit Timäus festgestanden habe, beruht auf einem Irrtum, da in der späteren Zeit auch noch anderweitige Ansetzungen begegnen.[2]) Unter diesen findet sich

1) Vgl. Mommsen R. Chron. 130 ff.

2) Das von Dionys I, 74 angeführte Datum des Timäus, wonach die Gründung Karthagos 38 Jahre vor ol. 1, also 814/3 v. Chr. stattfand, begegnet auch bei Cic. de rep. II, 43, wo das zwischen beiden Zeitpunkten liegende Intervall mit Einschlufs des Anfangs- und Endtermins auf 39 Jahre angegeben wird. Jedenfalls falsch ist aber die im vorhergehenden von Mai hergestellte und in unsere Ausgaben übergegangene Lesart ⟨quinque et⟩ sexaginta annis antiquior, nach welcher die Gründung Karthagos 65 Jahre vor die Erbauung Roms fallen würde, während nach der Zeitrechnung Ciceros, der mit Polybius die Gründung Roms ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr. setzt (de rep. II, 18), das Intervall zwischen beiden Ereignissen 63 Jahre beträgt. Mit Cicero stimmt auch Hieronymus überein, wenn er die Zerstörung Karthagos (146 v. Chr.) in das 669. Jahr nach der Gründung setzt, wo das Gründungsjahr eingeschlossen ist (unter ol. 158, 3). Der Berechnung des Timäus scheint auch Vellejus zu folgen, wenn er I, 12, 5 die Zeit, während welcher Karthago stand, auf 667 Jahre angiebt, was genau genommen auf 813/2 v. Chr. führt. Ein anderes Datum findet sich dagegen bei Vellejus I, 6, 4, wonach das zwischen der Gründung Karthagos und der Erbauung Roms liegende Intervall 65 Jahre betrug. Es würde mithin die Gründung Karthagos, wenn man mit Vellejus I, 8, 4 die Erbauung Roms ol. 6, 3 = 754/3 v. Chr. setzt, 819/8 v. Chr. fallen. Wiederum ein anderes Datum setzt Trogus voraus, der Karthago 72 Jahre vor Rom entstanden sein läfst (Justin. XVIII, 6, 9). Der Berechnung des Timäus kann Trogus hier unmöglich gefolgt sein, da er alsdann die Gründung Roms 742/1 v. Chr. gesetzt haben müfste, worauf indessen keine uns bekannte römische Ara führt. Gegen die Annahme Ungers (Chronologie des Manetho p. 215), dafs die Zahl verschrieben sei, spricht der Umstand, dafs Orosius unter Berufung auf Trogus und Justin das nämliche Intervall angiebt (IV, 6). Eine ebenfalls abweichende Angabe findet sich bei Solin (27, 11. p. 132, 11 Momms.), der das Intervall zwischen der Gründung und der Zerstörung Karthagos auf 677 Jahre angiebt, die Gründung also 823/2 v. Chr. stattfinden läfst. Nimmt man an, dafs Trogus ebenso wie Polybius, mit dem er in der Ansetzung der gallischen Katastrophe übereinstimmt (s. p. 107), die Erbauung Roms ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr. setzte, so würde er für die Gründung Karthagos ganz das nämliche Jahr wie Solin angenommen haben.

wie Hirschfeld richtig bemerkt,[1]) die capitolinischen Fasten zu verstehen haben, welche jedenfalls an der 718 varr. von dem Prokonsul Cn. Domitius Calvinus nach seiner Rückkehr aus Spanien neu erbauten Regia aufgestellt waren.[2]) Das von Polybius angenommene Gründungsdatum ol. 7, 2 beruht dagegen, wie Cicero ausdrücklich bezeugt, auf der Berechnung griechischer Autoren.[3]) Nach einer nicht zu bezweifelnden Angabe des Solin war der Urheber dieser Zeitbestimmung kein anderer als Eratosthenes.[4]) Hätten nun die annales maximi ebenfalls auf das Gründungsdatum ol. 7, 2 geführt, so hätte Dionys nicht sagen können, dafs er sich nicht auf die Annalen allein verlassen wolle, da denselben alsdann ja noch ein anderes nicht gering zu schätzendes Zeugnis zur Seite gestanden hätte. Der Sinn unserer Stelle kann also nur der sein: „ich wollte nicht, wie Polybius, der (von Eratosthenes angestellten) Berechnung Glauben schenken, nach welcher Rom ol. 7, 2 gegründet worden ist, noch auch (wie dies andere thun) mich auf die bei dem Oberpontifex befindlichen Fasten ganz allein verlassen." Das den annales maximi zugeschriebene Gründungsdatum ol. 7, 2 wäre hiermit beseitigt und kann nunmehr das von uns gewonnene Ergebnis, dafs bereits zur Zeit Catos in den offiziellen Fasten die Königszeit ebenso wie bei Livius und Cicero zu 244 Jahren gerechnet war, in jeder Beziehung für gesichert gelten.

1) Hermes IX, p. 106. Es wird hier allerdings irrtümlicherweise vorausgesetzt, dafs die von Dionys angenommene catonische Ära mit der capitolinischen identisch sei (vgl. p. 170, A 2) und Dionys sich nur nicht auf die capitolinischen Fasten allein habe verlassen wollen. Dafs Dionys sich nicht an diese Liste gehalten haben kann, geht schon daraus hervor, dafs er im Widerspruch mit derselben bis zum Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 121 Konsulate zählte (I, 74, vgl. p. 166, A 2).

2) Den Neubau der Regia durch Cn. Domitius Calvinus erwähnt Dio Cassius XLVIII, 42, 5 allerdings schon unter dem Jahre 715 varr., doch kann derselbe erst 718 stattgefunden haben, da die Statthalterschaft des Domitius in Spanien, wie sein auf den 17. Juli 718 fallender Triumph beweist, sich bis dahin erstreckte. Dafs das Gebäude, von welchem unsere capitolinische Magistratstafel herrührt, kein anderes gewesen sein kann, als die Regia, ist von Detlefsen (vgl. C. I. L. I, p. 422) richtig bemerkt worden, dessen Ansicht auch Mommsen (Röm. Forsch. II, 65 u. 76) angenommen hat.

3) Cic. de rep. II, 18: nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno olympiadis septumae ....

4) Solin I, 27 (p. 11, 1 Momms.): Cincio Romam duodecima olympiade placet conditam, Pictori octava, Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus olympiadis septimae anno secundo. Vgl. p. 112.

Wir sahen vorhin, dafs Cato als Gründungsjahr Roms ol. 7, 1 fand, indem er jedes in den offiziellen Fasten verzeichnete Magistratsjahr einem Kalenderjahre gleichsetzte. Es konnte aber nach derselben Magistratstafel die Erbauung Roms in ein anderes Jahr gesetzt werden, wenn die ziemlich zahlreichen Jahresverkürzungen in Anschlag gebracht wurden. Der von Lydus benutzte Annalist, welcher die Anarchie ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr.[1]) und demnach den gallischen Brand ebenso wie wir 383/2 v. Chr. setzte, während derselbe nach Cato 387/6 fiel, mufs dies jedenfalls gethan haben. Man wird wohl erwarten dürfen, auch einem mit dieser Zeitbestimmung in Einklang stehenden Gründungsdatum zu begegnen. Das von Fabius angenommene Gründungsjahr ol. 8, 1[2]) = 748/7 v. Chr. kann hier nicht in Betracht kommen, da die uns bei Diodor vorliegenden Fasten des Fabius von der offiziellen Magistratsliste verschieden waren. Dagegen findet sich, und zwar wiederum bei Lydus, eine zu der Ansetzung des gallischen Brandes auf 383/2 v. Chr. sehr wohl stimmende Angabe, wonach Rom ol. 8, 2 = 747/6 v. Chr. erbaut worden sein soll.[3]) Diese Zeitbestimmung beruht vermutlich darauf, dafs auf die 121 vom Anfang der Republik bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich in den Fasten verzeichneten eponymen Kollegien im Hinblick auf die Beschaffenheit der Magistratstafel, die eine genaue Feststellung des entsprechenden Zeitraums nicht zuliefs, in runder Zahl 120 Jahre gerechnet wurden. Eine genauere Zeitbestimmung würde allerdings möglich gewesen sein, wenn die capitolinische Nagelschlagung ununterbrochen fortgeführt worden wäre, in welchem Falle man, um das dem Jahre der capitolinischen Tempelweihe entsprechende Olympiadenjahr zu finden, blofs die eingeschlagenen Nägel hätte zu zählen brauchen. Da aber jene Ceremonie vor dem Jahre 391 varr. längere Zeit unterlassen worden war[4]) und die Dauer der Periode, in der man den Brauch nicht beobachtet hatte, den Späteren nicht bekannt sein mochte, so mufste man sich mit einer approximativen Bestimmung des zwischen dem Anfang der Republik und dem gallischen Brande liegenden Inter-

1) Lydus de magistrat. I, 38, vgl. p. 107.

2) Dionys. I, 74.

3) Lydus de mensibus I, 14: *Ῥωμύλος κτίζει τὴν Ῥώμην πρὸ δεκαμιᾶς καλανδῶν Μαΐου κατὰ τὸ τρίτον τῆς ἕκτης ἢ, ὡς ἕτεροι, κατὰ τὸ δεύτερον τῆς ὀγδόης.*

4) Vgl. p. 11 u. 14 ff.

valls begnügen. Wenn man also der von uns aufgestellten Annahme zufolge den gallischen Brand 383/2 und demnach die Gründung der Republik 502/1 v. Chr. setzte, so stellte sich das erste Jahr des Romulus auf 746/5, die Gründung der Stadt selbst aber 747/6 v. Chr.

Unsere Annahme, dafs das Gründungsdatum ol. 8, 2 auf einer auf die offizielle Magistratsliste sich gründenden Berechnung beruht, gewinnt eine Stütze dadurch, dafs im Jahre 608 varr. (= 146 v. Chr.) nach dem Zeugnis von drei gleichzeitigen Gewährsmännern, Piso, Gellius und L. Cassius Hemina, Säkularspiele gefeiert wurden,[1]) die ebenso wie die von den Kaisern Claudius 800 varr.,[2]) Antoninus Pius im Stadtjahr 900 (nach varronischer oder capitolinischer Ära?)[3]) und den beiden Philippus im Jahre 1000 nach varronischer Ära[4]) begangenen Spiele zu der Gründung der Stadt in Beziehung gestanden haben können. Da Censorin, durch den uns jene Nachricht überliefert ist, die fragliche Feier im Zusammenhang mit anderen Säkularspielen erwähnt, so dürfte es zweckmäfsig sein, seine Angaben zusammenzustellen.

Zum Beleg dafür, dafs bei den Römern der Begriff des saeculum ein schwankender sei, führt Censorin zwei Ansichten an, von welchen die eine dem saeculum eine Dauer von 100, die andere aber eine von 110 Jahren beilegte. Die erste Annahme, die besonders durch Valerius Antias und Varro vertreten war, stützt sich auf eine Reihe von Säkularspielen, welche in den varronischen Jahren 305, 406, 505 und 605 stattgefunden haben sollen.[5]) Diese Spiele werden, weil sie auf dem an den campus

1) Censorin. de die nat. 17, 11.

2) Tacitus annal. XI, 11, Censorin. de die nat. 17, 11, vgl. Sueton. Claudius 21.

3) Aurelius Vict. de Caesaribus c. 15.

4) Vgl. die Stadtchronik von 334 n. Chr., ed. Mommsen p. 647 (in den Abhandlungen der K. Sächs. G. d. W. II, 1850): hi saeculares veros in circo maximo ediderunt. Eusebius vers. Armen. und Hieronymus zu ol. 256, 3. Eutrop. IX, 3. Aurelius Victor de Caes. c. 28. Mommsen R. Chr. p. 193 nimmt irrtümlich an, dafs die Feier im Jahre 1000 nach capitolinischer Ära stattgefunden habe.

5) Censorin. de die nat. 17, 10 ff. Für 305 wird allerdings sowohl von Censorin selbst als auch von Festus s. v. saeculares ludi p. 329 Müller, Valerius Maximus II, 4, 5 fin. und Zosimus II, 3 das erste Jahr der Republik angegeben, während Plutarch Poplicola 21 die Feier in das Jahr 250 setzt. Diejenigen, die die hundertjährige Dauer des saeculum behaupteten,

Martius anstofsenden terentinischen Felde begangen worden sein sollen, auch als ludi Terentini bezeichnet. Hiergegen beriefen sich die Vertreter der anderen Ansicht auf die Aufzeichnungen der quindecimviri sacrorum, nach welchen 298, 408, 518, 628 und 737 Säkularspiele begangen worden seien. Die zu Anfang einer jeden Reihe stehenden Spiele sind augenscheinlich fingiert, da die Intervalle 406—505 und 408—518 die Mitzählung der drei den ursprünglichen Fasten fehlenden Diktatorenjahre 421, 430 und 445 voraussetzen. In der zweiten Reihe werden, da über die Spiele der Jahre 518 und 628 bestimmte Nachrichten fehlen, nur die bekannten von Augustus 737 veranstalteten Spiele für beglaubigt gelten können, während die übrigen wohl nur erfunden sind, um jene Feier zu motivieren. Ganz willkürlich wird indessen Augustus den Zeitpunkt seiner Spiele nicht gewählt haben, sondern es mögen in einem der Jahre 298, 408, 518 und 628 vermutlich Prodigien vorgekommen sein, zu welchen die angeblichen Säkularspiele in Beziehung gesetzt wurden. Allerdings

konnten sich aber hierfür auf keine von diesen beiden Überlieferungen berufen, da in die Reihe von Säkularjahren, welche sie als Beweis für die Richtigkeit ihrer Auffassung anführten, weder das Jahr 245 noch das Jahr 250 hineinpafste. Dagegen werden sie jedenfalls auf das Vorhandensein einer Überlieferung hingewiesen haben, welche die ersten Säkularspiele in das Jahr 305 setzte. Diese Version liegt uns noch vor bei Eusebius, der unter dem Jahre Abrah. 1504 die Vertreibung der Könige, 1565 aber die Begehung der ersten Säkularspiele anmerkt. Die zweiten Spiele fallen nach dem Texte des Censorin, in welchem die Namen der Konsuln ausgefallen sind, in das Stadtjahr 408; nach Festus s. v. saeculares ludi fanden sie jedoch statt in dem Konsulat des M. Valerius Corvinus und M. Popilius Länas IV = 406 varr. und ist hiernach mit Lachmann und Roth, Rh. Mus. VIII, 371 ff. bei Censorinus, der sich durchgängig der varronischen Ära bedient, diese Zahl herzustellen. Auch Zosimus II, 4, wo die Jahreszahl verdorben ist, hat, wie Roth richtig aus dem Konsulnamen *Ποπλίου* schliefst, das Jahr 406 im Sinne. Allerdings weicht dasselbe um eine Stelle aus der Reihe 305—505 aus; dies hat aber augenscheinlich seinen Grund in dem Bestreben, die Spiele in das Konsulat eines Valeriers zu bringen, welche Tendenz auch in den Angaben, wonach die ersten Säkularspiele in das erste oder vierte Konsulat des Valerius Poplicola (245 oder 250) fallen sollen, klar hervortritt. Wahrscheinlich waren, wie Mommsen R. Chr. p. 182 vermutet, die terentinischen Spiele von Haus aus ein gentilicisches Fest der Valerier. In diesem Falle werden wir aber nicht mit Mommsen die auf einer chronologischen Konstruktion beruhende Angabe, welche die erste Säkularfeier 305 setzte, sondern vielmehr die Version, die den Valerius Poplicola als den Stifter der terentinischen Spiele erscheinen liefs, für die ältere Überlieferung zu halten haben.

scheint es auffallend, dafs Augustus die Feier statt 738, wie es bei genauer Einhaltung des 110jährigen Intervalls hätte geschehen müssen, bereits im vorhergehenden Jahre abhalten liefs. Es wird dies indessen darin seinen Grund haben, dafs der von 298—737 einschliefslich reichende Zeitraum eine Periode von 440 Jahren darstellte, in der einer damals verbreiteten Ansicht zufolge sich eine Wiedervereinigung der abgeschiedenen Seelen mit ihren Körpern vollzog,[1]) und das letzte Jahr dieser Periode noch mehr als das erste der folgenden zu einer feierlichen Begehung geeignet scheinen mochte. Was die andere Reihe betrifft, so kann die Angabe, dafs 505 eine Feier stattfand, nicht bezweifelt werden, da dieselbe in bestimmter Weise durch aufserordentliche Prodigien motiviert wird.[2]) Sehr ansprechend ist die von Bernays aufgestellte Ansicht, dafs die mit dem nämlichen Jahre beginnende regelmäfsige Aufzeichnung der Prodigien mit jener Feier in Zusammenhang steht.[3]) Nach der Weisung der sibyllinischen Bücher sollte dieselbe im 100. Jahre wiederholt werden. Wie Censorin angiebt, berichteten Valerius Antias, Varro und Livius, dafs dies in der That geschehen sei,[4]) während nach dem Zeugnis der gleichzeitigen Autoren Piso, Cn. Gellius und

1) Augustin de civ. dei XXII, 28.

2) Vgl. Schol. Cruq. zu Horat. carm. saec., wo das Jahr ausdrücklich angegeben ist: Verrius Flaccus refert carmen saeculare et sacrificium institutum intra annos centum et decem (soll vielmehr heifsen centum, wie aus Festus, s. v. saeculares ludi p. 328 ff. Müller ersichtlich ist) Diti et Proserpinae primo bello Punico X virorum responso, cum jussi essent libros Sibyllinos inspicere ob prodigium quod eo bello accidit, nam pars murorum icta fulmine cecidit. Atque ita responderunt bellum adversus Carthaginienses prospere geri posse, si Diti et Proserpinae triduo, id est tribus diebus et tribus noctibus continuis, ludi fuissent celebrati et carmen cantatum inter sacrificia. Hoc autem accidit Ap. (vielmehr P.) Claudio Pulchro cos. (505 varr.). Auf den nämlichen Zeitpunkt ist jedenfalls zu beziehen die Angabe Varros bei Censorin 17, 8: cum multa portenta fierent et murus ac turris, quae sunt inter portam Collinam et Esquilinam, de caelo tacta essent, et ideo libros Sibyllinos X viri adissent, renuntiarunt, ut Diti patri et Proserpinae ludi Tarentini in campo Martis fierent tribus noctibus et hostiae furvae immolarentur utique ludi centesimo quoque anno fierent. Vgl. Liv. epit. 49, Augustin de civ. dei III, 18.

3) Rh. Mus. XII, 437. Dafs seit dieser Zeit die Prodigien regelmäfsig aufgezeichnet wurden, ist zwar nicht ausdrücklich überliefert; doch folgert man dies mit Recht daraus, dafs das Prodigienverzeichnis des Julius Obsequens eben mit dem Jahre 505 beginnt.

4) Ebenso läfst Zosimus II, 4, 4 im Jahre 605 eine Feier stattfinden.

Cassius Hemina die Feier erst im dritten Jahre nachher (608 varr.) stattgefunden haben soll. Censorin ist augenscheinlich der Ansicht, dafs diese beiden Angaben sich gegenseitig ausschliefsen, und demgemäfs nehmen auch die Neueren an, dafs bei Antias und Varro ein Irrtum vorliege, indem die Spiele wohl 605 hätten abgehalten werden sollen, jedoch verschoben worden seien.[1]) Dies ist indessen bei der Gewissenhaftigkeit, mit der die Römer ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen pflegten, keineswegs wahrscheinlich. Im Gegenteil wird man annehmen müssen, dafs die Römer, welche damals in einen neuen Krieg mit Karthago eintraten, mehr als sonst Grund hatten, den Göttern die schuldigen Opfer darzubringen. Die rechtzeitige Wiederholung der 505 gelobten Feier war auch um so mehr am Platze, als dieselbe ebenfalls während eines Krieges mit Karthago stattgefunden hatte und der Ausgang jenes Krieges von der richtigen Veranstaltung jener Feier geradezu abhängig gemacht worden war.[2]) Diese Erwägungen sprechen entschieden dafür, dafs die Angabe des Valerius Antias, wonach 605 eine Feier veranstaltet wurde, Glauben verdient. Piso, Gellius und Cassius Hemina werden auch einer solchen Nachricht nicht widersprochen haben, da zur Zeit dieser Autoren darüber, ob 605 Spiele stattgefunden hatten oder nicht, überhaupt kein Streit bestanden haben kann. Vielmehr wird Censorin, wenn er bei diesen Autoren unter 608 ludi saeculares erwähnt fand, während die 605 begangenen Spiele nicht ausdrücklich als solche bezeichnet waren, hieraus irrtümlich den Schlufs gezogen haben, dafs dieselben mit Antias und Varro in Widerspruch ständen. Wenn hiernach in der 608 abgehaltenen Feier eine Nachholung der auf 605 anberaumten Spiele nicht erblickt werden kann, so mufs dieselbe eine andere Veranlassung gehabt haben. Man könnte annehmen, dafs die fragliche Feier identisch sei mit den Spielen, welche die Römer dem Dis pater für den Fall von Karthago gelobt hatten,[3]) oder dafs sie etwa ebenso wie die des Jahres 505 infolge aufserordentlicher Prodigien angeordnet worden sei; doch müfste man alsdann im einen wie im anderen Falle, da das Fest als ein säculares bezeichnet wird, wenigstens eine einmalige Wiederholung erwarten, wovon indessen nichts verlautet. Es wird daher nichts übrig bleiben, als dieses Fest mit der An-

1) Mommsen R. Chr. p. 181, Matzat I, 324.

2) S. p. 176, A 2.

3) Macrob. Sat. III, 9, 10 ff.

setzung der Erbauung Roms auf ol. 8, 2 in Zusammenhang zu bringen, so dafs also die Feier dem 600jährigen Bestehen Roms gegolten haben würde. Alsdann läfst es sich auch sehr wohl erklären, dafs diese Säkularfeier völlig isoliert dasteht. Der Umstand, dafs aus der früheren Periode keine ähnliche Feier gemeldet wird, dürfte darauf zurückzuführen sein, dafs hundert Jahre vor jenen Spielen die Dauer der Königszeit noch nicht festgestellt und mithin eine Bestimmung des Gründungsdatums unmöglich war. Ebensowenig kann es Wunder nehmen, dafs 708 keine Wiederholung der Feier erfolgte, da um diese Zeit die von Cicero in der Schrift de re publica noch festgehaltene alte Jahrzählung bereits durch die schon länger daneben angewandte capitolinische und durch die eben damals aufkommende varronische Ära verdrängt worden sein mag.[1]) Dafs bereits im Zeitalter des dritten punischen Krieges die Jahre der Stadt nach saecula eingeteilt wurden, ersieht man aus einer Angabe des Geschichtschreibers Piso, der unter dem varronischen Jahre 596 (= 158 v. Chr.), welches nach seiner Zählung das 601. der Stadt war, den Beginn eines neuen saeculum ausdrücklich anmerkt,[2]) worin man wohl einen Hinweis darauf erblicken darf, dafs nach der Ansicht dieses Autors die 608 begangenen Säkularspiele nicht zur richtigen Zeit gefeiert worden waren.

Wir glauben hiernach zu der Annahme berechtigt zu sein, dafs das von Lydus angegebene Gründungsdatum ol. 8, 2 auf einer von den Pontifices angestellten Berechnung beruht und die 608 abgehaltene Säkularfeier zu derselben in Beziehung steht. Eine Bestätigung für diese Ansicht bietet eine Stelle bei Vellejus, wo das Konsulatsjahr des Vinicius (783 varr.) nach der alten offiziellen Jahrzählung als das 781. der Stadt bezeichnet, die Gründung Roms aber 437 Jahre nach der Einnahme Trojas (1184/3 v. Chr.), also 747/6 v. Chr. gesetzt wird.[3])

An die Stelle der alten Magistratsliste traten später die capitolinischen Fasten. Worauf die zwischen der älteren und der späteren Liste stattfindenden Differenzen in der Zählung der

---

1) Dafs die 608 begangenen Säkularspiele an die Gründung der Stadt anknüpften, wird auch von Matzat I, 324 angenommen.

2) Censorin. de die nat. 17, 13. Vgl. den neunten Abschnitt.

3) Vellej. I, 8, 4. Die vorhergehende Angabe, dafs Rom 22 Jahre nach dem Beginn der Olympiadenära, d. i. ol. 6, 3, gegründet worden sei, hat also mit dieser Zeitbestimmung nichts zu thun.

Konsulatsjahre beruhen, ist bereits in einem früheren Abschnitt dargelegt worden.[1]) Die bisher noch nicht berührte Frage, warum in der capitolinischen Liste für die Königszeit statt 244 Jahren blofs 243 gerechnet werden, kann erst in der später anzustellenden Untersuchung über die Chronologie der Königszeit ihre Erledigung finden. Setzt man jedes Magistratsjahr der capitolinischen Fasten einem Kalenderjahre gleich, so fällt die Gründung der Stadt, da für die Königszeit blofs 243 Jahre angesetzt sind, ein Jahr später, als nach der varronischen Ära, also ol. 6, 4 (753/2 v. Chr.), während das erste Jahr der Stadt mit ol. 7, 1 (752/1 v. Chr.) gleichzusetzen ist.[2]) Wir begegnen dieser Berechnung bei Solinus, welcher in den amtlichen Aufzeichnungen der Tagesbegebenheiten (acta publica) des Stadtjahres 801 nach capitolinischer Zählung (= varr. 802) den Anfang der in der zweiten Hälfte dieses Jahres beginnenden 207. Olympiade angemerkt fand und hiernach, indem er ol. 207, 1 dem genannten Jahre gleichsetzte, als erstes Jahr der Stadt ol. 7, 1 annahm.[3]) Allerdings beging er hierbei den Irrtum, die Erbauung Roms noch in das nämliche Jahr zu setzen, während nach Eusebius einige andere Autoren richtig ol. 6, 4 als Gründungsjahr angaben.

Obwohl sich die capitolinische Zählung bereits in den Fasten des Fulvius Nobilior (cos. 565) und sodann auch bei Valerius Antias und dem von Diodor für die Geschichte der Samniterkriege benutzten Annalisten findet,[4]) so scheint die ältere Zählung doch noch bis gegen das Ende der Republik die übliche gewesen zu sein. Man wird dies daraus schliefsen dürfen, dafs Cicero sich derselben nicht blofs in der Schrift de re publica, sondern auch in einem Briefe bedient,[5]) wo er gewifs keinen Grund hatte, von dem gewöhnlichen Brauch abzugehen, da dies nur zu Mifsverständnissen hätte führen können. Wir finden auch, dafs Cicero da, wo er der Zeitrechnung des Polybius oder des Atticus folgt, es für erforderlich hält, sich auf dieselben ausdrücklich zu berufen.[6]) Es ist daher die Annahme wohl gerechtfertigt, dafs die

1) S. p. 63 ff.

2) Vgl. p. 2 ff.

3) Solin. I, 29.

4) S. p. 19 und 60.

5) ad fam. IX, 21, 2, wo er varr. 311 als das 312. und varr. 414 als das 415. der Stadt bezeichnet.

6) de rep. II, 27. Brut. 72. Vgl. p. 39.

capitolinische Zählung erst mit der Aufstellung der capitolinischen Magistratsliste an der 718 (= 36 v. Chr.) neuerbauten[1]) Regia offizielle Geltung erlangte. Da in diesen Fasten der Antoniername ursprünglich eingegraben war und nachher wieder ausgemeifselt worden ist, worauf später eine abermalige Herstellung erfolgte, so mufs, wie Borghesi und neuerdings wieder Mommsen geltend gemacht hat,[2]) die Aufstellung noch vor dem Bruche zwischen Antonius und Octavian stattgefunden haben, welcher nach den ausdrücklichen Angaben des Dio Cassius und Plutarch im Jahre 724 die Umstürzung der Bildsäulen des Antonius und die Tilgung der von ihm bekleideten Ehrenämter zur Folge hatte.[3]) Es ist hiernach die Annahme kaum abzuweisen, dafs die Fasten gleich nach der Vollendung der neuen Regia an derselben eingehauen worden sind.

Sehr nahe liegt nun die Vermutung, dafs an der alten Regia, welche zu Beginn des Bürgerkrieges zwischen Pompejus und Cäsar noch stand,[4]) ebenfalls eine Magistratsliste angebracht war. Es erklärt sich alsdann sehr wohl die Äufserung Ciceros, dafs die Konsuln Gabinius und Piso (696) es nach allgemeiner Ansicht verdient hätten, nicht blofs aus dem Gedächtnis der Menschheit, sondern auch aus den Fasten getilgt zu werden.[5]) Am nächsten liegt es doch hier entschieden, an eine von Staatswegen angeordnete Mafsregel zu denken, wie sie später bei Antonius zur Anwendung kam. Jedenfalls wird aber eine zu Ciceros Zeit an der alten Regia befindliche Magistratsliste noch dasjenige Beamtenverzeichnis, auf welchem die ältere Jahrzählung beruht, enthalten haben.

In der Kaiserzeit kam im offiziellen Gebrauch neben der capitolinischen Ära, die noch unter Claudius in den acta publica befolgt wurde,[6]) die varronische Zeitrechnung zur Geltung, wie

---

1) S. p. 172, A 2.

2) Borghesi, fasti I, p. 7. Mommsen, Röm. Forsch. II, 68.

3) Dio Cassius LI, 19, 3 unter dem Jahre 724. Nach Plut. Cic. 49 fin. erfolgten die angegebenen Mafsregeln unter dem Konsulat des Octavianus und des M. Tullius Cicero, welcher letztere sein Amt am 13. September des Jahres 724, etwa einen Monat nach dem Tode des Antonius, antrat.

4) Cic. ad Att. X, 3ª 1 (geschrieben am 7. April 705): visum te ajunt in regia.

5) Cic. Sest. 33: eidemque consules, si appellandi sunt consules, quos nemo est quin non modo ex memoria, sed etiam ex fastis evellendos putet.

6) Vgl. p. 179.

die 800 varr. von Claudius und 1000 varr. von den beiden Philippus gefeierten Säkularspiele beweisen.[1]) Ob die unter Antoninus Pius abgehaltene Säkularfeier dem 900. Jahre capitolinischer oder varronischer Ära angehört, läfst sich aus der einzigen hierüber vorliegenden Angabe des Victor[2]) nicht ersehen; doch spricht die Zeit der dem Ablauf des vorhergehenden und dem des folgenden Jahrhunderts geltenden Spiele entschieden für die letztere Annahme. Bei den Schriftstellern der Kaiserzeit ist die varronische Ära die herrschende. Ihr folgen Verrius Flaccus,[3]) Plinius,[4]) Dio-Zonaras[5]) und Censorinus;[6]) ebenso, wenn auch nicht konsequent, Gellius.[7]) Das varronische Gründungsdatum ol. 6, 3 begegnet aufserdem bei Vellejus und bei Lydus.[8]) Der capitolinischen Zählung bedienen sich dagegen Solinus[9]) und Macrobius.[10]) Ferner findet sich die der capitolinischen Ära eigentümliche Ansetzung der Königszeit zu 243 Jahren bei Eutrop, Hieronymus, Augustin, Orosius und Lydus.[11]) Tacitus gebraucht abwechselnd die capitolinische und die varronische Ära.[12]) Auffallend ist es,

---

1) S. p. 174.

2) Caes. 15.

3) In den von ihm verfafsten fasti Praenestini ist das Jahr 601 varr., in welchem der Amtsantritt der Konsuln sich vom 15. März auf den 1. Januar verschob (vgl. p. 104), ebenfalls als das 601. der Stadt bezeichnet (C. I. L. I, p. 312).

4) S. p. 2, A 5.

5) Zon. VIII, 14. Dio XL, 1, 1 und LII, 1, 1, wo die Jahre 500, 700 und 725 varr. die nämlichen Zahlen führen.

6) S. p. 2, A 5.

7) Noct. Att. XVII, 21, 17 und 40 werden die varr. Jahre 323 und 490 mit denselben Zahlen bezeichnet. Über andere von Gellius befolgte Ären vgl. den neunten Abschnitt.

8) Vellej. I, 8, 4. Lyd. de mens. I, 14.

9) 303 varr. ist ihm das 302., 490 das 489., 536 das 535., 605 das 604., 663 das 662., 711 das 710. Jahr der Stadt (I, 31 ff.). Über das von Solin angenommene Gründungsjahr ol. 7, 1 vgl. p. 179.

10) Somn. Scip. II, 11, 16 wird das varr. Jahr 608 als das 607. der Stadt bezeichnet.

11) Eutrop. I, 8. Hieronymus unter ol. 67, 1: Romanorum reges septem a Romulo usque ad Tarquinium Superbum imperarunt annos CCXL, sive ut quibusdam placet CCXLIII. August. de civ. dei III, 15. Oros. II, 4. Lyd. de mag. I, 29.

12) Germ. 37 ist ihm 641 varr. das 640. und analog hist. I, 1 das dem Konsulat des Ser. Galba und T. Vinius (822 varr.) vorhergehende Jahr das 820. der Stadt. Dagegen folgt er in den später abgefafsten Annalen der

dafs Vellejus,[1]) Frontinus[2]) und Eutrop[3]) sich noch meist der alten offiziellen Jahrzählung bedienen. Es kann dies nur dadurch erklärt werden, dafs in der Kaiserzeit noch für den Handgebrauch bestimmte Abschriften der alten Fasten verbreitet waren.

Achter Abschnitt.

Die Zeitrechnung des Fabius.

Über die von Fabius befolgte Chronologie besitzen wir blofs zwei direkte Anhaltspunkte. Einmal wird von Dionys und Solin bezeugt, dafs er die Gründung Roms ol. 8, 1 = 748/7 v. Chr. setzte.[4]) Ferner geht aus einer von Gellius angeführten Stelle aus den lateinischen Annalen des Fabius hervor, dafs nach der Jahrzählung dieses Autors das erste plebejische Konsulat (388 varr.) in das 22. Jahr nach dem gallischen Brande (364 varr.) fiel.[5]) Fabius rechnete also für das zwischen beiden Zeitpunkten liegende Intervall zwei Jahre weniger, als sich nach den uns vorliegenden Fasten ergeben. Es hat dies augenscheinlich darin seinen Grund, dafs in den Fasten, an welche sich Fabius hielt, ebenso wie bei Eutrop und Cassiodor, für die Anarchie statt 5 Jahren blofs 4 gerechnet und nachher bis zum Konsulat des L. Sextius statt 4 Kollegien von Kriegstribunen blofs 3 verzeichnet waren.[6]) Auf einer solchen Magistratstafel müssen auch die bei Vellejus vorkommenden Ansetzungen beruhen, nach welchen zwischen dem gallischen Brand (364 varr.) und der Erteilung des Bürgerrechts

---

varronischen Ära, indem er das Jahr 800 varr., welches der Kaiser Claudius mit Säkularspielen beging, ebenfalls als das 800. bezeichnet (XI, 11).

1) Das Jahr 705 varr. ist ihm das 703. (II, 49, 1) und 783 varr. das 781. der Stadt (I, 8, 4).

2) Das varronische Jahr 610 bezeichnet er als das 608. (de aquis c. 7), 629 als das 627. (c. 8) und 721 als das 719. (c. 9). In analoger Weise ist c. 13 die nach den Handschriften dem varronischen Jahre 805 zukommende Zahl DCCCVI mit Polenus und Bücheler in DCCCIII zu ändern. Der capitolinischen Ara folgt dagegen Frontinus, wenn er c. 6 das Jahr 482 varr. als das 481. und c. 13 791 varr. als das 790. bezeichnet.

3) Vgl. p. 44, A 2.

4) Dionys. I, 74. Solin. I, 27 (p. 11, 2 Momms.).

5) Gell. noct. Att. V, 4: quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo et vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt. Über die Auffassung dieser Intervallangabe vgl. p. 39, A 7.

6) Vgl. p. 39, A 7.

an die Ariciner (416 varr.) 7 + 1 + 9 + 32 = 49 Jahre liegen,[1]) während das Intervall nach der gewöhnlichen Zeitrechnung bei Ausschlufs des Anfangs- und Endtermins 51 Jahre beträgt.

Es ist ein schwieriges Unternehmen, lediglich auf Grund dieser beiden Angaben die Jahrzählung des Fabius festzustellen; doch mufs in einer Bearbeitung der römischen Chronologie die Lösung einer so wichtigen Frage wenigstens versucht werden. Vielleicht können hier, wo es an ausreichenden Daten fehlt, allgemeine Erwägungen zu einem Resultat führen, welches sich bei näherer Prüfung als stichhaltig erweist.

Nehmen wir zunächst an, dafs Fabius auf jedes Magistratsjahr ein Kalenderjahr rechnete, so würde sich für ihn, da in seinen Fasten aufser den drei ohne Zweifel fehlenden Diktatorenjahren ein Anarchiejahr und das Kriegstribunat von 387 varr. in Wegfall kommen, der gallische Brand 5 Jahre später als nach der varronischen Ära, also statt 390/89 v. Chr. auf 385/4 v. Chr. gestellt haben. Das erste Jahr der Republik würde hiernach, wenn Fabius mit der offiziellen Magistratsliste von der Vertreibung der Könige bis zum Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 121 eponyme Kollegien zählte, 505/4 v. Chr. fallen. Alsdann müfste Fabius, da ihm das erste Jahr des Romulus ol. 8, 2 = 747/6 v. Chr. ist, für die Königszeit 242 Jahre gerechnet haben. Diese letztere Ansetzung begegnet in der That bei Polybius, nach welchem die Gründung Roms ol. 7, 2,[2]) das erste Jahr des Romulus also ol. 7, 3 = 750/49 v. Chr. und das erste Konsulat 28 Jahre vor den Feldzug des Xerxes (480/79),[3])

---

1) Vellej. I, 14, 2: post septem annos quam Galli urbem ceperant, Sutrium deducta colonia est et post annum Setia novemque interjectis annis Nepe, deinde interpositis duobus et triginta Aricini in civitatem recepti. In diesen Angaben liegt allerdings insofern ein Irrtum vor, als man mit Livius (VI, 21, 4) die Anlage der Kolonie Nepete 371 setzen mufs. Während der Anarchie, auf die die Zeitangabe des Vellejus führt, konnte die Deduktion einer Kolonie überhaupt nicht stattfinden, da keine Magistrate vorhanden waren, die dieselbe hätten vornehmen können. Wann Sutrium kolonisiert wurde, ist aus Livius nicht zu ersehen.

2) Dionys. I, 74.

3) Vgl. Polyb. III, 22, wo es von dem unter den ersten Konsuln mit Karthago geschlossenen Handelsvertrag heifst: *ταῦτα δ' ἐστὶ πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ' ἔτεσι λείπουσι δυοῖν.* Unger Rh. Mus. XXXV, 10 macht geltend, dafs hier das Olympiadenjahr 481/80 gemeint sein müsse, weil der Übergang des Xerxes über den Hellespont im

also 508/7 v. Chr. fällt. So sehr sich diese Kombination durch ihre Einfachheit zu empfehlen scheint, so wird sie doch, da sie sich nicht weiter stützen läfst, nur für eine annehmbare Hypothese gelten können.

Eine zweite Möglichkeit ist die, dafs Fabius ebenso wie der von Lydus benutzte Annalist, der den Beginn der Anarchie ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr.[1]) setzt, bei seiner Zeitrechnung die durch vorzeitigen Rücktritt der Oberbeamten bedingten Jahresverkürzungen in Anschlag brachte. Da die Fasten des Fabius für die Zeit nach dem gallischen Brande zwei Jahre weniger zählen als die ältere offizielle Magistratsliste, so würde sich für ihn, wenn er ebenso wie wir das durch die Jahresverkürzungen entstandene Defizit zu vier Jahren berechnete, der gallische Brand statt auf 383/2[2]) auf 381/80 v. Chr. gestellt haben. Man mufs indessen berücksichtigen, dafs Fabius für die Anarchie, welche in Wirklichkeit 4 Jahre 8 Monate dauerte[3]) und in den offiziellen Fasten zu 5 Jahren angesetzt war, nur 4 Jahre rechnete; es war also im Hinblick hierauf richtiger, blofs 3 Jahre in Abzug zu bringen und den gallischen Brand demnach 382/1 v. Chr. zu setzen.

Wenn Fabius auf diese Weise verfuhr, so mufs er, da das erste Jahr des Romulus nach seiner Zeitrechnung ol. 8, 2 = 747/6 v. Chr. fällt, entweder für die Königszeit oder für die Periode der Republik bis zum gallischen Brande ein Jahr mehr angesetzt haben, als die älteren offiziellen Fasten, so dafs in dem einen Falle das erste Konsulat sich auf 502/1, im anderen aber auf 503/2 v. Chr. stellen würde. Da nun aber für eine Ansetzung der Königszeit zu 245 Jahren, obwohl eine solche bei einer Berechnung nach Generationen aufserordentlich nahe gelegen haben würde, nirgends ein sicheres Zeugnis vorliegt, so bleibt nur die zweite Annahme, dafs Fabius für die Königszeit 244, von dem ersten Konsulat aber bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 122 Jahre zählte (503/2—382/1 v. Chr.). Alsdann

---

Frühling 480 stattgefunden habe. Er übersieht hierbei jedoch, dafs die διάβασις des Xerxes, wo sie als chronologische Epoche vorkommt, wie bei Eratosthenes (Clemens Alex. I, 21, § 138, p. 402 Potter) und im marmor Parium, vielmehr das Olympiadenjahr der Schlacht bei Salamis 480/79 v. Chr. bezeichnet.

1) Vgl. p. 107.
2) S. p. 106.
3) Vgl. p. 88.

müfsten in den Fasten des Fabius ebensoviele eponyme Kollegien verzeichnet gewesen sein, da nicht angenommen werden kann, dafs Fabius in dieser Periode ebenfalls die Jahresverkürzungen, deren Summe bei der Beschaffenheit der Überlieferung nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln war, in Anschlag brachte. Dafs in der That eine Magistratsliste existierte, welche für die angegebene Periode 122 Kollegien zählte, beweist die Chronologie des Polybius, der, ohne die Jahresverkürzungen zu berücksichtigen, den gallischen Brand 387/6, das erste Konsulat aber 508/7 v. Chr. setzte.[1])

Für diese letztere Kombination spricht zunächst der Umstand, dafs die Ansetzung der Königszeit zu 244 Jahren, deren Grund bisher nicht ermittelt worden ist, sich nunmehr auf die einfachste Weise erklärt. Wenn eine Magistratsliste existierte, die vom Beginn der Republik bis zum Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 122 eponyme Kollegien zählte, so lag es in der That nahe, für die Königszeit, deren Dauer nicht überliefert war, gerade die doppelte Anzahl von Jahren zu rechnen. Dann mufs aber auch mindestens eine Fastenredaktion existiert haben, in der diese beiden sich entsprechenden Ansetzungen zusammen vorkamen.

Wenn schon diese Erwägung der in zweiter Linie von uns aufgestellten Annahme zur Empfehlung gereicht, so erhält dieselbe eine weitere Stütze dadurch, dafs nunmehr auch die Zeitrechnung Diodors ihre Erklärung findet. Die chronologische Verwirrung bei Diodor beruht darauf, dafs die Kollegien der Jahre 331—335 varr. weggelassen, dagegen die von 360—364 varr. doppelt gesetzt sind. Es kann diese Manipulation nur zurückgeführt werden auf die Benutzung von zwei verschiedenen Quellen, deren chronologische Ansetzungen um fünf Jahre von einander abwichen. Die eine von diesen Quellen war die griechische Chronographie, welche für Diodor hinsichtlich der chronologischen Anordnung der Ereignisse überhaupt mafsgebend war.[2]) Aus dieser auf dem System des Eratosthenes beruhenden Chronik stammt ohne Zweifel die Ansetzung der Gründung Roms auf ol. 7, 2.[3]) Dem entsprechend mufste der gallische Brand in

1) Über die Ansetzung des ersten Konsulats bei Polybius vgl. p. 183, A 3. Dafs er den gallischen Brand 387/6 setzte, ergiebt sich aus I, 6.

2) Vgl. p. 112.

3) Diod. VII, 3, 1 Dind.

das von Eratosthenes berechnete[1]) Jahr ol. 98,1 = 387/6 gesetzt werden. Ohne Zweifel gehört diesem System auch das von Polybius für das erste Jahr der Republik gegebene Datum ol. 68,1 = 508/7 v. Chr. an. Für die römische Geschichte benutzte aber Diodor einen Annalisten, dessen Daten 5 Jahre tiefer lagen, als die der griechischen Chronik. Obwohl er sich hinsichtlich des Gründungsjahres an die letztere anschlofs, so ist er in der Darstellung der Geschichte der Republik nun doch den Ansetzungen der römischen Quelle gefolgt. Bei dem Übergang zum dreizehnten Buch machte er indessen die Wahrnehmung, dafs er sich mit der griechischen Chronik nicht mehr im Einklang befand, und liefs daher, um die Übereinstimmung wieder herzustellen, die Kollegien der Jahre 331—335 weg, wodurch er den gallischen Brand richtig auf 387/6 v. Chr. brachte. Wenn er aber hierauf die Kollegien der Jahre 360—364 varr. wiederholt, so thut er dies augenscheinlich um wieder mit der römischen Quelle in Einklang zu kommen, die den gallischen Brand fünf Jahre später (382/1 v. Chr.) gesetzt haben mufs.

Wenn hiernach einesteils bewiesen ist, dafs Diodor einem römischen Annalisten folgte, welcher den gallischen Brand 382/1 setzte, andrerseits aber für Fabius bei einer Berücksichtigung der Jahresverkürzungen sich das nämliche Jahr ergeben haben mufs, so ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dafs der Annalist, aus welchem Diodor seine Fasten entnommen hat, kein anderer als Fabius war. Für die Benutzung dieses Autors spricht schon die Beschaffenheit der Epomymenliste, in die die in den späteren Fasten vorkommenden Interpolationen noch keinen Eingang gefunden haben,[2]) ferner aber der Umstand, dafs bei Diodor eines von den vier auf die Anarchie folgenden Kriegstribunaten ebenso wie bei Fabius fehlt.[3]) Insofern besteht allerdings eine Differenz, als für die Anarchie, welche nach Fabius 4 Jahre dauerte, bei Diodor nur ein Jahr gerechnet wird. Diese sonst nirgends begegnende und daher ohne Zweifel auf Diodor selbst zurückzuführende Ansetzung findet jedoch ihre Erklärung darin, dafs Diodor, wenn er auf jedes Stadtjahr des Fabius ein Olympiadenjahr rechnete, den gallischen Brand auf 385/4 v. Chr. hätte bringen müssen, während derselbe nach Fabius, der die Jahres-

1) Vgl. p. 113.
2) Vgl. p. 164, A 1.
3) Vgl. p. 39, A 7.

verkürzungen berücksichtigte, erst 382/1 fiel. Da nun Diodor den Verschiebungen des Amtsneujahrs nicht wohl Rechnung tragen konnte, so mufste er, wenn er das auf den gallischen Brand folgende Jahr mit Fabius 381/0 v. Chr. setzte, irgendwo drei Jahre ausfallen lassen, um für den Beginn des Krieges mit Pyrrhus oder den des ersten punischen Krieges das richtige Olympiadenjahr zu erhalten. Er war daher, wenn er nicht drei eponyme Kollegien streichen wollte, genötigt, die Anarchie von 4 Jahren auf eines zu reduzieren.

Stammen hiernach die Fasten des Diodor aus Fabius, so mufs angenommen werden, dafs derselbe auch für die Geschichtserzählung die Hauptquelle ist. Es finden sich allerdings Abschnitte, in denen Diodor einem andern Annalisten folgt. Namentlich ist dies der Fall in der Darstellung der Samniterkriege, in welcher an zwei Stellen (unter den Jahren 436 und 450 varr.) die interpolierten Diktatorenjahre mitgezählt werden.[1]) Ebenso wird nicht bezweifelt werden können, dafs der Bericht über die gallische Katastrophe auf eine spätere Quelle zurückgeht, indem daselbst von einem nachträglichen Siege des Camillus über die Gallier die Rede ist,[2]) wovon Polybius noch nichts weifs.[3]) Indessen dürften die Fälle, in welchen mit Notwendigkeit eine andere Quelle als Fabius angenommen werden mufs, nicht eben zahlreich sein. Im allgemeinen ist die Beschaffenheit der bei Diodor vorliegenden Tradition derart, dafs sie in ihrem überwiegenden Bestande auf Fabius zurückgeführt werden kann.[4])

Eine Bestätigung dafür, dafs Diodor auch in der Geschichtserzählung dem Fabius folgt, liefert eine Zeitangabe. Unter dem Jahre 358 erzählt Diodor im Anschlufs an die Einnahme Vejis

1) S. p. 19.

2) Diod. XIV, 117, 4.

3) Derselbe berichtet blofs, dafs die Gallier durch die Invasion der Veneter in ihr Gebiet sich hätten bestimmen lassen, mit den Römern einen Vertrag zu schliefsen, und alsdann abgezogen seien (II, 18, 3). Hiermit ist zusammenzuhalten II, 22, 5, wo den Bojern sogar die Äufserung in den Mund gelegt wird, dafs die Gallier die in Rom gemachte Beute unbehelligt mit nach Hause genommen hätten.

4) Eine nähere Begründung dieser Ansicht ist gegeben von Mommsen in seiner eingehenden Untersuchung über Fabius und Diodor (Röm. Forsch. II, 221—290). Den von E. Meyer (Untersuchungen über Diodors römische Geschichte, Rh. Mus. XXXVII, 610—627) versuchten Nachweis, dafs Diodors Quelle etwa der Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Chr. angehöre, finde ich nicht überzeugend.

die Absendung eines für den delphischen Apoll aus dem Erlös der Beute angefertigten Weihgeschenkes, welches unterwegs von liparischen Seeräubern weggenommen, nachher aber von dem liparischen Strategen Timasitheus den Römern zurückerstattet wurde. Dieselben bewilligten, wie Diodor weiter berichtet, hierfür dem Timasitheus das Gastrecht und gewährten, als sie 137 Jahre später im Kriege mit den Karthagern Lipara eroberten, seinen Nachkommen Steuerfreiheit.[1]) Da Livius die Absendung des Weihgeschenkes unter 360 varr. erwähnt[2]) und nicht wohl einzusehen ist, warum dieselbe, wenn sie 358 stattfand, sich in der späteren Überlieferung auf 360 verschoben haben sollte, so mufs mit Unger[3]) angenommen werden, dafs wir es bei Diodor, wie dies nicht selten der Fall ist,[4]) mit einer Anticipation zu thun haben. Was nun die Einnahme Liparas durch die Römer betrifft, so hat Unger[5]) aus einer Angabe des Orosius geschlossen, dafs die Insel bereits 498 varr. von den Römern erobert worden sei; doch ist diese Stelle, an der nur von einer Verheerung der Insel die Rede ist, vielmehr zu beziehen auf das Jahr 496, in welchem die Römer sich der Stadt Lipara zu bemächtigen suchten, jedoch eine Niederlage erlitten.[6]) Die Einnahme der Stadt erfolgte, wie eine Vergleichung der Angaben des Polybius und

1) Diod. XIV, 93.

2) Liv. V, 28, 2—5.

3) Röm. Stadtära p. 50

4) Vgl. p. 46, A 1.

5) A. a. O. p. 51.

6) Vgl. Polyb. I, 24, 13 *Λιπαραίους ἐπεχείρησαν πολιορκεῖν* mit Zon. VIII, 12, (p. 207, 1 Dind.) wo ausdrücklich gesagt wird, dafs die Römer infolge eines von den Karthagern unternommenen Ausfalls eine Niederlage erlitten. Dafs auch im folgenden Jahre die liparischen Inseln noch im Besitze der Karthager waren, ist ersichtlich aus Polyb. I, 25, 4, wonach dieselben sich nach dem Verlust der Seeschlacht bei Tyndaris (an der Nordküste Siciliens) sich dorthin zurückzogen. Die Stelle des Orosius (IV, 8) lautet in ihrem Zusammenhang: Annibal senior .... infeliciter cum Romanis navali praelio congressus et victus ab exercitu suo seditione orta lapidibus coopertus interiit. Atilius consul Liparam Melitamque insulas Siciliae nobiles pervagatus evertit. consules in Africam iussi transferre bellum ... Der erste Satz bezieht sich auf die Niederlage, welche Hannibal 496 an der sardinischen Küste erlitt (Polyb. I, 24, 6, vgl. Zon. VIII, 12, p. 207 und die Triumphalfasten), der dritte auf den Feldzug des Jahres 498; es ist also im zweiten Satze augenscheinlich der im Jahre 496 vergeblich unternommene Angriff auf Lipara gemeint, wozu es auch stimmt, dafs bei Orosius ebenso wie bei Zonaras Atilius allein als Befehlshaber genannt wird.

Zonaras zeigt, erst im Jahre 502[1]). Nach der gewöhnlichen Jahrzählung beträgt das Intervall zwischen 360 und 502 varr. 142 Jahre. Nach den Fasten des Fabius, in welchen die drei Diktatorenjahre und aufserdem ein Anarchiejahr und ein Kriegstribunat fehlen, ergeben sich blofs 137 Jahre, also gerade soviel, als Diodor angiebt, worin man wohl einen unzweifelhaften Beweis für die Benutzung des Fabius erblicken darf.

Liegt hiernach in der Geschichtserzählung Diodors mindestens ein sicheres Indicium für die Benutzung des Fabius vor, so wird man im Hinblick darauf, dafs die Fasten aus dem nämlichen Autor stammen und die Geschichtserzählung überwiegend auf einer alten Tradition beruht, den Fabius als die Hauptquelle für die ältere Geschichte der Republik anzusehen haben. Wenn Diodor, wie wir annehmen müssen, neben Fabius noch andere Quellen heranzieht, so verfährt er hier geradeso wie in der Geschichte der Diadochen und der Darstellung der grofsen sicilischen Expedition der Athener, in welchen Abschnitten die Benutzung zweier verschiedener Quellen unzweifelhaft ist.[2]) Ganz die nämliche Methode befolgt er in der Darstellung der Vorgeschichte Roms, in der neben einer nicht mit Sicherheit festgestellten Hauptquelle Fabius als Nebenquelle benutzt ist.[3]) Dafs sein

1) Dafs die Römer Lipara in diesem Jahre unter dem Konsul C. Aurelius Cotta eroberten, wird von Zonaras VIII, 14 (p. 213, 10) bestimmt bezeugt. Polybius erwähnt dieses Ereignis allerdings erst unter dem folgenden Jahre (I, 39, 13), aber an einer Stelle, an der er im allgemeinen die Kriegführung der beiden letzten Jahre charakterisiert. Die Annahme, dafs Polybius die Einnahme Liparas 503 setze (Mommsen Röm. Forsch. II, 288, A 94, Matzat II, 80, A 2), beruht also auf einem Irrtum.

2) Für die Geschichte der Diadochen ist ein Quellenwechsel mit Sicherheit nachgewiesen von Bröcker, moderne Quellenforscher und antike Geschichtschreiber, Innsbruck 1882, p. 36 ff., sowie von Unger, Diodors Quellen in der Diadochengeschichte in den Sitzungsber. der philos.-philol.-hist. Kl. der k. Bair. Ak. d. Wiss. 1878, I, 368—441. Hinsichtlich der Darstellung der athenischen Expedition gegen Syrakus verweise ich auf meine Untersuchungen über die Darstellung der griechischen Geschichte von 489—413 v. Chr. bei Ephorus, Theopomp u. a. Autoren, Leipzig 1879, p. 33—41, in welchen ich die Benutzung einer sicilischen Quelle neben Ephorus nachgewiesen zu haben glaube.

3) Vgl. Diod. VII, 3, wo erst der Name Alba Longa von Alba, dem alten Namen des Tiber, abgeleitet und hierauf die Ansicht des Fabius angeführt wird, wonach die Stadt vielmehr genannt worden sein soll nach der weifsen Sau, welche dem Äneas den Ort der zu gründenden Niederlassung bezeichnete.

Verfahren in der Geschichte der Republik kein anderes ist, ersieht man aus mehreren Stellen, an welchen zwei verschiedene Berichte neben einander gestellt werden.[1]) In dem einen oder anderen Falle kann Diodor allerdings auch in seiner Quelle die Erwähnung von zwei abweichenden Versionen vorgefunden haben; da aber nunmehr anderweitig nachgewiesen ist, dafs er nicht immer dem nämlichen Autor folgt, so liegt die Annahme entschieden näher, dafs er an jenen Stellen zwei verschiedene Quellen eingesehen hat. Da, wie E. Meyer nachgewiesen hat, sich sowohl in den Fasten wie in der Geschichtserzählung Diodors Indicien für die Benutzung einer lateinischen Quelle finden,[2]) so ist anzunehmen, dafs das Geschichtswerk des Fabius, welches Diodor seiner Darstellung zu Grunde legte, die lateinischen Annalen waren, welche für seinen Zweck brauchbarer gewesen sein mögen, als das vielleicht ausführlicher angelegte griechische Geschichtswerk.

War also Fabius die Quelle Diodors, so hat er den gallischen Brand, indem er das durch die Jahresverkürzungen entstandene Defizit berücksichtigte, 382/1 v. Chr, gesetzt und demnach, wie nach den obigen Ausführungen[3]) mit Notwendigkeit angenommen werden mufs, für die Periode der Republik bis zu diesem Zeitpunkt ebenso wie Polybius 122, für die Königszeit aber 244 Jahre gerechnet. Hierzu stimmt es, dafs diese letztere Ansetzung sich bei Diodor findet.[4]) Die Konsularfasten Diodors liegen leider

---

1) Solche Stellen sind XIV, 102, 4: *Ῥωμαῖοι τὴν τῶν Οὐεξίων χώραν κατεκληρούχησαν κατ᾽ ἄνδρα δόντες πλέθρα τέτταρα, ὡς δέ τινες, εἴκοσιν ὀκτώ.* 116, 9: *λέγουσι δέ τινες . .*; 117, 5: *ἔνιοι δέ φασι.*

2) Rh. Mus. XXXVII, 611. Für die Fasten liefert einen entscheidenden Beweis die Form *Τίτον Στερτίνιον Στρούκτωνα* (XII, 27), welche aus dem Ablativ T. Verginio Structo hervorgegangen sein mufs, für die Geschichtserzählung XIV, 117, 5: *ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν* (*Κάμιλλον*) *ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου*, wo es allerdings fraglich ist, ob Diodor, der im Vorhergehenden die gallische Katastrophe nach einem jüngeren Annalisten erzählt (vgl. p. 187), sich nun wieder zu seiner Hauptquelle oder zu einem anderen Autor wendet. Ein weiteres Indicium für die Benutzung einer lateinischen Quelle wird man zu erblicken haben in der XV, 27, 4 begegnenden Bildung *Σαρδωνίαν.*

3) Vgl. p. 184 ff.

4) Bei Eusebius I, 291 Schöne. Es liegt kein Grund vor, mit Unger Rh. Mus. XXXV, 12 anzunehmen, dafs der diodorische Text nur bis p. 289, 21 reiche. Die im folgenden gegebene Übersicht über die Dauer der Regierungen der albanischen Könige stimmt, wie sich in dem die albanische

erst vom Jahre 268 varr. an vor und können daher für die Richtigkeit des von uns gewonnenen Ergebnisses keine Kontrole gewähren. Soweit sie uns erhalten sind, unterscheiden sie sich von der capitolinischen Liste, mit der sie die Ansetzung des Decemvirats zu 2 und des Jahres 310 zu einem Jahre gemein haben, insofern, als sie zwei in den capitolinischen Fasten fehlende Kollegien nach den Jahren 297 und 326 varr. aufweisen. Im übrigen besteht dagegen keine Abweichung, die von Einflufs auf die Jahrzählung sein könnte. Das Fehlen des Konsulats von 272 beruht wohl nur auf einem Versehen, und dürfte alsdann der Umstand, dafs der Archon von ol. 82,1 fehlt, die entsprechenden Konsuln aber unter dem folgenden Olympiadenjahr angeführt sind, seinen Grund haben in dem Bestreben, jenen Fehler wieder gut zu machen.[1]) Die Fasten Diodors würden hiernach, wenn sie in sonstiger Hinsicht mit der gewöhnlichen Magistratsliste übereinstimmten, vom Beginn der Republik bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich zwei Kollegien mehr, im ganzen also 122, enthalten haben. Es ist indessen nicht aufser Acht zu lassen, dafs in den älteren Fasten den Jahren 247 und 248 varr. nur ein Kollegium entsprochen haben kann.[2]) Andrerseits steht jedoch der Annahme nichts im Wege, dafs in der diodorischen Magistratsliste zwischen 245 und 268 varr. ein anderes in den sonstigen Fasten fehlendes Konsulat angeführt war, wofür sich geltend machen läfst, dafs in dem offiziellen Beamtenverzeichnis zwischen 246 und 271 in der That ein Kollegium ausgefallen sein mufs.[3])

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung noch einmal zusammen, so setzte Fabius

die Gründung der Stadt	ol. 8,1	=	748/7 v. Chr.
das erste Jahr des Romulus	ol. 8,2	=	747/6 v. Chr.
das erste Konsulat	ol. 69,2	=	503/2 v. Chr.
die gallische Katastrophe	ol. 99,3	=	382/1 v. Chr.

Königsliste behandelnden Abschnitt zeigen wird, vollständig mit den vorhergehenden Angaben Diodors und wird daher der ganze Abschnitt bis p. 290, 19, wo das Excerpt aus Dionys beginnt, auf Diodor zurückgeführt werden können.

1) Vgl. p. 68.
2) Vgl. p. 23 ff.
3) Vgl. p. 155 u. 156.

Andrerseits war ihm, wenn er nach Stadtjahren zählt

245	varr.	=	245
249	„	=	248
297	„	=	297
298	„	=	299
326	„	=	327
327	„	=	329
364	„	=	366
388	„	=	388
422	„	=	421
431	„	=	429
446	„	=	443
490	„	=	487 u. s. w.

Für das erste Jahr der Republik wird Diodor das Olympiadendatum bei Fabius gefunden haben.

Wir lassen im Anschluſs hieran eine Übersicht der Zeitrechnung Diodors folgen, indem wir den Stadtjahren die nach der herkömmlichen Reduktion sich ergebenden Jahre der christlichen Ära in Parenthese beifügen.

varr.	(v. Chr.)	ol.	v. Chr.	
268	(486)	75,1	480	nach Fabius
271	(483)	75,4	477	nach Fabius

Die Konsuln des Jahres 272 sind von Diodor weggelassen, wodurch sich seine Ansetzungen nach Olympiadenära gegen die des Fabius um eine Stelle rückwärts verschieben; doch wird die Übereinstimmung mit Fabius durch die Weglassung von ol. 82,1 wieder hergestellt

273	(481)	76,1	476	
296	(458)	81,4	453	
297	(457)	82,2	451	

nach 297 steht bei Fabius ein überzähliges Konsulat

298	(456)	82,4	449	
326	(428)	89,4	421	nach Fabius

nach 326 hat Fabius ein überzähliges Konsulat

327	(427)	90,2	419	
330	(424)	91,1	416	

Die Kollegien der Jahre 331—335 sind von Diodor weggelassen.

varr.	(v. Chr.)	ol.	v. Chr.	
336	(418)	91,2	415	nach der griechischen
364	(390)	98,2	387	Chronographie

Die Kollegien der Jahre 360—364 werden von Diodor wiederholt.

365	(389)	99,4	381	nach Fabius
378	(376)	103,1	368	

Für die nach Fabius vierjährige Anarchie (379—383 varr.) rechnet Diodor der chronologischen Ausgleichung halber nur ein Jahr.

384	(370)	103,3	366
386	(368)	104,1	364

Das Kollegium des Jahres 387 fehlt bei Fabius.

388	(366)	104,2	363
419	(335)	112,1	332
420/21	(334/3)	112,2	331
422	(332)	112,3	330
429	(325)	114,2	323
430/31	(324/3)	114,3	322
432	(322)	114,4	321
443	(311)	117,3	310
444/5	(310/9)	117,4	309
446	(308)	118,1	308
450	(304)	119,1	304

u. s. f.

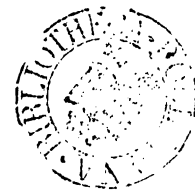

Eine lokale Verschiebung wird noch dadurch bedingt, dafs Diodor aus Versehen die Kollegien der Jahre 406—409 in der Ordnung 409, 406, 408, 407 auf einander folgen läfst.

Unsere Konstruktion der Zeitrechnung des Fabius erhält eine Bestätigung durch den vielbesprochenen Bericht des Polybius über die Kämpfe der Römer mit den Galliern,[1]) in welchem die Intervalle zwischen den einzelnen Kriegen durchgängig angegeben sind. Da das Verzeichnis der italischen Wehrfähigen, welches Polybius vor der Beschreibung der Kämpfe des Jahres 529

1) Polyb. II, 18—35.

mitteilt,[1]) nachweislich aus Fabius entlehnt ist, so liegt es nahe, überhaupt den ganzen Bericht auf diesen Autor zurückzuführen. Niese[2]) und Mommsen[3]), die die Benutzung des Fabius in der ganzen Darstellung für unzweifelhaft halten, haben versucht auf Grund der Zeitangaben des Polybius die Jahrzählung des Fabius festzustellen.[4]) Wir befinden uns in der umgekehrten Lage, da wir hinsichtlich der Āra des Fabius bereits zu einer bestimmten Ansicht gelangt sind und es uns vielmehr darauf ankommt, zu untersuchen, ob die Zeitangaben des Polybius zu der von uns angenommenen Jahrzählung stimmen. Bevor wir jedoch hierzu schreiten, ist es erforderlich, die Annahme Ungers, nach welcher der fragliche Bericht seinem überwiegenden Bestandteil nach aus griechischen Quellen stammen soll,[5]) einer Prüfung zu unterziehen.

Die Argumente, welche Unger gegen den römischen Ursprung des polybianischen Berichtes geltend macht, beruhen teils auf geschichtlichen und geographischen Angaben, teils auf der Art und Weise der Zeitrechnung.

Was zunächst die historische Darstellung betrifft, so bemerkt Unger, dafs die Schilderung der Kämpfe bei Polybius von der der römischen Annalen, wie sie uns bei Livius vorliegt, von Grund aus verschieden sei. Namentlich betont er, dafs in der Zeit kurz vor dem zweiten Samniterkriege bei Polybius sich nichts von dem finde, was Livius melde, und umgekehrt die Angaben des Polybius bei Livius fehlen; dafs Polybius sogar ver-

1) Polyb. II, 24. Hiernach betrug die Gesamtzahl der italischen Wehrfähigen 770 000. Dafs das Verzeichnis aus Fabius stammt, kann nicht zweifelhaft sein, da Eutrop III, 5 und Orosius IV, 13, die in runder Summe 800 000 Mann angeben, sich hierfür ausdrücklich auf Fabius berufen. Dafs die von Orosius gegebenen Teilzahlen mit denen des Polybius stimmen, zeigt Mommsen Röm. Forsch. II, 388.

2) Die Chronologie der gallischen Kriege bei Polybius. Hermes XIII (1878), p. 401—413.

3) Die gallische Katastrophe, ibid. p. 515—555, wiederholt Röm. Forsch. II, 297—381.

4) Matzat I, 107 nimmt hiergegen an, dafs die Intervallenreihe des Polybius aus den annales maximi stamme.

5) Zuerst hat Unger diese Ansicht aufgestellt in den römisch-griechischen Synchronismen (Sitzungsberichte der philos.-philol.-hist. Kl. d. k. Bair. Ak. d. Wiss. 1876), p. 563 und sodann gegen Niese und Mommsen verteidigt im Hermes XIV (1879), p. 77—92 (die Jahrabstände bei Polybius II, 18—23) und im Philologus XXXIX (1880), p. 69—90 (die Quellen des Polybius im gallischen Bericht), sowie in seinen Untersuchungen über die römische Stadtära.

schiedene Schlachten und Siege der annalistischen Überlieferung überhaupt nicht kenne.[1]) Ob diese Differenzen, die sich vielleicht einigermafsen reduzieren lassen, einen Beweis gegen die Benutzung einer römischen Quelle liefern können, scheint uns sehr fraglich. Bis auf die Zeit der Samniterkriege hinab und noch darüber hinaus hat die römische Überlieferung noch keine so feste Gestalt gewonnen, dafs wir Übereinstimmung auch nur in allen wesentlichen Punkten erwarten dürfen. Wie sehr in dieser Periode die römischen Berichte selbst von einander abweichen, sieht man aus den Angaben über die Zeit des gallischen Einfalls, während dessen der berühmte Zweikampf des T. Manlius Torquatus stattfand. Claudius Quadrigarius, welchem Plutarch folgt, setzte diesen Heereszug in das Jahr 387, während die Mehrzahl der dem Livius vorliegenden Autoren ihn etwa zehn Jahre später stattfinden liefs.[2]) Livius selbst folgt aber wiederum einer anderen Version, die diesen Krieg in das Jahr 393 verlegte.[3]) Unter solchen Umständen können selbst erhebliche Abweichungen des Polybius von den sonst auf uns gekommenen Berichten nicht als Beweis gegen die Benutzung einer römischen Quelle dienen. Auch ist wohl zu berücksichtigen, dafs Polybius nur eine die hauptsächlichsten Begebenheiten umfassende Darstellung geben will[4]) und daher manche in seiner Quelle gemeldeten Kämpfe, die ihm weniger wichtig schienen, weggelassen haben mag.

Einen weiteren Beweis gegen die Benutzung römischer Quellen findet Unger in der Erwähnung des während der Belagerung des Capitols stattgehabten Einfalls der Veneter in das gallische Gebiet und der darauf folgenden inneren Kämpfe der Gallier, durch die ihr zweiter Heereszug gegen Rom verzögert wurde.[5]) Es ist indessen nicht einzusehen, warum die Römer von diesen Vorgängen, die sie doch in hohem Grade interessieren mufsten, keine Kunde erhalten haben sollen. Wollte man dies aber auch zu-

1) Philologus XXXIX, p. 70 ff.

2) Liv. VI, 42, 5 unter dem Jahre 387 varr.: bellatum cum Gallis eo anno circa Anienem auctor est Claudius-inclitamque in ponte pugnam, qua T. Manlius Gallum .... torque spoliavit, tum pugnatam. pluribus auctoribus magis adducor, ut credam decem haud minus post annos ea acta, hoc autem anno in Albano agro cum Gallis dictatore M. Furio signa conlata.

3) Vgl. VII, 10 unter dem Jahre 393.

4) Polyb. II, 35, 10: *παρωρμήθην ἐπὶ τὸ κεφαλαιώδη μὲν, ἀγένακτον δὲ ποιήσασθαι τὴν ὑπὲρ τούτων ἐξήγησιν.*

5) Polyb. II, 18, 3, vgl. Unger Philol. XXXIX, p. 70.

geben, so müfste immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, dafs ein römischer Annalist auch griechische Berichte heranziehen konnte.

Ferner macht Unger geltend, dafs der von Polybius benutzte Annalist, wenn er sich Picenum in Gallien gelegen und zum ehemaligen Gebiet der Senonen gehörig denke,[1]) arge geographische Unkenntnis an den Tag lege, die man einem römischen Autor nicht zutrauen könne.[2]) Wäre diese Ausstellung berechtigt, so müfste man dem Polybius, der diese Angabe reproduziert, den nämlichen Vorwurf machen oder ihn wenigstens grofser Gedankenlosigkeit in der Benutzung seiner Quellen anklagen. Es fragt sich indessen, ob Picenum nicht einige Zeit wirklich von den Senonen besetzt war, in welchem Falle diese Landschaft geradezu als zum ehemaligen Gallien gehörig betrachtet werden konnte. Nach Strabo erstreckte sich das alte Gallien allerdings nur bis zu dem die Nordgrenze von Picenum bildenden Flusse Äsis.[3]) Bis zu dieser Linie dehnte sich jedoch das Gebiet der Gallier schon aus, bevor sie Rom zum ersten Male angriffen;[4]) es ist daher sehr wohl möglich, dafs sie in der folgenden Periode, in der sie in ihrem Vordringen nicht gehemmt waren, sich auch weiter südlich ansiedelten und eine zeitlang Picenum inne hatten. Dafs dies in der That der Fall war, ersieht man aus einer Angabe des Plinius, wonach drei zu Picenum gehörige Landschaften, der ager Palmensis, Praelutianus und Hadrianus erst von den Umbrern, alsdann von den Etruskern und hierauf von den Galliern besetzt waren.[5]) Dafs Polybius den Namen Gallien in weiterem Sinne anwendet, sieht man aus einer anderen Stelle unseres Berichtes, an welcher Sena als die erste Kolonie der Römer in Gallien bezeichnet wird.[6])

Endlich hält Unger die Benutzung römischer Quellen deshalb für ausgeschlossen, weil, wie er glaubt, die Zeitangaben sich

---

1) Polyb. II, 21, 7: *Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος κατεκληρούχησαν ἐν Γαλατίᾳ Ῥωμαῖοι τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν, ἐξ ἧς νικήσαντες ἐξέβαλον τοὺς Σήνωνας προσαγορευομένους Γαλάτας.*

2) Philol. XXXIX, p. 76.

3) Strabo V, 2, 10, p. 227.

4) Liv. V, 35, 3.

5) Plin. nat. hist. III, 112.

6) Polyb. II, 19, 12: *πρώτην τῆς Γαλατίας ἔστειλαν τὴν Σήνην προσαγορευομένην πόλιν.*

mit keiner römischen Ära vereinigen lassen.[1]) Ob dies in der That der Fall ist, bleibt noch zu untersuchen. Unger selbst kann seine Ansicht, wonach Polybius nach natürlichen Jahren gerechnet haben soll, nicht durchführen, ohne einen Wechsel der Jahresepoche und hiermit einen Wechsel der Quelle anzunehmen. Für die vor den Krieg mit Pyrrhus fallenden Begebenheiten soll ein Autor benutzt sein, der die Jahre von Frühling zu Frühling rechnete (Timäus), für die folgende Periode aber bis zum Jahre 529 varr. ein anderer Geschichtschreiber, der die Ereignisse nach Olympiadenjahren datierte (Silenus). Für die Kämpfe des Jahres 529 endlich kann auch Unger nicht umhin die Benutzung des Fabius zuzugeben. Nun liegen aber keinerlei Indicien vor, die zur Annahme eines doppelten Quellenwechsels nötigen könnten.[2])

1) Philol. XXXIX, p. 69 ff. 73 ff.

2) Die Stellen, aus welchen Unger die Benutzung verschiedener Quellen folgern zu müssen glaubt, sind keineswegs beweisend. Wenn c. 18, 2 die Einnahme Roms drei Tage nach der Schlacht an der Allia gesetzt wird, so steht hiermit c. 22, 4, wonach die Gallier nach der Schlacht die Stadt beim ersten Angriff (ἐξ ἐφόδου, welchen Ausdruck Unger irrtümlich als gleichbedeutend mit ex itinere faſst) eroberten, keineswegs in Widerspruch. Polybius brauchte hier das zwischen den beiden Ereignissen liegende Intervall nicht noch einmal anzugeben, weil dasselbe schon aus der früheren Darstellung bekannt war. Ebensowenig ist Gewicht darauf zu legen, daſs als Grenznachbarn der Römer, nachdem dieselben das Gebiet der Senonen erobert, die Bojer bezeichnet werden (c. 21, 9), während nach einer früheren Stelle zwischen den Bojern und den Senonen noch die Lingonen wohnten (c. 17, 7). Diese Völkerschaft, welche von Strabo und Plinius unter den gallischen Stämmen Oberitaliens überhaupt nicht erwähnt und auch von Polybius sonst nicht mehr genannt wird, muſs ein Gebiet von so geringer Ausdehnung inne gehabt haben, daſs dasselbe als neutrale Zone kaum in betracht kommen konnte, oder auch, wie Unger selbst annimmt, im Laufe der Zeit geradezu mit den Bojern verschmolzen sein. Auch daraus, daſs c. 28, 4 in der Beschreibung der Schlacht bei Telamon als Bundesgenossen der Bojer und Insubrer die Taurisker erwähnt werden, während in der Schilderung der gallischen Rüstungen (c. 22) von ihnen noch keine Rede ist, kann ein Quellenwechsel nicht gefolgert werden, da es dem Polybius an jener früheren Stelle überhaupt nicht darum zu thun ist, sämtliche gegen die Römer verbündete gallische Stämme namhaft zu machen. Er begnügt sich dort damit, als die bedeutendsten die Insubrer, Bojer und Gäsaten zu erwähnen, während er viele andere kleinere Stämme, die ebenfalls bereit waren, am Kriege gegen Rom teilzunehmen (πολλοὶ μὲν γὰρ τῶν Γαλατῶν ὑπεδύοντο τὴν πρᾶξιν, μάλιστα δ'οἱ Βοῖοι, c. 21, 9), übergeht. Ein weiteres Indicium für den Übergang von einer Quelle zur anderen glaubt Unger p. 78 ff. darin zu finden, daſs die Römer nicht nur durch die gallische Invasion des Jahres 529 selbst, sondern auch in den vorhergehenden Jahren

Vielmehr sprechen verschiedene Angaben dafür, dafs Polybius auch in dem Abschnitt, welchen Unger auf griechische Quellen zurückführt, ebenso wie in dem letzten Teile, einer römischen Quelle gefolgt ist. Der von Polybius benutzte Autor ist nicht nur unterrichtet über die Beziehungen der Römer zu den Latinern,[1]) sondern er nennt auch mehrmals die römischen Feldherrn mit Namen, was man von einem griechischen Autor wie Timäus nicht leicht wird erwarten können. Am meisten fällt auf die Erwähnung des im vierten Jahre vor dem Kriege mit Pyrrhus an der Stelle des gefallenen Lucius (Cäcilius) zum Feldherrn gewählten M.' Curius (c. 19, 8), von welchem in den uns sonst vorliegenden Berichten über die Gallierkriege überhaupt keine Rede ist. Ebensowenig wird man bei einem griechischen Autor Interesse für die agrarischen Agitationen des C. Flaminius (c. 21, 8) voraussetzen dürfen. Ein entschiedenes Indicium für die Benutzung des Fabius auch in diesem Abschnitt liegt in der Angabe, dafs die an der Rhone wohnenden Gäsaten diesen Namen führten wegen der Söldnerdienste, die sie anderen Nationen thäten.[2]) Ganz die nämliche Erklärung findet sich bei Orosius und zwar unmittelbar vor den aus Fabius entnommenen Angaben

---

durch Nachrichten von Rüstungen der Gallier, noch bevor sich dieselben in Bewegung gesetzt, in grofse Bestürzung geraten seien (vgl. cap. 23, 7 ff. mit 22, 7 ff.). Warum aber diese beiden Angaben sich ausschliefsen sollen, ist nicht einzusehen. Ist es denn nicht denkbar, dafs die Römer schon vor 529 durch falsche Gerüchte in Schrecken versetzt wurden und Verteidigungsmafsregeln trafen, nachher aber wieder abrüsteten, und schliefslich, als die Gallier wirklich kamen, nicht hinlänglich vorbereitet waren? Der Umstand, dafs sich zur Zeit der gallischen Invasion ein konsularisches Heer in Sardinien befand und von dort nach dem Kriegsschauplatz gesandt werden mufste (vgl. cap. 23, 6 mit 27, 1), findet alsdann seine vollkommene Erklärung. Auch liegt nicht der mindeste Grund vor, die Nachricht von der grofsen Bestürzung (*ταραχαί*), in der sich die Römer in der der Invasion vorhergehenden Periode befunden haben sollen, auf einen den Römern feindlich gesinnten Autor zurückzuführen. Ganz Ähnliches liest man ja auch bei Livius VIII, 17, 6 (unter dem Jahre 422 varr.), wo ebenfalls von unbegründeten Besorgnissen vor einem gallischen Angriff die Rede ist, die zur Erklärung des tumultus und zur Ernennung eines Diktators Anlafs gaben.

1) c. 18, 5: *Ρωμαῖοι τήν τε σφετέραν δύναμιν ἀνέλαβον καὶ τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεστήσαντο.*

2) c. 22, 1: *διεπέμποντο πρὸς τοὺς κατὰ τὰς Ἄλπεις καὶ περὶ τὸν Ῥοδανὸν ποταμὸν κατοικοῦντας Γαλάτας, προσαγορευσομένους δὲ διὰ τὸ μισθοῦ στρατεύειν Γαισάτους· ἡ γὰρ λέξις αὕτη τοῦτο σημαίνει κυρίως.*

über die Zahl der italischen Wehrfähigen.[1]) Es kann also kein Zweifel sein, dafs Polybius an jener Stelle dem Fabius folgt.

Da hiermit die für die Benutzung griechischer Quellen geltend gemachten Argumente sich als hinfällig erwiesen haben, während andererseits bestimmte Indicien für die Benutzung eines römischen Autors und speziell des Fabius sprechen, so dürfte es sich wohl verlohnen, zu untersuchen, ob die Zeitangaben des Polybius zu der von uns angenommenen Jahrzählung des Fabius stimmen.

Zu diesem Zwecke ist es zunächst erforderlich, die Zählweise zu bestimmen, der sich Polybius bei der Angabe der zwischen den Ereignissen liegenden Jahrabstände bedient. Man wird jedenfalls annehmen müssen, dafs Polybius die Intervalle nicht in seiner Quelle angegeben fand, sondern dafs dort die verschiedenen Kriege unter den entsprechenden Magistratsjahren erwähnt waren und Polybius hiernach die Jahrabstände berechnete. Unsere Aufgabe ist also die, die Zählweise nicht etwa der von Polybius benutzten Quelle, sondern des Polybius selbst festzustellen.

Unger hat angenommen, dafs Polybius jedesmal genau von Ereignis zu Ereignis rechne. Hiernach würde z. B. die zweite gallische Invasion, welche im dreifsigsten Jahre nach der Belagerung des Capitols stattgefunden haben soll,[2]) nach Ablauf von 29 Jahren, aber noch vor Vollendung des dreifsigsten Jahres erfolgt sein. Nimmt man nun an, dafs die Belagerung des Capitols sieben Monate dauerte,[3]) die Gallier also, da die Schlacht an der Allia in den Juli fiel, im Februar des Stadtjahres 364 abzogen, so würde die zweite Invasion zwischen den Februar 393 und den Februar 394 varr. zu setzen sein. Aus einer solchen Zeitbestimmung wird der Leser nicht ersehen können, welches Stadtjahr gemeint ist. Diese Unsicherheit mufs wachsen, wenn, wie es bei Polybius geschieht, mehrere derartige Intervallangaben sich wiederholen, wodurch bei der Summierung der einzelnen Jahrabstände, je nachdem man das angegebene Jahr immer als vollendet oder

1) Oros. IV, 13: .... cum etiam ex interiore Gallia ingens adventare exercitus nuntiaretur, maxime Gaesatorum, quod nomen non gentis, sed mercenariorum Gallorum est. Itaque permoti consules totius Italiae ad praesidium imperii contraxere vires. Quo facto in utriusque consulis exercitu octingenta millia fuisse armatorum referuntur, sicut Fabius historicus, qui eidem bello interfuit, scripsit.

2) Polyb. II, 18, 6.

3) Polyb. II, 22, 5.

eben erst angefangen betrachtet, sich eine Differenz von mehreren Jahren ergiebt.

Eben deshalb ist nicht anzunehmen, dafs die Zeitangaben des Polybius in diesem Sinne zu fassen sind. Polybius, der sonst immer nach einer klaren Darstellung strebt, würde sich alsdann der gröfsten Ungenauigkeit schuldig gemacht haben. Abgesehen hiervon fragt es sich, ob Polybius eine solche Datierung, wenn er gewollt hätte, überhaupt hätte durchführen können. Bei der grofsen Unsicherheit der Überlieferung für die betreffende Periode[1]) wird man zweifeln müssen, ob über die Jahreszeiten, in welche die einzelnen Begebenheiten fielen, durchgängig bestimmte Angaben vorlagen. Schöpfte Polybius aus griechischen Autoren, wie Unger annimmt, so wird eine solche Voraussetzung noch weniger statthaft sein, insofern einem Ausländer die römische Stadtchronik, welche für die Zeitbestimmung doch jedenfalls das zuverlässigste Material enthalten haben wird, nicht zu Gebote stand. Erwägt man ferner, dafs es den griechischen und römischen Autoren um eine genaue Datierung der Ereignisse nach Monaten und Tagen, wie sie der moderne Leser verlangt, überhaupt nicht zu thun war, so wird die Annahme, dafs Polybius in dem fraglichen Bericht von Ereignis zu Ereignis gerechnet, doppelt bedenklich erscheinen.[2]) Die von Unger vorausgesetzte Art und Weise der Zeitbestimmung ist selbst uns nicht geläufig; um so mehr wird man berechtigt sein zu zweifeln, ob irgend ein antiker Autor sich derselben bedient hat.[3]) Vielmehr pflegen die Alten den Jahrabstand zwischen zwei Ereignissen zu bezeichnen durch Angabe des zwischen den Jahrepochen der beiden Ereignisse liegenden Intervalls. So setzt z. B. Eratosthenes[4]) die Schlacht bei Leuktra (Juli 371 v. Chr.)[5]) 34 Jahre nach der Beendigung des peloponn-

1) Vgl. p. 195.

2) Über die Datierung der Schlacht bei Aegospotamoi bei Polyb. I, 6, in welcher Unger einen Beweis für seine Ansicht zu finden glaubt, s. unten.

3) Violet ist allerdings in seinen sorgfältigen Untersuchungen über den Gebrauch der Zahlwörter in Zeitbestimmungen bei Tacitus, Leipzig 1882, zu dem Resultat gekommen, dafs Tacitus da, wo er ein Ereignis als im so und sovielten Jahre nach einem anderen geschehen bezeichnet, genau von Ereignis zu Ereignis rechne; doch scheint mir diese Ansicht sehr zweifelhaft (Vgl. Anhang III.).

4) Vgl. Clemens Alexandrinus I, 21, § 138, p. 402 Potter.

5) Das Olympiadenjahr steht fest durch das marmor Parium. Der Tag der Schlacht war nach Plut. Camill. 19 der 5. Hekatombäon (Juli).

nesischen Krieges (April 404),[1]) weil der Abstand zwischen den Olympiadenjahren der beiden Ereignisse (405/4—371/70 v. Chr.) soviel Jahre beträgt, obwohl zur Zeit, als die Schlacht bei Leuktra stattfand, das 34. Jahr noch nicht abgelaufen war. Bei Livius finden wir diese Art und Weise der Zeitbestimmung durchgängig angewandt.[2]) Einen augenscheinlichen Beweis dafür, dafs Livius da, wo er Jahrabstände angiebt, nur das Intervall zwischen den Magistratsjahren der beiden Ereignisse bezeichnen will, bietet seine Angabe über das Ende des zweiten punischen Krieges: bellum initum .. P. Cornelio Ti. Sempronio consulibus (536 varr.), finitum est septimo decimo anno Cn. Cornelio P. Aelio Paeto consulibus.[3]) Der Friedensschlufs erfolgte im Jahre 553 einige Zeit nach den auf den 19. April fallenden Cerialien,[4]) während der Krieg gleich mit Beginn des Jahres 536 seinen Anfang genommen hatte.[5]) Zwischen beiden Ereignissen liegt also ein Intervall von mehr als 17 Jahren. Livius hätte demnach, wenn er die von Unger vorausgesetzte Art und Weise der Zeitbestimmung hätte anwenden wollen, das Ende des Krieges erst in das 18. Jahr nach seinem Beginn setzen dürfen. Es ist ihm aber hier vielmehr darum zu thun, das zwischen den Jahrepochen der Ereignisse liegende Intervall anzugeben. Man begreift nicht, wie Unger diesen einfachen, von Niese so klar definierten Sprachgebrauch, dessen Anwendung bei Polybius Mommsen als selbstverständlich vorausgesetzt hat, als den Chronologen überhaupt unbekannt hat bezeichnen können.[6]) In Wirklichkeit hat Unger die Ansicht, welche er bekämpft, selber anerkannt, indem er auch seinerseits bei der Besprechung der einzelnen von Polybius angegebenen Jahrabstände voraussetzt, dafs dieselben das zwischen

---

1) Nach Plut. Lysand. 15 erfolgte die Schleifung der Mauern Athens am 16. Munychion.

2) Zahlreiche Belegstellen hierfür sind Anhang III gegeben.

3) Liv. XXX, 44, 2.

4) Vgl. Liv. XXX, 39, 8 mit 43, 10.

5) Da die Einnahme Sagunts, nach welcher Hannibal in Neukarthago Winterquartiere bezog (Polyb. III, 33, 5. Liv. XXI, 21, 1), noch längere Zeit vor dem Ende des Winters 219/18 v. Chr. stattgefunden haben mufs (vgl. Liv. XXI, 21, 8), so ist die römische Kriegserklärung, die alsbald hierauf erfolgte (Polyb. III, 20, 6, vgl. 33, 1), ganz in den Anfang des an den Iden des März (nach julianischem Kalender etwa Mitte Februar) beginnenden Konsulatsjahres zu setzen.

6) Hermes XIV, p. 81. Philol. XXXIX, p. 88.

zwei Jahrepochen liegende Intervall bezeichnen, und für die Zeit bis auf Pyrrhus ein mit dem Frühling beginnendes Jahr, für die folgende Periode bis 529 aber das Olympiadenjahr als die der Datierung zu Grunde liegende Epoche betrachtet.[1])

Wenn nun in solcher Weise das zwischen zwei Ereignissen liegende Intervall angegeben wird, so ist die Jahresepoche des zu datirenden Ereignisses immer genau bestimmt, während dies bei einer Berechnung der Zeit von Ereignis zu Ereignis nicht der Fall sein würde. Bei den Alten ist jedoch, wenn sie die Jahresepoche einer Begebenheit nach der einer anderen bestimmen, der Sprachgebrauch insofern schwankend, als bei der Zählung der Anfangs- oder Endtermin bald ausgeschlossen, bald eingerechnet wird. Es ist deshalb, um die Angaben eines Schriftstellers richtig zu verstehen, erforderlich, seinen Sprachgebrauch festzustellen. In dem für uns in Frage kommenden Bericht des Polybius sind zwei Arten von Zeitangaben zu unterscheiden. Entweder wird nämlich ein Ereignis gesetzt in das so und sovielte Jahr nach einer anderen Begebenheit oder es wird die Summe der verflossenen Jahre durch eine Kardinalzahl angegeben. So wird z. B. der zweite gallische Einfall in das dreifsigste Jahr nach dem ersten und der dritte in das zwölfte Jahr nach dem zweiten gesetzt, während die Dauer des bis zum nächsten Einfall verflossenen Intervalls auf dreizehn Jahre angegeben wird.[2]) Hinsichtlich der ersten Art und Weise der Zeitbestimmung steht es fest, dafs der Endtermin immer mitzählt, während in Bezug auf den Anfangstermin keine durchgängige Übereinstimmung herrscht. Mommsen[3]) und Matzat[4]) setzen voraus, dafs Polybius bei derartigen Angaben auch den Anfangstermin einschliefse, während Niese[5]) das Gegenteil annimmt. Die letztere Ansicht hat aus dem Grunde von vornherein mehr Wahrscheinlichkeit, weil es wenigstens bis zum Ende der Republik gebräuchlich war, den Anfangstermin auszuschliefsen.[6]) Auch fehlt es nicht an Beweisen dafür, dafs Polybius nach diesem Princip verfährt. Es geht dies einmal hervor aus seiner Angabe über die Zeit des Antalkidas-

1) Vgl. p. 197.
2) Polyb. II, 18.
3) Röm. Forsch. II, 357 ff.
4) Vgl. die I, 106 gegebene Tabelle.
5) Hermes XIII (1878), p. 404 ff. und 407.
6) Vgl. Anhang III.

friedens (387/6 v. Chr.),[1]) welchen er (I, 6, 1) in das 19. Jahr nach der Schlacht bei Aegospotamoi (406/5 v. Chr.)[2]) und in das

1) Vgl. p. 107, A 3.

2) Gewöhnlich wird diese Schlacht nach Clinton fast. Hell. II, [2] 328 ff., wie dies auch Mommsen Röm. Forsch. II, 359 und Unger Hermes XIV, p. 82 thun, ol. 93, 4 = 405/4 v. Chr. gesetzt, wofür jedoch kein Beweis beigebracht werden kann. Man hat einen solchen allerdings darin finden wollen, dafs der Sprecher der von Lysias verfafsten *ἀπολογία δωροδοκίας*, der in der Schlacht bei Aegospotamoi sein eigenes und ein anderes Schiff rettete (§ 11), erst unter dem Archon Alexias (405/4) nach Athen zurückgekehrt sei: *ἐπειδὴ δὲ κατέπλευσα ἐπὶ Ἀλεξίου ἄρχοντος, εὐθὺς ἐγυμνασιάρχουν εἰς Προμήθεια* (§ 8). Dieser Schlufs ist indessen sehr unsicher, da die Rückkehr der beiden Schiffe, wenn die Schlacht gegen Ende des Olympiadenjahres 406/5 stattfand, sich bis zum Beginn des nächsten Jahres verzögert haben kann. Es ist sehr wohl möglich, dafs die beiden Trierarchen anfänglich ebenso wie Konon Bedenken trugen, nach Athen zurückzukehren (vgl. § 9 mit Diod. XIII, 106, 6), sich nachher aber doch dazu entschlossen. Auch fragt es sich, ob nicht zu interpungiren ist: *ἐπειδὴ δὲ κατέπλευσα, ἐπὶ Ἀλεξίου ἄρχοντος εὐθὺς ἐγυμνασιάρχουν*. In welche Jahreszeit die *Προμήθεια* fielen, wissen wir nicht. Wenn Unger ferner geltend macht, dafs der eratosthenische Kanon, wonach vom Beginne des peloponnesischen Krieges (432/1) *ἐπὶ τὴν κατάλυσιν καὶ Ἀθηναίων ἧτταν* 27 Jahre verflossen, als Datum der Schlacht 405/4 v. Chr. voraussetze, so ist hier unter dem Endtermin doch augenscheinlich das Jahr des Friedensschlusses zu verstehen. *ἧττα* geht also nicht auf die letzte entscheidende Niederlage der Athener, sondern bedeutet überhaupt „Unterliegen". Auf die Anordnung der Begebenheiten bei Diodor, wonach die Schlacht allerdings in das Jahr 405/4 fällt (XIII, 106 ff.), ist kein Gewicht zu legen, da Diodor (XIII, 104, 5) unter dem nämlichen Jahre das im Frühling 405 zur Zeit der Dionysien stattgehabte Blutbad in Milet erzählt. Entscheidend ist die Thatsache, dafs die drei Feldherrn Konon, Adeimantos und Philokles, von welchen die Athener bei Aegospotamoi befehligt wurden (Xen. Hell. II, 1, 29—31), kurz nach der Arginusenschlacht, welche im Sommer des Jahres 406 stattfand, gewählt worden waren (Xen. Hell. I, 7, 1). Da das Amtsjahr der Strategen, wie nunmehr unzweifelhaft feststeht, mit dem Archontenjahre zusammenfällt (Löschcke, de titulis aliquot Atticis quaestiones historicae, p. 25 ff.), so gehört die Schlacht bei Aegospotamoi noch dem Olympiadenjahre 406/5 an. Dafs die Schlacht nicht im Herbst 405, wie Curtius Gr. Gesch. II[4], p. 839 vermutet, sondern spätestens im Hochsommer stattfand, beweist auch die Reihenfolge der Begebenheiten, in der uns zwei feste Punkte gegeben sind durch das erst nach der Zusammenkunft des Lysander mit Kyros bald nach Frühlingsanfang stattgehabte Blutbad in Milet (Diod. XIII, 104, 5) und durch die Einnahme Athens, die nach Plut. Lys. 15 404 am 16. Munychion (April) erfolgte. Die Athener knüpften mit den Spartanern erst Unterhandlungen an, als gänzlicher Mangel an Lebensmitteln eingetreten war (Xen. Hell. II, 2, 11, vgl. Diod. XIII, 107, 4), also jedenfalls erst längere Zeit nach dem Beginn der Belagerung. Nachdem eine

16. vor der Schlacht bei Leuktra (371/70 v. Chr.)[1]) setzt. Ein weiterer Beweis hierfür ergiebt sich aus unserem Bericht selbst. Der unter dem Konsulat des L. Aemilius Papus und C. Atilius Regulus (529 varr.) erfolgte Einfall der Bojer und Insubrer wird von Polybius (II, 23, 1) gesetzt in das achte Jahr nach der Aufteilung des picenischen Gebietes, welche auf den Antrag des C. Flaminius erfolgt sein soll *Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος* (II, 21, 7). Mommsen faſst diese Worte als gleichbedeutend auf

Gesandtschaft, die sich mit Friedensanträgen erst zu Agis und dann zu den Ephoren begeben hatte, unverrichteter Sache zurückgekehrt war, unterhandelte Theramenes mit Lysander, von welchem er erst im vierten Monate nach seiner Absendung zurückkehrte. Um einen Frieden zu stande zu bringen, bedurfte es noch einer abermaligen Gesandtschaft nach Sparta. Hiernach wird die Dauer der Belagerung auf mindestens 7 Monate veranschlagt und ihr Anfang spätestens in den September 405 gesetzt werden müssen. Zwischen diesen Zeitpunkt und den Anfang des Frühlings fallen folgende Unternehmungen Lysanders: Erstürmung von Kedreia und Iasos, Fahrt nach der attischen Küste, Erstürmung von Lampsakos, Schlacht bei Aegospotamoi, Einnahme von Sestos, Ordnung der Angelegenheiten in Lampsakos, Einnahme von Byzanz und Chalkedon, hierauf von Mytilene und anderen lesbischen Städten, in welchen neue Einrichtungen getroffen werden, Zurückführung der Melier und Agineten, Fahrt nach dem Piräus. Die Schlacht bei Aegospotamoi wird demnach auf keinen Fall nach Anfang Juli gesetzt werden können. Mit diesem Ergebnis läſst sich die Thatsache, daſs am Morgen vor der Schlacht das Gestirn der Zwillinge tief am Osthimmel sichtbar war (Plut. Lys. 12, vgl. Cic. de div. I, 75), wohl vereinigen. Die Periode, in welcher die Zwillinge in der Morgendämmerung tief am östlichen Himmel stehen, erstreckt sich von Ende Juni bis Mitte August (A. Mommsen, Untersuchungen über das Kalenderwesen der Griechen, Leipzig 1883, p. 423), während das attische Kalenderjahr, mit welchem das Amtsjahr der Strategen zusammenfällt, in der Regel erst nach dem 1. Juli beginnt. Daſs die Schlacht bei Aegospotamoi 406/5 stattgefunden haben muſs, geht übrigens auch daraus hervor, daſs Polybius I, 2, 3 die Dauer der unbestrittenen spartanischen Hegemonie zu knapp 12 Jahren angiebt. Er läſst dieselbe also augenscheinlich Ende 406/5 beginnen und mit der Schlacht bei Knidos (Anfang 394/3) endigen.

1) Über die Zeit der Schlacht bei Leuktra s. p. 200, A 5. Mommsens Annahme, daſs Polybius seine Olympiadenjahre von Herbst zu Herbst rechne (Röm. Forsch. II, 353 ff.), ist nur richtig für die Periode, auf welche sich die annalistische Darstellung der achäischen Geschichte erstreckt. Hier war allerdings Polybius, um für seine Darstellung einen Rahmen zu gewinnen, genötigt, das Olympiadenjahr mit dem drei Monate später beginnenden Amtsjahr der achäischen Strategen gleichzusetzen, während er keinen Grund hatte, dieses Verfahren, welches hier ein bloſser Notbehelf war (Nissen, Rh. Mus. XXVI, 241 ff.), auch da zu beobachten, wo er einer solchen willkürlichen Gleichsetzung nicht bedurfte.

mit M. Aemilio Lepido consule.[1]) Die Verteilung des picenischen Gebietes würde hiernach 522 varr. fallen und Polybius bei der Zählung den Anfangs- und Endtermin eingeschlossen haben. Aber so sehr es gebräuchlich ist, in Beziehung auf die militärische Funktion des Konsuls die Ausdrücke *στρατηγός* und *στρατηγεῖν* anzuwenden,[2]) so wird sich doch schwerlich nachweisen lassen, dafs da, wo es sich um die blofse Datierung eines Ereignisses handelt, diese Bezeichnung jemals gebraucht worden sei für die hier stehenden Ausdrücke *ὕπατος* und *ὑπατεύειν*. Überhaupt kann nicht angenommen werden, dafs mit den Worten *Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος* eine Datierung gegeben werden soll, da die Aufteilung des picenischen Gebietes zeitlich schon genau bestimmt ist durch das vorhergehende *μετὰ τοῦτον τὸν φόβον ἔτει πέμπτῳ*. Wie Niese ganz richtig bemerkt,[3]) kann *Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος* weiter nichts heifsen als „unter der Führung des M. Lepidus." Die Ausführung der Assignation wurde also, da ein Angriff der unmittelbar angrenzenden Bojer zu befürchten war (II, 21, 9), unterstützt durch ein von Lepidus befehligtes Heer.[4]) Es fragt sich nun, ob Lepidus dieses Kommando als Konsul, wie Mommsen annimmt, oder wie Niese vermutet, als Prätor oder Proprätor ausgeübt hat. Entscheidend ist eine Stelle in Ciceros Schrift de senectute (§ 11), wo von Q. Fabius Maximus gesagt wird: nec vero in armis praestantior quam in toga, qui

1) Röm. Forsch. II, 357.

2) Als Beispiel hierfür führt Mommsen Röm. Forsch. II, 359, A 108 an Polyb. III, 114, 6, wo in der Beschreibung der Schlacht bei Cannä die Konsuln des vorhergehenden Jahres M. Atilius Regulus und Cn. Servilius Geminus bezeichnet werden als *οἱ τῷ πρότερον ἔτει στρατηγοῦντες*.

3) Hermes XIII, 407.

4) Vielleicht ist auch die Annahme statthaft, dafs Lepidus selbst in seiner Eigenschaft als Oberfeldherr die Assignation vorgenommen hat. Mommsen R. Staatsr. II^3, 609 behauptet allerdings, dafs hierfür von dem fünften Jahrhundert der Stadt an immer besondere Beamte ernannt worden seien. Wir finden indessen, dafs 574 die Prokonsuln P. Cornelius Cethegus und M. Bäbius Tamphilus vom Senat den Auftrag erhielten, den Ligurern Ländereien in Samnium anzuweisen (Liv. XL, 38, 7). Allerdings wurde ihnen auf ihr Ansuchen eine Kommission von quinqueviri beigegeben, deren Funktion indessen eine blofs beratende war. Die Angabe des Livius, wonach 555 der Proprätor C. Sergius beauftragt wurde, ut militibus, qui in Hispania, Sicilia, Sardinia stipendia per multos annos fecissent, agrum adsignandum curaret (XXXII, 1, 6), wird daher wohl ebenfalls in dem Sinne aufzufassen sein, dafs der Proprätor als solcher die Assignation leitete.

consul iterum, Sp. Carvilio collega quiescente, C. Flaminio tribuno plebis quoad potuit restitit agrum Picentem et Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti. Hiernach würde also die Aufteilung des picenischen Gebietes 526 varr. fallen, während sie nach Polybius im achten Jahre vor 529, also, je nachdem man den Anfangstermin aus- oder einschliefst, 521 oder 522 stattfand. Einen Textfehler bei Polybius anzunehmen, ist unzulässig, weil alsdann der im dritten Jahre vor dem Kriege mit Pyrrhus (474 varr.) mit den Galliern geschlossene Friede (II, 20, 6), wenn man die II, 21, 1 und 6 angegebenen Intervalle voll zu 45 + 5 Jahren rechnet, sich erst auf 476 stellen würde. Ciceros Angabe mufs also irrig sein. Augenscheinlich hat Cicero infolge eines Gedächtnisfehlers die Rogation des Flaminius in das zweite Konsulat des Q. Fabius Maximus gesetzt, während sie in dessen erstes Konsulat (521 varr.) gehört. Ein ähnlicher Irrtum findet sich in der zweiten Rede de lege agraria (§ 90), wo die Einnahme Capuas, welche 543 varr. unter den Konsuln P. Sulpicius Galba und Cn. Fulvius Centumalus stattfand, in das Konsulat des Q. Fabius Maximus und Q. Fulvius Flaccus (545 varr.) gesetzt wird. Wer der Kollege des Fabius war, welcher sich an dem Widerstand gegen die flaminische Rogation nicht beteiligte, wufste Cicero nicht mehr; er sah also, da er denselben gerne mit Namen nennen wollte, in einer ihm zur Hand befindlichen Konsularliste nach, wo er als Kollegen des Fabius in dessen zweitem Konsulat den Sp. Carvilius angeführt fand.

Aus den beiden besprochenen Fällen ergiebt sich also unzweifelhaft, dafs Polybius bei solchen Datierungen, bei welchen er das zu bestimmende Jahr mit einer Ordinalzahl bezeichnet, den terminus a quo ausschliefst. Hierzu stimmt es auch, dafs er die Schlacht bei Sentinum (459 varr.) in das vierte Jahr nach einem von den Galliern 455 varr. unternommenen Beutezug setzt.[1])

Eine weitere Frage ist nun die, welcher Zählweise sich Polybius bedient, wenn er die Dauer eines Intervalls nach Jahren in Kardinalzahlen angiebt. Wie rechnet er z. B., wenn er angiebt, dafs zwischen der Schlacht bei Sentinum (459 varr.) und den folgenden Kämpfen zehn Jahre verstrichen seien?[2]) Der Sprachgebrauch der Alten schwankt hier insofern, als bei der-

1) Polyb. II, 19, 5 ff., vgl. Liv. X, 10 und 27 ff.

2) Polyb. II, 19, 7: *διαγενομένων δὲ πάλιν ἐτῶν δέκα παρεγένοντο Γαλάται.*

artigen Angaben bald der terminus a quo, bald aber auch beide Termine ausgeschlossen werden. In dem ersteren Falle würde das Ende der zehnjährigen Waffenruhe 469 zu setzen sein, im letzteren Falle dagegen die Friedensperiode die zehn Jahre von 460—469 vollständig umfassen, so dafs ihr Ende erst 470 fallen würde. Dafs in dieser Hinsicht der eine oder andere Autor sich an ein festes Prinzip gehalten hätte, läfst sich nicht nachweisen. Selbst Cicero, der da, wo er ein nach einem anderen Ereignis zu bestimmendes Jahr mit einer Ordinalzahl bezeichnet, sich stets konsequent bleibt,[1]) zählt hier bald nach der einen, bald nach der anderen Weise, indem er z. B. sein Konsulat (691 varr.) gerade 140 Jahre nach dem des M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus (550 varr.)[2]) und dem entsprechend die Quästur des M. Cato Censorius (550 varr.) 4 Jahre nach der Belagerung Tarents durch die Römer (545 varr.) setzt,[3]) während er andererseits das Intervall zwischen dem Konsulat Catos (559) und dem des M'. Acilius Glabrio (563) auf vier Jahre angiebt.[4]) Da bei Polybius in dieser Hinsicht ein bestimmter Sprachgebrauch nicht konstatiert werden kann,[5]) so mufs so-

1) Vgl. Anhang III.

2) Brut. 60: at hic (Cethegus) consul cum P. Tuditano fuit bello Punico secundo quaestorque his consulibus M. Cato modo plane annis CXL ante me consulem.

3) De senectute 10. In analoger Weise werden beide Termine ausgeschlossen Brut. 239, wo von Hortensius gesagt wird: L. Crasso Q. Scaevola consulibus (659 varr.) primum in foro dixit . . ., est autem L. Paullo C. Marcello consulibus mortuus (704); ex quo videmus eum in patronorum numero annos quattuor et quadraginta fuisse (660—703).

4) De senect. 32.

5) In den Angaben über die zwölfjährige Hegemonie Spartas (406/5 bis 394/3 v. Chr., vgl. p. 203, A 2), die neunjährige Statthalterschaft Hamilkars (II, 1, 7) und die achtjährige (II, 36, 1) Hasdrubals in Spanien (238 bis 229 bis 221 v. Chr.) schliefst Polybius nur den einen der beiden Termine aus; doch dürfte sich bei der Unsicherheit des Sprachgebrauchs im allgemeinen hieraus noch kein Gesetz ableiten lassen. Nicht hierher gehört die Angabe, dafs der erste punische Krieg (264/3—241/40 v. Chr.) 24 Jahre gedauert habe (I, 63, 4), da hier nicht das Intervall zwischen dem Anfangs- und Endtermin, sondern vielmehr die Anzahl der Olympiadenjahre angegeben werden soll, auf die sich der Krieg erstreckte. In der nämlichen Weise ist die Angabe aufzufassen, dass die Römer die Weltherrschaft während eines Zeitraums von 53 Jahren (220/19—168/67 v. Chr.) errungen hätten (III, 1, 9 und 4, 2). Während hier die beiden Endjahre naturgemäfs mitzählen, würde es nicht statthaft sein, in analoger Weise vom Ende des

wohl mit der einen wie mit der anderen Möglichkeit gerechnet werden.[1])

---

ersten bis zum Anfang des zweiten punischen Krieges (513—536 varr.) 24 Jahre zu rechnen.

1) Es wird dies auch anerkannt von Mommsen, Röm. Forsch. II, 365. Nach der oben festgestellten Zählweise sind auch die Jahrabstände in dem Bericht des Polybius über die Geschichte des achäischen Bundes bis zum Beitritt Korinths (II, 41—43, 6) zu bestimmen. Wir haben es hier ebenso wie in der Episode über die Gallierkriege mit einer Reihe von Intervallen zu thun, in der aber nur das Endjahr gegeben ist, während von der Gründung des Bundes, mit der die Darstellung beginnt, nur feststeht, dafs sie in die 124. Olympiade (284/3—281/80 v. Chr.) fällt (II, 41, 1). Darauf, dafs Polybius II, 41, 11 den Zusammentritt der ersten vier Staaten, Dyme, Paträ, Tritäa und Pharä gleichzeitig mit dem Übergang des Pyrrhus nach Italien setzt, ist, wie Matzat II, 326 richtig bemerkt, kein Gewicht zu legen, da Polybius hier ebenso wie vorher, wo er die Anfänge des Bundes mit dem Tode der Könige Ptolemäos Lagi (284/3 v. Chr.), Lysimachos (282/1), Seleukos (281/80) und Ptolemäos Keraunos (280/79) zusammenfallen läfst, nur eine ungefähre Zeitbestimmung geben will. Da alle jene Ereignisse der dem römischen Publikum wenig bekannten hellenistisch-orientalischen Geschichte angehören, so wird Polybius, um auch dem römischen Leser eine anschauliche Zeitbestimmung zu geben, die Überfahrt des Pyrrhus noch nachträglich hinzugefügt haben. Hiernach ergeben sich nun, wenn man von dem feststehenden Endjahr zurückrechnet, folgende Ansetzungen:

Bündnis zwischen Dyme, Paträ, Tritäa und Pharä	284/3	v. Chr.
Im fünften Jahre darauf Zutritt von Aegion, Bura und Karyneia (II, 41, 13)	279/8	„
25 Jahre darauf Anderung der Verfassung (II, 43, 1) . . .	254/3	„
Im vierten Jahre nachher Beitritt von Sikyon (c. 43, 3) . .	250/49	„
Im achten Jahre darauf Korinth befreit und mit dem Bunde vereinigt (43, 4)	242/1	„
Im folgenden Jahre Friede zwischen Rom und Karthago (43, 6)	241/40	„

Wenn Polybius von dem Zutritt Korinths sagt: *ταῦτα τ' ἐγίνετο τῷ πρότερον ἔτει τῆς Καρχηδονίων ἥττης, ἐν ᾗ καθόλου Σικελίας ἐκχωρήσαντες πρῶτον ὑπέμειναν τότε φόρους ἐνεγκεῖν Ῥωμαίοις*, so ist hier offenbar der Friedensschlufs gemeint, durch den das Unterliegen (*ἥττα*) der Karthager besiegelt wurde, nicht etwa, wie man irrtümlich angenommen hat, die im vorhergehenden Jahre gelieferte Schlacht bei den ägatischen Inseln. In ganz analoger Weise setzt Eratosthenes die *ἥττα* der Athener in das Jahr 405/4, in welchem der peloponnesische Krieg durch den Friedensschlufs beendigt wurde (Clemens Alex. strom. I, 21, § 138, p. 402 Pott.), obwohl die Schlacht bei Aegospotamoi, welche den Krieg entschied, bereits dem Vorjahre angehört (vgl. p. 203, A 2). Dafs Polybius die Beendigung des ersten punischen Krieges 241/40 setzt, ergiebt sich daraus, dafs er denselben ol. 129, 1 = 264/3 v. Chr. beginnen (I, 5, 1) und sich auf 24 Jahre erstrecken läfst

Sehen wir nun, in wieweit die Zeitangaben des Polybius zu der von uns angenommenen Jahrzählung des Fabius stimmen.

Den ersten Einfall, welchen die Gallier nach der Einnahme Roms (364 varr.) unternahmen, setzt Polybius (II, 18, 6) in das 30. Jahr nach jenem Ereignis. Bei Livius werden Kämpfe der Römer mit den Galliern erzählt unter den Jahren 393, 394 und 396.[1]) Nach der herrschenden Ansicht, für welche sich auch Unger (Philol. XXXIX, 74) erklärt, ist die von Polybius gemeldete Invasion zu identifizieren mit dem 394 erfolgten Einfall, weil damals die Gallier in dem Gebiet von Alba Longa erschienen,[2]) was auch bei der von Polybius erwähnten Invasion der Fall war. Eines ist hierbei jedoch aufser acht gelassen. Nach Polybius fand der fragliche Einfall statt zu der Zeit, als die Römer ihre Beziehungen zu den Latinern wieder geordnet hatten.[3]) Es ist hier jedenfalls der 396 abgeschlossene Friede gemeint, durch welchen sich die Latiner aufs neue zu der lange verweigerten Heeresfolge verpflichteten.[4]) Da aus dieser Zeit nennenswerte militärische Erfolge der Römer nicht gemeldet werden, so ist anzunehmen, dafs die Erneuerung der Eidgenossenschaft, wie auch Livius vorauszusetzen scheint, erst auf die Kunde von dem Heranrücken der Gallier erfolgte, wodurch es sich auch erklärt, dafs die bundesgenössischen Kontingente nicht rasch genug aufgeboten werden konnten.[5]) Während die Geschichtlichkeit der unter den Jahren 393 und 394 berichteten gallischen Einfälle dahingestellt bleiben mufs, ist die Invasion des Jahres 396, wie Unger richtig

---

(I, 63, 4). Die Angabe Strabos VIII, p. 385, wonach die Verfassung des achäischen Bundes nur 20 Jahre lang unverändert blieb, mufs auf einem Irrtum beruhen, falls nicht mit Casaubonus und Corais ein Textfehler anzunehmen ist.

1) Liv. VII, 9—11 und 12, 7 bis 15, 8.

2) Liv. VII, 11, 3: foedae populationes in Labicano Tusculanoque et Albano agro haud dubie Tiburtibus ducibus sunt factae.

3) Polyb. II, 18, 5: *ἐν ᾧ καιρῷ* (während des dreifsigjährigen Intervalls zwischen dem ersten und zweiten gallischen Einfall) *Ῥωμαῖοι τήν τε σφετέραν δύναμιν ἀνέλαβον καὶ τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεστήσαντο.*

4) Liv. VII, 12, 7: Gallici quoque belli fama increbrescebat, sed inter multos terrores solacio fuit pax Latinis petentibus data et magna vis militum ab his ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, accepta.

5) Polyb. II, 18, 6 *τότε μὲν οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαγαγεῖν Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα διὰ τὸ παραδόξου γενομένης τῆς ἐφόδου προκαταληφθῆναι καὶ μὴ καταταχῆσαι τὰς τῶν συμμάχων ἀθροίσαντες δυνάμεις.*

bemerkt,[1]) verbürgt durch das aus der gallischen Beute angefertigte Weihgeschenk, welches der Diktator C. Sulpicius Peticus auf dem Capitol aufstellen liefs.[2]) Einen Erfolg müssen also die Römer errungen haben, wenn auch Polybius berichtet, dafs sie überhaupt nicht gewagt hätten, sich den Galliern entgegenzustellen.[3]) Dafs längere Zeit die römische Heeresleitung einen Kampf zu vermeiden suchte, wird allerdings auch von Livius bezeugt.[4]) Da Polybius überhaupt nicht angiebt, welchen Ausgang die gallische Invasion hatte, sondern gleich zu dem nächsten, im zwölften Jahre nachher erfolgten Einfall übergeht, so ist anzunehmen, dafs er hier den Bericht seiner Quelle, in der die schliefsliche Vertreibung der Gallier ebenfalls erwähnt gewesen sein wird, unvollständig wiedergegeben hat. Es ist dies nicht der einzige Fall, in welchem Polybius die Erzählung seiner Quelle über Gebühr verkürzt; denn Ähnliches findet sich auch in der Darstellung des ersten punischen Krieges.[5]) Ein wirklicher Widerspruch zwischen dem Bericht des Livius und dem des Polybius besteht nur insofern, als Livius die Gallier sich nicht im Gebiete von Alba, sondern bei Pedum (südlich von Tibur) lagern läfst.[6]) Diese Differenz kann indessen nicht im mindesten auffallen, da hinsichtlich der Örtlichkeiten, an welchen die in jene Zeit fallenden Kämpfe mit den Galliern stattfanden, überhaupt keine feststehende Tradition vorlag.[7])

Wenn hiernach nicht bezweifelt werden kann, dafs der gallische Heereszug, welchen Polybius im Sinne hat, der des Jahres 396 ist, so stimmt seine Datierung, nach welcher diese Invasion in das dreifsigste Jahr nach der Belagerung des Capitols fällt, vollständig zu der Zeitrechnung des Fabius, welcher von 364 bis 396 zwei Jahre weniger zählt, als die gewöhnlichen Fasten.[8])

1) Röm. Stadtära p. 58.

2) Liv. VII, 15, 8: nec alius post M. Furium quam C. Sulpicius justiorem de Gallis egit triumphum. auri quoque ex Gallicis spoliis satis magnum pondus saxo quadrato saeptum in Capitolio sacravit.

3) Vgl. p. 209, A 5.

4) Liv. VII, 12, 10 ff.

5) So ist nach I, 39, 6, wie es scheint, nur aus Versehen das Jahr 502 ganz übergangen und wird die in demselben stattgehabte Einnahme von Lipara durch die Römer erst unter dem nächsten Jahre nachträglich erwähnt (vgl. p. 189, A 1).

6) Liv. VII, 12, 8.

7) Vgl. p. 195, A 2.

8) S. p. 182.

Den nächsten gallischen Einfall setzt Polybius (II, 18, 7 ff.) in das zwölfte Jahr nach dem des Jahres 396, also 408. Die uns sonst vorliegenden Annalen melden unter diesem Jahr keinen Einfall, wohl aber unter 404 und 405. Nach Livius erfocht 404 der Konsul M. Popilius Länas in dem ager Latinus einen Sieg über die Gallier. Dieselben zogen sich hierauf nach dem Albanergebirge zurück, unternahmen jedoch in dem folgenden Jahre (405), weil sie im Gebirge die Kälte des Winters nicht vertragen konnten, abermals einen verheerenden Zug nach der Ebene.[1]) Die Römer, welche von den Latinern im Stich gelassen wurden, stellten ihnen unter Aufbietung sämtlicher verfügbarer Streitkräfte zehn Legionen entgegen,[2]) über die der Konsul L. Furius Camillus,[3]) da sein Kollege Ap. Claudius während den Rüstungen starb, allein den Oberbefehl führte. Ehe es zu einer eigentlichen Schlacht kam, war der Sieg schon für die Römer entschieden durch den bekannten Zweikampf des Kriegstribunen M. Valerius Corvus, nach welchem sich die Gallier, die in dem Tode ihres Kämpfers eine unglückliche Vorbedeutung erblickten, alsbald zur Flucht wandten. Von dieser Darstellung weicht Zonaras insofern ab, als er den Zweikampf, der bei ihm die Einleitung zu einer allgemeinen Schlacht bildet, in das vorhergehende Jahr (404) verlegt und den L. Furius Camillus als Diktator das römische Heer befehligen läfst.[4]) Nach Livius war L. Camillus in diesem Jahre nicht der Kriegführung halber zum Diktator bestellt worden, sondern vielmehr, um in Verhinderung der beiden Konsuln, von denen der eine krank, der andere aber in der den Galliern gelieferten Schlacht verwundet worden war, die Komitien zu halten.[5]) Die Darstellung des Polybius hat mit der des Livius das gemein, dafs die Gallier, ehe es zum Kampfe kommt, sich zur Flucht wenden. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dafs die von Polybius gemeldete Invasion mit derjenigen, welche in den Annalen unter 404 oder 405 erwähnt wird, identisch ist. Von einem Zweikampf des Valerius Corvus, der die Entscheidung herbeigeführt hätte, ist bei Polybius allerdings nicht die Rede.

1) Liv. VII, 23 ff.

2) Liv. VII, 25, 8, ebenso Orosius III, 6.

3) Nach App. Gall. 1, 2 ein Sohn des M. Furius Camillus, welcher Veji eroberte.

4) Zon. VII, 25 (p. 163 Dind.).

5) Liv. VII, 24, 10 ff.

Vielmehr berichtet derselbe, dafs die Gallier teils aus Schrecken über das rasche Heranrücken des durch die bundesgenössischen Kontingente verstärkten römischen Heeres, teils infolge innerer Spaltungen einen fluchtartigen Rückzug angetreten hätten. Wenn bei Livius und Orosius im Gegenteil gesagt wird, dafs die Römer von den Latinern im Stiche gelassen worden seien, so ist diese schon an sich wenig glaubliche Angabe ein Beweis, dafs wir es hier mit einer späteren Überarbeitung des ursprünglichen Berichtes zu thun haben, die die Tendenz hat, den Römern allein den Erfolg zuzuschreiben. Wenn nun auch bei Polybius der siegreiche Zweikampf des Valerius Corvus nicht erwähnt wird, so ist doch der von den Römern errungene Erfolg insofern mit dessen Namen verknüpft, als die gallische Invasion in sein zweites Konsulat (408) gesetzt wird. Die ursprüngliche Überlieferung war hiernach augenscheinlich die, dafs ein in Latium eingedrungenes gallisches Heer durch das bloſse Erscheinen der von dem Konsul M. Valerius Corvus geführten römisch-latinischen Legionen in die Flucht geschlagen wurde. Die Annalisten hatten nun die Aufgabe, dieses Ereignis, welches ursprünglich nicht in die Annalen eingetragen war, dessen Zeit aber ungefähr feststand, einem bestimmten Jahre zuzuweisen. Von den sechs Konsulaten des M. Valerius Corvus (406, 408, 411, 419, 454, 455) konnten hier nur die beiden ersten in betracht kommen. Fabius wird sich wohl aus dem Grunde für das zweite entschieden haben, weil in den Annalen unter dem ersten Konsulat der Ausbruch einer Pest gemeldet war,[1]) die der Aufbietung gröfserer Streitkräfte von seiten der Römer hinderlich sein mufste. Da den Späteren nun aber die Flucht der Gallier durch das bloſse Erscheinen des römischen Heeres noch nicht ausreichend motiviert schien, so wurde in offenbarer Anlehnung an die Sage von T. Manlius Torquatus[2]) die Geschichte von dem Zweikampf des M. Valerius Corvus erfunden, durch welche zugleich das Cognomen Corvus seine Erklärung erhielt. Andrerseits machte sich das Bestreben geltend, den Sieg der Römer unter der Führung eines Camillus stattfinden zu lassen, und wurde daher derselbe auf 404 oder 405 verschoben, so dafs L. Camillus in dem einen Falle als Diktator, in dem anderen aber als Konsul den Oberbefehl führte. Eine ganz analoge

1) Liv. VII, 27, 1: pestilentia civitatem adorta coegit senatum imperare decemviris, ut libros Sibyllinos inspicerent.

2) Liv. VII, 10.

Verschiebung hat der Zweikampf des T. Manlius Torquatus erfahren, der nach der bei den meisten Autoren begegnenden Überlieferung 396, nach Claudius Quadrigarius aber 387 unter der Diktatur des M. Camillus stattfand.[1]) Die Tendenz, die über die Gallier errungenen Siege an den Namen des Camillus zu knüpfen, tritt sehr deutlich hervor bei Florus, der den M. Camillus, mit welchem er den Konsul des Jahres 405 fälschlich identifiziert, einmal am Anio und das zweite Mal im ager Pomptinus einen entscheidenden Sieg über die Senonen erfechten läfst und mit diesen Schlachten, unter welchen nur die unter 387 und 404 (oder 405) gemeldeten Kämpfe gemeint sein können, die Heldenthaten des T. Manlius Torquatus und des M. Valerius Corvus in Verbindung bringt.[2]) Setzte man den Zweikampf des Valerius Corvus 405, unmittelbar vor sein erstes Konsulat, so war hiermit zugleich eine Erklärung dafür gefunden, warum derselbe in sehr jugendlichem Alter[3]) bereits zum Konsulat gelangte. Die Angabe, dafs er als Kriegstribun den Zweikampf bestanden, erinnert an die Erzählung von A. Cornelius Cossus, der nach der späteren Fassung der Überlieferung ebenfalls als Kriegstribun mit dem vejentischen Könige Tolumnius kämpfte.[4]) Die Darstellung des Livius, wonach die Römer sowohl 404 als 405 einen Einfall der Gallier abwehrten,[5]) beruht ohne Zweifel auf einer Kombination der beiden späteren Versionen. Es wird hierbei

1) Liv. VI, 42, 5. Wenn Livius hier unter dem Jahre 387 sagt, dafs nach der Darstellung der meisten Gewährsmänner jener Zweikampf nicht weniger als zehn Jahre später falle (decem haud minus post annos ea acta), so müfste, wenn man diese Angabe genau nimmt, die gewöhnliche Überlieferung den Zweikampf 397 oder gar 398 gesetzt haben. Livius konnte indessen, auch wenn das Intervall zwischen den beiden Ansetzungen nur neun Jahre betrug (387—396), sich mit einer gelinden Übertreibung dahin ausdrücken, dafs nach den meisten Gewährsmännern der Zweikampf nicht weniger als zehn Jahre später stattgefunden habe.

2) Florus I, 8.

3) Dafs Valerius Corvus während seines ersten Konsulats noch sehr jung war, ergab sich daraus, dafs er sein letztes Konsulat erst 455 bekleidete. Die Angabe, dafs er im Alter von 23 Jahren zum Konsulat gelangt sei (Liv. VII, 26, 12), beruht wohl auf der Voraussetzung, dafs er im vorhergehenden Jahre, in welches die spätere Tradition seinen siegreichen Zweikampf setzte, erst Kriegstribun geworden sei, also damals, da für die Erlangung des Kriegstribunats eine Dienstzeit von fünf Jahren erforderlich war (Polyb. VI, 19, 1), in seinem 22. Lebensjahre gestanden habe.

4) Liv. IV, 19. Vgl. Mommsen, Röm. Forsch. II, 236 ff.

5) Ebenso Appian Gall. 1, 2.

jedoch die jedenfalls richtige Überlieferung festgehalten, nach welcher Camillus, für dessen Ruhm bereits durch den siegreichen Feldzug des Jahres 405 gesorgt war, 404 nicht der Kriegführung halber, sondern comitiorum causa zum Diktator bestellt war, und daher der Sieg über die Gallier dem M. Popilius Länas zugeschrieben, dessen auf den 17. Februar gesetzter Triumph sich hiermit als eine Erfindung erweist. Als Grund, weshalb Popilius die Komitien nicht abhalten konnte, wurde nunmehr nicht Krankheit, wie bei dem anderen Konsul, sondern eine in der Schlacht davongetragene Verwundung angegeben.[1])

In den folgenden 13 Jahren verhielten sich, wie Polybius weiter berichtet, die Gallier ruhig und schlossen hierauf, als sie gewahrten, dafs die Macht der Römer zunahm, mit denselben einen Frieden, an welchem sie 30 Jahre festhielten.[2]) Rechnen wir von 408 13 Jahre weiter, so ergiebt sich, da das Diktatorenjahr 421 nicht mitzählt, als Zeitpunkt des Friedensvertrags, je nachdem man blofs den terminus a quo oder beide Termine ausschliefst, 422 oder 423. Bei Livius wird ein Friede mit den Galliern in dieser Periode überhaupt nicht erwähnt, dagegen finden wir unter dem Jahre 422 die Nachricht, dafs ein Gerücht von einem bevorstehenden Angriff der Gallier zur Erklärung des tumultus, der Ernennung eines Diktators und aufsergewöhnlichen Rüstungen Anlafs gegeben, sich jedoch nachher als grundlos erwiesen habe.[3]) Diese Angabe wird mit dem Bericht des Polybius jedenfalls dahin kombiniert werden müssen, dafs die Gallier aller-

1) Liv. VII, 24, 10 vgl. 24, 3. — Für Unger, der die Zeitangaben des Polybius überall mit der späteren Überlieferung in Einklang zu bringen sucht, ergiebt sich hier insofern eine grofse Schwierigkeit, als nach seiner Berechnung die fragliche Invasion dem von Frühling 340 bis Frühling 339 v. Chr. laufenden Jahre angehören, das Stadtjahr 405 dagegen sich vom 1. März 341 bis 1. März 340 v. Chr. erstrecken soll. Um gleichwohl ein Zusammenfallen der beiden Zeitangaben zu erzielen, mufs Unger Röm. Stadtära p. 61 zu einer sehr komplizierten Annahme seine Zuflucht nehmen.

2) Polyb. II, 18, 9: *ἀπὸ δὲ τούτου τοῦ φόβου τριακαίδεκα μὲν ἔτη τὴν ἡσυχίαν ἔσχον, μετὰ δὲ ταῦτα συνορῶντες αὐξανομένην τὴν Ῥωμαίων δύναμιν εἰρήνην ἐποιήσαντο καὶ συνθήκας. ἐν αἷς ἔτη τριάκοντα μείναντες ἐμπεδῶς* ...

3) Liv. VIII, 17, 6: tranquillis rebus fama Gallici belli pro tumultu valuit, ut et dictatorem dici placeret. dictus M. Papirius Crassus et magister equitum P. Valerius Publicola. a quibus cum dilectus intentius quam adversus finitima bella haberetur, exploratores missi attulerunt, quieta omnia apud Gallos esse.

dings einen Angriff beabsichtigten und die Römer demselben durch umfassende Rüstungen zu begegnen suchten, nachher jedoch zwischen beiden Teilen ein Vertrag geschlossen wurde. Die Nachricht von dem Vorhaben der Gallier, einen Einfall in das römische Gebiet zu unternehmen, hat Polybius jedenfalls in seiner Quelle auch vorgefunden und wohl nur deshalb, weil er sich auf das Wesentliche beschränken wollte, übergangen. Es ist zu bedauern, dafs über den Inhalt des Friedensvertrages und die Frist, auf welche er sich erstrecken sollte, keine Angaben vorliegen. Die Gallier mögen, wie man aus der Darstellung des Polybius folgern darf, zu einem Vergleich wohl bestimmt worden sein durch die Wahrnehmung, dafs die Römer nunmehr ungleich bedeutendere Streitkräfte als bei früheren Einfällen aufgeboten hatten. Andrerseits haben wir aber allen Grund zu der Annahme, dafs die Friedensunterhandlungen von den Römern angeknüpft wurden. Wenn sie auch diesmal wohl gerüstet waren, um der Invasion der Gallier zu begegnen, so mufsten ihnen doch im Hinblick auf die erst kurz zuvor (416) erfolgte Unterwerfung der Latiner und die drohende Haltung der Samniten[1]) daran gelegen sein, einen Krieg mit den Galliern womöglich zu vermeiden. Die Römer werden wohl, um von den Galliern längere Zeit unbehelligt zu sein, ihrerseits die Verpflichtung eingegangen haben, denselben in den angrenzenden Landschaften, namentlich in Etrurien, nicht entgegenzutreten, falls sie sich nicht gar, wie Niebuhr annimmt,[2]) dazu verstanden, den Abzug der Gallier durch einen Tribut zu erkaufen. Die Thatsache, dafs die Etrusker sich sehr lange Zeit, bis 442, ruhig verhielten,[3]) obwohl sie in dieser Periode die Römer mit Aussicht auf Erfolg hätten angreifen können, wird wohl dadurch erklärt werden müssen, dafs sie während dieser Zeit durch Kämpfe mit den Galliern in Anspruch genommen waren, in welchen sie schliefslich die Oberhand behalten haben

1) Liv. VIII, 17, 8: Samnium quoque jam alterum annum turbari novis consiliis suspectum erat (vgl. 17, 2); eo ex agro Sidicino exercitus Romanus non deductus.

2) Röm. Gesch. III, 197.

3) Über den Wiederbeginn der Feindseligkeiten vgl. Liv. IX, 29 und 31. Seit dem Jahre 403 hatten sich die Römer mit den Etruskern überhaupt nicht im Krieg befunden, obwohl damals nur mit den Faliskern und Tarquiniensern ein vierzigjähriger (Liv. VII, 22, 5) und im Jahre 401 mit den Cäriten ein hundertjähriger Waffenstillstand (Liv. VII, 20, 8) geschlossen worden war.

mögen. Jedenfalls haben die späteren Annalisten den mit den Galliern geschlossenen Vertrag gestrichen, weil für die Bürger des weltbeherrschenden Rom der Gedanke, dafs dieser Staat einst den Galliern gegenüber Verpflichtungen eingegangen, verletzend sein mufste. In analoger Weise beseitigte man ja auch den nach der Einnahme Roms geschlossenen Vertrag, indem man, ehe derselbe perfekt wurde, den Camillus als Retter erscheinen liefs.[1])

An dem erwähnten Frieden hielten nun nach Polybius (II, 19, 1 ff.) die Gallier 30 Jahre lang fest; alsdann unternahmen sie in Gemeinschaft mit den Etruskern einen Beutezug in das römische Gebiet, worauf sie, ohne von den Römern behelligt zu werden, heimkehrten. Da der Friede, wie nunmehr feststeht, 422 geschlossen wurde, so erstreckt sich der Zeitraum der Waffenruhe, in welchem die Diktatorenjahre 430 und 445 nicht mitzählen, je nachdem bei der Berechnung der Frist der terminus a quo oder beide Termine ausgeschlossen sind, bis 454 oder 455. Dafs das letztere Jahr gemeint ist, zeigt die Vergleichung mit Livius, der unter diesem Jahre von einem Einfall der Gallier in Etrurien berichtet.[2]) Derselbe weicht von Polybius allerdings insofern ab, als bei ihm die Gallier zwar mit den Etruskern gegen Geld ein Bündnis gegen Rom eingehen, nachher jedoch heimkehren unter dem Vorgeben, dafs sie das Geld für die Schonung des etruskischen Gebietes erhalten hätten. Auch hier erweist sich die Erzählung des Livius wiederum als eine in patriotischer Tendenz vorgenommene Entstellung der ursprünglichen Überlieferung. Der polybianische Bericht besitzt abgesehen davon, dafs der richtige Sachverhalt gewahrt ist, vor der Darstellung des Livius noch insofern einen grofsen Vorzug, als er Nachrichten über Vorgänge bei den Galliern enthält, die wir bei Livius vermissen. Wir erfahren durch Polybius nicht nur, dafs der Anstofs zur Invasion durch die Einwanderung neuer gallischer Stämme

1) Matzat I, 89, welcher ebenfalls erkennt, dafs der von Polybius erwähnte Friedensschlufs dem Jahre 422 angehört, den vorhergehenden Gallierkrieg aber nach der von ihm vorausgesetzten Zählweise des Polybius 404/5 setzt, ist hierdurch zu der mifslichen Annahme genötigt, dafs die bei Polybius stehende Angabe, nach welcher das Intervall zwischen beiden Terminen 13 Jahre betrug, auf einem Textfehler beruhe. Nach Unger Röm. Stadtära p. 63 würde der Friedensschlufs mit den Galliern in die zweite Hälfte des Jahres 419 oder in die erste Hälfte des Jahres 420 fallen.

2) Liv. X, 10, 6 ff.

nach Oberitalien gegeben wurde, sondern auch, dafs die Gallier nach der Rückkehr von ihrem Zuge sich bei der Teilung der Beute entzweiten und im Kampfe um dieselbe aufrieben. Ob Fabius diese letzteren Angaben aus der Stadtchronik oder vielleicht aus griechischen Berichten entnommen hat, mufs dahingestellt bleiben.

Da Polybius das zwischen 408 und 422 (nach Fabius 408 bis 421[1]) liegende Intervall als 13jährig bezeichnet, dagegen für die folgende Periode bis 455 (nach Fabius 452) 30 Jahre rechnet, so ergiebt sich, dafs er bei derartigen Zeitangaben nicht konsequent verfährt, indem er bald blofs das Anfangsjahr, bald aber auch das Endjahr ausschliefst, was bei dem durchgängigen Schwanken des Sprachgebrauchs[2]) nicht auffallen kann.

Es erklärt sich nunmehr auch, warum bei Livius die Nachricht von dem 422 erwarteten gallischen Einfall und den im Hinblick hierauf veranstalteten Rüstungen unter dem Jahre 425 noch einmal begegnet.[3]) Es hat dies offenbar darin seinen Grund, dafs ein alter Annalist in einer zusammenfassenden, dem Bericht des Polybius ähnlichen Darstellung den 422 von den Galliern geplanten Angriff erwähnte, ohne die Konsuln dieses Jahres zu nennen, dagegen das Jahr der nächsten Invasion nicht nur durch Angabe des seit jenem Zeitpunkt verflossenen Intervalls, sondern auch durch Nennung der Konsuln bezeichnete. Wer nun nach den späteren die Diktatorenjahre enthaltenden Fasten von 455 aus 30 Jahre zurückrechnete, mufste, wenn er den terminus a quo aus- und den terminus ad quem einschlofs, auf 425 kommen.[4])

1) S. p. 192.

2) S. p. 207.

3) Liv. VIII, 20, 2 ff. (bei dem Übergang zum Jahre 425): nondum perfunctos cura Privernatis belli tumultus Gallici fama atrox invasit haut ferme umquam neglecta patribus. extemplo igitur consules novi L. Aemilius Mamercinus et C. Plautius eo ipso die, Kal. Quinctilibus, quo magistratum inierunt, comparare inter se provincias jussi, Mamercinus, cui Gallicum bellum evenerat, scribere exercitum sine ulla vacationis venia. quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur Vejosque ingens exercitus contractus, ut inde obviam Gallis iretur. longius discedi, ne alio itinere hostis falleret ad urbem incedens, non placuit. paucos deinde post dies satis explorata temporis ejus quiete a Gallis Privernum omnis conversa vis. Vgl. p. 214, A 3.

4) Dafs die Versetzung des Gallicus tumultus auf 425 auf einer falschen Zurückberechnung beruht, ist schon von Matzat I, 100 richtig erkannt worden.

Da für die folgende Periode die Zählung nach Amtsjahren feststeht, so ist nur nach zu untersuchen, ob die weiteren Intervallangaben des Polybius zu der von uns vorausgesetzten Zählweise stimmen.

Im vierten Jahre nach dem 455 stattgehabten Beutezug lieferten, wie Polybius (II, 19, 5 ff.) weiter berichtet, die vereinigten Gallier und Samniten den Römern im Gebiete der Camerter, unter welchen jedenfalls die umbrischen Camerter mit der Hauptstadt Camerinum zu verstehen sind,[1]) eine Schlacht und brachten ihnen grofse Verluste bei; einige Tage nachher erfochten jedoch die Römer, die nun ihre sämtlichen Streitkräfte aufboten, bei Sentinum in Umbrien einen entscheidenden Sieg. Beide Schlachten fanden nach Livius 459 statt,[2]) was zu der Zeitangabe des Polybius stimmt. Auch hier hat die Überlieferung, wie sie uns bei Livius vorliegt, wieder eine Entstellung erfahren, indem die erste Schlacht statt in das Gebiet der umbrischen Camerter, die seit 444/5 mit den Römern verbündet waren,[3]) in die Nähe von Clusium in Etrurien verlegt wird, welche Stadt nach Livius früher den Namen Camars führte.[4]) Dafs das fragliche Treffen nicht bei Clusium stattgefunden haben kann, folgt schon aus der Erwägung, dafs die Gallier nach einer siegreichen Schlacht, in welcher sie nach einer von Livius erwähnten Version eine ganze Legion vernichtet haben sollen,[5]) keinen Grund hatten, sich über den Apennin nach Umbrien zurückzuziehen, wie dies Livius doch voraussetzt, wenn er die Römer über die nämlichen Feinde, von welchen sie bei Clusium geschlagen worden waren, bei Sentinum einen Sieg erfechten läfst.[6])

---

1) Dies wird richtig bemerkt von Niebuhr, R. Gesch. III, 441, A. 637.

2) Liv. X, 26, 7 ff.

3) Über den Abschlufs des Bündnisses, welches zu Ciceros Zeit noch bestand (Cic. pro Balbo 46), vgl. Liv. IX, 36, 7 ff.

4) Liv. X, 25, 11.

5) Liv. X, 26, 10: deletam quoque ibi legionem, ita ut nuntius non superesset, quidam auctores sunt.

6) Wenn Livius nach dem ersten unglücklichen Treffen, in welchem die bei Clusium stehende Legion von gewaltigen gallischen Heeresmassen (multitudine ingenti) erdrückt worden war, die Konsuln jenseits des Apennin die Feinde aufsuchen läfst (27, 1: consules ad hostes transgresso Appennino in agrum Sentinatem pervenerunt), so nimmt er jedenfalls an, dafs das Gros der feindlichen Streitkräfte sich nunmehr bei Sentinum befand, die Gallier also von Clusium abgezogen waren. Hierzu stimmt auch die Angabe, dafs die Etrusker auf die Nachricht von der Ankunft römischer Heeresabteilungen

Übergangen ist bei Polybius, dafs bei Sentinum aufser den Galliern und Samniten auch die Etrusker gegen die Römer fochten, was nicht nur durch die Triumphaltafel, sowie durch Florus und Orosius,[1]) sondern auch von dem griechischen Geschichtschreiber Duris[2]) bezeugt wird. Auch an dem ersten Treffen mögen wohl die Etrusker sich beteiligt haben.

Wie sehr die späteren Annalisten bestrebt waren, römische Niederlagen zu beseitigen, zeigt recht augenfällig eine von Livius erwähnte Version, wonach das erste Treffen nur in dem Überfall einer fouragierenden römischen Abteilung bestanden und damit geendet haben soll, dafs die Feinde durch aus dem Lager herbeigeeilte römische Truppen in die Flucht geschlagen wurden und Gefangene und Beute im Stiche lassen mufsten.[3]) Wenn hier als die Feinde die Umbrer genannt werden, so beruht dies auf der richtigen Voraussetzung, dafs der Kriegsschauplatz sich in Umbrien befand.

Nach einem Intervall von 10 Jahren (*διαγενομένων δὲ πάλιν ἐτῶν δέκα*) griffen, wie Polybius (II, 19, 7 ff.) berichtet, die Gallier, unter welchen wie bisher die Senonen gemeint sind (II, 19, 10), mit einem starken Heere die Stadt Arretium in Etrurien an. Ein römisches zum Entsatz herbeigeeiltes Heer wurde in der Nähe der Stadt geschlagen und fand in diesem Kampfe der römische Feldherr Lucius seinen Tod. Der zu seinem Nachfolger bestellte M' Curius schickte an die Gallier wegen Loskaufs der Gefangenen Gesandte, doch wurden dieselben frevelhafter Weise getötet. In einer abermaligen Schlacht erfocht M' Curius einen vollständigen Sieg. Die Senonen wurden zum gröfsten Teile niedergemetzelt, die übrigen aber aus ihrem Lande vertrieben, in welchem die Römer die Kolonie Sena anlegten. Hierauf erhoben sich jedoch die Bojer, welche nunmehr sich selber gefährdet glaubten, in Gemeinschaft mit den Etruskern; doch wurde das von beiden Völkerschaften aufgebotene Heer in der Schlacht am vadimoni-

---

bei Clusium von Sentinum, wo sie sich bereits mit den Samniten und Galliern vereinigt hatten, in ihr Gebiet zurückgekehrt seien, was nicht nötig gewesen wäre, wenn dort noch ein starkes gallisches Heer gestanden hätte.

1) Florus I, 12. Orosius III, 21, die irrtümlich auch noch die Umbrer teilnehmen lassen.

2) Diod. XXI, 6.

3) Liv. X, 26, 12.

schen See zum gröfsten Teile vernichtet. Im nächsten Jahre stellten sich die Bojer und Etrusker noch einmal zum Kampfe, indem sie ihre eben erst in das mannbare Alter getretene Jugend aufboten, erlitten jedoch eine derartige Niederlage, dafs sie um Frieden bitten mufsten. Dies geschah, wie Polybius hinzufügt, im dritten Jahre vor der Überfahrt des Pyrrhus nach Italien (474[1]) und im fünften vor der Vernichtung der Gallier bei Delphi (ol. 125, 2 = 279/8 v. Chr.[2]).

Da das Intervall zwischen den Kämpfen des Jahres 459 und dem nächsten Senonenkrieg auf 10 Jahre angegeben wird, so fällt der letztere, je nachdem man rechnet, 469 oder 470 varr. Welches von beiden Jahren gemeint ist, kann sich nur aus der Vergleichung mit den anderen uns vorliegenden Berichten ergeben.

Das erste den Römern ungünstige Treffen wird aufser bei Polybius noch von Livius und Orosius[3]) erwähnt. Die beiden letzteren Autoren stimmen darin überein, dafs der römische Feldherr, welcher in jener Schlacht fiel, ein Prätor war. Bei Orosius heifst er Cäcilius, bei Livius L. Cäcilius, er ist also ohne Zweifel mit dem von Polybius genannten Lucius identisch. Nun macht aber Mommsen mit Recht geltend, dafs in der Periode, in welcher Rom nur einen Prätor hatte (bis 510),[4]) die Kriegführung ausschliefslich den Konsuln anheimfiel, während der Prätor für die Rechtspflege bestimmt war.[5]) Höchstens wäre es denkbar, dafs mitunter, wenn man mehrerer Feldherrn bedurfte oder einer der Konsuln verhindert war, auch dem Prätor ein Kommando übertragen wurde; doch liegt aus jenem Zeitraum kein einziger beglaubigter Fall dieser Art vor.[6]) Zudem ist es dem vorliegenden

---

1) Vgl. p. 103, wo gezeigt ist, dafs die Überfahrt des Pyrrhus mit dem Beginn des Jahres 474 zusammenfällt.

2) Paus. X, 23, 14.

3) Livius epitom. 12, Orosius III, 22, hieraus Augustin de civ. dei III, 17.

4) Die Einsetzung des praetor peregrinus erfolgte nach Lydus de mag. I, 38 im 263. Jahre der Republik. Es ist hier, wie Mommsen R. Staatsr. II², 187, A 5 bemerkt, das Jahr 510 gemeint, da gleich nachher das Jahr 537, in welchem Rom zwei Diktatoren hatte, als das ⟨2⟩90. der Republik bezeichnet wird.

5) Röm. Forsch. II, 367.

6) Die von Mommsen Röm. Staatsr. II², 186, A 4 angeführten Angaben des Livius, wonach während der Gallierkriege der Jahre 404 und 405 in Verhinderung des einen Konsuls der Prätor sich mit dem anderen Konsul in die Heerführung teilte (Liv. VII, 23, 3 und 25, 12), können, da nach der

Fall nicht einzusehen, warum nicht einer der Konsuln, die anderweitig nicht in Anspruch genommen waren, die Heerführung hätte übernehmen können. Mithin ist anzunehmen, dafs L. Cäcilius nicht als Prätor, sondern als Konsul das römische Heer befehligte. Er kann demnach, wie Mommsen richtig bemerkt, nur identisch sein mit dem Konsul des Jahres 470 L. Cäcilius Metellus Denter.[1]) M' Curius, der nach dem Tode des Metellus den Oberbefehl übernahm, war also consul suffectus. Dafs sein Name in den Fasten fehlt, kann nicht auffallen, da die subrogierten Konsuln in denselben überhaupt nicht regelmäfsig verzeichnet sind.[2]) In das Jahr 470 fällt nun nach Polybius noch der Gesandtenmord, der Sieg des Curius über die Senonen, die Erhebung der Bojer und Etrusker und die Schlacht am vadimonischen See. In dem nächsten Jahre (471) wird der Krieg durch die völlige Besiegung der Bojer und Etrusker beendigt. Die Angabe, dafs der Friedensschlufs in dem dritten Jahre vor der Überfahrt des Pyrrhus (474)[3]) stattgefunden habe, stimmt hierzu vollständig.

In der späteren Annalistik ist die alte Tradition dahin abgeändert worden, dafs an die Stelle der Bojer, welche sich erst nach der Niederwerfung der Senonen mit den Etruskern zusammen gegen Rom erhoben, die Senonen treten, welche nunmehr vereint mit den Etruskern ein von L. Cäcilius geführtes Heer schlagen, nachher jedoch am vadimonischen See vernichtet werden. Der von M' Curius über die Senonen erfochtene Sieg, welcher hierdurch in Wegfall kam, wurde in dessen erstes Konsulat (464) zurückversetzt.[4]) Eine weitere Änderung besteht darin, dafs der Senonenkrieg, welcher nunmehr die Stelle des Bojer-

---

ursprünglichen Überlieferung in jenen Jahren überhaupt keine Kriege mit den Galliern stattfanden (s. p. 212 ff.), nicht in Betracht kommen.

1) Bei Cassiodor heifst derselbe L. Cälius, bei dem Chronographen von 354 Metellus. Das Cognomen Denter, aus welchem in der Paschalchronik die Form *Δέντων* entstellt ist, ist erhalten in den capitolinischen Konsularfasten.

2) So vermifst man z. B. die Angabe, wer 405 an die Stelle des gestorbenen Ap. Claudius (Liv. VII, 25, 10) und wer 459 für den gefallenen P. Decius Mus (Liv. X, 28, 18) gewählt wurde.

3) Vgl. p. 220, A 1.

4) Es hat dies Mommsen Röm. Forsch. II, 373 mit Recht daraus geschlossen, dafs bei Livius epit. XI die Anlage der Kolonie Sena im Anschlufs an den Doppelsieg des Curius über die Samniten und Sabiner im Jahre 464 erzählt wird.

krieges einnimmt, statt 470 erst 471 beginnt.[1]) Der 470 gefallene Konsul L. Cäcilius mufste infolge dieser Verschiebung notwendig in einen Prätor verwandelt werden. Die Substitution der Senonen für die Bojer hat augenscheinlich ihren Grund in dem Bestreben, die Niederlage, welche die Römer durch die Senonen allein erlitten, dem übermächtigen Angriff der vereinigten Senonen und Etrusker zuzuschreiben[2]) und zugleich die Katastrophe der Etrusker mit der der Senonen zu verflechten. Der Krieg mit den Bojern kam nun, da der Senonenkrieg seine Stelle eingenommen hatte, entweder, wie es in den meisten Berichten geschah, ganz in Wegfall, oder verschob sich auf das Jahr 472.[3]) Die Herabrückung

1) Oros. III, 22: anno ab urbe condita CCCCLXIII Dolabella et Domitio consulibus Lucani, Bruttii, Samnites quoque cum Etruscis et Senonibus Gallis facta societate cum redivivum adversus Romanos bellum molirentur, Romani ad exorandos Gallos misere legatos, worauf der Gesandtenmord und die Niederlage des L. Cäcilius erzählt wird. In das Konsulat des Domitius und Dolabella wird der Beginn des Krieges auch gesetzt von Appian Samn. 6 und Gall. 11, wo die Niederlage des Cäcilius übergangen ist, so dafs sich die Katastrophe der Senonen gleich an den Gesandtenmord anschliefst. Auch Livius mufs den Anfang des Krieges auf 471 herabgerückt haben, da er unmittelbar zuvor (epit. XI zu Ende) bereits den Beschlufs des Senats, Thurii gegen die Lucaner zu unterstützen, welcher erst in diesem Jahre gefafst worden sein kann, erwähnt. Über die Schlacht am vadimonischen See, welche die spätere Tradition einstimmig 471 setzt, vgl. Florus I, 8: omnis reliquias eorum (Senonum) ad lacum Vadimonis Dolabella delevit. Eutrop. II, 10: interjectis aliquot annis iterum se Gallorum copiae contra Romanos Tuscis Samnitibusque junxerunt, sed cum Romam tenderent, a Cn. Cornelio Dolabella consule deletae sunt. Dio fr. 39, 2: ὅτι τοῦ Δολαβέλλου περαιουμένοις τὸν Τίβεριν ἐπιθεμένου τοῖς Τυῤῥηνοῖς ὁ ποταμὸς αἵματός τε καὶ σωμάτων ἐπληρώθη, ὡς καὶ τοῖς κατὰ τὴν πόλιν Ῥωμαίοις τὴν ὄψιν τοῦ ποταμίου ῥείθρου σημᾶναι τὸ πέρας τῆς μάχης πρὶν ἀφικέσθαι τὸν ἄγγελον, ebenso Dionys XIX, 13, wo von Dolabella gesagt wird: τοὺς καλουμένους Σένωνας ἐχθίστους Ῥωμαίων ὄντας πολεμῶν ἅπαντας ἡβηδὸν κατέσφαξεν. Auch Appian (Samn. 6 und Gall. 11) setzt die Schlacht am vadimonischen See in das Jahr 471, schreibt diesen Sieg aber nicht wie die anderen Berichte dem Dolabella, sondern dem Domitius zu, während er den Dolabella durch das Sabinergebiet und Picenum einen verheerenden Zug in das Senonenland unternehmen läfst.

2) Vgl. Oros. III, 22: Caecilius praetor . . . ab Etruscis Gallisque oppressus interiit.

3) Dies geschieht bei Frontin strat. I, 2, 7, wo berichtet wird, dafs der Konsul Ämilius Papus (so liest Niebuhr R. Gesch. III, 502 mit Recht statt des überlieferten Paullus) während des Krieges mit den Etruskern in der Nähe der Stadt Populonia (an der etruskischen Küste) ein in einem Hinterhalt liegendes Heer von 10 000 Bojern umgangen habe. Mommsen

des Senonenkrieges erfolgte wohl in der Absicht, denselben mit dem 472 ausgebrochenen Kriege mit den Samniten, Lucanern, Bruttiern und Tarentinern[1]) in Verbindung zu bringen, was bei Dio, Zonaras und Orosius geschehen ist.[2]) Dafs eine römische Gesandtschaft sich zu den Senonen begeben haben sollte, um den Loskauf von Gefangenen zu bewirken, war für das Gefühl der Späteren verletzend. Man motivierte daher die Gesandtschaft, indem man sie noch der Niederlage des Cäcilius voraufgehen liefs, vielmehr damit, dafs sie über die Soldienste, welche die Senonen trotz eines mit Rom bestehenden Waffenstillstandes bei den Etruskern thäten, Beschwerde hätte führen sollen.[3]) Von einem nach der Schlacht bei Sentinum geschlossenen Waffenstillstand weifs jedoch Polybius nichts; derselbe ist also augenscheinlich nur erfunden, um die Senonen noch weiter völkerrechtlich ins Unrecht zu setzen.

Mommsen, mit dessen Ansichten diese Ausführungen theilweise zusammentreffen, hält an der späteren Überlieferung inso-

---

Röm. Forsch. II, 375, A 124 bezieht diese Angabe auf den 529 von dem Konsul L. Amilius Papus geführten Bojerkrieg (Polyb. II, 25 ff.), doch ist dies aus dem Grunde nicht zulässig, weil in diesem Kriege die auf dem Heimweg begriffenen Gallier bereits bei Telamon, etwa 10 geographische Meilen südöstlich von Populonia, auf das römische Heer trafen. Man wird also mit Niebuhr und Unger Röm. Stadtära p. 90 vielmehr an den Konsul des Jahres 472 denken müssen. Von einem Kriege, den derselbe mit den Etruskern führte, berichtet auch Dionys XIX, 13, aber ohne der Bojer Erwähnung zu thun.

1) Der Krieg mit den Lucanern und Bruttiern wurde veranlafst durch die von diesen beiden Völkerschaften unternommene Belagerung der Stadt Thurii, welche die Römer um Hilfe anging (Liv. epit. XI zu Ende) und durch den Konsul Fabricius (472) entsetzt wurde. Vgl. Val. Max. I, 8, 6. Plin. n. h. XXXIV, 32. Dafs Fabricius auch gleichzeitig mit den Samniten Krieg führte, geht hervor aus Dionys XIX, 13 und 16. Der an den römischen Gesandten in Tarent verübte Frevel, welcher den Krieg mit Rom zur Folge hatte, ging nach Dionys XIX, 6 dem Amtsantritt der für 473 gewählten Konsuln unmittelbar vorher.

2) Nach Dio fr. 39, 1 werden die Etrusker, Umbrer und Gallier von den Tarentinern zum Kriege gegen Rom aufgereizt. Auch bei Zonar. VIII, 2 (p. 174, 4 Dind.) erscheinen die Tarentiner als die Urheber einer Koalition gegen Rom, nur werden dort statt der Umbrer, die in den sonstigen Berichten nicht vorkommen, die Samniten genannt. Die Stelle des Orosius s. p. 222, A 1.

3) App. Samn. 6: *Ῥωμαῖοι δὲ ἐς τὰς Σενόνων πόλεις ἐπρέσβευον καὶ ἐνεκάλουν, ὅτι ὄντες ἔνσπονδοι μισθοφοροῦσι κατὰ Ῥωμαίων*, ebenso Gall. 11. Der nämlichen Version scheint Orosius zu folgen.

fern fest, als er die Schlacht am vadimonischen See in das Jahr 471 setzen zu müssen glaubt. Er macht hierfür zunächst geltend, dafs die Niederlage des Cäcilius, der hierauf von Curius über die Senonen erfochtene Sieg, die alsdann erfolgte Erhebung der Bojer und ihre Niederlage am vadimonischen See nicht in einem Jahre untergebracht werden könnten, und vermutet daher, dafs bei Polybius mit der Erhebung der Bojer ein neuer nicht ausdrücklich angemerkter Jahresabschnitt beginne, so dafs also die völlige Besiegung der Bojer, welche nach Polybius im Jahre nach der Schlacht am vadimonischen See erfolgte, erst 472 fallen würde.[1]) Die Annahme, dafs mit dem Bojerkrieg ein neues Jahr beginne, ist indessen keineswegs notwendig. Da in jener Periode (seit 461) das Konsulatsjahr mit dem 1. Mai (nach julianischem Kalender gegen Anfang März) begann[2]) so ist es sehr wohl zulässig, die Niederlage des L. Cäcilius, den Gesandtenmord und den Sieg des M'. Curius in die Zeit von Mai bis Dezember 470, die Rüstungen der Bojer in dem folgenden Winter und die Schlacht am vadimonischen See in das nächste Frühjahr (nach römischem Kalender in den April, nach julianischem in den Februar)[3]) zu setzen. Das weitere Argument Mommsens, dafs eine Herabrückung der Schlacht am vadimonischen See um ein Jahr in der späteren Tradition deshalb nicht angenommen werden könne, weil die hauptsächlichsten Triumphaldaten durch das Gedächtnis der Adelsgeschlechter geschützt worden seien, ist nicht zutreffend, da thatsächlich, wie Mommsen selbst gezeigt hat, der Senonensieg des Curius, welcher der Schlacht am vadimonischen See an Bedeutung wohl gleichkommt, in dessen erstes Konsulat zurückversetzt worden ist. Gegen die Annahme, dafs die Angaben der Späteren über die Schlacht am vadimonischen See auf einem feststehenden Triumphaldatum beruhen, spricht auch schon der Umstand, dafs hinsichtlich der Person des Siegers keine Übereinstimmung herrscht. Während die meisten Autoren den Sieg dem Dolabella zuschreiben, berichtet Appian im Gegenteil, dafs dessen Kollege Domitius in Etrurien die auf dem Marsch gegen Rom befindlichen Senonen und Etrusker geschlagen habe, wo doch jedenfalls die Schlacht am vadimonischen See gemeint ist, während Dolabella vielmehr durch das Sabinergebiet und

1) Röm. Forsch. II, 369 ff. und 376 ff.

2) S. p. 99 ff.

3) Über das Verhältnis des Kalenders zu den Jahreszeiten in dieser Periode, vgl. p. 103.

Picenum einen Einfall in das Senonenland unternommen haben soll.[1])

Nach Polybius verhielten sich die Gallier nach dem 471 erfolgten Friedensschlufs 45 Jahre lang ruhig; dann, als eine andere Generation herangewachsen war, die die früheren Niederlagen nicht erlebt hatte, begannen sie wiederum sich gegen die Römer aufzulehnen, indem sie bei jedem Anlafs in Erbitterung gerieten. Zu ihrer Verstärkung zogen sie die in den Alpen wohnenden Gallier heran. Da dies indessen ohne Mitwirkung der Menge auf geheime Verabredungen der Führer geschah, so wurde die Menge der Bojer, als die Transalpiner bei Ariminum (latinische Kolonie seit 486)[2]) mit Heeresmacht ankamen, von Mifstrauen erfüllt, so dafs sie ihre eigenen Könige Atis und Galatos tötete, den Transalpinern aber eine förmliche Schlacht lieferte, in welcher sich die Gallier gegenseitig niedermetzelten. Die Römer, welche mittlerweile ausgezogen waren, um dem drohenden Angriffe zu begegnen, kehrten auf die Kunde von dem Vorgefallenen wieder heim.[3])

Nach Zonaras und Orosius nahmen die Kämpfe mit den Galliern wieder ihren Anfang im Jahre 516,[4]) was zu der Angabe des Polybius, wonach die Friedensperiode eine Dauer von 45 Jahren hatte, vollständig stimmt. Setzt man dagegen mit Mommsen, Unger und Matzat den Friedensschlufs 472, so ergiebt sich nur ein Intervall von 44 Jahren. Nach der Darstellung des Zonaras erstreckte sich der 516 ausgebrochene Krieg auch noch auf die beiden folgenden Jahre und fällt die Ankunft der Transalpiner bei Ariminum erst 518, während in den beiden vorhergehenden Jahren die Bojer für sich allein mit wechselndem Erfolg gegen die Römer kämpften. Polybius hat sich also hier, indem er über die Ereignisse der beiden ersten Kriegsjahre hinweggeht, darauf beschränkt, kurz das Resultat des Krieges anzugeben. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dafs er zwei Perioden des Krieges unterscheidet, eine, in welcher die Bojer für sich allein sich bei jedem Anlafs gegen die Römer erhoben, und eine zweite, welche mit der Ankunft der Transalpiner bei Ariminum begann.[5])

---

1) App. Sam. 6 und Gall. 11, vgl. p. 222, A 1.

2) Vellej. I, 14. 7.

3) Polyb. II, 21, 1—6.

4) Zonar. VIII, 18 (p. 224, 4 Dind.). Oros. IV, 12.

5) Die Behauptung Ungers (Philol. XXXIX, 72), dafs Polybius die Feindseligkeiten irriger Weise mit dem Erscheinen der Gallier bei Ariminum

Auch hier zeigt sich wieder, dafs die Darstellung der späteren Annalen nicht frei von Entstellung ist. Dafs die Römer den glücklichen Ausgang des Krieges den Spaltungen unter den Galliern zu verdanken hatten, wird auch bei Zonaras zugestanden, doch giebt er als Ursache der Uneinigkeit nicht Mifstrauen der Bojer gegen die Transalpiner, sondern vielmehr Furcht der letzteren vor den Römern[1]) an, was sich als handgreifliche Erfindung erweist, da ja die Römer, wie Zonaras selbst meldet, vorher durch Anknüpfung von Unterhandlungen ihre Schwäche eingestanden hatten. Während ferner Polybius blofs meldet, dafs die Römer nach dem Ausbruche der inneren Kämpfe bei den Galliern abgezogen seien, finden wir bei Zonaras noch die Angabe, dafs die Bojer den Römern einen grofsen Teil ihres Gebietes hätten abtreten müssen. Auch hier haben wir es augenscheinlich mit einer Erfindung zu thun, da noch im Jahre 529 das Gebiet der Römer nicht über Ariminum hinausreichte.[2])

Wenn nun Polybius weiter (II, 21, 7) berichtet, dafs die Römer in dem fünften Jahre nach jenem tumultus (*μετὰ τοῦτον τὸν φόβον ἔτει πέμπτῳ*) unter der Führung des M. Lepidus das picenische Gebiet aufgeteilt hätten, so kann er, da er die Dauer des vorhergehenden Krieges nicht angegeben hat und es ihm hier doch jedenfalls um eine genaue Zeitbestimmung zu thun ist, nur von dem Jahre aus rechnen, in welchem derselbe seinen Anfang nahm. Die Aufteilung des picenischen Gebietes fällt, wie wir bereits anderweitig festgestellt haben, in das Jahr 521,[3]) also in das fünfte Jahr nach 516, was zu der Angabe des Polybius vollkommen stimmt.

Unsere Annahme, dafs Polybius nach Magistratsjahren rech-

---

beginnen lasse, während dasselbe nach Zonaras erst in das dritte Kriegsjahr falle, ist also ungerechtfertigt. Abgesehen hiervon schliefst die Darstellung des Zonaras, nach welcher die Bojer nach ihrer Vereinigung mit den transalpinischen Galliern von den Römern die Abtretung Ariminums verlangten, nicht aus, dafs der Kriegsschauplatz sich schon vorher in der Nähe dieser Stadt befand.

1) Zon. VIII, 18 (p. 225, 4 Dind.): *τινὲς γὰρ τῶν συμμάχων αὐτῶν μεταγνόντες καὶ διὰ φόβου τοὺς Ῥωμαίους πεποιημένοι ἐτράποντο ἐπὶ τοὺς Βοουίους καὶ συχνοὶ ἀπώλοντο ἀμφοτέρωθεν.* Unter den *σύμμαχοι* sind jedenfalls die Transalpiner gemeint.

2) Vgl. Polyb. II, 23, 5: *Λεύκιον Αἰμίλιον ὕπατον μετὰ δυνάμεως ἐξαπέστειλαν ὡς ἐπ' Ἀριμίνου, τηρήσοντα ταύτῃ τῶν ἐναντίων τὴν ἔφοδον.*

3) S. p. 204 ff.

net, läfst sich also für den ganzen Bericht ohne Schwierigkeit durchführen. Unthunlich ist dies allerdings, wenn man, wie Unger, die Zeitangaben des Polybius überall mit denen der späteren Überlieferung in Einklang zu bringen sucht. In diesem Falle ist auch mit der Annahme, dafs Polybius nach natürlichen Jahren rechnet, nicht auszukommen. Den Beweis hierfür liefert Ungers Konstruktion, welche die Annahme eines durch einen Quellenwechsel bedingten Wechsels der Jahresepoche notwendig macht. [1]) Durch eine eingehende Vergleichung des polybianischen Berichtes mit der späteren Tradition glauben wir hinreichend nachgewiesen zu haben, dafs die letztere in mannigfacher Weise entstellt ist. Chronologische Abweichungen von Polybius können daher nicht auffallen, um so weniger, als die späteren Berichte auch unter sich chronologische Differenzen aufweisen. [2]) Jeder Versuch, den Bericht des Polybius entweder durch Emendation [3]) oder durch die Annahme, dafs ein Jahresabschnitt übergangen sei, [4]) mit den späteren Annalen in Einklang zu bringen, ist daher als unstatthaft zu betrachten. Nur in einem Falle haben wir bei der Konstruktion der polybianischen Chronologie die späteren Berichte berücksichtigen zu müssen geglaubt, nämlich da, wo die Intervallangaben des Polybius eine doppelte Auffassung zuliefsen. [5]) Hier war, um nicht fehlzugehen, die Heranziehung anderweitiger Berichte unumgänglich notwendig. [6]) Da es nun einesteils unzweifelhaft ist, dafs Polybius nach Magistratsjahren rechnet, anderenteils aber für die Periode von 364—455 die Jahrabstände des Polybius zu der von

1) Vgl. p. 197. Einen Wechsel der Jahrepoche mufs Unger deshalb annehmen, weil er den Beginn der 45jährigen Friedensperiode (Polyb. II, 21, 1) zwischen Frühling 282 und Frühling 281 v. Chr. setzt, während der nächste von Polybius gemeldete gallische Angriff der des Jahres 518 varr. (15. März 236 bis 14. März 235 v. Chr.) sein soll. Unger setzt diesen Angriff in den Anfang des Amtsjahres, welcher mit dem Ende des Olympiadenjahres 237/6 v. Chr. zusammenfällt, um auf diese Weise das 45jährige Intervall (282/1—237/6 v. Chr.) zu erhalten (vgl. Röm. Stadtära p. 93).

2) S. p. 195 u. 211.

3) S. p. 216, A. 1.

4) S. p. 224.

5) Vgl. p. 206 ff.

6) Auf diese Weise haben wir das dreizehnjährige Intervall zwischen dem dritten und vierten (408—422) sowie das dreifsigjährige zwischen dem vierten und fünften Einfall (422—455), das zehnjährige nach der Schlacht bei Sentinum und das 45jährige zwischen dem 471 geschlossenen Frieden und dem nächsten Kriege festgestellt.

uns anderweitig festgestellten Jahrzählung des Fabius stimmen, so wird die Annahme, dafs der ganze Bericht des Polybius auf Fabius zurückgeht, für dessen Benutzung auch noch sonstige Erwägungen sprechen,[1]) nicht mehr abgewiesen werden können.

Es erübrigt nun noch, die Resultate dieser Untersuchung in Form einer Tabelle zusammenzustellen. Wir thun dies, indem wir den varronischen Jahreszahlen die ihnen nach unserer Ansicht entsprechenden des Fabius[2]) in Klammern zufügen:

Gallischer Brand.	364 (366)
Im dreifsigsten Jahre zweiter Einfall der Gallier.	396 (396)
Im zwölften Jahre dritter Einfall.	408 (408)
Dreizehnjährige Waffenruhe.	408—422 (408—421)
Alsdann Abschlufs eines Friedens,	422 (421)
an welchem die Gallier 30 Jahre festhalten.	423—454 (422—451)
Beutezug der Gallier in das römische Gebiet.	455 (452)
Im vierten Jahre darauf Sieg der Gallier und Samniten im Gebiet der Camerter und Niederlage bei Sentinum.	459 (456)
Zehnjährige Waffenruhe.	460—469 (457—466)
Kämpfe bei Arretium und Niederwerfung der Senonen durch M' Curius. Erhebung der Bojer und Schlacht am vadimonischen See.	470 (467)
Im nächsten Jahre völlige Niederlage der Bojer und Friedensschlufs.	471 (468)
45jährige Waffenruhe.	471—516 (468—513)
Abermalige Erhebung der Bojer.	516 (513)
Im fünften Jahre nachher Auftheilung des picenischen Gebietes.	521 (518)
Im achten Jahre nachher unter dem Konsulat des L. Aemilius Papus und C. Atilius Regulus Krieg mit den Bojern und Insubrern.	529 (526)

Zum Schlufs mufs noch bemerkt werden, dafs Polybius, indem er hier der Jahrzählung des Fabius folgt, in Widerspruch

1) S. p. 198 ff.

2) S. p. 192.

gerät mit seiner Ansetzung des gallischen Brandes auf 387/6 v. Chr. Während dieses Datum nach den alten offiziellen Fasten, die die Diktatorenjahre 421, 430 und 445 noch nicht enthielten, berechnet ist,[1]) kommt bei Fabius aufser diesen drei Jahren noch ein Anarchiejahr sowie das Kriegstribunat von 387 in Wegfall. Dafs Polybius mit Bewufstsein zwei verschiedene Zeitrechnungen nebeneinander angewandt haben sollte, ist wenig wahrscheinlich. Eher dürfte anzunehmen sein, dafs ihm, als er unter Benutzung des Fabius den Bericht über die Gallierkriege abfafste, jene zwischen den Fasten des Fabius und der offiziellen Magistratsliste bestehende Differenz nicht gegenwärtig war.

Neunter Abschnitt.

Die sonstigen Ären.

Die älteste Berechnung des Gründungsjahres der Stadt finden wir bei Timäus, der die Erbauung Roms gleichzeitig mit der Karthagos 38 Jahre vor ol. 1 = 814/3 v. Chr. setzte.[2]) Diese Ansetzung beweist, dafs zu der Zeit, um welche Timäus seinen Abrifs der römischen Geschichte verfafste (um 264 v. Chr.), die Dauer der Königszeit noch nicht fixiert war. Mommsen[3]) hat allerdings angenommen, dafs Timäus, weil er die Fabel von der Dido erzählte und dieselbe als die Gründerin Karthagos bezeichnete,[4]) an eine Gründung Roms durch Äneas gedacht habe. Hierzu stimmt es indessen nicht, dafs Timäus die Einnahme Trojas 600 Jahre vor die um 734/3 v. Chr. erfolgte Gründung Kerkyras, also etwa 1334/3 v. Chr., setzte.[5]) Da Timäus gerade der Chronologie ganz

1) S. p. 113.

2) Dionys. I, 74.

3) R. Chr. p. 136.

4) Fr. 23 Müller.

5) Fr. 53 Müller. Wie aus Strabo VI, p. 269, ersichtlich ist, ging die Gründung Kerkyras der von Syrakus (734/3) unmittelbar vorher. Nach dem Wortlaut von fr. 66, wonach die opuntischen Lokrer zur Sühnung eines von Ajas verübten Frevels von dem dritten Jahre nach der Einnahme Trojas der Athena in Ilium 1000 Jahre lang bis nach dem phokischen Krieg alljährlich Menschenopfer darbrachten, scheint Timäus die Einnahme Trojas 1000 Jahre vor die Beendigung des heiligen Krieges durch Philipp (347/6) gesetzt zu haben, doch fragt es sich, ob in dem Satze *χιλίων ἐτῶν παρελθόντων μετὰ τὸν Φωκικὸν πόλεμον ἐπαύσαντο τῆς τοιαύτης θυσίας* für

besondere Sorgfalt zugewandt hat, so wird am wenigsten angenommen werden können, dafs er sich auf diesem Gebiet einen solchen Widerspruch mit sich selber zu Schulden kommen liefs. Er kann also, wenn er die Gründung Roms 814/3 v. Chr. setzt, nur die des Romulus im Sinne haben. Wenn er daher die Erbauung Karthagos gleichzeitig stattfinden läfst, so ist anzunehmen, dafs er die Sage von der Ankunft des Äneas in Karthago entweder nicht kannte, oder ignorierte. Es ist, wie Unger bemerkt,[1]) ein dem Timäus eigentümlicher Zug, dafs er bedeutende Ereignisse einander gleichzusetzen liebt. Den Brand des Tempels der ephesischen Artemis liefs er stattfinden in der nämlichen Nacht, in welcher Alexander geboren wurde,[2]) während ihm der Todestag des Euripides mit dem Beginne der Tyrannis des Dionys zusammenfiel.[3]) Auf das nämliche Bestreben ist es zurückzuführen, dafs er die Gründung der beiden Städte, die sich die Weltherrschaft streitig machen sollten, gleichzeitig setzte. Es fragt sich nun aber, ob Timäus das Gründungsjahr Roms nach dem Karthagos oder vielmehr dieses nach jenem bestimmt hat. Die um mehrere Jahrhunderte schwankenden Ansetzungen der Gründung Karthagos[4]) beweisen, dafs eine Überlieferung, die eine annähernde Zeitbestimmung hätte ermöglichen können, hier nicht vorlag. Anders stand es mit der Erbauung Roms. In welches Olympiaden-

---

Φωκικὸν πόλεμον nicht *Τρωικὸν πόλεμον* zu lesen ist. Wie leicht diese Worte miteinander verwechselt werden konnten, zeigt Cic. fam. V, 12, 2, wo der umgekehrte Fall vorliegt. Für die Annahme, dafs Timäus die Einnahme Trojas genau 600 Jahre vor die Gründung Kerkyras setzte, spricht der Umstand, dafs der mit ihm etwa gleichzeitige Duris von Samos das Intervall zwischen der Einnahme Trojas und dem Übergang Alexanders nach Asien (335/4 v. Chr.) auf 1000 Jahre angiebt (Clemens Alex. strom. I, 21, 139, p. 403 Pot.), was auf ganz den nämlichen Zeitpunkt führt. Nach Censorin. de die nat., 21, 3 müfste Timäus die Einnahme Trojas 417 Jahre vor die erste Olympiade gesetzt haben, doch ist hier wohl mit Unger Rh. Mus. XXXV, 24 A 2 zu schreiben: ⟨Timaeus DLVIII, Thrasyllus⟩ CCCCXVII. Über die Zeitrechnung des zur Zeit des Tiberius lebenden Thrasyllus vgl. Clemens Alex. strom. I, 21, 137, p. 401 ff. P.

1) Rh. Mus. XXXV, 24.

2) Cic. de deor. nat. II, 69 (Tim. fr. 137).

3) Plut. Symp. VIII, 1, 1.

4) Philistus setzte dieselbe ungefähr in die Zeit der Einnahme Trojas (vgl. Syncell. I, 324 Bonn. und Hieronym. ann. Abrah. 803 = 1214 v. Chr.), während sie nach anderweitigen Angaben, die untereinander wieder abweichen (vgl. p. 109, A 2), in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts v. Chr. erfolgt sein soll.

jahr das erste in den Fasten verzeichnete Konsulat fiel, mufste Timäus jedenfalls wissen, da ja der bei Dionys begegnende Synchronismus, nach welchem der von der älteren Überlieferung in das zweite Konsulatsjahr gesetzte Zug des Arruns gegen Aricia ol. 69, 1 = 504/3 v. Chr. stattfand, ohne Zweifel aus ihm entnommen ist.[1]) Für die Gründung der Republik mufste dem Timäus also ol. 68,4 = 505/4 v. Chr. feststehen. Von hier aus konnte er das Gründungsjahr berechnen, wenn er, wie dies die griechischen Chronologen in solchen Fällen überhaupt zu thun pflegten, die Durchschnittsdauer einer Königsregierung feststellte und demnach für die gesamte Königszeit siebenmal soviel Jahre ansetzte. In der That scheint Timäus nach diesem Prinzip verfahren zu sein. Da er die Gründung Roms 814/3 setzte, so mufste ihm das erste Jahr der Stadt 813/2 sein. Zwischen diesem Jahre und 505/4, in welches Timäus das erste Konsulat setzte, liegt ein Intervall von 308 Jahren, welche Zahl gerade das Siebenfache von 44 beträgt. Dafs die Generation, über deren Durchschnittsdauer die Ansichten der Alten sehr auseinandergehen, auch zu 44 Jahren gerechnet wurde, beweist die vierte Ekloge Vergils, in welcher die grofse 440jährige Weltperiode als in 10 saecula oder Generationen zerfallend gedacht wird. Vergil nahm zur Zeit, als er jenes Gedicht schrieb (714 varr.), an, dafs das zehnte saeculum begonnen habe.[2]) Das Ende des neunten saeculum fiel, wie man damals glaubte, mit dem Todesjahre Cäsars (710 varr.[3])), das des achten aber mit dem Jahre 666 varr. zusammen,[4]) welche beiden Termine gerade um 44 Jahre voneinander getrennt sind. Die der Säkularfeier von 737 zu Grunde liegende Vorstellung, dafs die 440jährige Periode vier saecula von je 110 Jahren darstelle,[5]) ist wohl erst späteren Ursprungs.

In welches Jahr Timäus den gallischen Brand setzte, wissen

---

1) Vgl. p. 150.

2) V. 3 ff. ultima Cumaei venit jam carminis aetas
magnus ab integro saeclorum nascitur ordo.
Dafs Vergil sich die Weltperiode als aus 10 saecula bestehend denkt, geht hervor aus v. 61: matri longa decem tulerunt fastidia menses.

3) Vgl. Serv. ad Verg. ecl. IX, 47, wonach das Erscheinen eines Kometen während der von Augustus im Jahre 710 zum Andenken an Cäsar veranstalteten Spiele in diesem Sinne gedeutet worden sein soll.

4) Vgl. Plut. Sulla 7, wo die den Ablauf des achten Säkulums bezeichnenden Prodigien genau beschrieben werden.

5) Vgl. p. 174 ff.

wir nicht. Es ist möglich, dafs ihm die wahre Zeit dieses von seinem Zeitalter noch nicht sehr weit abstehenden Ereignisses ebenso wie dem Theopomp noch bekannt war. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dafs Timäus den Anfang der gallischen Invasion richtig ol. 98, 1 = 388/7 v. Chr. setzte.[1])

Von Eratosthenes wissen wir, dafs er als Gründungsjahr ol. 7, 2 = 751/0 v. Chr. annahm.[2]) Da Polybius, bei welchem wir dieses Datum finden,[3]) das erste Konsulat ol. 68, 1 = 508/7 v. Chr.[4]) und den gallischen Brand ol. 98, 2 = 387/6 v. Chr. setzt,[5]) so sind diese beiden letzteren Zeitangaben ohne Zweifel ebenfalls auf Eratosthenes zurückzuführen. Dafür, dafs die Ansetzung des gallischen Brandes auf 387/6 von ihm stammt, spricht aufserdem der Umstand, dafs dieselbe sich ebenso wie das Gründungsdatum ol. 7, 2[6]) auch in der von Diodor benutzten, jedenfalls auf dem System des Eratosthenes fufsenden Chronik findet.[7])

Die Annahme des Eratosthenes, dafs die Einnahme Roms durch die Gallier 387/6 v. Chr. falle, beruht, wie wir schon früher sahen, auf einer auf Grund der römischen Magistratsliste angestellten Berechnung. Eratosthenes erhielt jenes Datum dadurch, dafs er auf jedes Kollegium ein Olympiadenjahr rechnete; der gallische Brand mufste sich ihm also, da in den älteren Fasten von den vier Diktatorenjahren blofs eines mitzählt, statt auf 390/89 v. Chr., welches Jahr sich nach der varronischen Ära ergeben würde, auf 387/6 v. Chr. stellen.[8]) Wenn er nun weiter das erste Jahr der Republik ol. 68, 1 = 508/7 v. Chr. setzte, so liegt dieser Zeitbestimmung eine Magistratsliste zu Grunde, welche ebenso wie die diodorischen Fasten von dem ersten Konsulat bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 122 Kollegien zählte.[9]) Da für Eratosthenes das Gründungsjahr ol. 7, 2, das erste Jahr der Stadt also ol. 7, 3 = 750/49 v. Chr. war, so mufs er für die Königszeit 242 Jahre gerechnet haben. Die Dauer der Königsregierungen war demnach zur Zeit des Eratosthenes schon

1) S. p. 111.
2) S. p. 112, A. 2.
3) Dionys. I, 74.
4) Polyb. III, 22, 2, vgl. p. 183, A 3.
5) Polyb. I, 6, 1.
6) Diod. VII, 3 (aus Syncell. I, 366, Bonn).
7) Vgl. p. 109 und 112.
8) S. p. 113.
9) Vgl. p. 185.

dahin festgestellt, dafs für sie doppelt so viele Jahre als für die folgende Periode der Republik bis zum gallischen Brande gerechnet wurden. Das Intervall zwischen dem ersten Jahre der Republik und dem des gallischen Brandes beträgt nach Eratosthenes 121 Jahre (508/7—387/6 v. Chr.); für die Königszeit hat er also gerade doppelt soviel Jahre angesetzt. Polybius, der die Zeitrechnung des Eratosthenes acceptierte, hat sodann im Anschlufs an dieselbe die Dauer der einzelnen Königsregierungen festgestellt.[1])

Ebenso wie Polybius hat sich Cornelius Nepos an das System des Eratosthenes angeschlossen. Dafs er die Gründung Roms ebenfalls ol. 7, 2 setzte, ist ausdrücklich bezeugt.[2]) Zu diesem Ansatz stimmt auch die Angabe des Nepos, dafs Rom bis zur Zeit des Pyrrhus 470 Jahre lang mit Schindeln gedeckt gewesen sei.[3]) Das dem Kriege mit Pyrrhus voraufgehende Jahr (473 varr.) war nach Eratosthenes, der von der Erbauung Roms bis zum gallischen Brand im ganzen gerade soviel Jahre rechnete, als die späteren Fasten, dagegen von den vier Diktatorenjahren nur eines zählte, gerade das 470. der Stadt. Ebenso folgt Nepos der eratosthenischen Ära, wenn er die Geburt Alexanders des Grofsen (356/5 v. Chr.) in das 395. Jahr der Stadt setzt, wobei er indessen irrtümlich als Konsuln die des Jahres 400 varr. nennt.[4])

Die Zeitrechnung des Eratosthenes wurde, wie Solin sagt, auch acceptiert von Lutatius, unter welchem wohl Q. Lutatius Catulus (cos. 652 varr.) zu verstehen ist. Auch Cicero hat in der Schrift de re publica, obwohl er hier für die Periode der Republik, ebenso wie in dem Briefe ad fam. IX, 21, an der Jahrzählung der offiziellen Fasten festhält,[5]) das eratosthenische Gründungsdatum[6])

1) Cic. de rep. II, 27: ille (Numa Pompilius) cum undequadraginta annos summa in pace concordiaque regnavisset — sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior — excessit e vita.

2) Solin. I, 27: (Romam placet conditam) Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus olympiadis septimae anno secundo.

3) Plin. n. h. XVI, 36.

4) Solin. 40, 4 (p. 237 Momms.): oritur, ut Nepos edit, M. Fabio Ambusto T. Quinctio Capitolino cos. post Romam conditam anno trecentesimo nonagensimo (so Unger Rh. Mus. XXXV, p. 15 richtig für octogensimo) quinto.

5) S. p. 33 ff.

6) de rep. II, 18: nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno Olympiadis septumae. Vgl. p. 112, A. 2.

und für die Regierungen der einzelnen Könige die auf dem System des Eratosthenes beruhenden Ansetzungen des Polybius angenommen.[1]) Die Ansetzung des gallischen Brandes auf 387/6 begegnet noch bei Trogus und Orosius.[2])

Unter den von römischen Autoren aufgestellten Ären kommt neben der des Fabius, die wir bereits besprochen, in erster Linie in Betracht die seines Zeitgenossen L. Cincius Alimentus. Nach Dionys (I, 74) setzte derselbe die Gründung Roms ol. 12, 4 = 729/8 v. Chr. Anderweitige Daten sind von ihm nicht überliefert. Da hinsichtlich der Anzahl der Konsulatsjahre die Fasten nur wenig voneinander abweichen, so kann die überaus tiefe Ansetzung des Gründungsjahres nur dadurch erklärt werden, dafs Cincius die Dauer der Königszeit erheblich geringer berechnete, als die übrigen Annalisten. Mommsen hat angenommen, dafs das Gründungsdatum ol. 12, 4 eine Berechnung der Königszeit zu 220 Jahren oder zwei augusteischen saecula von je 110 Jahren voraussetze, was ihn zu der weiteren Folgerung bestimmt, dafs der von Dionys erwähnte Cincius nicht der alte Annalist, sondern der gleichnamige Philologe der augusteischen Zeit sei, welcher verschiedene Schriften antiquarischen Inhalts verfafste.[3]) Eine Ansetzung der Königszeit zu 220 Jahren ist indessen sonst nirgends bezeugt. Es liegt die Vermutung nahe, dafs Cincius in Übereinstimmung mit Fabius[4]) die ersten Konsuln ol. 69, 2 = 503/2 v. Chr. setzte und, indem er die Königszeit zu 225 Jahren rechnete, als Gründungsjahr 729/8 v. Chr. gewann. Die Herabsetzung der Königszeit von 244 Jahren auf 225 kann darin ihren Grund haben, dafs Cincius ebenso wie Piso[5]) die Unvereinbarkeit der den jüngeren Tarquinius als den Sohn des älteren bezeichnenden Tradition mit der 44jährigen Regierung des Servius Tullius erkannte und daher dieselbe von 44 Jahren auf 25 reduzierte.

Die catonische Ära, nach welcher Roms Gründung ol. 7, 1 = 752/1 v. Chr. fällt, beruht, wie wir bereits gesehen haben, auf den älteren offiziellen Fasten, deren Magistratsjahre durchgängig vollen Kalenderjahren gleichgesetzt wurden.[6]) Nur eine geringe

1) De rep. II, 27, vgl. p. 233, A 1.
2) Vgl. p. 107, A 2.
3) Röm. Chron. p. 135, vgl. p. 318.
4) Vgl. p. 191.
5) Dionys. IV, 7.
6) Vgl. p. 165 ff.

Modifikation der catonischen Ära ist die von Gellius und L. Cassius Hemina (beide um 146 v. Chr.) befolgte Zeitrechnung. Von beiden Autoren wissen wir, dafs sie das auf den gallischen Brand folgende Jahr 365 varr. als das 363. der Stadt bezeichneten. Von Gellius steht aufserdem noch fest, dafs ihm das varronische Jahr 593 das 588. der Stadt war.[1]) Gellius und Cassius Hemina zählten also, wie die Vergleichung dieser beiden Jahrzahlen beweist, von 364 bis 593 varr. 3 Jahre weniger als die gewöhnlichen Fasten, was nur in dem Fehlen der drei Diktatorenjahre 421, 430 und 445 seinen Grund haben kann. Wenn daher beide Autoren von der Gründung Roms bis zum gallischen Brand (364 varr.), welcher ihnen in das 362. Jahr der Stadt fiel, im ganzen zwei Jahre weniger zählten als die varronische Ära, so ist anzunehmen, dafs sie in Übereinstimmung mit den älteren offiziellen Fasten von dem ersten Konsulat bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 121, für die Königszeit dagegen ebenso wie Solinus[2]) 241 Jahre ansetzten. Das Intervall zwischen dem ersten Konsulat und dem Jahre des gallischen Brandes (242—362) betrug hiernach 120 Jahre, dagegen der zwischen dem ersten Jahre der Stadt und dem letzten Regierungsjahre des Tarquinius Superbus liegende Zeitraum gerade das Doppelte. Da Gellius und Cassius Hemina im ganzen 5 Jahre weniger zählen, als die varronische Ära, so fällt hiernach, wenn man auf jedes Stadtjahr ein Olympiadenjahr rechnet, die Gründung Roms auf ol. 7, 4, welches Datum sich bei Syncellus und im Chronicon paschale findet.[3])

Einer auffallend hohen Ansetzung der Erbauung Roms begegnen wir bei dem Annalisten L. Calpurnius Piso (cos. 621, cens. 634). Sein Gründungsdatum ist überliefert durch eine Stelle bei Censorin (de die nat. 17, 13), welche nach den Handschriften folgendermafsen lautet: nostri majores, quod natura saeculum quantum esset exploratum non habebant, civile ad certum modulum annorum centum statuerunt. testis est Piso, in cujus annali septimo scriptum est sic: Roma condita anno D septimo

1) S. p. 45.

2) Solinus I, 31: regnatum est annis ducentis quadraginta uno.

3) Syncell. I, 361 Bonn: *Ῥωμύλον φασὶ κατὰ τὸ τέλος τῆς ζ' ὀλυμπιάδος βασιλεῦσαι.* Chron. pasch. I, 204: *τῷ δεκάτῳ ἔτει τοῦ Ἀχὰζ καὶ τετάρτῳ ἔτει ἑβδόμης ὀλυμπιάδος εἰκοστὸν τέταρτον τῆς οἰκείας ἡλικίας ἄγοντες ἐνιαυτὸν Ῥῶμος καὶ Ῥῆμος κτίζουσι τὴν Ῥώμην.*

saeculum accipit his consulibus qui proximi sunt consules M. Aemilius M. filius Lepidus, G. Popilius II absens. Die genannten Konsuln sind die des varronischen Jahres 596. Für anno D septimo saeculum hat Lachmann augenscheinlich richtig hergestellt anno DC septimum saeculum. Piso liefs also in dem Jahre 596, welches sich vom 15. März 158 bis zum 14. März 157 v. Chr. erstreckte, das siebente Jahrhundert der Stadt beginnen; die Gründung fällt für ihn mithin auf den 21. April 158 v. Chr. Für das verdorbene accipit hat Scaliger occipit eingesetzt. Durch diese Änderung, welche Hultsch in seiner Ausgabe acceptiert hat, wird aber die Ausdrucksweise insofern inkorrekt, als nach Piso, der die Gründung Roms 5 Jahre höher als Varro setzte, das varronische Jahr 596 nicht das 600., sondern das 601. der Stadt war. Matzat (I, 315), der dies richtig erkannt hat, will daher anno DCI lesen. Einer solchen Änderung bedarf es indessen nicht, wenn man für accipit, was paläographisch entschieden am nächsten liegt, accedit einsetzt und statt Roma condita Romae conditae schreibt. Die Bezeichnung Romae conditae anno DC geht alsdann auf das vorhergehende Konsulatsjahr, an welches sich das siebente Jahrhundert mit den nun folgenden Konsuln (his consulibus qui proximi sunt) anschliefst.[1]) Mit dem Satze consules M. Aemilius M. f. Lepidus, G. Popilius II absens wird alsdann in der üblichen Weise das neue Jahr eingeleitet.

1) Unger, Rh. Mus. XXXV, 33, meint, Piso könne nicht die beleidigende Plattheit begangen haben, seine Leser darüber zu belehren, dafs mit dem Stadtjahr 600 der Wechsel eines Jahrhunderts stattgefunden habe. Er vermutet daher, dafs die Worte anno DC septimo zwar dem Censorin, welcher durch das Citat die Ansetzung des saeculum zu 100 Jahren belegen wollte, schon vorgelegen, im ursprünglichen Texte der pisonischen Annalen jedoch gefehlt hätten und durch Verdoppelung des vorhergehenden annali septimo entstanden seien. Die hiernach noch verbleibenden Worte Roma condita saeculum accipit seien nicht auf den Beginn eines neuen Jahrhunderts zu beziehen, sondern saeculum bezeichne vielmehr im etruskischen Sinne das Mafs für die längste Dauer des menschlichen Lebens (vgl. Cens. 17, 2 ff.), welches eine wechselnde Zahl von Jahren umfafste. Es liegt indessen kein Grund vor, an dem überlieferten Wortlaut Anstofs zu nehmen. Piso konnte eben deswegen, weil der Ausdruck saeculum im Sinne von Jahrhundert, in welchem er ihn anwandte, nicht allgemein gebräuchlich war, sich zu der Bemerkung veranlafst sehen, dafs das siebente saeculum mit dem Ablauf des 600. Jahres der Stadt beginne. Zugleich wollte er wohl darauf hinweisen, dafs die 608 gefeierten Säkularspiele, mit denen man das 600jährige Bestehen der Stadt begangen hatte (vgl. p. 174), nicht zur richtigen Zeit stattgefunden hätten.

Im übrigen ist uns von der Zeitrechnung Pisos weiter nichts bekannt, als dafs er die Jahre 447 und 448 überging,[1]) was jedenfalls aus chronologischen Gründen geschehen ist. Die Diktatorenjahre 421, 430 und 445 müssen in der Magistratsliste, die Piso seiner Ära zu Grunde legte, gefehlt haben, da er sonst statt der zwei Konsulatsjahre eher zwei Diktatorenjahre hätte weglassen können. Das frühe Gründungsdatum kann also nur dadurch erklärt werden, dafs Piso der Königszeit eine längere Dauer zuschrieb als die übrigen Annalisten. Unter den verschiedenen uns vorliegenden Königslisten findet sich nur eine, deren Ansetzungen sich mit der Zeitrechnung des Piso vereinigen lassen. Es ist dies die doppelt überlieferte Liste der excerpta barbari, in welcher für die Regierungen der sieben Könige im ganzen 251 Jahre gerechnet sind.[2]) Da Piso aufserdem, wie dies sonst bei den Annalisten durchgängig geschieht, noch ein Interregnenjahr nach Romulus angenommen haben wird, so setzte er, da für ihn das erste Jahr der Stadt 758/7 v. Chr. war, die ersten Konsuln 506/5 v. Chr., den gallischen Brand aber, da er aufser den drei interpolierten Diktatorenjahren auch 447 und 448 nicht zählte, 385/4 v. Chr. Er hat mithin ebenso wie Fabius und Polybius von dem Beginn der Republik bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich 122 Jahre gerechnet. Für die von den sonstigen Ären erheblich abweichende Ansetzung der Königszeit zu 252 Jahren liegt die Erklärung sehr nahe. 252 ist gerade das Siebenfache von 36; Piso hat also, wie dies die griechischen Chronologen zu thun pflegten, für die Generation eine bestimmte Durchschnittsdauer festgestellt und hiernach die Gesamtdauer der Königszeit berechnet. Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs derselbe Annalist, der die bei den Römern sonst selten gebrauchte Berechnung nach Generationen anwandte, die von den übrigen Autoren übersehenen Widersprüche in den

1) Liv. IX, 44, 2 (beim Übergang zum J. 449): creati consules L. Postumius, Ti. Minucius. hos consules Piso Q. Fabio et P. Decio suggerit biennio exempto, quo Claudium Volumniumque et Cornelium cum Marcio consules factos tradidimus.

2) Vgl. Eusebius, ed. Schoene I, app. p. 200 ff. und 219. An der ersteren Stelle ist die Gesamtdauer der Königszeit zu 255, an der letzteren aber zu 251 Jahren angegeben. Dafs die letztere Zahl die richtig überlieferte ist, ersieht man daraus, dafs p. 200 der Anfang der Regierung des Romulus in das Weltjahr 4820 und p. 201 das Ende der Königsherrschaft in das Weltjahr 5071 gesetzt wird.

die Regierungen der Tarquinier betreffenden Zeitangaben wohl bemerkte[1]) und dieselben durch die Annahme, dafs der jüngere Tarquinius nicht ein Sohn, sondern ein Enkel des älteren gewesen sei, zu heben suchte.

Warum Piso die Kollegien der Jahre 447 und 448 strich, läfst sich nicht mit Sicherheit ermitteln, doch ist ein Grund hierfür wohl denkbar. Es ist möglich, dafs Piso bei einem griechischen Schriftsteller für die 413 varr. fallende Überfahrt des Epirotenkönigs Alexander nach Italien das Datum ol. 111, 1 = 336/5 v. Chr.[2]) angegeben fand. Zwischen diesem Jahre und dem ersten Jahre des ersten punischen Krieges (490 varr.), welches mit ol. 129, 1 zusammenfiel, lagen nach den älteren Fasten, in welchen die Diktatorenjahre 421, 430 und 445 fehlten, 74 Jahre, während das Intervall nach der Olympiadenära nur 72 Jahre betrug. Piso mufste also, wenn auf jedes Magistratsjahr ein Olympiadenjahr kommen sollte, irgendwo zwei eponyme Kollegien streichen. Warum er gerade die Konsulatsjahre 447 und 448 varr. gestrichen hat, mufs dahingestellt bleiben.

Der Jahrzählung des Piso folgt Eutrop, wenn er die mit dem Jahre 411 beginnenden Samniterkriege, deren Beendigung er 464 varr. setzt, sich auf 49 Magistratsjahre erstrecken läfst,[3]) während die späteren Fasten von 411—464, beide Termine eingeschlossen, 54 Stellen zählen. Ebenso scheint auf der Zeitrechnung Pisos die Angabe des Dionys zu beruhen, wonach die Schlacht bei Marathon (nach dem marm. Par. 490/89 v. Chr.) 16 Jahre nach der Bestattung des Brutus (nach Piso 506/5 v. Chr.) stattfand.[4]) Wenn ferner Gellius und Orosius die Thronbesteigung Philipps von Makedonien (360/59 v. Chr.) in das 400. Jahr nach Roms Erbauung setzen,[5]) so ist hier als Gründungsjahr jedenfalls das pisonische Datum 759/8 v. Chr. angenommen und das erste Jahr der Stadt, wie dies bei den Späteren öfter geschieht, dem Gründungsjahre gleichgesetzt.

1) Dionys. IV, 7.

2) Vgl. p. 123.

3) Eutrop. II, 9 unter d. J. 464: P. Cornelius Rufinus, Manius Curius Dentatus, ambo consules, contra Samnites missi ingentibus proeliis eos confecere. Tum bellum cum Samnitibus per annos novem et XL actum sustulerunt.

4) Dionys. V, 17: *ὑστερεῖ τὰ Μαραθώνια τῆς Βρούτου ταφῆς ἐνκαίδεκα ἔτεσιν.*

5) Gell. noct. Att. XVII, 21, 28. Oros. III, 12.

Die an letzter Stelle noch zu besprechende varronische Ära setzt, wie wir schon früher sahen, das von Atticus zuerst angenommene Gründungsjahr ol. 6, 3 = 754/3 v. Chr. voraus.[1]) Atticus gelangte zu diesem Datum durch eine sehr einfache Berechnung, indem er die Jahre der Republik nach den capitolinischen Fasten zählte, für die Königszeit aber, welche nach der capitolinischen Liste 243 Jahre umfafste, im Anschlufs an die älteren offiziellen Fasten 244 Jahre ansetzte. Varro kam auf einem ganz anderen Wege zu dem nämlichen Resultat, indem er von der unter 354 varr. in den annales maximi verzeichneten Sonnenfinsternis die früheren Finsternisse bis zu derjenigen, bei welcher Romulus verschwand, zurückberechnete.[2]) Er ging hierbei ebenso wie die Urheber der Fastenredaktion, auf welcher die capitolinische Liste beruht,[3]) von der irrtümlichen Voraussetzung aus, dafs jene Finsternis identisch sei mit der in Sicilien beobachteten Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr., als deren Datum er bei griechischen Autoren ol. 94, 4 angegeben fand. Für die mit dem Tode des Romulus zusammenfallende Sonnenfinsternis erhielt er auf diese Weise, indem er das mit dem Frühling beginnende Stadtjahr 354 mit ol. 95, 1 gleichsetzte (vgl. p. 133) und die Dauer der von den Chaldäern festgestellten Periode, in welcher die nämlichen Finsternisse sich wiederholten, irrtümlich zu 18 Jahren 7 Monaten rechnete,[4]) ol. 16, 1 (716/5 v. Chr.). Indem er nun weiter für die Regierung des Romulus, wie es im letzten Jahrhundert der Republik üblich war, 37 Jahre ansetzte,[5]) stellte sich für ihn das erste Jahr der Stadt auf ol. 6, 4 = 753/2 v. Chr. und die Gründung auf das von Atticus gefundene Datum ol. 6, 3. Ihre weite Verbreitung verdankt die von Atticus aufgestellte Ära wohl einesteils dem Umstand, dafs für die Königszeit die am meisten gangbare Berechnung zu 244 Jahren, für die Jahre der Republik aber die jüngere um jene Zeit mehr und mehr in Gebrauch kommende und bald nachher mit der Aufstellung der capitolinischen Fasten offiziell rezipierte Zählung befolgt wurde, andernteils aber dem Zusammentreffen mit den auf rein astronomischem Kalkül beruhenden Berechnungen Varros.

1) S. p. 1.
2) Censorin. de die nat. 21, vgl. p. 126, A 6.
3) Vgl. p. 133.
4) S. p. 126 ff.
5) Vgl. p. 127, A 1.

Die auf Varros Wunsch von dessen Freunde L. Tarutius aus Firmum angestellten Berechnungen, durch welche der Zeitpunkt der Konzeption und der Geburt des Romulus sowie der Erbauung der Stadt bis auf die Stunde genau bestimmt wurde, beruhen, wie aus Plutarchs Angaben[1]) deutlich erhellt, lediglich auf astrologischer Spekulation. Da Tarutius den neunten Tag des ägyptischen Monats Pharmuthi[2]) dem 21. April, welchen er in Übereinstimmung mit der feststehenden Tradition als Gründungstag annahm,[3]) gleichsetzte, so mufs er die Konzeption des

---

1) Plut. Romulus 12: *Ἐν δὲ τοῖς κατὰ Βάῤῥωνα τὸν φιλόσοφον χρόνοις .... ἦν Ταρούτιος ἑταῖρος αὐτοῦ, φιλόσοφος μὲν ἄλλως καὶ μαθηματικὸς, ἁπτόμενος δὲ τῆς περὶ τὸν πίνακα μεθόδου θεωρίας ἕνεκα καὶ δοκῶν ἐν αὐτῇ περιττὸς εἶναι. Τούτῳ προὔβαλεν ὁ Βάῤῥων ἀναγαγεῖν τὴν Ῥωμύλου γένεσιν εἰς ἡμέραν καὶ ὥραν, ἐκ τῶν λεγομένων ἀποτελεσμάτων περὶ τὸν ἄνδρα ποιησάμενον τὸν συλλογισμὸν, ὥσπερ αἱ τῶν γεωμετρικῶν ὑφηγοῦνται προβλημάτων ἀναλύσεις· τῆς γὰρ αὐτῆς θεωρίας εἶναι χρόνον τε λαβόντας ἀνθρώπου γενέσεως βίον προειπεῖν καὶ βίῳ δοθέντι θηρεῦσαι χρόνον. Ἐποίησεν οὖν τὸ προσταχθὲν ὁ Ταρούτιος, καὶ τά τε πάθη καὶ ἔργα τοῦ ἀνδρὸς ἐπιδὼν καὶ χρόνον ζωῆς καὶ τρόπον τελευτῆς καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα συνθεὶς, εὗ μάλα τεθαῤῥηκότως καὶ ἀνδρείως ἀπεφήνατο τὴν μὲν ἐν τῇ μητρὶ γεγονέναι τοῦ Ῥωμύλου σύλληψιν ἔτει πρώτῳ τῆς δευτέρας ὀλυμπιάδος, ἐν μηνὶ κατ' Αἰγυπτίους Χοιὰκ τρίτῃ καὶ εἰκάδι τρίτης ὥρας, καθ' ἣν ὁ ἥλιος ἐξέλιπε παντελῶς· τὴν δ' ἐμφανῆ γένεσιν ἐν μηνὶ Θωὺθ ἡμέρᾳ πρώτῃ μετ' εἰκάδα περὶ ἡλίου ἀνατολάς. Κτισθῆναι δὲ τὴν Ῥώμην ὑπ' αὐτοῦ τῇ ἐνάτῃ Φαρμουθὶ μηνὸς ἱσταμένου μεταξὺ δευτέρας ὥρας καὶ τρίτης· ἐπειδὴ καὶ πόλεως τύχην, ὥσπερ ἀνθρώπου, κύριον ἔχειν οἴονται χρόνον ἐκ τῆς πρώτης γενέσεως πρὸς τὰς τῶν ἀστέρων ἐποχὰς θεωρούμενον.*

2) Das ägyptische Jahr bestand aus 12 Monaten zu je 30 Tagen mit 5 am Schlusse eingefügten Schalttagen, es betrug also 365 Tage. Die Namen der Monate sind Thoth, Phaophi, Athyr, Choiak, Tybi, Mechir, Phamenoth, Pharmuthi, Pachon, Payni, Epiphi, Mesori (vgl. Ideler I, 94 ff.). Da das ägyptische Jahr um $^1/_4$ Tag kürzer war, als das julianische, so mufste sein Anfang sich gegen den des letzteren alle 4 Jahre um einen Tag verfrühen. Nach Cens. de die nat. 21, 10 fiel im Jahre 238 v. Chr. (991 varr.) der 1. Thoth mit dem 25. Juni zusammen.

3) Matzat I, 346 ff. nimmt im Widerspruch mit der oben (A 1) angeführten Angabe Plutarchs an, dafs Tarutius den Zeitpunkt der Konzeption des Romulus, die von einer totalen Sonnenfinsternis begleitet gewesen sein soll (vgl. Dionys II, 56), mit Hilfe der irrtümlich zu 18 Jahren 7 Monaten angenommenen chaldäischen Periode (s. p. 126 ff.) bestimmt habe. Alsdann würde er, da der Tod des Romulus auf die Nonen des Quinctil fiel (s. p. 126, A 4), seine Konzeption auf die Nonen des Oktober und mithin, da dieser Tag dem 23. Choiak entsprechen würde (vgl. A 1), die Gründung der Stadt, die nach der von ihm gegebenen ägyptischen Datierung am 9. Pharmuthi erfolgte, auf den 24. Januar gesetzt haben. Diese Annahme widerstreitet

Romulus, die nach seiner Angabe ol. 2, 1 = 772/1 v. Chr. am 23. Choiak stattgefunden haben soll, nach dem altrömischen Kalender, den er seiner Konstruktion notwendig zu Grunde legen mufste, auf den 3. Januar 771 v. Chr. gesetzt haben. Welches Gründungsjahr er annahm, wird nicht angegeben. Die Gleichung 21. April = 9. Pharmuthi setzt voraus, dafs dem 1. Thoth der 9. September des altrömischen Kalenders entsprach. Bei normalem Gange des Kalenders mufste zu Beginn der Schaltperiode der 1. altrömische Januar dem nämlichen Tage des julianischen Kalenders, mithin der 9. altrömische September dem 3. julianischen September entsprechen. Nun trifft die Gleichung 1. Thoth = 3. Sept. jul. zu für die Jahre 711—714 varr., also gerade für die Zeit, um welche Varro die seine Zeitrechnung darlegende Schrift de gente populi Romani veröffentlichte.[1]) Man sollte hiernach erwarten, dafs Tarutius ebenso wie Varro die Gründung Roms ol. 6, 3 gesetzt hätte. Bei näherer Untersuchung findet man indessen, dafs er vielmehr der capitolinischen Ära folgte. Es ergiebt sich dies aus folgender Erwägung. Die Konzeption des Romulus soll nach Tarutius am 23. Choiak 771 v. Chr. während einer totalen Sonnenfinsternis, also zur Zeit des Neumondes, stattgefunden haben. Nun stand aber am Gründungstage, welchen Tarutius dem 9. Pharmuthi gleichsetzt, seiner Angabe zufolge die Sonne im Zeichen des Stieres und der Mond in dem der Wage.[2]) Mithin fand die Gründung nach der Ansicht des Tarutius

---

aber nicht nur den Angaben des Solin (I, 18) und des Lydus (de mens. I, 14), wonach Tarutius in Übereinstimmung mit der sonstigen Überlieferung die Erbauung Roms auf den 21. April setzte, sondern auch dem hiermit in Einklang stehenden Zeugnis Ciceros de div. II, 98: L. quidem Tarutius Firmanus, familiaris noster, in primis Chaldaicis rationibus eruditus, urbis etiam nostrae natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus. Matzat hat diese Stelle freilich dahin verstanden, dafs Tarutius die Gründung Roms auf einen anderen Tag verrückt habe, doch bedeutet repetere hier wie sonst „von etwas herleiten, auf etwas zurückführen".

1) Vgl. p. 1, A 1. Unger (Jhb. f. klass. Phil. 1884, p. 570) nimmt an, dafs Tarutius die römischen Kalenderdaten auf die ägyptischen nicht seiner eigenen Zeit, sondern des achten Jahrhunderts v. Chr. reduzierte. In diesem Falle müfste, wenn er die Gründung Roms ol. 6, 3 setzte, der 9. Pharmuthi dem 4. Oktober 754 v. Chr. entsprochen haben, welches Datum nach Ungers Ansicht sich auf den der menschlichen Konzeption entsprechenden Beginn des Baues der Stadt beziehen soll.

2) Solin. I, 18.

kurz vor dem Eintritt des Vollmondes statt, um welchen der Mond der Sonne gerade gegenüber, also im Zeichen des Skorpions hätte stehen müssen. Es ist uns hiermit ein Anhaltspunkt gegeben, um das von Tarutius angenommene Gründungsjahr zu bestimmen. Das Intervall zwischen dem Neumond des 23. Choiak 771 und dem 9. Pharmuthi 753 beträgt 18 × 365 Tage + 106 Tage, oder wenn man das Mondjahr, wie es Tarutius gethan haben wird, zu $354\frac{1}{3}$ Tagen rechnet, 18 Mondjahre + 18 × $10\frac{2}{3}$ Tage + 106 Tage = 18 Mondjahre + 298 Tage = 18 Mondjahre + 10 Mondmonate + 3 Tage. Der 9. Pharmuthi 753 fiel mithin kurz nach dem Neumond, um welche Zeit der Mond etwa im Zeichen der Zwillinge stand, und kann daher der von Tarutius angenommene Gründungstag nicht sein. Wohl aber trifft die Angabe des Tarutius zu für den 9. Pharmuthi des folgenden Jahres. Das Intervall zwischen diesem Tage und dem 23. Choiak 771 beträgt 19 × 365 + 106 Tage = 19 Mondjahre + 19 × $10\frac{2}{3}$ Tage + 106 Tage = 19 Mondjahre + 309 Tage = 19 Mondjahre + 10 Mondmonate + 14 Tage. Der 9. Pharmuthi 752 v. Chr. fällt also, da der Mondmonat durchschnittlich die Länge von $29\frac{1}{2}$, der halbe Mondmonat also die von $14\frac{3}{4}$ Tagen hat, ganz kurz vor den Eintritt des Vollmondes, was der Angabe des Tarutius vollkommen entspricht. Tarutius ist also ebensowenig bemüht gewesen, ein neues Gründungsjahr als einen neuen Gründungstag zu finden, sondern hat sich hinsichtlich des Gründungstages an die allgemein feststehende Überlieferung, hinsichtlich des Gründungsjahres aber an die damals zwar noch nicht offiziell rezipierte, aber doch schon in Gebrauch gekommene capitolinische Ära angeschlossen. Eine Bestätigung hierfür ergiebt sich auch daraus, dafs nach Tarutius zur Zeit der Gründung Romulus 18 Jahre alt war.[1]) Da Tarutius die Konzeption des Romulus in den Januar (vgl. p. 241) und seine Geburt mithin in den Oktober 771 v. Chr. setzte, so hatte hiernach Romulus am 21. April 752 das 18. Lebensjahr zurückgelegt. Die Angabe, dafs Romulus, als er die Stadt erbaute, 18 Jahre alt war, begegnet bereits bei Fabius und anderen alten Annalisten (Dionys. I, 79); Tarutius hat also im Anschlufs an diese Überlieferung das Geburtsjahr des Romulus berechnet.

Übrigens gehörte Varro zu denjenigen Autoren, welche nicht nur eine Gründung Roms von Alba, sondern auch eine solche

1) Solin. I, 18.

von Troja aus und mithin zwei verschiedene Romulus annahmen.[1]) Es ergiebt sich dies, wie Unger richtig bemerkt, aus einer von Gellius citierten Stelle aus Varros antiquitates, wonach Varro vom Anfang des Romulus bis zur Abfassungszeit dieser Schrift über 1100 Jahre rechnete.[2]) Einen weiteren Beweis dafür, dafs Varro die erste Gründung Roms in die troische Zeit setzte, liefert seine Angabe, dafs Nautes, ein Gefährte des Äneas, das Palladium nach Rom getragen habe.[3]) Später hat sich indessen Varro der herkömmlichen Ansicht angeschlossen, welche den König Romulus als den ersten Gründer der Stadt betrachtete. Er giebt dieser Auffassung Ausdruck in der Schrift de re rustica (III, 1): etenim vetustissimum oppidum cum sit traditum Graecum Boeotiae Thebae, quod rex Ogyges aedificarit, in agro Romano Roma, quam Romulus rex (nam in hoc nunc denique est, ut dici possit, non cum Ennius scripsit:

Septingenti sunt paulo plus aut minus anni
Augusto augurio postquam inclita condita Roma est)...

Von Ennius wissen wir, dafs er die Erbauung Roms einem früheren Romulus, einem Enkel des Äneas, zuschrieb.[4]) Die von Varro citierte Zeitangabe geht wohl nicht auf die Zeit des Ennius selbst, in welchem Falle der Dichter die damals jedenfalls für die Römer schon feststehende troische Chronologie vernachlässigt haben müfste, sondern sie mag gestanden haben in einer etwa dem Camillus nach der Wiederherstellung Roms in den Mund gelegten Rede.[5])

Was nun die Anwendung der Ären bei den einzelnen Autoren betrifft, so finden wir die varronische Zeitrechnung befolgt bei Censorinus und Dio-Zonaras, ebenso mit vereinzelten Ausnahmen in den zahlreichen Zeitangaben des Plinius,[6]) die capitolinische

1) Vgl. p. 112, A 2.

2) Gell. I, 16, 3: Varro in XVII humanarum: ad Romuli initium plus mille et centum annorum est. Unger Rh. Mus. XXXV, 38.

3) Serv. ad Verg. Aen. V, 704.

4) Serv. ad Verg. Aen. I, 273.

5) Man vergleiche die Worte des Camillus bei Liv. V, 54, 5: trecentesimus sexagesimus quintus urbis annus, Quirites, agitur. Dafs die Verse des Ennius in einer in der Darstellung von Begebenheiten des vierten oder fünften Jahrhunderts v. Chr. eingelegten Rede standen, wird auch von Unger, Rh. Mus. XXXV, 36 angenommen.

6) Über die Anwendung der varronischen Ära bei Censorinus und Plinius vgl. die p. 2, A 5 angeführten Beispiele, die sich noch hätten ver-

dagegen bei Macrobius und Solinus.[1]) Bei weitem die meisten Autoren haben sich indessen an keine bestimmte Ära gebunden, sondern folgen abwechselnd verschiedenen Jahrzählungen. So finden wir schon bei Polybius neben der Ära des Eratosthenes, nach welcher die Hauptepochen datiert werden,[2]) die Jahrzählung des Fabius, an die er sich in der Darstellung der gallischen Kriege angeschlossen hat.[3]) Cicero folgt in der Schrift de re publica für die Königszeit der Zeitrechnung des Polybius,[4]) bedient sich jedoch hierauf in den die Verfassungsgeschichte der Republik betreffenden Erörterungen ebenso wie in dem Briefe ad fam. IX, 21 der älteren offiziellen Zählung. In dem 708 varr. abgefafsten Brutus folgt er wiederum der kurz zuvor von Atticus aufgestellten Zeitrechnung.[5]) Was Livius betrifft, so haben wir schon gesehen, dafs derselbe in der ersten Dekade durchgängig die ältere offizielle Zählung, später jedoch neben dieser eine andere ein Stadtjahr weniger zählende Ära anwendet.[6]) Wahrscheinlich folgt er hier einem Annalisten, welcher ebenso wie Eratosthenes und Polybius die Gründung Roms ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr. setzte. Vellejus Paterculus, welcher als Gründungsjahr das varronische Datum ol. 6, 3 angiebt, bedient sich daneben der älteren offiziellen Zeitrechnung.[7]) Bei Tacitus begegnet man einmal der capitolinischen und ein anderes Mal wieder der varronischen Zählung, während Frontinus neben der älteren offiziellen Ära die capitolinische anwendet.[8]) Das Nämliche gilt von Eutrop, der sich übrigens aufserdem noch der von Polybius und der von Piso befolgten Ära bedient.[9]) Auch A. Gellius ver-

---

mehren lassen. Vereinzelte Fälle, in welchen Plinius der älteren offiziellen Ära folgt, sind p. 44, A 6 und 7 erwähnt. Über die varronische Jahrzählung bei Dio-Zonaras s. p. 181, A 5.

1) Vgl. p. 181, A 9 u. 10.

2) S. p. 232.

3) Vgl. p. 209 ff.

4) S. p. 233, A 1.

5) S. p. 39, A 3.

6) Vgl. p. 38 und 40—44.

7) S. p. 182, A 1, vgl. p. 178.

8) S. p. 181, A 12 u. 182, A 2.

9) Die Belege für die Anwendung der älteren offiziellen Jahrzählung bei Eutrop sind bereits p. 28, 38 und 44, A 2 gegeben. Der capitolinischen Ära folgt Eutrop, indem er die varronischen Jahre 316 und 710 als das 315. und 709. der Stadt bezeichnet. Andrerseits nennt er in Übereinstim-

fährt inkonsequent, indem er nicht nur der varronischen,[1]) sondern auch der älteren offiziellen und der pisonischen Ära folgt, ebenso Lydus, der neben der älteren und der jüngeren offiziellen Jahrzählung noch eine andere anwendet, welche entweder die des Fabius oder die des Polybius ist.[2]) Vollständige Verwirrung herrscht bei Orosius, wo überhaupt jeder Versuch, die Jahrzahlen auf bestimmte Ären zurückzuführen, sich als vergeblich erweisen dürfte. Von Appian läfst sich nur soviel sagen, dafs seine Jahrzählung auf Fasten beruht, welche die drei interpolierten Diktatorenjahre nicht enthielten.[3])

Bei der grofsen Inkonsequenz der Alten in Bezug auf die Zeitrechnung kann es nicht Wunder nehmen, wenn der sonst so sorgfältige Dionys von Halikarnafs sich verwirrte. Zu Beginn seines Werkes (I, 74) setzt er irrtümlich voraus, dafs der gallische Brand ol. 98, 1 = 388/7 v. Chr. falle, in welches Jahr seine Gewährsmänner vielmehr den Anfang der gallischen Invasion gesetzt hatten.[4]) Indem er nun mit den alten offiziellen Fasten für die

---

mung mit Polybius die varr. Jahre 605, 630 und 636 das 602., 627. und 633. Über die Befolgung der pisonischen Ära vgl. p. 238.

1) An die varronische Ära schliefst sich Gellius XVII, 21 an, indem er die Jahre 323 und 490 varr. mit den nämlichen Zahlen bezeichnet, ebenso beruhen auf dieser Zeitrechnung seine Angaben, wonach die Schlacht an der Cremera (377 varr.) in das vierte Jahr (einschliefslich gerechnet) nach der Schlacht bei Salamis und die Geburt des Aristoteles (384/3 v. Chr.) in das siebente Jahr nach dem gallischen Brande fällt. Dagegen folgt Gellius der älteren offiziellen Ära, wenn er die Einsetzung der 30 Tyrannen in Athen (405/4 v. Chr.) in das 347. und die erste Ehescheidung in Rom, die seiner Angabe zufolge 15 Jahre vor dem Beginn des zweiten punischen Krieges, also 521 varr., stattgefunden haben soll, in das 519. Jahr nach Roms Erbauung setzt. Über eine auf der pisonischen Ära beruhende Zeitangabe s. p. 238.

2) Der älteren Zählung folgt Lydus, wenn er 317 varr. als das 74. und 379 varr. als das 136. Jahr der Republik bezeichnet (vgl. p. 39), dagegen beruhen seine Zeitangaben, wonach 261 varr. das 17., 267 das 23. und 272 das 28. Jahr der Republik ist (de mag. I, 38), auf der capitolinischen Magistratsliste. Wenn Lydus ferner das Jahr 537 varr. als das 290. der Republik bezeichnet (vgl. p. 220, A 4), so folgt er hier einer Ära, die im ganzen drei Stadtjahre weniger zählt als die varronische, was sowohl für die Zeitrechnung des Fabius, als auch für die des Polybius zutrifft.

3) Das Jahr 599 varr. ist ihm das 232. nach der gallischen Katastrophe (364 varr.), während es nach der späteren Zeitrechnung das 235. sein müfste. Vgl. p. 45, A 6.

4) Vgl. p. 10 und 108.

vorhergehende Periode der Republik, das Jahr des gallischen Brandes mit eingeschlossen, 121 Jahre rechnete, erhielt er für das erste Jahr der Republik ol. 68, 1 = 508/7 v. Chr. Da er die Königszeit zu 244 Jahren ansetzte, so stellte sich das erste Jahr der Stadt, mit welchem er irrtümlich das Gründungsjahr gleichsetzte, auf ol. 7, 1 = 752/1 v. Chr. Nun hat aber Dionys in seiner Geschichtserzählung sich nicht an die alten offiziellen Fasten, sondern an einen Annalisten angeschlossen, der ebenso wie die capitolinischen Fasten für 247 und 248 varr. zwei und für 310 varr. blofs ein Jahr, dagegen für die Regierung der Decemvirn in Übereinstimmung mit den älteren offiziellen Fasten drei Jahre rechnete.[1]) Im ganzen ergaben sich hiernach für die Periode vom ersten Konsulat (508/7 v. Chr.) bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich ebenso wie nach den älteren offiziellen Fasten 121 Jahre. Da nun aber bei Dionys das Jahr 361 varr., wie es scheint, aus Versehen übergangen ist,[2]) so mufste sich der gallische Brand statt auf das von Dionys angenommene Jahr ol. 98, 1 vielmehr auf ol. 97, 4 = 389/8 v. Chr. stellen, also zwei Jahre vor das nach den älteren offiziellen Fasten anzunehmende Datum. Indem Dionys ebenso wie die älteren Fasten die drei interpolierten Diktatorenjahre nicht mitzählte, so verschob sich für ihn der Anfang des ersten punischen Krieges von ol. 129, 1 auf ol. 128, 3[3]) (= 266/5 v. Chr.). Wenn Dionys trotz dieser Irrungen die Jahre 523 und 747 varr. der älteren offiziellen Zählung entsprechend als das 521. und 745. der Stadt bezeichnet,[4]) so wird er hier wohl eine mit Jahrzahlen versehene Magistratsliste benutzt haben.

Bei den Chronographen, von welchen zuletzt noch zu sprechen ist, kann von der Durchführung bestimmter Ären vollends keine Rede sein. Schon bei Kastor, der zur Zeit Cäsars eine bis zum

1) Das Jahr 301 varr. ist ihm ol. 82, 1 (452/1 v. Chr.), 310 aber ol. 84, 3 (442/1 v. Chr.), folglich zählt, wie Mommsen R. Chron. p. 121 richtig bemerkt, das dritte Decemviraljahr mit.

2) Es geht dies hervor aus XIII, 4: *ἐν δὲ τῇ ἀρχῇ τῶν μετὰ τὸν Κάμιλλον ὑπάτων νόσος εἰς Ῥώμην κατέσκηψε λοιμική.* Dionys läfst also die Pest des Jahres 362 (vgl. Liv. V, 31, 5) dem Kriegstribunat, welches Camillus 360 bekleidete, unmittelbar folgen.

3) I, 8: *καταβιβάζω δὲ τὴν διήγησιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ πρώτου Φοινικικοῦ πολέμου τὴν γενομένην ἐνιαυτῷ τρίτῳ τῆς ὀγδόης καὶ εἰκοστῆς ἐπὶ ταῖς ἑκατὸν ὀλυμπιάσιν.*

4) Vgl. p. 44, A 3 und 4.

Jahre 693 herabreichende Chronik verfafste, herrscht arge Verwirrung. Nach Eusebius zählte Kastor von dem ersten Jahre der Republik bis zu dem Konsulat des M. Valerius Messalla und M. Pupius Piso einschliefslich (245—693 varr.) 460 Jahre.[1]) Die nämliche Zählung findet sich bei Syncellus, welcher vom Beginn der Republik bis zu dem ersten Jahre der Alleinherrschaft Cäsars (706 varr.) 473 Magistratsjahre rechnet.[2]) Hierbei ist allerdings, da Syncellus das erste Konsulat in das Weltjahr 4981 und den Beginn der Monarchie Cäsars in das Weltjahr 5454 setzt, der terminus ad quem ausgeschlossen, während sich nach der Zeitrechnung Kastors erst mit Einschlufs dieses Termins 473 Jahre ergeben. Jedenfalls beruht diese Differenz nur auf einem bei dem schwankenden Sprachgebrauch leicht begreiflichen Mifsverständnis des von Syncellus benutzten Chronographen. Wenn nun Kastor von 245 bis 693 varr. = 61 v. Chr. einschliefslich 460 Jahre rechnete, so mufs er das erste Konsulat 520/19 v. Chr. gesetzt haben. Da er für die Königszeit 244 Jahre annahm,[3]) so stellte sich hiernach das erste Jahr der Stadt 764/3 v. Chr. Eine Magistratsliste, welche von 245 bis 693 varr. 460 Kollegien zählte, kann nun aber überhaupt nicht existiert haben. Mithin mufs die Zeitrechnung Kastors auf einer irrigen Kombination beruhen. Nach Lydus rechnete Kastor von der Ankunft des Äneas bis zur Gründung Roms 417 Jahre. Für die Irrfahrten des Äneas wird er nach der gewöhnlichen Tradition drei Jahre angenommen und demnach die Erbauung Roms 420 Jahre nach der Einnahme Trojas gesetzt haben. Es ist nun sehr wohl möglich, dafs der Autor, welchem Kastor hier folgte, die Einnahme Trojas mit Sosibius 1172/1 v. Chr.[4]) und die Gründung Roms mit Cato

1) Eusebius I, 295 Schoene: seorsum consules disponemus incipientes a Leukio Iunio Bruto et a Leukio Tarkino Collatino et in Markum Valerium Messaliam et Marcum Pisonem desinentes, qui tempore Theophemi Atheniensium archontis consules fuerunt. Sunt autem eorum anni CCCCLX. Haec Castor.

2) Syncellus I, p. 451 Bonn.

3) Eusebius I, 295 Schöne.

4) Nach Censorin de die nat. 21, 3 rechnete Sosibius von der Einnahme Trojas bis zur ersten Olympiade 395, Eratosthenes aber 407 Jahre. Die beiden Endtermine sind hier ausgeschlossen, da von Eratosthenes anderweitig feststeht, dafs er für die Einnahme Trojas 1184/3 v. Chr. annahm. Die troische Epoche des Sosibius fällt mithin 12 Jahre später, also 1172/1 v. Chr.

752/1 setzte, Kastor aber die Intervallangabe irrtümlich auf die troische Epoche des Eratosthenes (1184/3[1]) v. Chr.) bezog und so die Erbauung Roms auf 764/3 v. Chr. brachte. Der Anfang der Republik mufste sich hiernach, wenn Kastor, wie dies bei den Späteren öfter geschah, das erste Jahr des Romulus dem Gründungsjahre gleichsetzte, auf 520/19 v. Chr. stellen.

Von S. Julius Africanus wissen wir nur das Eine mit Sicherheit, dafs er die ersten Konsuln 504 v. Chr. setzte.[2]) Wie er zu diesem Datum gelangt ist, mufs dahingestellt bleiben. Wie wenig die Chronographen die konsequente Durchführung eines Systems sich angelegen sein liefsen, zeigt recht deutlich Eusebius. Das erste Jahr des Romulus setzt er ebenso wie Cato 751/50 v. Chr. und, indem er auf die Königszeit 240 Jahre rechnet, die ersten Konsuln 511/10, also zwei Jahre früher als Varro. In Übereinstimmung hiermit stellt sich die Regillusschlacht 498/7 und die Erneuerung des Tribunats 452/1. Dagegen fällt die gallische Katastrophe ebenso wie nach der varronischen Ära 390/89. Andrerseits verschieben sich die Siege des Regulus über die Karthager von 256/5 auf 260/59 und die Einnahme Capuas von 511/10 auf 510/9 v. Chr. Noch mehr laufen die Zahlen des Hieronymus ins Wilde. Das erste Jahr der Stadt fällt für ihn 752/1 und die ersten Konsuln, indem er auf die Könige ebenso wie Eusebius 240 Jahre rechnet, 512/11 v. Chr., die Wahl der ersten Decemvirn aber 452/1, die Schlacht bei Sentinum (459 varr.) 291/90, die Deduktion von Ariminum und Benevent (486 varr.) sogar 285/4 und die Siege des Regulus (498 varr.) 260/59 v. Chr. In den excerpta barbari endlich, welche die Gründung Roms 420 Jahre nach der Einnahme Trojas, also ebenso wie Kastor 764/3 v. Chr. setzen, dagegen auf die Könige 251 Jahre rechnen,

---

1) Die von Gutschmid (Beiträge zur Geschichte des alten Orients, Leipzig 1858, p. 123) und neuerdings wiederum von Gelzer (Sex. Julius Africanus I, 222) ausgesprochene Ansicht, dafs Kastor ebenso wie Thrasyllus (vgl. Clemens Alex. strom. I, 21, 137, p. 401 ff. Pott.) die Einnahme Trojas 1193/2 v. Chr. gesetzt habe, scheint mir keineswegs erwiesen. Dafs Kastor der eratosthenischen Ära folgt, wird auch von Brandis, de temporum Graecorum antiquissimorum rationibus, Bonn 1857, p. 34, angenommen.

2) Es ergiebt sich dies aus Syncell. p. 400, 7: *ἀπὸ τῶν περὶ Βροῦττον μετὰ τοὺς βασιλεῖς ὑπατευσάντων ψκε΄ καταριθμούμενοι ἐπὶ τὸ εψκγ΄ ἔτος τοῦ κόσμου κατὰ τὸν Ἀφρικανόν.* Da hier, wie anderweitig (vgl. p. 247) der Endtermin ausgeschlossen ist, so fällt das erste Konsulat in das Weltjahr 4998 = 504 v. Chr.

verschiebt sich die Vertreibung der Könige auf ol. 66, 4 = 513/12 v. Chr.[1])

Wir lassen zum Schlufs eine Übersicht der am meisten bekannten Ären folgen, indem wir in Tabelle I die sich entsprechenden Jahrzahlen post urbem conditam und in Tabelle II die sich nach den verschiedenen Ären für die Hauptepochen ergebenden Olympiadenjahre neben einander stellen.

I.

varr.	capitol. Fasten	ältere offizielle Fasten	Cassius Hemina und Gellius	Eratosthenes-Polybius	Fabius	Piso
244	243	244	241	242	244	252
364	363	365	362	364	366	374
388	387	389	386	388	388	398
420	419	421	418	420	420	430
422	421	422	419	421	421	431
429	428	429	426	428	428	438
431	430	430	427	429	429	439
444	443	443	440	442	442	452
446	445	444	441	443	443	453
449	448	447	444	446	446	454

u. s. f.

II.

	varr.	cap. Fast.	ält. off. Fast.[2]) a	b	Hemina u. Gellius	Eratosth.-Polybius	Fabius	Piso
Gründung	754/3	753/2	752/1	747/6	749/8	751/0	748/7	759/8
1. J. des Romulus	753/2	752/1	751/0	746/5	748/7	750/49	747/6	758/7
1. J. der Republik	509/8	509/8	507/6	502/1	507/6	508/7	503/2	506/5
Gallischer Brand	390/89	390/89	387/6	383/2	387/6	387/6	382/1	385/4
1. plebej. Konsulat	366/5	366/5	363/2	359/8	363/2	363/2	360/59	361/0

1) Vgl. Eusebius ed. Schoene I, append. p. 219: defexit autem regnum in Olympiada sexagesima sexta.

2) Die unter a stehenden Jahreszahlen ergeben sich, wenn, wie gewöhnlich, die Magistratsjahre durchgängig als volle Jahre behandelt werden, die unter b stehenden dagegen bei Anrechnung der Jahresverkürzungen (vgl. p. 173 ff.).

Zehnter Abschnitt.

Die römische Königsliste.

Die Königszeit wurde, wie wir schon sahen, gewöhnlich in der Weise berechnet, dafs die Anzahl der vom ersten Konsulat bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliefslich verflossenen Jahre, welche nach den alten Fasten 121 oder 122 betrug, oder auch das zwischen beiden Epochen liegende Intervall verdoppelt wurde. Auf dem ersteren Prinzip beruht die bei Fabius begegnende Ansetzung der Königszeit zu 244 Jahren.[1]) Die nämliche Berechnung fand auch Eingang in die älteren offiziellen Fasten, obwohl dieselben für die folgende Periode der Republik nicht wie Fabius 122, sondern nur 121 Jahre zählten. Man darf hieraus wohl folgern, dafs diejenige Fastenredaktion, in welcher für diesen Zeitraum 122 Jahre angesetzt waren, die ältere ist, wofür auch die Thatsache spricht, dafs die Zeitrechnung des Eratosthenes[2]) auf einer derartigen Magistratsliste beruht. Wenn Eratosthenes für die Königszeit 242 Jahre rechnete, so erklärt sich dieser Ansatz dadurch, dafs er für das zwischen dem ersten Jahre des Romulus und dem ersten Konsulat liegende Intervall doppelt soviel Jahre annahm als für die zwischen der letzteren Epoche und dem gallischen Brande liegende Periode (750/49—508/7 v. Chr. = 242 Jahre, 508/7—387/6 v. Chr. = 121 Jahre). Gellius und Cassius Hemina, die für die Königszeit 241, für die folgende Periode aber 121 Jahre zählten,[3]) scheinen von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, dafs das Intervall zwischen dem ersten und dem letzten Jahre der Königszeit doppelt soviel als der zwischen dem ersten Konsulat und dem gallischen Brande liegende Zeitraum betragen haben müsse (748/7—508/7 v. Chr. = 240 Jahre, 507/6—387/6 v. Chr. = 120 Jahre). Neben diesen Berechnungen der Königszeit, welche im wesentlichen alle auf demselben Prinzip beruhen, findet sich auch eine solche nach Generationen. Nach diesem Prinzip verfuhr Timäus, welcher für die Königszeit 308

1) Vgl. p. 185.
2) S. p. 232.
3) Vgl. p. 235.

(= 7 × 44[1])), und Piso, welcher 252 (= 7 × 36) Jahre angenommen haben mufs.[2])

Nachdem hiermit die Grundsätze, die bei der Feststellung der Gesamtdauer der Königszeit mafsgebend zu sein pflegten, dargelegt sind, hat sich unsere Untersuchung noch mit den Einzelansetzungen zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke stellen wir die verschiedenen uns überlieferten Listen in der Weise zusammen, dafs diejenigen Listen, welche untereinander die meiste Verwandtschaft zeigen, neben einander zu stehen kommen.

	Syncellus, Diodor.	Eusebius, χρον. σύντ., Hieronymus, Cassiodor.	excerpta barbari.	Cicero.	Livius, Dionys.	Solin.	capitolinische Fasten.
Romulus	38	38	38	37	37	37	32
Interregnum					1		
Numa	41	41	41	39	43	43	
Tullus	32	32	32		32	32	
Ancus	23	23	23	23	24	24	
Tarquinius P.	37	37	38	38	38	37	
Servius	44	34	44		44	42	
Tarquinius S.	24	35	35		25	25	

Was zunächst die Textesüberlieferung betrifft, so sind bei Diodor,[3]) dessen Liste augenscheinlich mit der des Syncellus[4]) identisch ist, für Tullus und Ancus statt der sonst nirgends vorkommenden Zahlen 33 und 33 mit Mommsen[5]) 32 und 23 einzusetzen, wodurch die Übereinstimmung mit Syncellus vollkommen hergestellt wird. Die von Eusebius im Kanon gegebene Liste liegt aufser bei Hieronymus und Cassiodor auch im χρονογραφεῖον σύντομον[6]) und in der series regum der armenischen Übersetzung[7]) vor, doch sind in der letzteren die 37 Jahre des Tarquinius Priscus in 38 verschrieben. In den excerpta barbari, welche die römische Königsliste an zwei verschiedenen Stellen (Euseb. I, app. p. 201 und 219 Sch.) anführen, ist die Gesamt-

1) S. p. 231.
2) S. p. 237.
3) Bei Euseb. I, p. 291 Schoene.
4) Ed. Bonn. I, p. 367, 398, 449.
5 Röm. Chr. p. 139, A 257.
6) Euseb. I, app. p. 89 Sch.
7) Ibid. p. 12.

welche die Zeitangaben nicht vorliegen, können zusammen nicht soviel ergeben, da für Servius Tullius in keiner Liste mehr als 44, für Tullus Hostilius aber durchgängig 32 Jahre angesetzt sind. Rechnet man im Anschlufs an die gewöhnliche Überlieferung für Servius 44 Jahre, so ergeben sich 137 + 32 + 44 = 213 Jahre. Es fehlen demnach noch fünf Jahre, welche nur gesucht werden können in Interregnen, die den Regierungen des Numa, Tullus, Ancus, Tarquinius Priscus und Servius Tullius vorangingen. Dafs Cicero mehrere Interregnenjahre rechnete, geht auch, wie Unger[1]) richtig bemerkt, klar hervor aus seinen Worten: iis enim regiis quadraginta annis et ducentis paulo cum interregnis fere amplius praeteritis expulsoque Tarquinio tantum odium populum Romanum regalis nominis tenuit (§ 52). Vor der Regierung des Tarquinius Superbus konnte natürlich kein Interregnum angenommen werden, da derselbe nach der Ermordung des Servius Tullius sich der Herrschaft sofort mit Gewalt bemächtigt haben soll. Für Tarquinius Superbus müssen, da dessen erstes Jahr von Cicero 532/1 und das erste Jahr der Republik von Polybius 508/7 v. Chr.[2]) gesetzt wird, ebenso wie bei Syncellus-Diodor 24 Jahre gerechnet sein. Es ergeben sich hiernach folgende Ansetzungen:

Romulus	37
Interregnum	1
Numa Pompilius	39
Interregnum	1
Tullus Hostilius	32
Interregnum	1
Ancus Marcius	23
Interregnum	1
Tarquinius Priscus	38
Interregnum	1
Servius Tullius	44
Tarquinius Superbus	24
Summe	242

Zu dieser Konstruktion stimmt auch die Angabe Ciceros, dafs, wenn man die Königsjahre zusammenzähle, die Ankunft des Pythagoras in Italien, welche im vierten Jahre des Tarquinius

1) Rh. Mus. XXXV, 11.
2) Vgl. p. 183, A 3.

Superbus (529/8 v. Chr.) stattgefunden haben soll, etwa 140 Jahre nach dem Tode Numas (674/3 v. Chr.) falle.[1]) Wie Matzat richtig bemerkt,[2]) läfst Cicero hier die zwischen Numa und Servius Tullius fallenden Interregna, über deren Dauer die Überlieferung schwankte, unberücksichtigt, indem er sich damit begnügt, das Minimum des zwischen dem Tode Numas und der Ankunft des Pythagoras liegenden Intervalls durch Addition der Königsjahre, deren Summe 141, also in runder Zahl 140 ist, festzustellen.

Augenscheinlich verwandt mit der Liste Ciceros ist die des Diodor-Syncellus. Die einzige wesentliche Abweichung besteht darin, dafs für Numa statt 39 Jahren 41 angesetzt sind, wodurch sich für die Gesamtdauer der Königszeit zwei Jahre mehr ergeben. Sonst findet nur noch insofern ein Unterschied statt, als Cicero ebenso wie Livius und Dionys für Romulus 37 und für Tarquinius Priscus 38 Jahre, Syncellus dagegen umgekehrt für den ersteren 38 und für den letzteren 37 Jahre rechnet. Bei der grofsen zwischen beiden Listen bestehenden Ähnlichkeit liegt die Annahme sehr nahe, dafs der von Diodor-Syncellus benutzte Autor ebenso wie Cicero fünf Interregnenjahre gerechnet hat, in welchem Falle die Gesamtdauer der Königszeit sich auf 239 + 5 = 244 Jahre stellen würde. Eine Bestätigung hierfür ergiebt sich daraus, dafs Diodor, obwohl die Regierungen der Könige selbst zusammen nur 239 Jahre betragen, als Summe 244 angiebt. Wie wir schon gesehen haben, war der von Diodor für die römische Geschichte als Hauptquelle benutzte Annalist Fabius Pictor,[3]) dessen Chronologie eine 244jährige Königszeit voraussetzt.

Livius, der sich in seiner Jahrzählung an die älteren offiziellen Fasten anschliefst, hat aus denselben jedenfalls auch seine Königsliste entnommen. Dieselbe stimmt mit der des Fabius darin überein, dafs für die Königszeit im ganzen 244 Jahre gerechnet sind. In den Einzelansetzungen findet dagegen insofern ein Unterschied statt, als in den offiziellen Fasten statt 5 Inter-

1) § 28 ff.: olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum. ex quo intellegi regiis annis dinumeratis potest anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae primum Italiam Pythagoram attigisse.

2) Röm. Chron. I, 149.

3) Vgl. p. 186 ff.

regnenjahren blofs eines gerechnet wird, wofür Numa 2, Ancus Marcius aber und Tarquinius Superbus je 1 Jahr mehr erhalten. Es existierten also zwei wahrscheinlich gleich alte Überlieferungen, von welchen die eine in dem Eintritt eines einjährigen Interregnum nach dem Tode eines Königs den normalen Zustand sah, die andere dagegen hierin eine Usurpation der patres erblickte. Polybius hat sich im wesentlichen an die Zeitrechnung des Fabius angeschlossen, indem er ebenso wie dieser fünf einjährige Interregna, für Ancus Marcius 23 und für Tarquinius Superbus 24 Jahre rechnet. Da seine Chronologie eine 242jährige Königszeit erforderte, so reduzierte er die Regierungsdauer des Numa von 41 auf 39 Jahre. Den offiziellen Fasten folgt er nur insofern, als er für Romulus 37, für Tarquinius Priscus aber 38 Jahre ansetzt, während Fabius umgekehrt verfährt. Varro, der die Königszeit zu 244 Jahren rechnet, scheint sich in seinen Einzelansetzungen an die offiziellen Fasten gehalten zu haben, da er in Übereinstimmung mit denselben für Romulus 37 Jahre annimmt.[1]) Die Berechnung der Königszeit zu 244 Jahren begegnet sonst noch bei Kastor. Ob derselbe dem Fabius oder der offiziellen Magistratsliste folgte, mufs in Ermanglung näherer Anhaltspunkte dahingestellt bleiben.

Die von Solin (I, 18—26) angeführte Königsliste, welche in Übereinstimmung mit der Ära des Gellius und Cassius Hemina[2]) für die Königszeit 241 Jahre ansetzt, erweist sich als abgeleitet aus den offiziellen Fasten. Hier wie dort finden wir für Romulus 37, für Numa 43, für Ancus 24 und für Tarquinius Superbus 25 Jahre angegeben. Die Differenz besteht darin, dafs bei Solin für Tarquinius Priscus statt 38 ebenso wie für Romulus 37 und für Servius Tullius statt 44 blofs 42 Jahre angesetzt sind, wodurch sich die Dauer der Königszeit im ganzen um 3 Jahre reduziert.

Eine 241jährige Königszeit ist auch vorausgesetzt in der Liste des Eusebius-Hieronymus, in der jedenfalls, ebenso wie bei Solin, der Ausfall eines Interregnenjahres nach Romulus angenommen werden mufs. Die Einzelansetzungen für die Regierungen der ersten fünf Könige sind aus den Fasten des Fabius entnommen, dagegen beruhen die 34 Jahre des Servius Tullius und die 35 des Tarquinius Superbus auf einer Modifikation der

1) S. p. 127, A 1.

2) Vgl. p. 235.

offiziellen Zeitrechnung, welche für diese beiden Könige 44 und 25 Jahre zählt. Vielleicht mag diese Änderung ihren Grund haben in dem Bestreben, das zwischen der Regierung des Tarquinius Priscus und der seines Sohnes Tarquinius Superbus liegende Intervall, welches auch anderen Geschichtschreibern als Piso zu Bedenken Anlafs geben konnte, einigermafsen zu reduzieren.

Aus dieser letzteren Liste abgeleitet ist die in den excerpta barbari enthaltene Liste des Piso, welcher für die Königszeit 252 Jahre rechnete.[1]) Die 11 überzähligen Jahre erhielt Piso dadurch, dafs er für Tarquinius Priscus statt 37 Jahren 38 und für Servius Tullius im Anschlufs an die gewöhnliche Überlieferung 44 Jahre annahm. Wie wir schon früher (p. 238) bemerkten, glaubte Piso aus chronologischen Gründen den jüngeren Tarquinius nicht als einen Sohn, sondern als einen Enkel des älteren betrachten zu müssen. Wahrscheinlich werden für ihn hierbei die sich schon aus der gewöhnlichen Zeitrechnung ergebenden Unzuträglichkeiten bestimmend gewesen sein. Nachdem er einmal zu jener Ansicht gelangt war, konnte er ohne Bedenken für Servius Tullius und Tarquinius Superbus zusammen 10 Jahre mehr rechnen, als die gewöhnliche Tradition annahm. Eine Bestätigung dafür, dafs die Liste der excerpta barbari aus Piso stammt, ergiebt sich daraus, dafs Numa, der zur Regierung gelangte, als er sein 40. Lebensjahr vollendete,[2]) nach Piso nur kurze Zeit über sein 80. Jahr hinaus lebte;[3]) es ist also hier, ebenso wie in den excerpta barbari, eine 41jährige Regierung vorausgesetzt.

In den capitolinischen Fasten sind, wie deren Jahrzählung beweist, für die Königszeit 243 Jahre gerechnet, welche Ansetzung sich auch bei Eutrop, Orosius, Hieronymus und Lydus findet.[4]) Mommsen vermutet, dafs für die Regierungen der einzelnen Könige in den capitolinischen Fasten ebensoviele Jahre angenommen seien wie bei Livius und Dionys und die Differenz nur in dem Wegfall des einjährigen Interregnum nach Romulus ihren Grund habe.[5]) Diese Annahme erweist sich indessen als

1) Vgl. p. 237.

2) Plut. Num. 5, Zonar. VII, 5, p. 99 Dind.

3) Plut. Num. 21: *ἐτελεύτησεν .... ὑπὸ γήρως καὶ νόσου μαλακῆς ἀπομαραινόμενος, ὡς ἱστόρηκε Πείσων. ἐτελεύτησε δὲ χρόνον οὐ πολὺν τοῖς ὀγδοήκοντα προσβιώσας.*

4) Vgl. p. 181.

5) R. Chr. p. 141.

irrig, indem Macrobius, welcher der capitolinischen Ära folgt,[1]) für Romulus statt 37 Jahren bloſs 32 rechnet.[2]) Da die capitolinischen Fasten nur eine jüngere Redaktion der alten offiziellen Magistratsliste sind und man also Übereinstimmung in allen wesentlichen Punkten zu erwarten berechtigt ist, so wird angenommen werden müssen, daſs die sonstigen Einzelansetzungen in beiden Listen identisch sind, in den capitolinischen Fasten aber ebenso wie bei Fabius statt eines Interregnenjahres fünf gerechnet waren und daher Romulus vier Jahre weniger erhielt. Die weitere Verkürzung der Regierung des Romulus von 33 Jahren auf 32 mag vielleicht ihren Grund haben in dem Bestreben, für die drei ersten Könige ebenso wie für die drei letzten die nämliche Summe von Jahren zu gewinnen ($32 + 43 + 32 = 38 + 44 + 25$) und so eine gewisse Symmetrie herzustellen.

Unsere Untersuchung hat zu dem Resultat geführt, daſs die sämtlichen uns vorliegenden Königslisten entweder auf den Fasten des Fabius oder auf der offiziellen Magistratsliste beruhen oder endlich, wie die des Cicero, des Eusebius-Hieronymus und der excerpta barbari, unter Vornahme geringer Änderungen aus beiden kombiniert sind. Das Nämliche wird von der die Königszeit zu 225 Jahren ansetzenden Liste des Cincius gelten müssen, in der wohl nur die Regierung des Servius Tullius um 19 Jahre reduziert worden ist.[3]) Zwischen der Liste des Fabius und den offiziellen Fasten finden nur sehr geringe Differenzen statt, woraus man folgern darf, daſs die Einzelansetzungen zu der Zeit, als die Geschichtschreibung begann, schon im wesentlichen feststanden. Die Überlieferung, daſs die Gesamtdauer der Königszeit doppelt soviel Jahre als die folgende bis zum gallischen Brand reichende Periode der Republik umfaſst habe, muſs zur Zeit des Eratosthenes, der die Königszeit zu 242 Jahren berechnete, bereits bestanden haben, während dem Timäus, der die

---

1) Vgl. die nächste Note.

2) Comm. in somn. Scip. II, 11, 16: anno ab urbe condita sexcentesimo septimo (608 varr.) hic Scipio deleta Carthagine triumphavit, ex quo numero annis remotis triginta duobus regni Romuli et duobus, qui inter somnium et consummatum bellum fuerunt, quingenti septuaginta tres a discessu Romuli ad somnium usquo remanebunt. Die Annahme eines Textfehlers ist ausgeschlossen, da die 32 Jahre des Romulus zu dem Ergebnis der Rechnung stimmen.

3) Vgl. p. 234.

Gründung Roms 814/3 v. Chr. setzte, eine solche Tradition noch nicht vorgelegen haben kann.

Elfter Abschnitt.

Die albanische Königsliste.

Über den Ursprung Roms existierte im Altertum eine doppelte Tradition. Nach der einheimischen Überlieferung war der König Romulus, welcher die Stadt gegründet haben soll, ein Sohn des Mars und der Silvia, der Tochter des albanischen Königs Numitor.[1]) Dieser Tradition stand eine andere auf griechische Berichte zurückgehende Version gegenüber, welche entweder den Äneas als den Gründer der Stadt bezeichnete, oder die Gründung zwar dem Romulus zuschrieb, denselben aber zu einem Sohne oder Enkel des Äneas machte,[2]) in welchem letzteren Falle seine Mutter den troischen Namen Ilia oder Rhea erhielt.[3]) Unter diesen Berichten ist der ältere augenscheinlich der, welcher die Erbauung der Stadt durch Äneas selbst erfolgen läfst. Diese Überlieferung, der wir bei Hellanicus begegnen,[4]) mufs bei den Griechen aufgekommen sein zu einer Zeit, als sie von der römischen Tradition überhaupt noch keine Kunde hatten. Die andere viel später auftretende Version, welche den Romulus, für dessen Namen sich auch die Form Romus findet, als einen Sohn oder Enkel des Äneas bezeichnet, setzt schon einige Kenntnis der römischen Überlieferung voraus; doch mufs dieselbe eine sehr mangelhafte gewesen sein,

1) Liv. I, 3 ff. Dionys. I, 76 ff. Dio fr. 4. Zonar. VII, 1. Diese Darstellung fand sich, wie aus Dionys. I, 79 ersichtlich ist, bereits bei Fabius, welcher nach Plut. Romulus 3 seinen Bericht dem wohl ungefähr um die nämliche Zeit lebenden Diokles von Peparethos entnommen haben soll (vgl. Mommsen, Röm. Forsch. II, 279, A 82). Jedenfalls ist die Übereinstimmung dieser beiden Autoren dadurch zu erklären, dafs Diokles ebenso wie Fabius der römischen Tradition folgte, die er an Ort und Stelle kennen gelernt haben wird.

2) Vgl. Dionys. I, 73 in. mit I, 72.

3) Der gewöhnlich vorkommende Name Rhea Silvia beruht, wie Schwegler R. G. I, 426 richtig bemerkt, erst auf späterer Kombination.

4) Dionys. I, 72: *ὁ δὲ τὰς ἱερείας τὰς ἐν Ἄργει καὶ τὰ καθ' ἑκάστην πραχθέντα συναγαγὼν Αἰνείαν φησὶν ἐκ Μολοττῶν εἰς Ἰταλίαν ἐλθόντα μετ' Ὀδυσσέως οἰκιστὴν γενέσθαι τῆς πόλεως, ὀνομάσαι δ' αὐτὴν ἀπὸ μιᾶς τῶν Ἰλιάδων Ῥώμης.* Dafs hier Hellanicus gemeint ist, wird richtig bemerkt von Müller fragm. hist. Graec. I, 52.

weil im anderen Falle das grofse Intervall zwischen der Einnahme Trojas und der Zeit, in welche die Gründung Roms nach der einheimischen Tradition gesetzt werden mufs, nicht hätte unbemerkt bleiben können.

Später sind die römische und die griechische Überlieferung miteinander in der Weise vereinigt worden, dafs man an der Abstammung des Romulus von Numitor festhielt, dagegen die Könige von Alba Longa als Nachkommen des Äneas betrachtete. Nach der schon seit dem Beginn der römischen Geschichtschreibung zur Herrschaft gelangten Tradition gründete Äneas nach seiner Ankunft in Latium eine Stadt, welche er nach der Lavinia, der Tochter des Königs Latinus, die er zur Gattin genommen, Lavinium nannte. Von hier aus gründete sein Sohn Ascanius 30 Jahre später Alba Longa, wo bis zur Gründung Roms eine Reihe von Königen regierte.[1]) Der dem Ascanius unmittelbar folgende Silvius war nach fast allen Berichten ein Sohn des Äneas. Nur Livius macht hier eine Ausnahme, indem er ihn (I, 3, 6) als einen Sohn des Ascanius bezeichnet. Seine Mutter war nach der am meisten verbreiteten Tradition Lavinia, nach Diodor dagegen Silvia, welche erst mit Latinus und hierauf mit Äneas vermählt gewesen sein soll. Von Ascanius behauptet die ältere Überlieferung, welche noch bei Cato vorliegt,[2]) dafs er kinderlos gestorben sei. Erst die spätere bei Diodor und Dionys vorliegende Überlieferung weifs von einem Sohne des Ascanius, Namens Iulus, welcher, nachdem er dem Silvius gegenüber seine

1) Liv. I, 1—3. Dionys. I, 55—71. Dio fragm. 4. Zonar. VII, 1. Appian. reg. 1. Dafs diese Tradition schon dem Fabius vorlag, zeigen die aus Diodor entnommenen Angaben des Eusebius (I, 285 Sch.) und Syncellus (I, 366 Bonn.), ebenso Plut. Rom. 3. Mommsens Annahme, nach welcher Fabius die Anknüpfung des Romulus an Äneas und die an das albanische Königshaus neben einander festgehalten haben soll (Röm. Forsch. II, 268, A 62), beruht auf der ungegründeten Voraussetzung, dafs die Angabe Diodors *ἔνιοι τῶν συγγραφέων πλανηθέντες ὑπέλαβον τοὺς περὶ τὸν Ῥωμύλον ἐκ τῆς Αἰνείου θυγατρὸς γεννηθέντας ἐκτικέναι τὴν Ῥώμην* (bei Eusebius I, 284 Sch.) auf Fabius gehe.

2) Serv. ad Verg. Aen. VI, 760 (= Cato fr. 11 Peter). Allerdings wird Cato nur als Gewährsmann genannt für die zu Beginn der Anmerkung stehende Angabe, dafs Aneas alsbald nach seiner Ankunft in Italien die Lavinia zur Gattin erhalten und Turnus ihn und den Latinus aus diesem Grunde mit Krieg überzogen habe. Dafs aber auch die sonstigen Angaben auf Cato zurückgehen, zeigt die Vergleichung mit der Bemerkung des Servius zu Verg. Aen. I, 267.

Ansprüche auf den Thron vergeblich geltend gemacht habe, mit einem Priestertum abgefunden worden sei.[1]) Augenscheinlich verdankt diese Tradition, auf die Cäsar in der auf seine Tante Julia 686 gehaltenen Leichenrede und Cälius in einem Briefe an Cicero Bezug nehmen,[2]) ihre Entstehung dem Bestreben des julischen Hauses, seinen Stammbaum an Äneas anzuknüpfen. Dieses Bestreben wird sich erst geltend gemacht haben, als die in früherer Zeit sehr angesehenen, nachher aber von der Magistratur fast gänzlich zurückgedrängten Julier durch die Konsulate des Sex. Julius Cäsar (663) und des L. Julius Cäsar (664) wiederum politische Bedeutung gewannen. Der Name des Iulus wurde auch auf dessen Vater Ascanius übertragen, der nun als der Heros eponymos des julischen Hauses erschien.[3]) In der jüngsten Fassung liegt die von den Juliern ausgegangene Überlieferung vor bei Diodor, welcher den Sohn des Ascanius, den er geradezu Julius nennt, zum pontifex maximus ernannt werden läfst. Hier liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, die Wahl Cäsars zum pontifex maximus als die Wiederherstellung einer uralten Ordnung erscheinen zu lassen. Aus der ganzen Beschaffenheit der Tradition geht deutlich hervor, dafs die Anknüpfung der albanischen Könige an das troische Herrscherhaus eine künstliche ist.

Es gab indessen auch Forscher, welche, um die römische und griechische Überlieferung miteinander zu vereinigen, zwei verschiedene durch ein langes Intervall getrennte Gründungen Roms annahmen, von welchen sie die spätere dem König Romulus, die frühere aber einem Sohne oder Enkel des Äneas, welcher ebenfalls Romulus oder Romus geheifsen habe, zuschrieben.[4]) Zu den Vertretern dieser Ansicht gehörte Eratosthenes, welcher nicht nur eine ol. 7, 2 erfolgte Gründung annahm,[5]) die er jedenfalls dem ersten der sieben Könige zugeschrieben haben wird, sondern daneben als Erbauer der Stadt noch einen anderen Romulus nannte, den er als einen Enkel des Äneas bezeichnete.[6])

---

1) Diod. bei Euseb. I, 285. Dionys. I, 70.
2) Suet. Caes. 6. Cic. fam. VIII, 15, 2.
3) Caesar bei Serv. Verg. Aen. I, 267. Liv. I, 3, 2.
4) Vgl. Dionys. I, 73.
5) Solin. I, 27.
6) Serv. Verg. Aen. I, 273. Vgl. p. 112, A 2.

Verschiedene römische Autoren, wie Nävius, Ennius[1]) und Varro,[2]) sind ihm hierin gefolgt.

Von den albanischen Königen, deren Reihe wir mit Äneas, insofern dieser für den Stammvater der Dynastie gilt, beginnen lassen, liegen uns zahlreiche Verzeichnisse vor, welche zu einem grofsen Teile übereinstimmend folgende Namen aufweisen:

1. Äneas.
2. Ascanius (Iulus).
3. Silvius.
4. Äneas Silvius.
5. Latinus Silvius.
6. Alba Silvius.
7. Epytus[3]) (*Ἤπυτος*).
8. Capys.
9. Calpetus.[4])
10. Tiberinus.[5])

---

1) Diese beiden Autoren wichen nach Serv. a. a. O. nur insofern von Eratosthenes ab, als sie jenen früheren Romulus von einer Tochter des Äneas, der sie wohl den Namen Ilia beilegten (vgl. p. 259), abstammen liefsen, während er nach Eratosthenes der Sohn des Ascanius war.

2) Vgl. p. 242 ff.

3) Dies ist die richtige Namensform, welche sich allein bei Ovid fast. IV, 44 und met. XIV, 613 erhalten hat. Ein Epytus findet sich zwar unter den troischen Helden nicht, doch wird der Verg. Aen. V, 547 erwähnte Begleiter des Iulus, unter welchem wohl der Homer Il. XVII, 323 vorkommende Herold *Περίφας Ἠπυτίδης* gemeint ist, als Epytide bezeichnet. In der Liste des Diodor bei Eusebius I, 287 Sch. ist der Name fälschlich Epitus geschrieben, welche Form in der armenischen Übersetzung des Eusebius (I, append., p. 12 Sch.) weiter in Epistus und bei Zonar. VII, 1 in Pastis entstellt worden ist. Hieronymus (Euseb. I, app. p. 35 Sch.), Cassiodor (p. 592 Momms.) und Syncellus (I, 347 Bonn.) machen aus Epytus einen Ägyptus, wogegen der Chronograph von 354 p. 644 Momms. die jedenfalls auch auf Entstellung beruhende Form Appius bietet. Bei Dionys I, 71 ist aus Epytus ein *Κάπετος* geworden. Livius I, 3, 8, welcher statt Epytus einen Atys nennt, folgt hier einer eigentümlichen nachher noch näher zu besprechenden Version.

4) Diese Form, welche ohne Zweifel die ursprüngliche ist, findet sich bei Dionys, Diodor und Ovid fast. IV, 46. Eusebius I, 290 Sch., Hieronymus und Cassiodor bieten hierfür den Namen Carpentus, aus welchem im *χρονογραφεῖον σύντομον* (Euseb. I, app. p. 89 Sch.) *Καρπόντιος* geworden ist. Andrerseits ist bei Livius, Ovid met. XIV, 613 und Appian reg. 1 Calpetus in Capetus, bei dem Chronographen aber in Campejus geändert.

5) So ist der Name richtig geschrieben bei Livius, Dionys, Ovid met. XIV, 614 und fast. IV, 47, Dio fr. 4, 10, Zonaras VII, 1, App. reg. 1 und

11. Agrippa.[1])
12. Amulius oder Remulus.[2])
13. Aventinus.
14. Procas.
15. Amulius.

Diese Namen finden sich mit den in den Anmerkungen angegebenen Abweichungen bei Livius, Dionys, Diodor, Hieronymus, Cassiodor und dem Chronographen von 354. Die Listen des Dionys und des Diodor können, wie wir bereits gesehen haben, nicht vor dem Ende der Republik entstanden sein. Auffallend ist es, dafs bei Diodor der zehnte König nicht Tiberinus, sondern Tiberius heifst. Da diese Abweichung auch bei Hieronymus und Syncellus begegnet, so liegt hier augenscheinlich nicht ein Schreibfehler, sondern eine absichtliche Änderung vor. Man ist wohl zu der Annahme berechtigt, dafs diese Änderung kurz vor der erst nach 733 erfolgten[3]) Abfassung des diodorischen Werkes vorgenommen worden ist in der Absicht, den Namen des nachmaligen Kaisers Tiberius, welcher 712 geboren und seit 716 der Stiefsohn des Augustus war, dem Verzeichnis der albanischen Könige einzureihen. Im übrigen stimmen die Listen des Diodor und des Dionys miteinander überein, abgesehen davon, dafs der

---

Cassiodor. Auf Entstellung beruht die Form Tiberius, welche sich bei Diodor, Hieronymus, Syncellus und im *χρονογραφεῖον σύντομον* findet, ebenso der bei dem Chronographen und in den excerpta barbari (Eusebius I, app. p. 199 und 218 Sch.) vorkommende Name Titus.

1) Dieser Name findet sich in fast allen Listen und kommt nach der Angabe des Hieronymus (Euseb. II, 69 Sch.) schon vor in der um 140 v. Chr. abgefafsten Chronik des Apollodor; doch fragt es sich, ob die vereinzelt bei Ovid, met. XIV, 619 begegnende Form Acrota nicht die ursprüngliche ist.

2) Amulius heifst dieser König bei Dio, Zonaras und in der aus Diodor ausgezogenen Liste des Eusebius (I, 289 Sch.), Remulus dagegen bei Ovid. fast. IV, 50 und met. XIV, 616. Dieser letztere Name ist entstellt worden in Remus, was den Chronographen bestimmt hat, den fraglichen König mit dem Bruder des Romulus zu identifizieren und an das Ende der Liste zu stellen, andrerseits in Romulus, welche Form bei Livius und Appian begegnet. Auf einer Zusammenziehung der Namen Amulius und Remulus beruht die Form Aremulus, welche sich bei Eusebius im Kanon (II, 70 Sch.), bei Hieronymus (Euseb. Sch. I, app. p. 35 und II, p. 71), Cassiodor und Syncellus (ed. Bonn. I, 348) findet. In dem diodorischen Text bei Eusebius I, 287 Sch. ist aus Aremulus Arramulius geworden. — Vereinzelt begegnet bei Dionys der Name Allodius.

3) Vgl. Mommsen Röm. Forsch. II, 549, A 1.

siebente König bei Dionys Capetus heifst und der zwölfte den sonst nicht vorkommenden Namen Allodius führt, während Diodor die gewöhnlichen Namen Epitus (verschrieben für Epytus) und Amulius bietet. Ebenso wie diese beiden Listen ist auch die des Livius sehr jungen Ursprungs. Es geht dies schon daraus hervor, dafs der dritte König Silvius, der nach der gewöhnlichen Überlieferung ein Sohn des Äneas und der Lavinia war,[1]) hier als der Sohn des Ascanius bezeichnet wird, was nur seinen Grund in dem Bestreben haben kann, den Ascanius, welcher als der angebliche Stammvater des julischen Hauses den Namen Iulus führte,[2]) zum Ahnherrn des Romulus zu machen. Aus einer ganz ähnlichen Tendenz erklärt es sich, dafs der siebente König bei Livius nicht Epytus, sondern Atys genannt wird. Der Zweck dieser Änderung war augenscheinlich der, den Stammbaum des Octavian, dessen Mutter der gens Atia angehörte,[3]) auch mütterlicherseits an das albanische Herrscherhaus anzuknüpfen. Im Zusammenhang mit dieser Änderung der Liste steht es jedenfalls, dafs bei Vergil als Lieblingsgefährte des Knaben Iulus ein Atys erwähnt wird, welcher der Stammvater der gens Atia gewesen sein soll.[4])

Bei dem Chronographen ist der zwölfte König, welcher bei Ovid Remulus heifst, mit dem Bruder des Romulus identifiziert[5]) und daher mit dem Beisatz eum Romulus interfecit an das Ende der Liste gestellt. Dieselbe Änderung findet sich in der durch Auslassungen, Umstellungen und Namensänderungen arg entstellten Liste der excerpta barbari,[6]) wo als letzter König Rimus genannt wird. Die von Eusebius im Kanon gegebene Liste[7]) bietet nur insofern eine bemerkenswerte Abweichung, als Äneas Silvius und Latinus Silvius umgestellt sind.

Sehr nahe stehen den soeben besprochenen Listen die beiden bei Ovid in den Metamorphosen und den Fasten vorkommenden

---

1) S. p. 260.
2) Vgl. p. 261.
3) Suet. August. 94. Vellej. II, 59, 2.
4) Verg. Aen. V, 568 ff.:

Atys, genus unde Atii duxere Latini,
parvus Atys pueroque puer dilectus Iulo.

5) p. 644 Mommsen.
6) Eusebius ed. Schoene I, app. p. 199 u. 218.
7) Eusebius ed. Sch. II, 52 ff.

Verzeichnisse.[1]) Dieselben unterscheiden sich von den sonstigen Listen im wesentlichen blofs dadurch, dafs sie zwischen Ascanius und Alba nur Silvius und Latinus Silvius anführen, während in den anderen Listen drei Könige, nämlich Silvius, Äneas Silvius und Latinus Silvius genannt werden. Wahrscheinlich lagen dem Ovid ältere Listen vor und beruht der Name Äneas Silvius auf einer späten Interpolation, wofür auch der Umstand spricht, dafs derselbe bei Eusebius im Kanon sich erst an der fünften Stelle findet.[2]) Darauf, dafs in einer Inschrift Äneas Silvius als der Sohn des Äneas und der Lavinia bezeichnet wird,[3]) ist hingegen kein Gewicht zu legen, da der in den sonstigen Verzeichnissen zwischen Ascanius und Äneas Silvius stehende Silvius, von welchem der Name der Silvier abgeleitet wurde, in den ursprünglichen Listen unmöglich gefehlt haben kann. Im übrigen enthält das in den Metamorphosen des Ovid gegebene Verzeichnis noch insofern eine Abweichung, als auf Tiberinus gleich Remulus und erst auf diesen Agrippa folgt. Derselbe wird hier nach einer wahrscheinlich älteren Überlieferung Acrota genannt, aus welcher Form wohl erst der übrigens schon bei Apollodor[4]) vorkommende Name Agrippa entstanden sein dürfte.

Eine in eigentümlicher Weise umgestaltete Liste bietet Syncellus.[5]) Als vierter König wird von demselben statt Äneas Silvius ein Silvius Julius genannt — ein Beweis, dafs diese Liste noch später als die des Dionysius, Diodor und Livius entstanden ist. Äneas Silvius erscheint dagegen ebenso wie bei Eusebius im Kanon an fünfter Stelle. Der sechste König, welcher den einfachen Namen Silvius führt, ist wohl identisch mit Latinus Silvius. Vor Epytus, welcher bei Syncellus Ägyptius Silvius heifst, ist ein Anchises Silvius eingeschoben. Der in den übrigen Listen an neunter Stelle angeführte Calpetus, welcher bei Syncellus den entstellten Namen Carmentus führt, erscheint erst an zwölfter Stelle. Der an dreizehnter Stelle genannte Silvius ist wohl identisch mit Aventinus. Die Gesamtzahl der Könige ist bei Syncellus die nämliche wie in den übrigen Listen, da für die eingeschobenen Könige Silvius Julius und Anchises die Namen des

1) Ovid. met. XIV, 609 ff. und fast. IV, 37 ff.
2) S. oben.
3) C. I. L. I, 283 XXI.
4) Vgl. p. 263, A 1.
5) ed. Bonn. I, p. 323, 333, 347 und 360.

Alba und Agrippa ausgefallen sind. In dem *χρονογραφεῖον σύντομον*[1]) ist dagegen Anschises eingeschoben, ohne dafs dafür ein anderer Name in Wegfall käme, wodurch die Gesamtzahl der Könige sich von 15 auf 16 erhöht.

Die Gesamtdauer der Königsregierungen von Äneas bis auf Numitor, dessen erstes Jahr in der Regel dem Gründungsjahre der Stadt gleichgesetzt wird,[2]) wird meistens bestimmt durch das zwischen der Einnahme Trojas und der Erbauung Roms liegende Intervall. Die von der Einnahme Trojas bis zu dem Regierungsantritt des Äneas verflossene Zeit, die am häufigsten zu drei Jahren, mitunter aber auch höher berechnet wird,[3]) kommt hierbei in Abzug. In der Regel setzte man, wie es Cato that,[4]) die Zerstörung Trojas in das von Eratosthenes berechnete Jahr 1184/3 v. Chr. Nach dieser Ära ist bei Diodor, welcher, ebenfalls im Anschlufs an Eratosthenes, die Erbauung Roms ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr. setzt, das zwischen beiden Terminen liegende Intervall auf 433[5]) und bei Dionys, welcher mit Cato ol. 7, 1 = 752/1 v. Chr. als Gründungsjahr annimmt, auf 432 Jahre[6]) angegeben. Wenn Kastor und Africanus von der Ankunft des Äneas in Italien bis zu der Erbauung Roms 417 Jahre rechneten,[7]) so sind hier, da Kastor als Gründungsjahr 764/3 annahm, noch für die Irrfahrten des Äneas drei weitere Jahre in Anschlag gebracht. Das von Kastor aufgestellte Gründungsdatum scheint auch Arnobius im Sinne zu haben, wenn er die Dauer der albanischen Königsherrschaft auf nahezu 420 Jahre angiebt.[8]) Das von Vellejus angegebene Intervall von

1) Eusebius, ed. Schoene I, append. p. 89.

2) Eine Ausnahme macht Syncellus, welcher I, 361 den Numitor bereits 2 Jahre vor der Gründung Roms zur Regierung gelangen läfst und demnach dessen drittes Jahr dem Gründungsjahre gleichsetzt.

3) Nach einer von Syncellus I, 323 angeführten Version gelangte Äneas erst im neunten Jahre nach der Einnahme Trojas zur Regierung.

4) Dionys. I, 74, vgl. p. 166 ff.

5) Diodor bei Euseb. I, 283 Sch. = Syncell. I, 366.

6) Dionys. I, 71.

7) Lydus de mag. I, 2: *ἀνύονται τοιγαροῦν ἐκ τῆς Αἰνείου ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν παρόδου ἕως τοῦ πολισμοῦ τῆς Ῥώμης ἐνιαυτοὶ Θ' καὶ λ' καὶ ν' κατὰ Κάτωνα τὸν πρῶτον καὶ Βάρρωνα τοὺς Ῥωμαίους, κατὰ δὲ Ἀφρικανὸν καὶ Κάστορα καὶ τὸν Παμφίλου ἔτη ζ' καὶ ι' καὶ ν'.* Die auf Cato, Varro und Eusebius bezüglichen Angaben sind offenbar irrig.

8) advers. nat. II, 71: quot apud Albam regnatum est annis? quadringentis et prope bis denis.

437 Jahren[1]) setzt wohl das auf der alten offiziellen Ära beruhende Gründungsdatum ol. 8, 2 (747/6 v. Chr.) voraus, wozu es auch stimmt, dafs Vellejus, obwohl er mit Varro die Erbauung der Stadt ol. 6, 3 stattfinden läfst, nach der alten offiziellen Jahrzählung den 705 varr. erfolgten Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Pompejus und Cäsar in das 703. und das Konsulat des Vinicius (783 varr.) in das 781. Jahr der Stadt setzt.[2]) Auch andere später noch zu besprechende Zeitbestimmungen gehen von der eratosthenischen Epoche aus. Dagegen beruht die Angabe des Syncellus, wonach von der Einnahme Trojas bis zu der Gründung Roms, die er in Übereinstimmung mit Fabius ol. 8, 1 (748/7 v. Chr.) setzt,[3]) 424 Jahre verflossen sein sollen,[4]) augenscheinlich auf der Ära des Sosibius, nach welcher die Zerstörung Trojas 1172/1 v. Chr. fiel. Man ist wohl zu der Annahme berechtigt, dafs jene Intervallangabe, ebenso wie das Gründungsdatum ol. 8, 2 und die römische Königsliste des Syncellus,[5]) aus Fabius entnommen und hiernach die Einnahme Trojas in das der Epoche des Sosibius entsprechende Weltjahr 4331 gesetzt ist. Dafs Fabius sich an die Ära des Sosibius hielt, mag wohl darin seinen Grund haben, dafs zur Zeit, als er sein Geschichtswerk abfafste, das chronologische System des Eratosthenes entweder noch nicht begründet oder dem Fabius noch unbekannt war. In dem Text des Orosius, nach welchem das Intervall zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Roms 414 Jahre betragen haben soll,[6]) wird ebenfalls 424 zu lesen sein.

Neben der auf der troischen Chronologie beruhenden Berechnung der albanischen Königszeit existierte nun aber noch eine andere, die auf dieselbe keine Rücksicht nahm. Nach einer Tradition, der wir bei Trogus, Livius und Vergil begegnen, ver-

1) Vellej. I, 8, 4, vgl. p. 178.

2) Vgl. p. 182, A 1.

3) Das Weltjahr 4755, in welchem nach Syncellus die Gründung Roms stattfand, umfafst die zweite Hälfte von ol. 8, 1 und die erste von ol. 8, 2, mithin fällt die Gründung Roms ol. 8, 1.

4) Syncell. I, p. 367, Z. 14: *ἀπὸ Ἰλίου ἁλώσεως, ἥ γέγονε τῷ ͵δτ⟨λ⟩α' ἔτει τοῦ κόσμου, ἕως κτίσεως Ῥώμης καὶ τοῦ ͵δψνε' κοσμικοῦ ἔτους γίνονται ἔτη ͵υκδ'*. Dem entsprechend ist im vorhergehenden zu schreiben: *Ῥωμύλος ... κτίζει .. Ῥώμην κατὰ τὴν ζ' ὀλυμπιάδα ἤ, ὥς τινες, κατὰ τὴν ὀγδόην, ... ἥτις ... συντρέχει τῷ ͵δψνε'* (statt *͵δψνβ'*) *ἔτει τοῦ κόσμου.*

5) Vgl. p. 255.

6) Oros. II, 4.

flossen von der Ankunft des Äneas in Italien bis zur Gründung Laviniums 3, von da bis zur Erbauung Albas 30 und weiter bis zur Gründung Roms 300 Jahre.[1]) Die Angabe, wonach von der Gründung Laviniums bis zur Erbauung Albas 30 Jahre verstrichen, findet sich bereits bei Fabius[2]) und Cato[3]), und wird man daher annehmen müssen, dafs auch die anderen hierzu in Verhältnis stehenden Ansetzungen auf einer alten Überlieferung beruhen.

Während nach diesen sich auf einen einfachen Zahlenschematismus gründenden Ansetzungen das Intervall zwischen der Ankunft des Äneas in Italien und der Gründung Roms sich auf 333 Jahre reduziert, ergiebt sich auf Grund der eratosthenischen Ära das Maximum des Zeitabstandes, wenn die Erbauung Roms nach der Berechnung des Cincius[4]) auf ol. 12, 4 = 729/8 v. Chr. gesetzt wird. Dieses Jahr ist von der eratosthenischen Epoche um 455 Jahre entfernt. Wenn Eutrop auf Grund der Maximal- und der Minimalangabe[5]) die von der Einnahme Trojas bis zur Gründung Roms verflossene Zeit zu 394 Jahren rechnet, so stellt

---

1) Diese drei Angaben finden sich zusammen bei Verg. Aen. I, 265 ff.:

(Aeneas) moenia ponet,
tertia dum Latio regnantem viderit aestas
ternaque transierint Rutulis hiberna subactis.
at puer Ascanius, cui nunc cognomen Iulo
additur — Ilus erat, dum res stetit Ilia regno —
triginta magnos volvendis mensibus orbes
imperio explebit, regnumque ab sede Lavini
transferet et Longam multa vi muniet Albam.
hic jam ter centum totos regnabitur annos.

In Übereinstimmung hiermit steht Justin. XLIII, 1, 13: Ascanius — Longam Albam condidit, quae trecentis annis caput regni fuit, und Livius I, 29, 6, wo mit Rücksicht darauf, dafs von der Gründung Roms bis zur Zerstörung Albas weitere 100 Jahre verflossen (Serv. Verg. Aen. I, 272), der Zeitraum von der Gründung Roms bis zur Zerstörung Albas auf 400 Jahre angegeben wird.

2) Nach Diodor bei Eusebius I, 285 = Syncell. I, 366.

3) Serv. Verg. Aen. I, 269.

4) S. p. 234.

5) Eutrop. I, 1: (Romulus) urbem .. constituit XI, Kal. Maii, Olympiadis sextae anno tertio, post Trojae excidium, ut qui plurimum minimumque tradunt, trecentesimo nonagesimo quarto. Es ist auffallend, dafs die so nahe liegende Bedeutung der Worte ut qui plurimum minimumque tradunt von Niebuhr R. G. I, 301 und von Unger Rh. Mus. XXXV, p. 21 verkannt worden ist. Dafs das varronische Gründungsdatum mit der Intervallangabe nichts zu thun hat, ist von Niebuhr richtig bemerkt worden.

diese Zahl genau das aus 333 und 455 gezogene arithmetische Mittel dar.

Es liegt uns noch eine Anzahl von Listen vor, in welchen die Regierungsjahre der einzelnen Könige angemerkt sind. Wir machen im folgenden den Versuch, diejenigen Listen, in denen die Zahlen richtig überliefert sind oder sich wenigstens mit Sicherheit herstellen lassen, nach den Ären, auf welchen sie beruhen, zu ordnen. Es kommen hier in betracht die Listen des Dionys,[1]) Diodor,[2]) Eusebius,[3]) Hieronymus,[4]) Cassiodor,[5]) Syncellus,[6]) der excerpta barbari,[7]) des Cedrenus[8]) und des Malalas.[9]) Was die diodorische Liste betrifft, so ist dieselbe bei Eusebius doppelt überliefert, indem die in dem kurzen geschichtlichen Bericht Diodors enthaltenen Jahrzahlen noch einmal von Eusebius übersichtlich zusammengestellt werden, wie dies auch bei den korinthischen und spartanischen Königen der Fall ist.[10]) Ebenso wie das von Diodor gegebene Verzeichnis liegt auch das der excerpta barbari in doppelter Fassung vor, indem an zwei verschiedenen Stellen dieselbe Liste angeführt wird. Das Nämliche gilt von der Liste des Eusebius, welche nicht nur im Kanon, sondern auch in der series regum der armenischen Übersetzung überliefert ist. Die von dem Chronographen von 354[11]) und in dem *χρονογραφεῖον σύντομον*[12]) gegebenen Listen müssen, da die Zahlen augenscheinlich verderbt sind und eine richtige Herstellung kaum möglich sein dürfte, ausgeschlossen bleiben. Wir stellen die zu untersuchenden Listen nunmehr neben einander, indem wir die Könige, auf deren mitunter abweichende Namen es hier nicht ankommt, der Raumersparung halber blofs mit Nummern und das zwischen Trojas Einnahme und dem Regierungsantritt des Äneas liegende Intervall mit Int. bezeichnen.

---

1) Dionys. I, 69—71.
2) Bei Eusebius I, 286—291 Sch.
3) Euseb. I, app. p. 12 und II, 52 ff.
4) Eusebius ed. Sch. I, append. p. 35.
5) p. 591 ff. Momms.
6) p. 333 ff., 347 ff., 360 ff.
7) Euseb. I, append. p. 199 und 218.
8) I, p. 238 Bonn.
9) I, p. 168 ff. Bonn.
10) Euseb. I, p. 219 ff.
11) p. 644 Momms.
12) Euseb. I, append. p. 89.

	Dionys	Diodor	Eusebius	Hieronymus	Cassiodor	Syncellus	excerpta barbari	Cedrenus	Malalas
Int.	3	3	3	3	7	8	18	—	—
I	3	3	3	3	3	3	38	19	19
II	38	38	38	38	38	37	35	35	25
III	29	29	29	29	29	29	36	35	36
IV	31	31	31	31	31	31	38		
V	51	50	50	50	50	50	53		
VI	39	39	39	39	39	30	56		
VII	26	26	26	24	24	10	46		
VIII	28	28	28	28	28	20	18		
IX	13	13	13	13	13	34	32	331	331
X	8	8	8	8	8	48	21		
XI	41	41	41	40	40	19	29		
XII	19	19	19	19	19	16			
XIII	37	37	37	37	37	18			
XIV	23	23	21	23	23	32			
XV	42	43	43	44	43	23			
						+ 2 (s. p. 266, A. 2.)			
Summe	431	431	429	429	432	410	420	420	411

Was zunächst den Text betrifft, so sind in der von Eusebius aus der Geschichtserzählung Diodors zusammengestellten Liste, um die von Eusebius angegebene Summe von 431 Jahren[1]) zu erhalten, für die Könige XI und XV nach dem codex N. die mit den sonstigen Listen stimmenden Zahlen 41 und 43 herzustellen, während die anderen Handschriften, deren Lesart Schöne recipiert hat, 35 und 42 bieten. Ferner sind dem dritten König, dessen Regierung dem überlieferten Texte zufolge 28 Jahre gedauert haben soll, im Einklang mit den übrigen Listen 29 zu geben, welche Zahl auch in der Geschichtserzählung Diodors für das überlieferte 49 herzustellen ist. Die übrigen in der Geschichtserzählung enthaltenen Zeitangaben stimmen vollständig mit der so emendierten Liste, nur dafs VI statt 38 Jahren, welche Zahl augenscheinlich verschrieben ist, 39 erhalten mufs. Die Angabe, dafs IV, für welchen nachher 31 Jahre angesetzt sind, plus quam triginta annos regiert habe, beruht wohl entweder auf einem Fehler des Textes, indem uno vor plus ausgefallen ist, oder auf nicht ganz genauer Wiedergabe der Worte Diodors. Ungers Annahme, dafs die von Eusebius ausgezogene Liste auf eine andere Quelle als Diodor zurückgehe, stützt sich lediglich darauf, dafs die Summe 431 nicht zu den von Diodor zu Beginn der Geschichtserzählung angegebenen 433 Jahren stimmt.[2]) Diese letztere Zahl läfst sich jedoch auch aus den Einzelposten der Geschichtserzählung nicht erhalten, wenn man nicht zu willkürlichen Änderungen seine Zuflucht nehmen will. Augenscheinlich hat Diodor die auf der Ära des Eratosthenes beruhende Angabe, wonach das Intervall zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Roms 433 Jahre betrug (1184/3—751/50 v. Chr.), aus seiner griechischen Chronik entnommen, nachher jedoch für die Vorgeschichte Roms von Äneas bis Romulus eine römische Quelle benutzt, in welcher von Trojas Fall bis zum letzten Jahre des Amulius 431, bis zur Gründung Roms also, die in das erste Jahr

1) I, 291 Sch.: Romilus Romam condit regnatque septima olompiade. Sunt itaque ab Aenea usque ad Romilum anni CCCCXXVIII (N: CCCCXXVII, rell.: CCCCXLVIII). ab Ilio vero capto anni CCCCXXXI.

2) Rh. Mus. XXXV, p. 12. Die im Auszug des Eusebius enthaltene Angabe, dafs die Regierung des Äneas in Latium im vierten Jahre nach der Einnahme Trojas (post annum quartum ab Ilio capto = anno quarto post Ilium captum) begonnen habe, steht mit dem Bericht Diodors, wonach bis zum Regierungsantritt des Äneas 3 Jahre verflossen (annis .. tribus post Trojanos captos elapsis Latinorum regnum obtinuit), nicht in Widerspruch.

des Numitor gesetzt wurde (vgl. p. 266), ebenso wie bei Cato, 432 Jahre gerechnet waren.

Eusebius zählt im Kanon von Trojas Einnahme (Abr. 835) bis zum Ende des Amulius 429 Jahre (Abr. 836—1264), also zwei Jahre weniger als Diodor. Die im Texte überlieferten Regierungsjahre der Könige I—VII, X—XIII und XV stimmen mit den Ansätzen Diodors,[1]) doch sind für XIV statt 23 Jahren bloſs 21 gerechnet, wodurch sich die um 2 Jahre niedrigere Gesamtdauer erklärt. Mithin ist anzunehmen, daſs die übrigen im Text des Eusebius ausgefallenen Zahlen mit den Angaben Diodors stimmen. Die in der series regum der armenischen Übersetzung enthaltene Liste[2]) ist mit der des Kanon augenscheinlich identisch, demnach sind für IV 31 Jahre statt 39 und für XV 43 statt 42 einzusetzen. Alsdann ergiebt sich für die Zeit von dem drei Jahre nach Trojas Einnahme fallenden Beginn der Regierung des Äneas in Latium bis zur Vertreibung der römischen Könige, für deren Herrschaft 240 Jahre angesetzt sind,[3]) die im Text angegebene Summe von 666 (= 426 + 240) Jahren. In den excerpta barbari endlich sind, da die Zeit von dem Regierungsantritt des Äneas bis zu dem Ende der albanischen Königsherrschaft auf CCC⟨C⟩II Jahre angegeben wird, für den neunten König nach I, app. p. 218 32 Jahre anzusetzen, welche Zahl I, app. p. 199 in 35 entstellt ist.

Bei der Vergleichung der einzelnen Listen erkennt man sofort, daſs zwischen denen des Dionys, Diodor, Eusebius, Hieronymus und Cassiodor, andrerseits aber auch zwischen denen der excerpta barbari, des Cedrenus und Malalas eine nahe Verwandtschaft stattfindet. Das Verzeichnis des Syncellus stimmt hinsichtlich der ersten fünf Regierungen mit der ersten Gruppe im allgemeinen überein, weist jedoch nachher durchweg eigentümliche Angaben auf. Die der ersten Gruppe angehörigen Listen gehen jedenfalls zurück auf ein in Anlehnung an eine bestimmte Ära entworfenes Verzeichnis, welches alsdann, indem es anderweitigen Ären akkommodiert wurde, kleine Änderungen erfahren hat.

---

1) Daſs für XIII 67 Jahre statt 37 angesetzt sind, beruht nur auf einem Schreibfehler.

2) Euseb. ed. Sch. I, app. p. 12.

3) Nach den überlieferten Einzelposten beträgt die Summe der Königsregierungen allerdings 241 Jahre, doch sind für die 38 Jahre des Tarquinius Priscus, wie wir bereits p. 251 bemerkten, 37 einzusetzen.

Dionys und Diodor stimmen darin überein, dafs sie von Trojas Einnahme bis zum letzten Jahre des Amulius 431, bis zur Gründung Roms also 432 Jahre zählen. Ihre Listen beruhen demnach auf der ol. 7, 1 (752/1 v. Chr.) als Gründungsjahr voraussetzenden catonischen Ära. Beide Autoren weichen nur darin von einander ab, dafs Diodor für V im Einklang mit den übrigen verwandten Listen 50, Dionys aber 51, andrerseits jedoch Dionys für XV 42, Diodor dagegen mit den meisten übrigen Listen 43 Jahre rechnet.

Die Liste des Eusebius im Kanon und in der series regum der armenischen Übersetzung, welche von Trojas Einnahme bis zum Sturze des Amulius 429, bis zur Gründung Roms also 430 Jahre zählt, beruht auf der varronischen Ära, deren Gründungsdatum um diese Anzahl von Jahren von der eratosthenischen Epoche entfernt ist (1184/3—754/3 v. Chr.). Bei Eusebius, welcher die Einnahme Trojas 1181/80 und demnach das Ende des Amulius 752/1 setzt, tritt diese Beziehung allerdings nicht zu Tage. Einen Beweis dafür, dafs die Liste der varronischen Ära angepafst ist, bietet indessen ein Fragment aus Varros sechszehntem Buche rerum humanarum, in welchem dem König Procas (XIV), der hier augenscheinlich gemeint ist, ebenso wie in der fraglichen Liste eine Regierungsdauer von 21 Jahren beigelegt wird,[1]) während die übrigen zur nämlichen Kategorie gehörigen Listen ihm durchgängig 23 Jahre geben. Ebenso wie der Liste des Eusebius liegt der des Hieronymus, welche die nämliche Summe von Jahren ergiebt, die varronische Ära zu Grunde. Beide Verzeichnisse weichen darin von einander ab, dafs bei Hieronymus für VII statt 26 Jahren 24, dagegen für XIV in Übereinstimmung mit den übrigen verwandten Listen statt 21 Jahren 23 angesetzt sind, während andrerseits XV statt 43 Jahren 44, dagegen XI statt 41 blofs 40 erhält.

Die Königsreihe des Cassiodor stimmt vollständig mit der des Hieronymus, abgesehen davon, dafs das Intervall zwischen der Einnahme Trojas und dem Regierungsantritt des Äneas statt zu 3 Jahren zu 7 und die Regierung des Amulius statt zu 44 Jahren zu 43 gerechnet wird. Da die Einzelposten die Summe 432 ergeben, so fällt die Erbauung Roms in das 433. Jahr nach

1) Nonius p. 100, 11: duovicesimo ita ut duodecimo. Varro humanarum rerum libro XVI: mortuus est anno duovicesimo, rex fuit annos XXI (= Gell. n. Att. V, 4, 5).

der Einnahme Trojas. Die Liste wird also von Haus aus für eine Chronik bestimmt gewesen sein, welche in Übereinstimmung mit Eratosthenes die Gründung Roms 751/50 v. Chr. setzte. Für Cassiodor, der bei der Rechnung das Jahr der Einnahme Trojas mit einschlofs, stellte sich das letzte Jahr des Amulius auf 753/2 und das erste Jahr des Romulus, welches er, ohne vorher für Numitor ein besonderes Jahr zu rechnen, mit der Gründung zusammenfallen liefs, auf 752/1 v. Chr. Hiernach ergab sich, da Cassiodor ebenso wie Hieronymus die Königszeit zu 240 Jahren ansetzte, für den Anfang der Republik 512/11 v. Chr.

Die Liste des Syncellus bietet insofern eine Eigentümlichkeit, als sie die Erbauung Roms nicht, wie es gewöhnlich geschieht, in das erste, sondern in das dritte Jahr Numitors fallen läfst. Da die Summe der Einzelposten 410 beträgt, so fällt die Gründung Roms in das 411. Jahr nach der Einnahme Trojas. Wir sahen bereits (p. 267), dafs Syncellus für das letztere Ereignis das von Sosibius berechnete Datum 1172/1 v. Chr. annimmt, mithin setzt er als Gründungsjahr die sonst nicht bekannte Epoche 761/60 v. Chr. voraus. Auf dem nämlichen Gründungsdatum scheinen die Ansetzungen des Malalas zu beruhen, welche die Summe von 411 Jahren ergeben. Das letzte Jahr des Amulius ist hier wohl dem Gründungsjahre gleichgesetzt. Die Listen der excerpta barbari und des Cedrenus, nach welchen der Zeitabstand zwischen dem Falle Trojas und der Gründung Roms 420 Jahre beträgt, setzen das von Kastor angenommene Gründungsjahr 764/3 v. Chr.[1]) voraus.

Wir bemerkten bereits, dafs den Listen des Dionys, Diodor, Eusebius, Hieronymus und Cassiodor das nämliche Verzeichnis zu Grunde liegen mufs. Ist das Verhältnis der einzelnen Listen zu einander genau bestimmt, so kann es nicht schwer fallen, die in dem Original enthaltenen Zahlen zu ermitteln. Es fällt in die Augen, dafs Eusebius, Hieronymus und Cassiodor in Übereinstimmung mit Diodor dem fünften Könige 50 Jahre geben, während Dionys für ihn 51 rechnet. Ebenso stimmen Eusebius und Cassiodor darin mit Diodor überein, dafs sie für Amulius (XV), der nach Dionys 42 Jahre regierte, 43 ansetzen, welche Zahl bei Hieronymus auf 44 erhöht ist. Zwischen den Listen des Eusebius, Hieronymus und Cassiodor und der des Diodor

1) Vgl. p. 247.

besteht also eine nähere Verwandtschaft. Da nun fast überall, wo die genannten Autoren von Diodor abweichen, Dionys mit demselben übereinstimmt,[1]) so kommt diesen Abweichungen kein selbständiger Wert zu, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dafs die Listen des Eusebius, Hieronymus und Cassiodor aus der diodorischen abgeleitet sind. Bei der Rekonstruktion der Originalliste kommen daher neben den Zahlen Diodors nur die des Dionys in Betracht. Die Differenz zwischen beiden Autoren besteht lediglich darin, dafs jener für V statt 51 Jahren 50, dieser dagegen für XV statt 43 Jahren 42 rechnet. Da sich in dem einen wie in dem anderen Falle die Summe von 431 Jahren ergiebt, so liegt die Annahme nahe, dafs in der Originalliste ein 432-jähriger Zeitraum vorausgesetzt war, der bei Diodor und Dionys in verschiedener Weise um ein Jahr reduziert wurde, indem entweder V statt 51 Jahren 50 oder XV statt 43 Jahren 42 erhielt. Das den Verzeichnissen des Dionys und Diodor zu Grunde liegende Original war also für eine Chronik bestimmt, in welcher in Anlehnung an das System des Eratosthenes 751/50 v. Chr. als Gründungsjahr angenommen war. Hierauf ist die Liste in verschiedener Weise der die Gründung ein Jahr früher setzenden catonischen Ära accommodiert worden. Endlich wurde dann das diodorische Verzeichnis, wie die Vergleichung der Listen des Eusebius und Hieronymus zeigt, ebenfalls in verschiedener Weise der varronischen Zeitrechnung angepafst, während die Liste des Cassiodor wiederum auf das Gründungsjahr 751/50 v. Chr. führen sollte.

Es ist eine neuerdings fast allgemein geteilte Ansicht, dafs Verzeichnisse der albanischen Könige vor dem letzten Jahrhundert der Republik überhaupt nicht existiert hätten. Wie Mommsen behauptet, findet sich die früheste Spur einer derartigen Liste erst bei dem zur Zeit Sullas lebenden Cornelius Alexander Polyhistor.[2]) Es liegen indessen bestimmte Zeugnisse vor, welche beweisen, dafs die Existenz einer albanischen Königsreihe weit höher hinaufreicht, was im Hinblick auf die Thatsache, dafs

1) Die einzige Ausnahme bilden die Angaben über die Regierung des letzten Königs, welche bei Diodor, Eusebius und Cassiodor zu 43, bei Hieronymus zu 44, bei Dionys dagegen zu 42 Jahren angesetzt ist.

2) R. Chron. p. 156, wo als Beleg angeführt wird Serv. zu Verg. Aen. VIII, 330: hic (Livius) Alexandrum sequitur, qui dixit Tyberinum Capeti filium venantem in hunc fluvium cecidisse et fluvio nomen dedisse.

bereits zu Beginn der Kaiserzeit sehr viele von einander abweichende Listen begegnen, auch ohnehin angenommen werden müfste. Das Königsgeschlecht der Silvier wird bereits erwähnt bei dem um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. lebenden Annalisten L. Cassius Hemina, welcher augenscheinlich voraussetzt, dafs in Alba eine Reihe von Königen aus diesem Hause regierte.[1]) Sogar dem Fabius und dem von ihm benutzten Diokles von Peparethus mufs schon ein Verzeichnis albanischer Könige vorgelegen haben. Es geht dies deutlich hervor aus der nach diesen beiden Autoren von Plutarch gegebenen Darstellung der Gründungssage, in welcher ausdrücklich bemerkt wird: *τῶν ἀπ' Αἰνείου γεγονότων ἐν Ἄλβῃ βασιλέων εἰς ἀδελφοὺς δύο Νομήτορα καὶ Ἀμούλιον ἡ διαδοχὴ καθῆκεν.*[2]) Die Annahme Mommsens, dafs Fabius zu den von Diodor getadelten Schriftstellern gehöre, welche den Romulus zum Sohne des Mars und der Ilia, der Tochter des Äneas, machten,[3]) ist hierdurch widerlegt.[4]) Aus einer von Mommsen übersehenen Angabe des Grammatikers Apollodor ergiebt sich ferner die Thatsache, dafs die Liste im zweiten Jahrhundert v. Chr. im wesentlichen schon die nämliche Gestalt hatte, in welcher sie den Autoren der Kaiserzeit vorlag. Hieronymus bemerkt nämlich unter Abr. 1104: in latina historia haec ad verbum scribta repperimus. Agrippa apud Latinos regnante Homerus poeta in Graecia claruit, ut testatur Apollodorus grammaticus et Euforbus historicus, ante urbem conditam ann. CXXIIII et, ut ait Cornelius Nepos, ante Olympiadem primam ann. C. Nach den Listen des Dionys und Diodor ergeben sich für die zwischen Agrippa (XI) und Romulus regierenden Könige 121 oder 122 Jahre, so dafs in der That das 124. Jahr vor der Erbauung der Stadt in die Regierung des Agrippa fällt.

Es ist hiermit nachgewiesen, dafs bereits zur Zeit, als in Rom die Geschichtschreibung begann, eine Tradition existierte,

1) Gell. n. Att. XVII, 21, 3: (constitit Homerum et Hesiodum) ante Romam conditam vixisse, Silviis Albae regnantibus, annis post bellum Trojanum, ut Cassius in primo annalium de Homero atque Hesiodo scriptum reliquit, plus centum atque sexaginta. Es liegt kein Grund vor, mit Mommsen R. Chr. p. 156, A 295 diese Angabe auf den Redner und Dichter Cassius Severus oder einen anderen gleichnamigen Schriftsteller der Kaiserzeit zurückzuführen.

2) Plut. Rom. 3.

3) Diod. bei Euseb. I, 283 Sch.

4) R. Chron. p. 152, ebenso Röm. Forsch. II, 268, A 62.

wonach in Alba von der Gründung dieser Stadt durch Ascanius bis zur Erbauung Roms eine Reihe von Königen regierte. Eine solche mufste, nachdem einmal die Ären des Sosibius und Eratosthenes Eingang gefunden hatten, notwendig angenommen werden, da kein Autor es seinen Lesern zumuten konnte, „die zwischen Ascanius und Amulius erforderliche Anzahl von Königen in Gedanken zu ergänzen.“[1])

Man würde indessen irren, wenn man annehmen wollte, dafs die albanische Königsreihe erst infolge des Bestrebens, das zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Roms liegende Intervall auszufüllen, entstanden sei. Die von der troischen Chronologie unabhängige Überlieferung, wonach von der Ankunft des Äneas bis zur Gründung Laviniums 3, von da bis zur Erbauung Albas 30 und weiterhin bis zur Gründung Roms 300 Jahre verflossen,[2]) beweist vielmehr, dafs schon bevor die Römer von den chronologischen Systemen der Griechen Kenntnis erhielten, eine Reihe albanischer Könige angenommen wurde. Jene Überlieferung scheint nach Ascanius 10 Könige vorauszusetzen, von welchen jeder durchschnittlich 30 Jahre regierte.

Nach einer anderen Tradition, welcher Syncellus folgt, sollen in Alba von Ascanius bis Amulius 12 Könige 400 Jahre lang regiert haben.[3]) Der nämliche Zeitraum wird vorausgesetzt bei Strabo und Zonaras, welche von der Gründung bis zur Zerstörung Albas 500 Jahre,[4]) bis zu der 100 Jahre vorher[5]) erfolgten Gründung Roms also 400 Jahre rechnen.

Nach dieser letzteren Version, die wohl frühzeitig neben der vorhin erwähnten Überlieferung aufgekommen sein mag, kommen augenscheinlich auf je drei Könige 100 Jahre. Setzt man für Äneas in entsprechender Weise $33\frac{1}{3}$ Jahre an, so ergeben sich gerade die von Eratosthenes als Intervall zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Roms angenommenen 433 Jahre. Es erklärt sich nunmehr, wie Eratosthenes, welcher auf Grund

---

1) Mommsen R. Chron. p. 155.

2) Vgl. p. 267 ff.

3) I, p. 323 Bonn.: *ὅπως δὲ εἰς Ἰταλίαν ἐλθὼν ἐκράτησε Λατίνων καὶ περὶ τῶν μετ' αὐτὸν βασιλευσάντων ιβ' βασιλέων ἐν ἔτεσι* (so zu schreiben für *ἔτει*) *ν' ἕως Ῥωμύλου τοῦ κτίστου Ῥώμης, εὑρήσεις ἐν τοῖς κατὰ Ῥωμύλον χρόνοις.*

4) Strabo V, 3, 2, Zon. VII, 6, p. 103 Dind.

5) Vgl. p. 268, A 1.

der römischen Überlieferung für die Erbauung Roms das Jahr 751/50 v. Chr. gefunden hatte,[1]) dazu kam, die Einnahme Trojas 1184/3 v. Chr. zu setzen, während es andrerseits nicht ersichtlich ist, wie er auf Grund der spartanischen Königslisten, die nach der herrschenden Ansicht auch bei dieser Zeitbestimmung für ihn maſsgebend gewesen sein sollen, zu jenem Datum hätte gelangen können. Da Äneas für den Stammvater der albanischen Könige galt, so konnten dieselben als troische Könige betrachtet werden und lag es daher für Eratosthenes sehr nahe, eben nach dieser Regentenreihe das Jahr der Einnahme Trojas zu bestimmen. Für die dorische Wanderung fand er alsdann 1104/3 v. Chr., indem er dieselbe im Anschluſs an eine schon bei Thukydides[2]) begegnende Tradition in das 80. Jahr nach der Einnahme Trojas setzte, während er für die lykurgische Gesetzgebung, die nach der späteren Überlieferung in die sechste Generation nach der dorischen Wanderung[3]) und mithin in die neunte Generation nach dem trojanischen Kriege fiel, der Berechnung der Generation zu $33\frac{1}{3}$ Jahren entsprechend 884/3 v. Chr. annahm. Nur so erklärt es sich, daſs Eratosthenes die lykurgische Gesetzgebung 108 Jahre vor die erste Olympiade setzte, obwohl sie von derselben nur durch zwei Königsregierungen getrennt war.

Zum Schlusse muſs noch bemerkt werden, daſs nach einer jedenfalls alten Überlieferung, die sich bei Florus findet, in Alba ebenso wie später in Rom sieben Könige regierten.[4])

Es unterliegt keinem Zweifel, daſs die Tradition, welche den Romulus von dem albanischen Königshause abstammen läſst, schon einige Zeit vor dem Beginn der Geschichtschreibung existierte. Nichtsdestoweniger ist diese Überlieferung keineswegs die ursprüngliche. Die Erzählung von der Aussetzung des Romulus und Remus in dem Tiber beweist entschieden, daſs nach der ältesten Fassung der Gründungssage Amulius nicht in dem fünf Meilen vom Flusse entfernten Alba, sondern in einem näher gelegenen Orte seinen Herrschersitz hatte. Er und sein Bruder Numitor sind also erst später zu Söhnen des albanischen Königs

1) S. p. 232.

2) Thuc. I, 12, 4: *Δωριῆς ὀγδοηκοστῷ ἔτει ξὺν Ἡρακλείδαις Πελοπόννησον ἔσχον.*

3) Plut. Lyc. 1.

4) Florus I, 1, 4: ab his (von Äneas und Ascanius) Amulius jam septima subole regnabat.

Procas gemacht worden, um auf diese Weise den Romulus an das albanische Königshaus anzuknüpfen. Dafs diese Anknüpfung eine künstliche ist, hat bereits Schwegler gesehen,[1]) der mit Recht geltend macht, dafs die Sage von dem Raub der Sabinerinnen, die den Mangel des Conubiums mit den Latinern zur Voraussetzung hat, sich mit der albanischen Abstammung des Romulus nicht vereinigen läfst. Auch fällt es, wie Schwegler ebenfalls richtig bemerkt, sehr auf, dafs Romulus als Enkel des Numitor demselben nicht in der Regierung von Alba folgt. Nur irrt Schwegler, wenn er die Anknüpfung des Romulus an die albanische Dynastie aus dem durch die griechische Überlieferung veranlafsten Bestreben erklärt, den Romulus mit Äneas, dessen Sohn oder Enkel er aus chronologischen Gründen nicht habe sein können, in Verbindung zu bringen. Diese Verbindung wurde vielmehr, als bereits die Abstammung des Romulus von den albanischen Königen feststand, dadurch hergestellt, dafs man die Silvier zu Nachkommen des Äneas machte.[2]) Der Grund, weshalb man den Romulus an das albanische Königshaus anknüpfte, war augenscheinlich ein politischer. Nach der übereinstimmenden Angabe der Annalisten war Alba von Haus aus der Vorort des latinischen Städtebundes. Für die Richtigkeit dieser Überlieferung, die auch Schwegler für historisch hält,[3]) spricht namentlich das auf dem Albanerberge befindliche Heiligtum des Iupiter Latiaris und die daselbst alljährlich abgehaltene Latinerfeier. Wenn nun Alba der frühere Vorort des Bundes war oder auch nur dafür galt, so hatten die Römer allerdings Grund, ihren ersten König von dem albanischen Herrscherhaus abstammen zu lassen. In diesem Falle erschien die spätere Herrschaft der Römer über Latium nur als die Ausübung eines uralten Rechtes. Die Anknüpfung des Romulus an das albanische Königshaus hatte also ganz den nämlichen Zweck, wie die der spartanischen Könige an Herakles. Die Überlieferung, welche den Amulius und Numitor zu Söhnen des albanischen Königs Procas machte, wird wohl bald nach der 416 varr. erfolgten Unterwerfung der Latiner entstanden sein.

Von der ursprünglichen Tradition scheint sich noch eine Spur erhalten zu haben in einer bei Suidas, in dem Chronicon

1) Röm. Gesch. I, 452 ff. und 457 ff.
2) Vgl. p. 260.
3) R. G. I, 339.

paschale und bei Malalas vorliegenden Nachricht, wonach Romulus und Remus das Palladium, welches sie auf dem Capitol aufstellten, aus der Stadt Silva geholt haben sollen.[1]) Nach den Angaben der excerpta barbari, des Cedrenus und Malalas war diese anderweitig nicht bekannte Stadt von dem König Alba gegründet und sollen nach ihr die albanischen Könige Silvier genannt worden sein.[2]) Die Annahme, dafs die Stadt Silva erfunden worden sei, um den Namen der Silvier zu erklären, würde aller Analogie zuwiderlaufen; vielmehr ist umgekehrt anzunehmen, dafs Silvius der Heros eponymos einer in späterer Zeit verschollenen Stadt Silva war, von der die älteste Überlieferung den Ursprung Roms herleitete. Als nun später die silvischen Könige Numitor und Amulius in die wohl erst bei dieser Gelegenheit konstruierte albanische Königsliste eingereiht wurden, ging der Name der Silvier auf die albanischen Könige über. Die meisten Listen lassen den Silvius, von dem dieser Name in der Regel hergeleitet wurde, unmittelbar auf Ascanius folgen. In den excerpta barbari, mit denen Cedrenus und Malalas übereinstimmen, wird dagegen nach Ascanius gleich Alba genannt, mit welchem von Haus aus die Reihe der albanischen Könige begonnen haben wird. Man sieht hieraus deutlich, dafs die Silvier, von welchen Romulus und Remus abstammen sollen, ursprünglich nicht für albanische Könige galten.

Es versteht sich von selbst, dafs die älteste albanische Königsliste, die wohl bald nach der Unterwerfung der Latiner zusammengestellt worden sein mag, nur römische Namen enthielt; griechische Namen, wie Äneas Silvius, Epytus und Capys, werden erst nach der Anknüpfung an Äneas und Ascanius Eingang gefunden haben.

Zwölfter Abschnitt.

Der römische Kalender bis auf Cäsar.

Es ist bekannt, dafs das römische Kalenderjahr erst durch Cäsars Reform zu einem reinen Sonnenjahre wurde, während es vorher die Dauer von 12 Mondmonaten hatte. Der Monat sollte,

1) Suidas s. v. *Καπιτώλιον*. Chron. pasch. I, 204 Bonn. Malalas I, 171 Bonn.

2) Cedrenus I, 238 Bonn., Malalas I, 169 ff., excerpt. barb. p. 199.

wie dies schon sein Name andeutet, von Haus aus einem synodischen Mondumlauf entsprechen,[1]) und zwar in der Weise, dafs der erste Tag des Monats, die Kalenden, mit dem ersten Sichtbarwerden der neuen Mondsichel zusammenfiel.[2]) Zwölf Mondmonate enthalten durchschnittlich 354 Tage, 8 Stunden, 48 Minuten und 38 Secunden. Das römische Jahr hätte hiernach, um die Übereinstimmung der Monate mit den Mondphasen auf die Dauer zu wahren, 354, jedes dritte Jahr aber 355 Tage haben müssen. Da man indessen die ungerade Zahl für glückbringend hielt, so wurden jedem Jahre 355 Tage gegeben.[3]) Aus dem nämlichen Grunde vermied man es, den Monaten, die dem Mondlauf entsprechend die Durchschnittsdauer von 29 Tagen 12 $^3/_4$ Stunden hätten haben müssen, nach der Art der Griechen abwechselnd 29 und 30 Tage zu geben, sondern es erhielten März, Mai, Quinctilis und Oktober 31, die übrigen Monate aber 29 Tage mit Ausnahme des am Ende des Jahres stehenden Februar, auf welchen dem Imparilitätsprinzip entgegen nur 28 Tage kommen konnten. Die Iden, welche den Eintritt des Vollmondes bezeichnen sollten, fielen in den 31tägigen Monaten auf den 15., in den übrigen dagegen auf den 13. Tag des Monats, während die dem ersten Viertel entsprechenden Nonen (d. i. der neunte oder nach unserer Zählweise der achte Tag vor den Iden) analog auf den 7. oder 5. zu stehen kamen.[4])

Die Länge des Jahres sowohl als auch die Lage der Kalenden, Nonen und Iden beweist, dafs die Römer sich ursprünglich eines Mondjahres bedienten. Da indessen die Monate, wie besonders aus den auf den Frühling hinweisenden Namen April (von aperiri aufgehen) und Mai (von Maja, der Göttin des Wachstums) ersichtlich ist, von Haus aus an bestimmte Jahreszeiten gebunden waren, so mufste dafür Sorge getragen werden, dafs ihre Lage gegen das 365 $^1/_4$tägige Sonnenjahr keine Verschiebung erfuhr. In der geschichtlichen Zeit bestand die Einrichtung, dafs man nach den auf den 23. Februar fallenden Terminalien ein Jahr um das andere einen Schaltmonat einlegte, welcher abwechselnd

1) Varro l. L. VI, 10: mensis a lunae motu dictus, dum ab sole profecta rursus ad eum redit luna, quod graece olim dicta μήνη, unde illorum μῆνες; ab eo nostri.

2) Vgl. Hartmann, der röm. Kalender p. 2.

3) Censor. 20, 4. Macrob. Sat. I, 13, 5.

4) Macrob. Sat. I, 13, 6 ff.

die Länge von 22 oder 23 Tagen hatte. Für die hiernach vierjährige Schaltperiode ergeben sich also 355 + 377 + 355 + 378 Tage.[1]) Die Durchschnittsdauer des Jahres betrug demnach $366\frac{1}{4}$ Tage, während das Sonnenjahr, mit welchem der Kalender in Einklang bleiben sollte, einen Tag weniger hat. Es drängt sich von selbst die Annahme auf, dafs das Schaltsystem ursprünglich für ein 354tägiges Jahr berechnet war[2]) und der 355. Tag, welcher ohne Zweifel in dem 28. Februar zu erblicken ist,[3]) erst einige Zeit nach der Einführung des vierjährigen Cyklus zugefügt wurde.[4]) In unverkennbarem Zusammenhang mit der Schaltperiode steht das von Servius Tullius eingeführte vierjährige Lustrum, welches von Censorin in der Aufzählung der Schaltperioden (anni magni) mit erwähnt wird.[5]) Es liegt daher nahe, mit Hartmann und

---

1) Aus der Ausdrucksweise des Censorin 20, 6: cum intercalarium mensem viginti duum vel viginti trium dierum alternis annis addi placuisset und des Macrobius I, 13, 12: alternis annis binos et vicenos, alternis ternos vicenosque intercalantes folgern Lange, de viginti quattuor annorum cyclo intercalari commentatio, Lips. 1884, p. 1, A 2 und Unger, der römische Kalender 218—215 und 63—45 v. Chr. (Jahrb. f. Phil. 1884), p. 747 mit Recht, dafs das erste Mal 22 und das zweite Mal 23 Tage eingeschaltet wurden. Auch lag es, wie Unger richtig bemerkt, in der Natur der Sache, dafs die kleinere Schaltung der gröfseren vorherging. Vgl. die nächste Note.

2) Dies wird auch bei Plut. Num. 18 vorausgesetzt, wo indessen ungenau das 354tägige Jahr als 11 Tage zu kurz gegen das Sonnenjahr und der Schaltmonat schlechtweg als 22tägig bezeichnet wird. Wenn die in vier Jahren eingelegten 45 Schalttage von Haus aus dazu bestimmt waren, ein Defizit von $4 \times 11\frac{1}{4}$ Tagen einzubringen, so ist es klar, dafs nach Ablauf des zweiten Jahres, wo die Differenz gegen das Sonnenjahr $22\frac{1}{2}$ Tage betrug, nur 22 und erst im vierten Jahre, wo das Defizit auf 23 Tage angewachsen war, 23 Tage eingeschaltet werden konnten.

3) Dafs die Angabe des Macrobius (Sat. I, 13, 5), wonach der zugefügte Tag der 29. Januar war, lediglich auf Kombination beruht, wird sich unten (p. 287) zeigen.

4) Hartmanns Ansicht, wonach der 355. Tag ursprünglich der Übereinstimmung mit dem Mondlauf halber von Zeit zu Zeit (etwa jedes dritte Jahr) zugefügt und in dieser Weise im vierjährigen Cyklus beibehalten, nach der Veröffentlichung des Kalenders durch Cn. Flavius (450 varr.) aber ein fester Bestandteil des Jahres wurde (p. 42 ff., 78, 130), hat aus dem Grunde wenig Wahrscheinlichkeit, weil man alsdann eine andere Einrichtung der Schaltung erwarten müfste, indem bei einer Durchschnittsdauer des Jahres von etwa $354\frac{1}{3}$ Tagen im vierten Cyklusjahre ebenso wie im zweiten die Einschaltung von 22 Tagen genügt haben würde.

5) Censor. 18, 13 (nach Erwähnung der vierjährigen Olympiaden): idem tempus anni magni Romanis fuit, quod lustrum appellabant, ita

Lange die Einführung des Schaltcyklus ebenfalls dem Servius Tullius zuzuschreiben.[1]) Diese Ansicht wird unterstützt durch eine Angabe des Macrobius, wonach Licinius Macer die erste Schaltung dem Romulus, Valerius Antias dem Numa, Iunius Gracchanus dem Servius Tullius, Sempronius Tuditanus und Cassius Hemina den Decemvirn, Fulvius Nobilior aber dem M' Acilius Glabrio (cos. 563) zugeschrieben haben soll.[2]) Augenscheinlich hat Macrobius den Bericht seiner Quelle, in welcher von den Begründern verschiedener Neuerungen in der Schaltung die Rede war, irriger Weise so verstanden, als ob jeder der genannten Autoren die Einführung der Schaltung überhaupt im Sinne hätte. Wenn also Iunius Gracchanus den Servius Tullius als den Urheber eines neuen Schaltsystems bezeichnete, so wird er eben an die Einführung des vierjährigen Cyklus gedacht haben.

Während die vierjährige Schaltung darauf berechnet war, das Jahr mit dem Sonnenlauf in Einklang zu erhalten, wurde andrerseits, da die Schaltmonate den Mondmonaten an Länge nicht gleichkamen, sondern um 7—8 Tage zu kurz waren, die Übereinstimmung der Monate mit dem Mondlauf, auf der der bisherige Kalender beruhte, aufgehoben. Das servianische Jahr hatte mit dem Mondjahr nur noch das Eine gemein, dafs seine zwölf Monate zusammen der Zeit von zwölf Mondumläufen entsprachen, während die aus den gemeinen und Schaltjahren sich ergebende Durchschnittsdauer der eines Sonnenjahres gleichkam. Man kann mithin das servianische Jahr definieren als ein aus dem Mondjahr hervorgegangenes cyklisches Sonnenjahr.

In der vor der Einführung des servianischen Cyklus liegenden Periode, über die uns keine sichere Überlieferung mehr vorliegt, werden die Monate noch jedenfalls den Mondumläufen, d. i. der Zeit vom ersten Sichtbarwerden der neuen Mondsichel bis zur Wiederkehr dieser Phase, entsprochen haben. Ohne Zweifel hat sich schon damals das Bedürfnis geltend gemacht, das Jahr mit dem Sonnenlauf in Übereinstimmung zu erhalten, da die auf bestimmte Kalendertage angesetzten ländlichen Feste, wie die Cerealien (19. April), Palilien (21. April) und Vinalien (19. Sex-

---

quidem a Servio Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur.

1) Hartmann, der röm. Kalender, p. 76. Lange, de viginti quattuor annorum cyclo, p. 12.

2) Macrob. Sat. I, 13, 20 ff.

tilis)[1]) notwendig zur naturgemäfsen Zeit begangen werden mufsten. Wahrscheinlich haben die Römer in dieser Periode, ebenso wie die Griechen, so oft es notwendig schien, einen vollen Mondmonat eingeschaltet. Die Griechen pflegten in der älteren Zeit in der Weise zu verfahren, dafs sie in einem Zeitraum von acht Jahren in jedem dritten, fünften und achten Jahre einen dreifsigtägigen Mondmonat einschalteten, wodurch das in acht Jahren aufgelaufene Defizit von $8 \times 11\frac{1}{4}$ Tagen gerade eingebracht wurde.[2]) Dieses Schaltsystem gewährte den grofsen Vorteil, dafs es ebenso gut wie das servianische das Jahr mit dem Sonnenlauf in Einklang hielt, während andrerseits bis auf eine sehr geringe Differenz die Übereinstimmung der Monate mit dem Mondlauf gewahrt blieb. Hätten die Römer vor Servius Tullius sich einer derartigen Schaltperiode bedient, so würden sie keinen Grund gehabt haben, an deren Stelle den vierjährigen Cyklus zu setzen, durch welchen die Harmonie der Monate mit den Mondphasen aufgehoben wurde. Es ist mithin anzunehmen, dafs durch die von den Römern in der ältesten Zeit angewandte Schaltung die Übereinstimmung mit dem Sonnenjahr nicht in der wünschenswerten Weise erreicht wurde[3]) und in dieser Hinsicht die Neuerung des Servius Tullius einen entschiedenen Fortschritt bezeichnete.[4]) Gegen den späteren Kalender stand der ältere auch insofern zurück, als ursprünglich die Dauer der Monate noch nicht mathematisch abgemessen war, sondern ein neuer Monat jedesmal an dem Tage nach dem Abende begann, an welchem der Pontifex die neue Mondsichel am Himmel erblickt hatte. Es ergiebt sich dies daraus, dafs die Kalenden, wie schon ihr Name sagt, in der älteren Zeit durch öffentlichen Ausruf angekündigt werden mufsten,[5]) was im anderen Falle nicht nötig gewesen wäre. Mit

1) Über diese Feste vgl. Hartmann p. 199 ff. und 136 ff.

2) Geminus isagog. c. 6.

3) Dafs die frühere Schaltung eine sehr rohe und unvollkommene war, wird auch von Ideler, Chron. II, 50 und Hartmann p. 58 angenommen.

4) Die dem Livius vorliegende Überlieferung, welche dem Numa die Kenntnis des von dem Athener Meton 433 v. Chr. entworfenen 19jährigen Schaltcyklus zuschreibt (Liv. I, 19, 6, vgl. Hartmann p. 62 ff.), mufs aus diesem Grunde verworfen werden; doch enthält sie immerhin den richtigen Gedanken, dafs die Römer vor der Einführung des vierjährigen Cyklus sich eines Mondjahres bedienten, welches durch zeitweise Einschaltung eines Mondmonats mit dem Sonnenjahr in Einklang erhalten wurde.

5) Vgl. Macrob. Sat. I, 15, 9 ff.: priscis temporibus .... pontifici minori

der über den Eintritt der nächsten Kalenden bestehenden Unsicherheit hängt es zusammen, dafs von Haus aus die zwischen die Iden und die Kalenden des folgenden Monats liegenden Tage nicht, wie es später üblich war, von den Kalenden rückwärts, sondern von den Iden vorwärts datiert wurden.[1])

Die älteste Stufe repräsentiert das dem Romulus zugeschriebene Jahr, welches blofs die zehn Monate März bis Dezember gehabt haben soll.[2]) Einen Beweis für die Existenz eines solchen Jahres liefern die noch in der späteren Zeit bei der Aus- und Rückzahlung der Mitgift[3]) sowie bei der Familientrauer[4]) üblichen zehnmonatlichen Fristen, die geradezu als jährige bezeichnet werden, sowie die von Hartmann hervorgehobene Thatsache, dafs in Laurentum, der ältesten gemeinsamen Kultstätte der Latiner, der Juno, der alle Kalenden geheiligt waren,[5]) nur an den Kalenden der Monate März bis Dezember Opfer dargebracht

---

haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret adspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret. itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est vocata, in Capitolium plebe juxta curiam Calabram ..., quot numero dies a Kalendis ad Nonas supereessent pronuntiabat. Serv. ad Verg. Aen. VIII, 654 (von der curia Calabra): ideo autem Calabra, quod, cum incertae essent Kalendae aut Idus, a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur, i. e. vocarentur, ut scirent, qua die Kalendae essent vel etiam Idus.

1) Ein Rest dieser älteren Datierungsweise findet sich, wie Hartmann p. 129 richtig bemerkt, darin, dafs das fünf Tage nach den Iden des März (19. März) fallende Minervafest den Namen Quinquatrus führte. In analoger Weise nannten die Tusculaner die dritten, sechsten und siebenten Tage nach den Iden Triatrus, Sexatrus und Septimatrus. Vgl. Varro l. L. VI, 14. Festus p. 257 M.

2) Censorin. 20, 2 ff. 22, 9. Macrob. Sat. I, 12, 3, vgl. Solin. I, 35. Gell. n. A. III, 16, 16. Serv. ad Verg. Georg. I, 43. Ovid fast. III, 121. Plut. Num. 18.

3) Polyb. XXXII, 13, 5: *κατὰ δὲ τοὺς Ῥωμαίους νόμους δέον ἐν τρισὶν ἔτεσιν ἀποδοῦναι τὰ προσοφειλόμενα χρήματα τῆς φερνῆς ταῖς γυναιξί, προδοθέντων πρώτων τῶν ἐπίπλων εἰς δέκα μῆνας κατὰ τὸ παρ' ἐκείνοις ἔθος, εὐθέως ὁ Σκιπίων συνέταξε τῷ τραπεζίτῃ τῶν εἴκοσι καὶ πέντε ταλάντων ἑκατέρᾳ ποιήσασθαι τὴν ἀνταπόδοσιν ἐν τοῖς δέκα μησί.* Ulpian VI, 8: dos si pondere numero mensura contineatur, annua bima trima die redditur.

4) Fragm. Vat. 321: lugendi autem sunt parentes anno, item liberi majores X annorum aeque anno, quem annum decem mensuum esse Pomponius ait. Auch Livius (II, 7, 4) gebraucht für die Trauerzeit, deren zehnmonatliche Dauer aufserdem noch von Plut. Num. 12 bezeugt wird, den Ausdruck annus.

5) Macrob. Sat. I, 9, 16.

wurden.[1]) Dies setzt die Existenz eines Kalenders voraus, welcher die Monate Januar und Februar noch nicht enthielt. Dafs das älteste Jahr mit dem März begann, beweisen die Namen der Monate Quinctilis bis Dezember, welchen hiernach nur vier Monate vorangingen.

Ein zehnmonatliches Mondjahr ist natürlich nur denkbar unter der Voraussetzung, dafs eine Ausgleichung mit dem Sonnenjahre stattfand. Diese Ansicht findet sich in der That bei Macrobius.[2]) Derselbe bemerkt, man habe, wenn der Kalender in Unordnung kam, soviel Zeit, als erforderlich war, um den Einklang mit den Jahreszeiten wieder herzustellen, sine ullo mensis nomine verstreichen lassen. Auf der nämlichen Voraussetzung beruht die Angabe des Servius, dafs im zehnmonatlichen Jahr dem Januar und Februar zwei Schaltmonate entsprochen hätten.[3])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs auch in dem zehnmonatlichen Jahr die Dauer der Monate durch die Umlaufszeit des Mondes bestimmt war.[4]) Diejenigen späteren Autoren, welche dem Romulus ein zehnmonatliches Jahr beilegen,[5]) scheinen allerdings einstimmig anzunehmen, dafs in demselben März, Mai, Quinctilis und Oktober 31, die übrigen sechs Monate dagegen 30 Tage hatten.[6]) Dafs ein solches Jahr jemals existiert hätte, ist unglaublich, doch bedarf diese Annahme einer Erklärung. Nach einer sehr wahrscheinlichen Vermutung Hartmanns ist jene Konstruktion darauf zurückzuführen, dafs man 30 Tage als die normale und daher ursprüngliche Dauer[7]) des Mondmonats ansah, andrerseits dagegen die 31 Tage des März, Mai, Quinctilis und Oktober als nicht minder alt und berechtigt erscheinen lassen wollte.[8]) Nachdem einmal die Ansicht von der Existenz eines

---

1) Macrob. Sat. I, 15, 18, vgl. Hartmann p. 14.

2) Macrob. Sat. I, 12, 39.

3) Serv. ad Verg. Georg. I, 43.

4) Vgl. Mommsen, R. Chron. p. 51, Hartmann, der röm. Kal. p. 12.

5) Eine andere Ansicht, wonach das Jahr von vornherein zwölf Monate gehabt haben soll, wird erwähnt von Censorin. 20, 2. Vgl. Plut. Num. 18. quaest. Rom. 19.

6) Censorin. 20, 3. Macrob. I, 12, 3 u. 38. Solin. I, 36.

7) Dafs dreifsig Tage für das normale Mafs des Monats galten, beweist die Frist der justi triginta dies, die von alters her bei der Berufung der Censuriatcomitien eingehalten werden mufsten (Becker-Marquardt, Röm. Altt. II, 3, p. 55).

8) Vgl. Hartmann p. 8 ff. Die Annahme Mommsens (R. Chr. p. 53),

solchen Jahres Geltung erlangt hatte, konnte man den Übergang zu dem 354tägigen Jahre nur durch die Annahme erklären, dafs den 30tägigen Monaten je ein Tag genommen und hierauf dem Jahre 56 Tage zugefügt worden seien, von welchen die beiden neuen Monate Januar und Februar je 28 erhalten hätten, während man in dem 29. Januar den später zugefügten 355. Tag erblickte.[1])

Nach der Einreihung der beiden neuen Monate begann das bürgerliche Jahr ebenso wie das frühere zehnmonatliche mit dem März,[2]) während der Januar und Februar den Schlufs bildeten. Dafs der Februar im zwölfmonatlichen Jahre von Haus aus der letzte Monat war, beweist die Einlegung des Schaltmonats, der sich naturgemäfs an das Ende des Jahres anschlofs, nach den auf den 23. Februar fallenden Terminalien. Eigentlich sollte man den Eintritt der Schaltung erst nach dem vollen Ablauf des Februar erwarten. Ihre Verlegung nach den Terminalien hat nach einer ansprechenden Vermutung Bergks[3]) darin ihren Grund, dafs der 23. Februar mit dem Beginn des Frühlings, der durch das im cäsarischen Kalender auf den 22. Februar[4]) angesetzte Wiedererscheinen der Schwalbe angekündigt wurde, zusammenfiel. Dieser Zeitpunkt, welcher gerade zwei Monate nach der im älteren Kalender auf den 23. Dezember[5]) gesetzten Wintersonnenwende fiel, bezeichnet also, wie dies auch durch den Namen der Terminalien angedeutet ist,[6]) das Ende eines von Frühling zu

---

dafs die dem romulischen Jahre zugeschriebene Dauer von 304 Tagen einem späteren zehnmonatlichen Geschäftsjahr entlehnt sei, in welchem der Monat als $^1/_{12}$ eines Sonnenjahres (= $30\,^5/_{12}$ Tage) gefafst wurde, wird, wie Hartmann p. 10 richtig bemerkt, dadurch widerlegt, dafs der Monat in abstracto immer die Dauer von 30 Tagen hatte.

1) Macrob. Sat. I, 13, 2 ff., vgl. Censor. 20, 5. Solin. I, 38.

2) Auf diesem Jahresanfang beruht, wie Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat, Breslau 1857, p. 13 ff., und Hartmann, der röm. Kalender p. 26 ff., bemerken, das noch in späterer Zeit mit dem 1. März beginnende Militär- und Prozefsjahr, sowie der Gebrauch, dafs an diesem Tage die Salier ihre Umzüge hielten und das heilige Feuer im Tempel der Vesta erneuert wurde.

3) Beiträge zur römischen Chronologie (Jhb. f. klass. Phil., XIII. Supplbd.), p. 589 und 597.

4) Plin. h. n. XVIII, 237.

5) Lydus de ostent. p. 380 Bonn.

6) Varro l. L. VI, 13: Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius.

Frühling laufenden Naturjahres; man hatte demnach guten Grund, die Schaltung an dieser Stelle eintreten zu lassen.

Neben dem bürgerlichen mit dem 1. März beginnenden Jahre stand nun aber, worauf Hartmann und Bergk hingewiesen haben,[1]) ein sacrales, dessen Anfang der Januar bildete.[2]) Auf diesen Monat übertrug sich in dem siebenten Jahrhundert der Stadt auch der Beginn des bürgerlichen Jahres,[3]) was wohl, wie Huschke, Bergk und Matzat annehmen,[4]) infolge der 601 stattgehabten Verschiebung des curulischen Amtsneujahrs vom 15. März auf den 1. Januar geschehen sein mufs.[5]) Die Schaltung behielt indessen, da der hergebrachte Cyklus eine Änderung nicht wohl zuliefs, ihre frühere Stelle nach dem 23. Februar.

Der Umstand, dafs mit dem Januar das sacrale Jahr begann,

---

1) Hartmann p. 27, Bergk a. a. O. p. 590.

2) Vgl. Lyd. de mens. III, 15 und IV, 63, wo der Jahresanfang im Januar als die ἀρχὴ ἱερατική und der im März als die ἀρχὴ πάτριος oder πολιτική bezeichnet wird. Auf der Stellung, die der Januar im sacralen Jahre hatte, beruht jedenfalls die Überlieferung, dafs Numa, der überhaupt für den Ordner des religiösen Lebens gilt, das Jahr mit dem Januar begonnen habe (Plut. Num. 18. quaest. Rom. 19. Macrob. Sat. I, 13, 3). Eine Anlehnung an das sacrale Jahr erblickt Hartmann p. 100, A 54 wohl mit Recht darin, dafs D. Brutus (cos. 616) das Totenfest nicht, wie es von alters her üblich war, im Februar, sondern im Dezember beging (Cic. de leg. II, 54. Plut. quaest. Rom. 34).

3) Dafs seit dieser Zeit und nicht erst, wie Mommsen R. Chr. p. 103 und 277 annimmt, seit Cäsars Kalenderreform das bürgerliche Jahr mit dem Januar begann, wird nicht nur bewiesen durch die Zeugnisse des Lustspieldichters Atta († 676) bei Serv. ad Verg. georg. I, 43 (majores Martium primum mensem habuerunt) und Varros in der noch vor der Einführung des julianischen Kalenders abgefafsten Schrift de lingua Latina (VI, 13: Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius und VI, 33: mensium nomina fere aperta sunt, si a Martio, ut antiqui constituerunt, numeres), sondern auch durch die am 13. Dezember 637 in dem Rechtsstreit der Genuaten und Viturier von den Minuciern gefällte Entscheidung, in welcher für das von den Viturern an Genua zu entrichtende jährliche vectigal als Zahlungstermin der 1. Januar festgesetzt ist (C. I. L. I, p. 73). Vgl. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat, p. 13, wo noch die richtige Ansicht festgehalten ist. Huschke, das alte römische Jahr und seine Tage, Breslau 1869, p. 114. Matzat R. Chr. I, 23. Bergk, Beiträge zur röm. Chron. p. 593 ff.

4) Huschke, das alte römische Jahr p. 114. Bergk a. a. O. p. 593. Matzat I, 25.

5) Es wird dies auch von Verrius Flaccus in den pränestinischen Fasten (C. I. L. I, p. 312) vorausgesetzt.

sowie sein augenscheinlich von janua, dem Eingang, abgeleiteter Name, zwingt zu der Folgerung, dafs dieser Monat von Haus aus an der Spitze des Jahres stand, während andere nicht minder gewichtige Thatsachen den März als den ersten Monat erscheinen lassen. Wir begegnen bei Ovid (fast. II, 47 ff.) einer Ansicht, wonach ursprünglich der Januar der erste, der März der zweite und der dem Totenkult geweihte Februar der letzte Monat war, die Decemvirn aber den Februar nach dem Januar setzten.[1]) Hartmann, der in dieser Notiz eine geschichtliche Überlieferung erblickt, vermutet, dafs man jene Umstellung vorgenommen habe, um den 1. Januar, mit welchem von Haus aus das Jahr begonnen habe, in die Nähe der sich zu einem Jahresabschnitt besonders eignenden Wintersonnenwende zu bringen, ohne die Lage der Monate März bis Dezember gegen das Sonnenjahr zu verrücken.[2]) Es liegt indessen, zumal sich Ovid des Ausdruckes creduntur bedient, der Verdacht sehr nahe, dafs seine Angabe lediglich auf einer Hypothese beruht, durch die erklärt werden sollte, wie der das Jahr beschliefsende Februar unmittelbar nach dem Januar, dessen ursprüngliche Stellung zu Anfang des Jahres nicht verkannt werden konnte,[3]) zu stehen kam. Das Richtige hat hier wohl Bergk gesehen, welcher annimmt, dafs die Monate März bis Dezember aus dem latinischen, der Januar und Februar dagegen aus dem sabinischen Kalender stammen.[4]) In diesem Falle erklärt es sich sehr wohl, warum die Römer, deren religiöse Einrichtungen zu einem grofsen Teile sabinischen Ursprungs sind, mit dem Januar, obwohl derselbe im bürgerlichen Jahre erst die elfte Stelle erhielt, das sakrale Jahr begannen.

Durch die einige Zeit nach der Einführung des vierjährigen Cyklus erfolgte Zufügung des 355. Tages wurde, wie wir bereits

---

1) sed tamen, antiqui ne nescius ordinis erres,
primus, ut est, Iani mensis et ante fuit.
qui sequitur Ianum, veteris fuit ultimus anni;
tu quoque sacrorum, Termine, finis eras.
primus enim Iani mensis, quia janua prima est,
qui sacer est imis manibus, imus erat.
postmodo creduntur spatio distantia longo
tempora bis quini continuasse viri.

2) Der röm. Kalender p. 89—100.

3) Vgl. Ovid. fast. II, 51: primus enim Iani mensis, quia janua prima est.

4) Beiträge zur röm. Chronologie p. 588—591.

bemerkten,[1]) die Durchschnittsdauer des Jahres gegen das Sonnenjahr um einen Tag zu lang. Bei einer konsequenten Anwendung des Cyklus hätte also jedesmal nach Verlauf von vier Jahren der Kalender um vier Tage zurückbleiben müssen. Matzat nimmt an, dafs seit den Decemvirn, denen er die Einführung des cyklischen Sonnenjahres zuschreibt, dies in der That der Gang des römischen Kalenders gewesen ist. Indem er den julianischen 21. Juni 400 v. Chr., an welchem der herrschenden Ansicht zufolge die Sonnenfinsternis des Ennius stattgefunden haben soll, mit Non. Iun. 350 varr. gleichsetzt und aufserdem annimmt, dafs mitunter zur Vermeidung einer ominösen Kollision[2]) der die achttägige Woche beginnenden Markttage (nundinae) mit den Kalenden des März oder mit dem 15. März, welcher seit 532 Amtsneujahr war, nach dem 23. Februar ein Extraschalttag eingelegt worden sei,[3]) gelangt er zu dem Resultat, dafs der 1. März des altrömischen Kalenders im Jahre 300 v. Chr. mit dem julianischen 11. Juli, 280 v. Chr. mit dem 3. August, 264 v. Chr. mit dem 22. August, 218 v. Chr. mit dem 15. Oktober und 202 v. Chr. mit dem 3. November zusammenfiel.[4])

Wenn sich auch durch diese von Seeck[5]) acceptierte Ansicht die Thatsache erklärt, dafs der 11. Quinctilis 564 varr., an welchem eine totale Sonnenfinsternis stattfand,[6]) dem 14. März 190 v. Chr. entspricht, so geht doch aus zahlreichen Nachrichten mit Bestimmtheit hervor, dafs der Gang des römischen Kalenders ein ganz anderer war.

Den ersten sicheren Anhaltspunkt gewähren die Kriegsereignisse des Jahres 461. Der Triumph, welchen der Konsul L. Papirius Cursor in diesem Jahre über die Samniten am 13. Februar beging, fällt in die Zeit, in der die Schneefälle begannen,[7]) also Anfang oder Mitte Dezember. Der Kalender war hiernach den

1) S. p. 282.

2) Über die Besorgnis, welche man vor einer Kollision der Markttage mit den ersten Kalenden des Jahres hegte, vgl. Macrob. Sat. I, 13, 16 ff.

3) Röm. Chron. I, 1—30.

4) Vgl. die I, 32 ff. gegebene Tabelle.

5) Die Kalendertafel der Pontifices, Berlin 1885, p. 57 ff.

6) Liv. XXXVII, 4, 4: per eos dies, quibus est profectus ad bellum consul, ludis Apollinaribus ante diem quintum idus Quinctilis caelo sereno interdiu obscurata lux est, cum luna sub orbem solis subisset.

7) Liv. X, 46, 1: nives jam omnia oppleverant nec durari extra tecta poterat; itaque consul exercitum de Samnio deduxit. Vgl. p. 99, A 1.

Jahreszeiten um 2—2½ Monate voraus. Hierzu stimmt es, dafs der 459 von dem Konsul Q. Fabius Maximus gegen die Samniten unternommene Feldzug, welcher in sehr kurzer Zeit durch die am 13. April gelieferte Schlacht bei Sentinum entschieden wurde, gegen das Ende des Winters, also gegen Anfang Februar eröffnet wurde.[1])

Das nämliche Verhältnis bestand während des Krieges mit Pyrrhus, in welchem der 1. Mai, an dem die Konsuln damals ihr Amt antraten, mit dem Ende des Februar oder dem Anfang des März zusammenfiel.[2])

Ebenso finden wir, dafs zu Beginn das ersten punischen Krieges der Kalender um mindestens zwei Monate voraus war. Im Jahre 496, in welchem der 1. Mai Amtsneujahr war, überwinterten die Karthager zur Zeit, als die Konsuln ihr Amt antraten, noch in Panormus.[3]) Etwa die nämliche Abweichung mufs, wie Fränkel gesehen hat, für das Jahr 498 vorausgesetzt werden, da die damals erfolgte Einnahme der Stadt Tunes durch Regulus, obwohl sie ganz kurz vor dem Ablauf des Amtsjahres stattfand,[4]) von dem Beginn des Sommers, dessen Anfang von den Alten auf den 9. Mai gesetzt wird,[5]) noch durch ein bedeutendes Intervall getrennt war.[6]) Etwas günstiger scheint das Verhältnis im Jahre 504 gewesen zu sein, in welchem der Prokonsul L. Cäcilius Metellus, der nach der Darstellung des Polybius (I, 41) nach seinem mitten in der Erntezeit[7]) (Ende

1) Vgl. p. 98 ff.

2) S. p. 102 ff.

3) Polyb. I, 24, 9: (*Ῥωμαῖοι*) *προσδεξάμενοι τοὺς ἐπικαθεσταμένους ἄρχοντας, Αὖλον Ἀτίλιον καὶ Γάιον Σουλπίκιον, ὥρμησαν ἐπὶ τὸν Πάνορμον διὰ τὸ τὰς τῶν Καρχηδονίων δυνάμεις ἐκεῖ παραχειμάζειν.*

4) Dies ergiebt sich aus Polyb. I, 31, 4, wonach Regulus nach der Einnahme von Tunes (30, 15), damit seinem Nachfolger nicht der Ruhm anheimfiele, den Krieg beendigt zu haben, die Karthager zur Annahme eines Friedensvertrags zu bestimmen suchte. Vgl. Fränkel, Studien zur röm. Gesch. I, 12 ff.

5) Varro de re rust. I, 28.

6) Es mufs dies deshalb angenommen werden, weil zwischen die Einnahme von Tunes und den Beginn des nächsten Sommers (I, 36, 10) die vergeblichen Friedensverhandlungen (I, 31, 4—8), die Ankunft des Xanthippus (32), die Niederlage des Regulus (33—35), die Ausrüstung einer römischen Flotte (36, 5) und der erst auf die Kunde hiervon beschlossene Bau einer karthagischen Flotte (36, 8 ff.) fallen.

7) Polyb. I, 40, 2.

Juni[1]) erfochtenen Siege bei Panormus das Kommando an die auf die Kunde hiervon nach Sicilien gesandten Konsuln abgab, am 7. September triumphierte. Die Differenz wird hiernach, da bis zur Ankunft der Konsuln, für die eine in Bereitschaft stehende Flotte von 200 Schiffen noch ausgerüstet werden mufste, sehr wohl $1-1^1/_2$ Monate verstrichen sein können, im höchsten Falle einen Monat betragen haben.

Zu Beginn des hannibalischen Krieges mufs der Kalender ebenfalls etwa um einen Monat voraus gewesen sein. Nach der Schlacht an der Trebia, welche 536 zur Zeit der Wintersonnenwende stattfand,[2]) hielt der Konsul Ti. Sempronius alsbald die Konsularkomitien,[3]) welche in jener Periode, in der der 15. März Amtsneujahr war, gegen Ende Januar zu fallen pflegten.[4]) Hierzu stimmt es, dafs zur Zeit, als der für das nächste Jahr zum Konsul gewählte C. Flaminius von Ariminum nach Arretium aufbrach, der bei normalem Gang des Kalenders auf den 24. Februar fallende Anfang des Frühlings nahe bevorstand;[5]) ebenso die

1) Da die Erntezeit in Italien mit der Sommersonnenwende begann (Varr. de re rust. I, 32; Plin. n. h. XVIII, 264 ff.), so wird man ihren Anfang in dem wärmeren Sicilien mit Fränkel p. 127 noch etwas vor Mitte Juni zu setzen haben. Für die Schlacht bei Panormus, welche nach Polybius *ἀκμαζούσης τῆς τῶν καρπῶν συγκομιδῆς* stattfand, ergiebt sich also Ende Juni, nicht Mitte Juni, wie Fränkel p. 16 annimmt.

2) Polyb. III, 72, 3.

3) Nach Livius XXI, 57, 3 langte Sempronius in Rom an, noch bevor man sich von der Aufregung, die die Niederlage an der Trebia verursacht, erholt hatte. Polybius, der die Reise des Sempronius nach Rom ganz übergeht, setzt allerdings voraus, dafs zur Zeit, als die Schlacht an der Trebia stattfand, die neuen Konsuln bereits im Begriffe gewesen seien, ihr Amt anzutreten (vgl. III, 70, 7 mit III, 75, 5). Seeck, über den Winter 218/7 v. Chr. (Hermes VIII), p. 154 ff., welchem Mommsen (R. Forsch. II, 354) und Fränkel p. 8 folgen, nimmt daher an, dafs die Schlacht kurze Zeit vor dem Amtsantritt der Konsuln (15. März) geliefert worden sei. In Bezug auf innere, ausschliefslich römische Vorgänge wird indessen, wie Unger, über den römischen Kalender in den Jahren 218—215 und 63—45 v. Chr. (Jhb. f. klass. Phil. 1884), p. 551, A 11, richtig bemerkt, der auf der Stadtchronik beruhende Bericht des Livius in höherem Grade als der des Polybius Glauben verdienen.

4) Es ergiebt sich dies einesteils daraus, dafs die Wahlen für 585, welche keinen Aufschub zuliefsen, am 26. Januar stattfanden (Liv. XLIII, 11, 3 u. 6), während andrerseits die 566 XII Kal. Mart. abgehaltenen Komitien als verspätet bezeichnet werden (Liv. XXXVIII, 42, 1 ff.). Vgl. Mommsen R. Staatsr. I, 564, A 1.

5) Polyb. III, 77, 1: *ἐνισταμένης δὲ τῆς ἐαρινῆς ὥρας Γάιος Φλαμίνιος*

Thatsache, dafs sich unter den bei dem Amtsantritt der Konsuln aus dem Vorjahre gemeldeten Prodigien die am 11. julianischen Februar 217 v. Chr. stattgehabte Sonnenfinsternis befindet.[1]) Eine weitere Bestätigung unserer Annahme ergiebt sich daraus, dafs Q. Fabius Maximus seine alsbald nach der Schlacht am Trasimenersee (23. Juni[2])) angetretene Diktatur, nachdem er dieselbe

---

ἀναλαβὼν τὰς αὐτοῦ δυνάμεις προῆγε διὰ Τυρρηνίας. Dafs das Participium *ἐνισταμένης* hier den bevorstehenden Frühling bezeichnet, zeigt die Vergleichung mit III, 78, 6, wonach der etwas später erfolgte Übergang Hannibals über den Apennin *ἅμα τῷ τὴν ὥραν μεταβάλλειν* stattfand. Hierzu stimmt Liv. XXII, 1, 1: jam ver adpetebat atque Hannibal ex hibernis movit. Unger, Jhb. f. klass. Phil. 1884, p. 552 macht freilich geltend, dafs Hannibal nach Livius schon früher, und zwar ebenfalls gegen Beginn des Frühlings, einen vergeblichen Versuch gemacht habe, den Apennin zu überschreiten (XXI, 58, 2: ad prima ac dubia signa veris profectus ex hibernis in Etruriam ducit), und glaubt daher, dafs der wirkliche Übergang erst nach dem Eintritt des Frühlings erfolgt sei. Jener früher angeblich von Hannibal unternommene Versuch beruht indessen, wie Sieglin, Rh. Mus. 1883, p. 363 ff., schlagend nachgewiesen hat, auf einer Doublette. Was die Zeit des Frühlingsanfangs betrifft, so glauben wir denselben in das letzte Drittel des Februar setzen zu müssen, wo das Wiedererscheinen der Schwalbe (nach Clodius Tuscus = Lyd. de ostent. p. 361 Bonn. am 20., nach Plin. II, 122 am 22., nach Ovid. fast. II, 853 am 25. oder 26. Februar) den wirklichen Beginn der wärmeren Jahreszeit verkündete. Die Ansetzung auf den 7. Februar (Varro de re rust. I, 28, Lyd. de ostent. p. 360) beruht lediglich auf astronomischer Konstruktion, die hier, wo es sich um die die militärischen Operationen bedingenden Witterungsverhältnisse handelt, nicht mafsgebend sein kann. Wenn Unger p. 551 den Frühling erst mit der Nachtgleiche beginnen läfst, so ist dies für italische Verhältnisse entschieden zu spät. Der Beginn der Operationen mag sich ja häufig bei schlechter Beschaffenheit der Wege noch einige Zeit über den Anfang des Frühlings hinaus verzögert haben (vgl. Soltau, Gött. gel. Anz. 1885, p. 256); von Hannibal sagt indessen Livius ausdrücklich, dafs er die Winterquartiere früher verliefs, als es sonst zu geschehen pflegte (XXII, 1, 4: causa fuit maturius movendi ex hibernis).

1) Liv. XXII, 1, 8: augebant metum prodigia ex plurimus simul locis nuntiata .... Arpis parmas in caelo visas pugnantemque cum luna solem. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs hier die Sonnenfinsternis des 11. Februar 217 v. Chr. gemeint ist, auf welche auch Soltau, Gött. gel. Anz. 1885, p. 255 hingewiesen hat. Nach Oppolzers Berechnung, deren Resultat mir Herr Dr. Ginzel (vgl. p. 153, A 2) freundlichst mitgeteilt hat, erstreckte sich die Centralitätskurve dieser Finsternis nordöstlich von der grofsen Syrte bis nach Kreta hin; sie konnte also in Apulien, wo das Maximum nach ungefährer Schätzung 7 Zoll betragen haben mag, sehr wohl bemerkt werden.

2) Dieses Datum ist angegeben in dem von Gaston Boissier in der Revue de philologie 1884, p. 55 ff. veröffentlichten Kalendarium. Hiernach

nahezu sechs Monate,[1]) also bis Ende November oder Anfang Dezember[2]) bekleidet hatte, gegen das Ende des Herbstes,[3]) d. i. nach julianischer Datierung gegen Anfang November, niederlegte. Ferner geht aus der Darstellung des Polybius[4]) hervor, dafs die Ernte, die bei normalem Gange des Kalenders zwischen den 24. Juni und 23. Juli fiel,[5]) erst längere Zeit nach der Schlacht am Trasimenus stattfand. Wie Polybius berichtet, marschierte Hannibal nach dieser Schlacht in 10 Tagen durch Umbrien und Picenum nach der Küste des adriatischen Meeres, wo er einige Zeit verweilte, um sein Heer von den Strapazen ausruhen zu lassen und neu zu organisieren. Hierauf wandte er sich nach Apulien, von da nach Campanien, welches er, ohne von Fabius gehindert zu werden, verwüstete, und alsdann wiederum nach Apulien. Er langte dort an gerade um die Zeit, um die das Getreide eingebracht zu werden pflegte (*ἔτι τῆς ὥρας ἀκμαζούσης πρὸς τὴν συγκομιδήν*), und benützte diese Gelegenheit, um sein Heer für den Winter zu verproviantieren.[6]) Zwischen der Trasimenusschlacht und dem zweiten Erscheinen Hannibals in Apulien liegen hiernach jedenfalls $1^1/_2$—2 Monate. Da der Abschluſs der Ernte zwischen den 15. und 25. Juli fällt, so ist die Trasimenusschlacht nach julianischem Kalender etwa Ende Mai zu setzen. Dieses Ergebnis erhält noch eine weitere Stütze durch eine von Fabius kurz nach dem Antritt der Diktatur erlassene Verord-

erweist sich die Ovid. fast. VI, 768 in den schlechteren Handschriften stehende Zeitangabe: quartus ab extremo mense bis ille dies als richtig.

1) Liv. XXII, 31, 7: (Cn. Servilius) litteris Q. Fabii accitus et collega ejus M. Atilius, ut exercitus ab se exacto jam prope semestri imperio acciperent. Die Angabe Appians, wonach Fabius seine Diktatur erst nach dem Ablauf der sechsmonatlichen Frist niedergelegt haben soll (Hann. 16), beruht wohl auf ungenauer Wiedergabe.

2) Die Annahme Ungers, dafs die Diktatur des Fabius sich von Ende Juni bis Ende Oktober erstreckt habe (a. a. O. p. 557), scheint uns mit der Ausdrucksweise des Livius unvereinbar.

3) Liv. XXII, 32, 1: consules Atilius Fabiano Geminus Servilius Minuciano exercitu accepto hibernaculis mature communitis, ⟨quod reli⟩quom (so Madvig und Wölfflin) autumni erat, Fabi artibus summa inter se concordia bellum gesserunt.

4) Polyb. III, 88—94 und 100.

5) Nach Varro de re rust. I, 32 pflegt die Ernte zu dauern von dem Sommersolstitium (24. Juni) bis zum Frühaufgang des Hundssternes, welchen Varro I, 28 von Plinius und Censorin (vgl. p. 114) abweichend 29 Tage nach dem Sommersolstiz, also auf den 22. Juli setzt.

6) Polyb. III, 100, 8.

nung, in welcher die Bewohner der Gegenden, durch die Hannibal kommen würde, angewiesen wurden, das auf dem Felde stehende Getreide zuvor zu vernichten, damit es dem karthagischen Heere an Lebensmitteln fehle.[1]) Nach der Ansicht Ungers, wonach der Kalender 536 um 4, 537 um 16 und 538 um 6 Tage zurück war,[2]) müfste die Ernte um die Zeit, als Fabius die Diktatur

1) Liv. XXII, 11, 4: edicto proposito, ut quibus oppida castellaque immunita essent, ut ii commigrarent in loca tuta, ex agris quoque demigrarent omnis regionis ejus, qua iturus Hannibal esset, tectis prius incensis ac frugibus corruptis, ne cujus rei copia esset. Dafs hier das auf dem Felde stehende, nicht etwa in Scheunen aufgespeichertes Getreide gemeint ist, in welchem Falle Livius wohl tectis cum frugibus incensis geschrieben haben würde, zeigt die Vergleichung mit XXV, 15, 18: consules .. legiones ducunt .. ad frumenta .., quae jam in herbis erant, corrumpenda.

2) Diese Annahme hat Unger (Jhb. f. Phil. 1884, p. 545 ff.) durch verschiedene Gründe zu stützen gesucht, von welchen jedoch keiner stichhaltig ist. Einen Beweis für seine Ansicht glaubt Unger p. 553 darin zu finden, dafs die Belagerung des phthiotischen Theben durch Philipp von Macedonien, während deren die Schlacht am Trasimenussee stattfand (Polyb. V, 101, 3), erst einen Monat nach dem Anfang der Weizenernte in Argos, welche am 1. Juni des gregorianischen Kalenders zu beginnen pflegt, angefangen habe. Diese Annahme ist indessen irrig. Allerdings erwähnt Polybius V, 95, 7 ff. einen Einfall der Achäer in Elis, welcher nach c. 95, 5 gleichzeitig mit der Einbringung der Ernte in Argos stattfand, und geht erst hierauf, nachdem er noch über andere gleichzeitige Ereignisse berichtet, zu den der Belagerung Thebens voraufgehenden Unternehmungen Philipps über. Wenn er aber den Abschnitt, in dem er dieselben erzählt, mit den Worten κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιρούς (97, 1) einleitet, so sind diese Worte nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, dafs die ersten Unternehmungen Philipps gleichzeitig mit den in dem vorhergehenden Abschnitt zuletzt erzählten Begebenheiten stattgefunden hätten, sondern Polybius will vielmehr sagen, dafs der Feldzug Philipps, zu welchem er jetzt überzugehen im Begriffe ist, mit den seit dem Anfang des Sommers (V, 91, 1) in dem übrigen Griechenland erfolgten Vorgängen zusammenfiel. Wenn Unger ferner p. 556 geltend macht, dafs unter den vor der Schlacht am Trasimenussee gemeldeten Prodigien bereits die Ernte in Antium erwähnt werde, bei welcher die Ähren blutig gewesen seien (Liv. XXII, 1, 10), so übersieht er, dafs die Prodigien, welche bei Livius zu Beginn eines neuen Jahresabschnittes angeführt zu werden pflegen, in der Regel dem Vorjahre angehören. Als weiteren Beweis für seine Ansicht führt Unger p. 563 eine 593 von dem Konsul Q. Fabius Maximus erlassene Verordnung an: ut frumenta omnes ex agris ante Kal. Iunias primas in urbes munitas conveherent; qui non invexisset, ejus se agrum populaturum, servos sub hasta venditurum, villas incensurum (Liv. XXIII, 32, 14). Diese Stelle würde allerdings beweisend sein, wenn, wie Unger mit Berufung auf Fabri (z. d. St.) und Weifsenborn (zu XXXIV, 26, 8) behauptet, der Plural frumenta durchgängig das auf dem Felde stehende Getreide bezeichnete,

antrat, schon ziemlich beendigt gewesen sein. In diesem Falle sollte man vielmehr, wie Unger selbst bemerkt,[1]) erwarten, dafs den Bauern die Weisung erteilt worden sei, den Rest des Getreides rasch zu schneiden und mit dem schon geschnittenen Getreide in Sicherheit zu bringen. Dagegen erklärt sich die Anordnung des Fabius vollkommen unter der Voraussetzung, dafs das Ende des römischen Juni etwa dem Anfang des gregorianischen Juni entsprach. Hierzu kommt noch, dafs die auf den 2. Sextilis fallende[2]) Schlacht bei Cannä nach der Darstellung des Polybius spätestens 20 Tage nach dem Beginn der Ernte, die in Apulien im Altertum um Mitte Juni des gregorianischen Kalenders ihren

---

was sehr fraglich sein dürfte. Ein ebenso guter Sinn ergiebt sich, wenn man die vom vorhergehenden Jahre noch in den Scheunen vorhandenen Vorräte versteht. ex agris braucht nicht notwendig übersetzt zu werden mit „von dem Felde", sondern kann auch heifsen „vom offenen Lande" im Gegensatz zur befestigten Stadt (vgl. XXIV, 1, 2: frumentum ex agris in urbem rapere. 20, 4: perusti late agri, wo doch zunächst an die mit Getreide gefüllten Scheunen zu denken ist). Auch die Drohung des Konsuls qui non invexisset, ejus se agrum populaturum zwingt nicht zu der Annahme, dafs das in Sicherheit zu bringende Getreide auf dem Felde stand. Fabius konnte auch im anderen Falle, wenn es sich um die Rettung alter Vorräte handelte, den Eigentümern drohen, bei Nichtbefolgung des Edikts das neue im Wachsen begriffene Getreide zu vernichten. Versteht man die Stelle in diesem Sinne, so würde sie zu unserer Ansicht, wonach der 1. Juni etwa in die erste Hälfte des julianischen Mai fällt, gerade stimmen. Für die Annahme, dafs 536 der Kalender mit den Jahreszeiten harmonierte, scheint es freilich zu sprechen, dafs nach Polybius (III, 40, 2 ff.) die Deduktion der Kolonien Placentia und Cremona, von welchen die erstere nach Ascon. in Pison. p. 3 am 31. Mai (pridie Kal. Jun. nach der einleuchtenden Emendation Madvigs für pridie Kal. Jan.) gegründet wurde, erst auf die Kunde von Hannibals Übergang über den Ebro erfolgte, der mit Unger p. 548 in den April gesetzt werden mufs. Aber gerade dadurch, dafs der Bericht des Polybius Übereinstimmung des Kalenders mit den Jahreszeiten voraussetzt, entsteht der Verdacht, dafs Polybius, zu dessen Zeit der Kalender in Ordnung war (s. unten), sich durch das Datum der Gründung von Placentia zu der Annahme bestimmen liefs, dafs diese Kolonie ebenso wie Cremona erst auf die Nachricht von Hannibals Ebroübergang angelegt worden sei. Livius, dessen Darstellung in Bezug auf speziell römische Angelegenheiten, wie Unger (p. 551, A 11) selbst zugesteht, vor der des Polybius entschieden den Vorzug verdient, läfst die Anlage der beiden Kolonien schon einige Zeit vorher erfolgen (XXI, 25, 1 ff., womit die vorgreifende Erwähnung epit. XX fin. zu vergleichen ist).

1) A. a. O. p. 556.

2) Macrob. Sat. I, 16, 26.

Anfang zu nehmen pflegte, geliefert worden sein mufs,[1]) wozu es stimmt, dafs Polybius die Schlacht an das Ende von ol. 140, 4 (= 217/6 v. Chr.) setzt.[2])

Ungefähr das nämliche Verhältnis mufs im Jahre 542 bestanden haben. Es ist dies daraus ersichtlich, dafs längere Zeit nach der Abreise der Konsuln in die Provinzen, die am 26. April erfolgte,[3]) das Getreide noch nicht zur Blüte gelangt war.[4]) Hierzu stimmt es, dafs Livius die Darstellung der in dieses Amtsjahr fallenden Operationen vor Syrakus mit dem Anfang des Frühlings (nach jul. Kalender 24. Februar) beginnt.[5]) Mit derselben Jahreszeit fällt auch der Anfang des Jahres 544 zusammen.[6]) Man versteht nunmehr, wie Livius unter dem nämlichen Jahre bemerken kann: jam aestas in exitu erat comitiorumque consularium instabat tempus.[7]) Unter aestas ist hier natürlich die zu militärischen Operationen überhaupt noch geeignete Zeit zu verstehen, die sich etwa bis Anfang oder längstens bis Mitte November erstreckt haben wird. Wie aus der Darstellung des Livius ersichtlich ist, war der Termin der Komitien noch nicht unmittelbar herangekommen, sondern etwa noch $1^1/_2$ Monate

1) Vgl. Polyb. III, 107 ff., wonach die Römer nach dem Eintreffen der Nachricht, dafs Hannibal Cannä genommen, was zu Beginn der Erntezeit geschah, das ihm gegenüberstehende Heer um vier Legionen verstärkten und alsdann nach Verlauf von 7 Tagen die Entscheidung erfolgte. Ein Intervall von höchstens 20 Tagen nimmt auch Fränkel p. 9 an. Unger a. a. O. p. 559 ff. rechnet allerdings mehr als die doppelte Zeit, indem er voraussetzt, dafs die vier neuen Legionen erst auf die Kunde von der Wegnahme Cannäs ausgehoben worden seien, welches Geschäft allerdings nahezu einen Monat in Anspruch genommen haben würde. Indessen folgt aus den Worten des Polybius προέθεντο δὲ στρατοπέδοις ὀκτὼ διακινδυνεύειν (III, 107, 9), wo der Aorist auch in dem Sinne eines Plusquamperfectum gefafst werden kann, keineswegs, dafs die vier neuen Legionen erst damals aufgeboten wurden; vielmehr ergiebt sich aus dem Bericht des Livius (XXII, 36 ff., vgl. 43, 5), dafs die Aushebung derselben einige Zeit vor dem mit dem Beginn der Ernte in Apulien gleichzeitig fallenden Marsche Hannibals von Gereonium nach Cannä stattfand.

2) III, 118, 10.

3) Liv. XXV, 12, 1.

4) Liv. XXV, 15, 18: consules a Benevento in Campanum agrum legiones ducunt non ad frumenta modo, quae jam in herbis (so richtig Gronov für hibernis) erant, corrumpenda, sed ad Capuam oppugnandam.

5) Liv. XXV, 23, 2.

6) Liv. XXVI, 41, 1, vgl. 26, 1.

7) Liv. XXVII, 4, 1.

entfernt.[1]) Da die Komitien Ende Januar[2]) stattzufinden pflegten, so mufs die Abweichung des Kalenders von den Jahreszeiten wiederum einen Monat betragen haben.

Für das Jahr 547 ergiebt sich das gleiche Resultat. Nach Ovid wurde die Schlacht bei Sena am 24. Juni geliefert.[3]) Etwa 14 Tage vorher hatte Hasdrubal an Hannibal vier gallische Reiter mit der Botschaft gesandt, dafs er sich in Umbrien mit ihm zu vereinigen gedenke.[4]) Die Belagerung Placentias, durch die Hasdrubal bisher aufgehalten worden war,[5]) wird also bis zum 10. Juni gedauert haben. Mehr als 8—10 Tage können für dieselbe nicht gerechnet werden, da durch sie für Hasdrubal nur soviel Zeit verloren ging, als er durch die schnelle Bewerkstelligung des Alpenübergangs gewonnen hatte.[6]) Der Beginn der Belagerung ist demnach Anfang Juni zu setzen. Von Hannibal wissen wir, dafs er die Alpen in 18 Tagen überschritt.[7]) Für den Übergang Hasdrubals, der sich unter ungleich günstigeren Verhältnissen vollzog,[8]) werden wohl nur 10—12 Tage zu rechnen sein. Nimmt man an, dafs das Heer nach der Ankunft in der Ebene einige Tage rastete und alsdann ohne Aufenthalt nach Placentia marschierte, was in 8 Tagen sehr wohl zu bewerkstelligen war, so würde der Alpenübergang zwischen den 5. und

1) Als der Konsul Marcellus zu Ende der guten Jahreszeit vom Senat die Weisung erhielt, die Wahlen vorzunehmen, machte er geltend, dafs er sich nicht ohne Gefahr vom Kriegsschauplatz in Apulien entfernen könne, und bestimmte den Senat, die Abhaltung der Komitien seinem Kollegen M. Valerius Lävinus zu übertragen (Liv. XXVII, 4, 1 ff.). Für diese Verhandlungen, sowie die Reise des Lävinus nach Rom, mögen im ganzen etwa 20 Tage zu rechnen sein. Als Lävinus sich schon etwa 13 Tage lang in Rom befand (vgl. Liv. XXVII, 5, 1 mit 5, 9), war die für die Komitien übliche Zeit immer noch nicht herangekommen, und mufste daher, da der militärischen Lage halber die baldige Rückkehr des Konsuls nach Sicilien erforderlich war, für die Abhaltung der Wahlen ein Diktator ernannt werden (XXVII, 5, 14 ff.). Von dem Ende des Sommers bis zur Zeit der Komitien werden mithin gegen 45 Tage verstrichen sein.

2) Vgl. p. 292, A 4.

3) Ovid. fast. VI, 769.

4) Liv. XXVII, 43, 1.

5) Liv. XXVII, 39, 11, vgl. 43, 1.

6) Liv. XXVII, 39, 11: ceterum quod celeritate itineris profectum erat, id mora ad Placentiam, dum frustra magis obsidet quam oppugnat, conrupit.

7) Polyb. III, 52—56.

8) Liv. XXVII, 39, 6 ff.

15. Mai fallen. Andrerseits bezeugt Livius, dafs derselbe der Jahreszeit nach sehr früh erfolgte,[1]) indem Hasdrubal nur das Ende des Winters abwartete.[2]) Der Übergang mufs hiernach spätestens in der ersten Hälfte des April stattgefunden haben. Der Kalender war also damals gegen das Sonnenjahr ungefähr 50 Tage voraus.

Eine noch bedeutend stärkere Verschiebung weist das Jahr 551 auf. Nach der übereinstimmenden Darstellung des Polybius und Livius erfolgte die Verbrennung des karthagisch-numidischen Lagers durch Scipio zu Beginn des Frühlings,[3]) der in Nordafrika bereits gegen Mitte Februar seinen Anfang nimmt. Hasdrubal und Syphax boten hierauf in 30 Tagen ein neues Heer auf, welches sich auf den „grofsen Feldern" lagerte.[4]) Als Scipio hiervon Nachricht erhielt, setzte er sich sofort in Marsch und langte am fünften Tage nach seinem Aufbruch ebenfalls auf den grofsen Feldern an. Nach weiteren 5 Tagen kam es zu einer Schlacht, in welcher die Karthager und Numidier eine schwere Niederlage erlitten.[5]) Lälius und Massinissa, die von Scipio mit der Verfolgung des geschlagenen Heeres beauftragt wurden, langten nach 15 Tagen in Numidien an und nahmen in einer neuen Schlacht den Syphax gefangen.[6]) Nach Ovid fällt diese letztere Schlacht auf den 24. Juni.[7]) Nach dem julianischen Kalender mufs sie dagegen, wenn man die oben angegebenen Intervalle (30 + 5 + 5 + 15 Tage) zusammenzählt, spätestens Mitte April stattgefunden haben, was eine Differenz von etwa $2\frac{1}{2}$ Monaten ergiebt.[8])

1) Liv. XXVII, 39, 4: (Hannibal) etsi ea aestate transiturum in Italiam fratrem crediderat ....., haudquaquam tam facilem maturumque transitum exspectabat.

2) Liv. XXVII, 36, 3 ff.: missi .. legati ab Roma ... rettulerant .... pro comperto habere, Hasdrubalem ingenti jam coacto exercitu proximo vere Alpis trajecturum, nec tum eum quicquam aliud morari, nisi quod clausae hieme Alpes essent.

3) Polyb. XIV, 2, 1. Liv. XXX, 4, 10.

4) Polyb. XIV, 7, 9.

5) Polyb. XIV, 8.

6) Liv. XXX, 11 ff.

7) Ovid. fast. VI, 769.

8) Fränkel, Studien zur röm. Gesch. I, 10, der zuerst auf die oben besprochenen Zeitangaben aufmerksam gemacht hat, findet eine Differenz von nur zwei Monaten, indem er die Intervallenreihe unnötigerweise in die Länge zieht. Dafs unsere Zeitreduktion das Richtige trifft, wird sich aus den weiter anzuführenden Daten ergeben.

Hierdurch erklärt es sich, dafs Livius das Jahr 551 statt mit dem Frühling bereits im Winter beginnen[1]) und das nächste Jahr mit dem Anfang des Winters endigen läfst.[2])

Eine ganz andere Ansicht ist von Soltau aufgestellt worden,[3]) der eine Abweichung von nur einem Monate und wenigen Tagen annimmt. Da nach Zonaras die Schlacht bei Zama von einer Sonnenfinsternis begleitet war, unter der nur die des 19. Oktober 202 v. Chr. gemeint sein kann,[4]) und die bald hierauf erfolgte

---

1) Liv. XXX, 3, 3: nec Scipio ullo tempore hiemis belli opera remiserat, quae multa simul undique eum circumstabant; Uticam obsidebat, castra in conspectu Hasdrubalis erant; Carthaginienses deduxerant naves, classem paratam instructamque ad commeatus intercipiendos habebant.

2) Liv. XXX, 39, 3 (von der Expedition des Konsuls Ti. Claudius Nero nach Sardinien): vexata ac lacerata classis Caralis tenuit. ubi dum subductae reficiuntur naves, hiems oppressit circumactumque anni tempus et nullo prorogante imperium Ti. Claudius classem Romam reduxit.

3) Gött. gel. Anz. 1885, p. 256.

4) Zon. IX, 14, p. 291 Dind.: *συνέβαλον οὖν οἱ μὲν Ῥωμαῖοι συντεταγμένοι καὶ πρόθυμοι, Ἀννίβας δὲ καὶ οἱ Καρχηδόνιοι ἀπρόθυμοι καὶ καταπεπληγμένοι καὶ δι' ἕτερα καὶ ὅτι ὁ ἥλιος σύμπας ἐξέλιπεν.* Allerdings liegt hier eine Übertreibung vor, da nach Oppolzers Berechnung (Hermes XX, 318 ff.) die Maximalphase für Zama nur 3,3 Zoll betrug. Eine so unbedeutende Finsternis konnte leicht ganz unbemerkt bleiben, was im römischen Heere der Fall gewesen zu sein scheint; andrerseits konnte aber, wie Oppolzer mit Recht geltend macht, im karthagischen Heere ein Mann die Verfinsterung bemerken und durch Mitteilung von Mund zu Mund die Gesamtheit der Truppen auf das Phänomen aufmerksam werden. Die Angabe, dafs die Finsternis zu Beginn der Schlacht stattfand, erscheint insofern ganz glaubhaft, als die gröfste Phase für Zama 9 Uhr 59 Minuten Vormittags eintrat. Die nach Liv. XXX, 38, 8 in Cumä beobachtete partielle Sonnenfinsternis (Cumis solis orbis minui visus) ist nicht, wie man annimmt, mit der von Zama identisch, die nach einer von Herrn Dr. Ginzel (vgl. p. 153, A 2) mir brieflich gemachten Mitteilung in Cumä kaum sichtbar gewesen sein dürfte, sondern gehört vielmehr zu den Prodigien des vorhergehenden Jahres, die gleichzeitig mit dem Ende 551 erfolgten Waffenstillstandsbruche der Karthager (sub ipsam famam rebellionis) in Rom gemeldet wurden (vgl. Liv. XXX, 38, 6—8 mit 23, 5 bis 25, 10). Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dafs die Finsternis des 6. Mai 203 v. Chr. gemeint ist, welche, wie mir Herr Dr. Ginzel schreibt, nach einer neuerdings von Oppolzer angestellten Berechnung die Maximalphase von etwa 5,8 Zoll erreichte. Zu dieser Bedeckung, die bei der überströmenden Lichtfülle kleiner erscheinen mufste, als sie wirklich war, stimmen die Worte des Livius solis orbis minui visus sehr wohl. Die Annahme Soltaus (Gött. gel. Anz. 1885, p. 252), dafs diese Finsternis mit der des Ennius (s. p. 125 ff.) identisch sei, in welchem Falle die im Texte des Cicero überlieferte Jahreszahl geändert

Vernichtung des von Vermina den Karthagern zugeführten Hilfsheeres nach Livius Saturnalibus primis stattfand,[1]) so glaubt Soltau annehmen zu müssen, dafs der römische Kalender um jene Zeit etwa nur 40 Tage voraus gewesen sei. Da indessen alle sonstigen Instanzen einer solchen Annahme widersprechen, so mufs eine der beiden erwähnten Angaben irrig sein. Das Zusammentreffen der Schlacht bei Zama mit einer Sonnenfinsternis wird nicht wohl beanstandet werden können, da kein Grund vorlag, einen derartigen Umstand zu erfinden. Dagegen erscheint die zweite Zeitangabe insofern schlecht beglaubigt, als die Saturnalien nach ihrer 537 erfolgten Fixierung zunächst nur eintägig und erst in späterer Zeit dreitägig gefeiert wurden.[2]) Es liegt daher die Annahme nahe, dafs im ursprünglichen Bericht Verminas Niederlage kurz vor die Wintersonnenwende gesetzt war und der von Livius benutzte Annalist in dem Bestreben, eine genaue Zeitbestimmung zu geben, hierfür die Bezeichnung Saturnalibus primis einsetzte. Fiel die Niederlage kurz vor das Wintersolstiz, also nach unserer Zeitreduktion ganz in das Ende des Stadtjahres 552,

werden müfste (vgl. p. 6, A 2), ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil die fragliche in Rom gegen 3 3/4 Uhr Nachmittags stattgehabte Finsternis, um den Worten des Ennius soli luna obstitit et nox zu entsprechen, nahezu total hätte sein müssen, während in Rom das Maximum nur etwa 6 1/4 Zoll betrug. Auch nach den von Ginzel angewandten Korrektionen (vgl. p. 154, A 1) ergiebt sich keine gröfsere Phase. Man hat bisher auf die Finsternis des 6. Mai 203 v. Chr. eine Angabe des Livius über ein in Frusino beobachtetes Phänomen bezogen, welches zu Beginn des Jahres 551 in Rom gemeldet wurde (XXX, 2, 12: Frusinone arcus solem tenui linea amplexus est, circulum deinde ipsum major solis orbis extrinsecus inclusit, vgl. Pingré, l'art de vérifier les dates, Paris 1819, I, 259). Diese Annahme wird indessen durch den dargelegten Gang des Kalenders, nach welchem der Anfang des Jahres 551 noch geraume Zeit vor den 6. Mai 203 v. Chr. fiel, ausgeschlossen. Nach der Beschreibung des Livius scheint es sich überhaupt nicht um eine Finsternis, sondern eher um einen Sonnenhof zu handeln.

1) Liv. XXX, 36, 8.

2) Die Angabe des Macrobius, wonach die Saturnalien erst infolge der von Cäsar vorgenommenen Erhöhung des Dezember von 29 auf 31 Tage aus einem eintägigen Feste zu einem dreitägigen wurden (Sat. I, 10, 23), wird allerdings, wie Hartmann, der röm. Kalender p. 206, A 68 bemerkt, widerlegt durch den 703 geschriebenen Brief Ciceros ad Att. V, 20, 5, wo bereits die Datierung Saturnalibus tertiis begegnet. Immerhin wird soviel festzuhalten sein, dafs die Erhöhung der Saturnalien auf drei Tage erst in der letzten Periode der Republik erfolgte, und ist daher jene Zeitangabe des Livius mit Zieliński (die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges, p. 135) auf einen späteren Annalisten zurückzuführen.

so erklärt es sich auch, dafs die bald nachher von Scipio nach Rom geschickten Gesandten, durch die der Senat erst Kenntnis von jenem Ereignis erhielt,[1]) daselbst erst nach den auf den 19. April fallenden Cerialien anlangten.[2])

Während 551 der Kalender etwa $2^1/_2$ Monate voraus war, ist 554 die Differenz um einen weiteren Monat gesteigert. Nach der Darstellung des Livius[3]) kann die Abreise des Konsuls P. Sulpicius Galba nach Griechenland, da die Darbringung der üblichen Opfer, der zweimal an die Komitien gebrachte Antrag über die Kriegserklärung an Philipp und die Rüstungen einige Zeit in Anspruch nahmen, erst gegen Anfang April erfolgt sein. Nun langte aber Sulpicius in Epirus an gegen das Ende des Herbstes,[4]) nach julianischem Kalender also spätestens Mitte Dezember, was eine Differenz von mindestens $3^1/_2$ Monaten ergiebt. Diese Differenz bleibt nun in dem nächsten Decennium bis 563 fast konstant, indem das Jahr durchgängig mit dem Ende des Herbstes oder dem Anfang des Winters beginnt.[5])

Dieser immer mehr zunehmenden Verwirrung sollte augenscheinlich ein 563 von dem Konsul M' Acilius Glabrio beantragtes Gesetz über die Schaltung, dessen M. Fulvius Nobilior (cos. 565) in seinen Fasten Erwähnung that,[6]) abhelfen. Nach Censorin wurden die Pontifices, als man bemerkte, dafs der Kalender durch den überschüssigen 355. Tag in Unordnung gekommen war, ermächtigt, nach Gutdünken zu schalten.[7]) Mommsen

1) Liv. XXX, 40, 3.

2) Vgl. Liv. XXX, 39, 8.

3) Liv. XXXI, 6 ff.

4) Liv. XXXI, 22, 4: consul alter, cum autumno ferme exacto in provinciam venisset, circa Apolloniam hibernabat.

5) 555 beginnt noch im Spätherbst, vgl. XXXII, 3, 2: P. Villius Macedoniam cum venisset, atrox seditio militum . . . excepit mit 4, 7: hiems quoque jam instabat. 556 werden die Komitien nach dem Ablauf des Sommers gehalten (XXXII, 27, 5). 557 beginnt und schliefst mit dem Anfang des Winters (XXXII, 32, 1, vgl. XXXIII, 1, 1. XXXII, 31, 6), ebenso 558 (XXXIII, 27, 5), 560 (XXXIV, 48, 2) und 563 (XXXVI, 10, 8. 13, 1).

6) Macrob. Sat. I, 13, 21: Tuditanus refert libro tertio magistratuum decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. Cassius eosdem scribit auctores. Fulvius autem id egisse M' Acilium consulem dicit ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo (nach capitol. Zählung) inito mox bello Aetolico.

7) Censor. 20, 6: idque (die vorher angegebene Art und Weise der Schaltung) diu factum est, prius quam sentiretur annos civiles aliquanto

nimmt an, dafs diese Neuerung durch das acilische Gesetz eingeführt worden sei,[1]) und hat hiermit allgemeinen Beifall gefunden.[2]) Es steht allerdings fest, dafs in der auf die lex Acilia folgenden Periode die Schaltung willkürlich gehandhabt wurde. Den Beweis hierfür liefern, wie Mommsen richtig bemerkt, nicht nur die sich häufenden Schaltungen der Jahre 584, 587 und 588,[3]) sondern auch die in der ciceronianischen Zeit hinsichtlich der Schaltung bestehende Unsicherheit.[4]) Aber auch in der vorhergehenden Periode sind die Pontifices nicht minder nach freiem Ermessen verfahren, indem z. B. 547—554, wo die Abweichung des Kalenders vom Sonnenjahr sich von 30 auf etwa 100 Tage steigerte, die Schaltung ganz unterlassen worden sein mufs.[5]) Mithin ist anzunehmen, dafs die Pontifices die Ermächtigung, nach Gutdünken zu schalten, schon früher erhalten haben, und wird hierauf die seit 461 bemerkbare Unordnung des Kalenders zurückzuführen sein, was von Solin auch geradezu bezeugt wird.[6])

naturalibus esse majores. quod delictum ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa.

1) Röm. Chron. p. 40 ff.

2) Ihm folgen Hartmann p. 77 u. 105, Matzat I, 23 u. 46, Lange de viginti quattuor annorum cyclo intercalari p. 11, Unger Jhb. f. Phil. 1884, p. 545 und Seeck, die Kalendertafel der Pontifices, Berlin 1885, p. 58.

3) Für 584 und 587 ist der Schaltmonat bezeugt durch Liv. XXXXIII, 11, 13 und XXXXV, 44, 3, für 588 durch die Triumphaltafel.

4) Cic. fam. VII, 2, 4 (geschrieben an M. Marius Anfang 703): nos hic in multitudine et celebritate judiciorum et novis legibus ita distinemur, ut cotidie vota faciamus, ne intercaletur, ut quam primum te videre possimus. Att. V, 9, 2 (Juni 703): pugnes ne intercaletur. V, 13, 3 (26. Quinctil. 703): illud praefulci atque praemuni, quaeso, ut simus annui, ne intercaletur quidem. V, 21, 14 (13. Febr. 704): cum scies, Romae intercalatum sit necne, velim ad me scribas, quo die mysteria futura sint. fam. VIII, 6, 5: (Curio), quia de intercalando non obtinuerat, transfugit ad populum. Dafs die Pontifices sich in dieser Periode an keine feste Regel banden, wird auch von Plutarch Caes. 59 bestätigt.

5) Die Behauptung Mommsens, dafs bisher die gemeinen und die Schaltjahre sich in fester Folge abgelöst hätten (R. Chr. p. 41), wofür lediglich die durch die Triumphaltafel uns zufällig bekannten Schaltungen der Jahre 494 und 518 als Beweis angeführt werden (p. 19), ist also irrig.

6) Solin. I, 43: quod (die Ordnung des Kalenders) .. Romani ... brevi perdiderunt translata in sacerdotes intercalandi potestate: qui plerumque gratificantes rationibus publicanorum pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant. Cum haec sic forent constituta modusque intercalandi interdum cumulatior, interdum fieret imminutior vel omnino dissimulatus praeteriretur, nonnumquam accidebat, ut menses, qui fuerant transacti hieme, modo

In der Voraussetzung, dafs eine freie Handhabung der Schaltung erst durch die lex Acilia gestattet worden sei, liegt der Grundirrtum der von Matzat aufgestellten Kalenderhypothese.

Nach dem schon angeführten Bericht des Censorin wurde jene wichtige Befugnis den Pontifices übertragen, nachdem man sich von der Fehlerhaftigkeit des bisherigen Schaltsystems überzeugt hatte. Wann der 355. Tag zugefügt wurde, wissen wir leider nicht bestimmt, doch wird diese Änderung, die von den Alten schon in die Königszeit gesetzt wird,[1]) nicht sehr lange nach der Einführung des servianischen Cyklus vorgenommen worden sein und jedenfalls zu Anfang der Republik schon bestanden haben. Hiernach müfste man annehmen, dafs die unbeschränkte Befugnis der Pontifices in die ersten Decennien der Republik zurückreicht, da die Fehlerhaftigkeit des Schaltcyklus bereits nach Verlauf von 30—40 Jahren in die Augen fallen mufste. Gegen eine solche Annahme spricht indessen die Thatsache, dafs im Jahre 354 varr. die Nonen des Juni mit dem 12. julianischen Juni zusammenfielen,[2]) was auf ein wohl geordnetes Schaltsystem schliefsen läfst. Dafs vor dem Aufkommen der willkürlichen Schaltung in der That ein derartiges System bestand, wird von Macrobius ausdrücklich bezeugt. Um den durch den 355. Tag erzeugten Überschufs zu beseitigen, soll nämlich die Einrichtung getroffen worden sein, dafs in einer Periode von 24 Jahren die letzten 8 Jahre statt 90 Schalttagen blofs 66 erhielten.[3]) Jedenfalls erfolgte, wie Lange und Unger annehmen,[4]) die Ausmerzung

---

aestivum modo autumnale tempus inciderent. Für die Periode von 461 bis 564 varr., in welcher der Kalender den Jahreszeiten erst um 2—2 ½, dann um einen, schliefslich aber um 3½—4 Monate voraus war, trifft dies in der That zu, indem bei einer zweimonatlichen Abweichung der Dezember in den Herbst, bei einer viermonatlichen aber noch in den Sommer fiel. Da der von Solin hier benutzte Gewährsmann eine sehr genaue Kenntnis von dem Gange des Kalenders bekundet, so ist seiner Angabe, wonach die Kalenderverwirrung durch die den Pontifices erteilte Vollmacht, nach Gutdünken zu schalten, herbeigeführt wurde, desto mehr Gewicht beizulegen.

1) Macrob. Sat. I, 13, 5, vgl. Cens. 20, 4.

2) S. p. 129 ff.

3) Macrob. Sat. I, 13, 13: tertio quoque octennio ita intercalandos dispensabant dies, ut non nonaginta, sed sexaginta sex intercalarent compensatis viginti et quattuor diebus pro illis, qui per totidem annos supra Graecorum numerum creverant.

4) Lange, de viginti quattuor annorum cyclo intercalari p. 4, A 3. Unger, Jhb. f. klass. Phil. 1884, p. 747.

in der Art und Weise, dafs im 20. Jahre statt 23 Tagen blofs 22 eingeschaltet wurden und im 24. Jahre, wo der Überschufs nach dem Wegfall jenes einen Tages noch 23 Tage betragen haben würde, der auf dasselbe kommende 23tägige Schaltmonat ganz wegfiel. Da Macrobius in seinem chronologisch geordneten Bericht[1]) zuerst das zehnmonatliche Jahr des Romulus, sodann das zwölfmonatliche mit dem vierjährigen Schaltcyklus, hierauf den zur Beseitigung des Zeitüberschusses eingeführten 24jährigen Schaltcyklus und sodann nach einer Abschweifung über den Schalttag und die Urheber der Schaltung die durch die Willkür der Pontifices eingerissene Unordnung des Kalenders und die hierdurch veranlafste Reform Cäsars erwähnt, so ist seine Ansicht offenbar die, dafs die Zeit, in der der 24jährige Cyklus angewandt wurde, noch vor der Periode der Kalenderverwirrung liegt. Es liegt daher sehr nahe, mit Lange anzunehmen, dafs der 24jährige Schaltkreis von den zweiten Decemvirn, denen eine lex de intercalando zugeschrieben wird,[2]) eingeführt worden ist.[3]) Die 282 varr. erlassene lex Furia Pinaria[4]) wird ebenfalls darauf

---

1) Sat. I, 12, 38—14, 2.

2) Macrob. Sat. I, 13, 21, vgl. p. 302, A 6.

3) Lange a. a. O. p. 12.

4) Macrob. Sat. I, 13, 21: sed hoc (dafs die Schaltung durch die lex Acilia eingeführt worden sei) arguit Varro scribendo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus, cui mentio intercalaris adscribitur. Da die vorher angeführten Anordnungen des Servius Tullius, der Decemvirn und des M' Acilius sämtlich Neuerungen im Schaltwesen betreffen (vgl. p. 283), so wird dasselbe mit Huschke, das alte römische Jahr p. 57, und Matzat I, 225 auch von der lex Furia Pinaria angenommen werden müssen. Nur ist intercalaris nicht mit Huschke als Genitiv des Neutrum intercalare (mit zu ergänzendem spatii oder temporis), sondern mit Matzat als ein zu mentio gehöriges Adjectivum anzusehen. Hartmann p. 97, welchem Lange de viginti quattuor annorum cyclo p. 10 und Seeck, die Kalendertafel der Pontifices p. 72 folgen, vermutet allerdings, indem er nach intercalaris den Genitiv mensis ergänzt, dafs das Gesetz als im Schaltmonat (oder zwischen dem 13. und 23. Februar) rogiert bezeichnet werde und von Varro als urkundlicher Beweis für das hohe Alter des Schaltmonats angeführt worden sei. Eines solchen Beweises wird indessen Varro nicht bedurft haben, da nach den uns vorliegenden Berichten (Macrob. I, 13, 1—11, Cens. 20, 4—6, Plut. Num. 19) die Einführung des zwölfmonatlichen Jahres und des Schaltmonats von den Alten übereinstimmend in die Königszeit gesetzt worden zu sein scheint. Aufserdem spricht, wie Matzat richtig bemerkt, gegen Hartmanns Auffassung der Ausdruck adscribitur, wofür doch, wenn von der Datierung eines nicht mehr erhaltenen Gesetzes

berechnet gewesen sein, den dem vierjährigen Cyklus anhaftenden Fehler zu beseitigen, dies jedoch nicht in befriedigender Weise erreicht haben. Es versteht sich von selbst, dafs bei dem Übergang zum 24jährigen Cyklus der bisher entstandene Zeitüberschufs durch Weglassung von Schaltmonaten getilgt wurde.

War hiernach der Kalender in der auf das Decemvirat folgenden Periode in Ordnung, so erhebt sich die Frage, warum man später die Schaltung dem freien Ermessen der Pontifices überliefs. Die Antwort hierauf giebt uns Macrobius (Sat. I, 14, 1): verum fuit tempus, cum propter superstitionem intercalatio omnis omissa est; non numquam vero per gratiam ⟨vel odium⟩ sacerdotum, qui publicanis proferri vel imminui consulto anni dies volebant, modo auctio modo detractio[1]) dierum proveniebat et sub specie observationis (scil. illius superstitionis) emergebat major confusionis occasio. Der Gewährsmann des Macrobius zeigt sich hier sehr wohl unterrichtet, wenn er von einer Periode spricht, in der die Schaltung unterlassen wurde; denn die mit dem fünften Jahrhundert der Stadt beginnende Kalenderverwirrung kann, wie wir bereits bemerkten, nur in wiederholter Weglassung des Schaltmonats ihren Grund haben. Namentlich trifft die Angabe des Macrobius zu für die Jahre 547—554, in denen die Schaltung durchgängig unterblieb.[2]) Dafs die Pontifices bei der willkürlichen Handhabung der Schaltung sich oft von politischen oder persönlichen Rücksichten leiten liefsen, wird auch von Censorin und Solin bemerkt;[3]) aus dem Bericht des Macrobius

---

die Rede war, adscripta erat hätte stehen müssen. Das Argument Seecks, dafs der Ausdruck mentio nur eine zufällig im Gesetz vorkommende Erwähnung des Schaltmonats bezeichnen könne, ist keineswegs einleuchtend, da mentionem facere geradezu „einen Antrag stellen" bedeuten kann (vgl. Cic. Verr. II, 95).

1) So ist jedenfalls zu schreiben für das überlieferte retractio. Über das nach gratiam zugefügte vel odium vgl. A 3.

2) S. p. 303.

3) Cens. 20, 7: sed (pontificum) plerique ob odium vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret diutiusve fungeretur aut publici redemtor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem ..... depravarunt. Solin. I, 43: (sacerdotes) plerumque gratificantes rationibus publicanorum pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant. Wie Matzat I, 74 richtig bemerkt, schöpfen Censorin und Solin augenscheinlich aus der nämlichen Quelle wie Macrobius. Nur haben sie den ursprünglichen Bericht stark zusammengezogen, indem sie mit Übergehung des 24jährigen Cyklus die willkürliche Behandlung der Schaltung

geht indessen hervor, dafs ein Aberglaube, der dort in erster Linie als Motiv für die Unterlassung der Schaltung angeführt wird, auch in jenen Fällen zum Vorwand dienen mufste. Ohne Zweifel beruhte dieser Aberglaube darauf, dafs ein Zusammentreffen der Markttage (nundinae) mit den ersten Kalenden des bürgerlichen Jahres für ominös galt, da in solchen Fällen stets ein unglückliches Jahr gefolgt war.[1]) Man wird also die Pontifices deshalb zur freien Handhabung der Schaltung ermächtigt haben, damit sie einem Zusammenfallen des Neujahrs mit den Nundinen vorbeugen könnten, und ist diese Befugnis alsdann zu anderweitigen Zwecken mifsbraucht worden. Macrobius berichtet allerdings, dafs man, um das Neujahr von den Nundinen entfernt zu halten, eventuell zwischen den Terminalien und dem Regifugium (23. und 24. Februar) oder dem etwa auf die Terminalien folgenden Schaltmonat einen Schalttag eingelegt habe,[2]) für den

---

mit dem dem vierjährigen Cyklus anhaftenden Fehler in Verbindung bringen. Nach dem Wortlaut bei Censorin haben wir in der im Text angeführten Stelle des Macrobius nach gratiam, wo ein Zusatz jedenfalls erforderlich ist, die Worte vel odium eingesetzt.

1) Macrob. Sat. I, 13, 16 ff. Unter den primae Kalendae, deren Zusammentreffen mit den Nundinen verhütet werden sollte, ist jedenfalls der Anfangstag des bürgerlichen Jahres zu verstehen, welcher bis 600 varr. der 1. März, nachher aber der 1. Januar war. Gegen Ungers Ansicht, dafs der Neujahrsaberglaube erst nach der Verlegung des Amtsneujahrs auf den 1. Januar entstanden sei (Jhb. f. Phil. 1884, p. 756), spricht nicht nur der unbestimmte Ausdruck primae Kalendae, wofür Macrobius sonst eher die Bezeichnung Kalendae Januariae gebraucht haben würde, sondern auch das ohne einleuchtenden Grund beanstandete Zeugnis des Dio Cassius, wonach man das Zusammenfallen der Nundinen mit dem Neujahr schon seit sehr alter Zeit zu verhüten suchte (XLVIII, 33, 4: *ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου σφόδρα ἐφυλάσσετο*).

2) Macrob. Sat. I, 13, 19: dies ille, quo abundare annum diximus, eorum est permissus arbitrio, qui fastis praeerant, uti, cum vellent, intercalaretur, dum modo eum in medio Terminaliorum ⟨et Regifugii⟩ vel mensis intercalaris ita locarent, ut a suspecto die celebritatem averterent nundinarum, atque hoc est, quod quidam veterum retulerunt non solum mensem apud Romanos verum etiam diem intercalarem fuisse. Dafs nach Terminaliorum die Worte et Regifugii ausgefallen sind, ist zuerst von Dodwell (de veteribus Graecorum Romanorumque cyclis, Oxon. 1701, diss. X, sect. 20, p. 482) bemerkt worden, welchem A. Mommsen (Röm. Daten, Parchim 1856, p. 42) und Hartmann p. 102 beistimmen. Unter dem überschüssigen Tage, den man nach den Terminalien einschaltete, denkt sich Macrobius augenscheinlich den 29. Januar (vgl. p. 287, A 1), indem er jedenfalls voraussetzt, dafs man nach der Einlegung eines Schalttages den 29. Januar des nächsten

alsdann im neuen Kalenderjahre ein anderer Tag ausgeschaltet worden sei. Da dieser Schalttag aber erst in der auf die lex Acilia folgenden Periode begegnet[1]) und andrerseits, wenn derselbe schon früher im Gebrauch war, nicht abzusehen ist, warum man aus Aberglauben die Schaltung hätte unterlassen sollen, so wird angenommen werden müssen, dafs der Schalttag erst durch die lex Acilia eingeführt wurde, um weiteren Weglassungen des Schaltmonats vorzubeugen.

Hinsichtlich der Zeit, in der die Pontifices die Befugnis erhielten, nach Gutdünken zu schalten, gewährt die Überlieferung keinen direkten Anhalt. Da die erste beträchtliche Abweichung

---

Kalenderjahres habe ausfallen lassen. Wir haben schon oben (p. 282) bemerkt, dafs für den 355. Tag vielmehr der 28. Februar anzusehen ist. Die Annahme, dafs für den zugefügten Schalttag der nächste 29. Januar ausgeschaltet wurde, wird aber doch wohl richtig sein für die Periode, in der das bürgerliche Jahr mit dem 1. Januar begann, da es am nächsten lag, die erforderliche Ausschaltung noch im ersten Monat des neuen Jahres vorzunehmen. Es erklärt sich alsdann um so eher, wie man den 29. Januar für den dem Jahre nachträglich hinzugefügten 355. Tag halten konnte. Die Angabe des Macrobius, dafs man die Nundinen auch von den Nonen eines jeden Monats zu trennen gesucht habe, um zu starke Ansammlungen des Volkes an diesen Tagen zu verhüten, wird sich nur halten lassen, wenn man mit Hartmann p. 110 annimmt, dafs aufser dem erwähnten Schalttag, der hier allein nicht ausreichte, noch andere in den übrigen Monaten eingelegt und wiederum durch entsprechende Ausschaltungen kompensiert wurden, wofür indessen aufser einer Angabe des Censorin, die allerdings auf einen solchen Brauch hinzudeuten scheint (20, 6: in mense potissimum Februario inter terminalia et regifugium intercalatum est), kein Zeugnis beigebracht werden kann. Auch wird eine solche willkürliche Handhabung des Kalenders höchstens in der vor dem Decemvirat liegenden Periode möglich gewesen sein, da nach der Einführung des 24jährigen Schaltcyklus, über die das Volk von den Decemvirn befragt wurde, die Kenntnis des Kalenders nicht mehr ausschliefsliches Eigentum der Priester war. Die Erzählung von der 450 varr. erfolgten Veröffentlichung der Fasten durch Cn. Flavius (Liv. IX, 46, 5. Cic. Mur. 25, vgl. Cic. Att. VI, 1, 8) ist wohl mit Seeck (die Kalendertafel der Pontifices p. 35) dahin zu verstehen, dafs Flavius den Kalender, indem er etwa an der von ihm gestifteten Kapelle der Concordia (Plin. n. h. XXXIII, 19) eine Fastentafel anbringen liefs, zur allgemeinen Kenntnis brachte, was von seiten der Decemvirn nicht in dieser Weise geschehen zu sein braucht.

1) Zum ersten Male findet er sich im Jahre 584. Vgl. Liv. XXXXIII, 11, 13: hoc anno intercalatum est, tertio die post terminalia Kalendae intercalariae fuere. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der zwischen den Terminalien und den Kalendae intercalariae liegende Tag der Schalttag ist.

des Kalenders vom Sonnenjahre sich im Jahre 461 findet,[1]) so liegt die Vermutung nahe, dafs im Laufe der Samniterkriege, wo vielleicht mehrmals ein Zusammentreffen der Nundinen mit dem Neujahr sich als unheilvoll erwiesen haben mag, den Pontifices die freie Handhabung der Schaltung übertragen wurde. Man begreift alsdann um so eher, dafs die Plebejer, die einen Mifsbrauch dieser Befugnis zu politischen Zwecken befürchten mufsten, noch in der nämlichen Periode durch die 454 gegebene lex Ogulnia ihre Zulassung zu dem Pontifikat durchsetzten.

Die bis zum Jahre 554 auf $3^1/_2$—4 Monate angewachsene Abweichung des Kalenders vom Sonnenjahr wäre am leichtesten zu beseitigen gewesen, wenn man, ähnlich wie es bei Cäsars Reform geschah, vier Monate auf einmal eingeschaltet hätte. Der Gang des Kalenders konnte alsdann auf die Dauer ein normaler bleiben, wenn die Pontifices verpflichtet wurden, den 24jährigen Cyklus konsequent zu beobachten und die mit Rücksicht auf den Neujahrsaberglauben etwa einzulegenden Schalttage durch Ausschaltungen zu kompensieren. Eine derartige Reform hat indessen in der Absicht der lex Acilia nicht gelegen. Vielmehr sollte der Kalender, indem man den Pontifices ihre bisherige Befugnis, nach freiem Ermessen zu schalten, beliefs und durch Einführung des Schalttages der sonst etwa notwendigen Auslassung von Schaltmonaten vorzubeugen suchte, allmählich in der Weise in Ordnung gebracht werden, dafs während der nächsten Schaltperioden die Schaltung öfter vorgenommen wurde, als es unter normalen Verhältnissen hätte geschehen müssen. So finden wir, dafs die beiden auf einander folgenden Jahre 587 und 588 den Schaltmonat hatten,[2]) während nach dem 24jährigen Cyklus zwischen zwei Schaltjahren immer ein Gemeinjahr liegen mufste.

Wir können die Änderung, die auf diese Weise bewerkstelligt wurde, noch ziemlich genau verfolgen. In dem auf die lex Acilia folgenden Jahre 564 entsprach der 11. Quinctilis, an welchem eine totale Sonnenfinsternis stattfand,[3]) dem julianischen

1) S. p. 290.

2) Die Schaltung des Jahres 587 ist bezeugt durch Liv. XLV, 44, 3: intercalatum eo anno; postridie Terminalia ⟨Kalendae⟩ intercalariae fuerunt. Diesmal wurde also kein besonderer Schalttag eingelegt, während dies 584 geschehen war (vgl. p. 398, A 1). Dafs 588 den Schaltmonat hatte, ist aus der Triumphaltafel ersichtlich.

3) Liv. XXXVII, 4, 4: ludis Apollinaribus ante diem quintum idus

14. März;[1]) die Differenz betrug also nahezu vier Monate. In den nächsten Decennien zeigt dieselbe eine allmähliche Abnahme. Die Mondfinsternis, welche sich 586 vor der Schlacht bei Pydna in der Nacht vom 2. auf den 3. September ereignete und von dem Kriegstribunen C. Sulpicius Gallus vorhergesagt wurde,[2]) ist identisch mit der des 21./22. Juni 168 v. Chr.;[3]) der Kalender hat sich demnach seit der lex Acilia dem Sonnenjahr um etwa $1^1/_2$ Monat genähert. Die Zahl der eingebrachten Tage wird sich erst dann genau feststellen lassen, wenn das Anfangsjahr der 24jährigen Schaltperiode ermittelt ist, wofür das später zu untersuchende ciceronianische Zeitalter einen Anhalt bieten wird. Zu den beiden erwähnten astronomischen Synchronismen stimmt es, dafs die Jahre 566, 575 und 585[4]) mit dem Winter begannen; ebenso die Thatsache, dafs die Römer von den Erfolgen, die Perseus 584 während der guten Jahreszeit (aestas) errungen hatte, erst ganz zu Ende Februar (exacto admodum mense Februario), also erst nach dem Ablauf des damals eingelegten Schaltmonats,[5]) Kunde erhielten.[6]) Ferner erklärt es sich

---

Quinctilis caelo sereno interdiu obscurata lux est, cum luna sub orbem solis subisset.

1) Vgl. Ideler II, 92, wonach die an diesem Tage von 6 U. 33 M. bis 8 U. 44 M. morgens stattgehabte Sonnenfinsternis ein Maximum von 11,14 Zoll erreichte. Nach einer von Herrn Dr. Ginzel in Wien auf meinen Wunsch wiederum angestellten Berechnung betrug die gröfste Phase, welche 7 U. 5,5 M. vormittags eintrat, nur 10,88 Zoll.

2) Liv. XLIV, 37, 8: nocte, quam pridie nonas Septembres insecuta est dies, edita hora cum luna defecisset, Romanis militibus Galli sapientia prope divina videri. Nach Eutrop IV, 6, der die Schlacht bei Pydna III. Non. Sept. setzt, würde die Finsternis einen Tag früher fallen; doch kann, wie Fischer R. Zeittafeln p. 114 richtig bemerkt, die Zeitangabe des Livius für sicher gelten, weil in Übereinstimmung hiermit der 16. September als der 13. Tag nach der Schlacht bezeichnet wird (Liv. XLV, 1, 6 u. 11). Die beiden Endtermine sind hier nach dem von den besseren Autoren bei der Zählung nach Tagen durchgängig befolgten Brauche eingeschlossen; mithin fällt die Schlacht auf den 4. September.

3) Vgl. Ideler II, 104. Wie mir Herr Dr. Ginzel mitteilt, trat das Maximum der Verfinsterung, welches 15,1 Zoll betrug, 6 U. 56 M. abends ein. Der Sonnenuntergang erfolgte nach Ideler 7 U. 33 M. Der Mond wird hiernach bei seinem gleichzeitig stattgehabten Aufgang noch total verfinstert gewesen sein.

4) Vgl. Liv. XXXVIII, 37, 1. XL, 45, 1. XLIII, 18, 1.

5) Liv. XLIII, 11, 13.

6) Liv. XLIII, 11, 9.

auf diese Weise, dafs die 583 abgehaltene Latinerfeier, welche um die Zeit der Frühlingsnachtgleiche stattzufinden hatte,[1]) obwohl sie verhältnismäfsig frühzeitig begangen wurde, nach dem römischen Kalender erst auf den 1. Juni fiel.[2])

Während im Jahre 586 die Abweichung des Kalenders von den Jahreszeiten noch fast $2^1/_2$ Monate betrug, mufs dieselbe im Laufe der nächsten 15 Jahre ganz oder nahezu ausgeglichen worden sein. Von dem Beginn des siebenten Jahrhunderts bis zum Konsulat Ciceros und darüber hinaus findet sich nirgends ein Anzeichen einer erheblichen Differenz, dagegen liegen zahlreiche Angaben vor, welche auf das Bestehen eines geordneten Kalenders schliefsen lassen. Von dem Jahre 601 an, in welchem der konsularische Antrittstermin sich vom 15. März auf den 1. Januar verschob, finden wir, soweit überhaupt bestimmte Zeitangaben vorliegen, durchgängig, dafs die nach Spanien oder gegen Karthago gesandten Feldherrn im Frühling auf dem Kriegsschauplatz anlangten[3]) und ihr Kommando bis zum Ablauf des nächsten

1) S. p. 114, A 7.

2) Liv. XLII, 35, 3: quo maturius in provincias magistratus proficiscerentur, Latinae Kal. Juniis fuere. Die Annahme Huschkes (das alte röm. Jahr p. 79—95), wonach der Kalender in den nächsten auf die lex Acilia folgenden Decennien in Ordnung war und die von Livius unter 564 erwähnte Sonnenfinsternis, die am 11. Quinctilis stattgehabt haben soll, für die totale des 17. Juli 188 v. Chr. zu halten ist (p. 80), das Datum der Mondfinsternis von 586 aber aus a. d. VIIII K. Quinctiles (NONA K. V̄ILES, hieraus NONA VII bres) entstellt sein soll (p. 94), wird nach den angeführten Belegen (vgl. auch p. 302, A 5) als unhaltbar bezeichnet werden müssen. Die Astronomen haben bisher die Sonnenfinsternis des 17. Juli 188 v. Chr., welche nach Herrn Dr. Ginzels Berechnung 6 U. 10,6 M. früh in Rom ein Maximum von 11,9 Zoll erreichte und mithin eine der auffälligsten Erscheinungen gewesen sein mufs, in einem von Livius XXXVIII, 36, 4 erwähnten Phänomen erblicken zu müssen geglaubt (luce inter horam tertiam ferme et quartam tenebrae obortae). Obwohl die Zeitangabe ungefähr stimmt, da das Ende der Finsternis erst nach dem 7 U. 3 M. fallenden Beginn der dritten Stunde stattfand, so werden die Worte des Livius doch aus dem Grunde auf eine andere Erscheinung zu beziehen sein, weil das fragliche Prodigium gleich zu Beginn des Jahres 566 erwähnt wird, welcher nach dem astronomischen Synchronismus des Jahres 564 auf keinen Fall nach Mitte Dezember 189 v. Chr. gesetzt werden kann. Es liegt die Vermutung nahe, dafs die Finsternis, von welcher Livius spricht, durch den gleich nachher erwähnten Steinregen verursacht wurde, wie ja auch aus dem Jahre 410 diese beiden Phänomene zusammen gemeldet werden (Liv. VII, 28, 7: et lapidibus pluit et nox interdiu visa intendi).

3) Von Q. Pompejus, der 613 als Konsul und im nächsten Jahre als

Winters behielten.[1]) Dies spricht entschieden dafür, dafs der Kalender mit den Jahreszeiten harmonierte. Da die Konsuln nach ihrem Amtsantritt zunächst neue Legionen auszuheben und beim Jahreswechsel die aus den italischen Städten gemeldeten Prodigien zu sühnen hatten, so konnten sie unmöglich vor Mitte Februar, also bei richtig gehendem Kalender in der That erst gegen Frühlingsanfang in ihren Provinzen eintreffen.[2])

Ein weiterer Beweis für die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Sonnenjahr in dieser Periode ergiebt sich daraus, dafs im Jahre 606, nachdem der gegen die Karthager abgesandte Konsul L. Calpurnius Piso die Stadt Hippo den Sommer hindurch vergeblich belagert und hierauf die Winterquartiere bezogen hatte, die Konsularkomitien gehalten wurden.[3]) Da in der Periode, in welcher die Konsuln am 15. März ihr Amt antraten, die zweite Hälfte des Januar für die Komitien die normale Zeit war,[4]) so werden dieselben nach der Verlegung des Antrittstermins auf den 1. Januar gewöhnlich in der ersten Hälfte des November stattgefunden haben,[5]) also gerade in der Zeit, in der kalendermäfsig die für militärische Operationen ungünstige Jahreszeit ihren An-

---

Prokonsul mit den Numantinern Krieg führte, ist es ausdrücklich bezeugt, dafs er im Frühling (*μετὰ χειμῶνα*) auf dem Kriegsschauplatz eintraf und die Ankunft seines Nachfolgers um die nämliche Jahreszeit erwartete (App. Hisp. 76 u. 79). Ebenso erscheint 606 L. Calpurnius Piso in Afrika *ἅμα ἦρι* (App. Pun. 110).

1) Es geht dies hervor aus den Angaben Appians über die in Spanien in den Jahren 601, 608, 610, 611, 612 und 619 unternommenen Feldzüge (Hisp. 47, 64, 65, 66, 76, 83).

2) Wenn nicht besondere Fälle frühzeitige Ankunft der neuen Feldherrn erheischten, so werden dieselben ihre Abreise erst nach dem Beginn der für die Schiffahrt günstigen Jahreszeit, welcher von den Alten auf den 10. julianischen März gesetzt wird (vgl. Vegetius IV, 39), also bei normalem Gange des Kalenders erst $2\frac{1}{2}$ Monate nach ihrem Amtsantritt bewerkstelligt haben.

3) App. Pun. 110—112.

4) Vgl. p. 292, A 4.

5) Dafs in dieser Periode der November für die Wahlen die normale Zeit war, nimmt auch Mommsen, Röm. Staatsr. I[3], 564 an. Der in dem Zeitalter Ciceros bestehende Brauch, die Komitien im Quinctilis zu halten (Mommsen R. Staatsr. I, 565), ist jedenfalls darauf zurückzuführen, dafs die Konsuln infolge der von Sulla getroffenen Einrichtungen sich stetig in Rom aufhielten und so im stande waren, die Wahlen zeitig vorzunehmen, was nach der beträchtlichen Vermehrung der kurulischen Beamten durch Sulla mehr als bisher erforderlich war.

fang nahm. Wenn Appian unter dem Jahre 605 berichtet, dafs das römische Heer, welches unter dem Konsul L. Marcius Censorinus Karthago belagerte, um den Frühaufgang des Hundssternes (Ende Juli[1]) von Krankheiten heimgesucht worden sei und der Konsul aus diesem Grunde einen Stellungswechsel vorgenommen, nicht lange nachher aber behufs Abhaltung der Wahlen sich nach Rom begeben habe,[2]) so wird die jedenfalls erst nach längerem Andauern der Krankheiten notwendig befundene Aufgabe des bisherigen Lagers nicht vor Mitte August, die Abreise des Konsuls aber, die längere Zeit vor den noch anzuberaumenden Komitien stattfinden mufste, zu Beginn des altrömischen Oktober erfolgt sein, so dafs bei richtig gehendem Kalender zwischen beiden Ereignissen in der That nur ein geringes Intervall lag.[3])

Ebenso wie durch die Nachrichten über die Konsularkomitien wird das Bestehen eines geordneten Kalenders in dieser Periode dadurch bewiesen, dafs im Jahre 621 die Komitien, in denen Tib. Sempronius Gracchus seine Wiederwahl zum Volkstribunen durchzusetzen suchte, zur Zeit der Ernte stattfanden.[4]) Für die ciceronianische Zeit steht es fest, dafs die Tribunenwahlen im Quinctilis vorgenommen wurden.[5]) Da die Tribunen während ihrer ganzen Amtszeit in Rom verweilten und die rechtzeitige Vollziehung der Wahl von der gröfsten Wichtigkeit war, so wird mit Mommsen[6]) angenommen werden müssen, dafs dieses Herkommen so alt war, wie die Feststellung des tribunicischen Antrittstages auf den 10. Dezember. Mithin befand sich im Jahre 621, wenn die tribunicischen Komitien im Quinctilis und zugleich zur Zeit der Ernte stattfanden, der Kalender mit den Jahreszeiten in Übereinstimmung.

Für die Zeit des jugurthinischen und des Cimbernkrieges

---

1) Der scheinbare Frühaufgang des Hundssternes, der hier jedenfalls gemeint ist, erfolgte nach Böckh (die vierjährigen Sonnenkreise der Alten, Berlin 1863, p. 415) in der Periode von 434—328 v. Chr. auf dem Breitegrad von Karthago durchgängig am 26. Juli und wird in den beiden nächsten Jahrhunderten wohl um die nämliche Zeit stattgefunden haben.

2) App. Pun. 99.

3) Die Annahme Matzats, dafs der Kalender damals dem Sonnenjahre um zwei Monate voraus gewesen sei (R. Chr. I, 82, A 1), erweist sich also als unbegründet.

4) Vgl. App. b. civ. I, 14.

5) Mommsen, Röm. Staatsr. I², 566, A 2.

6) A. a. O. p. 566.

mufs dies ebenfalls angenommen werden, da im Jahre 645 der Januar mit der strengsten Winterkälte zusammenfiel,[1]) während andrerseits der 30. Quinctilis des Jahres 653, an welchem die Schlacht bei Vercellä geliefert wurde, als ein heifser Tag bezeichnet wird.[2]) Auch während des Bundesgenossenkrieges kann eine erhebliche Abweichung des Kalenders vom Sonnenjahre nicht bestanden haben. Von Cn. Pompejus Strabo (cos. 665) wird es ausdrücklich bezeugt, dafs er noch im Winter die militärischen Operationen eröffnete und dieselben noch einige Zeit über den Anfang des nächsten Winters hinaus fortsetzte.[3]) Seinen Triumph feierte er am 25. Dezember; der Kalender stand also allem Anschein nach mit den Jahreszeiten in Übereinstimmung. Auch 672 mufs dies der Fall gewesen sein, da zu Beginn des Jahres heftige Kälte herrschte, die alle militärischen Unternehmungen ins Stocken brachte.[4]) Für die Jahre 682 und 683 ergiebt sich das nämliche Resultat. Als 682 der von Verres bedrängte Thermitaner Sthenius nach Rom flüchtete, was gegen Anfang November geschah,[5]) hatte die für die Schiffahrt ungünstige Jahreszeit, deren Anfang Vegetius auf den 11. November setzt,[6]) schon begonnen.[7]) Der Kalender war hiernach gegen das natürliche Jahr allerdings zurück; doch braucht die Abweichung sich nicht über den bei einer richtigen Schaltordnung zulässigen Spielraum hinaus erstreckt zu haben. In dem folgenden Jahre war in Sicilien das Getreide

---

1) Sall. Jug. 37, 3: Aulus .... milites mense Januario ex hibernis in expeditionem evocat magnisque itineribus hieme aspera pervenit ad oppidum Suthul.

2) Plut. Mar. 26. Die Angabe, dafs die Schlacht nach der Sommersonnenwende stattgefunden habe, ist natürlich nur hinzugefügt, um dem griechischen Leser die römische Datierung einigermafsen verständlich zu machen.

3) App. b. c. I, 50, vgl. 51 fin.

4) App. b. c. I, 87: *τοῦ δ' ἐπιόντος ἔτους ὕπατοι μὲν ἐγενέσθην Παπίριός τε Κάρβων αὖθις καὶ Μάριος .... χειμὼν δὲ καὶ κρύος πολὺ γενόμενον ἅπαντας ἀλλήλων διέστησεν.*

5) Cic. Verr. II, 96: et erat spatium dierum ferme triginta ante Kalendas Decembris. Über das Jahr vgl. § 95.

6) Veget. IV, 39: a Novembri autem mense crebris tempestatibus navigia conturbat Vergiliarum hiemalis occasus. ex die igitur tertio idus Novembres usque in diem sextum idus Martias maria clauduntur.

7) Cic. Verr. II, 2, 91: hiemi sese fluctibusque committere maluit und § 95: qui Romam pervenisset satisque feliciter anni jam adverso tempore navigasset.

bereits einige Zeit vor dem 1. Sextilis geschnitten.[1]) Da in Italien die Ernte um den 20. Juli zum Abschluſs zu kommen pflegte,[2]) so wird dies in dem wärmeren Sicilien noch vor Mitte Juli erfolgt sein. Hier befindet sich also der Kalender mit dem Sonnenjahr in Einklang und kann daher im vorhergehenden Jahre nur eine geringe Differenz bestanden haben. Ebenso scheint dies 688 der Fall gewesen zu sein, da die Saturnalien (17.—19. Dezember[3])), an welchen Pompejus während seines Feldzuges gegen Mithridates von den Albanern angegriffen wurde, in den Winter fielen.[4])

Übrigens verdient es bemerkt zu werden, daſs auch in dieser Periode die Pontifices hinsichtlich der Schaltung sich nicht streng an den 24jährigen Cyklus banden, sondern nach ihrem Ermessen verfuhren. Es ergiebt sich dies daraus, daſs sowohl 668[5]) als auch 671[6]) geschaltet wurde, während dies nach dem Cyklus entweder nur in den geraden oder nur in den ungeraden Jahren der varronischen Ära hätte geschehen können.

1) Cic. Verr. II, 3, 36 ff. Daſs das dritte Jahr der Verwaltung des Verres (683) gemeint ist, ist aus § 51 ersichtlich.

2) Vgl. p. 294, A 5.

3) Macrob. Sat. I, 10, 2, vgl. Hartmann der röm. Kalender p. 205 ff. und oben p. 301, A 2.

4) Plut. Pomp. 34.

5) Dies geht hervor aus einer auf die Reinigung einer Wasserleitung bezüglichen Inschrift (C. I. L. I, nr. 1505): L. CORNEL CINNA COS ITER PVRGATVM MENSE INR. Das nach mense stehende Wort ist, wie Hübner gesehen hat, augenscheinlich intercalari. Mommsen denkt allerdings an den Januar, indem er geltend macht, daſs die sonst ganz ungewöhnliche Weglassung des anderen Konsuls sich nur dann erkläre, wenn die Inschrift bald nach dem am 13. Januar erfolgten Tode des Marius (Liv. epit. LXXX) und noch vor der Wahl eines neuen Konsuls abgefaſst sei. Indessen kann sich, wie Bergk, Beitr. z. röm. Chron. p. 632, A 2 richtig bemerkt, die Ersatzwahl sehr wohl bis in den Schaltmonat hinein verzögert haben. Da die Komitien mindestens 17 Tage vorher anberaumt werden muſsten, so konnten sie im Januar, der nur 29 Tage hatte, überhaupt nicht mehr gehalten werden. Der früheste Termin war daher, da die ersten 17 Tage des Februar zu Komitien überhaupt unbrauchbar waren, der 18. Februar. Eine Verzögerung der Wahlen bis zu dem 6 Tage nachher beginnenden Schaltmonat würde demnach keineswegs auffallend sein.

6) Vgl. Cic. pro Quinct. 79, wonach S. Näνius die Ländereien in Gallien, die er bisher mit dem von ihm angeklagten P. Quinctius gemeinsam besessen hatte, a. d. V Kal. intercalar. für sich allein in Anspruch nahm und prid. Kalend. intercalar. zugesprochen erhielt. Daſs das Jahr 671 gemeint ist, ergiebt sich aus § 24.

Für Ciceros Konsulat (691) ergiebt sich eine geringe Verfrühung des Jahresanfangs, die indessen die bei einem geordneten Schaltsystem zulässige Grenze noch nicht überschreitet. Wie Cicero selbst in dem lateinischen Gedichte über sein Konsulat bemerkt, beleuchtete zu Beginn desselben der Planet Jupiter den ganzen Himmel.[1]) Nach Leverrier erreichte Jupiter den gröfsten Glanz am 3. Dezember;[2]) man wird daher den Jahresanfang Ende November oder in die erste Hälfte des Dezember zu setzen haben. Eine genauere Bestimmung wird uns ermöglicht durch die Angabe Suetons, wonach bei der Geburt des Augustus, die in dem nämlichen Konsulatsjahre am 23. September erfolgte,[3]) die Sonne in dem Zeichen des Steinbocks stand.[4]) De la Nauze,[5]) welchem Ideler[6]) folgt, hat hieraus den Schlufs gezogen, dafs in dieser Zeit der römische Kalender etwa drei Monate gegen das Sonnenjahr zurück gewesen sei, was jedoch im Hinblick auf die eben erwähnte Angabe Ciceros nicht zulässig ist. Das Richtige hat Unger gesehen, welcher die Angabe, wonach Augustus im Zeichen des Steinbocks geboren wurde, auf den Zeitpunkt der Konzeption bezieht.[7]) Jedenfalls ermittelte man denselben, indem man von der Geburtsstunde um neun Zeichen des Thierkreises zurückrechnete;[8]) mithin mufs an dem 23. Sept. 691 die Sonne im Zeichen der Wage gestanden haben, was auch von Manilius

---

1) Cic. de div. I, 17.

2) Napoleon, Geschichte Julius Cäsars II, 495.

3) Suet. Aug. 5: natus est Augustus M. Tullio Cicerone C. Antonio conss. IX Kal. Octob. Nach altrömischer Datierung würde dies, da vor Cäsars Reform der September blofs 29 Tage hatte, der 22. September sein, was auch Lange Röm. Altt. III[1], 241 annimmt. Dafs der 23. gemeint ist, erhellt indessen aus Gell. n. Att. XV, 7, wonach Augustus die Vollendung seines 63. Lebensjahres IX Kal. Oct. feierte. Sueton hat mithin die julianische Datierungsweise antizipiert.

4) Suet. Aug. 94 fin.

5) Le Calendrier Romain depuis les Décemvirs jusqu'à la correction de Jules César p. 243 (in den mémoires de littérature tirés des registres de l'académie royale des inscriptions, tome XXVI, Paris 1759).

6) Handbuch der math. u. techn. Chron. II, 113 ff.

7) Jahrb. f. klass. Phil. 1884, p. 570.

8) Auf diese Weise ist, wie Unger bemerkt, Tarutius verfahren, wenn er die Geburt des Romulus auf den 21. Thoth, seine Konzeption aber auf den 23. Choiak setzt. Zwischen beiden Zeitpunkten liegen, da die vor dem 1. Thoth eingelegten 5 Zusatztage (s. p. 240, A 2) zu rechnen sind, $9 \times 30 + 5 - 2 = 273$ Tage, also fast genau $^3/_4$ eines julianischen Jahres.

(astronom. IV, 773) ausdrücklich bezeugt wird.[1]) Nach dem julianischen Kalender tritt die Sonne in die Wage am 19. September.[2]) Da mithin der 23. altrömische September nicht früher fallen kann, so mufs das Jahr 691, wenn sein Anfang noch in den Dezember 64 v. Chr. zu stehen kommen soll, den Schaltmonat gehabt haben. In diesem Falle ergiebt sich, wenn 22 Tage geschaltet wurden, als frühester Jahresanfang der 12. und bei 23tägiger Schaltung der 11. Dezember, während andrerseits der Erscheinung des Jupiter wegen der 1. Januar nicht wohl nach dem 15. julianischen Dezember gesetzt werden kann. Zu diesem Ergebnis stimmen die sonstigen Daten vollkommen. In der am 9. November gehaltenen zweiten catilinarischen Rede sagt Cicero von den Anhängern Catilinas: num suas secum mulierculas sunt in castra ducturi? quem ad modum autem illis carere poterunt, his praesertim jam noctibus? quo autem pacto illi Apenninum atque illas pruinas ac nives perferent?[3]) Wenn der 9. November, wie es unserer Ansicht nach der Fall ist, dem julianischen 4.—8. November entsprach, so konnte man allerdings von den bereits

1) Hesperiam sua libra tenet, qua condita Roma
Orbis et imperio retinet discrimina rerum,
Lancibus et positis gentes tollitque premitque,
Qua genitus Caesarque meus nunc condidit orbem
Et propriis frenat pendentem nutibus orbem.

Wenn hiernach die Gründung Roms ebenfalls im Zeichen der Wage stattgefunden haben soll, so liegt dieser Angabe augenscheinlich die Berechnung des Tarutius zu Grunde, nach welcher der Geburtstag des Romulus, der ja auch für den Geburtstag der Stadt gelten konnte, auf den 21. Thoth fiel. Nach dem julianischen Kalender entsprach zur Zeit, als Tarutius seine Berechnung anstellte, der 1. Thoth dem 3. September (vgl. p. 241), der 21. Thoth also dem 23. September. Tarutius hat mithin die Geburt des Romulus auf den nämlichen Tag des julianischen Kalenders gesetzt, auf den nach dem altrömischen Kalender der Geburtstag des Augustus fiel und auch später noch nach Cäsars Reform gefeiert wurde. Wie die Geburt des Augustus gegen Sonnenaufgang stattfand (Suet. Aug. 5), soll dies nach Tarutius auch mit der des Romulus der Fall gewesen sein (Plut. Rom. 12). Man konnte hiernach von Octavian, indem seine Geburt unter der nämlichen Konstellation wie die des Romulus erfolgt war, die Erwartung hegen, dafs unter ihm sich eine neue Gründung vollziehen würde, und eben dies ist in den Worten des Manilius Caesarque meus nunc condidit orbem ausgesprochen. Die Angabe Plutarchs, dafs Tarutius seine Berechnung lediglich auf Varros Wunsch anstellte, ist also nicht ganz richtig.

2) Vgl. Hartmann, der röm. Kalender p. 148.

3) Cic. Cat. II, 23.

langen Nächten sprechen und stand in den rauhen Gegenden des Apennin der Beginn des eigentlichen Winters unmittelbar bevor. Nach Sallust ferner sollen in Rom gleichzeitig mit der Nachricht von der am 27. Oktober erfolgten Schilderhebung des C. Manlius in Etrurien Prodigien gemeldet worden sein.[1]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs hier die am 27. julianischen Oktober gegen 8¼ Uhr abends stattgehabte totale Mondfinsternis gemeint ist.[2]) Der altrömische Kalender kann hiernach gegen Ende des Jahres 691 von dem julianischen nur um ganz wenige Tage abgewichen sein. Einen Beweis für ein beträchtliches Vorauseilen des römischen Kalenders hat Zumpt[3]) allerdings zu finden geglaubt in einer Äufserung Ciceros in der Rede pro Sestio (§ 12): si M. Petrei non excellens animus et amor rei publicae, non praestans in re publica virtus, non summa auctoritas apud milites, non mirificus usus in re militari exstitisset, neque adjutor ei P. Sestius ad excitandum Antonium, accusandum, impellendum fuisset, datus illo in bello esset hiemi locus neque umquam Catilina, cum e pruina illa Appennini atque e nivibus illis emersisset atque aestatem integram nanctus Italiae callis et pastorum stabula praedari coepisset, sine multo sanguine ac sine totius Italiae vastitate miserrima concidisset. Die Schlacht bei Pistoria, in welcher das Heer Catilinas vernichtet wurde, fand statt gleich zu Beginn des Jahres 692.[4]) Zumpt nimmt daher an, dafs der 1. Januar mit dem Anfang des Winters zusammenfiel.[5])

---

1) Sall. Cat. 30: post paucos dies L. Saenius senator in senatu litteras recitavit, quas Faesulis allatas esse dicebat, in quibus scriptum erat C. Manlium arma cepisse cum magna multitudine ante diem VI. Kalendas Novembris. Simul, id quod in tali re solet, alii portenta atque prodigia nuntiabant.

2) L'art de vérifier les dates, I, Paris 1819, p. 241. Die etwa in die Zeit der Latinerfeier fallende Mondfinsternis, welche Cicero in dem Gedicht über sein Konsulat erwähnt (de div. I, 18), kann keine andere sein, als die des 3. Mai 63 v. Chr. Da die Worte Ciceros einigen Spielraum lassen, so steht nichts im Wege, die Latinerfeier Mitte April zu setzen. Dafs damals auf dem über 650 Meter hohen Albanerberge noch Schnee lag, kann, zumal bei dem im Altertum kälteren Klima Italiens (Nissen, italische Landeskunde I, 396 ff.), nicht befremden.

3) De imperatoris Augusti die natali p. 560 (Jahrb. f. klass. Phil., Supplbd. VII, 541 ff.).

4) Dio Cass. XXXVII, 39: *Κατιλίνας ἐν ἀρχῇ εὐθὺς τοῦ ἔτους, ἐν ᾧ Ἰούνιός τε Σιλανὸς καὶ Λούκιος Λικίνιος ἦρξαν, ἀπεφάνη.*

5) A. a. O. p. 560 ff. Nach Zumpts Ansicht entsprach der 1. Januar

Indessen brauchen, wie Unger richtig bemerkt,[1]) die Worte datus esset hiemi locus doch keineswegs in dem Sinne verstanden zu werden, dafs damals der Winter erst begonnen hätte. Dieser Ausdruck war ebensogut statthaft, wenn der Winter schon einige Zeit angedauert hatte und Antonius und Petrejus sich durch die zunehmende Ungunst der Witterung zur Einstellung der Feindseligkeiten bestimmen liefsen. Es steht also nichts im Wege, den 1. Januar 692 dem 24.—28. Dezember 63 v. Chr. gleichzusetzen.

Hinsichtlich des Jahres 694 steht jedenfalls soviel fest, dafs der Kalender gegen das natürliche Jahr entweder gar nicht oder nur sehr wenig voraus gewesen sein kann, da die Niederlage, welche die Äduer kurz vor den Iden des März durch die Sequaner und die mit ihnen verbündeten Germanen erlitten,[2]) nicht vor dem Anfang des Frühlings stattgefunden haben wird.

Das nächste für unsere Untersuchung verwertbare Datum gehört dem Jahre 696 an. Wie Cäsar berichtet, faſsten die Helvetier in dem Jahre 693 den Plan, nach Verlauf von drei Jahren ihr Land zu verlassen. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen waren, wurde als Termin für den Aufbruch der dem 28. römischen

---

692 dem 8. November 63 v. Chr. (vgl. p. 588). Der 23. September, an welchem Augustus geboren wurde, soll nicht ein Tag des altrömischen, sondern das hiernach berechnete Datum des julianischen Kalenders sein. Zumpt geht hierbei aus von der Angabe Suetons (Aug. 94), dafs an dem Tage, an welchem Augustus geboren wurde, der Senat über die catilinarische Verschwörung beraten habe. Indem er irrtümlicher Weise annimmt, dafs vor dem 20. Oktober im Senat die Verschwörung überhaupt nicht zur Sprache gekommen sei (über die Unhaltbarkeit dieser Ansicht vgl. John, die Entstehungsgeschichte der catilinarischen Verschwörung, Jahrb. f. Phil., Supplbd. VIII, 749 ff.), gelangt er zu dem Resultat, dafs nach dem altrömischen Kalender der Geburtstag des Augustus nicht früher fallen könne, und entscheidet sich schliefslich dahin, dafs die an demselben stattgehabte Senatssitzung diejenige gewesen sei, in welcher Catilina geächtet wurde (Sall. Cat. 36, 2), was seiner Ansicht zufolge um die Iden des November geschah (p. 578). Gegen die Annahme Zumpts, dafs Augustus nach Cäsars Kalenderreform seinen Geburtstag auf den dem altrömischen Datum entsprechenden Tag des julianischen Kalenders verlegt habe, spricht schon die von ihm selbst (p. 548) geltend gemachte Thatsache, dafs Cicero sowohl vor als nach Cäsars Reform als seinen Geburtstag den 3. Januar bezeichnete (vgl. Cic. Att. VII, 5, 3 und XIII, 42, 2).

1) Jahrb. f. klass. Phil. 1884, p. 578.

2) Cic. Att. I, 19, 2, vgl. Hofmann z. d. St.

März entsprechende Tag festgesetzt.[1]) Leverrier vermutet mit grofser Wahrscheinlichkeit, dafs man den natürlichen Zeitabschnitt der Frühlingsnachtgleiche wählte.[2]) Hierfür spricht auch der Umstand, dafs die Helvetier sich auf drei Monate mit Proviant versehen hatten.[3]) Wenn sie um die Frühlingsnachtgleiche aufbrachen, so kamen sie in dem nördlich von der Garonne gelegenen Santonenland, welches das Ziel ihres Zuges war,[4]) um die Sommersonnenwende an, also gerade um die Zeit, in welcher in dem mit Italien in klimatischer Hinsicht auf gleicher Linie stehenden südwestlichen Gallien[5]) die Ernte ihren Anfang nahm. Dafs der Aufbruch gerade am Tage der Nachtgleiche selbst erfolgte, wie Leverrier vermutet, braucht nicht angenommen zu werden. Wahrscheinlich wird man, wie Unger bemerkt,[6]) darauf gesehen haben, dafs der Zug nicht bei abnehmendem Monde begann, was für unglückbringend gegolten haben würde. Der Aufbruch hat also wohl erst nach dem Neumond des 25. März, dessen Zeit man einen Monat vorher ungefähr bestimmen konnte, stattgefunden. Also auch in diesem Jahre zeigt der altrömische Kalender gegen den julianischen keine wesentliche Abweichung. Das Nämliche wird, wie Unger geltend macht,[7]) von dem folgenden Jahre angenommen werden müssen, in welchem die vom 6.—13. Quinctilis begangenen apollinarischen Spiele, bei denen wegen Teuerung des Getreides ein Volksauflauf entstand,[8]) allem Anschein nach entweder gerade in die Zeit der dürftig ausgefallenen Ernte[9]) oder so kurz vorher fielen, dafs deren Resultat mit Sicherheit vorhergesehen werden konnte.

Eine ziemlich beträchtliche Differenz ergiebt sich dagegen für das Jahr 698. Nach einem von Cicero an seinen Bruder Quintus XV Kal. Mart. geschriebenen Briefe war es damals noch Winter,[10])

---

1) Caes. bell. Gall. I, 2, 1 ff. u. 6, 4.

2) Napoleon, Geschichte Julius Cäsars II, 496.

3) Caes. bell. Gall. I, 5, 3.

4) ibid. I, 10, 1.

5) Von der Gallia Narbonensis wird dies wenigstens von Strabo I, p. 178 bezeugt.

6) A. a. O. p. 579.

7) A. a. O. p. 583.

8) Ascon. in Cic. Mil. p. 48 Orell.

9) Vgl. Cic. Att. IV, 1, 6. Dio Cass. XXXIX, 9, 2.

10) Ad Quint. fr. II, 3, 7: cura, mi frater, ut valeas, et quamquam est hiemps, tamen Sardiniam istam esse cogites. Die Warnung bezieht sich

während kalendermäfsig der auf den 24. Februar fallende Anfang des Frühlings unmittelbar hätte bevorstehen müssen. In einem weiteren am 4. April geschriebenen Briefe wird bemerkt, dafs die Schiffahrt, die gegen den 10. julianischen März eröffnet zu werden pflegte,[1]) noch nicht begonnen habe,[2]) und am 8. April, an welchem Cicero seinem Bruder abermals schreibt, scheint die Witterung hierfür mindestens noch zweifelhaft gewesen zu sein.[3]) Man wird hiernach mit Bergk[4]) annehmen müssen, dafs der Kalender damals dem natürlichen Jahre um einen Monat oder wenigstens nahezu um einen Monat voraus war. Noch etwas gröfser war die Abweichung im Jahre 699, dessen Anfang ungefähr mit dem des Winters 56/55 v. Chr. zusammenfiel.[5]) Die in diesem Jahre erfolgte Abfahrt des Crassus von Brundisium nach Syrien, von wo aus er die Parther bekriegen wollte, wird, da er Rom gegen den 15. November[6]) verliefs, etwa am 25. November stattgefunden haben. Als er in Brundisium anlangte, herrschte stürmische Witterung und die trotzdem unternommene Fahrt kostete ihn viele Schiffe.[7]) Dafs Crassus seine Abfahrt über den 11. November hinaus verschob, wo stürmisches Wetter mit Gewifsheit zu erwarten war, ist schwerlich anzunehmen. Vielmehr wird er, da die Überfahrt 15—20 Tage erforderte, noch vor dem 20. Oktober in Brundisium eingetroffen sein. Seine Reise fällt also in die vom Herbstäquinoctium bis zum 11. November reichende Periode, in der die Schiffahrt, wenn nicht unthunlich, so doch schon unsicher war.

---

auf die auch durch den Winter nicht ganz beseitigten ungesunden Ausdünstungen der stehenden Gewässer (Nissen, ital. Landeskunde I, 357).

1) Veget. IV, 39.

2) Ad Quint. fr. II, 4, 7: adhuc clausum mare fuisse scio. Als Cicero diesen Brief schrieb, war die am 4. April (vgl. II, 5, 1) stattgehabte Verlobung seiner Tochter Tullia mit Crassipes bereits erfolgt (II, 4, 2). Da die im folgenden Briefe enthaltenen Nachrichten bis zum 5. April zurückreichen, so wird der citierte Brief am 4. April geschrieben sein.

3) Ad Quint. fr. II, 5, 3: tu, mi frater, ... primam navigationem (von Sardinien nach Italien), dummodo idonea tempestas sit, ne omiseris.

4) Beiträge zur röm. Chron. p. 608.

5) Caes. bell. Gall. IV, 1, 1: ea quae secuta est hieme, qui fuit annus Cn. Pompejo M. Crasso consulibus, Usipetes Germani et item Tencteri ... Rhenum transierunt.

6) Cic. Att. IV, 13, 2 (geschrieben zwischen dem 14. und 17. November): Crassum quidem nostrum ... ajunt profectum paludatum.

7) Plut. Crass. 17.

Das Jahr 700 mufs, wie Bergk[1]) richtig bemerkt, noch im November 55 v. Chr. begonnen haben, da Cäsar sich erst zu Beginn dieses Jahres nach Oberitalien begab,[2]) während er dies sonst zu thun pflegte, sobald die Truppen sich in den Winterquartieren genügend eingerichtet hatten. Falls in diesem Jahre nicht geschaltet wurde, so müfste der Kalender im Laufe des Jahres noch etwas weiter vorausgeeilt sein. Dies ist indessen nicht der Fall. Aus einem Briefe Ciceros an Atticus ersehen wir, dafs Cäsar am 25. September damit beschäftigt war, seine Truppen von Britannien nach Gallien überzusetzen.[3]) Es geschah dies in zwei verschiedenen Transporten. Der zweite Transport, dessen Überführung sich Cäsar selbst vorbehalten hatte, verzögerte sich dadurch, dafs die nach der Ankunft der ersten Heeresabteilung zurückgesandten Schiffe nur zum geringsten Teile ankamen und 60 andere, die später Labienus herrichten liefs, das nämliche Schicksal hatten. So sah sich denn Cäsar, da die Herbstnachtgleiche bevorstand (quod aequinoctium suberat), genötigt, die Überfahrt mit der geringen Anzahl von Schiffen zu unternehmen, die er zur Verfügung hatte, was ihm auch trotz des hierbei notwendigen engen Zusammendrängens der Soldaten glücklich gelang.[4]) Die Angaben Ciceros in dem oben erwähnten Briefe beziehen sich nun augenscheinlich auf den ersten Transport, denn im anderen Falle würden, wie Unger[5]) bemerkt, Cäsar und Quintus Cicero ihre Briefe nicht von der britannischen (s. A 3), sondern von der gallischen Küste abgesandt haben. Da zwischen dem ersten und zweiten Transport eine Frist von etwa 15 Tagen gelegen haben mufs, so wird der letztere gegen den 10. Oktober stattgefunden haben. Dieser kurz vor die Herbstnachtgleiche fallende Tag dürfte ungefähr dem 15. September des julianischen Kalenders entsprechen. Eine Bestätigung dieser Annahme kann man darin erblicken, dafs nach einem von Cicero gegen Anfang November bald nach der Freisprechung des Gabinius geschrie-

---

1) Beiträge zur röm. Chron. p. 615.

2) Caes. bell. Gall. V, 1.

3) Cic. Att. IV, 18, 5: a Quinto fratre et a Caesare accepi a. d. IX Kal. Nov. litteras datas a litoribus Britanniae proxime (so ist wohl zu lesen für proximo) a. d. VI Kal. Octobr. confecta Britannia obsidibus acceptis, nulla praeda, imperata tamen pecunia exercitum e Britannia reportabant.

4) Caes. bell. Gall. V, 23.

5) Jahrb. f. Phil. 1884, p. 586.

benen Briefe um jene Zeit gewaltige Regenmassen fielen.[1]) Der bevorzugte Regenmonat ist in Italien der Oktober, in welchem „ganze Fluten vom Himmel herunterstürzen".[2]) Also auch dieser Umstand spricht dafür, dafs damals die Abweichung des Kalenders von dem natürlichen Jahre etwas weniger als einen Monat betrug. Hiernach mufs also, da für das voraufgehende Jahr sich eine gröfsere Differenz ergiebt, im Februar des Jahres 700 ein Schaltmonat eingelegt worden sein.

Ebenso wie 700 ist auch 702 ein Schaltjahr gewesen, wofür uns hier das ausdrückliche Zeugnis des Asconius vorliegt.[3]) Der 8. April, an welchem Cicero die Rede pro Milone hielt,[4]) war der 102. Tag[5]) nach der am 18. Januar[6]) stattgehabten Ermordung des P. Clodius; mithin mufs, wie Unger bemerkt,[7]) die Schaltung 23 Tage betragen haben. Wäre 701 ebenfalls geschaltet worden, was von vornherein unwahrscheinlich ist, so müfste die Abweichung des Kalenders von dem natürlichen Jahre, welche nach der Schaltung des Jahres 700 sich auf etwas weniger als einen Monat belief, im Laufe der beiden nächsten Jahre völlig ausgeglichen worden sein. Aus Cäsars Kommentarien ergiebt sich indessen, dafs dies nicht der Fall war. Als Cäsar nach dem Feldzuge des Jahres 701 sich, wie gewöhnlich, nach Oberitalien begeben hatte, erhielt er die Nachricht von der am 18. Januar 702 erfolgten Ermordung des P. Clodius und dem hierauf gefafsten Senatsbeschlufs, durch welchen für Italien eine allgemeine Aushebung angeordnet wurde. Dieser Weisung des Senats gemäfs veranstaltete er eine solche auch in seiner Provinz.[8]) Auf die Kunde, dafs Cäsar durch die Ereignisse in Rom in Anspruch

---

1) Cic. ad Quint. fr. III, 7, 1.

2) Nissen, ital. Landeskunde I, 391.

3) Ascon. in Mil. p. 35 (von den auf die Ermordung des P. Clodius folgenden Vorgängen): haec agebantur mense intercalari und p. 37: Pompejus ab interrege Ser. Sulpicio V Kal. Mart. mense intercalario consul creatus est.

4) Ascon. p. 31, vgl. Fischer, R. Zeittaf. p. 258 ff.

5) Cic. pro Mil. 98: centesima lux est haec ab interitu P. Clodii et, opinor, altera.

6) Nach den übereinstimmenden Angaben Ciceros (pro Mil. 27) und der acta diurna (s. Ascon. p. 32 Orell.) fällt die Ermordung des Clodius auf den 18. Januar, während Fenestella, dessen Zeugnis Asconius mit Recht verwirft, den 17. Januar als den Todestag bezeichnete.

7) Jahrb. f. Phil. 1884, p. 586.

8) Caes. bell. Gall. VII, 1, 1.

genommen sei, erhoben sich zahlreiche gallische Stämme unter der Führung des Vercingetorix.[1]) Cäsar begab sich daher, nachdem er erfahren, dafs durch Pompejus die städtischen Angelegenheiten geordnet seien, wiederum nach dem transalpinischen Gallien[2]) und wendete sich von dort, nachdem er einen Einfall der Gallier in die römische Provinz verhindert, nach dem Gebiet der Helvier, um von da aus die jenseits der Sevennen wohnenden Arverner anzugreifen.[3]) Der Übergang über das Gebirge wurde durch den Schnee, der während der damals herrschenden kältesten Jahreszeit sehr hoch lag, überaus erschwert.[4]) Man wird hiernach diesen Marsch Cäsars jedenfalls noch vor den Anfang des Frühlings, also spätestens gegen Ende Februar zu setzen haben. Unter der vorher erfolgten Ordnung der städtischen Angelegenheiten durch Pompejus können nur die Mafsregeln gemeint sein, welche Pompejus nach seiner V Kal. Mart. erfolgten Wahl zum Konsul in Angriff nahm.[5]) Da Cäsar sich erst auf die Kunde hiervon nach dem transalpinischen Gallien begab, so kann sein Übergang über die Sevennen nach dem römischen Kalender nicht vor Mitte März erfolgt sein. Einen weiteren Anhaltspunkt gewährt die von Bergk[6]) verwertete Angabe, wonach der 40tägige Feldzug in das Gebiet der Bituriger, welchen Cäsar am 29. Dezember 702 begann, zur Zeit der Wintersonnenwende (brumalibus diebus) stattfand.[7]) Der Januar des Jahres 703 mufs hiernach dem Dezember des julianischen Jahres 52 v. Chr. entsprochen haben. Es bestand also nach der Schaltung des Jahres 702 die nämliche Abweichung des römischen Kalenders von dem julianischen, wie nach der des Jahres 700; mithin mufs 701 notwendig ein Gemeinjahr gewesen sein. Die Angabe des Dio Cassius, wonach die am 9. Juni[8]) stattgehabte Niederlage des Crassus bei Karrhä in die Mitte des

---

1) VII, 1, 3 bis 5, 7.

2) VII, 6, 1: his rebus in Italiam Caesari nuntiatis, cum jam ille urbanas res virtute Gnei Pompeji commodiorem in statum pervenisse intellegeret, in Transalpinam Galliam profectus est.

3) VII, 6, 2 bis 8, 1.

4) VII, 8, 2: mons Cevenna, qui Arvernos ab Helviis discludit, durissimo tempore anni altissima nive iter impediebat.

5) Ascon. p. 37 Orell.

6) Beiträge zur röm. Chronologie p. 627.

7) Caes. bell. Gall. VIII, 2, 1, vgl. 4, 1.

8) Ovid. fast. VI, 465.

Sommers fiel,[1]) beruht, wie Unger richtig bemerkt,[2]) auf einem aus dem Datum gezogenen Fehlschlufs.

Das Jahr 703 war ein Gemeinjahr. Es ergiebt sich dies daraus, dafs Cicero (Att. V, 13, 1) den 22. Quinctilis, an welchem er in Ephesus anlangte, als den 560. Tag nach der Ermordung des P. Clodius (18. Januar 702) bezeichnet. Im folgenden Jahre beantragte C. Scribonius Curio, welcher aufser dem Amt eines Volkstribunen auch das eines Pontifex bekleidete, dafs geschaltet werden sollte, ohne jedoch hiermit durchzudringen.[3]) Dafs auch im nächsten Jahre (705) nicht geschaltet wurde, geht hervor aus einer Angabe Plutarchs, wonach Cäsar in 60 Tagen ganz Italien eroberte.[4]) Der Übergang Cäsars über den Rubico erfolgte einige Tage nach dem 7. Januar, an welchem die auf seiner Seite stehenden Volkstribunen Rom verlassen hatten,[5]) also gegen den 12. Januar. Die Eroberung Italiens war vollendet mit der Abfahrt des Pompejus von Brundisium, welche am 17. März stattfand.[6]) Das Jahr 705 mufs demnach, wenn zwischen beiden Terminen ungefähr 60 Tage liegen sollen, ein Gemeinjahr gewesen sein. Die Aufeinanderfolge von drei Gemeinjahren (703—705) führte dahin, dafs im Jahre 705 der 16. Mai in die Zeit der Frühlingsnachtgleiche (23. März) fiel.[7]) Eine noch gröfsere Differenz weist das folgende Jahr auf. Als Cäsar einige Tage vor der am 9. Sextilis[8]) gelieferten Schlacht bei Pharsalus die im westlichen Thessalien gelegene Stadt Metropolis einnahm, war das Getreide schon nahezu reif.[9]) Da in Thessalien die Reife des Getreides in den Anfang des Juni fällt, so mufs der römische Kalender dem julianischen um etwa zwei Monate voraus gewesen sein. Dafs auch 707 keine Schaltung

1) Dio Cass. XL, 23, 4.

2) Jahrb. f. Phil. 1884, p. 586.

3) Cic. fam. VIII, 6, 5. Dio XL, 62, 1. Dafs Curio selbst Pontifex war, wird an der letzteren Stelle bemerkt. Als solcher wird er bereits in dem von Cic. de har. resp. 12 gegebenen Verzeichnis aus dem Jahre 697 angeführt. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, 234, A 3, der die Angabe des Dio nicht beachtet hat, nimmt irrtümlich an, dafs bei Cicero der Vater Curio (cos. 678) gemeint sei.

4) Plut. Caes. 35.

5) Caes. bell. civ. I, 5, 4 ff.

6) Cic. Att. IX, 15, 6.

7) Cic. Att. X, 17, 3 (geschrieben am 16. Mai): nunc quidem aequinoctium nos moratur, quod valde perturbatum erat.

8) Fast. Amitern. (C. I. L. I, p. 324).

9) Caes. bell. civ. III, 81, 3.

stattfand, ergiebt sich daraus, dafs Cäsar im nächsten Jahre, um den Kalender mit dem Sonnenjahre wieder in Einklang zu bringen, nicht weniger als 90 Tage einlegen mufste.

Cäsar verfuhr hierbei, wie Sueton und Censorin berichten, in der Weise, dafs er aufser einem 23tägigen im Februar eingefügten Schaltmonat zwischen dem November und dem Dezember noch zwei weitere einlegte, die zusammen 67 Tage enthielten.[1]) Im ganzen kamen also auf das Jahr 708 445 Tage. Dafs Cäsar nicht nach dem das Jahr schliefsenden Dezember, sondern bereits nach dem November zwei Schaltmonate einlegte, wird seinen Grund gehabt haben in der Absicht, die Wintersonnenwende gleich in denjenigen Monat zu bringen, in welchen sie bei normalem Kalendergange fallen mufste. Um die durch die Schaltung erzielte Übereinstimmung des Kalenders mit den Jahreszeiten auf die Dauer zu wahren, verordnete Cäsar, dafs das Jahr von nun an statt 355 365 Tage haben sollte. Von den 10 zugefügten Tagen kamen je 2 auf den Januar, Sextilis und Dezember, welche statt 29 Tagen 31 erhielten, ohne dafs hierdurch die Lage der Nonen und Iden eine Veränderung erfuhr, und je einer auf die Monate April, Juni, September und November, welche von 29 Tagen auf 30 erhöht wurden.[2]) Da aber die Durchschnittsdauer des Sonnenjahres nicht 365, sondern etwa $365\frac{1}{4}$ Tage beträgt, so traf Cäsar noch die weitere Bestimmung, dafs in jedem vierten Jahre nach dem 23. Februar, wo früher der Schaltmonat seine Stelle hatte, ein Schalttag eingelegt werden sollte. Derselbe wurde, da er vor den sonst auf die Terminalien folgenden Tag VI Kal. Mart. fiel, bissextus genannt[3]) und hierdurch in seiner Eigenschaft als Schalttag kenntlich gemacht.

Aus der Stellung, welche Cäsar dem Schalttage anwies, geht hervor, dafs er die Jahre seines Cyklus, ebenso wie es mit denen des 24jährigen der Fall gewesen war, mit dem März beginnen liefs.

1) Suet. Caes. 40. Cens. 20, 8.

2) Vgl. Cens. 20, 9 und Macrob. Sat. I, 14, 9, wo auch angegeben ist, welche Stelle die zugefügten Tage innerhalb der einzelnen Monate erhielten.

3) Censor. 20, 10. Macrob. I, 14, 6. Da die Römer gewohnt waren die Tage rückwärts von den Kalenden zu zählen, so mufs der bissextus notwendig seine Stelle vor VI Kal. Mart. gehabt haben. Die von Bergk Beitr. z. röm. Chron. p. 606 ff. mit guten Gründen bekämpfte Annahme Mommsens, dafs im Schaltjahre VI Kal. Mart. der 24. und der bissextus der 25. Februar gewesen sei, erweist sich also schon insofern als unhaltbar.

Hierdurch erklärt es sich auch, dafs ungeachtet der im Februar 708 erfolgten Schaltung die beiden zwischen dem November und Dezember eingelegten Schaltmonate als mensis intercalaris prior und mensis intercalaris posterior bezeichnet werden;[1]) ebenso die Angabe des Dio Cassius, dafs die Schaltung nicht mehr als 67 Tage betragen habe.[2]) Andrerseits ist jedoch bestimmt bezeugt, dafs die julianischen Jahre mit dem 1. Januar 709 begannen.[3]) Cäsar hat also seine Reform mit dem Beginn des neuen bürgerlichen Jahres in Kraft treten lassen, aber gleichwohl den hergebrachten Cyklus beibehalten.[4])

Nach den übereinstimmenden Angaben des Macrobius und Solinus bestimmte Cäsar, dafs der Schalttag zu Ende des vierten Jahres, bevor das fünfte begänne (quarto quoque anno confecto, antequam quintus inciperet), eingelegt werden sollte.[5]) Hier ist, wie Böckh bemerkt,[6]) augenscheinlich vorausgesetzt, dafs der Schalttag am Ende des Jahres seine Stelle hatte, das cyklische Jahr also, wie wir aus den soeben geltend gemachten Gründen angenommen haben, mit dem 1. März, oder, wenn man die Worte des Macrobius genau nimmt, mit dem auf die Terminalien oder den hiernach etwa eingelegten dies intercalaris folgenden Tage VI Kal. Mart. (d. i. im Gemeinjahr der 24. und im Schaltjahr der 25. Februar) begann. Wenn nun der erste julianische Schaltcyklus mit dem 1. März 709 seinen Anfang nahm, so mufste die erste Schaltung im Februar 713 stattfinden. Es wird dies auch durch die weitere Geschichte des julianischen Kalenders

---

1) Vgl. Cic. fam. VI, 14, 2: ego tamen cum a. d. V Kal. intercalaris priores rogatu fratrum tuorum venissem mane ad Caesarem ...

2) Dio Cass. XLIII, 26, 1: *τὰς ἡμέρας τῶν ἐτῶν .... κατεστήσατο ἐς τὸν νῦν τρόπον ἑπτὰ καὶ ἑξήκοντα ἡμέρας ἐμβαλὼν ὅσαιπερ ἐς τὴν ἀπαρτιλογίαν παρέφερον. ἤδη μὲν γάρ τινες καὶ πλείους ἔφασαν ἐμβληθῆναι* (nämlich diejenigen, die die im Februar erfolgte Schaltung mit in Rechnung brachten), *τὸ δ'ἀληθὲς οὕτως ἔχει.* Dafs die Verschiedenheit der Angaben auf diese Weise zu erklären ist, ist von Matzat I, 54 richtig bemerkt worden.

3) Censor. 21, 7 (von dem Jahre 991 varr.): eorum annorum, quibus Julianis nomen est, ducentesimus (est) octogensimus tertius, sed ex die Kal. Januariarum, unde Caesar anni a se constituti fecit principium.

4) Diese Ansicht ist zuerst von Böckh, über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten, p. 361 ff., aufgestellt worden, der mit Recht geltend macht, dafs der Anfang des julianischen Jahres und der des Schaltcyklus streng geschieden werden müssen.

5) Macrob. I, 14, 13. Solin. I, 46.

6) A. a. O. p. 373.

bestätigt. Nach dem Tode Cäsars, der seine Kalenderreform nur um zwei Jahre überlebte, verfuhren die Pontifices in der Weise, dafs sie, indem sie in Cäsars Intervallangabe quarto quoque anno die beiden Endtermine als eingeschlossen betrachteten, die Schaltung alle drei Jahre eintreten liefsen. So wurden im Laufe von 36 Jahren statt 9 Schalttagen deren 12 eingelegt. Augustus verbesserte alsdann den Fehler dadurch, dafs er während der nächsten 12 Jahre die Schaltung ganz unterliefs und sodann den Anordnungen Cäsars gemäfs jedem vierten Jahre einen Schalttag zufügte.[1]) Hiernach wurde also, wenn der Cyklus mit dem 1. März 709 begann, geschaltet in den Jahren 712, 715, 718, 721, 724, 727, 730, 733, 736, 739, 742 und 745, während die nächsten 12 Jahre von März 745 bis Februar 757 ohne Schaltung verliefen. Alsdann liefs Augustus die Schaltung regelrecht in jedem vierten Jahre eintreten, so dafs im Februar 761 zum ersten Male wieder geschaltet wurde. Das Jahr 761, auf welches unsere Reihe führt, war nach dem julianischen Kalender in der That ein Schaltjahr. Ferner stimmt es zu unserer Konstruktion, dafs die Umnennung des Sextilis in Augustus, welche von Sueton mit

---

1) Macrob. I, 14, 13: cum oporteret diem, qui ex quadrantibus confit, quarto quoque anno confecto, antequam quintus inciperet, intercalare, illi quarto non peracto sed incipiente (d. h. nach Verlauf von 3 Jahren, die von VI Kal. Mart. bis zu den Terminalien zu rechnen sind, so dafs der Schalttag das Ende des einen und den Beginn des anderen Jahres bezeichnet) intercalabant. hic error sex et triginta annis permansit, quibus annis intercalati sunt dies duodecim, cum deberent intercalari novem. sed hunc quoque errorem sero deprehensum correxit Augustus, qui annos duodecim sine intercalari die transigi jussit, ut illi tres dies, qui per annos triginta et sex vitio sacerdotalis festinationis excreverant, sequentibus annis duodecim nullo die intercalato devorarentur. post hoc unum diem secundum ordinationem Caesaris quinto quoque anno incipiente (d. h. nach Verlauf von vier Jahren, die mit VI Kal. Mart. begannen und mit dem 23. Februar schlossen) intercalari jussit et omnem hunc ordinem aereae tabulae ad aeternam custodiam incisione mandavit. Solin. I, 46: cum praeceptum esset, anno quarto ut intercalarent unum diem, et oporteret confecto quarto anno id observari, illi incipiente quarto anno intercalarunt, non desinente. sic per annos sex et triginta, cum novem dies tantummodo sufficere debuissent, duodecim sunt intercalati. quod reprehensum Augustus reformavit jussitque annos duodecim sine intercalatione decurrere, ut tres illi dies, qui ultra novem necessarios temere fuerant intercalati, hoc modo possent repensari. ex hac disciplina omnium postea temporum fundata ratio est. Augenscheinlich stammen diese beiden Berichte aus der nämlichen Quelle.

der Neuordnung des Kalenders in Verbindung gebracht wird,[1]) im Jahre 746 erfolgte.[2]) Die Voraussetzung, von der wir ausgingen, dafs der erste Cyklus mit dem 1. März 709 begann und die erste Schaltung demnach 713 hätte stattfinden sollen,[3]) erweist sich hierdurch als richtig.

Böckh, welcher ebenfalls den ersten julianischen Cyklus mit dem März 709 beginnen läfst, hat allerdings die Ansicht aufgestellt, dafs Cäsar bereits nach dem 23. Februar 709 einen Schalttag eingelegt habe, um auf diese Weise den Ausgang des vom März 708 bis Februar 709 laufenden Jahres dem neuen Schaltcyklus zu accommodieren.[4]) Es läfst sich indessen, wie Unger gezeigt hat,[5]) bestimmt nachweisen, dafs eine derartige Schaltung nicht stattgefunden hat. Wie Dio Cassius berichtet, wurde im Jahre 713 ein Schalttag eingelegt, um das Zusammentreffen des nächsten 1. Januar mit den Nundinen zu vermeiden, dafür jedoch dem folgenden Jahre, da man nach der falsch verstandenen Weisung Cäsars schon 712 geschaltet hatte, wieder ein Tag entzogen.[6]) Andrerseits wird von dem nämlichen Schrift-

---

1) Suet. Aug. 31: annum a Divo Julio ordinatum, sed postea neglegentia conturbatum atque confusum rursus ad pristinam rationem redegit, in cujus ordinatione Sextilem mensem e suo nomine nuncupavit.

2) Censor. 22, 16. Dio Cass. LV, 6, 6.

3) Zu dem nämlichen Resultat gelangt Unger, Jahrb. f. Phil. 1884, p. 588 ff. Die Annahme Idelers (II, 131 ff.), dafs gleich im ersten julianischen Jahre (709) eine Schaltung stattgefunden habe und alsdann 12 dreijährige Schaltperioden (710—745) gefolgt seien, beruht auf der Voraussetzung, dafs Cäsar, wenn er 713 schalten wollte, auch 709 zum Schaltjahr habe machen müssen, weil im anderen Falle vier Gemeinjahre (709—712) auf einander gefolgt seien. Hierbei ist jedoch aufser Acht gelassen, dafs der julianische Schaltcyklus erst mit dem 1. März oder genauer mit VI Kal. Mart. 709 beginnt und demnach die Schaltung erst im Februar 713, mit welchem die Periode ablief, stattzufinden hatte.

4) Über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten, p. 361 ff.

5) Jahrb. f. Phil. 1884, p. 589.

6) Dio XLVIII, 33, 4: *ἡμέρα ἐμβόλιμος παρὰ τὰ καθεστηκότα* (d. h. gegen die vermeintliche Ordnung Cäsars, denn in Wirklichkeit sollte ja 713 ein Schaltjahr sein) *ἐνεβλήθη, ἵνα μὴ ἡ νουμηνία τοῦ ἐχομένου ἔτους τὴν ἀγορὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην λάβῃ, ὅπερ ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου σφόδρα ἐφυλάσσετο· καὶ δῆλον ὅτι ἀνθυφῃρέθη αὖθις, ἵνα ὁ χρόνος κατὰ τὰ τῷ Καίσαρι τῷ προτέρῳ δόξαντα συμβῇ.* Nach Matzats Ansicht (R. Chron. I, 13—17), der ich früher (Berliner philol. Wochenschrift. 1884, p. 1069) zugestimmt habe, soll bereits 710, also noch von Cäsar selbst, eine Schaltung vorgenommen worden sein, um ebenso, wie es 713 geschah, das

steller bezeugt, dafs der 1. Januar 702 auf einen Markttag fiel.[1]) Das Jahr 702 hatte, wie wir bereits gesehen haben, 378 Tage, während auf 703, 704, 705, 706 und 707 je 355, auf 708 aber 445 Tage kamen. 710 und 711 waren julianische Gemeinjahre von 365 Tagen, dagegen hatten die beiden folgenden Jahre je 366 Tage. Da der 1. Januar 714 durch die Einlegung eines Schalttages im vorhergehenden Jahre auf den dem Markttage folgenden Wochentag zu stehen kam, während der 1. Januar 702 gerade auf einen Markttag fiel, so mufs, da die römische Woche 8 Tage zählte, das Intervall zwischen diesen beiden Tagen ein Vielfaches von 8 Tagen + 1 Tag betragen haben. Rechnen wir nun auf 709 365 Tage, so ergiebt sich die Summe von 4425 Tagen, welche in der That durch 8 mit dem Rest 1 teilbar ist.

War demnach 709 ein Gemeinjahr,[2]) während es in dem anticipierten julianischen Kalender, den wir unseren Datierungen

---

nächste Neujahr vom Wochenmarkt zu entfernen. Zu dem nämlichen Zwecke wurde alsdann, wie er annimmt, in den Jahren 716, 719, 722, 725, 728, 731, 734, 737, 740 und 743 geschaltet. Die zwölf Schaltperioden, in deren zweitem Jahre die Schaltung immer erfolgte, würden sich hiernach von 709—744 einschliefslich und die zwölf nächsten Jahre, in denen die Schaltung unterblieb, von 745—756 erstreckt haben. Das erste Schaltjahr soll alsdann 757 gewesen sein. Diese Annahme ist schon aus dem Grunde zu verwerfen, weil eine Schaltung naturgemäfs erst am Ende des vierten Jahres eintreten konnte, wenn sich ein Deficit von 4 × ¼ Tag angesammelt hatte, und ein solches Verfahren nach den Zeugnissen der alten Schriftsteller von Cäsar, an dessen Anordnungen Augustus sich jedenfalls gehalten haben wird, thatsächlich vorgeschrieben war (s. p. 328, A 1). Ferner beruht die Ansicht Matzats, wonach am 1. Januar 757 ein neuer Schaltcyklus begonnen haben soll, auf der Voraussetzung, dafs der Anfang des cyklischen Jahres mit dem des bürgerlichen Jahres zusammenfiel, während die Jahre des Schaltcyklus vielmehr, wie oben (p. 326 ff.) nachgewiesen worden ist, vom 1. März ab liefen. Aufserdem ist es ausdrücklich bezeugt, dafs der 1. Januar des Jahres 711, in welchem der tumultus Lepidianus stattfand, auf einen Markttag fiel (Macrob. Sat. I, 13, 17, vgl. Unger a. a. O. p. 760), was nach unserer Konstruktion, wenn man von dem 1. Januar 702 weiter rechnet, in der That der Fall war.

1) Dio Cass. XL, 47, 1.

2) Die Ansicht, dafs nach Cäsars Anordnung die erste Schaltung erst 713 stattfinden sollte, ist bereits von Scaliger, de emendatione temporum, Frankfurt 1593, p. 158, aufgestellt worden. Scaliger setzte indessen irrtümlicherweise voraus, dafs das cyklische Jahr mit dem 1. Januar begonnen habe, und war hierdurch zu der unhaltbaren Annahme gezwungen, dafs Cäsar vier Gemeinjahre (709—712) auf einander habe folgen lassen.

zu Grunde legen, als Schaltjahr behandelt wird, so ergiebt sich, dafs der 1. Januar 709, wie dies auch Unger annimmt,[1]) dem 2. julianischen Januar 45 v. Chr. entspricht. Da die Länge der Jahre von 701 varr. bis zu Cäsars Reform fest steht, so ist es möglich, für diese Periode die Lage der römischen Tage im julianischen Kalender genau zu bestimmen. Das Nämliche gilt von den Jahren 697—700 varr. Da im April 698 der Kalender dem Sonnenjahre schon nahezu um einen Monat voraus, im März 696 dagegen mit demselben in Einklang war,[2]) so mufs nicht nur 698, sondern auch 697 die Schaltung unterblieben sein. Andererseits wird durch den Gang des Kalenders bewiesen, dafs 699 Gemeinjahr, 700 dagegen Schaltjahr war. Es fragt sich also nur noch, ob in diesem Jahre 22 oder 23 Tage geschaltet wurden. Dafs das erstere der Fall war, ergiebt sich aus einem von Unger geführten Beweis.[3]) Der 21. November 697 war ein Markttag,[4]) mithin auch der 40 Tage später fallende 3. Januar 698. Ebenso war dies, wie wir bereits bemerkt haben,[5]) der 1. Januar 702. Zwischen dem 1. Januar 698 und dem 1. Januar 702 liegt also ein Vielfaches von 8 Tagen + 2 Tage. Da nun 698, 699 und 701 Gemeinjahre waren, so ergeben sich, wenn man für 700 377 Tage rechnet, für die vier Jahre zusammen 355 + 355 + 377 + 355 = 1442 Tage = 8 × 180 + 2 Tage. Es sind mithin im Jahre 700 nur 22 Tage geschaltet worden.[6]) Bis zum März 696 hinauf ist also

---

1) Jhb. f. Phil. 1884, p. 588.

2) Vgl. p. 320 ff. Einen Beweis für das Gegenteil will Unger a. a. O. p. 585 darin finden, dafs Cicero in einem am 4. April 698 an seinen Bruder geschriebenen Briefe die Hoffnung ausspricht, vor dem Winter (ante hiemem) mit ihm zusammen wohnen zu können (II, 4, 2). Unger meint, wenn der 4. April nach dem julianischen Kalender in die noch dem Winter angehörige erste Hälfte des März falle, so müsse man für ante hiemem vielmehr ante proximam hiemem erwarten. Seine Voraussetzung, dafs die Römer die erste Hälfte des März noch zu dem Winter gerechnet hätten, ist indessen irrig (vgl. p. 287 u. 292, A 5).

3) A. a. O. p. 582.

4) Cic. Att. IV, 3, 4.

5) S. p. 330.

6) Nach Ungers Konstruktion (a. a. O. p. 584 ff.) soll allerdings nicht 700, sondern 698 ein Schaltjahr gewesen sein, was jedoch wegen des starken Vorauseilens des Kalenders in diesem Jahre nicht angenommen werden kann. Gegen diese Ansicht spricht auch entschieden der von Bergk (Beiträge z. röm. Chron. p. 613) hervorgehobene Umstand, dafs in einem von Cicero an seinen Bruder Quintus am 12. Februar 698 geschriebenen Briefe

eine bis auf den Tag genaue Datenreduktion ebenfalls noch möglich. Für den vorhergehenden Zeitraum von 691 bis Anfang 696 ist eine solche indessen nicht mehr durchzuführen. Für Ciceros Konsulatsjahr (691) steht allerdings das Verhältnis des römischen Kalenders zum julianischen ungefähr fest und ebenso ist es erwiesen, dafs in diesem Jahre eine Schaltung stattgefunden haben mufs, dagegen fehlt es hinsichtlich der Jahre 692—696 durchaus an sicheren Anhaltspunkten. Es ist daher zweifelhaft, welche von diesen Jahren Gemeinjahre und welche Schaltjahre waren. Da der Kalender 696 ebenso wie 691 vom Sonnenjahre nicht erheblich abwich, so kann immmerhin soviel mit Sicherheit angenommen werden, dafs in der zwischen beiden Jahren liegenden Periode die gemeinen und die Schaltjahre hinsichtlich ihrer Zahl im richtigen Verhältnis zu einander standen. Wir nehmen daher, um aus der sich für 696 ergebenden Datengleichung eine solche für 691 zu gewinnen, 693 und 695 als Schaltjahre, obwohl bei der

(II, 3) eine das Datum XV Kal. Mart. tragende Nachschrift zugefügt ist. Unger nimmt freilich an, dafs hier nicht eine Nachschrift, sondern ein Schlufsfragment eines anderen Briefes vorliege, weil datierte Nachschriften von einem späteren als dem vorher angegebenen Tage sich in Ciceros Briefen sonst nicht fänden. Hiergegen ist zu bemerken, dafs Nachschriften von einem späteren Tage allerdings vorkommen, indem z. B. dem am 20. September 700 an Quintus geschriebenen Briefe eine nach dem 27. September abgefasste Nachschrift (vgl. Q. fr. III, 1, 17 u. 24) folgt. Dieser Fall unterscheidet sich also von dem vorliegenden lediglich dadurch, dafs hier das Datum der Nachschrift fehlt, während es in dem anderen Briefe hinzugesetzt ist, was bei der Inkonsequenz, mit welcher Cicero in seinen Briefen das Datum bald angiebt, bald wegläfst, nicht im mindesten auffallen kann. Das weitere Argument Ungers, dafs in einer Nachschrift zu einem am 12. Februar abgefafsten Briefe noch Nachrichten über die Vorgänge des 13. Februar hätten stehen müssen, erledigt sich dadurch, dafs von diesem Tage an der Senat den fremden Gesandten Audienz zu erteilen hatte (II, 3, 1) und daher die wichtigeren Angelegenheiten ruhen mufsten. Die von Cicero ad fam. I, 2, 1 erwähnten Senatsverhandlungen fanden nicht, wie Unger irrtümlich bemerkt, an den Iden des Februar, sondern an den Iden des Januar statt. Zumpt de imperatoris Augusti die natali p. 584 glaubt 698 aus dem Grunde für ein Schaltjahr halten zu müssen, weil für die beiden Prozesse des Sestius de ambitu und de vi, die in der Zeit vom 10. Februar bis zum 11. oder 14. März erledigt wurden (vgl. Cic. Q. fr. II, 3, 5 mit II, 4, 1), sich sonst ein zu kurzer Zeitraum ergeben würde. Da indessen von dem Verlauf des Prozesses de ambitu überhaupt nichts verlautet, so liegt es nahe, mit Unger p. 585 anzunehmen, dafs diese Klage zurückgezogen wurde, in welchem Falle für den anderen Prozefs eine hinreichende Frist bleibt.

willkürlichen Handhabung der Schaltung eine andere Verteilung der gemeinen und der Schaltjahre nicht ausgeschlossen ist, worauf es indessen bei unserem Zwecke nicht ankommt. Ferner setzen wir im Hinblick darauf, dafs im Jahre 700 22 Tage geschaltet wurden, für 695 einen Schaltmonat von 23, für 693 einen solchen von 22 und für 691 wiederum eine 23tägige Schaltung voraus. Da ein derartiger Wechsel zwischen Schaltmonaten von 22 und solchen von 23 Tagen keineswegs immer streng durchgeführt worden ist und zudem in dem einen oder anderen Jahre ein Extraschalttag eingelegt worden sein kann, so ist in der sich für 691 ergebenden Zeitreduktion eine Abirrung um zwei oder auch drei Tage möglich. Wir stellen nunmehr die sich für die Jahre 691—709 ergebenden Gleichungen zusammen. Die varronischen Jahre, in welche ein julianischer Schalttag fällt, sind mit * bezeichnet.

varr.		v. Chr.	
691	(378 Tage) 1. Januar. Zu Beginn des Jahres erleuchtet Jupiter den ganzen Himmel.	= 64	14. Dezember. Jupiter erreicht den Gegenschein am 3. Dez.
	23. Sept. (Geburtstag des Augustus. Sonne in der Wage).	= 63	22. September.
	27. Okt. (Schilderhebung des Manlius in Etrurien. Als die Nachricht hiervon in Rom anlangt, werden gleichzeitig Prodigien gemeldet).	= 63	25. Oktober. Am 27. Oktober totale Mondfinsternis.
	9. Nov. (der Winter steht unmittelbar bevor).	= 63	7. November.
692	(355 T.) 1. Januar.	= 63	27. Dezember.
*693	(377 T.) 1. Januar.	= 62	17. Dezember.
694	(355 T.) 1. Januar.	= 61	28. Dezember.
695	(378 T.) 1. Januar.	= 60	18. Dezember.
696	(355 T.) 1. Januar.	= 59	31. Dezember.
	28. März (an welchem der um die Frühlingsnachtgleiche jedenfalls nach dem Eintritt des Neumondes erfolgte Aufbruch der Helvetier stattfand).	= 58	25. März. Am Vormittag dieses Tages Neumond.

varr.		v. Chr.	
*697	(355 T.) 1. Januar.	= 58	21. Dezember.
	6—13. Quinctilis (Teuerung wegen schlechter Ernte).	= 57	20—27. Juni.
698	(355 T.) 1. Januar.	= 57	10. Dezember.
	15. Februar (fällt in den Winter).	= 56	22. Januar.
	4. April (Schiffahrt noch nicht eröffnet).	= 56	11. März.
699	(355 T.) 1. Januar. Der Anfang dieses Jahres fällt nach Caes. b. G. IV, 1, 1 mit dem des Winters ungefähr zusammen.	= 56	30. November.
	25. November (um diese Zeit Abfahrt des Crassus).	= 55	17. Oktober.
700	(377 T.) 1. Januar. Cäsar zu Beginn des Jahres nach Oberitalien.	= 55	20. November.
	10. Oktober (um diese Zeit setzte Cäsar die zweite Abteilung seines Heeres von Britannien nach Gallien über, da das Bevorstehen des Aequinoctiums ein längeres Verbleiben nicht gestattete.	= 54	13. September.
	1. November (gegen den Anfang des Monats heftige Regengüsse).	= 54	5. Oktober.
*701	(355 T) 1. Januar.	= 54	2 Dezember.
702	(378 T) 1. Januar.	= 53	21. November.
	1. März (die Mitte dieses Monats fiel noch in die kälteste Jahreszeit).	= 52	9. Februar.
703	(355 T.) 1. Januar. Der 40tägige Feldzug Cäsars in das Gebiet der Bituriger, welcher am 29. Dezember 702 begann, fiel in die Zeit der Wintersonnenwende.	= 52	4. Dezember.

varr.		v. Chr.	
704	(355 T.) 1. Januar.	= 51	24. November.
*705	(355 T.) 1. Januar.	= 50	14. November.
	16. Mai (fällt in die Zeit der Frühlingsnachtgleiche).	= 49	25. März. Aequinoctium am 23. März.
706	(355 T.) 1. Januar.	= 49	3. November.
	1. Sextilis (zu Beginn dieses Monates war in Thessalien das Getreide nahezu reif).	= 48	30. Mai.
707	(355 T.) 1. Januar.	= 48	24. Oktober.
708	(445 T.) 1. Januar	= 47	14. Oktober.
*709	(365 T.) 1. Januar	= 45	2. Januar.

Die mit dem Jahre 697 beginnende Kalenderverwirrung kann ihren Grund nur darin haben, dafs Cäsar, der das Amt des pontifex maximus bekleidete, seit 696 von Rom abwesend war. Ohne Zweifel ist, wie Matzat vermutet,[1]) die zu häufige Unterlassung der Schaltung dem Einflufs der im Pontifenkollegium befindlichen politischen Gegner Cäsars zuzuschreiben,[2]) die auf diese Weise die Statthalterschaft Cäsars möglichst abzukürzen suchten, während umgekehrt im Jahre 704 der damals erst auf die Seite Cäsars getretene Pontifex Curio die Einlegung eines Schaltmonats forderte, ohne jedoch hiermit durchzudringen.[3]) Im Jahre 700 wurde jedenfalls deshalb geschaltet, weil damals ein Hauptvorkämpfer der Optimatenpartei, L. Domitius Ahenobarbus, das Konsulat bekleidete. Die Schaltung des Jahres 702 mag wohl erfolgt sein aus Rücksicht auf den sich damals der Optimatenpartei annähernden Pompejus, dem man nach der am 18. Januar stattgehabten Ermordung des Clodius das Konsulat zu übertragen gedachte. Dafs alsdann nicht nur in den Jahren 703 und 704, sondern auch nach Cäsars Rückkehr bis zum Jahre 707 die Schaltung durchgängig unterblieb, kann nicht auffallen, da nach dem Aus-

1) Röm. Chron. I, 78.

2) Dafs die Optimatenpartei in dem Kollegium in ansehnlicher Zahl vertreten war, zeigt das Cic. de har. resp. 12 angeführte Verzeichnis des Jahres 697.

3) Cic. fam. VIII, 6, 5. Dio XL, 62, 1, vgl. p. 325. Die Annahme Ungers (Jhb. f. Phil. 1884, p. 753), dafs vielmehr Cäsar die Unterlassung der Schaltungen bewirkt habe, um auf diese Weise das zehnjährige Intervall, welches bis zu seinem zweiten Konsulat verstreichen mufste, abzukürzen, wird durch diese Thatsache widerlegt.

bruch des Bürgerkrieges eine beschlufsfähige Anzahl von Mitgliedern des Pontifenkollegiums in Rom überhaupt nicht vorhanden gewesen sein wird.

Wir haben bereits gesehen, dafs die Pontifices auch in der etwa von dem Jahre 600 varr. bis zur Zeit Ciceros reichenden Periode, in der sie den Kalender mit dem Sonnenjahre in Übereinstimmung erhielten, sich keineswegs streng an den 24jährigen Cyklus banden, sondern, wie dies aus den Schaltungen der Jahre 668 und 671 hervorgeht, nach ihrem Belieben verfuhren.[1]) Andrerseits aber fehlt es nicht an Beweisen dafür, dafs trotz der von den Pontifices geübten Willkür bis zu Cäsars Kalenderreform der 24jährige Cyklus als Norm festgehalten wurde. Es erhellt dies aus einer Angabe Suetons, wonach die Schaltung im Februar des Jahres 708 nach der Regel erfolgt sein soll.[2]) Dieses von Unger[3]) mit Unrecht verworfene Zeugnis wird bestätigt durch die Arvalfasten, nach welchen noch in der Kaiserzeit das Fest der Dea dia in den ungeraden Jahren der varronischen Ära am 27., 29. und 30. Mai, in den geraden Jahren dagegen am 17., 19. und 20. Mai gefeiert zu werden pflegte.[4]) Mommsen hat die Ursache dieser schwankenden Ansetzung richtig darin erkannt, dafs in den Gemeinjahren des altrömischen Kalenders das Datum des Festes, wenn es immer zur nämlichen Zeit des Sonnenjahres begangen werden sollte, sich gegen das vorhergehende Jahr um 10 Tage nach vorwärts verschieben mufste und dieses Verhältnis alsdann auch nach Cäsars Kalenderreform bestehen blieb.[5]) Mit

1) Vgl. p. 315.

2) Suet. Caes. 40 (von dem Jahre 708): fuit is annus . . . quindecim mensium cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum inciderat.

3) Jhb. f. Phil. 1884, p. 588.

4) Henzen, acta fratrum arvalium, p. 3 ff.

5) Mommsen, Röm. Chron. p. 71, welchem Huschke, das alte röm. Jahr p. 64 beistimmt. Unger (a. a. O. p. 749), der den der Folgerung Mommsens zu Grunde liegenden Gedankengang verkennt und daher dieselbe auf einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen zurückführen zu müssen glaubt, zieht den umgekehrten Schlufs, indem er annimmt, dafs für die ungeraden Jahre, in denen die Feier 10 Tage später fiel, eine im Februar vorgenommene Schaltung vorausgesetzt gewesen sei. Nach dieser Ansicht würde also die schwankende Lage des Festes im julianischen Kalender darin ihren Grund haben, dafs dasselbe vor Cäsars Reform sowohl in den gemeinen als in den Schaltjahren an den nämlichen Kalendertagen, also entweder immer am 17., 19. und 20. oder durchgängig am 27., 29. und 30. Mai begangen wurde. Alsdann ist jedoch schwer einzusehen, warum

der hiernach nicht zu bezweifelnden Thatsache, dafs der Regel nach seit dem Jahre 601, in welchem sich der Amtsantritt der Konsuln vom 15. März auf den 1. Januar verschob, die ungeraden Jahre der varronischen Ära Gemeinjahre und die geraden Schaltjahre sein sollten, scheint nun freilich der Bericht des Dio Cassius über die im Jahre 704 wegen der Schaltung entstandenen Streitigkeiten in Widerspruch zu stehen. Hier wird ausdrücklich bemerkt, dafs eine Schaltung in diesem Jahre, auf welche Curio drang, gegen die Regel verstofsen haben würde und Curio als Pontifex dies selber wohl gewufst habe.[1]) Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe wird, da Dio hier augenscheinlich ebenso wie überhaupt in diesem ganzen Abschnitt seines Werkes einem wohlunterrichteten Zeitgenossen (ohne Zweifel dem Asinius Pollio) folgt, schwerlich angefochten werden können. Da es aber andrerseits feststeht, dafs der Regel nach die Schaltung in den geraden varronischen Jahren stattzufinden hatte, so bleibt nur die Annahme übrig, dafs das von März 51 bis Februar 50 v. Chr. laufende Jahr das vierundzwanzigste eines Cyklus war, in welchem die dem Turnus nach vorzunehmende Schaltung in Wegfall kam. In diesem Falle war das Verlangen des Curio allerdings einigermafsen berechtigt, da der Ausfall der Schaltung im 24. Cyklusjahre doch nur dazu dienen sollte, den bei regelmäfsiger Einhaltung der Schaltordnung aufgelaufenen Zeitüberschufs zu beseitigen, ein solcher aber im Jahre 704 gar nicht vorhanden war.

War demnach das von März 703 bis Februar 704 laufende Jahr das letzte eines 24jährigen Cyklus, so ist hiermit zugleich bestimmt, in welchem Jahre die von den zweiten Decemvirn ein-

---

Cäsar, der sonst die auf bestimmte Kalendertage fixierten Feste durchgängig an ihrer Stelle beliefs, in diesem Falle anders verfahren sein sollte. Einen Beweis dafür, dafs die Schaltung in den ungeraden varronischen Jahren zu erfolgen hatte, will Unger p. 748 noch darin finden, dafs nach einer Inschrift von Capua, welche das Datum a. d. X Terminalia trägt (C. I. L. I nr. 571), die Schaltung im Jahre 659 erwartet worden sei, doch gehört diese Inschrift vielmehr dem folgenden Jahre an. Sie beweist, ebenso wie die in einem Briefe Ciceros an Atticus vom 20. Februar 704 vorkommende Datierung a. d. quintum Terminalia (Att. VI, 1, 1), die Unsicherheit, welche hinsichtlich der Schaltung in dieser ganzen Periode herrschte.

1) Dio Cass. XL, 62, 1: *ἠξίου (Κουρίων) μῆνα ἄλλον πρὸς τὰς ἀπ' αὐτοῦ* (so zu lesen für *αὐτῶν*) *δὴ νομοθεσίας ἐπεμβληθῆναι. τοῦτο δὲ ἐγίγνετο μὲν ὁσάκις γε καὶ καθῆκον ἦν, οὐ μέντοι κατ' ἐκεῖνο συνέβαινεν, ὥσπερ που καὶ αὐτὸς ἅτε πόντιφεξ ὢν ἠπίστατο.*

geführte[1]) Schaltordnung begann. Mit dem März 704 nahm ein neuer Cyklus seinen Anfang. Demnach beginnt auch in dem um 16 × 24 Jahre zurückliegenden März, der dem des Jahres 434 v. Chr. entsprechen müfste, eine Schaltperiode, während die Amtsführung der zweiten Decemvirn sich nach unseren Ansetzungen, wenn man von der nicht zu ermittelnden Abweichung des römischen Kalenders von dem julianischen absieht, vom 15. Mai 445 bis zum 10. Dezember 444 v. Chr. erstreckt.[2]) Dieses Resultat erscheint insofern sehr annehmbar, als bei dem Zeitüberschufs, der sich im bisherigen Kalender durch den 355. Tag ergeben mufste, einige Ausschaltungen notwendig waren, bevor die neue Schaltordnung in Kraft treten konnte.

Es liegt die Annahme sehr nahe, dafs Cäsar den 1. Januar in die nämliche Entfernung von der Wintersonnenwende brachte, in welcher er sich nach dem Kalender der Decemvirn in dem 24. Cyklusjahre, in dem das normale Verhältnis hergestellt wurde, befunden hatte.[3]) Es würde mithin, da in dem etwa 400jährigen zwischen den Decemvirn und Cäsar liegenden Zeitraum die julianischen Jahre gegen das wahre Sonnenjahr von 365 Tagen, 5 Stunden, 48 Minuten, 48 Sekunden zusammen einen Überschufs von 3 Tagen ergeben, zur Zeit der Decemvirn der 1. Januar des 24. Cyklusjahres dem 4. julianischen Januar entsprochen haben. Für den 1. März ergeben sich alsdann in den einzelnen Jahren des ersten Cyklus folgende Gleichungen:[4])

Cyklusjahr	Zahl der Tage	julianisches Datum des 1. März
I	355	2. März 434 v. Chr.
*II	377	20. Februar 433
III	355	3. März 432
IV	378	21. Februar 431
V	355	6. März 430
*VI	377	24. Februar 429
VII	355	7. März 428
VIII	378	25. Februar 427
IX	355	10. März 426
*X	377	28. Februar 425

1) S. p. 305.

2) Vgl. die p. 156 gegebene Tabelle.

3) Dafs Cäsar das frühere Verhältnis einfach wiederherstellte, wird auch von Hartmann p. 95 angenommen.

4) Die mit * bezeichneten Jahre enthalten einen julianischen Schalttag.

Cyklusjahr	Zahl der Tage	julianisches Datum des 1. März
XI	355	11. März 424 v. Chr.
XII	378	1. März 423
*XIII	355	14. März 422
XIV	377	3. März 421
XV	355	15. März 420
XVI	378	5. März 419
*XVII	355	18. März 418
XVIII	377	7. März 417
XIX	355	19. März 416
XX	377	9. März 415
*XXI	355	21. März 414
XXII	377	10. März 413
XXIII	355	22. März 412
XXIV	355	12. März 411.

Der folgende Cyklus beginnt hierauf, ebenso wie der erste, wiederum mit dem 2. März eines julianischen Jahres. Nehmen wir nun an, dafs der 1. März, mit dem der zweite Cyklus begann, dem 2. März 410 v. Chr. entsprach, so würde in dem von März 391 bis Februar 390 v. Chr. laufenden Jahre, welches das zwanzigste des Cyklus ist, der 1. März mit dem 9. März 391 v. Chr. zusammengefallen sein. Die Nonen des Juni, an welchen die Sonnenfinsternis des Ennius stattfand, entsprachen alsdann, wie es nach dem von uns ermittelten astronomischen Synchronismus der Fall gewesen sein mufs, dem 12. Juni 391 v. Chr. Wenn sich hiernach aus einer sehr einfachen Kombination genau die früher festgestellte Gleichung ergiebt, so darf die Richtigkeit derselben umsomehr für gesichert gelten, während jene Kombination selbst durch ein solches Zusammentreffen auch ihrerseits einen festeren Halt bekommt.

Es erübrigt zum Schlufs noch, die Abweichung des wirklichen Kalenderganges von dem Cyklus zu bestimmen, soweit dies nach den vorhandenen Daten möglich ist. In dem von Kal. Mart. 563 bis prid. Kal. Mart. 564 laufenden Jahre, welches das fünfte eines Cyklus war, hätte der 1. März dem 6. März 190 v. Chr. entsprechen sollen, während er nach dem astronomischen Synchronismus 11 Quinctilis 564 varr. = 14. März 190 v. Chr.[1]) vielmehr mit dem 4. November 191 v. Chr. zusammenfiel. Es ergiebt

1) S. p. 309 f.

sich hiernach ein Deficit von 122 Tagen. Dasselbe kann beispielsweise dadurch entstanden sein, dafs vier Schaltmonate von 22 und zwei von 23 Tagen wegfielen, andrerseits jedoch in 12 Fällen statt 22 Tagen 23 geschaltet wurden; ebenso gut aber auch durch den Ausfall von zwei 22tägigen und drei 23tägigen Schaltmonaten und die Verkürzung von neun 23tägigen Schaltmonaten auf 22 Tage. Eine derartige Annahme ist sehr wohl zulässig, da auch in Ciceros Zeit, wie die sowohl 702 als auch 708 erfolgte Einlegung eines 23tägigen Schaltmonats beweist, der Wechsel von 22tägigen Schaltmonaten mit 23tägigen nicht strenge eingehalten wurde und das willkürliche Verfahren der Pontifices auch in dieser Hinsicht ausdrücklich bezeugt ist.[1]) In der beliebigen Ansetzung des Schaltmonats zu 22 oder 23 Tagen hatte man, so lange ein besonderer Schalttag nicht zur Verfügung stand, ein Mittel, das bei regelrechter Schaltung etwa entstehende Zusammenfallen des Neujahrs mit den Nundinen zu vermeiden; doch konnte man, wenn aus politischen Gründen eine Verkürzung des Jahres zweckmäfsig schien, jenen Umstand immerhin als Vorwand benutzen, um die Schaltung ganz zu unterlassen.

Da das Verhältnis des römischen Kalenders zum julianischen während des zweiten punischen Krieges für die meisten Jahre ziemlich genau bestimmt ist, so kann man von der Gleichung des Jahres 564 varr. rückwärts rechnend für diese Periode die Lage der einzelnen Stadtjahre im julianischen Kalender ungefähr bestimmen. Im Jahre 564 war, wie wir bereits bemerkt haben, der römische Kalender im Vergleich zu dem Gange, den er nach dem Cyklus hätte nehmen müssen, um 122 Tage vorausgeeilt. Im Jahre 536, in welchem der zweite punische Krieg begann, betrug die Abweichung des römischen Kalenders vom julianischen ungefähr einen Monat.[2]) Da mit dem vom 1. März 535 bis prid. Kal. Mart. 536 laufenden Jahre, welches sich mit dem am 15. März

---

1) Solin. I, 44 (von der Willkür der Pontifices): cum haec sic forent constituta modusque intercalandi interdum cumulatior, interdum fieret imminutior, vel omnino dissimulatus praeteriretur, nonnumquam accidebat, ut menses, qui fuerant transacti hieme, modo aestivum modo autumnale tempus inciderent. Unter dem modus intercalandi cumulatior und imminutior kann, da die Weglassung ganzer Schaltmonate erst im folgenden erwähnt wird, jedenfalls nur die Verlängerung 22tägiger Schaltmonate auf 23 Tage und die Verkürzung 23tägiger Schaltmonate auf 22 Tage verstanden werden.

2) Vgl. p. 292 ff.

beginnenden Stadtjahre 536 nahezu deckt, ein neuer Cyklus begann, so hätte der 1. März 535 dem 2. März 218 v. Chr. entsprechen müssen. Mithin war der römische Kalender auch gegen den durch den Cyklus vorgeschriebenen Gang um einen Monat voraus. Es hat sich demnach in dem Zeitraum von 536 bis 564 varr. die Differenz von etwa 30 Tagen auf 122 Tage gesteigert. Nimmt man an, dafs in dieser Periode der Ausfall $2 \times 22 + 2 \times 23$ Tage betrug, so würde der Kalender im Jahre 535/6 gegen den normalen Gang um 32 Tage voraus gewesen sein, der 1. März 535 also dem 29. Januar 218 v. Chr. entsprochen haben. Nach dieser ungefähr zutreffenden Gleichung mufs in dem Februar 536, der dem Jahre 217 v. Chr. angehört, gegen die Regel geschaltet worden sein, da im anderen Falle der 1. März 536 dem 19. Januar und der 15. März 537 dem 2. Februar 217 v. Chr. entsprechen würde, was im Hinblick auf die noch dem Stadtjahr 536 angehörende Sonnenfinsternis des 11. Februar 217 v. Chr.[1]) nicht angenommen werden kann. Setzt man nun für 536 eine 22tägige Schaltung voraus, so würde nach der Gleichung 1. März 535 = 29. Januar 218 v. Chr. der 1. März 536 auf den 10. Februar und der 15. März 537 auf den 24. Februar 217 v. Chr. zu stehen kommen, während dieses Jahr noch etwas vor dem auf diesen Tag fallenden Anfang des Frühlings begonnen haben mufs. Wir glauben daher eher das Richtige zu treffen, wenn wir den 1. März 535 nicht dem 29., sondern dem 26. Januar 218 v. Chr. gleichsetzen, indem wir annehmen, dafs zwischen 354 und 535 varr. zwei Schaltmonate von je 22 Tagen ausgefallen, dagegen 9mal statt 22 Tagen 23 geschaltet worden sind und das Letztere ebenso in dem Zeitraum von 535/6—563/4 varr. in drei Fällen geschehen ist. Es ergeben sich alsdann folgende Gleichungen, die vielleicht das Richtige treffen oder wenigstens dem wahren Verhältnis nahe kommen dürften.[2])

varr.		v. Chr.
536 (377 T.) 15. März	= 218	9. Februar.
23—29. Januar (Zeit der um die Wintersonnenwende stattgehabten Konsularkomitien).	= 218	12—18. Dezember.

1) S. p. 293.

2) Wir bezeichnen auch hier wiederum diejenigen varronischen Jahre, die einen julianischen Schalttag in sich schliefsen, mit einem Sterne.

varr.			v. Chr.	
536	5. März	=	217	11. Februar (partielle Sonnenfinsternis).
*537	(355 T.) 15. März	=	217	21. Februar.
	bald nachher Frühlingsan-anfang	=	217	24. Februar.
	23. Juni (Schlacht am Trasimenussee)	=	217	30. Mai.
	1. Juli (Q. Fabius, der um diese Zeit seine Diktatur antritt, fordert die Bauern auf, das auf dem Felde stehende Getreide zu vernichten)	=	217	6. Juni.
	1. Dezember (Fabius legt seine Diktatur, die er etwa 5 Monate bekleidet, im Spätherbst nieder)	=	217	2. November.
538	(378 T.) 15. März	=	216	10. Februar.
	2. Sextilis (Schlacht bei Cannä einige Zeit nach dem Beginn der Ernte in Apulien)	=	216	28. Juni.
539	(355 T.) 15. März	=	215	23. Februar.
540	(378 T.) 15. März	=	214	13. Februar.
*541	(355 T.) 15. März	=	213	26. Februar.
542	(378 T.) 15. März (fällt mit dem Anfang des Frühlings zusammen oder noch etwas früher)	=	212	15. Februar
	26. April (das Getreide ist einige Zeit nachher noch nicht zur Blüte gelangt)	=	212	29. März.
543	(355 T.) 15. März	=	211	28. Februar.
*544	(378 T.) 15. März	=	210	18. Februar.
	23—29. Januar (mutmafsliche Zeit der $1^1/_2$ Monate nach dem Ablauf der guten Jahreszeit gehaltenen Konsularkomitien)	=	210	21—27. Dezember.
545	(355 T.) 15. März	=	209	2. März.

varr.			v. Chr.	
546	(355 T.) 15. März	=	208	20. Februar.
547	(355 T.) 15. März	=	207	10. Februar.
	5—15. Mai (Hasdrubal überschreitet die Alpen)	=	207	1—11. April.
548	(355 T.) 15. März	=	206	31. Januar.
*549	(355 T.) 15. März	=	205	21. Januar.
550	(355 T.) 15. März	=	204	10. Januar.
551	(355 T.) 15. März. Nach Livius beginnt dieses Jahr im Winter.	=	204	31. Dezember.
	24. Juni (Sieg des Lälius und Massinissa über Syphax 55 Tage nach dem Mitte Februar fallenden Anfang des Frühlings). — Das Ende dieses Jahres fällt mit dem Anfang des Winters zusammen.	=	203	10. April.
552	(355 T.) 15. März. Ganz zu Ende dieses Jahres kurz vor der Wintersonnenwende Niederlage Verminas.	=	203	21. Dezember.
*553	(355 T.) 15. März	=	202	11. Dezember.
554	(355 T.) 15. März	=	201	30. November.
	1. April (Überfahrt des Konsuls P. Sulpicius nach Griechenland autumno ferme exacto).	=	201	17. Dezember.
555	(355 T.) 15. März. Nach Livius beginnt dieses Jahr noch vor dem Anfang des eigentlichen Winters.	=	200	20. November.[1])
556	(377 T.) 15. März	=	199	10. November.
*557	(355 T.) 15. März	=	198	22. November.
558	(378 T.) 15. März	=	197	11. November.

1) Von hier an haben wir, da genaue Anhaltspunkte fehlen, die gemeinen und die Schaltjahre in willkürlicher Weise verteilt, indem es uns nur darauf ankam, eine Verbindung mit dem Synchronismus des Jahres 564 herzustellen.

varr.			v. Chr.	
559	(355 T.)	15. März	= 196	24. November.
560	(377 T.)	15. März	= 195	14. November.
*561	(355 T.)	15. März	= 194	26. November.
562	(378 T.)	15. März	= 193	15. November.
563	(355 T.)	15. März	= 192	28. November.
564	(377 T.)	15. März	= 191	18. November.
		11. Quinctilis	= 190	14. März.

Der nächste astronomische Synchronismus ist der des Jahres 586 varr., in welchem der 4. September dem 22. Juni 168 v. Chr. (s. p. 310) und mithin der dieses Kalenderjahr beginnende 1. März 585 dem 21. Dezember 169 v. Chr. entsprach. Da mit dem 1. März 585 das dritte Jahr eines Cyklus beginnt, so hätte derselbe mit dem 3. julianischen März zusammenfallen müssen. Das Deficit, welches im Jahre 190 v. Chr. 122 Tage betragen hatte, ist hiernach auf 72 Tage verringert. Wahrscheinlich ist dies in der Weise geschehen, dafs zwei überzählige Schaltmonate von 23 Tagen, aufserdem aber noch auf Grund der 191 v. Chr. gegebenen lex Acilia 4 Schalttage eingelegt wurden. Eine dieser aufserordentlichen Schaltungen war wohl die des Jahres 584, in welchem aufser dem Schaltmonat noch ein Schalttag zugefügt wurde (s. p. 308, A 1).

Im Jahre 709, in welchem Cäsars Kalendersystem in Kraft trat, entsprach der 1. Januar dem 2. julianischen Januar (p. 331), der 1. März also dem 1. März. Nach dem früheren Schaltsystem hätte, da das mit dem März 709 beginnende Jahr das sechste eines Cyklus war, der 1. März dem 24. Februar entsprechen müssen. Es ergiebt sich hiernach ein Überschufs von 6 Tagen, während das Jahr 168 v. Chr. einen Ausfall von 72 Tagen aufweist. Die hiernach eingebrachten 78 Tage bestehen in den nach dem November 708 zugefügten 67 Tagen und 11 früher in einzelnen Jahren eingelegten Schalttagen. Wollte Cäsar das Verhältnis des Kalenders zu dem alten Schaltcyklus wieder herstellen, so durfte er nach dem November 708 statt 67 Tagen blofs 61 einlegen; da es ihm indessen um die Einführung eines neuen Kalendersystems zu thun war, durch welches ein nicht mehr verrückbarer Jahresanfang gewonnen werden sollte, so fügte er soviel Tage hinzu, als notwendig waren, um das bürgerliche Neujahr auf denjenigen Sonnenstand zu bringen, mit welchem es an dem Ende einer 24jährigen Schaltperiode hätte zusammenfallen müssen (vgl. p. 338).

Anhang I.

Über die Zeit des ersten zwischen Rom und Karthago abgeschlossenen Handelsvertrages.

(Zu p. 47.)

Nur ungern entschliefse ich mich, diese fast schon zum Überdrufs behandelte Frage aufs neue aufzunehmen; doch ist in einer Bearbeitung der römischen Chronologie ein Eingehen auf dieselbe unerläfslich. Um nicht ohne Not Bekanntes zu wiederholen, beschränke ich mich darauf, die Gründe anzugeben, die mir für die polybianische Datierung des Vertrages zu sprechen scheinen, und die hauptsächlichsten hiergegen geltend gemachten Bedenken zu beseitigen.

Mommsen[1]) hat die Zeitangabe des Polybius hauptsächlich aus dem Grunde in Zweifel gezogen, weil Diodor, dessen Bericht wohl auf Fabius zurückgeht, den im Jahre 406 varr. zwischen Rom und Karthago geschlossenen Vertrag ausdrücklich als den ersten bezeichnet.[2]) Dieses Argument fällt weg, wenn man sich, wie dies auch Mommsen thut,[3]) das Jahr der kapitolinischen Tempelweihe, mit welchem die annalistischen Aufzeichnungen beginnen, von dem Anfang der Republik durch ein unbestimmtes Intervall getrennt denkt. Alsdann steht der Annahme nichts im Wege, dafs der fragliche Vertrag in die noch vor der kapitolinischen Tempelweihe liegende Periode der Republik gehört. In den ältesten Annalen, die erst mit der Dedikation des kapitolinischen Heiligtums begannen, mufste er alsdann notwendig fehlen und hat in diesem Falle seine Übergehung bei Fabius nichts Auffallendes. Da der Vertrag den älteren Zeitgenossen des

1) R. Chr. p. 320 ff.

2) Diod. XVI, 69, 1: *ἐπὶ δὲ τούτων* (unter den Konsuln des J. 406) *Ῥωμαίοις μὲν πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθῆκαι ἐγένοντο.*

3) R. Chr. p. 201.

Polybius unbekannt war,[1]) so wird man annehmen müssen, dafs derselbe erst im Zeitalter des Polybius gefunden wurde, was, wie Mommsen vermutet,[2]) vielleicht bei Gelegenheit der dem dritten punischen Kriege voraufgehenden diplomatischen Verhandlungen geschehen sein mag. Ebenso wie Fabius wissen auch die von Livius für die Jahre 245 und 406 benutzten Annalisten nichts von einem zu Beginn der Republik geschlossenen Vertrag;[3]) wohl aber ist dies der Fall bei den in den späteren Partien von Livius benutzten Autoren, welche den Vertrag von 448, der dem des Jahres 406 zunächst folgte, als den dritten[4]) und einen weiteren um die Zeit der Überfahrt des Pyrrhus (474) geschlossenen Vertrag als den vierten zählten.[5]) Es liegt die Annahme nahe, dafs die späteren römischen Geschichtschreiber, von welchen nur die wenigsten sich um Urkundenforschung kümmerten, ihre Kenntnis des in den Anfang der Republik fallenden Vertrages einer erweiterten Redaktion der annales maximi verdanken, in der dieser Vertrag unter dem Jahre 245 nachträglich hinzugefügt worden war.

Da hiernach entscheidende äufsere Gründe sich gegen die polybianische Datierung nicht geltend machen lassen, so dreht sich die Streitfrage nur noch darum, wie zu derselben der Inhalt der Urkunde stimmt. Unger hat neuerdings den Beweis zu führen gesucht, dafs eine Herrschaft der Karthager über Sicilien und Sardinien, wie sie in der Urkunde des ersten Vertrages vorausgesetzt wird, zur Zeit, als die römische Republik begründet wurde, noch nicht bestanden haben könne;[6]) doch geht, wie

1) Polyb. III, 26, 2: *καθ' ἡμᾶς ἔτι καὶ Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων οἱ πρεσβύτατοι καὶ μάλιστα δοκοῦντες περὶ τὰ κοινὰ σπουδάζειν ἠγνόουν.*

2) R. Chr. p. 322.

3) Wenn Livius VII, 27, 2 unter dem J. 406 berichtet: cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum, cum amicitiam et societatem petentes venissent, so setzt er augenscheinlich voraus, dafs vorher noch kein derartiger Vertrag bestanden hatte. Im anderen Fall würde er den des J. 406, ebenso wie die der J. 448 und 474, als die Erneuerung eines früheren Vertrages bezeichnet haben.

4) Liv. IX, 43, 26: cum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renovatum.

5) Liv. epit. XIII: cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum. Die Erneuerung des Bündnisses wird hier erst nach der Schlacht bei Asculum gesetzt, während sie nach Polyb. III, 25, 1, dessen Angabe Matzat I, 302 ff. mit Recht verteidigt, etwa gleichzeitig mit der Überfahrt des Pyrrhus (*κατὰ τὴν Πύῤῥου διάβασιν*), also gegen den Anfang des Jahres 474 erfolgte.

6) Rhein. Mus. 1882, p. 165 ff.

Matzat gezeigt hat,[1]) aus den Angaben des Herodot, Diodor und Justin auf das Bestimmteste hervor, dafs die Karthager auf diesen beiden Inseln damals schon festen Fufs gefafst hatten.

Die Frage wird also lediglich auf Grund der römischen Überlieferung entschieden werden müssen. Aus den Bestimmungen des ersten von Polybius erwähnten Vertrages erhellt, dafs damals die Städte Ardea, Antium, Laurentum, Circeji und Tarracina unter der Oberherrschaft Roms standen und dem latinischen Bunde angehörten.[2]) Hiernach verfügte Rom zur Zeit des ersten Vertrages über eine viel bedeutendere Macht, als die Darstellung der Annalen vermuten läfst; doch berechtigt dieser scheinbare Widerspruch noch nicht dazu, den Vertrag in eine spätere Zeit hinabzurücken. Die nach einer glaubwürdigen Überlieferung von Tarquinius Superbus begründete[3]) Oberherrschaft Roms über Latium hat, wenn auch dies in den uns vorliegenden Berichten nicht ausdrücklich gesagt ist, noch bis zum Jahre 253 fortbestanden. Erst damals erfolgte die allgemeine Erhebung der Latiner,[4]) die acht Jahre nachher zu dem Abschlufs eines foedus aequum führte.[5]) Zur Zeit dieses Vertrages, aus dessen Urkunde das von Dionys (V, 61) angeführte Verzeichnis der latinischen Bundesstädte entnommen ist,[6]) gehörten Ardea, Laurentum und Circeji noch dem Bunde an. Diese Städte sind also, bevor die Latiner sich das foedus aequum erkämpften, Rom in der That unterthänig gewesen, wie es die Urkunde des Polybius voraussetzt.[7]) Was Antium betrifft, so soll dasselbe, obwohl es eine

---

1) R. Chr. I, 309—313.

2) Polyb. III, 22, 11: *Καρχηδόνιοι μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν Ἀντιατῶν Λαρεντίνων Κιρκαιτῶν Ταρρακινιτῶν μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι.*

3) Liv. I, 52.

4) Liv. II, 18, 3. Dionys. V, 50 ff.

5) Dionys. VI, 95.

6) Die hiergegen erhobenen Zweifel werden von Unger a. a. O. p. 188, A 1 mit Recht zurückgewiesen.

7) Hiermit streitet allerdings die Erzählung von der Belagerung Ardeas durch Tarquinius Superbus, wonach diese Stadt nicht nur vorher selbständig war (Liv. I, 57, 1), sondern dies auch nachher blieb, indem die Römer nach der Vertreibung des Tarquinius mit ihr einen 15jährigen Waffenstillstand schlossen (Dionys. IV, 85); doch fragt es sich, ob diese ganze Erzählung nicht lediglich zur Ausschmückung des Berichtes von der Vertreibung der Tarquinier ersonnen ist.

volskische Stadt war, von Tarquinius Superbus veranlafst worden sein, sich dem Bunde anzuschliefsen.[1]) Es steht also nichts der Annahme im Wege, dafs es demselben in den ersten Jahren der Republik noch angehörte, bald nachher aber, noch bevor die Latiner sich gegen Rom erhoben, selbständig wurde. Tarracina, welches als volskische Stadt Anxur hiefs, wird jenen anderen Namen wahrscheinlich infolge einer zeitweiligen Eroberung durch Tarquinius erhalten und später, nachdem es sich wieder von Rom losgerissen, seinen alten Namen von neuem angenommen haben. Dafs Rom zur Zeit des ersten Vertrages mit Karthago, wie nach dessen Wortlaut angenommen werden mufs, über eine Kriegsflotte verfügte, wird wohl durch den Anschlufs des seebeherrschenden Antium an den Latinerbund zu erklären sein.

Setzt man dagegen den ersten Vertrag in das Jahr 406, so macht zwar die Erwähnung Ardeas und Tarracinas, von welchen Städten die erstere seit 310 mit Rom in einem engeren Bündnis stand,[2]) die letztere aber 354 von den Römern erobert wurde,[3]) keine Schwierigkeit, desto mehr aber die von Antium. Dasselbe hatte sich zwar 377 den Römern ergeben,[4]) war dagegen 406 allem Anschein nach wieder selbständig. Es spricht hierfür entschieden die Thatsache, dafs in diesem Jahre die Antiaten die volskische Stadt Satricum wiederherstellten, indem sie eine Kolonie dorthin deduzierten.[5]) Die Annahme Ungers, dafs die Antiaten dies mit Genehmigung Roms gethan hätten,[6]) dürfte zumal im Hinblick auf den zwei Jahre nachher zwischen beiden Städten ausgebrochenen Krieg[7]) schwerlich Beifall finden. Zum mindesten sollte man doch alsdann erwarten, dafs die Anlage einer Kolonie in Satricum unter der Leitung einer römischen Kommission erfolgt wäre. Man könnte die Schwierigkeit vielleicht zu beseitigen suchen durch die Annahme, dafs die Antiaten im Jahre 406, zur Zeit als der fragliche Vertrag abgeschlossen wurde, den Römern noch unterthänig waren, aber noch in dem nämlichen Jahre sich losrissen und Satricum wiederherstellten. In diesem Falle würde

1) Dionys. IV, 49.
2) Liv. IV, 7, 10, vgl. Schwegler, Röm. Gesch. III, 128.
3) Liv. V, 13, 1.
4) Liv. VI, 33, 3.
5) Liv. VII, 27, 2.
6) A. a. O. p. 187.
7) Liv. VII, 27, 5.

es indessen schwer zu erklären sein, dafs die Römer ihrerseits den Krieg nicht sofort eröffneten.

Für die polybianische Datierung des ersten Vertrages ist hiermit eine gewichtige Instanz gewonnen, doch spricht für dieselbe auch noch eine andere Erwägung. Setzt man den ersten Vertrag 406, so mufs der zweite der des Jahres 448 sein. Hierzu stimmt es indessen nicht, dafs zur Zeit des zweiten Vertrages die Herrschaft Roms sich nur über einen Teil von Latium erstreckte,[1]) während die ganze Landschaft sich bereits 416 den Römern hatte unterwerfen müssen. Denjenigen, die den ersten Vertrag des Polybius in das Jahr 406 setzen, bleibt hier nichts übrig, als die Annahme, dafs die zweite Urkunde auf einen zwischen 406 und 416 geschlossenen Vertrag zu beziehen sei. Einen Beweis dafür, dafs in dieser Zeit ein Vertrag geschlossen wurde, erblickt man in einer Angabe des Livius, wonach im Jahre 411 eine karthagische Gesandtschaft den Römern zu den über die Samniten erfochtenen Siegen gratuliert haben soll.[2]) Man vermutet, dafs der Zweck dieser Gesandtschaft vielmehr der gewesen sei, eine Abänderung des 406 geschlossenen Vertrages zu bewirken, da den Karthagern daran habe gelegen sein müssen, ihren Handel in Campanien, wo die Römer jetzt festen Fufs gefafst hatten, zu sichern. Diese Ansicht erscheint indessen, wie Mommsen richtig bemerkt,[3]) aus dem Grunde mifslich, weil Livius, wenn er einmal von der karthagischen Gesandtschaft sprach, auch den Vertrag notwendig hätte erwähnen müssen. Die Annahme, dafs damals zwar ein Vertrag abgeschlossen, aber nicht in die Stadtchronik eingetragen worden sei, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit; denn es ist nicht einzusehen, warum man es vermieden haben sollte, den Abschlufs eines Bündnisses, bei welchem das Volk selbst mitwirken mufste, durch Eintragung in die Pontifikaltafel öffentlich bekannt zu machen.

Gehört hiernach der erste Vertrag in den Anfang der Republik, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dafs die Namen der Konsuln Brutus und Horatius der Urkunde selber entnommen sind. Dafs auch in den Verträgen der älteren Zeit

1) Es ergiebt sich dies aus folgender Bestimmung (Polyb. III, 24, 5): *ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν τινὰ μὴ οὖσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν.*

2) Liv. VII, 38, 2.

3) R. Chr. p. 323, A 9.

die Namen der abschliefsenden Oberbeamten verzeichnet wurden, beweist der Vertrag des Sp. Cassius mit den Latinern,[1]) sowie das 310 abgeschlossene foedus Ardeatinum.[2]) Wende[3]) sucht den scheinbaren Widerspruch zwischen Polybius und den Konsularfasten, wonach Brutus und Horatius nicht gleichzeitig fungierten, dadurch zu erklären, dafs Polybius in der Urkunde nur den Namen des Horatius gefunden und einer genaueren Datierung halber den des Brutus hinzugefügt habe. In diesem Falle fragt es sich aber, woher Polybius überhaupt wissen konnte, dafs der Vertrag dem Anfang der Republik angehörte. Es bleibt also nur die Annahme übrig, dafs die Namen der beiden Konsuln in der Urkunde verzeichnet waren. Man macht hiergegen allerdings geltend, dafs Polybius dem zweiten und dem dritten Vertrag keine Datierung nach Konsuln zufügt. Dafs er dies bei Anführung des ersten Vertrages that, hat indessen seinen besonderen Grund. Offenbar glaubte Polybius hier die Eponymen eben deshalb nennen zu müssen, weil in diesem Punkte die Urkunde mit den Konsularfasten in Widerspruch stand.

---

1) Liv. II, 33, 9.

2) Liv. IV, 7, 12.

3) Über die zwischen Rom und Karthago vor Ausbruch des ersten punischen Krieges abgeschlossenen Handelsverträge (Programm der Kortegarn'schen Realschule in Bonn, Ostern 1876), p. 22.

Anhang II.

Über die lateinischen Annalen des Fabius.

Für die von manchen Forschern geteilte Annahme, dafs die lateinischen Annalen des Fabius Pictor nicht von dem Begründer der römischen Geschichtschreibung, sondern von einem späteren in der Zeit zwischen Cato und Piso lebenden Autor verfafst worden seien, hat Peter folgende Gründe geltend gemacht.[1]) Einmal findet er es nicht glaublich, dafs Fabius, wenn ihn anfänglich die Beschaffenheit der lateinischen Sprache von der Abfassung eines lateinischen Geschichtswerkes abschreckte, wenige Jahre nachher seine eigenen Annalen ins Lateinische übertragen haben sollte. Dieses Argument hat wenig Beweiskraft. Warum sollte Fabius, nachdem sein griechisches nur für gebildete Leser geschriebenes Geschichtswerk Beifall gefunden, sich nicht ermutigt fühlen, seine Darstellung durch eine vielleicht etwas kürzer gefafste Übertragung in die Muttersprache auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen? Einen weiteren Beweis für seine Ansicht erblickt Peter darin, dafs Cicero an zwei Stellen, wo er von den lateinisch schreibenden Historikern spricht, den fraglichen Fabius Pictor erst nach Cato und vor Piso nennt,[2]) was allerdings gegen seine Identität mit dem ältesten römischen Geschichtschreiber zu sprechen scheint. Indessen fragt es sich, zumal an beiden Stellen nur die drei erwähnten Autoren genannt werden, ob diese Ordnung etwas beweisen kann. Viel mehr Gewicht ist darauf zu legen, dafs Cicero an einer anderen Stelle, wo er eine längere Reihe von lateinisch schreibenden Autoren in chronologischer Folge aufzählt, den Fabius vor Cato nennt.[3]) Die Voranstellung

1) Historicorum Romanorum rêlliquiae I, p. LXXVI ff.

2) de orat. II, 51: Graeci quoque ipsi sic initio scriptitarunt, ut Cato, ut Pictor, ut Piso; erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio und II, 53: itaque qualis apud Graecos Pherecydes, Hellanicus, Acusilaus fuit aliique permulti, talis noster Cato et Pictor et Piso.

3) de leg. I, 6: post annales pontificum maximorum, quibus nihil potest esse jejunius, si aut ad Fabium aut ad eum, qui tibi semper in ore est,

Catos an jenen beiden anderen Stellen dürfte daher lediglich der Bedeutung, die derselbe für die römische Geschichtschreibung hatte, zuzuschreiben sein.

Hätten zwei verschiedene Historiker existiert, die den Namen Fabius Pictor führten, so sollte man bei den Alten und namentlich bei Cicero eine Andeutung hiervon erwarten; doch findet sich eine solche nirgends.[1]) Dagegen geht aus einer Stelle bei Cicero klar hervor, dafs der Verfasser der lateinischen Annalen mit dem des griechischen Geschichtswerkes identisch ist. In der Schrift de divinatione (I, 43) sagt Cicero nach Erwähnung verschiedener Traumgeschichten: sint haec, ut dixi somnia fabularum, hisque adjungatur etiam Aeneae somnium, quod in nostri Fabii Pictoris Graecis annalibus ejus modi est, ut omnia, quae ab Aenea gesta sunt quaeque illi acciderunt, ea fuerint, quae ei secundum quietem visa sunt. Wenn hier die griechischen Annalen des Fabius Pictor als Quelle angeführt werden, so ist es klar, dafs von demselben Autor auch lateinische Annalen existierten. Wäre das letztere Geschichtswerk von einem anderen Annalisten verfafst, so hätte Cicero vielmehr schreiben müssen: apud Fabium nostrum, qui Graecos annales conscripsit. Die für die Verschiedenheit der Verfasser geltend gemachten Gründe dürften hiermit widerlegt sein.

Catonem aut ad Pisonem aut ad Fannium aut ad Vennonium venias ...., quid tam exile est, quam isti omnes? Hierauf werden erwähnt Cölius Antipater, Gellius, Claudius Quadrigarius, Sempronius Asellio, Licinius Macer und Sisenna; die chronologische Folge ist also, wenn man von der Anführung des Claudius vor Sempronius Asellio absieht, vollständig durchgeführt. Dafs nur von lateinisch schreibenden Autoren die Rede ist, erhellt sowohl aus dieser Aufzählung, als auch aus dem ganzen Zusammenhang.

1) Einen Beweis dafür, dafs Cicero zwei verschiedene Geschichtschreiber des Namens Fabius gekannt habe, erblickt Peter in de div. I, 55, wo als Gewährsmänner für eine Traumgeschichte angeführt werden omnes historici, Fabii, Gellii, sed proxume Caelius. Doch steht hier der Plural augenscheinlich für den Singular, wie dies auch bei Dionys I, 7 in einer Aufzählung der von ihm benutzten Quellen geschieht: *τὰ μὲν .... διδαχῇ παραλαβών, τὰ δ' ἐκ τῶν ἱστοριῶν ἀναλεξάμενος, ἃς ... συνέγραψαν Πόρκιός τε Κάτων καὶ Φάβιος Μάξιμος καὶ Οὐαλέριος ὁ Ἀντιεὺς καὶ Λικίννιος Μάκερ Αἴλιοί τε καὶ Γέλλιοι καὶ Καλπούρνιοι καὶ ἕτεροι συχνοὶ πρὸς τούτοις ἄνδρες οὐκ ἀφανεῖς.*

Anhang III.

Über die Zählweise in Intervallangaben.

Wie wir bereits oben bemerkten,[1]) pflegten die Alten den Zeitabstand zwischen zwei Ereignissen zu bezeichnen durch die Anzahl der Jahre, die zwischen den Jahresepochen der betreffenden Ereignisse lagen. Bei den Römern war die der Datierung zu Grunde liegende Epoche das Magistratsjahr. Ein Intervall konnte nun in doppelter Weise angegeben werden, nämlich entweder so, dafs man ein Ereignis als im so und sovielten Jahre nach einem anderen geschehen bezeichnete oder die Summe der verflossenen Jahre durch eine Kardinalzahl ausdrückte. In beiden Fällen erhebt sich die Frage, ob die Anfangs- und Endtermine ein- oder ausgeschlossen sind.

Was den ersten Fall betrifft, so hatten die Autoren der republikanischen Zeit, ebenso wie wir, die Gewohnheit, den Anfangstermin auszuschliefsen und den Endtermin einzurechnen. So setzt Cato die Eroberung Sagunts durch Hannibal (535) in das 22. Jahr nach der Beendigung des ersten punischen Krieges (513[2]). Ebenso rechnet Fabius, wenn er das erste plebejische Konsulat in das 22. Jahr nach der Einnahme Roms durch die Gallier setzt (nach der Zählung des Fabius 366—388[3]). Bei Polybius finden wir diesen Sprachgebrauch konsequent befolgt,[4]) und das Nämliche

1) S. p. 200 ff.

2) Nonius s. v. duodevicesimo p. 100: Cato in quarto originum: deinde duoetvicesimo anno post dimissum bellum, quod quattuor et viginti annos fuit, Carthaginienses sextum de foedere decessere. Unter dem Vertragsbruch ist augenscheinlich die in das Jahr 535 fallende Belagerung Sagunts gemeint.

3) Allerdings sind wir, als wir die Ära des Fabius zu ermitteln suchten, eben von der Voraussetzung ausgegangen, dafs Fabius auf diese Weise rechnete (vgl. p. 39, A 7 und p. 182); doch kann das Resultat nunmehr wohl für gesichert gelten.

4) S. p. 202 ff.

gilt von Cicero.[1]) Erst zu Beginn der Kaiserzeit kam die Sitte auf, beide Termine einzuschliefsen, und ist der Sprachgebrauch von nun an ein schwankender. So zählen denn Livius,[2]) Dionys,[3])

---

1) Brut. 62 wird das Konsulat des M' Tullius und Servius Sulpicius (254 varr.) in das zehnte Jahr nach Vertreibung der Könige (244) gesetzt (dafs Cicero in dieser Schrift der varronischen Ära folgt, ist bereits p. 39 bemerkt worden). Die Belagerung Tarents durch Q. Fabius (545) fällt nach de senect. 10 in das fünfte Jahr nach dessen viertem Konsulat (540) und analog (c. 14) das Konsulat des T. Flamininus und M' Acilius (604) in das 19. Jahr nach dem Tode des Ennius (585). Ebenso setzt Cicero de rep. II, 60 nach den älteren Fasten, in welchen 247/8 als ein Jahr zählt, die lex Aternia Tarpeja (300) in das 54. Jahr nach den ersten Konsuln (245) und in entsprechender Weise, indem er für 304 und 310 je zwei Jahre rechnet, das Konsulat des C. Julius und P. Papirius (324) in das 26. Jahr nach jenem Gesetz (vgl. p. 34).

2) Der terminus a quo ist ausgeschlossen VII, 18, 1: quadringentesimo anno quam urbs Roma condita est (399 varr.), quinto tricesimo quam a Gallis reciperata (364), ablato post undecimum annum a plebe consulatu (388) patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere. XXVIII, 16, 14 (unter dem J. 548): hoc maxime modo ductu atque auspicio P. Scipionis pulsi Hispania Carthaginienses sunt, duodecimo anno (so zu lesen für quarto decimo) post bellum initum (536), quinto quam P. Scipio provinciam et exercitum accepit (543). XXIX, 11, 13 (unter dem J. 549): aedem Virtutis eo anno ..... M. Marcellus dedicavit septumo decumo anno postquam a patre ejus primo consulatu vota in Gallia ad Clastidium fuerat (532). XXX, 44, 2 (von dem hannibalischen Krieg): bellum initum ... P. Cornelio Ti. Sempronio consulibus (536) finitum est septimo decimo anno Cn. Cornelio P. Aelio Paeto consulibus (553). XXXIX, 56, 4 (von dem Jahre 572): quintus annus erat, cum ... Lepidus post duas repulsas consul factus esset (567). Dagegen findet Einschlufs beider Termine statt II, 46, 4, wo unter dem J. 274 von Q. Fabius Vibulanus (cos. 272) gesagt wird: tertio hic anno ante consul fuerat. IV, 20, 10: tertius ab consulatu Cossi annus tribunum eum militum consulari potestate habet (326—328). VII, 27, 5 (unter dem J. 408): tertio anno post Satricum restitutum a Volscis (406) M. Valerius Corvus iterum consul cum C. Poetelio factus.

3) Dionys schliefst die beiden Endtermine ein XIX, 13, wo das erste Konsulat des C. Fabricius (472) in das dritte und das Konsulat des P. Cornelius Dolabella (471) in das vierte Jahr vor die 474 mit Pyrrhus geführten Unterhandlungen gesetzt wird. In analoger Weise ist ihm das Jahr 252, in welchem die Römer mit den Sabinern Frieden schlossen (V, 49), das vierte nach dem 249 erfolgten Ausbruch des Krieges (V, 37). Dagegen zeigt sich bei ihm in auffallender Weise das Schwanken des Sprachgebrauchs, wenn er das dritte Decemviraljahr als das neunte oder zehnte Jahr nach dem Konsulat des C. Nautius und L. Minucius (296) bezeichnet (XI, 20: *Γαΐον Ναυτίου καὶ Λευκίου Μινουκίου τὴν ὑπατείαν ἐχόντων ἔνατον ἢ δέκατον ἔτος οἶμαι τοῦτό*). An einer anderen Stelle (X, 38) schliefst Dionys ganz

Cornelius Nepos[1]) und Tacitus[2]) bald nach dieser letzteren, bald aber auch nach der älteren Weise. Wahrscheinlich wird die spätere Zählweise sich entwickelt haben im Anschlufs an den Gebrauch, bei Intervallangaben nach Tagen sowohl den Anfangs- als den Endtermin mitzurechnen.

Während bei den eben besprochenen Intervallangaben von Haus aus ein bestimmter Sprachgebrauch bestand und die Zählweise erst später eine schwankende wurde, scheint dieselbe bei den Angaben von Jahrabständen in Kardinalzahlen, in welchen entweder nur der Endtermin mitzählt oder beide Termine ausgeschlossen werden, von jeher unsicher gewesen zu sein. Cicero, der in dem anderen Falle stets konsequent verfährt, bindet sich hier, wie schon bemerkt worden ist,[3]) an keine feste Regel, und das Nämliche ergab sich uns für Polybius.[4]) Ebenso verfahren Livius,[5])

---

gegen den sonstigen Sprachgebrauch die beiden Termine aus, indem er die Ermordung des Volkstribunen Cn. Genucius (281) in das 11. Jahr nach der Hinrichtung des Sp. Cassius (269) setzt.

1) Die Flucht Hannibals zu Antiochus, welche Nepos Hann. 7, 6 in das Jahr 558 setzt, fällt nach seiner Zählung in das fünfte Jahr nach dem Konsulat des P. Sulpicius und des C. Aurelius (554), andrerseits setzt er jedoch 8, 1 eine Reise, welche Hannibal 561 nach Kyrene unternahm, in das dritte Jahr nach jenem Ereignis.

2) Einschliefsliche Rechnung findet sich ann. XI, 11, wo die im Jahre 800 begangenen Säkularspiele in das 64. Jahr nach der Säkularfeier des Jahres 737 gesetzt werden. Dagegen schliefst Tacitus den terminus a quo aus, wenn er hist. III, 34 das Jahr der Zerstörung Cremonas (822) als das 286. nach der 536 erfolgten Gründung bezeichnet. Die keineswegs bewiesene Annahme Violets (der Gebrauch der Zahlwörter in Zeitbestimmungen, Leipzig 1882, p. 175), wonach Tacitus in solchen Fällen stets genau von Ereignis zu Ereignis gerechnet haben soll, beruht lediglich auf der Voraussetzung, dafs bei einer Berechnung von Jahr zu Jahr der Anfangstermin entweder durchgängig habe mitgezählt oder durchgängig ausgeschlossen werden müssen. Indessen gesteht Violet p. 188 selbst zu, dafs Tacitus da, wo er die Dauer eines Intervalls nach Jahren in Kardinalzahlen angiebt, von dem einen Konsulatsjahr zum anderen rechnet, ohne sich hinsichtlich der Mitzählung oder Ausschliefsung des Endtermins an ein festes Prinzip zu binden.

3) Vgl. p. 207.

4) S. p. 217.

5) Gewöhnlich schliefst Livius blofs den Anfangstermin aus, z. B. XXX, 44, 1 (unter dem J. 553): annis ante quadraginta pax cum Carthaginiensibus postremo facta erat Q. Lutatio A. Manlio consulibus (513). bellum initum annis post tribus et viginti P. Cornelio Ti. Sempronio consulibus (536). XXXXV, 15, 9 (unter 586): C. Cicerejus aedem Monetae ⟨in monte⟩ Albano dedicavit quinquennio post quam vovit (581, vgl. XXXXII, 7, 2)

Vellejus[1]) und Tacitus[2]) inkonsequent. Es liegt die Annahme nahe, dafs die Römer von Haus aus ebenso wie wir geneigt waren, den Jahrabstand zwischen zwei Ereignissen durch die Differenz der auf irgend eine Ära gestellten Jahreszahlen auszudrücken, jedoch Wendungen wie annis interjectis oder interpositis, bei welchen logischer Weise die beiden Termine ausgeschlossen werden mufsten,[3]) auch in den sonstigen Fällen den Sprachgebrauch beeinflufsten.

Dagegen findet sich Ausschlufs beider Termine XXXIII, 44, 3, wo von dem 537 gelobten und 559 dargebrachten ver sacrum gesagt wird: anno post uno et viginti factum est quam votum.

1) Zum Beleg hierfür mögen folgende Stellen genügen: I, 15, 2: Cn. Manlio Volsone et Fulvio Nobiliore consulibus (565) Bononia deducta colonia abhinc (783) annos ferme ducentos septendecim et post quadriennium (570) Pisaurum ac Potentia interjectoque triennio (573) Aquileja et Gravisca et post quadriennium (577) Luna (so zu lesen für Luca). 15, 4: Cassio autem Longino et Sextio Calvino .... consulibus (630) Fabrateria deducta est abhinc (783) annos ferme centum quinquaginta tris. 15, 5: Narbo autem Martius in Gallią Porcio Marcioque consulibus (636) abhinc (783) circiter centum quadraginta sex deducta colonia est. post duodeviginti annos in Bagiennis Eporedia Mario sextum Valerioque Flacco consulibus (654).

2) So rechnet Tacitus Germ. 37 von dem Beginn des Cimbernkrieges (641) bis zum zweiten Konsulat Trajans (851) 210 Jahre und in entsprechender Weise ann. IV, 8 von der Vergiftung des Drusus (776) bis zu der unmittelbar nach dem Tode Sejans (784) erfolgten Entdeckung dieses Verbrechens 8 Jahre (vgl. Violet a. a. O. p. 186 und 212). Dagegen schliefst er, wenn er ann. III, 16 den Piso in seinem Testamente die Dauer der Dienste, die er dem Staate bis zu seinem Tode (773) geleistet, auf 45 Jahre angeben läfst, jedenfalls beide Termine aus, da die Quästur des Piso im Hinblick auf sein bereits 731 fallendes erstes Konsulat nicht nach 727 gesetzt werden kann. Die Annahme Violets (p. 192), dafs dieses Testament schon 772 abgefafst worden sei, dürfte kaum zulässig erscheinen.

3) So verfährt Cicero durchaus korrekt, wenn er de senect. 16 von dem ersten und zweiten Konsulat des Ap. Claudius Cäcus (447 und 458) sagt, dafs zwischen beiden eine Frist von zehn Jahren gelegen habe (cum inter duos consulatus anni decem interfuissent), und ist das zehnjährige Intervall, welches für wiederholte Bekleidung des nämlichen Amtes vorgeschrieben war, immer in diesem Sinne gerechnet worden (vgl. p. 56 ff.). Durch diesen Sprachgebrauch ist es auch zu erklären, dafs Polybius II, 19, 7, wo er die Wendung *διαγενομένων ἐτῶν δέκα* gebraucht, die beiden Termine ausschliefst (vgl. p. 219 ff.).

Nachträge und Berichtigungen.

Zu p. 58 ff. Der hier aus dem Wechsel der patricischen und plebejischen Ädilenkollegien sowie aus dem Intervall der censorischen Lustren geführte Beweis, dafs das Diktatorenjahr 453 von Haus aus in den Fasten mitzählte, findet in umgekehrtem Sinne auch Anwendung auf die als interpoliert erkannten Diktatorenjahre 421, 430 und 445. Nach Livius VII, 1, 2 (vgl. VI, 42, 14) waren die ersten kurulischen Ädilen, die im Jahre 388 fungierten, Patricier. In dem nämlichen Jahre wurde aber noch bestimmt, dafs Jahr für Jahr patricische und plebejische Kollegien wechseln sollten. Ohne Zweifel ist dieses Gesetz gleich in Kraft getreten und waren demnach die Ädilen des Jahres 389 Plebejer. Wenn wir nun im Jahre 423 als Ädilen den Patricier Q. Fabius Maximus finden (Liv. VIII, 18, 4), so erklärt sich dies augenscheinlich dadurch, dafs das Diktatorenjahr 421 nicht mitzählte. Die nächsten uns bekannten kurulischen Ädilen sind die des Jahres 450, welche Plebejer waren (vgl. p. 58 A 7). Wenn die Diktatorenjahre 430 und 445 beide nicht mitzählten, so mufste in der That auf 450 ein plebejisches Kollegium kommen. Eine Bestätigung dafür, dafs das Diktatorenjahr 445 interpoliert ist, liefern die Lustren der Jahre 443 und 448, welche, wie auch Mommsen R. Staatsr. II^3, 333 bemerkt, bei dem Wegfall von 445 durch das normale vierjährige Intervall von einander getrennt sind.

Zu p. 77, A 5. Die von uns verworfene Annahme Matzats, dafs die Kollegien der Jahre 331—335 Doubletten seien, hat mittlerweile einen Verteidiger gefunden in Seeck (die Kalendertafel der Pontifices, Berlin 1885, p. 77 ff.), der für die Jahre 343—347 und 348—350 das Gleiche nachzuweisen sucht. In den beiden ersten Fällen beruht die Annahme einer Interpolation darauf, dafs von den Eponymen der 5 vorhergehenden Jahre, wenn man von einigen in den Vor- oder Zunamen sich zeigenden Abweichungen absieht, sieben in der nämlichen Folge wiederkehren. Ein Spiel des Zufalls, an welches man wohl denken konnte, so lange die von Matzat für 331—335 konstatierten Wiederholungen allein in Betracht kamen, ist nunmehr ausgeschlossen und wird die Folgerung, dafs die betreffenden Namen interpoliert sind, nicht mehr abgewiesen werden können. Ob von den Kollegien der Jahre 348—350 das Gleiche anzunehmen ist, scheint mir zweifelhaft, da in diesem Falle, wie man aus Seecks Zusammenstellung (p. 80) sehen kann, bei der Interpolation schon ein komplizierteres Verfahren vorausgesetzt werden müfste. Aus der Thatsache nun, dafs in den Fasten der Jahre 331—335 und 343—347 (oder, was ja mit demselben Rechte angenommen werden kann, der 5 den beiden Reihen vorhergehenden Jahre) eine Anzahl von Eponymen interpoliert ist, folgt aber noch keineswegs, dafs die frag-

lichen Kollegien überhaupt auf Fälschung beruhen. Vielmehr wird man diejenigen Namen, die sich nicht als aus den Fasten der zunächst liegenden Jahre entlehnt erweisen, für echt halten müssen; schon aus dem Grunde, weil im anderen Falle der Urheber der Interpolationen zugleich sehr leichtfertig und sehr raffiniert verfahren sein müßte. Auch sollte man, falls ganze Kollegien interpoliert worden wären, zwischen 329 und 347 noch die Einschiebung von zwei weiteren Jahren erwarten, welche für die Gewinnung des zwischen beiden Terminen liegenden 20jährigen Intervalls erforderlich gewesen wären (s. p. 77). Gegen eine derartige Annahme spricht ferner auch die Beschaffenheit der Überlieferung überhaupt, welche deutlich erkennen läßt, daß aus den angefochtenen Jahren annalistische Aufzeichnungen, wohin z. B. die Nachrichten von der 333 erfolgten Verdoppelung der Quästoren und dem den Wahlen für das nächste Jahr voraufgehenden Interregnum (Liv. IV, 43) gehören, vorgelegen haben. Daß in der Magistratsliste einzelne Namen interpoliert sind, erklärt sich sehr wohl durch die Beschädigungen, die die Fasten bei der gallischen Katastrophe erlitten haben müssen (vgl. p. 161 ff.). Für manche Jahre werden die Namen einzelner Beamten verloren gegangen sein, und wird man hierfür auf die angegebene nahe liegende Weise einen Ersatz zu beschaffen gesucht haben. Wenn nun nach dem von uns geführten Nachweis in den Fasten der Jahre 324—347 mehrere Kollegien ganz ausgefallen sind, so kann es nicht Wunder nehmen, daß auch für die übrigen Jahre dieser Periode die Namen einzelner Konsuln oder Konsulartribunen nicht mehr erhalten waren.

p. 113, A 1 ist bemerkt, daß dem Eratosthenes die römische Überlieferung über die Dauer der Königszeit vielleicht durch Timäus bekannt geworden sei, welche Annahme durch dessen frühes Gründungsdatum ausgeschlossen ist (vgl. p. 229).

Zu p. 114, A 7. Die Bemerkung über den Gang des römischen Kalenders zur Zeit des zweiten punischen Krieges ist insofern ungenau, als im Jahre 552 die Abweichung von dem julianischen Kalender nicht zwei, sondern nahezu drei Monate betrug (s. p. 343). Man wird daher das inschriftliche Datum der in diesem Jahre begangenen Latinerfeier . . . Jun. nicht auf die zweite Hälfte des Mai, sondern auf den Juni zu beziehen haben.

Zu p. 127. Gegen die hier aufgestellte Annahme, daß Varro die 223 Monate der chaldäischen Finsternisperiode irrtümlich als Monate des Sonnenjahres genommen habe, hat W. Soltau brieflich den Einwand erhoben, daß die Dauer der chaldäischen Periode schon seit C. Sulpicius Gallus (cos. 588) den Römern wohl bekannt war (vgl. p. 126, A 5). Ein Irrtum des in diesen Dingen vielleicht minder bewanderten Varro ist hierdurch indessen keineswegs ausgeschlossen und wird nach den im Text gemachten Bemerkungen diese Annahme überhaupt nicht umgangen werden können. Eine Verwechslung des Mondmonats mit einem Monat des Sonnenjahrs lag in der Periode, in der der julianische Kalender rezipiert wurde, überhaupt sehr nahe. Auch wir, die wir uns des reinen Sonnenjahres bedienen, würden bei einer flüchtigen Betrachtung der Angabe des Plinius II, 56 (vgl. p. 126, A 5) geneigt sein, die 223 Monate für Zwölftel des Sonnenjahres zu halten. Einen Beweis dafür, daß von den Römern die chaldäische Periode thatsächlich in diesem Sinne genommen worden ist, bietet die Angabe des Dionys II, 56, wonach

Romulus im Alter von 55 Jahren gestorben sein soll. Da Dionys an der nämlichen Stelle die Überlieferung erwähnt, welche sowohl die Konzeption als den Tod des Romulus von einer totalen Sonnenfinsternis begleitet sein läfst, so kann kein Zweifel sein, dafs hier das Alter des Romulus eben auf Grund der chaldäischen Periode berechnet ist. Nimmt man nun diese Periode der Wirklichkeit entsprechend zu 18 Jahren 11 Tagen, so kommt die Rechnung zu kurz; dagegen trifft sie, wie Matzat I, 347 richtig bemerkt, vollkommen zu, wenn man eine Verwechslung der Mondmonate mit Monaten des Sonnenjahres und demnach eine Ansetzung der Periode zu 18 Jahren 7 Monaten annimmt. Dieser Zeitraum ergiebt, dreimal genommen, 55 Jahre 9 Monate und bleiben alsdann, wenn man die von der Konzeption bis zur Geburt verflossene Zeit in Abzug bringt, gerade 55 Jahre.

Register.

Ackerassignation, geleitet von Oberbeamten 205, A 4.
Ädilen, kurulische, Befristung ihres Amtes 58. Wechsel patricischer und plebejischer Kollegien 58, vgl. 357.
Agospotamoi, Schlacht daselbst, in welchem Olympiadenjahre geliefert? 203, A 2.
Äneas, Gründer Roms 259.
Aera post aedem Capitolinam dedicatam 46 ff. post urbem conditam 48 (A 3). 165. post reges exactos 47, A 1. ältere offizielle Ära 20 ff. 37 ff. 42 ff. 164—178. 249. 255 f. kapitolinische Ära 2 f. 63—66. 178 ff. 249. 257 ff.
Africanus, seine Zeitrechnung 248.
Alba Longa, Zeit seiner Gründung 260. 268. Liste seiner Könige 262 ff. Alter derselben 275 ff. Anknüpfung des Romulus an das albanische Königshaus 279. Abstammung desselben von Äneas 260.
Alexander von Epirus, Zeit seiner Überfahrt nach Italien und seines Todes 121 ff.
Alexander Polyhistor, seine albanische Königsliste 275.
Alliaschlacht, Datum 138, A 6.
Amtsneujahr, Verschiebungen desselben in der Zeit nach dem gallischen Brand 79—104. Seit 532 gesetzlich fixiert 105, vgl. 31, A 4.
Anarchie, fünfjährig 39. 61. vierjährige des Fabius 39, A 7. 182. wahre Dauer 88. Erklärung der einjährigen Anarchie bei Diodor 62. 186 f.
Anna Perenna, ihr Fest 105.
annales maximi, durch den gallischen Brand nicht zerstört, aber beschädigt 163, vgl. 358.
Apollodor, kennt die albanische Königsliste 276.
Appian, seine Zeitrechnung 45. 245.
Arnobius, sein Gründungsdatum 266.
Arruns, Sohn Porsennas, von Aristodemus von Cumä bei Aricia geschlagen 149 ff.
Athener, zum ersten Male in Sicilien 144 ff.
Atticus, Begründer der varronischen Ära 1, vgl. 239.
Augustus, sein Geburtstag 316. 317, A 1. seine Neuordnung des julianischen Kalenders 328 f.
Ausonius, dessen Gründungsdatum, 168 (A 2).
Ausschaltung einzelner Tage im vorcäsarischen Kalender 308. noch angewendet nach Cäsars Reform im J. 714: 329. Ausschaltung von Schaltmonaten nach dem Decemvirat 338. des julianischen Schalttags 328.

Brutus, der Begründer der Republik, bekleidet das Konsulat zweimal 48 f.

Cäsar, seine Kalenderreform 326 ff.
Camillus, seine Diktaturen 67. seine Siege über die Gallier 213.
Cassiodor, Verhältnis zu Livius 26, A 1. Zeitrechnung 39, A 2. seine römische Königsliste 251. seine albanische Königsliste 270. 272. 273 f.
Cato, seine Ära 166 ff. seine Zählweise in Intervallangaben 353.
Caudinischer Friede, durch einen Volksbeschluſs genehmigt 94, A 2.
Cedrenus, seine albanische Königsliste 270. 274.
Censorin, folgt der varronischen Ära 2, A 5. 181.
Chronograph von 354, Verhältnis seiner Fasten zu den kapitolinischen 17 f. Behandlung der Diktatorenjahre 42. seine albanische Königsliste 264.
Cicero, seine Zeitrechnung 27 f. 33 f. 37 f. 39. 42. 57. 61. 244. 253 f. seine Zählweise in Intervallangaben 207. 354. 355.
Cincius, seine Ära 234. 258.

Coriolan, verschiedene Ansetzung seiner Feldzüge gegen Rom 22.
Cossus, falsche Einreihung seines Vejentersieges 141.
Cremeraschlacht, Datum 135, A 3. 138. verschiedene Versionen über ihren Verlauf 71.

Datierung der Tage, in älterer Zeit von den Iden vorwärts 285.
Dea dia, schwankende Zeit ihres Festes 336.
Decemvirn, Amtsdauer des zweiten Kollegiums 18. Ansetzung derselben in den Fasten zu einem oder zu zwei Jahren 19. 28 f. 63 f. ihre Kalenderreform 305. 338.
Diktator, von Haus aus Stellvertreter der beiden Konsuln 52. einer der Konsuln dazu ernannt 51, A 5. Befristung des Amtes 53. Überschreitung der Frist 53, A 6. Bedeutung des Wortes dictator bei dem Chronographen 42, A 4.
Diktatorenjahre 18 f. 39—61. 133.
Dio Cassius, Zeitrechnung 181.
Diodor, seine Fasten 19. 20. 45. 66 ff. seine Zeitrechnung 39, A 7. 62. 185—187. 190—193. seine römische Königsliste 251. 255. seine albanische Königsliste 270 ff. seine Quellen 19. 70 f. 111 f. 185—190. 276. Antizipationen in seiner Geschichtserzählung 46, A 1. 188. seine chronologische Methode 108, A 5.
Dionys von Halikarnafs, seine Zeitrechnung 44. 245 ff.
Dionysius I, Tyrann von Syrakus, sein Vertrag mit den Galliern 117—121. unterstützt die Römer mit Getreide 148.

Ennius, Zeitrechnung 243. Sonnenfinsternis des E. 6. 9 f. 125—133.
Epidemien, für die Chronologie verwertet 125. 145 ff. 149.
Eratosthenes, seine Zeitrechnung 112 f. 172. 232. 249. 277 f. nahm eine doppelte Gründung Roms an 112, A 2.
Eusebius, seine Zeitrechnung 248. seine römische Königsliste 251. 256 f. seine albanische Königsliste 270. 272. 273.
Eutrop, Jahrzählung desselben 39, A 2. 44. 182. 238. 244. seine Ansetzung der Gründung Roms 268.
excerpta barbari, deren römische Königsliste 237. 257. deren albanische Königsliste 270. 272. 274.

Fabius, Zeitrechnung 39 (A 7). 61. 182—229. 249. seine römische Königsliste 255. datiert Roms Gründung nach der troischen Ara des Sosibius 267. Quelle des Polybius in der gallischen Episode 194. 198 f. seine lateinischen Annalen 39, A 7. 182. 351. von Diodor benutzt 190.
Fasten, kapitolinische 2. 17 f. 23. 63—66. 178 ff. Zeit ihrer Aufstellung 172. 180. Fasten des Fulvius Nobilior 60. 179.
Februar, von Haus aus am Ende des Jahres 281. 287. dem sabinischen Kalender entlehnt 289. ursprünglich 27tägig 282.
feriae Latinae, begangen um die Frühlingsnachtgleiche 114, A 7.
Flaminius, Zeit seines Ackergesetzes 204 f.
Flavius, seine Weiheinschrift 46 ff. 165. bringt den Kalender zur allgemeinen Kenntnis 307, A 2.
Florus, seine albanische Königsliste 278.
foedus Ardeatinum 32.
Frontinus, dessen Zeitrechnung 182 (A 2). 244.
Frühlingsanfang, dessen Zeit nach römischem Kalender 287. 292, A 5.

Gallier, Zeit ihres ersten Auftretens in Oberitalien 109, A 3. überschreiten den Po 388/7 v. Chr. 111, vgl. 10. erobern Rom 383/2 v. Chr. 106. 117—121. ihre späteren Kriege mit den Römern 193—228.
Gedächtnisgöttin 78.
Gellius, der Geschichtschreiber, seine Ära 45. 235. 249.
Gellius, der Grammatiker, Zeitrechnung desselben 181, A 7. 238. 244 f.
Generationen, Zeitrechnung nach solchen 231. 237. 250. 278.

Hemina, seine Ära 45. 235. 249. erwähnt die Dynastie der Silvier 276.
Hieronymus, Zeitrechnung 248. seine Königslisten 251. 256. 270. 273.

Idatius, seine Fasten 17.
Iden 281.
Interregnum, zum vorhergehenden oder folgenden Amtsjahr gerechnet 81—84. Summe der bezeugten Interregna der Republik bis zum J. 461 varr. 8, A 3. Interregna der Königszeit 252. 254. 256. 258.
Intervallangaben, Zählweise bei denselben 199—208 u. 353—356.

Intervallierung der Magistratur 56.
Jahr, besteht ursprünglich aus 10, später aus 12 Mondmonaten 285—287. julianisches Jahr 326. bürgerliches und sakrales Jahr 288. cyklisches Jahr 326 f.
Januar, seine Stellung 287. 288 f. dem sabinischen Kalender entlehnt 289.
Jahre der Stadt, Gleichung derselben mit Olympiadenjahren 3 (A 1).

Kalenden 281. Ankündigung derselben 284.
Kalender, Gang desselben vom J. 461 bis zu Cäsars Reform 290—302. 309—326. 331 f. 339 f. Sein Verhältnis zum Sonnenjahr in der auf das Decemvirat folgenden Periode 304.
Kalenderdaten, aus der Zeit vor dem gallischen Brand 134 f.
Karthago, verschiedene Ansetzungen seiner Gründung 169 (A 2). Gründungsdatum des Timäus 230 f. Zeit seines ersten Handelsvertrages mit Rom 47, A 3. 345—350.
Kastor, Zeitrechnung 246 ff. 256. 274.
Kleonymus, seine Unternehmungen in Italien 124.
Kollegien, eponyme, des Jahres 245: 47 ff. 349 f. der Jahre 247 und 248: 21—28. 65. der Jahre 264 u. 265: 21 f. des J. 272: 67. des J. 304: 18. 28. 63 f. des J. 310: 29—37. 64 f. des Jahres 387: 67. der Jahre 447 und 448: 58. 237 f. überzählige bei Fabius-Diodor: 20. 66. 191. in den libri lintei: 68 ff. 76 f.
— subrogierte in der späteren Zeit der Republik 31 (A 4). 105.
Königszeit, Art und Weise ihrer Berechnung 185. 231. 233. 237. 250.
Konsularkomitien, ihre Zeit 292 (A 4). 312 (A 5).
Konsuln, subrogierte, nicht regelmäfsig in den Fasten verzeichnet 221 (A 2).
Kriegsjahre, Zeitrechnung nach solchen 86, A 4. 94. 96.

Latiner, ihr Verhältnis zu Rom zu Beginn der Republik 347.
lex Furia Pinaria de intercalando 305 (A 4).
— Acilia de intercalando 302 ff. 308. 309.
libri lintei 30. 68 ff. 76—79.
Licinius Macer 30. 33. 35 f.
Lipara, Zeit seiner Einnahme durch die Römer 188 f.
Livius, seine Fasten 20—44. 65. rechnet von der dritten Dekade an nach zwei verschiedenen Ären 40—42. 244. seine römische Königsliste 251. 255 f. seine albanische Königsliste 260. 263. 264. 267 f.
ludi votivi, gelobt auf 5 oder 10 Jahre 74 ff.
lustrum, censorisches, ein Prüfstein für die Zeitrechnung 59. sein Zusammenhang mit der vierjährigen Schaltperiode 282.
Lydus, seine Jahrzählung 39 (A 1). 220, A 4. 245. seine Ansetzung der Anarchie 107. sein Gründungsdatum 173. 178.
Lykurg, Berechnung seines Zeitalters 278.

Macrobius, seine Zeitrechnung 60. 181.
Magistratsjahre, verschiedene Berechnung derselben 165.
Magistratstafel, in verschiedenen Redaktionen überliefert 19 f. 66—79. lückenhaft 70. 72 ff. Interpolationen in derselben 164, A 1. 357.
Malalas, seine albanische Königsliste 270. 274.
Monat, nach dem Mondlauf bemessen 281. zu 30 Tagen gerechnet 286.
Mondfinsternis, des 21. Juni 168 v. Chr. 310. des 3. Mai 63 v. Chr. 318, A 2. des 27. Oktober 63 v. Chr. 318.

Nagelschlagung, kapitolinische 10—16. 173.
Nepos, Zeitrechnung 233.
Nonen 281.
Numitor, sein erstes Regierungsjahr dem Gründungsjahre Roms gleichgesetzt 266.
nundinae, von dem bürgerlichen Neujahr getrennt 307. angebliche Trennung von den Nonen eines jeden Monats 307, A 2.
Nundinalrechnung, für die Chronologie verwertet 329 f. 331.

Orosius, benutzt den Fabius 198 f. folgt der Zeitrechnung des Piso 238. seine Ansetzung der Königszeit 181. 257. sein Gründungsdatum 267.
Ovid, dessen albanische Königslisten 264 f.

Paschalchronik, deren Fasten 18.
Piso, seine Zeitrechnung 58. 235—238. 249. seine römische Königsliste 257, vgl. 251.

Plinius, der ältere, dessen Jahrzählung 2, A 5. 44. 181. 243.
Polybius, folgt in dem gallischen Bericht der Ära des Fabius 209—228. seine sonstige Zeitrechnung 107. 112. 183. 185. 229. 233. 249. seine römische Königsliste 253 f.
Porsenna, verschiedene Ansetzungen seines Krieges mit den Römern 23 ff. 28.
Protokolle, censorische, ihre Jahrzählung 20. ihr Alter 47, A 1.
Punischer Krieg, dritter, verschiedene Ansetzungen seines Anfangs 41, A 5.
Pyrrhus, Jahr seiner Überfahrt nach Italien 102 f.

Quinquatrus 285, A 1.
Quirinustempel des L. Papirius Cursor, Stiftungstag desselben 100, A 6.

Reiterführeramt, einem der Konsuln übertragen 51, A 5.
Rhegium, Zeit seiner Einnahme durch Dionys 109.
Rom, doppelte Gründung desselben durch zwei verschiedene Romulus 112, A 2. 243. 261 f. Gründungstag 240 (A 3).
Romulus, Tag seiner Konzeption 241. seiner Geburt 317, A 1. seines Todes 6, A 2. 126 f.

saeculum, Ansetzung desselben zu 100 und zu 110 Jahren 174. gleichbedeutend mit Generation 231.
Säkularspiele 60. 174—178.
Saturnalien, ursprünglich ein konzeptives Fest 104, A 3. Nach ihrer Fixierung zunächst eintägig, später dreitägig 301 (A 2).
Schaltcyklus, 8jähriger und 19jähriger der Griechen 284 (A 4). 4jähriger des Servius Tullius 281 ff. 24jähriger der Decemvirn 304 ff. tritt in Kraft 434 v. Chr. 338. seit der Zeit der Samniterkriege nicht mehr eingehalten 308 f., aber noch als Norm anerkannt 336. 4jähriger Cäsars 326 f.
Schaltjahr des älteren römischen Kalenders, fällt nach dem Cyklus auf die geraden Jahre der christlichen Ära 337.
Schaltmonat, römischer 281 f. seine Stellung 287. weggelassen 303. 306f. außerordentlicher Weise eingelegt 309. das Alternieren 22tägiger und 23tägiger Schaltmonate vernachlässigt 333. 340.
Schalttag, des älteren römischen Kalenders 307 f. auch nach Cäsars Reform noch angewandt 329. Schalttag des julianischen Kalenders 326. zu häufig eingelegt 328. dafür Vornahme von Ausschaltungen 328.
Schaltung, älteste bei den Römern 284.
Schiffahrt, Zeit ihrer Eröffnung 102, A 4. ihrer Einstellung 314.
Seeräuber, griechische, verheeren die Küste Latiums 124.
Sentinum, Schlacht daselbst, deren Kalenderdatum 98.
Silva, nach der älteren Überlieferung Herrschersitz der Silvier und Mutterstadt Roms 280.
Solinus, seine Zeitrechnung 179. 181. seine römische Königsliste 251. 252. 256.
Sonnenfinsternisse, wiederholen sich nach 223 Mondmonaten 126. Diese Monate fälschlich für Monate des Sonnenjahres genommen 127. 358. Sonnenfinsternis des Ennius, s. Ennius. des 17. Februar 478 v. Chr. 153 f. des 21. Juni 400: 6. 9. 128 (A 3). 130. des 12. Juni 391: 129 ff. des 2. Juni 390: 131, A 3. des 11. Februar 217: 293. des 6. Mai 203: 300, A 4. des 19. Oktober 202: 300 (A 4). des 14. März 190: 310 (A 1). des 17. Juli 188: 311, A 2.
Sonnenjahr, seine wahre Dauer 338. die Dauer internationaler Verträge hiernach bemessen 15.
Sosibius, seine troische Epoche 247 (A 4). 267.
Strabo, rechnet von der Gründung bis zur Zerstörung Albas 500 Jahre 277.
Sulpicius Gallus, sagt die Mondfinsternis des 21. Juni 168 v. Chr. vorher 126, A 5. 310 (A 2).
Syncellus, seine römische Königsliste 251. 255. seine albanische Königsliste 265. 270. 272. 274. setzt die Gründung Roms 424 J. nach der Einnahme Trojas 267. rechnet von der Gründung Albas bis zur Gründung Roms 400 Jahre 277.
Synchronismen, griechisch-römische, für die Chronologie nicht durchgängig verwertbar 10. beruhen zum Teil auf Berechnung 113. 122. 123.

Tacitus, seine Zeitrechnung 181. 244. seine Zählweise in Intervallangaben 200, A 3. 355. 356.
Tarquinius Superbus, sein Todesjahr verschieden angesetzt 28.
Tarracina, früher Anxur, von Tar-

Autolyci de sphaera quae movetur liber, de ortibus et occasibus libri duo. Una cum scholiis antiquis e libris manu scriptis edidit, latina interpretatione et commentariis instruxit Fridericus Hultsch. [LXIV u. 231 S.] 8. geh. *M.* 3.60.

Schulausgaben griechischer und lateinischer Klassiker mit deutschen erklärenden Anmerkungen.

Livi, T., ab urbe condita liber III. Für den Schulgebrauch erklärt von Franz Luterbacher. [IV u. 126 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.20.

Neuere Sprachen.

Boileau, l'art poétique. Für den Schulgebrauch erklärt von E. O. Lubarsch, Oberlehrer am Kgl. Gymnasium zu Königshütte O.-S. [VIII u. 87 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.—

Zur Sammlung von Schulausgaben französischer Schriftsteller mit deutschen Anmerkungen.

Dolch, Dr. Oskar, Oberlehrer an der Annenschule zu Dresden, Elementarbuch der französischen Sprache. [VI u. 86 S.] gr. 8. kart. n. *M.* 1.20.

—— **Schulgrammatik der französischen Sprache.** Erster Teil: Formenlehre. [VIII u. 219 S.] gr. 8. geh. n. *M.* 2.—

B. Fortsetzungen.

Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik mit Einschluss des älteren Mittellateins. Als Vorarbeit zu einem Thesaurus Linguae Latinae. Herausgegeben von Eduard Wölfflin. Zweiter Jahrgang. 1. u. 2. Heft. 1885. gr. 8. Preis für den Jahrgang von 4 Heften n. *M.* 12.—

Catulli Veronensis liber. Recensuit et interpretatus est Aemilius Baehrens. Voluminis II. commentarium continentis fasciculus prior. [II u. 320 S.] gr. 8. geh. n. *M.* 6.40.

Der andere Faszikel wird im August d. J. erscheinen.

Gelzer, Heinrich, Sextus Julius Africanus und die byzantinische Chronographie. Zweiter Theil, erste Abtheilung: Die Nachfolger des Julius Africanus. [VIII u. 425 S.] gr. 8. geh. n. *M.* 12.80.

Gemoll, Dr. Wilh., Direktor des städtischen Gymnasiums in Kreuzburg O/S., Übungsbuch zum Übersetzen ins Griechische im Anschluß an Herodot für die Sekunda der Gymnasien. II. Teil: Für Obersekunda. [VI u. 136 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.50.

Gilbert, Dr. Otto, a. o. Professor und Kustos der Univ.-Bibliothek zu Göttingen, Geschichte und Topographie der Stadt Rom im Altertum. Zweite Abteilung. [IV u. 456 S.] gr. 8. geh n. *M.* 8.—

Jahrbücher, neue, für Philologie und Pädagogik. Herausgeg. von Dr. Alfred Fleckeisen und Dr. Hermann Masius. 131. u. 132. Band. 1885. 1—6. Heft. Jährlich 12 Monatshefte. gr. 8. n. *M.* 30.—

Lexicon Homericum composuerunt F. Albracht, C. Capelle, A. Eberhard, E. Eberhard, B. Giseke, V. H. Koch, C. Mutzbauer, Fr. Schnorr de Carolsfeld. Edidit H. Ebeling. Voluminis I. fasciculi XVII et XVIII. [S. 913—1024.] gr. Lex.-8. geh. à Fasc. n. *M.* 2.—

Lexikon, ausführliches, der griechischen und römischen Mythologie. Unter Mitredaktion von Th. Schreiber herausgegeben von W. H. Roscher. Mit zahlreichen Abbildungen. Sechste Lieferung. [S. 897—1056.] Lex.-8. geh. n. *M.* 2.—

Theophanis chronographia. Recensuit Carolus de Boor. Volumen II. Theophanis vitas, Anastasii Bibliothecarii historiam tripertitam, dissertationem de codicibus operis Theophanei, indices continens. [788 S.] gr. 8. geh. n. *M.* 30.—

Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

Ciceronis, M. Tulli, scripta quae manserunt omnia. Recognovit C. F. W. Müller. Partis II. vol. III. [CXXXIV u. 541 S.] 8. geh. *M.* 2.10.

Daraus einzeln:

No. 10. Orationes pro M. Tullio, pro M. Fonteio, pro A. Caecina, de imperio Cn. Pompeii (pro lege Manilia). [99 S.] 8. geh. *M.* —.45.

No. 11. Orationes pro A. Cluentio Habito, de lege agraria tres, pro C. Rabirio perduellionis reo. [148 S.] 8. geh. *M.* —.75.

No. 12. Orationes in L. Catilinam quattuor, pro L. Murena. [91 S.] 8. geh. *M.* —.60.

No. 13. Orationes pro P. Sulla, pro A. Licinio Archia poëta, pro L. Flacco. [90 S.] 8. geh. *M.* —.45.

No. 14. Orationes post reditum in senatu et post roditum ad Quirites habitae, de domo sua, de haruspicum responso. [113 S.] 8. geh. *M.* —.60.

Euclidis opera omnia. Ediderunt I. L. Heiberg et H. Menge. Euclidis elementa. Edidit et latine interpretatus est I. L. Heiberg, Dr. phil. Vol. IV. Libros XI—XIII continens. [VI u. 423 S.] 8. geh. *M.* 4.50.

Vol. III. erscheint später.

C. Neue Auflagen.

Koch, Dr. Ernst, K. S. Professor und ritterschaftl. livländ. Gymnasialdirektor a. D., **griechische Schulgrammatik auf Grund der Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung.** Elfte Auflage. [XVI u. 396 S.] gr. 8. geh. n. *M.* 2.80.

Müller, Lucian, Metrik der Griechen und Römer. Für die obersten Klassen der Gymnasien und angehende Studenten der Philologie bearbeitet. Mit einem Anhang: **Entwicklungsgang der antiken Metrik.** Zweite Ausgabe. [XII u. 86 S.] gr. 8. In Leinwand geb. n. *M.* 1.50.

Ostermann, Dr. Christian, Professor, Gymnasial-Oberlehrer a. D., **lateinisches Vokabularium,** grammatikalisch geordnet, in Verbindung mit einem Übungsbuche. Mit Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung. 1. und 2. Abteilung. gr. 8. kart. *M.* —.60.

Einzeln:

I. Abteilung. Für Sexta. 26. Doppel-Auflage. [34 S.] *M.* —.30.

II. Abteilung. Für Quinta. 18. Doppel-Auflage. [38 S.] *M.* —.30.

—— **lateinisches Übungsbuch** im Anschluß an ein grammatikalisch geordnetes Vokabularium. Mit Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung. 1., 2. und 4. Abteilung. gr. 8. geh. *M.* 2.85.

Einzeln:

I. Abteilung. Für Sexta. 22. verbesserte Doppel-Auflage. [VIII u. 132 S.] *M.* —.75.

II. Abteilung. Für Quinta. 16. verbesserte Doppel-Auflage. [VI u. 154 S.] *M.* —.90.

IV. Abteilung. Für Tertia. 11. verbesserte Doppel-Auflage. [VIII u. 219 S.] *M.* 1.20.

Platonis opera omnia. Recensuit, prolegomenis et commentariis instruxit Godofredus Stallbaum. Vol. VI. Sect. II. Ed. II. Et. s. t.: **Platonis Meno et Euthyphro.** Incerti scriptoris Theages, Erastae, Hipparchus. Recensuit, prolegomenis et commentariis instruxit Ad. Richardus Fritzsche, Gymnasii regii Chemnitiensis collega. [VIII u. 347 S.] gr. 8. geh. *M.* 6.—

Zur Bibliotheca Graeca cur. Jacobs et Rost.

Rossbach, August, und **Rudolf Westphal, Theorie der musischen Künste der Hellenen.** Als dritte Auflage der Rossbach-Westphalschen Metrik. In drei Bänden. Erster Band. A. u. d. Titel: **Griechische Rhythmik** von Rudolf Westphal, Ehrendoktor der griechischen Sprache und Litteratur an der Universität Moskau, Prof. a. D. Als dritte Auflage der griechischen Rhythmik und der Fragmente und Lehrsätze der griechischen Rhythmiker. [XL u. 305 S.] gr. 8. geh. n. *M.* 7.20.

Weseuer, Dr. P., griechisches Elementarbuch, zunächst nach den Grammatiken von Curtius, Koch und Franke-Bamberg. Erster Teil. Das Nomen und das regelmäßige Verbum auf ω nebst systematisch geordnetem Vokabular. Elfte Auflage. [IV u. 116 S.] gr. 8. geh. *M.* —.90.

Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

Arriani Nicomediensis scripta minora. Rudolfus Hercher iterum recognovit edenda curavit Alfredus Eberhard. [LXXVI u. 156 S.] 8. geh. *M.* 1.80.

Demosthenis orationes ex recensione Guilelmi Dindorfii. Vol. I. Orationes I—XIX. Editio quarta correctior curante Friderico Blass. Editio maior. [Mit umfangreicher adnotatio critica.] [CLXXVI u. 444 S.] 8. geh. *M.* 2.40.

—— —— Editio minor. [III u. 444 S.] 8. [Ohne die adnotatio critica.] geh. *M.* 1.50.

Daraus einzeln:

Pars I. Olynthiacae III. Philippica I. De pace. Philippica II. De Halonneso. De Chersoneso. Philippica III. IV. Adversus Philippi epistulam. Philippi epistula. De contributione. De symmoriis. De Rhodiorum libertate. De Megalopolitis. De foedere Alexandri. [194 S.] 8. geh. *M.* —.75.

Pars II. De corona. De falsa legatione. [202 S.] 8. geh. *M.* —.75.

Herodoti historiarum libri IX edidit Henr. Rudolph. Dietsch. Editio altera. Curavit H. Kallenberg. Vol. II. [XLVII u. 421 S.] 8. geh. *M.* 1.35.

Einzeln:

Fasc. I. Libri V. VI. [135 S.] 8. geh. *M.* —.60.
„ II. Liber VII. [117 S.] 8. geh. *M.* —.45.
„ III. Libri VIII. IX. [134 S.] 8. geh. *M.* —.60.

Homeri Ilias, edidit Guilelmus Dindorf. Editio quinta correctior quam curavit C. Hentze. Pars II. Iliadis XIII—XXIV. [VIII u. 264 S.] 8. geh. *M.* —.75.

Horatii Flacci, Q., carmina. Iterum recognovit Lucianus Mueller. Editio minor. [XII u. 295 S.] 8. geh. *M.* —.75.

Diese für die Hand der Schüler bestimmte kleinere Ausgabe des Horaz enthält neben dem vollständigen Text: De metris Horatianis — Suetonii Tranquilli vita Horatii — Tabula chronologica Horatiana — Index carminum lyricorum et iambicorum — Index nominum et rerum — Index grammaticus et metricus.

Sophoclis tragoediae, ex recensione Guilelmi Dindorfii. Editio sexta quam curavit brevique adnotatione instruxit S. Mekler. [CVI u. 365 S.] 8. geh. *M.* 1.50.

Daraus jede Tragödie einzeln:

No. I. Ajax. — II. Electra. — III. Oedipus rex. — IV. Oedipus Coloneus. — V. Antigone. — VI. Trachiniae. — VII. Philoctetes. à *M.* —.30.

Vegeti Renati, Flavi, epitoma rei militaris. Recensuit Carolus Lang. Editio altera. [XLVI u. 256 S.] 8. *M.* 3.90.

Schulausgaben griechischer und lateinischer Klassiker mit deutschen erklärenden Anmerkungen.

Ciceronis, M. Tulli, Cator maior de senectute. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. Carl Meissner, Professor am Herzogl. Karlsgymnasium zu Bernburg. Zweite umgearbeitete Auflage. [IV u. 64 S.] gr. 8. geh. *M.* —.60.

Demosthenes' ausgewählte Reden erklärt von C. Rehdantz. I. Teil. A. u. d. T.: Demosthenes neun Philippische Reden. I. Heft. I—III: Olynthische Reden. IV: Erste Rede gegen Philippos. 7. verbesserte Auflage, besorgt von F. Blass. [VIII u. 178 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.20.

Homers Ilias. Für den Schulgebrauch erklärt von K. Fr. Ameis, Professor u. Prorektor am Gymnasium zu Mühlhausen in Thüringen. II. Band. I. Heft. Gesang XIII—XV. Bearbeitet von Dr. C. Hentze, Oberlehrer am Gymnasium zu Göttingen. 2. berichtigte Aufl. [129 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.20.

—— II. Band. 2. Heft. Gesang XVI—XVIII. Bearbeitet von Dr. C. Hentze, Oberlehrer am Gymnasium zu Göttingen. 2. berichtigte Aufl. [138 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.20.

Horatius Flaccus, Q., Satiren und Episteln. Für den Schulgebrauch erklärt von G. T. A. Krüger, weil. Oberschulrat und Direktor des Gymnasiums zu Braunschweig. Elfte Auflage, besorgt von Dr. Gustav Krüger, Herzogl. Anhalt. Schulrat und Direktor des Gymnasiums zu Dessau. [XII u. 390 S.] gr. 8. geh. *M.* 2.70.

Ovidii Nasonis, P., metamorpheses. Auswahl für Schulen. Mit erläuternden Anmerkungen und einem mythologisch-geographischen Register versehen von J. Siebelis, weil. Professor am Gymnasium zu Hildburghausen. I. Heft. Buch I—IX und Einleitung. 13. Aufl. Besorgt von Dr. Fr. Polle, Professor am Vitzthumschen Gymnasium zu Dresden. [XX u. 189 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.50.

Platons Symposion. Erklärt von Arnold Hug. A. u. d. T.: **Platons ausgewählte Schriften.** Für den Schulgebrauch erklärt von Christian Cron und Julius Deuschle. V. Teil. Zweite Auflage. [LXVII u. 232 S.] gr. 8. geh. *M.* 3.—

Sophokles. Für den Schulgebrauch erklärt von Gustav Wolff. Dritter Teil: **Antigone.** Vierte Auflage, bearbeitet von Ludwig Bellermann. [VIII u. 180 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.20.

—— —— IV. Teil: **König Oidipus.** Dritte Auflage. Bearbeitet von Ludwig Bellermann. [X u. 175 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.20.

Taciti, Cornelii, historiarum libri qui supersunt. Schulausgabe von Dr. Carl Heraeus, Professor am K. Gymnasium zu Hamm. Erster Band. Buch I und II. Vierte, durchgehends verbesserte Auflage. [VI u. 256 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.80.

Terentius Afer, P., ausgewählte Komödien. Zur Einführung in die Lektüre der altlateinischen Lustspiele erklärt von Karl Dziatzko. Erstes Bändchen: **Phormio.** Zweite, veränderte Auflage. [IV u. 141 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.50.

Thukydides. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. Gottfried Boehme, Professor und Prorektor am Gymnasium zu Dortmund. II. Band. 1. Heft. Buch V & VI. 4. Aufl. Von Dr. Simon Widmann, Gymnasiallehrer zu Wiesbaden. [VI u. 174 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.50.

Neuere Sprachen.

Hees, G. van, causeries pour servir à l'étude de la conversation française à l'usage des commençants. Quatrième édition. [IV u. 200 S.] 8. geh. *M.* 1.50.

Molière, les femmes savantes. Comédie. Mit einer Einleitung und erklärenden Anmerkungen zum Schulgebrauch herausgegeben von C. Th. Lion, Dr. phil., Oberlehrer am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen in Westfalen. Zweite Auflage. [130 S.] gr. 8. geh. *M.* 1.35.

Zur Sammlung von Schulausgaben französischer Schriftsteller mit deutschen Anmerkungen.

II.

Pädagogik. Deutsche Schulbücher.

(Mathematische Lehrbücher siehe III.)

A. Neuigkeiten.

Gedichte zum Auswendiglernen aus G. Wirths Lesebuch für höhere Töchterschulen. [III u. 81 S.] 8. kart. *M.* —.75.

Lyon, Dr. Otto, Handbuch der deutschen Sprache für höhere Schulen. Mit Übungsaufgaben. Erster Teil: Sexta bis Tertia. [IV u. 268 S.] 8. geh. n. *M.* 2.40.

Krüger, Dr. Gustav, Herzogl. Anhalt. Schulrat und Gymnasialdirektor zu Dessau, **Friedrich Thiersch, Gottlieb Welcker und die Gymnasialreform.** Rede, zur Eröffnung der 37. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Dessau am 1. Oktober 1884 gehalten. [Separatabdruck aus den Verhandlungen der Versammlung.] [23 S.] gr. 4. geh. n. *M.* 1.20.

B. Fortsetzungen.

Zeitschrift für weibliche Bildung in Schule und Haus. Zentralorgan für das deutsche Mädchenschulwesen. Herausgegeben von Richard Schornstein, Direktor der städtischen höheren Töchterschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Elberfeld. Dreizehnter Jahrgang. 1885. Heft 1—6. Januar—Juni. Jährlich 12 Hefte. Halbjährlich n. ℳ 6.—

III.

Mathematik, technische und Naturwissenschaften.

A. Neuigkeiten.

Harnack, Axel, Naturforschung und Naturphilosophie. Vortrag gehalten in der naturwissenschaftlichen Gesellschaft zu Dresden. [27 S.] gr. 8. geh. n. ℳ —.60.

Hecht, Dr. Wilhelm, Dozent der Mathematik an der Kgl. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg, **zur Integration der Differentialgleichung** $Mdx + Ndy = 0$. [40 S.] gr. 4. geh. n. ℳ 1.—

Herz, Dr. Norbert, Assistent für Astronomie und höhere Geodäsie an der k. k. technischen Hochschule in Wien, **siebenstellige Logarithmen** der trigonometrischen Funktionen für jede Zeitsecunde. Zum astronomischen Gebrauche herausgegeben. [IV u. 182 S.] Lex.-8. geh. n. ℳ 4.—

Neumann, Dr. F., Professor der Physik und Mineralogie, **Vorlesungen über theoretische Optik,** gehalten an der Universität zu Königsberg. Herausgegeben von Dr. E. Dorn, Professor an der technischen Hochschule zu Darmstadt. Mit Figuren im Text. (Mit einem Bildnis Neumanns in Lichtdruck.) [VIII u. 310 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 9.60.

Stolz, Dr. Otto, ord. Professor an der Universität zu Innsbruck, **Vorlesungen über allgemeine Arithmetik.** Nach den neueren Ansichten bearbeitet. Erster Theil: Allgemeines und Arithmetik der reellen Zahlen. [VI u. 344 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 8.—

Thieme, Dr. H., ord. Lehrer am Realgymnasium zu Posen, **Sammlung von Lehrsätzen und Aufgaben aus der Stereometrie.** Im Anschluss an nachgelassene Papiere des Oberlehrers Dr. Kretschmer bearbeitet. [VI u. 92 S.] gr. 8. kart. n. ℳ 1.20.

Weyrauch, Dr. Jacob J., Professor an der polytechnischen Schule zu Stuttgart, **Aufgaben zur Theorie elastischer Körper.** Mit 110 Figuren im Text. [X u. 350 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 8.—

—— **das Princip von der Erhaltung der Energie seit Robert Mayer.** Zur Orientirung. [48 S.] gr. 8. geh. ℳ 1.—

B. Fortsetzungen.

Annalen, mathematische. Unter Mitwirkung der Herren Prof. P. Gordan zu Erlangen, Prof. C. Neumann zu Leipzig, Prof. K. Vonderm ühll zu Leipzig gegenwärtig herausgegeben von Prof. Felix Klein zu Leipzig und Prof. Adolf Mayer zu Leipzig. XXV. Band. 1—4. Heft. gr. 8. Preis für den Band von 4 Heften n. ℳ 20.—

Serret, J.-A., membre de l'Institut et du Bureau des longitudes, **Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung.** Mit Genehmigung des Verfassers deutsch bearbeitet von Axel Harnack, Dr., und Professor am Polytechnikum zu Dresden. Zweiter Band: Erste Hälfte. Integralrechnung. Mit in den Text gedruckten Figuren. [VIII u. 380 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 7.20.

—— —— Zweiter Band: Zweite Hälfte. (Schluss.) **Differentialgleichungen.** Mit in den Text gedruckten Figuren. [VI u. 388 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 7.20.

Zeitschrift für Mathematik und Physik. Herausgegeben unter der verantwortlichen Redaktion von Dr. O. Schlömilch, Dr. E. Kahl und Dr. M. Cantor. 30. Jahrg. 1885. 1—3. Heft. gr. 8. Preis für den Jahrgang von 6 Heften n. ℳ 18.—

Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht. Herausgegeben von J. C. V. Hoffmann. Sechzehnter Jahrgang. 1885. 1—4. Heft. gr. 8. Preis für den Jahrgang von 8 Heften n. ℳ 12.—

C. Neue Auflagen.

Bardey, Dr. E., methodisch geordnete Aufgabensammlung, mehr als 8000 Aufgaben enthaltend, über alle Teile der Elementar-Arithmetik, für Gymnasien, vorzugsweise Realgymnasien und Oberrealschulen. Zwölfte Auflage. [XIII u. 330 S.] gr. 8. geh. ℳ 2.70.

Fiedler, Dr. Wilhelm, die darstellende Geometrie in organischer Verbindung mit der Geometrie der Lage. Dritte erweiterte Auflage. II. Theil A. u. d. Titel: **Die darstellende Geometrie der krummen Linien und Flächen.** Für Vorlesungen und zum Selbststudium. [Mit zahlreichen Figuren im Text und 16 lithographierten Tafeln.] [XXXIII u. 560 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 14.—

Reidt, Dr. Friedrich, Professor am Gymnasium und dem Realprogymnasium in Hamm, **Sammlung von Aufgaben und Beispielen aus der Trigonometrie und Stereometrie.** Zweiter Teil: **Stereometrie.** Dritte Auflage. [VIII u. 190 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 3.—

Der I. Teil: Trigonometrie erschien im vorigen Jahre in 3. Auflage.

IV.

Theologie.

Fortsetzungen.

Casualpredigten in Beiträgen namhafter Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, herausgegeben von Gustav Leonhardi, Licentiaten der Theologie und Pfarrer zu Zschaitz. Zweite Sammlung. Siebentes Heft: Missionsfestpredigten. Auch unter dem Titel: Predigt das Evangelium aller Creatur. Missionsfestpredigten in Beiträgen namhafter Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands. [VIII u. 80 S.] gr. 8. geh. ℳ 1.—

— — Achtes Heft: Bibelfestpredigten. Auch unter dem Titel: Gottes Wort bleibet in Ewigkeit. Bibelfestpredigten in Beiträgen namhafter Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands. [VIII u. 84 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 1.—

Jedes Heft dieser neuen Sammlung von Casualpredigten ist mit Separattitel versehen und ist einzeln verkäuflich.

Pastoralblätter für Homiletik, Katechetik und Seelsorge. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von G. Leonhardi und C. Zimmermann, evangel.-lutherischen Pfarrern im Königreiche Sachsen. Neue Folge der praktisch theologischen Zeitschrift: „Gesetz und Zeugnis". Fünfzehnter Band (der ganzen Reihe: Siebenundzwanzigster Band). 1885. Heft 1—6. Januar—Juni. gr. 8. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis halbjährlich n. ℳ 4.80, mit katechetischem Beiblatt n. ℳ 5.60.

Vierteljahrsschrift, katechetische, für Geistliche und Lehrer. Ein Beiblatt der Pastoralblätter für Homiletik, Katechetik und Seelsorge. Herausgegeben von G. Leonhardi und C. Zimmermann. Einundzwanzigster Jahrgang. 1885. gr. 8. 1. u. 2. Heft. Jährlich 4 Hefte n. ℳ 3.60.

[illegible], August, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] Auflage [illegible]. [illegible] Band. [illegible] [illegible] von [illegible] [illegible], [illegible] Sprache und Litteratur an der Universität [illegible]. [illegible] Auflage der [illegible] [illegible] und [illegible] der [illegible] [illegible]. [XXIV u. [illegible] S.] gr. 8. geh. n. ℳ [illegible].

Theophanis chronographia. Recensuit Carolus de Boor. Volumen II. Theophanis vitas, Anastasii bibliothecarii historiam tripertitam, dissertationem de codicibus operis Theophanis, indices continens. [[illegible] S.] gr. 8. geh. n. ℳ 20.—

[illegible], Dr. [illegible], griechisches Elementarbuch, zunächst nach den Grammatiken von Curtius, Koch und Franke-Bamberg. [illegible] Teil. Das Nomen und das regelmäßige Verbum auf ω [illegible] [illegible] Wörterbuche. [illegible] Auflage. [IV u. 118 S.] gr. 8. geh. ℳ —.[illegible]

[illegible], Eduardus, Symbolae ad Iulii Pollucis tractatum de partibus corporis humani. [76 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 1.60.

Zielinski, Dr. Th., Docent an der Universität St. Petersburg, die Gliederung der altattischen Komoedie. Mit einer lithographischen Tafel in Farbendruck. [VIII u. 399 S.] gr. 8. geh. n. ℳ 10.—